



G e s e h -

und

V e r o r d n u n g s b l a t t

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1855.

1stes bis 22stes Stück.



Mit Königl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

Dresden,

gedruckt und zu haben in der Hofbuchdruckerei von C. G. Meinhold und Söhne.

Zur Benutzung freigegeben
Buchprüfungskommission
für die Stadt Zittau

Ms 4^o. 678

Druck und Verlagsanstalt
von J. G. Neumann, Neudamm

Verordnungen

Königreich Sachsen

vom Jahre 1825

hat sich zum Inhalt

des Königl. Sächs. Verordnungsamts Privilegium

Dresden

Verlegt und zu haben in der Buchhandlung von J. G. Neumann, Neudamm



Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1855.

I. In chronologischer Ordnung.

T a g der Ausstellung.	1855. letzten Abfendung.	I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
1854. 5 Dec.	1855. 25 Jan.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Wildenhainer Mühlenvereins	1	1	1
1855. 2 Jan.	25 Jan.	Berichtigung des § 6 der Verordnung vom 5ten December 1854, die im Königreiche Sachsen wegen des Postzwanges geltenden Bestimmungen betr.	1	2	1
3 Jan.	25 Jan.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Hausbesitzervereins für Grubenräumung zu Dresden	1	3	2
8 Jan.	25 Jan.	Gesetz wegen Bestrafung der Zollvergehen gegen die Zollgesetze anderer, durch gegenseitigen Vertrag mit dem Königreiche Sachsen verbundener außerzollvereinsländischen Staaten	1	5	4—6
10 Jan.	25 Jan.	Verordnung des Justizministeriums, die mit der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Regierung getroffene Uebereinkunft über die Ausdehnung der wegen Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete unter dem 18ten August 1836 und dem 26ten Januar 1854 gefaßten Bundesbeschlüsse auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserreichs betr.	1	4	3 u. 4
20 Jan.	14 Febr.	Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadt Chemnitz betr.	2	8	18
20 Jan.	14 Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, den Gebrauch des Landeswappens auf Waaren-Étiquetten und Marken betr.	2	9	19
22 Jan.	14 Febr.	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Leipziger Bank	2	7	7—17
23 Jan.	14 Febr.	Verordnung des Finanzministeriums, den Eingangszoll für Talg betr.	2	6	7
29 Jan.	28 Febr.	Allerhöchste Verordnung, den wegen der Verhinderung des Mißbrauchs der Presse unterm 6ten Juli 1854 gefaßten Bundestagsbeschluß betr.	3	11	22—27
30 Jan.	28 Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Vollziehung des Bundestagsbeschlusses vom 6ten Juli 1854 betr.	3	12	27—29

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
30 Jan.	28 Febr.	Allerhöchste Verordnung, den von der deutschen Bundesversammlung am 13ten Juli 1854 in Betreff des Vereinswesens gefassten Beschluß betr.	3	13	30 u. 31
31 Jan.	28 Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Ausführung des oberwähnten Bundesbeschlusses vom 13ten Juli 1854 betr.	3	14	32
31 Jan.	27 März	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung der Sparcassenordnung für die Stadt Lausitz	4	16	34 u. 35
6 Febr.	28 Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, den Beitritt der Großherzogl. Luxemburgischen Regierung zu dem Staatsvertrage vom 15ten Juli 1851 betr.	3	10	21
23 Febr.	27 März	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr.	4	15	33 u. 34
24 Febr.	20 April	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, das zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, jedoch ausschließlich des Königreichs Hannover, einer Seits, und dem Königreiche Belgien, anderer Seits, wegen Besteuerung der Handelsreisenden getroffene Abkommen betr.	6	22	45 — 50
6 März	27 März	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Form der Heimathscheine für das Ausland, incl. der Uebernahmescheine betr.	4	18	37 — 39
10 März	27 März	Verordnung des Justizministeriums, die Rückgabe der Ordensinsignien nach dem Ableben der Inhaber betr.	4	17	36
14 März	14 Juni	Allerhöchstes Decret, die Befreiung der Einlage- und Gewinnelder der Landeslotterie von Verkümmernungen betr.	8	31	63 u. 64
15 März	14 Juli	Allerhöchstes Decret wegen Concessionirung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Baue und Betriebe der Leipzig-Weisensefelder Eisenbahn	9	38	100 — 107
19 März	27 März	Allerhöchste Verordnung, die Höhe der zum 1sten April 1855 fälligen Brandversicherungsbeiträge betr.	4	19	39 u. 40
27 März	20 April	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die künftige Vollziehung der Loose bei der Landeslotterie betr.	6	23	50
29 März	7 April	Bekanntmachung des Finanzministeriums, das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art betr.	5	20	41
30 März	7 April	Verordnung des Ministeriums des Innern, polizeiliche Maaßregeln bei der Rog- und Wurmkrankheit der Pferde betr.	5	21	41 — 44
31 März	20 April	Gesetz, die Eröffnung einer 3procentigen Staatsanleihe nach Höhe von 4 1/2 Millionen Thalern an die Stelle der bisher bestehenden Actienschuld wegen Erwerbung der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn betr.	6	24	51 u. 52
31 März	26 Mai	Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts, einen Rechtsatz über die nach getrennter Ehe von dem Chemanne zu bewirkende Rückgabe des Einbringens der Ehefrau an letztere betr.	7	25	53
23 April	14 Juni	Allerhöchstes Decret wegen Concessionirung der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft	8	32	64 — 92

T a g der Ausstellung.		Tag der letzten Absendung.		Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
24 April	26 Mai			Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Sächsisch-Schlesische Eisenbahnschuld betr.	7	26	53 u. 54
1 Mai	14 Juni			Verordnung des Ministeriums des Innern, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr.	8	29	57 — 59
13 Mai	26 Mai			Gesetz, die Abtretung von Grundeigenthum zum Baue 1) einer Eisenbahn von der Chemnitz-Miesauer Staatsbahn bei Chemnitz über Glauchau einerseits nach Zwickau und andererseits bis an die Königl. Sächsische und Herzogl. Sachsen-Altenburgische Landesgrenze in der Richtung nach Gößnitz bis an die Sächsisch-Bayerische Staatsbahn und 2) einer dergleichen von dem Bahnhofe bei Zwickau in der Richtung des Mulden- und Schwarzwasser-Thales nach Schwarzenberg betr.	7	27	54 u. 55
14 Mai	26 Mai			Verordnung des Ministeriums des Innern, die Flurbezirke, durch welche die in obigem Gesetze unter 1 genannte Eisenbahnanlage geführt werden soll, betr.	7	28	55 u. 56
18 Mai	14 Juli			Gesetz, Nachträge zu dem Gesetze vom 1sten December 1837 über die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betr.	9	36	96 — 98
29 Mai	14 Juni			Allerhöchste Verordnung, veränderte Einrichtungen des Staatsraths betr.	8	30	59 — 63
31 Mai	14 Juli			Bekanntmachung des Justizministeriums, die Entscheidung eines Zweifels bei Ausführung des Gesetzes vom 6ten November 1843 über die Grund- und Hypothekbücher und das Hypothekwesen betr.	9	35	95 u. 96
31 Mai	14 Juli			Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Stollberg	9	37	98 — 100
6 Juni	14 Juni			Gesetz, die Abtretung von Grundeigenthum zum Baue 1) einer Eisenbahn von Leipzig bis an die Sächsisch-Preussische Landesgrenze in der Richtung nach Weissenfels, und 2) einer dergleichen von Leipzig bis an die Sächsisch-Preussische Landesgrenze in der Richtung nach Bitterfeld betr.	8	33	92 u. 93
7 Juni	14 Juni			Verordnung des Ministeriums des Innern, die Flurbezirke, durch welche die im obgenannten Gesetze unter 1 bemerkte Eisenbahn geführt werden soll, betr.	8	34	93 u. 94
16 Juni	14 Juli			Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern an sämtliche untere Polizeibehörden, die bei Einlieferung von Correctionären erforderliche Mittheilung der über dieselben ergangenen Acten an die Anstaltsdirection zu Waldheim betr.	9	41	111 u. 112
18 Juni	14 Juli			Verordnung des Ministeriums des Innern, die Instruction für die Gendarmerie wegen des Gebrauchs ihrer Dienstwaffen betr.	9	39	107 — 110
29 Juni	14 Juli			Verordnung des Ministeriums des Innern, den Bau der von Zittau bis zur Sächsisch-Böhmischen Grenze in der Richtung nach Reichenberg zu führenden Eisenbahn betr.	9	40	110 u. 111
3 Juli	20 Aug.			Verordnung des Ministeriums des Innern, die Bedachung von Gebäuden, welche Dampfkesselanlagen enthalten, betr.	10	44	115 u. 116

T a g der Ausstellung.		Inhalt.		Stück.	Num.	Seite.
Ietzten Abfendung.						
3 Juli	20 Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, den Verkauf des Süßholzsaftes (succus liquiritiae) betr.		10	47	119
4 Juli	14 Juli	Gesetz, die Sicherstellung des bei Verhehlung von Offizieren der Königl. Sächsischen Armee erforderlichen Vermögens betr.		9	42	113 u. 114
7 Juli	20 Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, den Milzbrand betr.		10	46	117—119
8 Juli	20 Aug.	Allerhöchste Verordnung, das Verbot der Zahlung mit fremdem Papiergelde in Stücken unter zehn Thalern betr.		10	45	117
9 Juli	20 Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Chemnitz-Zwickauer Eisenbahn betr.		10	43	115
21 Juli	20 Aug.	Gesetz, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterungen bestehender Eisenbahnen betr.		10	49	120 u. 121
21 Juli	20 Aug.	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung der revidirten Statuten für die Sparcasse zu Meissen		10	50	121—123
21 Juli	20 Aug.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Vereins für Heilwesen und Naturkunde in der Löbmitz bei Dresden und deren Umgegend		10	52	124
26 Juli	20 Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Leipzig-Weißenseiler Eisenbahn betr.		10	48	120
29 Juli	20 Aug.	Verordnung des Finanzministeriums, die Erläuterung der Bestimmung im § 4 der bezüglich des Postzwanges im Königreiche Sachsen erlassenen Verordnung vom 5ten December 1854 betr.		10	57	133 u. 134
30 Juli	20 Aug.	Gesetz zur Erläuterung des Gesetzes vom 22sten Februar 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr.		10	51	123
31 Juli	25 Aug.	Verordnung des Justizministeriums, die mit der Großherzogl. Badischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege betr.		12	62	165—176
3 Aug.	20 Aug.	Verordnung der Ministerien des Innern und des Cultus, die Einschärfung der im § 2 des Mandats vom 2ten April 1818 wegen Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen enthaltenen Vorschrift betr.		10	56	133
3 Aug.	20 Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Bestimmung der Brandversicherungsbeiträge für den zweiten Termin des Jahres 1855 und für die Jahre 1856 und 1857 betr.		10	58	134 u. 135
6 Aug.	20 Aug.	Allerhöchste Verordnung, den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1sten September 1855 bis Ende August 1857 betr.		10	55	131 u. 132
7 Aug.	20 Aug.	Landtagsabschied für die Ständeversammlung des Jahres 1855		10	53	124—130
8 Aug.	20 Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, das Liquidiren für Ursprungscertificate betr.		10	54	131
11 Aug.	25 Aug.	Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betr.		11	61	143—158

T a g der Ausstellung.		Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
Ietzten Abfendung.					
11 Aug.	25 Aug.	Geseß, die Einseßung von Friedensrichtern betr.	11	61	143, 159—164
11 Aug.	10 Sept.	Strafgesezbuch für das Königreich Sachsen	13	64	177—291
11 Aug.	10 Sept.	Geseß, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, so- wie einige damit zusammenhängende Vergehen betr.	13	64	177, 292—297
11 Aug.	10 Sept.	Geseß, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betr.	13	64	177, 298—310
11 Aug.	4 Oct.	Strafproceßordnung für das Königreich Sachsen	15	71	319—482
11 Aug.	9 Oct.	Militärstrafgesezbuch für das Königreich Sachsen	17	81	531—590
13 Aug.	25 Aug.	Allerhöchste Verordnungen, die Publication der vorgenannten Gesez- bücher und resp. Gesetze betr.	11	61	143,
	10 Sept.		13	64	177—179,
	4 u. 9 Oct.		15	71	319—321,
			17	81	531
13 Aug.	20 Aug.	Geseß, die Eröffnung einer 4procentigen Staatsanleihe betr.	10	59	135—137
13 Aug.	20 Aug.	Bekanntmachung des Finanzministeriums wegen Ausgabe einer Summe von 5 Millionen Thalern in neuen 4procentigen Staatsschuldencassenscheinen	10	60	137—142
14 Aug.	10 Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Handelslehranstalt in Dresden betr.	14	65	311
15 Aug.	25 Aug.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die zum Behufe der Contrasignatur der neuen 4procentigen Staatsschuldencassen- scheine dem Staatsschuldenbuchhalter Vermann gewährte Aus- hülfe betr.	12	63	176
15 Aug.	10 Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Anlage von Zweig- bahnen der Albertsbahn auf dem rechten Weiseriguser betr.	14	66	311 u. 312
15 Aug.	4 Oct.	Geseß über die Berichtigung von Wasserläufen und die Aus- führung von Ent- und Bewässerungsanlagen	16	72	483—495
15 Aug.	4 Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Ausführung des vorgedachten Geseses betr.	16	73	495—521
16 Aug.	10 Sept.	Finanzgesez auf die Jahre 1855, 1856 und 1857	14	67	312—314
16 Aug.	10 Sept.	Allerhöchste Verordnung, die Ausführung des obgenannten Ge- seses betr.	14	68	314—317
17 Aug.	4 Oct.	Bekanntmachung des Apostolischen Vicariats im Königreiche Sachsen, die einstweilige Einpfarrung der in den erbländischen evan- gelischen Pfarrbezirken Beiersdorf, Göda, Neusalza, Spren- berg, Steinigtwolmsdorf und Wilthen wohnenden katholi- schen Glaubensgenossen betr.	16	79	526
22 Aug.	10 Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Chemnitz-Zwickauer Eisenbahn betr.	14	69	317 u. 318
22 Aug.	10 Sept.	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, die neue Anleihe der Stadt Chemnitz betr.	14	70	318

T a g der		I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
Ausstellung.	letzten Abfendung.				
3 Sept.	4 Oct.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Erläuterung der wegen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter unter dem 5ten September 1845 erlassenen Verordnung betr.	16	74	521 u. 522
3 Sept.	4 Oct.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die bei den Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsforstdienst zu ertheilenden Censuren betr.	16	75	522 u. 523
4 Sept.	4 Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Erbauung einer Eisenbahn von Zwickau nach Schwarzenberg betr.	16	76	523 u. 524
6 Sept.	4 Oct.	Gesetz wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Königl. Sächsischer Cassenbillets an die Stelle der zeitherigen	16	80	527—529
7 Sept.	4 Oct.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, den Umtausch der Actien der vormaligen Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie gegen neue 3procentige Staatsschuldencassenscheine betr.	16	77	524 u. 525
7 Sept.	4 Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Eigenthum für Erweiterung des Bahnhofes der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn in Leipzig betr.	16	78	525 u. 526
17 Sept.	27 Oct.	Allerhöchste Verordnung, die Aufnahme der in Gemäßheit der Verordnung vom 24sten December 1851 geprüften Baumeister in eine Maurer- oder Zimmerinnung betr.	19	88	599 u. 600
20 Sept.	27 Oct.	Gesetz, den Schluß der Landrentenbank betr.	19	85	595—597
21 Sept.	9 Oct.	Gesetz, die Anlegung und Benutzung electro-magnetischer Telegraphen betr.	18	82	591 u. 592
21 Sept.	9 Oct.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Gesuche um Concession zu Anlegung und Benutzung electro-magnetischer Telegraphen betr.	18	83	593
21 Sept.	21 Nov.	Verordnung des Justizministeriums, die Consolidationen von Bauer- gütern betr.	20	93	629 u. 630
24 Sept.	9 Oct.	Verordnung des Finanzministeriums, den Eingangszoll für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate betr.	18	84	593 u. 594
26 Sept.	27 Oct.	Verordnung des Cultusministeriums, das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betr.	19	87	598 u. 599
26 Sept.	27 Oct.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Landes-Heil- und Versorganstalten zu Sonnenstein, Golditz und Hubertus- burg betr.	19	89	600—621
29 Sept.	27 Oct.	Verordnung des Finanzministeriums, die Einnehmergebühr für die Erhebung der außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer auf das Jahr 1855 betr.	19	86	597 u. 598
30 Sept.	21 Nov.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Albertsbahn-Actiengesellschaft	20	95	631 u. 632
8 Oct.	21 Nov.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Dismembration eines von einem anderen Grundstücke desselben Besitzers aus bewirthschafteten geschlossenen Grundstücks betr.	20	94	630 u. 631
9 Oct.	27 Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Chemnitz-Zwickauer Eisenbahn betr.	19	91	627 u. 628

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Abfendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
10 Oct.	27 Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Zählung der Bevölkerung und Aufnahme einer Productions- und Consumtionsstatistik betr.	19	90	622—627
10 Oct.	27 Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Erläuterung der Firmen- und Procuraordnung betr.	19	92	628
11 Oct.	21 Nov.	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Olbernhau	20	100	635—637
24 Oct.	21 Nov.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Herstellung einer electro-magnetischen Telegraphenleitung zwischen Dresden und Pillnitz und die Eröffnung eines Staats Telegraphenbüreaus an letzterem Orte betr.	20	96	632
27 Oct.	21 Nov.	Verordnung des Cultusministeriums, die Zulassung von Ausländern zu geistlichen Aemtern betr.	20	98	634
29 Oct.	21 Nov.	Verordnung des Finanzministeriums, die fernerweite Herabsetzung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz sowohl im internationalen Verkehre als innerhalb Sachsens betr.	20	97	633 u. 634
29 Oct.	21 Nov.	Verordnung des Justizministeriums, die mit der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung getroffene Uebereinkunft zu möglichster Verhütung von Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfreveln betr.	20	101	637 u. 638
3 Nov.	21 Nov.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Chemnitz-Zwickauer Staats Eisenbahn betr.	20	99	635
15 Nov.	8 Dec.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthume Nassau, sowie den Verkehr mit Branntwein zwischen diesem Herzogthume und den angrenzenden Zollvereinsstaaten betr.	21	102	639—641
15 Nov.	8 Dec.	Verordnung des Finanzministeriums, die für die Benutzung des Staats Telegraphen geltenden Bestimmungen und den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein betr.	21	103	642—644
20 Nov.	8 Dec.	Verordnung des Ministeriums des Innern, das Verbot der Werbungen für fremdländische Militärdienste betr.	21	104	644
21 Nov.	8 Jan. 1856	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der revidirten Statuten der Sächsischen Dampfschiffahrtsgesellschaft	22	107	647
27 Nov.	8 Dec. 1855	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Errichtung einer Bezirkssteuereinnahme zu Camenz und die gleichzeitige Einziehung der bisherigen Bezirkssteuereinnahme zu Radeberg betr.	21	105	645 u. 646
29 Nov.	8 Jan. 1856	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Anlage von Zweigbahnen der Albertsbahn nach dem Augustusschachte und den fiscalischen Kohlenschächten betr.	22	108	647 u. 648
30 Nov.	8 Dec. 1855	Allerhöchste Verordnung, die Aufhebung der Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein betr.	21	106	646

Ausstellung.	Tag der letzten Abfindung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
5 Dec.	1856 8 Jan.	Verordnung des Ministeriums des Innern, den mit der Königl. Großbritannischen Regierung abgeschlossenen Zusatzvertrag zum Vertrage vom 13ten Mai 1846 über den gegenseitigen Schutz der Autorenrechte betr.	22	109	648—656
12 Dec.	8 Jan.	Verordnung des Ministeriums des Innern, das Maafß bei dem Milchverkaufe betr.	22	110	657
12 Dec.	8 Jan.	Gesetz zur Abänderung und Erläuterung des Gesetzes vom 1ten März 1838 über die Ausbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen	22	113	659—662
14 Dec.	8 Jan.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Richtung einer Zweigbahn der Staatskohlenbahn bei Zwickau betr.	22	111	657 u. 658
17 Dec.	8 Jan.	Verordnung des Finanzministeriums, die Gewerbesteuer der Bannschlächter und Branntweinbrenner auf das Jahr 1856 betr.	22	114	662
18 Dec.	8 Jan.	Verordnung des Finanzministeriums, die Abänderung der bei den nach § 37 der Posttarordnung vom 13ten Juni 1850 zulässigen baaren Einzahlungen zu erhebenden Gebühren betr.	22	112	658
18 Dec.	8 Jan.	Verordnung des Ministeriums des Innern, das Ausloohnen der Arbeiter in den fabrikmäßig oder als Hausindustrie betriebenen Gewerbszweigen betr.	22	115	663 u. 664

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1855.

II. In alphabetischer Ordnung.

A.	Tag.	Seite.	Paragraph.
Abbaurecht von unterirdischen Stein-, Braun- und Erdkohlenlagern, von dem Besitzer eines Grundstücks einem Dritten auf seinem Grund und Boden überlassenes, — Modalität der Eintragung desselben in das Grund- und Hypothekencbuch	31 Mai	95 fg.	
Ablösungsrenten — Schlußtermin für deren Ueberweisung auf die Landrentenbank	20 Sept.	595 fg.	1—6
Actien der vormaligen Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie, vom Staate übernommene, — Einziehung derselben und Emittirung 3procentiger Staatsschuldencassenscheine an deren Stelle	31 März 7 Sept.	51 fg. 524	1—7
— der Sächsisch-Schlesischen Staatsseisenbahn, verloren gegangene, — welche Behörde, nach Einleitung des Edictalverfahrens, die Mortification derselben bekannt zu machen und neue Documente an deren Stelle auszuhändigen hat	24 April	53 fg.	
Actiengesellschaft, s. Albertsbahn-Actiengesellschaft.			
Albertsbahn — Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 2ten Juni 1852 für die auf dem rechten Weiseritzufer anzulegenden Zweigbahnen derselben.	15 Aug.	311 fg.	
— durch welche Ortschaften diese Zweigbahnen geführt werden	= "	312	
— Anlegung von Zweigbahnen dabei nach dem Augustusfachte und den fiscalischen Kohlenschächten	29 Nov.	647	
— durch welche Fluren diese Zweigbahnen geführt werden	= "	648	
— Actiengesellschaft — Nachtrag zu den Statuten derselben	30 Sept.	631 fg.	
Albrechtsorden — soll nach dem Ableben des Inhabers an die Ordenskanzlei zurückgegeben werden	10 März	36	
Anleihe — Staats- — — Gesetz über deren Eröffnung zum Behufe der Verwendung für Eisenbahnzwecke	13 Aug.	135 fg.	1—10
— — Ausführungsverordnung dazu	13 Aug.	137 fg.	1—10
— der Stadt Chemnitz, neue, — deren Eröffnung	20 Jan.	18	
— — die Erhöhung des Zinsfußes bei derselben wird gestattet.	22 Aug.	318	
Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsforstdienst — welche Censuren dabei ertheilt werden	3 Sept.	522 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Arbeiter in den fabrikmäßig oder als Hausindustrie betriebenen Gewerbszweigen — in welcher Weise das Auslohnen derselben erfolgen soll	18 Dec.	663 fg.	1—7
— =Vereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen — sind verboten.	{ 30 Jan. 31 Jan.	30 fg. 32	1—8 1—3
Armee, Königl. Sächsische, — Gesetz über Sicherstellung des bei Berechnung von Offizieren und Militärbeamten derselben erforderlichen Vermögens	4 Juli	113 fg.	1—4
Ausländer — wenn der denselben im § 11 des Gesetzes vom 22sten Februar 1844 zugesicherte Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst eintritt	30 Juli	123	1—4
— welche Gewerbesteuerbeträge bei Ausstellung von Gewerbesteuer Scheinen an selbige in den Jahren 1855—1857 zu erheben sind.	16 Aug.	316	3
— — unter welchen Bedingungen selbige zu geistlichen Aemtern in hiesigen Landen zugelassen werden.	27 Oct.	634	
Ausland — Form der Heimathscheine für Inländer zum Gebrauche daselbst	6 März	37 fg.	1—6
— — wie die Uebernahmescheine für solche Personen, welche das Sächsische Unterthanenrecht niemals besessen haben, jedoch in Gemäßheit des Staatsvertrags vom 15ten Juli 1851, § 2 in Sachsen übernommen werden müssen, zum Behufe eines einstweiligen Aufenthalts daselbst auszustellen sind	6 März	38 fg.	4, 5
Auslieferung von politischen und gemeinen Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete — Uebereinkunft mit der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Regierung über die Ausdehnung der deshalb unter dem 18ten August 1836 und 26sten Januar 1854 gefaßten Bundesbeschlüsse auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserstaats	10 Jan. 23 Febr.	3 fg. 33 fg.	
Ausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden — dessen Neuwahl	6 Febr.	21	
Auszuweisende — die Großherzogl. Luxemburgische Regierung tritt dem zwischen mehreren deutschen Regierungen über die gegenseitige Verpflichtung zu deren Uebernahme am 15ten Juli 1851 abgeschlossenen Staatsvertrage bei	5 Dec.	648 fg.	
Autorenrechte — Zusatzvertrag zu der mit der Königl. Großbritannischen Regierung abgeschlossenen Convention vom 13ten Mai 1846 über den gegenseitigen Schutz derselben gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.			
B.			
Baden, Großherzogthum, — Uebereinkunft mit der dasigen Regierung zur Beförderung der Rechtspflege	31 Juli	165 fg.	
Bahnhof der Sächsisch-Bayerischen Staatsseisenbahn in Leipzig — Expropriation von Grundeigenthum zu dessen Erweiterung	7 Sept.	525 fg.	
Bank in Leipzig — Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten derselben	22 Jan.	7 fg.	
Bankschlächter — welchen Gewerbesteuerbetrag selbige im Jahre 1855 zu entrichten haben	16 Aug.	314, 316	
— — Höhe der von selbigen im Jahre 1856 zu entrichtenden Gewerbesteuer	17 Dec.	662	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Baugüter, mehrere, — welche Grundsätze bei deren Consolidation und Eintragung im Grund- und Hypothekenbuche festzuhalten sind . . .	21 Sept.	629 fg.	
— Verfahren bei Dismembration dieser Güter	8 Oct.	630	
Baumeister, geprüfte, — welchen Erfordernissen selbige bei deren Aufnahme in eine Maurer- oder Zimmerinnung zu entsprechen haben	17 Sept.	599 fg.	1—4
Bayerisch-Sächsische Eisenbahn — Abtretung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes derselben in Leipzig	7 Sept.	525 fg.	
— — Eisenbahnactien, vom Staate übernommene, — Einziehung derselben und Emittirung 3procentiger Staatsschuldencassenscheine an deren Stelle	{ 31 März 7 Sept.	51 fg. 524	1—7
Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung — Gesetz über deren Organisation	{ 11 Aug. 13 Aug.	144 fg. 143	1—32
Beiersdorf, evangelischer Pfarrbezirk, — welcher Pfarrei der katholischen Kirche die daselbst wohnenden katholischen Glaubensgenossen zugewiesen worden sind	17 Aug.	526	
Belgien, Königreich, — anderweite Uebereinkunft zwischen selbigem und den Staaten des deutschen Zollvereins wegen gegenseitiger Erleichterung des Handelsverkehrs und Behandlung der Handelsreisenden bezüglich der Gewerbesteuer	24 Febr.	45 fg.	1—6
Bevölkerung — deren Zählung	10 Oct.	622 fg.	1—12
Bewässerungsanlagen — Gesetz über deren Ausführung	15 Aug.	{ 490 fg. 495 fg.	
Bezirksärzte — haben den die Aufnahme als Lehrtöchter in einem Entbindungsinstitute Nachsuchenden die erforderlichen Zeugnisse kostenfrei und stempelfrei auszustellen	3 Aug.	133	
Bezirksgerichte — deren Organisation	{ 11 Aug. 13 Aug.	144 fg. 143	
Bitterfeld-Leipziger Eisenbahn — Expropriationsgesetz zu deren Erbauung	6 Juni	92	1—3
Brandversicherungsbeiträge — nach welcher Höhe selbige in den Jahren 1855—1857 zu erheben sind	{ 19 März 3 Aug.	39 fg. 134 fg.	
Branntwein — Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthume Nassau, sowie Verkehr mit selbigem zwischen diesem Herzogthume und den angrenzenden Zollvereinsstaaten	15 Nov.	639 fg.	
— Uebergangsstraßen und Steuerstellen für den desfalligen Verkehr	= "	640	
— inländischer, ausgeführter, — Aufhebung der Steuervergütung dafür	30 Nov.	646	
Branntweimbrenner — welchen Gewerbesteuerbetrag selbige im Jahre 1855 zu entrichten haben	16 Aug.	314, 316	
— Betrag der von denselben im Jahre 1856 zu entrichtenden Gewerbesteuer	17 Dec.	662	
Braunkohlenlager, unterirdisches, — in welcher Weise das von dem Besitzer eines Grundstücks einem Dritten überlassene Abbaurecht desselben, ingleichen die später erfolgenden Veräußerungen und Verpfändungen des letzteren in die Grund- und Hypothekenbücher einzutragen sind	31 Mai	95 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Bundesbeschlüsse vom 18ten August 1836 und 26sten Januar 1854, wegen Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete gefaßte, — Uebereinkunft mit der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Regierung über die Ausdehnung derselben auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserreichs	10 Jan.	3 fg.	
Bundesbeschluß vom 6ten Juli 1854 wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Presse	29 Jan.	22 fg.	1—26
— Ausführungsverordnung dazu	30 Jan.	27 fg.	1—6
— vom 13ten Juli 1854 wegen Beobachtung allgemeiner Grundsätze in Betreff des Vereinswesens	30 Jan.	30 fg.	1—8
— Ausführungsverordnung hierzu	31 Jan.	32	1—3
C.			
Gainsdorf = Zwickauer Staatskohlenbahn — Anlegung einer Zweigeisenbahn von dem Kohlenwerke der Bürgergewerkschaft in Zwickau bis zu derselben	14 Dec.	657 fg.	
Gamenz, Stadt, — Errichtung einer Bezirkssteuereinnahme daselbst	27 Nov.	645	
— welche Ortschaften derselben überwiesen werden	= "	=	
Gassenbilletts, neue, — Gesetz wegen deren Anfertigung und Ausgabe an die Stelle der zeitherigen	6 Sept.	527 fg.	1—14
Censuren bei Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsforstdienst — Beschaffenheit derselben	3 Sept.	522 fg.	
Chemnitz, Stadt, — Eröffnung einer Anleihe für selbige	20 Jan.	18	
— — Erhöhung des Zinsfußes bei der derselben gestatteten neuen Anleihe	22 Aug.	318	
— = Zwickauer Eisenbahn — Expropriationsgesetz zu deren Erbauung	13 Mai	54	1—3
— deren Duct	14 Mai	55	1—3
	9 Juli	115	
	22 Aug.	317 fg.	
	9 Oct.	627 fg.	
	3 Nov.	635	
	26 Sept.	600 fg.	
	= "	602 fg.	
Golditz, Versorganstalt, — deren Zweck und Einrichtung	5 Dec.	648 fg.	
— Bedingungen der Aufnahme in selbige	21 Sept.	629 fg.	
Compositionen, musikalische, — Zusatzvertrag zu der mit der Königl. Großbritannischen Regierung abgeschlossenen Convention vom 13ten Mai 1846 wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte daran	8 Oct.	630	
Consolidation von Bauergütern im Grund- und Hypothekenbuche. — nach welchen Grundsätzen dabei zu verfahren ist	16 Juni	111 fg.	
Correctionäre, in die Anstalt zu Waldheim einzuliefernde, — Anweisung der unteren Polizeibehörden zu Mitabgabe der über selbige ergangenen Acten	15 Nov.	642 fg.	
Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine — Abschluß eines Nachtragsvertrags zu dem die Bildung des genannten Vereins betreffenden Vertrage vom 25sten Juli 1850	= "	=	
— Zusammenstellung der desfallsigen Ergänzungen und Abänderungen	= "	=	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Correspondenz, telegraphische, — fernerweite Herabsetzung der Gebühren für selbige	29 Oct.	633 fg.	
Criminalgesetzbuch, f. Strafgesetzbuch.			
Criminalproceßordnung, f. Strafproceßordnung.			
D.			
Dächer von Gebäuden, welche Dampfkesselanlagen enthalten, — wie selbige beschaffen sein sollen	3 Juli	115 fg.	1—3
Dampfkessel — polizeiliche Beaufsichtigung derselben	1 Mai	57 fg.	1—9
Dampfkesselanlagen — wie die Bedachung der Gebäude, worin sich selbige befinden, beschaffen sein soll	3 Juli	115 fg.	1—3
Dampfschiffahrtsgesellschaft, Sächsische, — Bestätigung der revirirten Statuten derselben	21 Nov.	647	
Decorationen — Vorschrift zu deren Rückgabe an die Ordenskanzlei nach dem Ableben der Inhaber	10 März	36	
Deutsch-Oesterreichischer Telegraphenverein — Abschluß eines anderweiten Nachtragsvertrags zu dem die Bildung des genannten Vereins betreffenden Vertrage vom 25ten Juli 1850	15 Nov.	642 fg.	
— Zusammenstellung der desfalligen Ergänzungen und Abänderungen	= =	=	
Diebstähle = Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fisch- = — Gesetz wegen deren Bestrafung	{ 11 Aug. 13 Aug.	{ 298 fg. 177 fg.	1—8
Dismembration eines von einem anderen Grundstücke desselben Besitzers aus bewirthschafteten geschlossenen Grundstücks — welcher Grundsatz dabei festzuhalten ist	{ 21 Sept. 8 Oct.	{ 629 630	
Dresden, Hauptstadt, — Bestätigung der Statuten des dasigen Hausbesitzervereins für Räumung der Gruben darin	3 Jan.	2	
— — die Errichtung einer zweiten Hauptabtheilung bei der daselbst gegründeten Handelslehranstalt und die Abkürzung der Lehrjahre der sie besuchenden Zöglinge betr.	14 Aug.	311	
— = Pillnitzer Telegraphenlinie — deren Herstellung	24 Oct.	632	
— Ermäßigung der Gebühren dabei	= =	=	
Druckschriften, f. Presse.			
E.			
Ehefrauen — Rechtsatz über die Zurückgabe und Verzinsung des Einbringens derselben nach getrennter Ehe	31 März	53	
— von Offizieren und Militärbeamten der Königl. Sächsischen Armee — Sicherstellung des Vermögens derselben	4 Juli	113 fg.	1—4
Einbringen der Ehefrauen — Rechtsatz über dessen Zurückgabe und Verzinsung nach getrennter Ehe	31 März	53	
Eingangszoll für Talg — wird herabgesetzt	23 Jan.	7	
— für ausländischen Zucker und Syrup auf den Zeitraum vom 1sten September 1855 bis Ende August 1857 — Höhe desselben	6 Aug.	131 fg.	2
— für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate — die Erhebung desselben wird fernerweit eingestellt	24 Sept.	593 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Einlagegelder der Landeslotterie — sind einer Verkümmernng nicht unterworfen	14 März	63 fg.	
Einnehmergebühren für die Erhebung der außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer im Jahre 1855 — Höhe derselben	29 Sept.	597 fg.	1, 2
Eisenbahn, von der Chemnitz-Niesauer Staatsbahn bei Chemnitz an über Glauchau nach Zwickau in der Richtung nach Gößnitz bis an die Sächsisch-Bayerische Staatsbahn zu erbauende, — Gesetz zu Abtretung von Grundeigenthum hierzu	13 Mai	54 fg.	1—3
— durch welche Flurbezirke dieselbe geführt wird	14 Mai	55 fg.	1—3
	9 Juli	115	
	22 Aug.	317 fg.	
	9 Oct.	627 fg.	
	3 Nov.	635	
— von dem Bahnhofe bei Zwickau in der Richtung des Mulden- und Schwarzwasser-Thales nach Schwarzenberg anzulegende, — Expropriationsgesetz für selbige	13 Mai	54	1—3
— welche Fluren durch dieselbe berührt werden	4 Sept.	523 fg.	1—3
— von Leipzig bis an die Sächsisch-Preussische Landesgrenze in der Richtung nach Weissenfels zu erbauende, — Gesetz zu Abtretung von Grundeigenthum hierzu	6 Juni	92	1—3
— durch welche Fluren selbige geführt wird	7 Juni	93	1—3
	26 Juli	120	
— Concessionirung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Baue und Betriebe derselben	15 März	100 fg.	
— von Leipzig bis an die Sächsisch-Preussische Landesgrenze in der Richtung nach Bitterfeld zu erbauende, — Expropriationsgesetz für selbige	6 Juni	92	1—3
— Bittau-Reichenberger, — unter welchen Bedingungen einer Gesellschaft zu deren Herstellung Concession erteilt wird	23 April	64 fg.	
— deren Richtungslinie	29 Juni	110 fg.	1—3
— Sächsisch-Bayerische, — Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes derselben in Leipzig	7 Sept.	525 fg.	
— Dresden-Tharandter, — Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 2ten Juni 1852 für die auf dem rechten Weiserthuser anzulegenden Zweigbahnen der Albertsbahn	15 Aug.	311 fg.	
— durch welche Ortschaften letztere geführt werden	" "	312	
— Nachtrag zu den Statuten der zu deren Betriebe zusammengetretenen Actiengesellschaft	30 Sept.	631 fg.	
— Anlegung von Zweigbahnen dabei nach dem Augustusschachte und den fiscalischen Kohlenschächten	29 Nov.	647	
— durch welche Fluren diese Zweigbahnen geführt werden	" "	648	
— Zwickau-Gainsdorfer, — Anlegung einer Zweigeisenbahn von dem Kohlenwerke der Bürgergewerkschaft in Zwickau bis zu derselben	14 Dec.	657 fg.	
Eisenbahnen, bereits bestehende, — Gesetz wegen Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung derselben	21 Juli	120 fg.	1, 2
— — Gesetz über die Bestrafung der Beschädigung derselben	11 Aug.	292 fg.	
	13 Aug.	177 fg.	1—8
Eisenbahnactien, Sächsisch-Schlesische, verloren gegangene, — welche Behörde, nach Einleitung des Edictalverfahrens, die Mortification			

	Tag.	Seite.	Paragraph.
derselben bekannt zu machen und neue Documente an deren Stelle auszuhändigen hat	24 April	53	
Eisenbahnarbeiter — Erläuterung zu §§ 9 und 11 der wegen deren Beaufsichtigung unter dem 5ten September 1845 erlassenen Verordnung	3 Sept.	521 fg.	1, 2
England, s. Großbritannien.			
Entbindungsinstitute — den die Aufnahme als Lehrtöchter in selbige Nachsuchenden sind die erforderlichen Zeugnisse kosten- und stempelfrei auszustellen	3 Aug.	133	
Entwässerungsanlagen — Gesetz über deren Ausführung	15 Aug.	{490 fg. 495 fg.	
Erdkohlenlager, unterirdisches, — in welcher Weise das von dem Besitzer eines Grundstücks einem Dritten überlassene Abbaurecht desselben, ingleichen die späteren Veräußerungen hiervon in die Grund- und Hypothekenbücher einzutragen sind	31 Mai	95 fg.	
Expropriationen von Grundeigenthum zu Anlegung oder Erweiterung von bereits bestehenden Eisenbahnen — Gesetz hierzu — s. Eisenbahn.	21 Juli	120 fg.	1, 2
F.			
Fabrikanten — in welcher Weise sie ihre Arbeiter auszulohnen haben .	18 Dec.	663 fg.	1—7
Factore — wie deren Arbeiter auszulohnen sind	18 Dec.	663 fg.	1—7
Felddiebstähle — Gesetz wegen deren Bestrafung	{11 Aug. 13 =	{298 fg. 177 fg.	1—8
Feldfrevel — Uebereinkunft mit der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung wegen deren Bestrafung	29 Oct.	637 fg.	
Finanzgesetz auf die Jahre 1855, 1856 und 1857	16 Aug.	312 fg.	1—5
— Ausführungsverordnung dazu	= =	314 fg.	1—6
Firmen- und Procuraordnung — Erläuterung hierzu	10 Oct.	628	
Fischdiebstähle — Gesetz wegen deren Bestrafung	{11 Aug. 13 =	{298 fg. 177 fg.	1—8
Fischereifrevel — Uebereinkunft mit der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung wegen deren Bestrafung	29 Oct.	637 fg.	
Forstdiebstähle — Gesetz wegen deren Bestrafung	{11 Aug. 13 =	{298 fg. 177 fg.	1—8
Forstdienst = Staats- =, höherer, — welche Censuren bei den desfalligen Anstellungsprüfungen ertheilt werden	3 Sept.	522 fg.	
Forstfrevel — Uebereinkunft mit der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung wegen deren Entdeckung und Bestrafung	29 Oct.	637 fg.	
Forstwirthschaft — Sammlung von Angaben über Production und Consumtion in deren Gebiete zum Behufe der Aufstellung einer Zollvereinsgewerbestatistik	10 Oct.	622 fg.	1—12
Friedensrichter — Gesetz über deren Einsetzung und Wirkungskreis .	{11 Aug. 13 =	{159 fg. 143	1—23
G.			
Gartendiebstähle — Gesetz wegen deren Bestrafung	{11 Aug. 13 =	{298 fg. 177 fg.	1—8

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Gebäude, welche Dampfkesselanlagen enthalten, — wie deren Bedachung beschaffen sein soll	3 Juli	115 fg.	1—3
Gebühren für die telegraphische Correspondenz — fernerweite Herabsetzung derselben	{24 Oct. 29 =	632 633 fg.	
— bei den nach § 37 der Posttarordnung vom 13ten Juni 1850 zulässigen baaren Einzahlungen zu erhebende, — Abänderung derselben	18 Dec.	658	
Geburtshilfe — die wegen deren Erlernung erforderlichen Zeugnisse sind stempel- und kostenfrei auszustellen	3 Aug.	133	
Gefällrenten — Schlußtermin für deren Ueberweisung auf die Landrentenbank	20 Sept. 18 Mai	595 fg. 96 fg.	1—6 1—4
Geistliche — Höhe der Pensionen für deren Wittwen und Waisen	3 Aug.	133	
— haben den die Aufnahme als Lehrtöchter in einem Entbindungsinstitute Nachsuchenden die erforderlichen Zeugnisse kosten- und stempelfrei auszustellen	27 Oct.	634	
— Aemter, hiesländische, — unter welchen Bedingungen Ausländer zu selbigen zugelassen werden	18 Juni 11 Aug. 13 =	107 fg. 144 fg. 143	
Gendarmen — in welchen Fällen selbige von ihren Dienstwaffen Gebrauch machen können	{11 Aug. 13 =	144, 150 fg. 143	
Gerichtsämter — deren Einrichtung und Wirkungskreis	24 Sept.	593 fg.	
Gerichtsinhaber, ehemalige, — welche Rechte und Befugnisse selbigen nach Uebergang der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat verbleiben	10 Oct.	622 fg.	1—12
Getreide — bis zu welchem Zeitpunkte der Eingangszoll dafür nicht erhoben wird	16 Aug.	{312 fg. 314 fg.	
Gewerbe — Aufnahme einer Productions- und Consumtionsstatistik hierüber	29 Sept.	597 fg.	1, 2
— und Personalsteuer — deren Erhebung in den Jahren 1855 bis 1857	24 Febr.	45 fg.	1—6
— — außerordentliche, im Jahre 1855 zur Erhebung kommende, — Einnehmergebühr dabei	17 Dec.	662	
Gewerbesteuer der Handelsreisenden — anderweites Uebereinkommen zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche Belgien über deren Erhebung	16 Aug.	316	3
— der Bankschlächter und Branntweimbrenner — deren Betrag im Jahre 1856	14 März	63 fg.	
Gewerbesteuer Scheine, an Ausländer auszustellende, — welche Beträge dafür in den Jahren 1855—1857 zu erheben sind	17 Aug.	526	
Gewinnelder der Landeslotterie — sind einer Verkümmernng nicht unterworfen	17 Aug.	526	
Glaubensgenossen, katholische, in den erbländischen evangelischen Pfarrbezirken Weiersdorf, Göda, Neusalza, Spremberg, Steinigtwolmsdorf und Wiltzen wohnende, — welcher Pfarrei der katholischen Kirche dieselben zugewiesen worden sind			
Göda, erbländischer evangelischer Pfarrbezirk, — welcher Pfarrei der katholischen Kirche die daselbst wohnenden katholischen Glaubensgenossen zugewiesen worden sind			

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Graupe — Einstellung der Erhebung des Eingangszolls dafür bis zu einem gewissen Zeitpunkte	24 Sept.	593 fg.	
Gries — die Erhebung des Eingangszolls dafür wird fernerweit eingestellt	24 "	593 fg.	
Großbritannien, Königreich, — Zusatzvertrag zu der mit der dasigen Regierung abgeschlossenen Convention vom 13ten Mai 1846 wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung	5 Dec.	648 fg.	
Grubenräumung in Dresden, s. Dresden.			
Grüge — bis zu welchem Zeitpunkte der Eingangszoll dafür nicht erhoben wird	24 Sept.	593 fg.	
Grund- und Hypothekbücher — in welcher Weise das von dem Besitzer eines Grundstücks einem Dritten überlassene Abbaurecht von Stein-, Braun- und Erdkohlenlagern in selbige einzutragen ist	31 Mai	95 fg.	
— — welche Grundsätze bei Consolidation und resp. Eintragung von Bauergütern in selbige festzuhalten sind	21 Sept.	629 fg.	
— Verfahren bei Dismembration dieser Güter	8 Oct.	630	
Grundeigenthum, zu Anlegung oder Erweiterung bereits bestehender Eisenbahnen abzutretendes, — Expropriationsgesetz hierzu	21 Juli	120 fg.	1, 2
Grundsteuer — deren Erhebung in den Jahren 1855—1857	16 Aug.	{312 fg. {314 fg.	
Grundstücke — Modalität der Eintragung des von dem Besitzer einem Dritten auf seinem Grundstücke überlassenen Abbaurechts von unterirdischen Stein-, Braun- und Erdkohlenlagern, ingleichen der anderweiten Veräußerungen und Verpfändungen der letzteren in die Grund- und Hypothekbücher	31 Mai	95 fg.	
— bäuerliche, — welche Grundsätze bei deren Consolidation und Eintragung im Grund- und Hypothekbuche festzuhalten sind	21 Sept.	629 fg.	
— Verfahren bei Dismembration dieser Grundstücke	8 Oct.	630	
Güter, bäuerliche, — welche Grundsätze bei deren Consolidation und Eintragung im Grund- und Hypothekbuche festzuhalten sind	21 Sept.	629 fg.	
— Verfahren bei Dismembration dieser Güter	8 Oct.	630	
S.			
Handel — Aufnahme einer Productions- und Consumtionsstatistik hierüber	10 Oct.	622 fg.	1—12
Handelslehranstalt in Dresden, s. Dresden.			
Handelsreisende — welches anderweite Uebereinkommen zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche Belgien wegen gegenseitiger Behandlung derselben bezüglich der Gewerbesteuer getroffen worden ist	24 Febr.	45 fg.	1—6
Hausbesitzerverein zu Räumung der Gruben in Dresden, s. Dresden.			
Hausthiere, mit dem Milzbrande behaftete, — Verbot wider den Genuß des Fleisches und Gebrauch der Häute derselben	7 Juli	117 fg.	
Heilanstalten = Landes- = — s. Landes-Heil- und Versorganstalten.			
Heilwesen — Bestätigung des Vereins dafür in der Löbmitz	21 Juli	124	
Heimathsscheine, zum Gebrauche im Auslande bestimmte, — wie selbige künftig abzufassen sind	6 März	37 fg.	1—6
Heinrichsorden = Militär- St. = — soll nach dem Ableben des Inhabers an die Ordenskanzlei zurückgegeben werden	10 "	36	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Hirse, gestampfte oder geschälte, — fernerwelte Einstellung der Erhebung des Eingangszolls dafür	24 Sept.	593 fg.	
Hubertusburg, Versorganstalt, Landeskrankenhaus und Landeshospital, — Bestimmung und Einrichtung dieser Anstalten	26 Sept.	600 fg.	
— Bedingungen der Aufnahme in selbige	" "	602 fg.	
Hülfsvollstreckung in den zur Sicherstellung einer Offiziers-Ehe deponirten Vermögensbetrag — ist unstatthaft	4 Juli	113	1
— in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Quittungsbücher der Sparcassen zu Lausitz, Meissen, Olbernhau und Stollberg — ist statthaft	{ 31 Jan. 31 Mai 21 Juli 11 Oct.	{ 35 100 123 637	
Hülfsfrüchte — bis zu welchem Zeitpunkte der Eingangszoll dafür nicht erhoben wird	24 Sept.	593 fg.	
J.			
Jagdfrevel — Uebereinkunft mit der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung zu deren Entdeckung und Bestrafung	29 Oct.	637 fg.	
Inhibition der Einlage- und Gewinnelder der Landeslotterie — findet nicht Statt	14 März	63 fg.	
— der in die Sparcassen zu Lausitz, Meissen, Olbernhau und Stollberg eingelegten Gelder — ist unstatthaft	{ 31 Jan. 31 Mai 21 Juli 11 Oct.	{ 35 100 123 637	
Inhibitionen des zur Sicherstellung einer Offiziers-Ehe deponirten Vermögensbetrags — sind unzulässig	4 Juli	113	1
Innungen = Maurer- und Zimmer- = — unter welchen Voraussetzungen geprüfte Baumeister in selbigen Aufnahme finden	17 Sept.	599 fg.	1—4
Instruction für die Gendarmerie wegen des Gebrauchs ihrer Dienstwaffen Justizbehörden erster Instanz — Gesetz über deren Organisation	18 Juni { 11 Aug. 13 Aug.	107 fg. 144 fg. 143	1—32
K.			
Katholiken — Ausschreiben für die von selbigen im Jahre 1855 zu entrichtende Kirchenanlage	26 Sept.	598 fg.	
Katholische Glaubensgenossen, in den erbländischen evangelischen Pfarrbezirken Weiersdorf, Göda, Neusalza, Spremberg, Steinigt-wolmsdorf und Wilthen wohnende, — welcher Pfarrei der katholischen Kirche dieselben zugewiesen worden sind	17 Aug.	526	
Kirchen — Gesetz zur Abänderung und Erläuterung des Gesetzes vom 10ten März 1838 über Aufbringung des Bedarfs für selbige	12 Dec.	659 fg.	1—10
Kirchenanlage, katholische, dießjährige, — Ausschreiben dafür	26 Sept.	598 fg.	
Kunstwerke, s. Werke der Literatur und Kunst.			
L.			
Landes-Heil- und Versorganstalten zu Sonnenstein, Golditz und Hubertusburg — welche Veränderungen in deren Einrichtungen eingetreten sind	26 Sept.	600 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Landeslotterie — Befreiung der Einlage- und Gewinnelder dabei von Verkümmernngen	14 März	63 fg.	
— — künftige Vollziehung der Loose bei selbiger	27 März	50	
Landeswappen — inwiefern dessen Gebrauch auf Waaren-Etiquetten und Marken gestattet wird	20 Jan.	19	
Landrentenbank — bis zu welchem Zeitpunkte Ueberweisungen von Ablösungs- und Gefällsrenten an selbige zulässig sind	20 Sept.	595 fg.	1—6
Landtagsabschied für die Ständeversammlung des Jahres 1855	7 Aug.	124 fg.	
Landwirthschaft — Sammlung von Angaben über Production und Consumtion in deren Gebiete zum Behufe der Ausstellung einer Zollvereinsgewerbestatistik	10 Oct.	622 fg.	1—12
Leipzig, Stadt, — Bestätigung der dasigen Sparcassenordnung	31 Jan.	34 fg.	
Leipzig, Stadt, — Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der dasigen Bank	22 Jan.	7 fg.	
— — Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn daselbst	7 Sept.	525 fg.	
— — Bitterfelder Eisenbahn — Expropriationsgesetz zu deren Erbauung	6 Juni	92	1—3
— — Weisensefelder Eisenbahn — Expropriationsgesetz zu deren Erbauung	6 Juni	92	1—3
— — — welche Fluren dieselbe berührt	{ 7 Juni 26 Juli	93 120	1—3
— — — Concessionirung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Baue und Betriebe derselben	15 März	100 fg.	
Liquidiren für Ausstellung von Zeugnissen zu Erlernung der Geburtshilfe — ist unstatthaft	3 Aug.	133	
— für Ausstellung von Ursprungscertificaten — findet nicht Statt	8 Aug.	131	
Literarische Werke der Kunst, s. Werke der Literatur und Kunst.			
Löhnung der Arbeiter, welche in den fabrikmäßig oder als Hausindustrie betriebenen Gewerbszweigen beschäftigt werden — Modalität derselben	18 Dec.	663 fg.	1—7
Lößnitz bei Dresden — Bestätigung der Statuten des Vereins für Heilwesen und Naturkunde daselbst	21 Juli	124	
Loose der Landeslotterie — künftige Vollziehung derselben	27 März	50	
Lotterie, s. Landeslotterie.			
Luxemburg, Großherzogthum, — Beitritt der dasigen Regierung zu dem zwischen der Königl. Sächsischen Regierung und mehreren andern deutschen Regierungen über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden am 15ten Juli 1851 abgeschlossenen Staatsvertrage	6 Febr.	21	
M.			
Maaf, bei dem Milchverkaufe anzuwendendes, — Beschaffenheit desselben	12 Dec.	657	
Maurerinnung — unter welchen Bedingungen geprüfte Baumeister in selbige aufgenommen werden	17 Sept.	599 fg.	1—4
Medicinalpolizei — wem der Handel mit Süßholzsast (succus liquiritiae) gestattet wird	3 Juli	119	
Mehl — bis zu welchem Zeitpunkte der Eingangszoll dafür nicht erhoben wird	24 Sept.	593 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Meißen, Stadt, — Bestätigung der revidirten Statuten für die dasige Sparcasse	21 Juli	121 fg.	
Milch — welches Maaß bei deren Verkaufe angewendet werden soll	12 Dec.	657	
Militärbeamte, im Offiziersrange stehende, — Gesetz über Sicherstellung des bei deren Verheirathung erforderlichen Vermögens	4 Juli	113 fg.	1—4
Militärdienste, fremdländische, — Verbot wider Werbungen für selbige in hiesigen Landen	20 Nov.	644	
Militärstrafgesetzbuch für das Königreich Sachsen	11 Aug.	533 fg.	
— Publicationsverordnung hierzu	13 Aug.	531 fg.	I—III.
— Inhaltsverzeichnis dazu	—	586	
Milzbrand — Verbot wider den Genuß des Fleisches und Gebrauch der Häute der mit dieser Seuche behaftet gewesenen Hausthiere	7 Juli	117 fg.	
Mitgift der Ehefrauen — Rechtsatz über deren Zurückgabe und Verzinsung nach getrennter Ehe	31 März	53	
Mühlverein zu Wildenhain, s. Wildenhain.			
Münzwesen — Verbot der Zahlung mit fremdem Papiergelde in Stücken unter zehn Thalern	8 Juli	117	
Munition, zum Gebrauche im Kriege bestimmte, — Verbot wider deren Ausfuhr aus dem Königreiche Sachsen in Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören	29 März	41	
N.			
Nachdruck — Zusatzvertrag zu der mit der Königl. Großbritannischen Regierung abgeschlossenen Convention vom 13ten Mai 1846 über den gegenseitigen Schutz der Autorenrechte gegen selbigen	5 Dec.	648 fg.	
Nassau, Herzogthum, — Einführung einer Branntweinsteuer darin und Verkehr mit Branntwein zwischen diesem Herzogthume und den angrenzenden Zollvereinsstaaten	15 Nov.	639 fg.	
— Uebergangsstraßen und Steuerstellen für den desfalligen Verkehr	" "	640	
Naturkunde — Bestätigung des Vereins dafür in der Löbmitz	21 Juli	124	
Neusalza, erbländischer evangelischer Pfarrbezirk, — welcher Pfarrei der katholischen Kirche die daselbst wohnenden katholischen Glaubensgenossen zugewiesen worden sind	17 Aug.	526	
D.			
Oesterreich, Kaiserreich, — Uebereinkunft mit der dasigen Regierung über die Ausdehnung der wegen Auslieferung von politischen und gemeinen Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete unter dem 18ten August 1836 und dem 26sten Januar 1854 gefaßten Bundesbeschlüsse auf dessen nicht zum deutschen Bunde gehörige Kronländer	10 Jan.	3 fg.	
— — Uebereinkunft mit der dasigen Regierung zu Verhütung von Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldsreveln auf den beiderseitigen Gebieten	29 Oct.	637 fg.	
Oesterreichisch-Deutscher Telegraphenverein — Abschluß eines Nachtragsvertrags zu dem die Bildung des genannten Vereins betreffenden Vertrage vom 25sten Juli 1850	15 Nov.	642 fg.	
— Zusammenstellung der dießfalligen Ergänzungen und Abänderungen	" "	" "	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Offiziere der Königl. Sächsischen Armee — Gesetz über Sicherstellung des bei deren Verehelichung erforderlichen Vermögens	4 Juli	113 fg.	1—4
Obernhan — Bestätigung des Regulativs für die dasige Sparcasse	11 Oct.	635 fg.	
Ordensinsignien — Aufforderung zu deren Rückgabe nach dem Ableben der Inhaber	10 März	36	
P.			
Papiergeld, fremdes, — Verbot der Zahlung mit selbigem in Stücken unter zehn Thalern	8 Juli	117	
Parochiallasten — Gesetz zur Abänderung und Erläuterung des Gesetzes vom 8ten März 1838 über deren Ausbringung	12 Dec.	659 fg.	1—10
Patrimonialgerichtsbarkeit — geht auf den Staat über	{ 11 Aug. 13 Aug.	144, 148 fg. 143	
Pensionen, an Wittwen und Waisen verstorbener Geistlichen zu verabreichende, — deren Höhe	18 Mai	96 fg.	1—4
Personalsteuer, f. Gewerbe- und Personalsteuer.			
Pfarrämter, hierländische, — unter welchen Bedingungen Ausländer zu selbigen zugelassen werden	27 Oct.	634	
Pferde — polizeiliche Maaßregeln gegen die Entstehung und Weiterverbreitung der unter selbigen vorkommenden Krankheiten des Roges und Wurmes	30 März	41 fg.	1—12
Pillnitz-Dresdner Telegraphenlinie — deren Herstellung	24 Oct.	632	
— Ermäßigung der Gebühren dabei	= =	=	
Polizei in den Städten wie auf dem Lande — wem deren Verwaltung künftig zusteht	{ 11 Aug. 13 Aug.	147 fg. 143	
Polizeibehörden, untere, — sollen bei Einlieferung von Correctionären die über letztere ergangenen Acten an die Anstaltsdirection zu Waldheim mit gelangen lassen	16 Juni	111 fg.	
Postarordnung vom 13ten Juni 1850 — Abänderung der bei den nach § 37 derselben zulässigen baaren Einzahlungen zu erhebenden Gebühren	18 Dec.	658	
Postzwang im Königreiche Sachsen — Berichtigung und Erläuterung der Bestimmungen in §§ 4 und 6 der hierüber erlassenen Verordnung vom 5ten December 1854	{ 2 Jan. 29 Juli	1 133	
Prediger-Wittwen- und Waisencasse — Nachträge zu dem Gesetze vom 1sten December 1837 über deren Errichtung	18 Mai	96 fg.	1—4
Presse — Bundesbeschluß wegen Verhinderung des Mißbrauchs derselben — Ausführungsverordnung zu obigem Bundesbeschlusse	29 Jan. 30 Jan.	22 fg. 27 fg.	1—26 1—6
Proceßordnung für Strafsachen, f. Strafproceßordnung.			
Procuraordnung, f. Firmen- und Procuraordnung.			
Prüfungen bei Anstellungen im höheren Staatsforstdienste — Beschaffenheit der Censuren dabei	3 Sept.	522 fg.	
R.			
Radeberg, Stadt, — Einziehung der bisherigen Bezirkssteuereinnahme daselbst	27 Nov.	645	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Rechtspflege — Uebereinkunft zwischen der hiesigen und Großherzogl. Badischen Regierung wegen deren Beförderung	31 Juli	165 fg.	
Reichenberg-Zittauer Eisenbahn — deren Richtungslinie	29 Juni	110 fg.	1—3
— — — unter welchen Bedingungen einer Gesellschaft zu deren Herstellung Concession ertheilt wird	23 April	64 fg.	
Renten = Ablösungs- und Gefälls- = — — — — — Schlusstermin für deren Ueberweisung auf die Landrentenbank	20 Sept.	595 fg.	1—6
Rogkrankheit der Pferde — polizeiliche Maaßregeln gegen die Entstehung und Weiterverbreitung derselben	30 März	41 fg.	1—12
Rübenzucker, inländischer, — welcher Steuerfuß vom 1sten September 1855 bis Ende August 1857 dafür zu entrichten ist	6 Aug.	131 fg.	1
S.			
Schiffahrtsgesellschaft, s. Dampfschiffahrtsgesellschaft.			
Schlesisch-Sächsische Staatsseisenbahnactien, verloren gegangene, — welche Behörde, nach Einleitung des Edictalverfahrens, die Mortification derselben bekannt zu machen und neue Documente an deren Stelle auszuhändigen hat	24 April	53	
Schulen — Gesetz zur Abänderung und Erläuterung des Gesetzes vom 1ten März 1838 über Aufbringung des Bedarfs für selbige	12 Dec.	659 fg.	1—10
Schwarzenberg-Zwickauer Eisenbahn — Gesetz wegen Abtretung von Grundeigenthum zu deren Erbauung	13 Mai	54	1—3
— durch welche Fluren dieselbe geführt wird	4 Sept.	523 fg.	1—3
Sonnenstein, Heilanstalt, — Zweck und Einrichtung derselben	26 Sept.	600 fg.	
— Bedingungen der Aufnahme in selbige	" "	602 fg.	
Sparcassen, s. Lausitz — Meissen — Oßbernhau — Stollberg.			
Spremberg, evangelischer Pfarrbezirk, — welcher Pfarrei der katholischen Kirche die daselbst wohnenden Katholiken zugewiesen worden sind	17 Aug.	526	
Staatsanleihe, s. Anleihe.			
Staatsforstdienst, höherer, — welche Censuren bei den Anstellungsprüfungen für denselben ertheilt werden	3 Sept.	522 fg.	
Staatsrath — dessen veränderte Einrichtung	29 Mai	59 fg.	1—20
— Mitglieder desselben	" "	62 fg.	
Staatsschulden — Neuwahl für den Ausschuss zu deren Verwaltung	23 Febr.	33 fg.	
Staatsschuldencassenscheine, neue, 3procentige, — deren Emittirung zum Behufe des Eintausches der von der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie als Staatsschuld übernommenen Actien	{ 31 März 7 Sept.	{ 51 fg. 524	1—7
— neue, 4procentige, — deren Emittirung zum Behufe der Verwendung für Eisenbahnzwecke	13 Aug.	135, 137 fg.	1—10
— — — die zum Behufe der Contrastsignatur derselben dem Staatsschuldenbuchhalter Vermann gewährte Ausbülfe betr.	15 Aug.	176	
Ständerversammlung des Jahres 1855 — Landtagsabschied für selbige	7 Aug.	124 fg.	
Steinigtwolmsdorf, evangelischer Pfarrbezirk, — welcher Pfarrei der katholischen Kirche die daselbst wohnenden katholischen Glaubensgenossen zugewiesen worden sind	17 Aug.	526	
Steinkohlenlager, unterirdisches, — in welcher Weise das von dem Besitzer eines Grundstücks einem Dritten überlassene Abbaurecht des-			

	Tag.	Seite.	Paragraph.
selben, ingleichen die später erfolgenden Veräußerungen und Verpfändungen des letzteren in die Grund- und Hypothekenbücher einzutragen sind	31 Mai	95 fg.	
Steuern und Abgaben, ordentliche und außerordentliche, — deren Erhebung in den Jahren 1855—1857	16 Aug.	(312 fg. 314 fg.)	
Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein — wird aufgehoben	30 Nov.	646	
Stollberg, Stadt, — Bestätigung des Regulativs für die dasige Sparcasse	31 Mai	98 fg.	
Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen	11 Aug.	180 fg.	
— Publicationsverordnung dazu	13 Aug.	177 fg.	1—8
— Inhaltsverzeichnis hierzu	—	280 fg.	
— s. Militärstrafgesetzbuch.			
Strafproceßordnung für das Königreich Sachsen	11 Aug.	322 fg.	
— Publicationsverordnung dazu	13 Aug.	319 fg.	I—VIII
— Inhaltsverzeichnis hierzu	—	472 fg.	
Süßholzsafte — wem der Handel damit gestattet ist	3 Juli	119	
Syrup, ausländischer, — welche Eingangszollsätze vom 1sten September 1855 bis Ende August 1857 dafür zu erheben sind	6 Aug.	131 fg.	2
I.			
Falg — der Eingangszoll dafür wird ermäßigt	23 Jan.	7	
Telegraphen, electro-magnetische, — Gesetz über Bestrafung der Beschädigung derselben	(11 Aug. 13 Aug.)	292 fg. 177 fg.	1—8
— — Gesetz über deren Anlegung und Benutzung	21 Sept.	591 fg.	1—5
— — Ausführungsverordnung dazu	= =	593	
Telegraphenlinie, zwischen Dresden und Pillnitz errichtete, — deren Herstellung und Eröffnung eines Telegraphenbüreaus an letzterem Orte	24 Oct.	632	
— Ermäßigung der Gebühren dabei	= =	=	
Telegraphenverein, Deutsch-Oesterreichischer, — Abschluß eines dritten Nachtragsvertrags zu dem die Bildung des genannten Vereins betreffenden Vertrage vom 25ten Juli 1850	15 Nov.	642 fg.	
— Zusammenstellung der desfalligen Ergänzungen und Abänderungen	= =	=	
Telegraphische Correspondenz — fernerweite Herabsetzung der Gebühren für selbige	29 Oct.	633 fg.	
Thiere, s. Hausthiere.			
Thüringische Eisenbahngesellschaft — deren Concessionirung zum Baue und Betriebe der Leipzig-Weißenfelder Eisenbahn	15 März	100 fg.	
II.			
Uebernaehmescheine — in welcher Maaße dieselben für Personen, welche das Sächsische Unterthanenrecht niemals besessen haben, jedoch in Gemäßheit des Staatsvertrags vom 15ten Juli 1851, § 2 in Sachsen übernommen werden müssen, zum Behufe eines einstweiligen Aufenthalte im Auslande auszustellen sind	6 März	38 fg.	4, 5

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Ursprungscertificate, den zur Versendung nach einem durch einen Handelsvertrag mit Sachsen verbundenen Staate bestimmten Waaren beizugebende, — sind stempel- und kostenfrei auszustellen	8 Aug.	131	
B.			
Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, politische und gemeine, — Uebereinkunft mit der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung über die Ausdehnung der wegen Auslieferung derselben unter dem 18ten August 1836 und 26ten Januar 1854 gefaßten Bundesbeschlüsse auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserreichs	10 Jan.	3 fg.	
Verbrüderungen von Arbeitern, s. Arbeiter-Vereine.			
Verdienstorden — soll nach dem Ableben des Inhabers an die Ordenskanzlei zurückgegeben werden	10 März	36	
Verein für Heilwesen und Naturkunde in der Löbmitz bei Dresden — Bestätigung der Statuten desselben	21 Juli	124	
Vereinswesen in den deutschen Staaten — Bundesbeschluß hierüber	30 Jan.	30 fg.	1—8
— Ausführungsverordnung zu obigem Bundesbeschlusse	31 Jan.	32	1—3
Vergehen gegen die Zollgesetze anderer, durch gegenseitigen Vertrag mit dem Königreiche Sachsen verbundener außerzollvereinsländischen Staaten — Gesetz über deren Bestrafung	8 Jan.	4 fg.	
Verjorganstalten = Landes- = — s. Landes-Heil- und Verjorganstalten.			
Verwaltungsbehörden erster Instanz — Gesetz über deren künftige Einrichtung	{ 11 Aug. 13 Aug.	144 fg. 143	1—32
C.			
Waaren-Etiquetten und Marken — inwiefern der Gebrauch des Landeswappens auf selbigen gestattet ist	20 Jan.	19	
Waffen — Verbot wider deren Ausfuhr aus hiesigem Staatsgebiete in Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören	29 März	41	
— — in welchen Fällen die Gendarmen von selbigen im Dienste Gebrauch machen können	18 Juni	107 fg.	
Waisen, von verstorbenen Geistlichen hinterlassene, — deren Pensionen	18 Mai	96 fg.	1—4
Waldheim, Correctionshaus, — Anweisung der unteren Polizeibehörden zu Mitabgabe der über die dahin einzuliefernden Correctionärs ergangenen Acten	16 Juni	111 fg.	
Wappen = Landes- = — Gebrauch desselben auf Waaren-Etiquetten und Marken	20 Jan.	19	
Wasserläufe — Gesetz über deren Berichtigung	15 Aug.	483 fg.	1—30
— Ausführungsverordnung dazu	15 Aug.	495 fg.	
Weißenfels-Leipziger Eisenbahn — Expropriationsgesetz zu deren Erbauung	6 Juni	92	1—3
— welche Fluren durch selbige berührt werden	{ 7 Juni 26 Juli	93 120	1—3
— — — Concessionirung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Baue und Betriebe derselben	15 März	100 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Werbungen in hiesigen Landen für fremdländische Militärdienste — sind verboten	20 Nov.	644	
Werke der Literatur und Kunst — Gesetz zu Erläuterung des § 11 des Gesetzes vom 22sten Februar 1844 über den Schutz der Rechte daran in Bezug auf Ausländer	30 Juli	123	1—4
— — Zusatzvertrag zu der mit der Königl. Großbritannischen Regierung abgeschlossenen Convention vom 13ten Mai 1846 über den gegenseitigen Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung derselben	5 Dec.	648 fg.	
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die in den Sparcassenordnungen zu Lausitz, Meissen, Oßbernhau und Stollberg festgesetzten Fristen und Rechtsnachtheile — ist unstatthaft	{ 31 Jan. 31 Mai 21 Juli 11 Oct.	{ 35 100 123 637	
Wilddiebstähle — Gesetz wegen deren Bestrafung	{ 11 Aug. 13 Aug. 1854	{ 298 fg. 177 fg.	1—8
Wildenhain — Bestätigung der Statuten des dasigen Mühlenvereins	5 Dec.	1	
Wiltzen, evangelischer Pfarrbezirk, — welcher Pfarrei der katholischen Kirche die daselbst wohnenden katholischen Glaubensgenossen zugewiesen worden sind	1855 17 Aug.	526	
Wittwen verstorbenen Prediger — deren Pensionen	18 Mai	96 fg.	1—4
Wurmkrankheit der Pferde — welche polizeiliche Maaßregeln gegen deren Entstehung und Weiterverbreitung zu ergreifen sind	30 März	41 fg.	1—12
3.			
Zeugnisse des Geistlichen und Bezirksarztes, von den die Aufnahme als Lehrtöchter in einem Entbindungsinstitute Nachsuchenden beizubringende, — sind kosten- und stempelfrei auszustellen	3 Aug.	133	
Zimmerinnung — unter welchen Bedingungen geprüfte Baumeister in selbige aufgenommen werden	17 Sept.	599 fg.	1—4
Zittau-Reichenberger Eisenbahn — Tract derselben	29 Juni	110 fg.	1—3
— — — unter welchen Bedingungen einer Gesellschaft zu deren Herstellung Concession erteilt worden ist	23 April	64 fg.	
Zollgesetze anderer, durch Vertrag mit Sachsen entweder bereits verbundener oder künftig noch sich verbindender außerzollvereinsländischen Staaten — Gesetz über Bestrafung der Vergehen gegen selbige	8 Jan.	4 fg.	
Zollverein, deutscher, — Herabsetzung des Eingangszolls für Salz bei selbigem	23 Jan.	7	
— — — anderweites Uebereinkommen zwischen selbigem und dem Königreiche Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden bezüglich der Gewerbesteuer und Erleichterung des Handelsverkehrs	24 Febr.	45 fg.	1—6
— — — Steuerfuß vom inländischen Rübenzucker und Eingangszollfuß vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1sten September 1855 bis Ende August 1857	6 Aug.	131 fg.	1, 2
— — — stempel- und kostenfreie Ausstellung der Ursprungscertificate	8 Aug.	131	
— — — fernerweite Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate	24 Sept.	593 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Zollverein — Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthume Nassau, incl. Verkehr mit Branntwein zwischen diesem Herzogthume und den angrenzenden Zollvereinsstaaten	15 Nov.	639 fg.	
— Uebergangsstraßen und Steuerstellen für den desfallsigen Verkehr	= "	640	
— — Aufhebung der Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein	30 Nov.	646	
Zucker, ausländischer, — welche Eingangszollsätze vom 1sten September 1855 bis Ende August 1857 dafür zu erheben sind	6 Aug.	131 fg.	2
Zweigbahnen, s. Albertsbahn — Eisenbahn.			
Zwickau-Gainsdorfer Staatskohlenbahn — Anlegung einer Zweigeisenbahn von dem Kohlenwerke der Bürgergewerkschaft in Zwickau bis zu derselben	14 Dec.	657 fg.	
— = Chemnitzer Eisenbahn — Gesetz wegen Abtretung von Grundeigenthum zu deren Erbauung	13 Mai	54	1—3
— durch welche Fluren dieselbe geführt wird	14 Mai	55	1—3
	9 Juli	115	
	22 Aug.	317 fg.	
	9 Oct.	627 fg.	
	3 Nov.	635	
— = Schwarzenberger Eisenbahn — Expropriationsgesetz zu deren Erbauung	13 Mai	54	1—3
— deren Tract	4 Sept.	523 fg.	1—3

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

1tes Stück vom Jahre 1855.

N^o. 1) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Wildenhainer Mühlenvereins ;

vom 5ten December 1854.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den Statuten des Wildenhainer Mühlenvereins die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung erteilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 5ten December 1854.

Ministerium des Innern.



Frhr. von Beust.

Demuth.

N^o. 2) Berichtigung.

In der Verordnung vom 5ten December vorigen Jahres, die im Königreiche Sachsen bezüglich des Postzwanges geltenden, sowie einige damit im Zusammenhange stehende Bestimmungen betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt vom vorigen Jahre Seite 208 ist anstatt des im § 6, Abschnitt b ersichtlichen Wortes:

„Bitriol“

vielmehr zu lesen:

„Bitriol-Des“.

Dresden, den 2ten Januar 1855.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Opelt.

N^o. 3) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Hausbesitzervereins für Grubenräumung zu
Dresden;

vom 3ten Januar 1855.

Nachdem von dem Ministerium des Innern die Statuten des allhier bestehenden Hausbesitzervereins für Grubenräumung zu Dresden auf Ansuchen geprüft und mit den in den nachstehenden §§ 23 und 38 enthaltenen Bestimmungen im Einverständnisse mit dem Justizministerium dergestalt genehmigt worden sind, daß dem Inhalte dieser Statuten allenthalben genau nachgegangen werden soll, so ist hierüber gegenwärtiges

Decret

ertheilt worden.

Dresden, den 3ten Januar 1855.

Ministerium des Innern.



Frhr. von Beust.

Eppendorf.

Statuten des Hausbesitzervereins für Grubenräumung zu Dresden.

2c. 2c.

Gerichtsstand
des Vereins.

§ 23. Der Verein hat seinen Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadtgerichte zu
Dresden.

2c. 2c.

Vertretung des
Vereins.

§ 38. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesamtheit der Interessenten nach Innen
und Außen und wird hierbei durch seinen Vorsitzenden — in Behinderungsfällen durch
dessen Stellvertreter — repräsentirt.

Eide in Processen des Vereins werden durch den Vorsitzenden, eventuell dessen Stellvertreter, und ein zweites Mitglied des Verwaltungsraths, dessen Benennung der Gegenparthei zusteht, geleistet.

N^o 4) Verordnung

zu Bekanntmachung der mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Ausdehnung der wegen Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete unter dem 18ten August 1836 und dem 26sten Januar 1854 gefaßten Bundesbeschlüsse auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserreichs;

vom 10ten Januar 1855.

Mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung ist in Verfolg der deshalb eingeleiteten Verhandlungen eine Uebereinkunft wegen Ausdehnung sowohl des in der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26sten Januar 1854 gefaßten, mittels Verordnung vom 27sten Februar 1854 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1854, Seite 74) bekannt gemachten Beschlusses über gegenseitige Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, als auch des mittels Verordnung vom 15ten October 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Seite 308) bekannt gemachten, die Auslieferung politischer Verbrecher betreffenden Bundesbeschlusses vom 18ten August 1836 auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserreichs nach Inhalt der nachstehenden Ministerialerklärung vom 28sten December 1854, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Kaiserlich Königlichlichen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und des Kaiserlichen Hauses vom 17ten desselben Monats ausgewechselt worden ist, zum Abschlusse gekommen, und wird solche mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 10ten Januar 1855.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky.

Lamm.

Ministerialerklärung.

Die Königlich Sächsische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sind dahin übereingekommen, sowohl die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26sten Januar 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, als auch die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18ten August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer

des Oesterreichischen Kaiserreichs auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieser Bundesbeschlüsse auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine Kaiserlich Oesterreichische Behörde von der Königlich Sächsischen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserthums oder von den Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde, sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die Königlich Sächsische Regierung nach Maafgabe der erwähnten Bundesbeschlüsse von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserstaats aufhält.

Beide Regierungen sind übrigens damit einverstanden, daß hierdurch an den durch die Zoll-, Handels- und Steuerverträge vom 19ten Februar und 4ten April 1853 und das zu denselben gehörige Zollcartel übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtige Erklärung in Folge Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Sachsen vollzogen worden und es soll dieselbe nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichlautende Kaiserlich Oesterreichische Ministerialerklärung öffentlich bekannt gemacht werden.

Dresden, am 28sten December 1854.

Königlich Sächsische Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.

Frhr. von Beust.



Dr. Zschinsky.

N^o. 5) Gesetz

wegen Bestrafung der Zollvergehen gegen die Zollgesetze anderer, durch gegenseitigen Vertrag mit dem Königreiche Sachsen verbundener außerzollvereinsländischen Staaten;

vom 8ten Januar 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
 ꝛ. ꝛ. ꝛ.

finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände im Betreff der Vergehen gegen die Zollgesetze anderer, durch dießfalligen Vertrag mit Sachsen entweder bereits

verbundener oder künftig noch sich verbindender außerzollvereinsländischen Staaten hiermit folgende Bestimmungen zu treffen:

§ 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem verbündeten Staate verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Confiscation der Gegenstände, womit das Vergehen (Contrebande) begangen worden und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem zweifachen Werthe jener Gegenstände gleichkommen, mindestens aber Zehn Thaler betragen soll.

§ 2. Wer es unternimmt, dem verbündeten Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (Zolldefraudation, Zollhinterziehung) begangen worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch in keinem Falle unter Einem Thaler betragen soll, verwirkt.

§ 3. In Fällen, in welchen die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande oder Zolldefraudation begangen worden ist, nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldbuße von Fünf und Zwanzig bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

§ 4. Wer in anderer, als der in § 1 und 2 gedachten Weise die Zollgesetze des verbündeten Staats übertritt, hat wegen eines solchen Vergehens (Zollcontravention) eine Ordnungsstrafe von Einem bis mit Zehn Thalern verwirkt.

§ 5. Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten, Unvermögens halber, nicht einzubringen ist, tritt an deren Stelle, nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 3ten April 1838 (Seite 337 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von demselben Jahre) verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche jedoch die Dauer eines Jahres nicht übersteigen darf.

§ 6. Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen wider die Zollgesetze des verbündeten Staats erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, auch sonst, insoweit vorstehend etwas Anderes nicht enthalten ist, nach denselben allgemeinen Grundsätzen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen wider die hierländischen Zollgesetze.

Insbefondere leiden auf Verjährung der in dergleichen Fällen verwirkten Contreband-, Hinterziehungs- und Ordnungsstrafen die entsprechenden Bestimmungen der hierländischen Zollgesetzgebung ebenfalls Anwendung.

§ 7. Sollte ein mit einem fremden Staate in Beziehung auf die Zollabgaben abgeschlossener Vertrag Abänderungen der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen nöthig

machen, so ist Unser Finanzministerium ermächtigt, dieselben im Wege der Verordnung zu treffen und zu veröffentlichen.

§ 8. Die Verordnung über die Bestrafung der Vergehen gegen die Zollgesetze der durch Handels- und Zollvertrag mit dem Zollvereine verbundenen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten vom 3ten December 1853 wird hiermit aufgehoben.

Hiernach haben sich Unsere Behörden, sowie Alle, die es angeht, zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen, auch Unser Königlich Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 8ten Januar 1855.

Johann.



Johann Heinrich August Behr.

Letzte Absendung: am 25sten Januar 1855.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o. 6) Verordnung, den Eingangszoll für Talg betreffend; vom 23sten Januar 1855.

Einer unter sämmtlichen Zollvereinsstaaten getroffenen weiteren Vereinbarung gemäß wird, mit Allerhöchster Genehmigung, hierdurch bekannt gemacht, daß der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett, wohin auch das Schmalz von Schweinen und Gänsen zu rechnen ist) an Drei Thalern für den Centner (Vereinszolltarif Abtheilung II, posit. 36) vom 1sten April dieses Jahres an auf Zwei Thaler — — vom Centner herabgesetzt worden ist, wogegen es bei dem Zollsätze von Drei Thalern — — für Stearin (einschließlich Stearinsäure) auch ferner bewendet.

Hiernach haben sich die Zoll- und Steuerbehörden und alle Betheiligte zu achten.
Dresden, am 23sten Januar 1855.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Schäfer.

N^o. 7) Decret

wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Leipziger Bank;
vom 22sten Januar 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir auf Ansuchen des Directoriums und des Ausschusses der Leipziger Bank und auf den Uns deshalb von den Ministerien der Justiz und des Innern geschehenen Vortrag zu den in dem nachstehenden Nachtrage vom 16ten Januar 1855 erhaltenen Abänderungen der mittelst Decrets vom 12ten März 1839 confirmirten Statuten

1855.

3

dieser Anstalt, sowie des vermöge Decrets vom 18ten Januar 1849 bestätigten Statuten-
nachtrags vom 5ten Januar 1849 Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß den-
selben auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Hierüber ist gegenwärtiges

D e c r e t

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.
Dresden, den 22sten Januar 1855.

J o h a n n.



Dr. Ferdinand Ischinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

N a c h t r a g

zu den Statuten der Leipziger Bank.

Mit Genehmigung der hohen Staatsregierung werden die §§ 5, 6, 10, 41 und 109
der mittelst Allerhöchsten Decrets vom 12ten März 1839 bestätigten Statuten der Leip-
ziger Bank, sowie §§ 4, 74 und 111 des unter dem 18ten Januar 1849 Allerhöchsten
Orts bestätigten Nachtrags dazu, hiermit aufgehoben, an deren Stelle die nachstehenden
§§ 4, 5, 6, 10, 41, 74, 109 und 111 in veränderter Fassung in Kraft treten:

Actiencapital.

§ 4. Das aus 1,500,000 Thalern in 6000 Stück Actien à 250 Thaler beste-
hende Actiencapital der Bank wird, auf Grund § 4 des unterm 18ten Januar 1849 be-
stätigten Statutennachtrags, durch Ausgabe von ferneren 6000 Stück Actien à 250 Thlr.,
auf Drei Millionen Thaler erhöht.

Auf die zu diesem Zwecke neu zu creirenden Actien und Quittungsbogen finden alle
Bestimmungen der mittelst Allerhöchsten Decrets vom 12ten März 1839 bestätigten Sta-
tuten und der bestätigten Nachträge dazu, soweit hierin durch gegenwärtigen Nachtrag nichts
abgeändert worden, insonderheit also auch die in §§ 7, 8, 9 und 11 enthaltenen, Anwendung.

Einzahlung
desselben.

§ 5. Zu Abnahme dieser obenerwähnten neu zu creirenden 6000 Actien werden die
Inhaber der älteren dergestalt aufgefordert, daß sich dieselben binnen einer Frist von acht
Wochen, von Zeit der öffentlichen Bekanntmachung (§ 9) an, deshalb zu erklären, zu die-
sem Ende die älteren Actien zur Abstempelung zu präsentiren, und hierbei 25% des Nomi-
nalwerthes der Actien, mit einem unverzinslichen Zuschlage von 10% dieser Einzahlungen
zum Reservefonds (§ 111) gegen Empfangnahme eines nach dem Schema unter A. ausge-
fertigten, von zwei Mitgliedern des Bankdirectoriums unterzeichneten Quittungsbogens
einzuzahlen haben. Die übrigen 75% werden nach Maaßgabe des Bedürfnisses in Raten
von höchstens 25% der Actien und den bei jeder dieser Ratenzahlungen jedes Mal mit

einem unverzinslichen Zuschlage von 10% dieser Zahlungen zum Reservefonds zu leistenden Beiträgen vom Directorium eingefordert.

Ueber alle diejenigen neu zu creirenden Actien, zu deren Abnahme sich die Inhaber der älteren binnen der vorher bestimmten achtwöchentlichen Frist nicht melden, wird nach Ablauf derselben zum Vortheile der Bank anderweite Verfügung getroffen und zwar dergestalt, daß die Quittungsbogen zu solchen Actien, zu deren erstern Abnahme die Inhaber der älteren Actien binnen der vorher gedachten Frist sich nicht gemeldet haben, von dem Directorium der Bank mit der Quittung über diejenigen Ratenzahlungen verkauft werden, welche auf die übrigen bereits abgenommenen Quittungsbogen eingezahlt worden sind.

§ 6. Diese vorerwähnten Quittungsbogen lauten auf den Namen des Inhabers und sind bei jeder Veränderung des Eigenthums zu überschreiben. Die Ueberschreibung geschieht auf dem Quittungsbogen selbst und erfordert die Namensunterschrift des vollziehenden Directors oder dessen Stellvertreters und eines dazu besonders beauftragten Beamten der Bank. Der neue Erwerber erlangt die Rechte eines Actionärs der Anstalt gegenüber nicht eher, als bis der Quittungsbogen auf ihn übergeschrieben ist. Zu diesem Zwecke muß die erforderliche Legitimation beigebracht werden.

Quittungsbo-
gen und Actien-
documente.

Auf gleiche Weise werden auch diejenigen Quittungsbogen behandelt, zu deren Abnahme sich die Inhaber der älteren Actien nicht gemeldet haben und die in dessen Folge nach der Bestimmung im § 5 an Nichtactionäre verkauft worden sind.

Alle die vorher gedachten, auf die Einzahlung der Actien-Quittungsbogen bezüglichen Bestimmungen sind auch auf die an Nichtactionäre verkauften Quittungsbogen anwendbar.

Sobald auf jeden Quittungsbogen 250 Thaler — — voll eingezahlt sind, und der zum Reservefonds bestimmte Beitrag von 25 Thalern — — geleistet ist, wird eine au porteur lautende Actie nach dem Schema unter B. gegen Rückgabe des Quittungsbogens ausgeliefert. Nur die voll eingezahlten Actien begründen für ihre Besitzer nach Maaßgabe der Statuten und deren Nachträge alle Rechte und Verbindlichkeiten der älteren Actionäre dergestalt, daß denselben erst von diesem Zeitpunkte an nach Verhältniß ihrer Actienzahl ein Antheil an der Dividende und die Theilnahme an den Beschlüssen der Generalversammlungen der Bank zukommt.

Die solchergestalt eingezahlten Gelder können, so lange die Bank besteht, unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

Auf den Actien ist auf § 42 und 110 der Statuten, welche Abweichungen von gemeinrechtlichen Grundsätzen enthalten, zu verweisen.

§ 10. Jeder Actionär hat als solcher nach Verhältniß der von ihm voll eingezahlten Actien gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Bank, ist jedoch nur bis zu der Höhe des Nominalbetrags der Actie verbindlich.

Rechte und
Verbindlichkei-
ten der Actio-
näre.

Umtauschung
der Noten und
Cassenscheine.

§ 41. Wenn es die Bank für nöthig findet, kann sie sowohl ihre sämmtlichen Noten oder Bankcassenscheine, als einzelne Serien oder Litteren derselben mittelst öffentlicher, in jedes der § 9 bezeichneten Blätter mindestens drei Mal einzurückender Bekanntmachung unter Anberaumung eines Schlußtermins, zwischen welchem und der ersten Insertion der Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung mindestens ein Jahr in der Mitte liegen muß, und unter der in die Bekanntmachung aufzunehmenden Verwarnung einrufen, daß diejenigen eingerufenen Noten oder Bankcassenscheine, welche innerhalb der gedachten Frist nicht bei der Bank zur Einlösung oder zum Umtausche vorgebracht worden, völlig werthlos werden, und jeder Anspruch aus derartigen Noten oder Bankcassenscheinen gegen die Bank aufhört.

Die Bank ist verpflichtet, die von ihr eingerufenen und rechtzeitig bei ihr vorgebrachten Noten oder Bankcassenscheine sofort und unentgeltlich gegen baare Zahlung des Nennwerthes einzulösen oder, nach Wahl des Inhabers, gegen neue, von den alten sich wesentlich unterscheidende gleichartige Papiere umzutauschen.

Noten oder Bankcassenscheine, die in Gemäßheit der vorstehenden Vorschriften eingerufen, aber nicht rechtzeitig zur Einlösung oder zum Umtausche bei der Bank vorgebracht worden sind, werden mit Ablauf der dafür anberaumten Frist werthlos und gewähren dem Inhaber keinen Anspruch irgend einer Art gegen die Bank.

Gegen diesen Rechtsnachtheil findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Bedingungen
einer beschluß-
fähigen Gene-
ralversamm-
lung und Ver-
bindlichkeiten
ihrer Beschlüsse.

§ 74. Die Anwesenden haben sich bei Eintritt in die Versammlung durch Vorzeigen ihrer Actien zu legitimiren und erlangen nur solchergestalt das Recht zu stimmen. Es bleibt jedoch dem Directorium überlassen, in dem Ausschreiben zur Generalversammlung über Zeit und Ort der Legitimationsprüfung besondere Bestimmungen zu treffen. Die der Bank eigenthümlich gehörenden Actien gewähren kein Stimmrecht.

Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionäre, deren Stimmen nach Maaßgabe der Bestimmungen von § 68 gezählt werden, entscheidet; wenn jedoch bei Wahlen auch die zweite Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergiebt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative, bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Vorsitzenden, dem solchenfalls außer seiner Virilstimme noch eine zweite entscheidende zusteht.

Die Art und Weise der Stimmgebung hat der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Vorschrift im § 68 zu bestimmen.

Alle abwesenden Actionäre sind an die von den Anwesenden gefaßten Beschlüsse gebunden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen jedoch wenigstens die Inhaber des zwanzigsten Theils der ausgegebenen, der Bank nicht eigenthümlich gehörenden Actien anwesend sein. Dafern sich aber dergleichen Beschlüsse auf eine Abänderung der Verfassung

oder des statutenmäßigen Zwecks der Bank oder die Mittel dazu beziehen, was bei den im § 69 unter 4, 5 und 7 bemerkten Gegenständen in jedem Falle, außerdem aber nur dann anzunehmen ist, wenn der Königliche Commissar einen Gegenstand als dieser Kategorie angehörig bezeichnet, ist zur Fassung eines legalen Beschlusses, durch welchen eine solche Abänderung bewirkt werden soll, erforderlich, daß wenigstens die Inhaber eines vollen Sechstheils sämtlicher ausgegebenen, der Bank nicht eigenthümlich gehörenden Actien in der Generalversammlung anwesend seien.

Ergiebt sich vor einer Generalversammlung die Nothwendigkeit eines Beschlusses der vorbemerkten Art, so ist der Gegenstand desselben in der Einladung zur Generalversammlung mit thunlichster Vollständigkeit anzuzeigen, auf das Erforderniß der Vollzähligkeit, die Zulässigkeit des Erscheinens durch Andere unter Aushändigung der Actien an solche, sowie auf die Folgen der nicht legal constituirten Generalversammlung aufmerksam zu machen.

Ist dessen ohngeachtet in solcher nicht wenigstens ein Sechstheil der ausgegebenen Actien, wie vorstehend bemerkt, vertreten, so kann zwar über den auf eine Abänderung der vorbemerkten Art gerichteten Antrag abgestimmt, auch dessen Ablehnung, keineswegs aber dessen Annahme ohne Weiteres gültig beschlossen werden. Vielmehr ist, wenn die Mehrheit sich für letztere erklärt,

a) in dem Falle unter § 69, 4 des unter dem 18ten Januar 1849 bestätigten Statutennachtrags dem Ermessen des Ministeriums des Innern, an welches ohnehin in der Sache zu berichten ist, anheim zu stellen, ob es bei dem Beschlusse bewenden, oder derselbe zuvörderst noch einer anderweiten Generalversammlung vorgelegt werden soll,

b) in allen übrigen Fällen aber unbedingt eine zweite Generalversammlung in der vorbemerkten Maasse, unter Einräumung einer Frist von wenigstens 4 Wochen, zusammenzuberufen, bei deren Beschlusse es dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei vertretenen Actien, schlechterdings sein Bewenden hat.

§ 109. Die Berichtigung der Zinsen der geleisteten Einzahlungen (vergl. § 11) erfolgt, so lange nicht das ganze Capital eingeschossen ist, durch Abrechnung des Betrags derselben von den späteren Einzahlungen, in Gemäßheit der Anordnungen des Directoriums. Sollte jedoch die letzte Einzahlung nicht vor Ablauf eines Jahres von dem Schlußtermine der ersten an gerechnet eingehen, so sind die Zinsen der Einschüsse baar auszuführen und deshalb besondere Zinscheine auszugeben.

Berichtigung
der Zinsen,
Ausgabe der
Actien, Zins-
und Dividen-
denscheine nebst
Talons.

Mit den gegen Leistung der letzten Einzahlung auszugebenden Actien werden jedoch zugleich Zins- und Dividendenscheine nebst Talons auf die Zeit bis Ende Februar und Ende Mai 1859 ausgegeben und bei längerer Dauer der Bank erneuert.

Die Zins- und Dividendenscheine, sowie die Talons sind an den Vorzeiger gestellt, und wird die Bank durch Einlösung und resp. Umtauschung derselben von jedem Ansprüche befreit.

Reservefonds.

§ 111. Nach eingetretener Erhöhung des Actien Capitals von 1,500,000 Thalern auf 3,000,000 Thaler ist auch der Reservefonds von 150,000 Thalern auf 300,000 Thaler zu erhöhen und zwar auf die Weise, daß bei jeder einzelnen auszuschreibenden Einzahlung auf die neuen Bankactien (§§ 4, 5, 6 und 10 gegenwärtigen Statutennachtrags, §§ 7, 8, 9 und 11 der Statuten vom 12ten März 1839) ein unverzinslicher Zuschlag von 10 $\frac{1}{2}$ dieser Einzahlungen zugleich mit einzufordern und zum Reservefonds zu bringen ist. Ueber diesen Fonds ist auf den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen, ohne denselben jedoch auf besondere Weise anzulegen, vielmehr bildet derselbe hinsichtlich des Geschäftsbetriebes einen Theil des verbenden Capitals der Bank.

Leipzig, den 16ten Januar 1855.

Das Directorium der Leipziger Bank.

Heinrich Poppe,
Vorsitzender.

Fr. Hermann,
Vollziehender.

Der Ausschuß der Leipziger Bank.

August Olearius,
Vorsitzender.

Carl Bucher.

Friedr. Söhlmann.

A.

Q u i t t u n g
über die
auf die Actie der
Leipziger Bank
No.
geleisteten Theilzahlungen.

Erster Zeichner

hat Zwei und Sechzig Thaler fünfzehn Neugroschen im 14 Thalerfuße und den nach § 111 des Statutennachtrags vom 1855 zum Reservefonds zu leistenden Beitrag mit Sechs Thalern 7½ Neugroschen eingezahlt. Nach völliger Einzahlung von Zweihundert Fünfzig Thalern und Fünf und Zwanzig Thalern zum Reservefonds wird dem rechtmäßigen Besitzer dieses Quittungsbogens, gegen Rückgabe desselben, die mit obiger No. bezeichnete, auf den Inhaber gültige Actie überliefert.

Leipzig, den ten 18

<p>2 Auf die obenerwähnte Actie sind ferner Thlr. Ngr. —= im 14 Thalerfuße und Thlr. Ngr. —= zum Reservefonds eingezahlt worden. Leipzig, den ten 18</p>	<p>5 Auf die obenerwähnte Actie sind ferner Thlr. Ngr. —= im 14 Thalerfuße und Thlr. Ngr. —= zum Reservefonds eingezahlt worden. Leipzig, den ten 18</p>
<p>3 Auf die obenerwähnte Actie sind ferner Thlr. Ngr. —= im 14 Thalerfuße und Thlr. Ngr. —= zum Reservefonds eingezahlt worden. Leipzig, den ten 18</p>	<p>6 Auf die obenerwähnte Actie sind ferner Thlr. Ngr. —= im 14 Thalerfuße und Thlr. Ngr. —= zum Reservefonds eingezahlt worden. Leipzig, den ten 18</p>
<p>4 Auf die obenerwähnte Actie sind ferner Thlr. Ngr. —= im 14 Thalerfuße und Thlr. Ngr. —= zum Reservefonds eingezahlt worden. Leipzig, den ten 18</p>	<p>7 Auf die obenerwähnte Actie sind ferner Thlr. Ngr. —= im 14 Thalerfuße und Thlr. Ngr. —= zum Reservefonds eingezahlt worden. Leipzig, den ten 18</p>

Wer der öffentlichen Aufforderung der Bankverwaltung in der Leipziger Zeitung, der Liste der Hamburger Börsenhalle und der Augsburger Allgemeinen Zeitung zur Nachzahlung binnen der, auf mindestens vier Wochen vorher zu bestimmenden Frist, nicht Folge leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von 10 Procent der Einzahlungssumme. Nach dem Verfalltage werden die restirenden Actionäre nochmals, jedoch nur mittelst durch die Post unter ihrer Adresse und auf ihre Gefahr an sie zu erlassender recommandirter Schreiben bei Verlust ihrer durch den Interimschein erworbenen Rechte, zur Nachzahlung des Einschufßbetrags nebst Strafe und Kosten binnen vier Wochen aufgefordert. Wenn diese Frist unbenutzt bleibt, verliert der Inhaber des Interimscheins seine Rechte an demselben und die darauf gemachte Einzahlung, wogegen alsdann die vorbemerkte Strafe wegfällt.

1 Anrecht auf umstehend bezeichnete Actie No. cedire an Valuta erhalten. den ten 18	6 Anrecht auf umstehend bezeichnete Actie No. cedire an Valuta erhalten. den ten 18
2 Anrecht auf umstehend bezeichnete Actie No. cedire an Valuta erhalten. den ten 18	7 Anrecht auf umstehend bezeichnete Actie No. cedire an Valuta erhalten. den ten 18
3 Anrecht auf umstehend bezeichnete Actie No. cedire an Valuta erhalten. den ten 18	8 Anrecht auf umstehend bezeichnete Actie No. cedire an Valuta erhalten. den ten 18
4 Anrecht auf umstehend bezeichnete Actie No. cedire an Valuta erhalten. den ten 18	9 Anrecht auf umstehend bezeichnete Actie No. cedire an Valuta erhalten. den ten 18
5 Anrecht auf umstehend bezeichnete Actie No. cedire an Valuta erhalten. den ten 18	10 Anrecht auf umstehend bezeichnete Actie No. cedire an Valuta erhalten. den ten 18

B.

N^o. **250 Thaler** „ „ **im 14 Thalerfuße.**

Actie

der

Leipziger Bank.

Inhaber dieser Actie hat an die Casse der Leipziger Bank Zweihundert Fünfzig Thaler, ingleichen den nach § 111 des Allerhöchsten Orts bestätigten Statutennachtrags vom 1855 bestimmten Beitrag zum Reservefonds mit Fünf und Zwanzig Thalern im 14 Thalerfuße baar entrichtet, hat nach Höhe dieses Betrags und in Gemäßheit der unter dem 12^{ten} März 1839 Allerhöchsten Orts bestätigten Statuten und deren Nachträgen vom 24^{ten} Februar 1845, 5^{ten} Januar 1849 und 1855, welchen Allen er sich durchgängig unterwirft, verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Bank, und empfängt für das eingezahlte Capital Drei vom Hundert jährliche Zinsen.

Leipzig, den

Leipziger Bank.

vorsitzender

vollziehender
Director.

Bemerkung. Nach § 9 der confirmirten Statuten der Bank erfolgen alle Bekanntmachungen an die Actionäre durch die Leipziger Zeitung, durch eines der Localblätter der Orte, wo sich Zweigbanken befinden, und bis auf weitere Anordnung durch die Augsburger Allgemeine Zeitung und die Liste der Hamburger Börsehalle. — § 42 der Statuten beschränkt die Verjährungsfrist rücksichtlich verlorener Actien auf 4 Jahre. — Zinsen und Dividenden, welche binnen 4 Jahren von der Verfallzeit nicht erhoben werden, fallen nach § 110 der Casse der Bank anheim.

1.
Zinsschein.

Thaler 3. 22 Ngr. 5 Pf. im 14 Thalerfuße.

Zinsschein

18

Inhaber dieses Scheins empfängt am 18
bei der Casse der Leipziger Bank Drei Thaler 22 Ngr. 5 Pf. im
14 Thalerfuße als halbjährige Zinsen auf die Actie der Leipziger
Bank

N^o

Leipzig, den

Leipziger Bank.

L. S.

N. N. vorsitzender

N. N. Controleur.

N. N. vollziehender
Director.

zahlbar den

Dieser Schein wird nach § 110 der Statuten un-
gültig, wenn dessen Betrag bis zum
18 . . . nicht erhoben worden ist.

2.
Dividendenschein.

Dividendenschein

18

Inhaber dieses Scheins empfängt am 18
bei der Casse der Leipziger Bank diejenige Dividende, welche durch
öffentliche Bekanntmachung des Directoriums der Bank auf diesen Ter-
min festgesetzt werden wird.

Leipzig, den

18

Leipziger Bank.

L. S.

N. N. vorsitzender

N. N.
Controleur.

N. N. vollziehender
Director.

zahlbar den

Dieser Schein wird nach § 110 der Statuten un-
gültig, wenn dessen Betrag bis zum
18 . . . nicht erhoben worden ist.

T a l o n

zu den Zins- und Dividendenscheinen der Actie der Leipziger Bank

N^o

auf die Zeit von

bis Ende Februar und Ende Mai 1859.

Nur der Inhaber dieses Talons empfängt nach Ablauf der angegebenen Zeit in Gemäßheit des § 109 des confirmirten Statutennachtrags der Leipziger Bank vom 1855 gegen Rückgabe des letzteren die fernerweit für die gedachte Actie auszugebenden Zins- und Dividendenscheine.

Leipzig, den

Leipziger Bank.

L. S.

N. N. vorsitzender

N. N.
Controleur.

N. N. vollziehender
Director.



N^o. 8) Befanntmachung,

eine Anleihe der Stadt Chemnitz betreffend;

vom 20sten Januar 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, nachdem von dem Stadtrathe zu Chemnitz, unter Zustimmung des größeren Bürgerausschusses daselbst, die Eröffnung einer Anleihe von Einhundert Vierzigtausend Thalern gegen jährliche Verzinsung mit Vier vom Hundert, und Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, Seiten des Letzteren unaufkündbaren, übrigens in jährlichen Raten auszuloosenden Schuldscheinen beschlossen worden, hierzu unter den deshalb festgestellten Bedingungen auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern Unsere Genehmigung erteilt haben.

Auch haben Wir demnächst den gedachten Schuldscheinen die rechtlichen Vorzüge der inländischen Staatspapiere, welche diesen in Betreff des Verfahrens wegen vernichteter oder verloren gegangener dergleichen Papiere, sowie der dazu gehörigen Zinscheine und Zinsleisten in den Rescripten vom 25sten Juli und 29sten November 1777, ingleichen vom 28sten Juni 1791 (Codex Aug. Forts. II, Abth. 2, pag. 23, 74, 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzesammlung pag. 195) zugestanden sind, dergestalt verliehen, daß diese Bestimmungen auch auf die Papiere der erwähnten Anleihe in Anwendung zu bringen sind und soll dießfalls das Mortificationsverfahren vor Unserem Landgerichte zu Chemnitz oder dem künftig an dessen Stelle tretenden Gerichte stattfinden.

Hiernach haben sich Unsere Collegien, Dicasterien, Gerichte und Obrigkeiten, sowie sonst Jedermann, den es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 20sten Januar 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

№ 9) Verordnung,

den Gebrauch des Landeswappens auf Waarenetiketten und Marken betreffend;

vom 20sten Januar 1855.

In Erwägung, daß der Gebrauch des Landeswappens auf Waarenetiketten und Marken, als einfachste und deutlichste Bezeichnung des Ursprungs der Waare in den bedeutenderen mit Sachsen concurrirenden industriellen Ländern Jedermann frei gegeben ist, und daß es deshalb wünschenswerth erscheint, den Producenten des Königreichs Sachsen auf allen Märkten, wo sie der Concurrenz der Erzeugnisse anderer Länder begegnen, die gleiche Füglichkeit zu gewähren, und in Erwägung des Umstandes, daß bei der bisherigen Uebung, wonach die Erlaubniß zu solcher Anwendung des Landeswappens nur an Einzelne auf Grund besonderer Erörterung ertheilt wurde, eine scheinbare besondere Begünstigung einzelner Fabrikanten vor ihren Concurrenten im Inlande eintrat, hat das Ministerium des Innern mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen, wie folgt:

§ 1. Der Gebrauch des Landeswappens auf Waarenetiketten und Waarenmarken ist künftig Jedem Staatsangehörigen des Königreichs Sachsen für seine eigenen Erzeugnisse erlaubt, ohne daß es deshalb einer Anzeige bedarf oder irgend eine Abgabe dafür zu entrichten ist.

§ 2. Jede andere Anwendung eines Königlich Sächsischen Wappenstempels, insbesondere zum Verschlusse von Briefen und Paketen, zur Bezeichnung von Briefen, Frachtbriefen, Anweisungen *ic.*, kurz zu jedem nicht unter den Begriff der Waarenetikette oder Waarenmarke fallenden Zwecke, bleibt untersagt.

§ 3. Auch bewendet es bei der Bestimmung im § 4 der allgemeinen Firmen- und Procuraordnung vom 28sten Juli 1846, wonach der Beisatz „Königlich Sächsisch“ zu einer Firma nicht ohne besondere Erlaubniß der competenten Behörde gestattet ist.

Dresden, den 20sten Januar 1855.

Ministerium des Innern.**Frhr. von Beust.**

Demuth.

 Letzte Absendung: am 14ten Februar 1855.

§ 1. Die...

Die...

...

Die...

Die...

Die...

Die...

...

...

...



...

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o. 10) Verordnung,

den Beitritt der Großherzoglich Luxemburgschen Regierung zu dem Staatsvertrage vom 15ten Juli 1851 betreffend;

vom 6ten Februar 1855.

Nachdem neuerdings auch die Regierung des Großherzogthums Luxemburg mittelst Erklärung vom 10ten vorigen Monats dem zwischen der Königlich Sächsischen und den Seite 182 und 277 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1853, sowie Seite 71 vom Jahre 1854 verzeichneten Regierungen über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden am 15ten Juli 1851 abgeschlossenen, für das Königreich Sachsen durch Verordnung vom 9ten December 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1851, Seite 407) publicirten Vertrage beigetreten ist, so wird dieß hiermit unter dem Bemerkn zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 10ten vorigen Monats an der gedachte Vertrag dem Großherzogthume Luxemburg gegenüber in Wirksamkeit getreten ist, und auf die Angehörigen des letzteren die Bestimmungen der in dem Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Ministerialverordnungen vom 5ten Februar 1852 und vom 25sten Januar 1853 ebenfalls Anwendung zu leiden haben.

Dresden, am 6ten Februar 1855.

Ministerium des Innern.

(gez.) Frhr. von Beust.

von Charpentier.

N^o. 11) Verordnung

zu Publication des wegen der Verhinderung des Mißbrauchs der Presse unterm
6ten Juli 1854 gefaßten Bundestagsbeschlusses;

vom 29sten Januar 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verkünden hiermit, daß in der zwanzigsten vorjährigen Bundestagsſitzung unterm 6ten Juli
1854 wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Presse Folgendes beschlossen worden ist.

Unter Vorbehalt der Befugniß der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Be-
dürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende allgemeine Bestimm-
ungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse festgesetzt:

§ 1. Alles, was durch gegenwärtigen Bundesbeschluß in Bezug auf Druckschriften
angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf
alle anderen durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften
und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

§ 2. Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder
Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinetts und Ver-
käufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundes-
staaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung)
erforderlich und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeit-
liche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbmäßige
Verkehr mit denselben, nach Maaßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung), ge-
stattet sein.

Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Mißbrauchs
des Gewerbebetriebs kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf
administrativem Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegan-
gener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die
vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von straf-
baren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise erteilt sind, können auch ohne derartige
vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§ 3. Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf
mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten,
vertheilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 4. Auf jeder im Bundesgebiete erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§ 5. Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll vor deren Ausgabe, oder mindestens sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.

Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitfristen der Ueberreichung dem Zwecke entsprechend festzusetzen.

§ 6. Von der Erfüllung der in den §§ 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind blos die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Presseerzeugnisse auszunehmen.

§ 7. Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§ 8. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften, welche nicht blos wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaction von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann indessen ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit, nicht besitzen.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

§ 9. Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muß eine Caution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§ 10. Die Caution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel

5000 Thaler Preussisch Courant, beziehungsweise 8000 Gulden Rheinisch, betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheim gegeben, die Cautionssumme, unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, sowie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge festzustellen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Thaler Preussisch Courant, beziehungsweise 1600 Gulden Rheinisch, bei solchen, die dreimal, oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter 500 Thaler Preussisch Courant, beziehungsweise 800 Gulden Rheinisch, herabgegangen werden.

§ 11. Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafverfolgung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften.

Jede Caution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§ 12. Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§ 13. Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, insoweit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden können.

§ 14. Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Beteiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen soll der beteiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§ 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§ 16. In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung,

Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein.

Insbepondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch- und Landesverrathe und zum Aufruhr, sowie der Militärpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsam;

zur Widersezung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetlicher Bewaffnung;

zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;

zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§ 17. Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter, oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

§ 18. Alle in den §§ 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maaßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet sein.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, insoweit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§ 19. Die Strafen wegen Uebertretung presspolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§ 20. Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Der Drucker, Verleger oder Commissionär (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird), insofern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedieß zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen auch für die Fälle zu bedrohen,

wo der Verfasser nicht genannt,

oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist,

oder wo eine Uebertretung presspolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Dieselben können von der desfalligen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhalts derselben in jenen Ausnahmefällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld- oder Gefängnißstrafe zu bedrohen.

§ 21. Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§ 22. Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, sowie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntnisse über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschwornengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht stattfinden.

§ 23. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der §§ 4 und 7 mit Beschlag belegt wurden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

§ 24. Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischen Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rück-

sichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Proceß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§ 25. Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten, und daß ihre Preß- und Strafgesetze mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden; sie werden davon, wie dieses geschehen, der Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige erstatten lassen.

§ 26. Der politische Ausschuß wird beauftragt, nach Umfluß von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen sich zur Verhütung des Mißbrauchs der Preßfreiheit als genügend erwiesen haben, und hierüber der Bundesversammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weiteren Anträge, Bericht zu erstatten.

In Gemäßheit von § 1 des Gesetzes vom 5ten Mai 1851 haben Wir die Publication dieses Bundestagsbeschlusses verfügt, gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Dresden, am 29sten Januar 1855.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

N^o. 12) Verordnung,

die Vollziehung des Bundestagsbeschlusses vom 6ten Juli 1854 betreffend;

vom 30sten Januar 1855.

Zu Vollziehung des durch die Allerhöchste Verordnung vom 29sten dieses Monats bekannt gemachten, die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffenden Bundestagsbeschlusses vom 6ten Juli 1854 wird hierdurch mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§ 1. Die Vorschriften des, die Angelegenheiten der Presse betreffenden Gesetzes vom 14ten März 1851 und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 15ten März desselben Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre, Seite 62 und 71 fg.) bleiben, insoweit sie durch den gedachten Bundestagsbeschuß nicht abgeändert werden, in Gültigkeit. Namentlich hat es auch, rücksichtlich derjenigen Punkte, wo in dem Bundes-

tagsbeschlüsse der Landesgesetzgebung überlassen worden ist, andere Bestimmungen zu treffen, zur Zeit bei den einschlagenden Vorschriften des genannten Gesetzes vom 14ten März 1851 sein Bewenden. Dieß gilt insbesondere von nachstehenden Bestimmungen:

a) Zu § 5 des Bundestagsbeschlusses bewendet es bei den Vorschriften im § 20 des erwähnten Preßgesetzes.

b) Was die Bemerkung im zweiten Satze des § 7 des Bundestagsbeschlusses betrifft, so bewendet es bei der Bestimmung im letzten Satze des § 2 des Preßgesetzes.

c) Ebenso hat es, in Ansehung des zweiten Satzes im § 8 des Bundestagsbeschlusses, bei den Vorschriften im letzten Satze des § 12 des Preßgesetzes sein Bewenden.

d) Hiernächst hat es, soviel den 2ten Satz im § 9 des Bundestagsbeschlusses anlangt, bei den Bestimmungen im § 13 des Preßgesetzes zu bewenden.

e) Was ferner den 2ten Satz im § 11 des Bundestagsbeschlusses betrifft, so bewendet es bei den im § 17 des Preßgesetzes enthaltenen Vorschriften.

f) Zu § 13 des Bundestagsbeschlusses hat es bei den Bestimmungen im § 21 des Preßgesetzes sein Bewenden.

§ 2. Zur Ausübung der im § 2 des Bundestagsbeschlusses bezeichneten Gewerbe ist künftig, von der Publication dieses Beschlusses an gerechnet, auch insoweit, als dieß nicht schon nach Maaßgabe der bisherigen Gesetzgebung oder Localgewerbeverfassung nöthig gewesen, allenthalben besondere persönliche Concession erforderlich. Dieser Concession bedürfen insbesondere auch diejenigen Gewerbetreibenden, welche, wie z. B. die Buchbinder, nach der bisherigen Einrichtung und auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung, in mehr oder weniger beschränktem Umfange, zum Handeln mit Büchern und bildlichen Darstellungen, namentlich mit Kalendern, befugt gewesen sind.

Jedoch sollen die gegenwärtig vorhandenen Gewerbetreibenden der im § 2 des Bundestagsbeschlusses bezeichneten Art, insoweit sie nicht bereits concessionirt sind, hiermit ohne Weiteres, als mit Concession versehen, betrachtet werden, und leiden daher die Vorschriften dieses Beschlusses auf sie, als Concessionarien, volle Anwendung.

§ 3. Die Concession zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- und Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen, und zwar rücksichtlich des Verkaufs dieser Gegenstände insoweit, als derselbe nicht in der § 24 des Preßgesetzes bezeichneten Weise geschieht, ist bei der, die Gewerbeaufsicht am Orte führenden Obrigkeit nachzusuchen und von dieser, nach vorgängiger Vernehmung mit der betreffenden Preßpolizeibehörde, dafern dieselbe von ihr verschieden ist, zu ertheilen, wenn ihr ein besonderes Bedenken dagegen nicht beigeht. Es hat aber die zuständige Obrigkeit nicht nur darauf zu sehen, daß der Bewerber unbescholten und dispositionsfähig sei, sondern sich auch von der gehörigen Befähigung desselben zur Ausübung des betreffenden Gewerbes, in geeigneter Weise Kenntniß zu verschaffen.

Dagegen steht die Ertheilung der Concession zur Haltung einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinetts, sowie zum Verkaufe von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ebenso wie die Ertheilung der im § 3 des Bundestagsbeschlusses erwähnten obrigkeitlichen Erlaubniß, beziehentlich nach Maaßgabe von § 16 der Ausführungsverordnung zum Preßgesetze vom 14ten März 1851 und von § 1 der Ministerialverordnung vom 8ten März 1854 (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre Seite 86) auch fernerhin den Preßpolizeibehörden zu, und ist dabei den in diesen Verordnungen, sowie resp. in dem Rescripte vom 17ten März 1800 (Cod. Aug. 2te Fortsetzung, 1ster Theil, Seite 1145) enthaltenen Vorschriften allenthalben nachzugehen.

§ 4. Bei den, hinsichtlich der Bedingungen zur selbstständigen Betreibung eines oder des anderen der im § 2 des Bundestagsbeschlusses genannten Gewerbe, etwa bestehenden besonderen örtlichen Bestimmungen und Beschränkungen hat es, neben der jedenfalls erforderlichen obrigkeitlichen Concession, auch fernerweit zu bewenden.

§ 5. Die Ausübung der betreffenden Gewerbe ohne vorher erlangte Concession ist bei 2 bis 100 Thalern Geldstrafe oder verhältnißmäßigem Gefängnisse verboten.

§ 6. Bei den im § 14 des Preßgesetzes vorgeschriebenen Cautionsbeträgen hat es zwar im Hauptwerke zu bewenden; jedoch wird der, daselbst unter a. in Betreff solcher Zeitschriften, welche wöchentlich einmal oder seltener erscheinen, festgestellte Cautionsfuß von 400 Thalern, nach Maaßgabe von § 10 des Bundestagsbeschlusses, auf 500 Thaler erhöht. Es haben daher diejenigen, welche eine Zeitungscautions in dem gedachten Betrage von 400 Thalern erlegt haben, diese Cautions binnen 8 Wochen, von der Publication gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, bei Vermeidung des im § 17 des Preßgesetzes vorgeschriebenen Rechtsnachtheils, bis auf den Betrag von 500 Thalern zu erhöhen und den dazu erforderlichen Nachschuß von je 100 Thalern bei der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern einzuzahlen. Die bewirkte Erhöhung der Cautions ist von dem Cautionsbesteller durch eine Quittung dieser Cassenbehörde der zuständigen Preßpolizeibehörde nachzuweisen. Geschieht dieß binnen der vorstehenden 8 wöchentlichen Frist nicht, und die betreffende Zeitschrift wird dennoch fernerweit ausgegeben, so ist von Seiten der competenten Preßpolizeibehörde ebenso, wie es im § 10 sub c. der Ausführungsverordnung vom 15ten März 1851 vorgeschrieben ist, zu verfahren.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 30sten Januar 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Pursch.

N^o. 13) Verordnung,

die Publication des von der deutschen Bundesversammlung am 13ten Juli 1854
in Betreff des Vereinswesens gefaßten Beschlusses betreffend;

vom 30sten Januar 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verkünden hiermit, daß von der deutschen Bundesversammlung in ihrer Sitzung am
13ten Juli 1854 in Betreff des Vereinswesens folgender Beschluß gefaßt worden ist:

„Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint,
allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämtlichen deutschen Bundes-
staaten aufzustellen, so haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen über
nachstehende Bestimmungen vereinigt:

§ 1. In allen deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet
werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der
Bundes- und Landesgesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung
und Sicherheit nicht gefährden.

§ 2. Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anord-
nungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereins so-
wohl im Beginne als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniß nehmen
zu können.

§ 3. In Beziehung auf politische Vereine insbesondere muß, sofern derartige
Vereine nicht nach Maaßgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind,
oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmig-
ung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach
Maaßgabe der Umstände, besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote
erlassen zu können.

§ 4. Allgemein sind für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur
Geltung zu bringen:

- 1) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht
betheiligen;
- 2) jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft.

§ 5. In allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht
zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer be-

sonderen staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu sein, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereins aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Geseze, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet.

§ 6. Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienste berathschlagen; Versammlungen und Vereine jedes Theils der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beschlußfassung über militärische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß vorstehender Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen.

§ 8. Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeiter-Vereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben, und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten.“

Auf Grund von § 1 des Gesetzes vom 5ten Mai 1851 haben Wir die Publication des vorstehenden Bundesbeschlusses hiermit verfügt, zu dessen Beurkundung gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen, auch Unser Ministerium des Innern angewiesen, im Verordnungswege die zu Ausführung dieses Bundesbeschlusses, so weit nöthig, weitere Verfügung zu treffen.

Dresden, den 30sten Januar 1855.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

№. 14) Verordnung

zu Ausführung des Bundesbeschlusses vom 13ten Juli 1854;

vom 31sten Januar 1855.

Zu Ausführung des mittels Allerhöchster Verordnung vom 30sten Januar dieses Jahres bekannt gemachten Bundesbeschlusses vom 13ten Juli 1854 wird, mit Allerhöchster Genehmigung, hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. In Gemäßheit von § 2 dieses Bundesbeschlusses sind die Ortspolizeibehörden berechtigt, künftig von allen Vereinen ohne Ausnahme und mithin nicht blos von denjenigen Vereinen, deren Zwecke sich auf öffentliche Angelegenheiten beziehen, wenn und so oft sie es für nöthig erachten, über die Einrichtung, die Zwecke und die Wirksamkeit des Vereins genaue Auskunft zu verlangen, insbesondere sich die Vorsteher und Beamten jeden Vereins anzeigen, auch die etwaigen Statuten und Acten desselben zur Einsicht vorlegen zu lassen.

Den dießfalligen Aufforderungen der Polizeibehörden haben die betreffenden Vereine und insbesondere deren Vorsteher, bei Vermeidung der in §§ 31 und 33 des Gesetzes vom 22sten November 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850, Seite 269) angedrohten Rechtsnachtheile, pünktlich Folge zu leisten.

§ 2. Arbeiter-Vereine und Verbrüderungen von der in der Verordnung vom 4ten Juli 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850, Seite 179), sowie im § 8 des obigen Bundesbeschlusses gedachten Art bleiben auch fernerhin verboten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot ist den Bestimmungen in den §§ 33 und 34 des Gesetzes vom 22sten November 1850 nachzugehen.

§ 3. Im Uebrigen hat es bei dem mehrgedachten Gesetze vom 22sten November 1850, insoweit dasselbe durch die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 13ten Juli vorigen Jahres nicht abgeändert wird, sein Bewenden.

Dresden, den 31sten Januar 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Gypendorf.

Letzte Absendung: am 28sten Februar 1855.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

4^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o. 15) Bekanntmachung,

die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der
Staatsschulden betreffend;

vom 23ten Februar 1855.

Nachdem bei der von den jetzt versammelten Ständen veranstalteten neuen Wahl des
Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden

a) zu ordentlichen Mitgliedern:

der Rittergutsbesitzer von Römer auf Löthain und Neumark, }
" Kammerherr, Regierungsrath a. D. von Zehmen auf Stauchitz, } aus der ersten,
" Oberbürgermeister Pfotenhauer in Dresden, }
" Bürgermeister Dr. Hertel in Dresden, } aus der zweiten Kammer
" Rittergutsbesitzer Rittner auf Merzdorf, }

b) zu Stellvertretern:

der Kammerherr von Lüttichau auf Bärenstein, }
" Amtshauptmann von Egidy auf Raunhof, } aus der ersten,
" Bürgermeister Starke in Bautzen, }
" Kaufmann Schramm in Dresden, }
" Rittmeister a. D. von Kostig-Orzewiecki auf Wendisch- } aus der zweiten
Pauksdorf, } Kammer

gewählt worden sind, und die vorgedachten Mitglieder zum Vorstand: den bisherigen Vor-
sitzenden, Kammerherrn, Regierungsrath a. D. von Zehmen auf Stauchitz, sowie zum
Stellvertreter des Letzteren wiederum den Rittergutsbesitzer von Römer auf Löthain und
1855.

Neumark, ernannt haben, so wird Solches hierdurch zugleich mit dem Bemerken, daß in der Person des bei der Staatsschuldencasse angestellten Buchhalters

Friedrich August Bermann

eine Aenderung nicht vorgegangen ist, vorschristmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 23sten Februar 1855.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Geuder.

N^o. 16) Decret

wegen Bestätigung der Sparcassenordnung für die Stadt Lausigk;

vom 31sten Januar 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern zu der von dem Stadtrathe zu Lausigk im Einverständnisse mit den dasigen Stadtverordneten beabsichtigten Errichtung einer von der Stadtgemeinde zu vertretenden Sparcasse für die unbemittelten Einwohner der Stadt Lausigk und der Umgegend Unsere Genehmigung ertheilt und der dafür entworfenen Sparcassenordnung, unter Bewilligung der in den §§ 14, 16, 17 und 18 in Anspruch genommenen Rechtsvergünstigungen, Unsere Bestätigung mit der Wirkung verliehen haben, daß dem Inhalte derselben von Allen, die es angeht, auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist hierüber dieses

Decret

ausgefertigt und unter Beidruckung Unseres Königlichen Siegels von Uns eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 31sten Januar 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Sparcassenordnung

für die Stadt Lausigk und deren Umgegend.

2c.

2c.

§ 14. Alle Zahlungen auf Einlagen und Zinsen werden an den Vorzeiger des Sparcassenbuchs, welcher als rechtmäßiger Inhaber angesehen wird, geleistet und die Sparcasse wird durch die darinnen bewirkte Abschreibung der gezahlten Gelder, sowie bei Rückzahlungen des ganzen Capitals, durch die Rückgabe des Sparcassenbuchs von allen anderen Ansprüchen befreit.

Zahlungen der Einlagen und Zinsen an den Inhaber des Sparcassenbuchs.

2c.

2c.

§ 16. Um dem Eigenthümer entwendeter oder auf andere Art abhanden gekommener Bücher, so viel möglich, zu Hülfe zu kommen, wird man, auf eine bei der Expedition gemachte Anzeige, sofern nicht etwa bereits die Rückzahlung geschehen ist, den Verlust, gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten, in der Leipziger Zeitung und dem Lausigker Localblatte öffentlich bekannt machen und den Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche an das Buch zu haben vermeine, sich alsbald damit bei der Expedition zu melden; auch wird dann 3 Monate lang mit der Zahlung von Capital und Zinsen angehalten. Wird in dieser Zeit das Buch durch einen Anderen, als der den Verlust anzeigte, bei der Expedition producirt, so wird die Sache zur weiteren Erörterung sofort an die Gerichtsbehörde über Lausigk abgegeben. Wo nicht, so erhält der Anzeiger, nach Verlauf von 3 Monaten, wenn er zuvor bei der gedachten Behörde sein Eigenthum und den erlittenen Diebstahl oder Verlust eidlich bestärkt hat, ein neues Buch; das alte ist für völlig ungültig zu erklären und dieß mit der Bezeichnung der Nummer desselben wie vorstehend öffentlich bekannt zu machen.

Verfahren, wenn Sparcassenbücher entwendet oder abhanden gekommen sind.

§ 17. Verkümmern in die Sparcasse eingelegter Gelder, in irgend einem andern, als in dem § 16 erwähnten Falle, findet nicht Statt. Doch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungsbücher der Sparcasse nicht gehindert werden.

Ausschluß von Verkümmern.

§ 18. Gegen die in gegenwärtiger Sparcassenordnung festgesetzten Fristen und Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Ausschluß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

2c.

2c.

№ 17) Verordnung,

die Rückgabe der Ordensinsignien nach dem Ableben der Inhaber betreffend;

vom 10ten März 1855.

In den Statuten der Königlich Sächsischen Orden, namentlich des Civilverdienstordens — jetzt Verdienstordens — vom 12ten August 1815, § 12 (C. A. C. III, T. I, Seite 19), des Militär-St. Heinrichsordens vom 23sten December 1829, § XIII und XVII (Gesetzsammlung vom Jahre 1830, Seite 1 fg.) und des Albrechtsordens vom 31sten December 1850, § 8 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 48 fg.) ist vorgeschrieben, daß nach dem Ableben der Inhaber die Decorationen, sowohl Ordenskreuze und Sterne, als auch die zum Verdienst- und Militär-St. Heinrichsorden gehörigen goldenen und silbernen Medaillen, jedoch, was die Medaillen betrifft, unter Vorbehalt der in dem obangezogenen Paragraphen der Statuten des Militär-St. Heinrichsordens zugesicherten Gratificationen, zurückgegeben werden sollen. Diese Vorschrift ist auch in Ansehung der zum Verdienstorden gehörigen Medaillen noch besonders eingeschärft worden durch die Bekanntmachung der Ordenskanzlei vom 4ten Januar 1831 (Gesetzsammlung vom Jahre 1831, Seite 18). Dessenungeachtet kommt es nach Mittheilung der Ordenskanzlei häufig vor, daß die Ordensinsignien, namentlich aber die gedachten goldenen und silbernen Medaillen, bei Sterbefällen nicht freiwillig zurückgegeben werden und dann mitunter dem Ordensinstitute zu erheblicher Benachtheiligung der Ordenscasse verloren gehen.

Um solchen Verlusten thunlichst zu begegnen und der Eingangs angezogenen Vorschrift die gebührende Geltung zu verschaffen, werden sämtliche Gerichtsbehörden hiermit angewiesen, bei Aufzeichnung oder Regulirung von Nachlässen, in denen sich dergleichen Ordensdecorationen und Ordensmedaillen vorfinden, dafür Sorge zu tragen, daß diese Insignien, und zwar die zum Militär-St. Heinrichsorden gehörigen Medaillen an das Kriegsministerium, die Ordensdecorationen und die zum Verdienstorden gehörigen Medaillen aber an die Ordenskanzlei ohne Verzug zurückgelangen.

Dresden, den 10ten März 1855.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky.

Lamm.

N^o 18) Verordnung,

die Form der Heimathscheine für das Ausland, ingleichen der Uebernahmescheine
betreffend;

vom 6ten März 1855.

Mittels der an sämtliche Kreisdirectionen unterm 25ten Januar 1853 erlassenen, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 28 und fg. veröffentlichten Verordnung sind auf Grund der mit den bei dem Staatsvertrage vom 15ten Juli 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 407 und fg.) beteiligten Staaten getroffenen Vereinbarung über die Form der an Zuländer für den Gebrauch im Auslande zu ertheilenden und von Ausländern als Bedingung ihres Aufenthalts in Sachsen beizubringenden Heimathscheine mehrfache Anordnungen getroffen worden. Nachdem zu dem gleichen Zwecke zwischen den erwähnten gesammten Staaten weitere Vernehmungen stattgefunden haben, auch die am Schlusse der obengedachten Verordnung bereits in Aussicht gestellte Vereinigung über die Form der dort erwähnten Uebernahmescheine nunmehr erfolgt ist, so wird über den Gebrauch der letzteren und zugleich zur Erläuterung der im § 12 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze über Erwerb und Verlust des Unterthanenrechts vom 2ten Juli 1852, sowie in der angezogenen Verordnung vom 25ten Januar 1853 getroffenen Bestimmungen hierdurch verordnet, wie folgt:

1) Wenn Personen, welche, obschon sie das ihnen früher zugestandene Sächsische Unterthanenrecht verloren haben, nach § 14 des Gesetzes vom 2ten Juli 1852 dennoch als staatsangehörig betrachtet werden müssen (vergl. § 1^b. des Staatsvertrags vom 15ten Juli 1851), zum Zwecke des Aufenthalts in anderen Vereinsstaaten die Ausstellung eines Heimathscheins für das Ausland beantragen, so ist ihnen solcher zwar in der Hauptsache nach dem im § 12 der obengedachten Ausführungsverordnung vorgeschriebenen Schema auszufertigen, es ist aber in letzterem am Schlusse anstatt des Wortes „besitzt“ vielmehr zu sagen:

„besessen hat, und auf ihn (sie) die Bestimmungen von § 1^b. des Staatsvertrags wegen Uebnahme von Auszuweisenden vom 15ten Juli 1851 Anwendung leiden“.

2) Wie bereits vorgeschrieben, ist zwar in allen Heimathscheinen für das Ausland auch fernerhin in der Regel der Grund, wodurch das Unterthanenrecht erworben ward, anzugeben, in Fällen jedoch, wo dieß mit besonderen Schwierigkeiten oder Bedenken verbunden sein sollte, der Besitz der Unterthanenrechte aber an sich zweifellos ist, kann hiervon ausnahmsweis abgesehen werden.

3) Da es der getroffenen Vereinbarung nicht widersprechend erachtet worden ist, wenn einzelne Regierungen in den zum Behufe des Aufenthalts von Ausländern in ihren Staa-

ten zu erfordernden Heimathsscheinen die ausdrückliche und nach Befinden namentliche Erwähnung der Ehefrau und Kinder des Inhabers verlangen, so kann auf Antrag eines Betheiligten dem nach dem Schema sub B. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, Seite 256) auszustellenden Heimathsscheine am Schlusse noch beigefügt werden:

„und seine Ehefrau (Namens N. N.) sowie seine Kinder (namentlich N. N. ꝛc.) diese Eigenschaft theilen“.

4) Personen, welche das Sächsische Unterthanenrecht niemals besessen haben, jedoch in Gemäßheit des Staatsvertrags vom 15ten Juli 1851, § 2 in Sachsen übernommen oder beibehalten werden müssen (vergl. auch § 14 des Gesetzes vom 2ten Juli 1852), haben eigentliche Heimathsscheine nicht zu beanspruchen. Dagegen können ihnen, wenn sonst kein Bedenken entgegensteht, zum Behufe eines einstweiligen Aufenthalts in anderen Vereinsstaaten Uebernahmescheine nach dem sub ○ beigefügten Schema ausgestellt werden, deren Gültigkeit nach Befinden auch auf einzelne der gedachten Staaten beschränkt werden kann. Letzteren Falls sind in dem Formulare, anstatt der Worte „in den anderen bei diesem Vertrage betheiligten Staaten“ diejenigen der letzteren, gegen welche die Uebernahmeverbindlichkeit anerkannt werden soll, einzeln namhaft zu machen.

5) Von allen einem Vereinsstaate, lediglich nach § 2 des Staatsvertrags angehörenden Personen, welche sich in Sachsen aufhalten wollen, sind, anstatt der in der Verordnung vom 25sten Januar 1853 gedachten Heimathsscheine, künftig Uebernahmescheine der sub 4 ebengedachten Art beizubringen.

6) Hinsichtlich der Kosten der nach Vorstehendem vorkommenden Verhandlungen bewendet es bei der Vorschrift im § 22 der Ausführungsverordnung vom 2ten Juli 1852, und wird die Gebühr für Ausfertigung eines Uebernahmescheins ausschließlich des Stempels auf 15 Ngr. festgesetzt.

Hiernach haben sich alle Obrigkeiten und Polizeibehörden gehörig zu achten.

Dresden, am 6ten März 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

von Charpentier.



Uebernahmeschein.

Die unterzeichnete Kreisdirection bescheinigt hierdurch, daß der N. (Name, Stand), welcher in N. geboren und . . . Jahre alt ist, nach den Bestimmungen § 2 des Vertrags

wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15ten Juli 1851, obwohl er nicht diesseitiger Unterthan ist, dennoch Königlich Sächsischer Seits beibehalten, beziehungsweise übernommen werden muß.

Damit demselben der Aufenthalt in den anderen, bei diesem Vertrage betheiligten Staaten bewilligt werde, verpflichtet sich die unterzeichnete Kreisdirection, aus diesem Aufenthalte, auch wenn er fünf Jahre fortgesetzt werden sollte, eine Uebernahmepflicht nicht herzuleiten, diesen Aufenthalt vielmehr während eines fünfjährigen Zeitraums, vom Tage der Ausstellung dieses Scheines an gerechnet, ebenso anzusehen, als ob derselbe auf Königlich Sächsischem Gebiete stattgefunden hätte.

Auf den Fall der Verheirathung des Inhabers im Auslande ist dieser Uebernahmeschein nicht zu beziehen.

..... den 18 ...

Königlich Sächsische Kreisdirection.

N^o. 19) Verordnung,

die Höhe der zum 1sten April dieses Jahres fälligen Brandversicherungsbeiträge betreffend;

vom 19ten März 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

finden Uns, in Erwägung, daß nach § 43 des Gesetzes vom 14ten November 1835, die Einrichtung der Immobilienbrandversicherungsanstalt betreffend, die erste halbjährliche Rate der Brandversicherungsbeiträge bereits künftigen ersten April zu entrichten ist, die nach Maaßgabe der nurgedachten Gesetzesstelle mit der dermaligen Ständeversammlung bereits eingeleitete Berathung über die Höhe der während der laufenden Finanzperiode von 1855/7 auszuschreibenden Brandcassenbeiträge aber voraussichtlich nicht zeitig genug zu Ende geführt sein wird, um bis dahin das vorschriftsmäßige Ausschreiben der gedachten Beiträge beanstanden zu können, bewogen, auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde hiermit zu verordnen,

daß die Brandversicherungsbeiträge zu dem, künftigen 1sten April dieses Jahres fälligen ersten Halbjahrstermine nach der durch den Ausgabemehrbetrag in der abgelaufenen und den muthmaasslichen Bedarf während der laufenden Finanzperiode bedingten Höhe von

jährlich 12 Ngr. 8 Pf. für je 100 Thlr.

oder

halbjährlich 1 Ngr. 6 Pf. von je 25 Thalern der Versicherungssumme zu erheben seien, wobei jedoch für den Fall, daß die Jahresbeiträge künftig auf einen geringeren, als den obangegebenen Satz fixirt werden sollten, vorbehalten bleibt, den Beitragspflichtigen das dießfalls am 1sten künftigen Monats April zu viel Erhobene auf die, den 1sten October fällige zweite Halbjahresrate in Anrechnung bringen zu lassen.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Dresden, den 19ten März 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Bernhard Rabenhorst.

Johann Heinrich August Behr.

Johann Paul von Falkenstein.

Letzte Absendung: am 27ten März 1855.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o. 20) Bekanntmachung,

das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art betreffend;
vom 29sten März 1855.

Das Finanzministerium bringt mit Allerhöchster Genehmigung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 3ten April 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 290), bis auf Weiteres die Ausfuhr von Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter, sofern nicht der zollvereinsländische Ursprung dieser Gegenstände in jedem einzelnen Falle nachgewiesen wird, über die Sächsische Zollgrenze gegen Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im Zollstrafgesetze vom 3ten April 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 337) angedrohten Strafen, verboten ist.

Der Nachweis des zollvereinsländischen Ursprungs, auf dessen Grund eine Ausnahme von dem Verbote in einzelnen Fällen vorbehalten worden, ist durch Ursprungszeugnisse zu führen, hinsichtlich deren die Haupt- Zoll- und Steuerämter, auf Verlangen, nähere Auskunft ertheilen werden.

Hiernach haben sich die Zollbehörden, sowie Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 29sten März 1855.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Schäfer.

N^o. 21) Verordnung,

polizeiliche Maaßregeln bei der Rogz- und Wurmkrankheit der Pferde betreffend;
vom 30sten März 1855.

Nachdem es sich als Bedürfniß erwiesen hat, diejenigen, bisher zum Theil nur auf dem Wege der Belehrung empfohlenen Maaßregeln, welche für nothwendig zu erachten sind, um dem Entstehen und der Weiterverbreitung der unter den Pferden vorkommenden Krankheiten des Roges und Wurmes thunlichst vorzubeugen, im Verordnungswege festzustellen,

1855.

und gleichzeitig für Ausarbeitung und geeignete Veröffentlichung einer gemeinfaßlichen Belehrung über beide Krankheiten Sorge getragen worden ist, so wird, unter Verweisung auf diese Belehrung, hierdurch nunmehr Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Pferdebesitzer, bei dessen Pferden der Rog oder Wurm ausbricht, oder krankhafte Zustände eintreten, welche den Ausbruch der einen oder der anderen dieser beiden Krankheiten befürchten lassen, ist verpflichtet, hierüber ungesäumt der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen, mit der Thierheilkunst sich beschäftigenden Personen ohne Ausnahme ob, sobald sie an einem, ihrer Behandlung übergebenen Pferde rog- oder wurmverdächtige Krankheitserscheinungen wahrnehmen.

Die Unterlassung dieser Anzeige zieht die im § 12 bestimmte Strafe nach sich.

§ 2. Die betreffende Ortspolizeibehörde hat auf die im § 1 gedachte Anzeige sofort eine sachverständige Untersuchung des kranken Thieres und die Feststellung der Krankheit vornehmen zu lassen.

Dieselbe hat sich hierzu stets des Bezirksthierarztes zu bedienen, vorbehältlich jedoch der vorläufigen Zuziehung eines geprüften Thierarztes in solchen dringenden Fällen, in welchen der Bezirksthierarzt nicht sofort zu erlangen sein sollte.

§ 3. Jedes rogkranke Pferd ist, sobald dieß von dem Bezirksthierarzte für nothwendig erklärt wird, sofort zu tödten.

Die Anstellung eines Heilversuchs ist ausnahmsweise nur unter der Voraussetzung gestattet, daß der Bezirksthierarzt, nach vorgenommener Untersuchung des kranken Thieres, einen solchen Versuch unter den gegebenen Verhältnissen für zulässig und einen günstigen Erfolg für möglich erklärt.

Derartige Heilversuche mit rogkranken Pferden sind jedoch an die jedesmalige ausdrückliche Genehmigung der Bezirksamtshauptmannschaft gebunden, an welche deshalb von der betreffenden Ortspolizeibehörde, unter Beischluß der nöthigen Unterlagen und gleichzeitiger Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaafregeln gegen Weiterverbreitung der Krankheit, unverzüglich Bericht zu erstatten ist.

Verweigert die Amtshauptmannschaft diese Genehmigung, so ist, ebenso wie in solchen Fällen, in welchen es an der obgedachten Voraussetzung gebricht, mit sofortiger Tödtung des kranken Pferdes zu verfahren, ohne daß etwaigen Einwendungen dagegen Suspensivkraft beizulegen ist.

§ 4. Mit Pferden, bei welchen die Rogkrankheit noch nicht völlig ausgebrochen ist, die aber nach dem Ausspruche des Bezirksthierarztes derselben verdächtig erscheinen, dürfen zwar, unter Beobachtung der erforderlichen Sicherungsmaafregeln, Heilversuche auch ohne die im § 3 vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksamtshauptmannschaft vorgenommen werden; es ist dieß jedoch ebenfalls nur unter der Voraussetzung gestattet, daß der Bezirksthierarzt, nach der Untersuchung des kranken Thieres, die Heilung für möglich und den Versuch derselben sonst für ausführbar erklärt, indem außerdem die Tödtung des Thieres vorzunehmen ist.

Gegen die Ausführung der zuletzt gedachten Maaßregel steht zwar dem Pferdebesitzer der Recurs an die Kreisdirection offen, an welche sodann von der betreffenden Polizeibehörde unverweilt Bericht zu erstatten ist; bei der dießfalligen Anordnung der Kreisdirection hat es jedoch, ohne Beachtung etwaiger weiterer Einwendungen, zu bewenden.

§ 5. Die Heilversuche mit roßkranken wie dieser Krankheit verdächtigen Pferden dürfen in der Regel nicht über acht Wochen ausgedehnt werden. Ist mit dem Ablaufe dieses Zeitraums nicht eine derartige Besserung des Krankheitszustandes eingetreten, daß nach dem Erachten des Bezirksthierarztes die Heilung desselben mit Sicherheit erwartet werden darf, so ist das Thier ohne Weiteres zu tödten.

Unter ganz besonderen Umständen kann jedoch die vorgesezte Kreisdirection die Verlängerung eines Heilversuchs bis zur Dauer von drei Monaten gestatten, mit deren Ablaufe der vorstehenden Anordnung nachzugehen ist.

§ 6. Heilversuche mit roßkranken oder dieser Krankheit verdächtigen Pferden dürfen nur von gelernten und als solche geprüften Thierärzten vorgenommen werden.

Dieselben haben unter Controle der Bezirksthierärzte zu erfolgen, welche zu diesem Zwecke alle zwei bis drei Wochen von dem Zustande des kranken Thieres und dem Heilverfahren durch Augenschein sich zu überzeugen und darüber der Ortspolizeibehörde Bericht zu erstatten haben, was auch dann zu geschehen hat, wenn der Bezirksthierarzt das Thier selbst behandelt.

Die Kosten des Heilverfahrens, ingleichen die taxmäßigen Gebühren, welche dem Bezirksthierarzte für die veterinärpolizeiliche Ueberwachung des letzteren, sowie für die im § 8 angeordnete Aufsichtsführung und das im § 7 vorgeschriebene Attestat über erfolgte Heilung zukommen, hat der Pferdebesitzer zu tragen.

Die Weigerung eines Pferdebesizers, das kranke Thier durch einen gelernten und geprüften Thierarzt behandeln zu lassen, hat die Anordnung der sofortigen Tödtung des Thieres zur Folge, ohne daß Einwendungen dagegen zu beachten sind.

§ 7. Roßkranke oder als solche verdächtige Pferde müssen bis zur Tödtung oder bis nach erfolgter Heilung, welche von dem Bezirksthierarzte zu attestiren ist, in strenger Absonderung gehalten werden.

Die deshalb von dem Bezirksthierarzte, beziehentlich nach Maaßgabe der im Eingange gedachten Belehrung, zu treffenden Anordnungen sind auf das Genaueste zu befolgen.

Dergleichen Pferde dürfen bei Vermeidung sofortiger Tödtung bei demjenigen, in dessen späterem Besitze sie vorgefunden werden, vor vollständiger Heilung weder verkauft, vertauscht oder verschenkt, noch zur Arbeit verwendet oder sonst wie außerhalb des Gehöftes benugt werden.

§ 8. Pferde, welche

a) mit einem roßkranken oder roßverdächtigen Pferde zusammengestanden haben, an welchen sich aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, oder welche

b) zur Zeit der Erkrankung eines Pferdes am Roß oder einem roßverdächtigen Zustande, ohne mit dem letzteren in Berührung gekommen zu sein, in einem und demselben

Gehöfte sich befunden haben, sind von der im § 1 vorgeschriebenen Anzeige an gerechnet sechs Wochen lang einer besonderen veterinärpolizeilichen Controle durch den Bezirksthierarzt zu unterwerfen, ohne daß jedoch bis zum etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen eine sonstige Beschränkung in der Benutzung eintritt.

Dergleichen Pferde dürfen aber innerhalb jenes sechswöchigen Zeitraums ebenfalls nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt werden.

Der Bezirksthierarzt hat diese Thiere alle zwei bis drei Wochen zu untersuchen.

Zeigen sich dabei oder später Krankheitserscheinungen, welche den Rogz befürchten lassen, so ist den Bestimmungen in §§ 1 fg. nachzugehen.

§ 9. Der Stall, in welchem ein rogzkrankes oder rogzverdächtiges Pferd gestanden hat, ist, sowie die Stallutensilien und Alles, was mit dem kranken Thiere in Berührung gekommen ist, nach erfolgter Tödtung oder Heilung desselben sofort einer sorgfältigen Desinfection zu unterwerfen, oder, wo die letztere (z. B. beim Lagerstroh) nicht ausführbar, zu verbrennen.

Die dießfalligen Anordnungen sind von dem Bezirksthierarzte zu ertheilen und unter polizeilicher Aufsicht auf Kosten des Stallbesizers auszuführen.

Die Wiederbenutzung eines solchen Stalles oder der gedachten Utensilien vor erfolgter Desinfection ist verboten, und nach deren Erfolg, worüber von den Ortsgerichtspersonen an die Polizeibehörde Anzeige zu erstatten ist, nur auf ausdrückliche Genehmigung der letzteren gestattet.

§ 10. Die Tödtung rogzkranker oder rogzverdächtiger Pferde hat unter specieller Aufsicht der Ortsgerichtspersonen oder städtischen Polizeiorgane zu erfolgen, und ist in dieser Beziehung auf die im Eingange gedachte Belehrung zu verweisen.

Häute von solchen Pferden dürfen, wenn sie nicht am betreffenden Orte selbst zur Verarbeitung kommen, erst dann verkauft werden, wenn sie, mittelst Ausspannens, ganz ausgetrocknet sind.

§ 11. Rücksichtlich wurmkranker oder der Wurmkrankheit verdächtiger Pferde ist den in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften, mit alleiniger Ausnahme der im § 3 angeordneten sofortigen Tödtung des kranken Thieres, an deren Stelle in allen Fällen, beziehentlich mit Vorwissen der Bezirksamtshauptmannschaft, der Versuch der Heilung nachgelassen bleibt, ebenfalls nachzugehen.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, deren Ueberwachung allen Polizeibehörden und, unter Verweisung auf die ihnen ertheilte Instruction, den Bezirksthierärzten hiermit noch zur besonderen Pflicht gemacht wird, sind je nach dem Grade der dadurch verursachten Gefährdung mit einer, im Wiederholungsfalle zu verschärfenden, da nöthig mit Gefängniß zu verbüßenden Geldstrafe bis zu Fünfzig Thalern zu ahnden.

Dresden, den 30sten März 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Eppendorf.

Letzte Absendung: am 7ten April 1855.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o. 22) Verordnung,

das zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, jedoch ausschließlich des Königreichs Hannover, einer Seits, und dem Königreiche Belgien, anderer Seits, wegen Besteuerung der Handelsreisenden getroffene Abkommen betreffend;

vom 24sten Februar 1855.

Nachdem die früher zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden bezüglich der Gewerbesteuer stattgefundene Vereinbarung mit dem Erlöschen des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 1sten September 1844 außer Wirksamkeit getreten — vergl. Verordnung vom 19ten Januar 1854, Seite 25 des Gesetz- und Verordnungsblattes — neuerdings aber zwischen den genannten Staaten, jedoch mit Ausschluß des Königreichs Hannover, in obiger Beziehung zur Erleichterung des gegenseitigen Handelsverkehrs ein anderweites, vom 1sten Januar 1855 an in Kraft tretendes Abkommen getroffen und dabei ein gleichmäßiger Gewerbe- (Patent-) Steuersatz vereinbart worden ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung zur Kenntnißnahme für die diesseitigen beteiligten Gewerbetreibenden und zur Nachachtung für die betreffenden Behörden Folgendes hiermit bekannt gemacht:

§ 1. Fabrikanten und Kaufleute aus den vorgedachten Zollvereinsstaaten, ingleichen deren Reisende, können, sofern für das Geschäft, für welches gereist wird, in dem Heimathslande die gesetzlich bestehenden Gewerbsabgaben entrichtet werden, oder doch zu diesem Zwecke die benöthigte Anmeldung geschehen ist,

a) für die Bedürfnisse ihres Gewerbszweigs Ankäufe in Belgien machen, auch

b) daselbst mit oder ohne Waaren-Muster (Proben) Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren selbst mit sich führen zu dürfen.

Gleiche Rechte haben Belgische Fabrikanten, Kaufleute und deren Reisende in den vorbenannten Staaten des Zollvereins zu genießen.

§ 2. Für den Betrieb der obenerwähnten Geschäftszweige ist

a) von Belgischen Unterthanen im Königreiche Sachsen eine Gewerbesteuer von jährlich

Fünf Thaler zehn Neugroschen

und

b) von Sächsischen Unterthanen im Königreiche Belgien eine Patentsteuer von jährlich
Zwanzig Franks

und zwar in beiden Staaten ohne weiteren Zuschlag zu entrichten.

§ 3. Inländer, welche einen der fraglichen Geschäftszweige in Belgien gegen Entrichtung des vorerwähnten, auch für dortige Staatsangehörige bestehenden Patentsteuersatzes ausüben wollen, haben sich zum Nachweise der erfüllten diesseitigen Steuerpflicht mit einem für das laufende Jahr gültigen Gewerbslegitimationszeugnisse zu versehen, und zwar

Fabrikanten und Kaufleute, wenn sie selbst reisen, nach dem beigefügten Formulare sub A. und

deren Reisende nach dem Formulare sub B.

Diese Zeugnisse sind

a) für Bewohner großer und Mittel-Städte von den dasigen Stadträthen und

b) für Bewohner kleiner Städte und des platten Landes von der betreffenden Bezirksamtshauptmannschaft

unentgeltlich auszustellen.

Dagegen haben Belgische Unterthanen, wenn sie bei Ausübung der fraglichen Gewerbszweige der vereinbarten Abgabenermäßigung in Sachsen theilhaftig werden wollen, sich mit einem für das laufende Jahr gültigen Patentcertificate nach dem beiliegenden Formulare unter C. zu legitimiren.

§ 4. Gegen Vorweisung eines in der vorgedachten Form ausgestellten Zeugnisses und Beibringung der erforderlichen polizeilichen Legitimation haben hierländische Gewerbetreibende und beziehentlich deren Reisende zu Ausübung der im § 1 gedachten Handelsgeschäfte im Königreiche Belgien alsbald mit Beginn derselben ein Patent nach dem Muster sub D.

bei der competenten Behörde, unter Erlegung der vereinbarten Patentsteuer, sich ausstellen zu lassen.

Dagegen haben Belgische Gewerbetreibende und deren Reisende unter Vorweisung des Patentcertificate und ihrer polizeilichen Legitimation für den Geschäftsbetrieb in Sachsen einen Gewerbesteuerschein nach dem Muster sub E.

bei dem Stadtrathe derjenigen großen oder Mittel-Stadt, welche sie bei ihrer Reise im Inlande zuerst betreten, zu lösen und daselbst die stipulirte Gewerbesteuer zu erlegen.

Die genannten Stadträthe haben diese Scheine nach § 19 und 21 der Ausführungsverordnung zu den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen vom 23ten April 1850 (Seite 47 und 48 des Gesetz- und Verordnungsblattes) auf mindestens drei Monate, gegen Erlegung der Gewerbesteuer von überhaupt 5 Thlr. 10 Ngr. — jährlich oder 1 Thlr. 10 Ngr. — auf je 3 Monate, auszustellen.

Die gedachten Stadträthe haben hierbei die Bestimmung im § 21 alin. 3 der allegirten Ausführungsverordnung in Obacht zu nehmen, mithin, auch wenn die Reiselegitimation des Belgischen Gewerbetreibenden oder Reisenden auf kürzere Zeit als 3 Monate lautet, oder der Gewerbesteuerschein so spät begehrt wird, daß bis zum Schlusse des laufenden Jahres ein Zeitraum von 3 Monaten nicht mehr vorhanden ist, den Schein nur auf die Dauer der Reiselegitimation oder bis zum Schlusse des Jahres auszustellen, dennoch aber die Steuer auf volle 3 Monate zu erheben.

§ 5. Die Gewerbetreibenden und deren Reisenden haben die vorgedachten Scheine (Patente) stets bei sich zu führen, und den mit der Steuer-Erhebung und Beaufsichtigung beauftragten Behörden und Beamten jeder Zeit unweigerlich auf Verlangen vorzuweisen.

Belgische Unterthanen, welche in Sachsen die § 1 bezeichneten Geschäfte betreiben, und sich mit einem nach § 4 ausgestellten Gewerbesteuerscheine nicht legitimiren können, unterliegen den vollen im § 41 sub A. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24sten December 1845 bestimmten Gewerbesteuersätzen, sind auch in dem § 69 pct. 3 ibid. bezeichneten Falle wegen Steuerhinterziehung zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

§ 6. Wie die Formulare sub D. und E. an die Hand geben, so hat die vereinbarte Abgabenermäßigung dann nicht einzutreten, wenn der Gewerbetreibende und Reisende nicht bloße Muster oder Proben, sondern auch Waaren selbst bei sich führt, oder wenn er gleichzeitig Aufträge für mehr, als ein Fabrik- oder Handelshaus besorgt.

Auch darf derselbe die aufgekauften Waaren nicht bei sich führen, sondern hat sie frachtweise an den Ort ihrer Bestimmung zu befördern.

Diejenigen, welche mit ihrem Verkehre nicht innerhalb obiger Grenzen verbleiben, unterliegen in den beiderseitigen Staaten den vollen gewerblichen Abgaben.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 24sten Februar 1855.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Frhr. von Beust.

Behr.

Zenker.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft
 ansässig ist, wird hierdurch behufs
 seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreichs Belgien be-
 scheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden
 Steuern zu entrichten hat.

Dieses Zeugniß ist gültig auf Monate.

N., den . . ten 18 . .



(Königl. Sächs. Amtshauptmannschaft.)

(Der Stadtrath allda.)

Personalbeschreibung:

(wie auf gewöhnlichen Pässen)

Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N. . . ., welcher als Handlungscommis in Diensten des zu N. . . . etablierten Han-
 delshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbs-
 legitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreichs Belgien bescheinigt, daß das
 ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren) Gewerbe-
 betrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieses Zeugniß ist gültig auf Monate.

N., den . . ten 18 . .



(Königl. Sächs. Amtshauptmannschaft daselbst.)

(Der Stadtrath allda.)

Personalbeschreibung:

(wie auf Pässen)

Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Province d'
Commune de

Royaume de Belgique.

Certificat de patente

Valable pour l'année mil huit cent

Le Receveur des Contributions directes, etc. au bureau de certifie, que le
Sieur N. demeurant à *est imposé sous le No. au rôle* des patentes de
la commune de *ou a fait sa déclaration de patentes, 1)* aux fins de pouvoir
exercer pendant l'année courante, la profession de

(1.)

En son propre nom, ou sous la raison sociale de . . . Le présent certificat a été
délivré au dit Sieur N. pour obtenir la patente nécessaire dans les Etats du Zollverein,
en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855.

Fait à le 18

(Sceau)

Le Receveur

Signalement et signature du patenté.

1) Biffez, selon le cas, l'une des deux formules.

Formular D.

Province d
Commune dRoyaume de Belgique.
(armoiries.)

Patente valable pour l'année mil huit cent délivrée en suite des mesures arrêtées
de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855.

L'Administration communale de vu l'acte de légitimation produit par le Sr. N.
demeurant à lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à (Etat du
Zollverein) le dernier constatant que le dit Sieur N. y est
patenté comme exerçant la profession de

Vu en outre le récépissé délivré en date du No. par le Receveur du bureau
de constatant que le dit Sieur N. a acquitté vingt francs comme droit de patente
fixé par le protocole du 2. Janvier 1855.

Délivre au dit Sieur N. la présente patente pour l'autoriser à se livrer en Belgique,
aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son
commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des
échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur desti-
nation par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre
compte, ou suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté.

(sceau)

Le Bourgmestre.

Formular E.

Dem Herrn N. N. Fabrikhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von der Belgischen Behörde unterm ten ausgefertigten Gewerbslegitimationszeugnisses, die Befugniß ertheilt, in den Königl. Sächsischen Landen für das von ihm (seinem obengedachten Principal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere, als seine eigene (seines vorgedachten Principals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtiger Gewerbesteuerchein ist gültig auf die Dauer von Monaten, mithin bis zum

N., den ten 18



Der Stadtrath allda.

Personalbeschreibung:
(wie auf gewöhnlichen Pässen.)

Unterschrift des Reisenden.
.....

Die Steuer an Thlr. Ngr. — ist bezahlt.
N. N. Ginnehmer.

N^o. 23) Bekanntmachung,

die künftige Vollziehung der Loose bei der Landeslotterie betreffend;
vom 27sten März 1855.

In Folge der unter den Mitgliedern der Landeslotteriedirection eingetretenen Personalveränderungen werden die Loose bei der Landeslotterie von und mit dem 48sten Lotteriespiele an nachstehende Vollziehung:

Die Königliche Lotterie-Direction.

Marbach. Schulze. Leipzig.

führen. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 27sten März 1855.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Brenig.

№. 24) Gesetz,

die Eröffnung einer 3procentigen Staatsanleihe nach Höhe von $4\frac{1}{2}$ Millionen Thalern an die Stelle der bisher bestandenen Actienschuld wegen Erwerbung der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn betreffend;

vom 31sten März 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben auf Grund der Bestimmung in Punkt 4 des die Sächsisch-Bayerische Staatseisenbahn betreffenden Ueberlassungsvertrags vom 1sten April 1847 beschlossen, die zeither nach jährlich 4 vom Hundert zu verzinsen gewesene Actienschuld wegen jener Bahn vom 1sten October 1855 ab in eine dreiprocentige Staatsanleihe zu verwandeln und finden daher, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes andurch festzusetzen Uns bewogen:

§ 1. Bei dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden ist eine Nominalsumme von

Vier Millionen Fünffmal Hundert Tausend Thalern — —

neuer dreiprocentiger Staatsschuldencassenscheine in Abschnitten von 100 Thalern auszufertigen, gegen welche Unser Finanzministerium seiner Zeit die als Staatsschuld übernommenen, nach Höhe des nämlichen Gesamtbetrags im Umlaufe befindlichen Actien der vormaligen Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie einzutauschen hat.

§ 2. Diesen neuen Staatsschuldencassenscheinen werden Talons nebst bezüglichen Zinsencoupons beigegeben. Deren vom 1sten October 1855 ab beginnende Verzinsung nach jährlich 3 vom Hundert hat in den halbjährigen Terminen 31sten März und 30sten September zu erfolgen.

§ 3. Mindestens Eindrittheil Procent der ursprünglichen Emissionssumme, ingleichen der Zuwachs der durch successive Rückzahlung erspart werdenden Zinsen, soll alljährlich zur Tilgung derselben verwendet werden. Diese Tilgung hat nach vorausgegangener halbjähriger Auslosung zu den § 2 bemerkten Zinstermenin Statt zu finden, dergestalt, daß mit der erstmaligen Rückzahlung im Termine 31sten März 1856 der Anfang zu machen ist.

Es bleibt jedoch vorbehalten, zu jeder Zeit eine höhere Tilgung entweder im Verlosungswege oder durch Ankauf aus freier Hand eintreten zu lassen.

§ 4. Die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Geldmittel werden der Staats-

schuldencasse zur gehörigen Zeit aus den bereitesten Staatseinkünften in der gesetzlichen Landeswährung angewiesen werden.

§ 5. Für die pünktliche Einzahlung der planmäßigen Zins- und Tilgungsmittel ist Unser Finanzministerium, für die planmäßige Verwendung derselben der Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden, wohin auch künftig die eingetauschten Actien der vor- maligen Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie abzugeben sind, verantwortlich.

§ 6. Die in dem Mandate vom 26sten August 1830 wegen Gleichstellung der nach der ständischen Bekanntmachung vom 7ten Juli 1830 auszugebenden neuen, zu 3 Procent zinsbaren landschaftlichen Obligationen mit den älteren Steuer- und Kammer-Creditcassen- scheinern ertheilten Vorschriften leiden auf die, dem gegenwärtigen Gesetze gemäß ausgefertigten dreiprocentigen Staatsschuldencassenscheine, ingleichen auf die dazu gehörigen Talons und Coupons durchgängig ebenfalls Anwendung.

§ 7. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist beziehentlich Unser Finanzministerium und der Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 31sten März 1855.

Johann.



Johann Heinrich August Behr.

Letzte Absendung: am 20sten April 1855.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o. 25) Bekanntmachung eines Rechtsfages;

vom 31sten März 1855.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Justiz wird nachstehender Rechtsfag, welchen das Oberappellationsgericht in Gemäßheit des darüber gefaßten Beschlusses seinen Entscheidungen unterlegt, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die in der l. un. § 7 C. de rei uxor. act. 5, 13 enthaltene Bestimmung über die Frist zur Zurückgabe der beweglichen Mitgift der Ehefrau und über die Verzinsung derselben ist im Königreiche Sachsen nicht als anwendbar zu betrachten; es ist vielmehr von dem Ehemanne oder dessen Erben das Einbringen der Ehefrau, gleichviel, ob es als Mitgift bezeichnet worden, oder dafür anzusehen ist, oder nicht, nach getrennter Ehe an die Ehefrau oder deren Erben zurückzugeben, auch, von Zeit der Mahnung an, der Betrag des baaren Einbringens, oder, soweit statt anderer Mobiliargegenstände der Werth zu vergüten ist, dieser Werth mit Fünf vom Hundert zu verzinsen.

Dresden, den 31sten März 1855.

Königlich Sächsisches Oberappellationsgericht.

Dr. v. Langenn.

Stolze.

N^o. 26) Bekanntmachung, die Sächsisch-Schlesische Eisenbahnschuld betreffend;

vom 24sten April 1855.

Unter Hinweisung auf die in dem wegen Erwerbung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn für den Staat ergangenen Allerhöchsten Decrete vom 31sten Januar 1851 § 11 enthaltene Bestimmung, wird andurch

1855.

der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden
als diejenige Behörde bezeichnet, welche, im Falle der Einleitung des Edictalverfahrens wegen abhanden gekommener Actien der vormalig Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft, darauf bezüglicher Talons und Zinsabschnitte, nach vorausgegangener rechtskräftiger Präclusion, sowohl die Mortification bekannt zu machen, als auch der Ausstellung neuer, an die Stelle der mortificirten tretender Documente, sowie der Auszahlung der verfallenen Geldbeträge sich zu unterziehen hat.

Dresden, am 24sten April 1855.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Geuder.

N^o. 27) Gesetz,

die Abtretung von Grundeigenthum zu nachbenannten Eisenbahnanlagen betreffend;

vom 13ten Mai 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben behufs der Ausführung nachbenannter Eisenbahnen beschlossen und verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Das Gesetz vom 3ten Juli 1835 — die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Landesgrenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend — und beziehentlich, insoweit die §§ 7 und 8 jenes Gesetzes durch das Gesetz vom 9ten September 1843 — die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend — das Gesetz vom 6ten November 1843 — die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend — und durch das Gesetz vom 30sten November 1843 — die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend — abgeändert worden sind, die einschlagenden Vorschriften dieser späteren Gesetze, sind anwendbar auf den Bau

1) einer Eisenbahn von der Chemnitz-Riesaer Staatsbahn bei Chemnitz über Glauchau und Niederschindmaas einerseits nach Zwickau und andererseits bis an die Königlich Sächsische und Herzoglich Sachsen-Altenburgische Landesgrenze in der Richtung nach Gößnitz, beziehentlich ohne Berührung des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landesgebiets, bis an die Sächsisch-Bayerische Staatsbahn und

2) einer Eisenbahn von dem Bahnhofe bei Zwickau in der Richtung des Mulden- und Schwarzwasser-Thales nach Schwarzenberg.

§ 2. Die Zeit des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes für jede einzelne der vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten Bahnlagen wird durch Verordnung bestimmt werden.

§ 3. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt. Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 13ten Mai 1855.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

№. 28) Verordnung,

die Erbauung innenbemerker Eisenbahnen betreffend;

vom 14ten Mai 1855.

Auf Grund § 2 und § 3 des Gesetzes, die Abtretung von Grundeigenthum zu nachbenannten Eisenbahnanlagen betreffend, vom 13ten Mai 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 54) wird von dem Ministerium des Innern Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Bestimmungen § 1 des Gesetzes vom 13ten Mai 1855 treten für die daselbst unter 1 aufgeführten Eisenbahnanlagen von der Chemnitz-Niesauer Staatsbahn bei Chemnitz über Glauchau und Niederschindmaas einerseits nach Zwickau und andererseits bis an die Königlich Sächsische und Herzoglich Sachsen-Altenburgische Landesgrenze in der Richtung nach Gößnitz, beziehentlich ohne Berührung des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landesgebiets, bis an die Sächsisch-Bayerische Staatsbahn mit der Publication gegenwärtiger Verordnung in Wirksamkeit.

§ 2. Bei der Expropriation selbst und rücksichtlich der dabei von den Straßenbau-commissionen und den Taxatoren zu befolgenden Grundsätze ist denjenigen Bestimmungen allenthalben nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14ten März 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Seite 72) und vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 122) enthalten sind.

§ 3. Die in § 1 genannten Eisenbahnanlagen werden von der Chemnitz-Riesaer Staatsbahn bei Chemnitz zunächst durch die nachbenannten Flurbezirke geführt werden:

Stadt Chemnitz,

Kappel,

Schönau,

und es haben die oben angezogenen Gesetze und Bestimmungen auf diese Flurbezirke und die innerhalb derselben von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke Anwendung zu leiden.

Ueber die Fortführung der Bahn von Schönau ab wird künftig besondere Verordnung erfolgen.

Dresden, den 14ten Mai 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Demuth.

Letzte Absendung: am 26sten Mai 1855.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o. 29) Verordnung,

die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend;

vom 1sten Mai 1855.

Um den Besitzern kleinerer und einfacherer Kesselanlagen noch einige weitere Erleichterung zu gewähren, auch die Kosten der Beaufsichtigung der Dampfkessel im Allgemeinen so weit irgend thunlich zu vermindern, nicht minder zu Erledigung einiger im Laufe der Zeit hervorgetretener Zweifel, wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 13ten September 1849 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1849, Seite 240 fg.) und auf die Verordnung vom 25sten Juni 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1851, Seite 294), bei denen es, so weit nicht in Folgendem ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, allenthalben bewendet, verordnet, wie folgt:

§ 1. Bei allen unter § 6 der Verordnung vom 25sten Juni 1851 fallenden Dampfkesseln soll es gestattet sein, das Sicherheitsrohr höchstens bis auf das Niveau der Abdeckung der umlaufenden Feuerzüge herabreichen zu lassen. Es soll ferner genügen, wenn die lichte Weite des Sicherheitsrohrs mit der lichten Weite der Oeffnung der Sicherheitsventile übereinstimmt.

§ 2. Bei transportablen Dampfkesseln ist statt anderer Sicherheitsapparate ein gut construirtes Federmanometer zulässig.

§ 3. Trockengerüste in Dampfkesselhäusern dürfen in keinem Falle über dem Kessel oder vor der Feuerung, an anderen Stellen neben dem Kessel nur in zwei Ellen Abstand von der Kesselmauerung, wenn sie von Holz sind, nur in einer Elle Abstand, wenn sie von Eisen sind, angebracht werden. Die Aufbewahrung brennbarer Gegenstände irgend einer Art in dem Raume zwischen dem Kessel und der Decke des Kesselhauses ist unbedingt untersagt.

§ 4. Wo wegen localer Hindernisse die Dampfmaschine nicht im Kesselhause selbst, oder in einem besonderen, an das Kesselhaus anstoßenden, nicht übersehten und in allen

Beziehungen den § 3 a der Verordnung vom 13ten September 1849 entsprechenden Raume, dessen Verbindung mit dem Kesselhause durch eine Thür jedenfalls zulässig ist, aufgestellt werden kann, soll künftig die Anbringung einer Verbindungsthür aus dem Kesselraume in den Maschinenraum dennoch gestattet sein, jedoch ist

- a) die Anordnung so zu treffen, daß die Längsachse des Kessels der Wand, in welcher die Thür angebracht werden soll, parallel liegt;
- b) die von der Thüre zu durchbrechende Wand muß doppelt so stark, als die äußeren Umfassungswände des Kesselhauses, mindestens aber 24 Zoll stark sein;
- c) die Thüröffnung selbst darf nicht über $3\frac{1}{4}$ Elle im Lichten hoch und nicht über $1\frac{1}{4}$ Elle im Lichten weit sein;
- d) die zum Verschlusse der Oeffnung dienende Thür ist entweder ganz von Eisen herzustellen oder nach der Seite des Kesselhauses zu mit starkem Eisenbleche zu beschlagen.

§ 5. In allen Fällen, wo die Anlage von der Art ist, daß die Abdeckung der Feuerzüge nicht zu viel Zeit in Anspruch nimmt, sind die technischen Beamten ermächtigt, bei neuen Anlagen die Kesselprobe (§ 4 der Verordnung vom 13ten September 1849) sogleich mit der ersten Revision (§ 7) zu verbinden und haben dieselben solchenfalls dafür nur einfach zu liquidiren (§ 21 der Instruction).

§ 6. Wo zwar nach dem Wortlaute der bestehenden Verordnungen vor Ertheilung der Erlaubniß zu Ingangsetzung einer Anlage eine Dispensation von der einen oder anderen Bestimmung der Verordnungen erforderlich sein würde, aber nach dem Urtheile der technischen Beamten diese Dispensation völlig unbedenklich erscheint und erhebliche Gründe die Beschleunigung der Inbetriebsetzung gebieten, da ist zwar wegen Ertheilung der Dispensation von der Obrigkeit der vorschriftsmäßige Bericht in jedem Falle zur vorgesetzten Behörde zu erstatten, auch, bei neuen Anlagen, das Certificat nicht vor Einlangung der Dispensation auszuhändigen, aber die Obrigkeit ist ermächtigt, unter ihrer und des technischen Beamten gemeinschaftlicher Verantwortlichkeit die provisorische Erlaubniß zur Ingangsetzung zu ertheilen.

§ 7. Weder bei den Kesselproben, noch bei den ersten Revisionen (§ 4 und 7 der Verordnung vom 13ten September 1849, § 7 der Verordnung vom 25sten Juni 1851) ist künftig die persönliche Anwesenheit der Polizeibehörde erforderlich. Der technische Beamte kann aber in Fällen von Renitenz und, wo sonst Umstände vorliegen, die dieß wünschenswerth machen, die persönliche Betheiligung ausdrücklich verlangen. Nur in Fällen der letzten Art darf für die Assistentz der Polizeibehörde liquidirt werden. In allen Fällen sind jedoch wie bisher die Anzeigen wegen Vornahme einer Kesselprobe oder wegen Veranstaltung der Revision an die Polizeibehörde zu richten, welche den technischen Beamten

zu benachrichtigen hat, und der letztere hat den für Vornahme der Kesselprobe oder Revision bestimmten Tag wiederum der Polizeibehörde behufs Benachrichtigung der Betheiligten mitzutheilen.

§ 8. Die technischen Beamten haben für die gutachtliche Beurtheilung einer neuen Anlage, je nach dem Umfange, 2 — 5 Thaler in Ansatz zu bringen (§ 21 der Instruction vom 13ten September 1849).

§ 9. Rücksichtlich der Verwendung von Stempel und Liquidirung von Kosten haben die Polizeibehörden in Dampfkesselfachen ganz dieselben Grundsätze zu beobachten wie in Baupolizeifachen. In keinem Falle ist bei der Correspondenz zwischen den technischen Beamten und den Polizeibehörden Stempel zu verwenden oder zu liquidiren.

Dresden, den 1sten Mai 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Demuth.

N^o. 30) Verordnung,

veränderte Einrichtungen des Staatsrathes betreffend;

vom 29sten Mai 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

rc. rc. rc.

haben rücksichtlich des Staatsrathes veränderte Einrichtungen zu treffen beschlossen und verordnen deshalb, unter Aufhebung der Verordnung wegen der Errichtung des Staatsrathes vom 16ten November 1831, hiermit Folgendes:

§ 1. Der Staatsrath ist beratende Behörde in allen von Uns an denselben verwiesenen Angelegenheiten, namentlich auch in wichtigeren Gesetzgebungsfragen.

Die Verweisung an den Staatsrath erfolgt mittelst eines von Uns an den Präsidenten desselben zu erlassenden Specialrescripts.

§ 2. Der Staatsrath besteht:

- a) aus einem Präsidenten,
- b) aus denjenigen volljährigen Prinzen Unseres Hauses, denen Wir den Beisitz geben,
- c) aus den Mitgliedern des Gesamtministeriums,
- d) aus denjenigen Personen, welche Wir dazu entweder für alle vorkommende Angelegenheiten als ordentliche Mitglieder, oder für eine bestimmte Classe von Angelegenheiten als außerordentliche Mitglieder für beständig verordnen,
- e) aus denjenigen Personen, deren Zuziehung für einzelne Angelegenheiten Wir anzuordnen für gut befinden werden.

Die Anfüge ○ enthält Diejenigen, welche Wir für jetzt zu den unter a — d aufgeführten Stellen ernannt haben.

§ 3. Der Beisitz im Staatsrath ist mit einem besonderen Range und einer Besoldung nicht verbunden.

§ 4. Die Mitglieder des Staatsrathes nehmen ihren Sitz nach dem ihnen sonst zukommenden Range und Dienstalter.

Der Platz neben dem Präsidenten zur Linken bleibt für den Vortragenden frei.

§ 5. Jede an den Staatsrath gelangte Sache wird vom Präsidenten einer von demselben aus Mitgliedern des Staatsrathes gebildeten Abtheilung zur Erörterung und zur Vorbereitung für den Vortrag in der Plenarversammlung überwiesen.

§ 6. In dieser Abtheilung hat der dem Range nach Erste den Vorsitz. Er oder ein anderes von ihm hierzu beauftragtes Mitglied führt das Protocoll und verfaßt die etwa nöthig werdenden Schriften.

§ 7. Sind der Abtheilung zur Aufklärung der Sache Acten oder Nachrichten aus Ministerial- oder anderen Behörden nöthig, so fordert der Präsident des Staatsrathes sie von dem betreffenden Ministerium oder durch dessen Vermittelung ein.

Es kann auch die Abtheilung auf Zuziehung von zum Staatsrath nicht gehörenden Personen bei dem Präsidenten antragen und dieser sie anordnen. Sie werden jedoch nur mit ihrer Auskunftsertheilung oder gutachtlichen Ansicht gehört, ohne ein Stimmrecht zu haben.

§ 8. Der Vorsitzende übernimmt entweder selbst den Vortrag in der Abtheilung, oder überträgt ihn einem anderen Mitgliede der Abtheilung.

Nach Schluß des Vortrags und der Berathung wird über den Gegenstand abgestimmt. Wenn die Ansichten sich nicht einigen, so sind im Protocolle nicht bloß die verschiedenen Ansichten aufzuführen, sondern auch diejenigen namhaft zu machen, welche sich für die eine oder die andere derselben aussprachen.

§ 9. Der Präsident des Staatsrathes bestimmt nach genommener Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Abtheilung ein Mitglied derselben zum Berichtserstatter in der Plenarversammlung des Staatsrathes und zwar, wenn sich für eine gewisse Ansicht die Mehrheit der Stimmen erklärte, aus der Zahl derjenigen, welche dieselben abgaben. Sprachen sich für zwei verschiedene Ansichten gleich viele Stimmen aus, so hat der Präsident den Berichtserstatter aus einer der beiden, gleiche Stimmen habenden Classen zu bezeichnen. Gingen alle Stimmen aus einander, so hängt die Wahl lediglich von seinem Ermessen ab.

§ 10. Ist die Sache schwierig oder sehr umfanglich, so kann auf Anordnung des Präsidenten vor der Berichtserstattung in der Plenarversammlung ein schriftliches Gut-

achten der Abtheilung und zwar einfach oder in mehreren Exemplaren unter den Mitgliedern des Staatsrathes in Umlauf gesetzt werden. Dieses Gutachten hat die etwa in der Abtheilung ausgesprochen wordenen Minoritätsansichten, sowie das zu deren Begründung Vorgebrachte mit anzugeben.

§ 11. Wir behalten Uns vor, den Plenarsitzungen des Staatsrathes nach Befinden Selbst beizuwohnen. Es ist Uns daher jedesmal über die Zeit, wo eine solche stattfinden soll, und über die darin zur Berathung zu bringenden Gegenstände Anzeige zu machen.

§ 12. Der Präsident setzt die Plenarsitzungen an, ordnet die Reihe der Vorträge und leitet die Verhandlung.

§ 13. Nach dem Vortrage des Berichtserstatters, welcher sich über die verschiedenen in der Abtheilung geltend gemachten Ansichten und das zu deren Rechtfertigung Angeführte zu verbreiten hat, steht demjenigen Staatsminister, in dessen Geschäftsbereich die Angelegenheit gehört, es zu, die etwa nöthigen Erläuterungen zu geben und eintretenden Falls seine Gegengründe zu entwickeln. Waren jedoch die Mitglieder der Abtheilung in ihren Ansichten nicht übereinstimmend, so hat noch vor ihm für jede von der Ansicht des Berichtserstatters abweichende Ansicht ein Mitglied der Abtheilung auf Verlangen das Wort zu dem Ende, um dieselbe näher auszuführen und zu begründen.

§ 14. Bei der Abstimmung hat der Präsident ebenso wie jedes andere Mitglied des Staatsrathes eine Stimme. Die Stimmenmehrheit entscheidet darüber, welche Meinung als das Gutachten des Staatsrathes zu betrachten ist. Bei Gleichheit der Stimmen giebt der Präsident durch die seinige den Ausschlag.

Jedem Mitgliede des Staatsrathes steht es frei, seine abweichende Ansicht zum Protocoll zu erklären.

§ 15. Ueber die Verhandlungen in den Plenarversammlungen hat ein bei dem Gesamtministerium angestellter Referendar oder Ministerialrath ein möglichst umständliches Protocoll aufzunehmen, welches von sämmtlichen gegenwärtig gewesenen Mitgliedern zu zeichnen ist.

Ob außerdem noch über die Verhandlungen eine stenographische Niederschrift erfolgen soll, hängt jedesmal von Unserer Entschließung ab.

§ 16. Das Protocoll und, wenn eine stenographische Niederschrift erfolgte, auch diese, werden Uns von dem betreffenden Departementsminister bei dem Vortrage der Sache in einer von dem Präsidenten gezeichneten Abschrift eingereicht.

§ 17. Die Stelle des Präsidenten vertritt in allen Fällen, wo derselbe behindert ist, der im Range erste Minister.

§ 18. Ist ein Mitglied behindert, der Sitzung des Staatsrathes beizuwohnen, so hat es solches dem Präsidenten in Zeiten anzuzeigen.

§ 19. Die § 2 d bezeichneten Mitglieder des Staatsrathes, ferner Diejenigen, welche den Beisitz in demselben nur für einzelne Angelegenheiten erhalten (§ 2 e), und diejenigen Personen, welche von einer Abtheilung zur Auskunftsertheilung oder Eröffnung ihrer gutachtlichen Ansicht zugezogen werden (§ 7), bekommen, wenn sie am Orte, wo der Staatsrath seine Sitzung hält, nicht wohnhaft sind, für die Reise dahin und den Aufenthalt daselbst den erforderlichen Aufwand vergütet.

§ 20. Die Kanzleigeschäfte bei dem Staatsrathe werden von dem bei dem Gesamtministerium angestellten Personale mit besorgt.

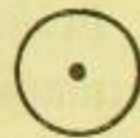
Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und derselben Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 29sten Mai 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.



Präsident des Staatsrathes:

Se. Königliche Hoheit der Kronprinz Albert, Herzog zu Sachsen.

A. Ordentliche Mitglieder:

Se. Königliche Hoheit Prinz Georg, Herzog zu Sachsen,
die Staatsminister Dr. Zschinsky,

Freiherr von Beust,

Rabenhorst,

Behr,

von Falkenstein,

Se. Durchlaucht Otto Victor, Fürst, Herr von Schönburg,
der Minister des Königlichen Hauses, Staatsminister a. D. von Zeschau,
der Staatsminister a. D. von Koennerig,

der Staatsminister a. D. von Wietersheim,

der Wirkliche Geheime Rath, Oberappellationsgerichtspräsident Dr. von Langenn,

der Geheime Rath Kohlschütter,
der Geheime Rath von Broizem,
der Kreisdirector Dr. Merbach,
der Kreisdirector von Koenneritz,
der Oberberghauptmann Freiherr von Beust,
der Geheime Hofrath von Wächter,
der Landesälteste von Thielau.

B. Außerordentliche Mitglieder

a) für Militärangelegenheiten:

der Staatsminister a. D. von Dypell,
der Generalleutnant von Mangoldt,
der Generalmajor von Rouvroy;

b) für Angelegenheiten des Cultus und öffentlichen Unterrichts:

der apostolische Vicar, Bischof Forwerk,
der Geheime Kirchen- und Schulrath Dr. Meißner;

c) für Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe:

der Staatsminister a. D. Georgi.

N^o. 31) Decret,

die Befreiung der Einlage- und Gewinnelder der Landeslotterie von
Verkümmerungen betreffend;

vom 14ten März 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

thun hiermit kund, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und der Finanzen die nachstehende, in den jedesmaligen Lotterienplan mit aufzunehmende Bestimmung wegen Befreiung der Einlage- und Gewinnelder der Landeslotterie von Verkümmerungen genehmigt und die darin enthaltene Rechtsvergünstigung für die Landeslotterie dergestalt bewilligt haben, daß sothaner Bestimmung allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt und von Uns eigenhändig, unter Beidruckung Unseres Königl. Siegels, vollzogen worden.

Dresden, am 14ten März 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.
Johann Heinrich August Behr.

Sowohl die Einlagegelder, als die Gewinnelder der Landeslotterie sind keiner Verkümmernng unterworfen. Sollte jedoch der rechtmäßige oder ausschließliche Besitz eines Lotterieloses von Jemandem streitig gemacht werden, so wird auf eine deshalb noch vor Ablauf der nächsten sieben Wochen nach dem letzten Tage der Classenziehung, in welcher das Loos gezogen worden ist, an die Lotteriedirection zu bringende schriftliche Anzeige wegen Innenbehaltung der Gewinnelder, wenn die Auszahlung nicht bereits an den Loosinhaber geschehen sein sollte, das Nöthige verfügt werden. Wird nun von dem Anbringer der Anzeige binnen längstens acht Wochen nach dem letzten Tage der betreffenden Classenziehung darüber, daß er seinen Anspruch auf den Besitz oder Mitbesitz des Looses bei Gericht anhängig gemacht habe, eine gerichtliche Bescheinigung bei der Lotteriedirection eingereicht, so werden die Gewinnelder bei dem Kreisamte Leipzig niedergelegt und die Streitfache der Entscheidung im Rechtswege anheim gestellt. Wenn jedoch eine solche gerichtliche Bescheinigung nicht, oder erst nach Ablauf der zuletzt erwähnten achtwöchigen Frist beigebracht wird, so erfolgt die Gewinnauszahlung in der gewöhnlichen Maasse an den Inhaber des Originallooses gegen dessen Rückgabe.

N^o. 32) Decret

wegen Concessionirung der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft;

vom 23sten April 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn zwischen der Stadt Zittau einer, und der Stadt Reichenberg in Böhmen anderer Seits in Verfolg des deshalb stattgefundenen vertragsmäßigen Abkommens mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung eine Actiengesellschaft gebildet hat, deren Sitz sich in Zittau befindet, der nurgedachten

Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft

auf Grund des Gesetzes vom 2ten Juni 1852, § 1 unter 2 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, Seite 144) die hierzu erforderliche Genehmigung hinsichtlich des im Königreiche Sachsen gelegenen Theils der Bahn unter den aus der Anfüge unter ○ ersichtlichen, durch Einvernehmen Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen festgestellten Bedingungen erteilt, auch die Gesellschaftsstatuten, nachdem solche der Prüfung durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern unterlegen haben, in der Maaße, wie solches die fernere Beilage unter # besagt, bestätigt haben.

Wir wollen, daß dem Inhalte sowohl der Concessionsbedingungen, als der Statuten für die Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft von Jedermann, den es angeht, auf das Genaueste Folge gegeben werde, und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Concessions- und Bestätigungsdecret

unter eigenhändiger Vollziehung erteilt, auch demselben Unser Königliches Siegel beifügen lassen.

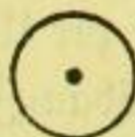
Dresden, am 23ten April 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.



Concessionsbedingungen

für das

Zittau-Reichenberger Eisenbahnunternehmen.

§ 1. Zum Zwecke der Herstellung einer von der Stadt Zittau aus in unmittelbarem Anschlusse an die daselbst ausmündende Löbau-Zittauer Eisenbahn nach der Stadt Reichenberg in Böhmen zu führenden, mittelst Dampfkraft zu betreibenden Eisenbahn wird unter dem Namen:

Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft

ein Actienverein gebildet und demselben hinsichtlich des im Königreiche Sachsen gelegenen Theils der Bahn unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen auf die Dauer von Fünfzig Jahren Concession erteilt, nachdem Seitens der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung mittelst deshalb unterm 24ten April 1853 abgeschlossenen

1855.

Staatsvertrags die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden ist, der für den obgedachten Zweck im Königreiche Sachsen gebildeten und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung nach Maaßgabe des vorgedachten Staatsvertrags zur Erlangung der jenseitigen Concession zu präsentirenden Privatactiengesellschaft die Fortführung der Bahn auf Oesterreichischem Gebiete bis Reichenberg zu gestatten und auch ihrer Seits der Gesellschaft auf Grundlage der in Oesterreich bestehenden Eisenbahngesetzgebung und unter den festgesetzten Bedingungen Concessionen zu ertheilen.

§ 2. Das zur Anlage der Bahn, einschließlich des Aufwandes für Beschaffung der Betriebsmittel, sowie des Betrags der für die Bauzeit zu gewährenden vierprocentigen Zinsen erforderliche Actiencapital wird vorläufig auf

Zwei Millionen Fünf mal Hundert Tausend Thaler festgestellt, die sich auf 25,000 Actien, à 100 Thaler, vertheilen.

Zu jeder Erhöhung dieses Actiencapitals, sie geschehe durch Ausgabe neuer Actien oder durch Aufnahme eines Anlehns, ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

Dies gilt insbesondere von dem Falle, wenn die Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft künftig etwa die Erwerbung der Löbau-Zittauer Eisenbahn, welche insoweit als innerhalb des Zwecks des Unternehmens liegend, ausdrücklich angesehen werden soll, beschließen würde.

§ 3. Behufs der Unterbringung dieser Actien hat unter Leitung des nach § 15 a hierzu beauftragten Directoriums der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft eine öffentliche Zeichnung einzutreten. Es sind jedoch dabei zur Uebernahme von Actien unter den Angemeldeten zunächst die Inhaber der Actien der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft unter Lit. A. und B. einschließlich der Staatsregierung als Betheiligte bei dem Capitale der genannten Gesellschaft berechtigt, dergestalt, daß, soweit der Vorrath auszugebender Actien reicht, nach der Reihenfolge der Anmeldung jedem Inhaber einer Actie A. oder von vier Actien B. zunächst eine Actie der Zittau-Reichenberger Gesellschaft gewährt und mit einer solchen verhältnismäßigen Vertheilung so lange fortgeföhren wird, als von Löbau-Zittauer Actionärs dergleichen Actien begehrt werden, und nur hinsichtlich der nach deren Befriedigung noch übrig bleibenden Actien eine verhältnismäßige Betheiligung der übrigen Zeichner, welche nicht Actionärs der Löbau-Zittauer Eisenbahn sind, stattfindet.

§ 4. Die auf die Actien zu leistenden Einzahlungen werden während der Bauzeit von dem Zeitpunkte an, wo die Actienzeichnung nach Erfüllung des erforderlichen Betrags für geschlossen erklärt wird, beziehendlich von dem jedesmaligen Schlußtermine späterer Einzahlungen an, mit vier Procent verzinst.

§ 5. Die Königlich Sächsische Regierung leistet weiterhin in Ansehung der auf Sächsischem Staatsgebiete gelegenen Strecke ebenso, wie dies von Seiten der Kaiserlich

Königlich Oesterreichischen Regierung in Ansehung der Oesterreichischen Strecke vertragsmäßig geschehen ist, auf die Dauer von vierzig Jahren, vom Zeitpunkte der Betriebseröffnung an gerechnet, für eine Verzinsung des auf den Bau der Zittau-Reichenberger Eisenbahn nach § 3 aufzuwendenden Capitals mit jährlich vier Procent Gewähr und zwar in der Art, daß, nach erfolgter abgesonderter Feststellung des Bauanlagecapitals für die Oesterreichische und Sächsische Bahnstrecke, von dem am Schlusse jeden Jahres sich ergebenden Bruttoeinkommen der Zittau-Reichenberger Bahn 60 Procent für die Betriebskosten in Abzug gebracht werden, der Rest des so festgestellten Reinertrags aber nach Maaßgabe der Anlagekosten der beiderseitigen Bahnstrecken repartirt, und, wenn der sodann verbleibende Reinertrag noch nicht vier Procent des Bauanlagecapitals erreicht, der Fehlbetrag den Actionärs für Rechnung beider theiliger Regierungen durch die Königlich Sächsische Regierung sowohl für den Sächsischen Theil der Bahn als auch, vorbehältlich der dießfalligen Abrechnung mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung in Gemäßheit der Concessionsbedingungen für die Oesterreichische Strecke ausgezahlt wird.

§ 6. Nach Ablauf der 50 jährigen Concessionsdauer geht das Eigenthum der auf Sächsischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke ohne Weiteres und ohne Entgelt unmittelbar an den Königlich Sächsischen Staatsfiscus über. Zu dem Ende soll eine Amortisation des Anlagecapitals in folgender Maaße stattfinden:

1) Alle von dem, gemäß § 5 festgestellten Reinertrage der Bahn nach Abzug der 4procentigen Zinsen des Anlagecapitals verbleibenden Summen werden nach Ablauf jedes Betriebsjahres, bis auf deren hierzu ungeeignete Spitzen, zunächst zur Ausloosung und Rückzahlung der Actien verwendet.

2) Mit dieser Ausloosung und Rückzahlung der Actien wird so lange fortgeföhren, bis $\frac{3}{4}$ des gesammten Actiencapitals in solcher Weise zur Rückzahlung gelangt sind.

3) Nachdem mit dem vorgedachten Zeitpunkte die Ausloosung eingestellt worden ist, werden von den nach Punkt 1. zu bemessenden Reinerträgnissen, wiederum bis auf deren hierzu nicht geeignete Spitzen, Königlich Sächsische Staatspapiere angekauft und bei dem Königlichem Landgerichte zu Zittau amtlich niedergelegt, die Zinsen von diesen Staatspapieren aber so lange, als das Bahnanlagecapital noch nicht erfüllt ist, durch ferneren Ankauf gleichartiger Effecten dem dießfalligen Amortisationsfond hinzugeschlagen.

4) Sollte die Erfüllung des Bahnanlagecapitals vor Ablauf der 50 jährigen Concessionsdauer erfolgt sein, so werden von diesem Zeitpunkte ab nicht allein die gesammten Nettoerträge der Bahn, vergl. § 5, sondern auch die sich fernerweit bei dem Amortisationsfond ergebenden Zinsen an die Actieninhaber pro rata alljährlich vertheilt.

5) Mit dem Erlöschen der Concession und dem gleichzeitigen Heimfall des Bahneigenthums an den Staat wird der gesammte Amortisationsfond auf die noch vorhandenen

Actien ausgezahlt. Ebenso wird der Werth der gesammten Betriebsmittel nach vorgängiger Feststellung desselben durch Sachverständige unter die vorhandenen Actionärs vertheilt.

6) Sollte wider Erwarten innerhalb dieser für die auf Sächsisches Gebiet fallende Strecke des Zittau-Reichenberger Eisenbahnunternehmens festgesetzten Concessionsdauer von funfzig Jahren das darauf verwendete Anlagecapital sammt Zinsen zu 4 Procent jährlich erweislich (vergl §§ 4 und 5) noch nicht wieder hereingebracht worden sein, so wird die Königlich Sächsische Regierung der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft den ungeschmälerten Genuß der Betriebserträge der Zittau-Reichenberger Bahn, soweit dieselbe auf Sächsischem Staatsgebiete liegt, unbeschadet des, nach Obigem sodann dem Staate heimgefallenen Eigenthums der Bahn, noch auf so lange überlassen, bis nächst der gedachten Verzinsung auch der Ersatz jenes Capitals erfolgt sein wird.

Der Königlich Sächsischen Regierung bleibt das Recht vorbehalten, nach Verlauf von fünfundzwanzig Jahren vom Tage der ertheilten Concession an, zu jeder Zeit das Eigenthum der auf Sächsischem Gebiete gelegenen Strecke der Zittau-Reichenberger Bahn nach vorausgegangener einjähriger Kündigung gegen Vergütung des auf dieselbe verwendeten ersten Bauanlagecapitals erwerben zu können.

§ 7. Die Königlich Sächsische Staatseisenbahnverwaltung übernimmt die Führung des Baues der Zittau-Reichenberger Eisenbahn und damit zugleich die der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung gegenüber vertragsmäßig feststehende Verpflichtung, den Bau der Bahn längstens binnen drei Jahren vom Tage der von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung für die jenseitige Bahnstrecke ertheilten definitiven Concession zu vollenden und bis dahin in betriebsfähigen Zustand zu setzen, sowie die Erfüllung der den Bau und Betrieb der Bahn der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung gegenüber vertragsmäßig festgestellten Bedingungen.

Ebenso übernimmt die Königlich Sächsische Staatsregierung den Betrieb und die Unterhaltung der Bahn gegen Gewährung eines Pauschalquantums von 60 $\frac{0}{0}$ des Bruttoertrags, sowie die Beschaffung, Ergänzung und Unterhaltung der Betriebsmittel gegen Ueberweisung des dafür im Anschlag vorgesehenen Theils des Anlagecapitals.

Die Wirksamkeit der Gesellschaftsorgane der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft erstreckt sich lediglich auf die rein gesellschaftlichen Angelegenheiten.

§ 8. Die Feststellung des Bahntarifs und des Fahrplans fällt der Staatseisenbahnverwaltung anheim.

§ 9. Anlangend das Verhältniß des Zittau-Reichenberger Eisenbahnunternehmens zur Königlich Sächsischen Post, so ist die ein für allemal dem Stationsinhaber zu Zittau zu gewährende Entschädigung aus dem Anlagecapitale zu gewähren, im Uebrigen aber das obengedachte Verhältniß nach den für die Staatseisenbahnen bestehenden Grundsätzen zu beurtheilen.

§ 10. Rücksichtlich der für Militärtransporte zu gewährenden Vergütungen treten dieselben Bestimmungen ein, welche hinsichtlich der Staatseisenbahnen bestehen oder noch getroffen werden.

§ 11. Alle für den Bahndienst bestimmten Polizeibeamten, welche die Züge regelmäßig begleiten, oder in anderen Aufträgen die Bahn bereisen, sowie alle Gendarmen, auch Zoll- und Steuerofficianten in Dienstkleidung, werden unentgeltlich befördert.

§ 12. Wegen des durch die polizeiliche Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehenden außerordentlichen Aufwandes finden die deshalb bei anderen Sächsischen Eisenbahnen getroffenen Anordnungen und beobachteten Grundsätze Anwendung. Derselbe ist den Baukosten zuzuschlagen.

§ 13. Wenn in Folge des Baues der Zittau-Reichenberger Bahn zum Zwecke der Verbindung der Bahnhöfe und Anhaltepunkte mit den nächstgelegenen Ortschaften und den Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch die Herstellung derartiger Anlagen entstehende Aufwand dem Bauanlagecapitale, ihre Unterhaltung aber dem Betriebe der Zittau-Reichenberger Eisenbahn zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinde oder sonstiger Verpflichteten einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusteht.

§ 14. Für Kriegsbeschädigungen oder Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesverwaltung veranlaßt werden, wird vom Staate kein Ersatz geleistet; es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staatsverträge ein Schädensanspruch zugestanden würde.

§ 15. Die innere Organisation des Actienvereins ist Gegenstand des Gesellschaftsstatuts. Es sind jedoch für selbige folgende Bestimmungen als maassgebend, und als unabänderliche Concessionsbedingungen zu betrachten:

a) Das Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft verwaltet gleichzeitig die Angelegenheiten der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft und hat die Letztere nach Außen hin allseits zu vertreten, und zwar, insoweit nicht die gegenwärtigen Concessionsbedingungen Abweichungen hierunter ausdrücklich festsetzen, allenthalben in Gemäßheit der §§ 5, 67 bis 84 der unterm 25sten Juni 1845 bestätigten Statuten der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft.

Es soll jedoch bei späteren Ergänzungswahlen darauf Bedacht genommen werden, daß jedes Mal von den von den Actionärs zu bestellenden Directorialmitgliedern abwechselnd

das eine von dem Ausschusse der Zittau-Reichenberger und das andere von dem Ausschusse der Löbau-Zittauer Bahnstrecke gewählt wird.

Die von den Actionärs gewählten Directoren sind von dem Zeitpunkte der erfolgten Constituirung der Zittau-Reichenberger Actiengesellschaft an gehalten, nächst der im § 71 des Löbau-Zittauer Statuts normirten Caution, fünf Actien des Zittau-Reichenberger Unternehmens unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse des letzteren niederzulegen.

Die Wirksamkeit des Directoriums der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft für die Angelegenheiten der Zittau-Reichenberger Eisenbahn beginnt mit dem Zeitpunkte, wo die Constituirung der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft durch Unterbringung der erforderlichen Zahl von Actien als erfolgt zu betrachten ist und hat dasselbe sofort nach vollendeter Zeichnung die erforderlichen Schritte wegen Ertheilung der Concession von Seiten der Kaiserlich Königlichen Regierung bei der diesseitigen Regierung einzuleiten.

b) Die Zittau-Reichenberger Actiengesellschaft hat ihren Sitz in Zittau und ihren Gerichtsstand vor dem dortigen Königlichen Landgerichte.

c) Der für die Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft zu erwählende Gesellschaftsausschuß soll aus eben so viel Personen bestehen, als derjenige der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft.

d) Sowohl die Generalversammlungen, als die Sitzungen des Ausschusses können, und zwar erstere nach gemeinsamem Beschlusse der Ausschüsse beider Gesellschaften, letztere nach dem Ermessen des Directoriums und jedenfalls mit Vorwissen und Genehmigung des Commissars, für die Löbau-Zittauer und die Zittau-Reichenberger Gesellschaft gemeinschaftlich veranstaltet und in allen von beiden Ausschüssen dazu geeignet erachteten Angelegenheiten Beschlüsse nach der Mehrheit der sämtlichen vertretenen Stimmen beider Gesellschaften gefaßt werden. Es ist jedoch in den Generalversammlungen von einer gemeinschaftlichen Beschlußfassung alsdann abzusehen, wenn die Inhaber von drei Viertheilen der in der Generalversammlung vertretenen Actien der einen oder der anderen Gesellschaft darauf antragen.

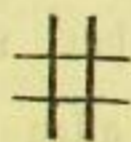
e) Streitigkeiten, welche zwischen beiden Gesellschaften entstehen, sind durch Schiedsrichter zu entscheiden, dergestalt, daß der Ausschuß jeder Gesellschaft einen Schiedsrichter und die Regierung den Obmann ernennt, im Uebrigen aber dabei das im § 36 — 39 der Löbau-Zittauer Statuten vorgeschriebene Verfahren dabei stattfindet.

f) Als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Zittau-Reichenberger Actiengesellschaft wird ein Regierungscommissar in der Person des Commissars für die Löbau-Zittauer Actiengesellschaft bestellt. Derselbe hat nächst seiner statutenmäßigen Stellung, dem Gesellschaftsausschusse und der Generalversammlung gegenüber, insbesondere das

Recht, von den Verhandlungen des Directoriums und Ausschusses, nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen fortwährende Kenntniß zu nehmen und die Ausführung solcher Beschlüsse, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beigehen, bis auf Einholung höherer Entschließung durch seinen Einspruch zu behindern.

g) Der Staat übt das wegen des von ihm übernommenen vierten Theils des im § 2 bezeichneten Actiencapitals in den Generalversammlungen ihm zustehende Stimmrecht durch einen besonderen Bevollmächtigten aus, welchem in jeder Generalversammlung eine nach einem noch näher festzustellenden Verhältnisse durch die Statuten zu normirenden Stimmenzahl zusteht, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Gesamtzahl der von dem Bevollmächtigten des Staats wegen des oben erwähnten Antheils am Actiencapitale zu führenden Stimmen das Quotalverhältniß eines Fünftheils der sämtlichen in der Generalversammlung vertretenen Stimmen nicht überschreiten darf.

Die Legitimation des Bevollmächtigten wird durch ein vom Finanzministerium ausgestelltes Attest über die Zahl der im Besitze und der Verwahrung der Finanzhauptcasse befindlichen Actien der Zittau-Reichenberger und beziehentlich der Löbau-Zittauer Eisenbahn bewirkt.



Statuten

für die

Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft.

Actiengesellschaft.

§ 1. Die unter der Benennung:

Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft

auf Grund des zwischen der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung abgeschlossenen Staatsvertrags vom 24sten April 1853 und der vorstehend unter ☉ abgedruckten Concessionsbedingungen begründete Actiengesellschaft hat die Herstellung einer von der Stadt Zittau aus in unmittelbarem Anschlusse an die daselbst ausmündende Löbau-Zittauer Eisenbahn nach der Stadt Reichenberg in Böhmen zu führenden, mittelst Dampfkraft zu betreibenden Eisenbahn zum Zweck, deren Erbauung, Unterhaltung und Betrieb von der Königlich Sächsischen Staatsregierung übernommen wird.

§ 2. Zu Erreichung des im § 1 gedachten Gesellschaftszwecks, einschließlic des Aufwandes für Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel, sowie des Betrags der für die

Zweck.

Fonds.

Bauzeit (§ 17 fg.) zu gewährenden vierprocentigen Zinsen, werden 2,500,000 Thaler aufgebracht.

Zu jeder Erhöhung dieses Anlagecapitals, sie geschehe durch Ausgabe neuer Actien oder durch Aufnahme eines Anlehens, ist Genehmigung der Staatsregierung erforderlich. Dieß gilt insbesondere von dem Falle, wenn die Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft künftig etwa die Erwerbung der Löbau-Zittauer Eisenbahn, welche insoweit als innerhalb des Zwecks des Actienunternehmens liegend ausdrücklich angesehen werden soll, beschließen würde.

Mitglieder. § 3. Die Actiengesellschaft wird von der Staatsregierung, welche das § 2 bestimmte Anlagecapital zum vierten Theile übernommen hat, und den Inhabern der übrigen drei Viertheile der Actien gebildet.

Die Staatsregierung hat, insoweit sie sich im Besitze von Actien befindet, rücksichtlich ihres Antheils am Actien capitale mit den übrigen Actionärs gleiche Rechte auszuüben und gleiche Verbindlichkeiten zu erfüllen, insoweit gegenwärtiges Statut keine Ausnahme feststellt (vergl. §§ 40 und 41).

Gerichtsstand. § 4. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Zittau und ihren Gerichtsstand, insoweit sie nicht nach Maaßgabe des Vertrags vom 24sten April 1853 vor Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Behörden Recht zu leiden hat, vor dem dasigen Königlichen Landgerichte.

Vertretung. § 5. Die Actiengesellschaft wird in allen und jeden Beziehungen nach Außen hin durch das Directorium vertreten (vergl. § 63).

Verpflichtung. § 6. Die Actiengesellschaft wird durch die von ihr in beziehentlich mit der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft gemeinschaftlichen Generalversammlungen (§ 37 fg.) gefaßten Beschlüsse, sowie durch die statutenmäßigen Beschlüsse und Handlungen des beziehentlich vereinigten Ausschusses und des Directoriums verpflichtet.

Es erstreckt sich aber die Wirksamkeit der Gesellschaftsorgane lediglich auf die die innere Organisation berührenden „rein gesellschaftlichen Angelegenheiten“.

Dauer. § 7. Die Actiengesellschaft kann nur aufgelöst werden:

a) durch Beschlußnahme einer Generalversammlung, in welcher von der im § 8 bemerkten Gesamtzahl der Actien mindestens 12,500 Stück vertreten sind und von den gegenwärtigen Stimmen wenigstens drei Viertheile für die Auflösung sich entscheiden.

Ist letztere beschlossen und hat dieser Beschluß die zur Wirksamkeit desselben erforderliche Genehmigung der Staatsregierung erhalten, so wird nach vorgängiger, vom Directorium erlassener Bekanntmachung, das Eigenthum der Gesellschaft constatirt und, soweit möglich, veräußert, der nach Berichtigung sämtlicher Passiven verbliebene Baarbestand aber auf das Anlagecapital gleichmäßig vertheilt.

Diese Vertheilung darf jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der dritten Insertion der Bekanntmachung an laufenden sechsmonatlichen Frist. Die Schlußrechnung ist, nach erfolgter Prüfung durch den Ausschuß, einer zusammenzubrufenden Generalversammlung zur Justification, sowie zur Liberirung des Directoriums und sonstiger Interessenten, vorzulegen;

- b) durch den auf dem Wege freier Vereinigung erfolgenden Uebergang der Bahn in den Besitz der Staatsregierung;
- c) durch Geltendmachung des der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung in Ansehung der auf ihrem Staatsgebiete gelegenen Bahnstrecken zustehenden, jedoch nicht vor Ablauf des 25sten Jahres vom Tage der ertheilten Concession an auszuübenden Rechts, mittelst Kaufs das Eigenthum der Eisenbahn sammt Zubehör nach vorausgegangener einjähriger Kündigung gegen Vergütung des auf dieselbe verwendeten ersten Bauanlagecapitals zu erwerben;
- d) mit Ablauf der 50jährigen Concessionsdauer, oder beziehentlich mit Eintritt desjenigen späteren Zeitpunkts, wo das Anlagecapital sammt Zinsen durch die Betriebsrente sich ersetzt haben, wo dann, während das Eigenthum der Bahn schon mit Ablauf der 50jährigen Frist ohne Weiteres und ohne Entgelt unmittelbar an die Königlich Sächsische und beziehentlich die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Staatsregierung übergeht, der gesammte Amortisationsfond (vergl. § 6 der Concessionsbedingungen) auf die noch vorhandenen Actien ausgezahlt und der Werth der gesammten etwa vorhandenen Betriebsmittel nach vorgängiger Feststellung durch Sachverständige unter die vorhandenen Actionärs vertheilt wird.

Actien.

§ 8. Das § 2 gedachte ursprüngliche Anlagecapital von 2,500,000 Thalern wird durch 25,000 Actien à 100 Thaler im Vierzehnthalerfuß aufgebracht, jedoch allmählig in der im § 6 der Concessionsbedingungen bestimmten Weise amortisirt. Zahl.

§ 9. Die Actien lauten auf den Inhaber, und der jedesmalige körperliche Inhaber einer Actie wird, ohne Rücksicht auf den Besitztitel, als Actionär betrachtet. Eine Rückforderung der geleisteten Einzahlung ist unstatthaft, ebenso ist der Inhaber einer Actie aber auch über deren Nennwerth weder gegen die Gesellschaft, noch gegen Dritte verbindlich. — Jede Actie gewährt dem Besitzer einen nach dem Verhältnisse des darauf eingezahlten Betrags zu bemessenden Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft. Eigenschaft.

§ 10. Auf jede Actie darf, einschließlicly der gegen die ersten Interimsactien (von welchen unter A. ein Schema beigefügt ist) eingezahlten 10 Thaler nur ein die Summe Höhe.

von Einhundert Thalern nicht übersteigender Gesamteinschuß eingefordert, diese Bestimmung auch auf keine Weise abgeändert werden.

Interimsactien. § 11. Die gegen die Anzahlung ausgegebenen, wie die gegen die Einzahlung nach dem sub B. beigefügten Muster auszugebenden Interimsactien, welche mit dem Facsimile der Unterschriften zweier Directoren zu versehen sind, vertreten bis zur Emission der Actien deren Stelle in jeder Beziehung und begründen für ihre Inhaber alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionärs.

Form der Actien. § 12. Die Actien, deren Ausgabe bei der letzten Einzahlung erfolgt, werden nach dem unter C. beigefügten Muster stempelfrei ausgefertigt und von sämtlichen Directoren durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen.

Einzahlungen.

Höhe. § 13. Auf jede Actie dürfen innerhalb einer zweimonatlichen Frist höchstens zehn Thaler eingefordert werden.

Termine. § 14. Die Einzahlungstermine sind von dem Directorium je nach dem Bedürfnisse und dergestalt anzuberaumen, daß zwischen einem solchen und dem Datum der § 28 genannten Zeitungsblätter, welche den ersten Abdruck der Aufforderung zur Einzahlung enthalten, ein Zeitraum von mindestens vier Wochen inne liegt.

Leistung. § 15. Die Einzahlungen sind zu dem vom Directorium bestimmten Zeitpunkte bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von zehn Procent der Einzahlungssumme unter Rückgabe der früheren Interimsactien gegen neue dergleichen, welche auf den Gesamtbetrag der bis dahin geleisteten Einzahlungen lauten, im Bierzehnthalerfuße zu leisten.

Versäumniß. § 16. Die Nummern der Interimsactien, auf welche eine Einzahlung bis zu dem anberaumten Termine nicht geleistet worden ist, sind von dem Directorium mit Aufforderung der Inhaber, die unterlassene Einzahlung unter Zuschlagung der verwirkten zehn Procent bis zu einem anzusetzenden Präclusivtermine bei Vermeidung des nachstehend angedrohten Rechtsnachtheils, nachträglich zu leisten, bekannt zu machen.

Das Unterlassen dieser Zahlungen in dem solchergestalt angesetzten Präclusivtermine, welchem eine gleiche Frist, wie einem Einzahlungstermine (§ 14) vorherzugehen hat, macht den Actieninhaber aller ihm als solchem zustehenden Rechte verlustig. Die Nummern der demgemäß erlöschenden Interimsactien sind öffentlich bekannt zu machen, die neuen Documente aber, welche dafür bei Nichtversäumniß zu erlangen gewesen wären, nach Ermessen des Directoriums zum Besten der Gesellschaft zu verkaufen.

R e n t e n.

A. Zinsen.

Beginn. § 17. Die Einzahlungen werden während der Bauzeit (vergl. § 7 der Concessions-

bedingungen) von dem Zeitpunkte an, wo die Actienzeichnung nach Erfüllung des erforderlichen Betrags für geschlossen erklärt worden ist, beziehentlich von dem jedesmaligen Schlußtermine späterer Einzahlungen an zu vier vom Hundert verzinst.

§ 18. Die Verzinsung endigt sich mit dem Zeitpunkte der Betriebseröffnung auf der gesammten Bahnlänge und tritt an deren Stelle sodann die § 21 näher bezeichnete Dividende.

Dauer.

§ 19. Die Zinsen sind nach Befinden beim Austausch oder gegen Abstempelung der Interimsactien in geeigneten, vom Directorium zu bestimmenden Zeitabschnitten, jedoch binnen Jahresfrist wenigstens einmal auszuführen.

Termin.

§ 20. Der Gesamtbedarf zu Verzinsung der während der Bauzeit auf die Actien zu leistenden Einzahlungen ist bei Feststellung des Anlagecapitals (§ 2) mit veranschlagt.

Beschaffung des Geldbedarfs.

B. Dividenden.

§ 21. Nach begonnener Benutzung der ganzen Bahn werden von dem jährlichen Reinertrage des Unternehmens Dividenden vertheilt. Der Genuß einer vierprocentigen Rente von dem nach § 2 auf den Bau der Zittau-Reichenberger Bahn aufzuwendenden Capitale wird für die Dauer von 40 Jahren von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und der Königlich Sächsischen Regierung nach Maaßgabe von § 5 der Concessionsbedingungen gewährt.

Beginn.

§ 22. Die Dividenden werden jährlich berechnet und spätestens sechs Monate nach Jahreschluß fällig.

Termine.

§ 23. Der Betrag der in jedem Termine zu zahlenden Dividenden ist, dafern derselbe nach Eintritt des im § 6 unter 4 der Concessionsbedingungen erwähnten Zeitpunkts mehr als die nach § 21 garantierte Minimalrente beträgt, vor Eintritt desselben vom Directorium bekannt zu machen.

Bekanntmachung.

§ 24. Die auf die Actien ausfallenden Dividenden werden gegen Rückgabe der nach dem unter D. angefügten Muster auszustellenden Dividendenscheine in Zittau, Dresden und Leipzig ausgezahlt.

Dividendenscheine.

§ 25. Gleichzeitig mit den Actien (§ 12) werden Talons, nach dem sub E. beigegeführten Dividendenscheine, welche auf einen mehrjährigen Zeitraum lauten, — später aber an den Inhaber der Talons gegen deren Rückgabe im Zahlungstermine des letzten der mit ihnen emittirten Dividendenscheine neue Talons und neue Serien von Dividendenscheinen ausgegeben.

Talons.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 26. Zinsen werden nur an die Vorzeiger der Interimsactien (§ 11), Dividenden nur an die Inhaber der Dividendenscheine gegen deren Rückgabe ausgezahlt, und hierdurch

Auszahlung.

alle weiteren an die Gesellschaft zu machenden Ansprüche ausgeschlossen, auch kann deren Zahlung beim Directorium durch gerichtliches Verbot nicht gehindert werden.

Verjährung.

§ 27. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstermine an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse und es werden mit dieser Frist die betreffenden Dividendenscheine ungültig, dafern das Directorium vor Ablauf der gedachten Verjährungsfrist von dem Antrage auf Edictalladung wegen der entsprechenden Documente keine Kenntniß erhält. Hat dagegen ein Mortificationsverfahren nach § 30 stattgefunden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenenen Renten, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaft, wenn sie innerhalb eines Jahres, vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an, nicht erhoben werden. Durch Ablauf dieser vier- und beziehentlich einjährigen Verjährungsfrist erlischt jeder Anspruch an die Actiengesellschaft.

Bekanntmachungen.

Modalität.

§ 28. Die an die Mitglieder der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen sind durch die Leipziger Zeitung, das Bauerner Kreisblatt und das Zittauer Wochenblatt und zwar, wenn sie mit Rechtsnachtheilen verknüpfte Aufforderungen enthalten, mittelst dreimaliger Insertion, auch nach Befinden außerdem noch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Wirkung.

§ 29. Alle in vorstehender Maasse erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für sämtliche Mitglieder der Actiengesellschaft verbindlich und begründen den Eintritt der nach gegenwärtigen Statuten damit verknüpften Rechtsnachtheile, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden könnte.

Mortificationsverfahren.

§ 30. Wegen verlorener, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Actien, Talons und Dividendenscheine, haben die Betheiligten das für die Amortisation Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25sten Juli 1777 (C. II. C. A. Abth. 2, Seite 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1824, Seite 195) vorgeschriebene und mit der alleinigen Ausnahme, daß statt der in der angezogenen Verordnung festgesetzten Verjährungsfrist von zehn Jahren eine dreijährige eintritt, zur analogen Anwendung kommende Edictalverfahren bei dem Königlichem Landgerichte zu Zittau zu beantragen und nach Beibringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclusion von dem Directorium, welches auf Kosten des Ausbringers die Mortification öffentlich bekannt macht, Duplicate der mortificirten Documente, sowie Auszahlung der verfallenen Renten zu erhalten.

Umtausch schadhafter Actien.

§ 31. Für schadhast gewordene Actien, deren wesentliche Bestandtheile noch erkennbar sind, und gegen deren Rückgabe, können neue Ausfertigungen derselben von dem Directorium ausgegeben werden.

Schiedsverfahren.

§ 32. Streitigkeiten, welche zwischen Actieninhabern als solchen, oder zwischen diesen und der Actiengesellschaft, oder zwischen der Löbau-Zittauer und der Zittau-Reichenberger Actiengesellschaft entstehen, sind, mit Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs, durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Eintritt.

§ 33. Jeder der streitenden Theile kann, dafern die Ernennung der beiden Schiedsrichter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei dem Directorium, oder, wenn dieses selbst Partei ist, bei dem Königlichen Landgerichte zu Zittau auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen.

Modalität.

Das Directorium oder das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zu Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen, und für diejenige Partei, welche dieser Vorschrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu erwählen. Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Dritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem Directorium oder, wenn dieses Partei ist, von dem Landgerichte zu Zittau bestimmt wird.

Bei Streitigkeiten zwischen der Löbau-Zittauer und der Zittau-Reichenberger Actiengesellschaft ernennt der Ausschuß jeder Gesellschaft nach Stimmenmehrheit (§ 60) einen Schiedsrichter. Bei Versäumniß der vorgedachten vierzehntägigen Frist erfolgt die Ernennung durch das Landgericht zu Zittau. Der Obmann wird bei dergleichen Streitigkeiten von dem Regierungskommissar (§ 36) bestellt.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den einschlagenden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den Parteien vorzulegen. Geschieht dieß nur von der einen Partei, so ist deren Eingabe der anderen zu einer binnen 14 Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitzutheilen. Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile angeführten Thatsachen für eingeräumt angesehen. Sind die Parteien über die factischen Umstände nicht einig, und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittlung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter behufs einer von ihnen der einen oder der anderen Partei auferlegten Beweisführung unter Vorzeichnung des Beweisthemas und Bestimmung der Beweisfrist die Sache an das Landgericht zu Zittau ab, welches nach den Regeln des bei ihm geltenden Proceßverfahrens das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Parteien verfügt, und die Sache bis nach Bekanntmachung und beziehendlich Purification des

Productions, und nach Befinden des Reproductionserkenntnisses fortstellt, sodann aber dieselbe an die Schiedsrichter zur Abfassung der Hauptentscheidung zurückgiebt.

Unzulässigkeit
der Rechts-
mittel.

§ 34. Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Entscheidungen des Landgerichts und der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig.

Vollstreckung.

§ 35. Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche gehört vor den ordentlichen Richter.

Regierungscommissar.

Ernennung
und Wirkungsfrei-
s.

§ 36. Als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Actiengesellschaft wird ein Regierungscommissar bestellt.

Der Commissar hat das Recht:

- a) den Versammlungen des Ausschusses, beziehentlich den gemeinschaftlichen Versammlungen der Ausschüsse der Zittau-Reichenberger und Löbau-Zittauer Actiengesellschaften beizuwohnen und von den Verhandlungen des Directoriums, nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen desselben, Kenntniß zu nehmen;
- b) die Ausführung solcher Beschlüsse des Directoriums, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beige-
hen, bis auf Einholung höherer Entschließung durch seinen Einspruch zu verhindern;
- c) in Generalversammlungen, insbesondere auch den von der Zittau-Reichenberger und Löbau-Zittauer Actiengesellschaft nach § 37 gemeinschaftlich abgehaltenen General-
versammlungen darüber zu wachen, daß der Legitimationspassus berücksichtigt, die Abstimmung gehörig geleitet und nichts beschlossen werde, was den Statuten zu-
widerläuft, überhaupt aber das im Interesse der Sache Erforderliche wahrzunehmen.

Generalversammlungen.

Zweck.

§ 37. Die Mitglieder der Actiengesellschaft berathen und beschließen in General-
versammlungen, welche am Orte, wo die Gesellschaft ihr Domicil hat, zu halten sind. Die-
selben können, wenn die Ausschüsse der Zittau-Reichenberger und der Löbau-Zittauer Ac-
tiengesellschaft darüber einverstanden sind, und jedenfalls mit Vorwissen und Genehmigung
des Königlichen Commissars, von beiden Actiengesellschaften gemeinschaftlich abgehalten
werden, jedoch nur insoweit Berathungsgegenstände vorliegen, welche das Interesse beider
Gesellschaften berühren.

Eintheilung.

§ 38. Die Generalversammlungen sind:

- a) regelmäßige, welche in der ersten Hälfte eines jeden Jahres stattfinden und sich über
die § 43 a, b bezeichneten Gegenstände erstrecken müssen;

b) außerordentliche, welche zu jeder Zeit, so bald sie das Directorium für nöthig hält, oder auf Antrag der Staatsregierung oder des Ausschusses, beziehentlich des vereinigten Zittau-Reichenberger und Löbau-Zittauer Ausschusses anzuberaumen sind. Ein Aufschub der regelmäßigen Generalversammlungen ist nur zulässig, wenn der Ausschuss damit einverstanden ist und außerdem die Regierung die Einwilligung dazu ertheilt.

§ 39. Die erste Einladung zu einer jeden Generalversammlung ist, insoweit nicht die Staatsregierung hiervon Dispensation ertheilt, mindestens vier Wochen vor dem dazu anberaumten Termine nach § 28 von dem Directorium zu erlassen. Darin sind die Gegenstände der Berathung, soweit möglich, speciell anzugeben. Einladung.

§ 40. Der Staat übt das ihm wegen des von ihm übernommenen vierten Theils des im § 2 bezeichneten Actiencapitals zukommende Stimmrecht sowohl in den separaten als in den gemeinschaftlichen Generalversammlungen der Zittau-Reichenberger und Löbau-Zittauer Actiengesellschaft durch einen besonderen Bevollmächtigten aus, dessen Legitimation durch ein vom Finanzministerium ausgestelltes Attest über die Zahl der im Besitze und in der Verwahrung der Finanzhaupteasse befindlichen Actien der Eisenbahn von Zittau nach Reichenberg und beziehentlich der Eisenbahn von Löbau nach Zittau bewirkt wird. Die übrigen Inhaber von Actien haben sich durch Vorzeigung der letzteren beim Eintritte in die Generalversammlung zur Theilnahme an derselben zu rechtfertigen, und zwar bei gemeinschaftlichen Generalversammlungen unter sorgfältiger Sonderung der Actien der Zittau-Reichenberger und der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft. Legitimation.

§ 41. Dem Bevollmächtigten des Staats steht in Generalversammlungen wegen des nach § 40 von ihm vertretenen vierten Theils des Actiencapitals (im Uebrigen vergl. § 3) eine dem vierten Theile der von den gegenwärtigen Actionärs geführten Stimmenzahl gleiche Zahl an Stimmen zu, so daß derselbe jederzeit ein Fünftheil sämmtlicher Stimmen in der Generalversammlung vertritt. Sollte sich aber die Regierung eines Theils der von ihr ursprünglich übernommenen Actienquote entäußert haben, so ändert sich obiges Verhältnis dahin, daß ihr Bevollmächtigter für jedes volle Tausend der zu dem Zeitpunkte der Generalversammlung dem Staate zugehörigen Actien zu fünf und zwanzig Stimmen berechtigt ist. Dasselbe Verhältnis findet bei gemeinschaftlichen Generalversammlungen Statt. Unter allen Umständen aber kann das Stimmrecht des Bevollmächtigten des Staats hinsichtlich des von ihm vertretenen Vierteltheils des Actiencapitals das vorgedachte Quotalverhältnis von einem Fünftheil aller Stimmen niemals überschreiten. Stimmberichtigung.

Von den übrigen Actionärs hat der Vorzeiger von

1 bis	5	Actien	1	Stimme,
6	"	10	"	2 Stimmen
11	"	20	"	3

21 bis	30	Actien	4	Stimmen
31	40	"	5	"
41	50	"	6	"
51	75	"	7	"
76	100	"	8	"
101	150	"	9	"
151 und mehr		"	10	"

In gemeinschaftlichen Generalversammlungen werden hierbei die Stimmen für die Actien jeder der beiden Eisenbahngesellschaften, auch wenn dergleichen in einer Hand vereinigt sein sollten, besonders berechnet.

Vorsitz.

§ 42. Den Vorsitz in Generalversammlungen und die Entscheidung bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directoriums.

Gegenstände.

§ 43. Die Gegenstände, welche in Generalversammlungen, nach einer von dem Directorium dem Vorsitzenden des Ausschusses, beziehentlich auch des Ausschusses der Löbau-Zittauer Actiengesellschaft zur Auslassung mitzutheilenden Reihenfolge, zum Vortrage und nach Befinden zum Beschlusse kommen müssen, sind:

- a) der jährliche Geschäftsbericht und der jährliche Rechnungsabschluß (§ 80 d), welche mindestens acht Tage vor der Versammlung gedruckt auszugeben sind;
- b) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Ausschusses (§ 49);
- c) die Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- d) die Auflösung der Actiengesellschaft (§ 7 a, b);
- e) Anträge einzelner Actionärs, welche mindestens zwei Wochen zuvor bei dem Directorium, welches den Ausschuss, beziehentlich die Ausschüsse rechtzeitig davon zu unterrichten hat, angemeldet worden sind;
- f) Entscheidungen der zwischen dem Directorium und dem Ausschusse, beziehentlich den vereinigten Ausschüssen etwa obschwebenden Meinungsdivergenzen. Andere Angelegenheiten können vom Ausschusse oder Directorium in Generalversammlungen zur Berathung und nach Befinden zum Beschlusse gebracht werden. Ausschuss und Directorium haben solche Gegenstände und die etwa zu formirenden Anträge sich gegenseitig vorher mitzutheilen;
- g) in gemeinschaftlichen Generalversammlungen der Zittau-Reichenberger und der Löbau-Zittauer Actiengesellschaften solche Angelegenheiten, welche das Interesse beider Gesellschaften gemeinschaftlich berühren, unter der im § 37 aufgestellten Voraussetzung.

Abstimmung.

§ 44. Die Abstimmungen über gestellte Fragen erfolgen ohne Unterschied des Berathungsgegenstandes und mit alleiniger Ausnahme des § 7 a gedachten Falles durch ab-

solute, über die Wahl der Ausschußmitglieder, rücksichtlich deren bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet, durch relative Stimmenmehrheit.

Dasselbe gilt, insoweit es an sich anwendbar ist, von den Abstimmungen in gemeinschaftlichen Generalversammlungen. Es ist jedoch von einer gemeinschaftlichen Beschlußfassung alsdann abzusehen, wenn die Inhaber von drei Viertheilen der in der Generalversammlung vertretenen Actien der einen oder der anderen Gesellschaft darauf antragen.

Eine nicht durch specielle Stimmenabgabe erfolgende Abstimmung ist nur bei sich sofort herausstellender Einstimmigkeit und außerdem dann gültig, wenn die anscheinende Minorität nach deshalb zu stellender Anfrage eine specielle Abstimmung nicht verlangt.

§ 45. Die Beschlüsse der Generalversammlungen, auch der gemeinschaftlichen in Voraussetzung ihrer statutenmäßigen Zulässigkeit, sind für alle Mitglieder der Actiengesellschaft ohne Unterschied verbindlich. Beschlüsse.

§ 46. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen sind Protocolle aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, einem Ausschußmitgliede und zwei Actionären, beziehentlich aus der Mitte jeder der beiden vertretenen Gesellschaften, mit zu unterschreiben, auch mindestens im Auszuge durch den Druck zu veröffentlichen. Protocolle.

A u s s c h u ß.

§ 47. Der Ausschuß, welcher dem Directorium berathend und beaufsichtigend zur Seite steht, hat dem letzteren gegenüber die Interessen und Rechte der Actiengesellschaft zu vertreten, soweit dieß von letzterer nach § 43 nicht selbst geschieht. Zweck.

§ 48. Der Ausschuß besteht aus neun Personen. Mitgliederzahl.

§ 49. Von diesen werden sechs durch die in den regelmäßigen Generalversammlungen stimmenden Mitglieder der Actiengesellschaft, mit Ausschluß der Directoren, die übrigen drei aber durch den Ausschuß selbst gewählt. Wahl.

Lehnt ein von der Generalversammlung Gewählter die auf ihn gefallene Wahl ab, oder ergiebt sich nach der Wahl und deren Annahme, jedoch vor Antritt des Amtes, ein die Befähigung dazu aufhebender Grund, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte.

§ 50. Ausschußmitglieder können nicht sein: Befähigung.

- a) diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
- b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Amtes für unfähig erklärt werden;

c) Personen, welche mit der Zittau-Reichenberger oder Löbau-Zittauer Gesellschaft in einem directen, nach der Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;

d) Directoren und Beamte der Gesellschaft;

e) die Mitglieder des Ausschusses der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft, so lange sie diese Function bekleiden.

Annahme der
Wahl.

§ 51. Wer die auf ihn gefallene Wahl annimmt, hat vor Antritt seines Amtes eine Actie unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse niederzulegen, um die ihm zu der gedachten Function nöthige Eigenschaft als Actionär zu constatiren.

Amtdauer.

§ 52. Alljährlich zu Ende des Monats Juni legen drei Ausschußmitglieder und zwar zwei der von der Generalversammlung erwählten und eins der von dem Ausschusse ernannten, ihre Stelle nieder. Die Reihenfolge des Austritts bestimmt bei den Erstgewählten das Loos, später das Alter der Amtsführung. Die Ausgetretenen sind sofort wieder wählbar.

Austritt.

§ 53. Während der Amtdauer kann jedes Ausschußmitglied, wenn dasselbe zwei Monate vorher dem Vorsitzenden des Ausschusses hiervon schriftliche Anzeige gemacht hat, sein Amt niederlegen.

Bacanzen.

§ 54. Einzelne Bacanzen, welche im Laufe des Jahres durch Todesfälle, durch den Eintritt einer der im § 50 aufgezählten Behinderungsgründe oder durch den freiwilligen Rücktritt eintreten, werden durch den Ausschuß selbst ergänzt, falls er nicht vorziehen sollte, bei dem Austritte solcher Mitglieder, welche durch die Generalversammlung gewählt worden sind, die Wahl bis zur nächsten Generalversammlung zu verschieben.

Die in solchen Fällen neugewählten Ausschußmitglieder treten rücksichtlich der Amtdauer an die Stelle derjenigen, für welche sie gewählt worden sind.

Unentgeltliche
Amtsführung.
Auslagen.

§ 55. Die Ausschußmitglieder verwalten ihre Aemter unentgeltlich.

§ 56. Dagegen werden dem Ausschusse die durch seine Geschäftsführung erwachsenen Auslagen, sowie den einzelnen Mitgliedern desselben die bei ihrer Geschäftsführung ihnen erwachsenen Reise- und sonstigen Kosten aus der Gesellschaftscasse nach Festsetzung des Ausschusses vergütet.

Beamte.

§ 57. Der Ausschuß hat nach seiner Ergänzung alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte zu wählen.

Vorsitzender.

§ 58. Der Vorsitzende hat die Ausschußmitglieder, soweit dieß bei besonderer Dringlichkeit allseits zu ermöglichen ist, zu den Sitzungen einzuladen, den Vortrag zu halten und Ausfertigungen zu vollziehen; auch steht demselben das Recht zu, Deputationen aus der Mitte des Ausschusses zu ernennen.

Versamm-
lungen.

§ 59. Ausschußversammlungen sind so oft, als es die zu erledigenden Geschäfte erheischen, oder auf Antrag von mindestens fünf Ausschußmitgliedern anzuberaumen.

Nach dem Ermessen des Directoriums können die Ausschüsse der Löbau-Zittauer und der Zittau-Reichenberger Actiengesellschaft zu gemeinschaftlichen Versammlungen berufen werden, jedoch nur zur Berathung über Gegenstände, welche das Interesse beider Actiengesellschaften gleichmäßig berühren. Ebenso sind gemeinschaftliche Sitzungen der Ausschüsse auf vorgängige Anzeige und mit Genehmigung des Commissars in dem Falle zu veranstalten, wenn die Suspension oder Remotion eines Directorialmitgliedes von dem einen oder dem anderen Ausschusse beantragt werden sollte (vergl. § 62). Darüber, welcher von den beiden Ausschußvorsitzenden in solchen gemeinschaftlichen Versammlungen den Vorsitz zu führen hat, entscheidet, wenn eine Verständigung deshalb nicht erfolgt sein sollte, das Loos. Im Uebrigen gelten auch für gemeinschaftliche Ausschußversammlungen die nachfolgenden Vorschriften mit der Bestimmung, daß dabei die festgestellte Normalzahl für die Anwesenheit der Ausschußmitglieder auf jeden der beiden Gesellschaftsausschüsse einzeln zu beziehen ist.

§ 60. Zu den nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durch den Vorsitzenden erfolgenden Beschlüssen des Ausschusses ist die Abstimmung von mindestens sechs Mitgliedern desselben erforderlich; über die Suspension und Remotion von Mitgliedern des Directoriums (§ 62 a), sowie bei Berathung über die Aufnahme von Darlehen (§ 80 b), kann jedoch nur eine aus mindestens acht Mitgliedern bestehende Versammlung beschließen. Wird bei Wahlen durch zweimalige Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative.

Beschlüsse.

§ 61. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses sind Protocolle, welche der Vorsitzende und ein Ausschußmitglied mit zu unterschreiben haben, aufzunehmen. Es steht dem Ausschusse frei, hierzu und zu den nöthigen Ausfertigungen einen zum Protocolliren befähigten und zu besoldenden Rechtskundigen zu wählen.

Protocolle.

§ 62. Der Ausschuß hat

Wirkungskreis.

- a) einen Director zu wählen und, falls durch die gewählten Mitglieder des Directoriums das Interesse der Gesellschaft gefährdet sein sollte, und zwar solchenfalls in gemeinschaftlicher Sitzung beider Gesellschaftsausschüsse, deren Suspension und Remotion zu verfügen, auch bei sich vorfindendem Anlasse über das Directorium Beschwerde zu führen;
- b) die den Directoren zu gewährende Remuneration (§ 73) zu bestimmen;
- c) die Beobachtung der Statuten Seiten des Directoriums zu überwachen;
- d) die Einsicht der Bücher zu fordern und zu deren fortwährender Controlirung gegen angemessene Vergütung einen Revisor zu bestellen, auch nach seinem Ermessen zu jeder beliebigen Zeit Hauptcassenrevisionen vornehmen zu lassen;
- e) die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und bis auf Genehmigung der Generalversammlung zu justificiren;

- f) sein Gutachten über die vom Directorium ihm vorgelegten Gegenstände auf Verlangen demselben zu ertheilen, sowie auch Gutachten ohne Aufforderung des Directoriums an selbiges zu geben; nicht minder Anträge an dasselbe zu stellen, deren Gewährung man dem Interesse der Gesellschaft angemessen hält;
- g) die zu Erfüllung der ihm nach Inhalt der Statuten obliegenden Pflichten nothwendigen, nach Befinden von seinem Vorsitzenden zu beantragenden Mittheilungen von dem Directorium zu verlangen;
- h) über die nach Inhalt der Statuten seiner Zustimmung bedürftenden Gegenstände zu beschließen.

Das Directorium hat dafür Sorge zu tragen, daß der Ausschuß, dessen Vorsitzender oder die durch letzteren ernannten Deputationen in den Stand gesetzt seien, von den Beamten der Gesellschaft jederzeit die etwa zu wünschende Auskunft in geeigneter Weise zu erhalten.

Alle diese Rechte — insoweit dabei nicht eine Beschlußfassung des Ausschusses erforderlich ist — übt derselbe durch den Vorsitzenden oder durch Deputationen aus.

Directorium.

Zweck.

§ 63. Das Directorium, welches gleichzeitig als Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft fungirt, hat die Angelegenheiten der Actiengesellschaft allenthalben zu verwalten und die letztere nach außen hin allseits zu vertreten.

Mit dem Zeitpunkte, wo die Constituirung der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft durch Unterbringung der Actien als erfolgt zu betrachten ist, tritt das Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft auch für die Angelegenheiten der Zittau-Reichenberger Eisenbahn in Wirksamkeit, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

Mitgliederzahl.

§ 64. Das Directorium besteht aus drei Mitgliedern und hat seinen Sitz in Zittau.

Ernennung u. Wahl.

§ 65. Die Staatsregierung ernennt, unabhängig von der Gesellschaft, ein Mitglied des gemeinschaftlichen Directoriums, von den zwei anderen Directoren wird der eine von dem Ausschusse der Zittau-Reichenberger, der andere von dem Ausschusse der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft in gesonderten Sitzungen gewählt.

Befähigung.

§ 66. Als Directoren können nicht gewählt oder beibehalten werden:

- a) Diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
- b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Amtes für unwürdig erklärt werden;

- c) Personen, welche mit der Zittau-Reichenberger oder der Löbau-Zittauer Gesellschaft in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;
- d) Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade, sowie Handlungsgesellschafter der dem Directorium bereits angehörigen Mitglieder.

§ 67. Das vom Ausschusse gewählte Directorialmitglied hat, im Falle der Wahl-
annahme, vor Antritt des Amtes fünf Actien der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft und fünf Actien der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft, wobei, was letztere betrifft, vier Actien Lit. B. einer Actie Lit. A. gleich geachtet werden, unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine, bei der Hauptcasse niederzulegen. Annahme der Wahl.

§ 68. Die Dauer der Function des von der Staatsregierung ernannten Directors hängt von der Bestimmung der ersteren ab, wogegen aller zwei Jahre am letzten Juni eines der von den Ausschüssen erwählten Directorialmitglieder sein Amt niederzulegen hat. Amtsdauer.

Sofort nach Bildung der Zittau-Reichenberger Gesellschaft und erfolgter Wahl eines Ausschusses für selbige, wird die Stelle des einen Directorialmitgliedes durch den Ausschuss der Zittau-Reichenberger Gesellschaft mittelst Wahl besetzt. Bei künftigen regelmäßigen Erledigungen erfolgt die Wahl abwechselnd von den Ausschüssen der beiden betheiligten Gesellschaften und zwar zuerst wieder am 30sten Juni 1856 durch den Ausschuss der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft.

Die ausgeschiedenen Directorialmitglieder sind sofort wieder wählbar.

§ 69. Während der Amtsführung kann jeder der zwei vom Ausschusse gewählten Directoren seine Stelle freiwillig niederlegen, wenn er zwei Monate zuvor solche bei dem Vorsitzenden des Ausschusses, von welchem seine Wahl erfolgt ist, schriftlich gekündigt hat, darf aber bis zum wirklichen Austritte den ihm obliegenden Geschäften bei Verlust der ihm auf das laufende Jahr zukommenden Remuneration sich nicht entziehen. Eine gleichzeitige Kündigung Seiten der beiden Directoren ist nicht zulässig, sondern es muß zwischen der zuerst erfolgenden Kündigung und der später eintretenden ein Zeitraum von zwei Monaten inneliegen. Der Ausschuss ist berechtigt, von diesen zweimonatlichen Kündigungsfristen zu dispensiren. Austritt.

§ 70. Vacanzen, welche durch den Tod, durch Remotion, durch den Eintritt einer der § 66 bemerkten Behinderungsursachen oder durch freiwilligen Entschluß entstehen, sind sofort durch den betreffenden Ausschuss wieder zu ersetzen und es tritt das neugewählte Directorialmitglied rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen. Vacanzen.

§ 71. Sämmtliche Directoren haben, so weit nicht die Statuten etwas Anderes fest-
setzen, gleiche Pflichten und gleiche Rechte. Gleichstellung.

- Wohnort. § 72. Die Directoren müssen am Orte des Gesellschaftsdomicils ihren wesentlichen Wohnsitz haben.
- Remuneration. § 73. Die Directoren erhalten für ihre Mühwaltung aus der Casse der Gesellschaft eine von dem Ausschusse jeder der beiden Gesellschaften antheilig und besonders mit Genehmigung der Regierung festzusetzende Vergütung.
- Vorsitzender. § 74. Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte auf je ein Jahr und, wenn innerhalb dieser Frist das Präsidium sich erledigt, auf den davon noch übrigen Zeitraum einen Vorsitzenden. Derselbe hat neben den allgemeinen Obliegenheiten eines solchen alle Schriften und Bekanntmachungen, mögen dieselben unter der § 1 angegebenen Firma oder im Namen des Directoriums ausgefertigt sein, durch Unterzeichnung seines Namens zu vollziehen. Verträge, oder solche Schriften, wodurch der Gesellschaft ein Recht erworben, oder eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, ingleichen Anstellungsbestellungen und Instructionen hat ein zweites Directorialmitglied mit zu unterschreiben.
- Stellvertreter
des
Vorsitzenden. § 75. Ebenmäßig, wie nach dem vorhergehenden Paragraph der Vorsitzende, wird ein Stellvertreter desselben gewählt, welcher bei zeitweiliger Abhaltung des Ersteren in dessen Wirkungskreis allenthalben eintritt. Vermag auch der Stellvertreter nicht zu fungiren, so liegt dem dritten Directorialmitgliede die subsidiarische Stellvertretung ob.
- Legitimation. § 76. Die Namen der Directoren sind von dem Ausschusse, die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters aber ist von dem Directorium und zwar in diesem Falle unter Vollziehung durch sämtliche Mitglieder des Directoriums sofort nach erfolgter Wahl nach § 28 bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung bewirkt der Betreffenden vollständige Legitimation.
- Beschlüsse. § 77. Zu Fassung von Beschlüssen bedarf es in der Regel der Anwesenheit der sämtlichen Directoren und es entscheidet dabei die Stimmenmehrheit. Nur ausnahmsweise können in dringenden Fällen und, wo eine Entschließung unaufschiebbar ist, zwei Directoren solche fassen; können sich hierbei die beiden Berathenden nicht zu einer Ansicht vereinigen, so ist vom Vorsitzenden zu resolviren, es muß jedoch der Gegenstand mit thunlichster Beschleunigung in einer vollzähligen Sitzung nochmals zum Vortrage kommen.
- Protocolle. § 78. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Directoriums sind von einem Mitgliede desselben oder von einem zum Protocolliren befähigten Rechtskundigen Protocolle aufzunehmen und von den anwesenden Directoren mit zu unterschreiben.
- Verantwortlichkeit. § 79. Für Beschlüsse und Handlungen des Directoriums, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit ist dasselbe verantwortlich. Rücksichtlich der Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen Directoren gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 80. Das Directorium ist die ausführende Behörde der Actiengesellschaft und hat Wirkungskreis. alle zu Erreichung des § 1 gedachten Gesellschaftszwecks (vergl. § 6 alinea 2) dienenden Handlungen zu beschließen und zu verfügen, namentlich aber

- a) Gelder einzunehmen, in der nach den Statuten zulässigen Weise darüber Verfügung zu treffen, nach Befinden durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, durch Discountiren guter Wechsel oder auf eine, jedoch nur im Einverständnisse mit dem Ausschusse festzusetzende, sonstige nuzbare Art und Weise verbend anzulegen;
- b) nach Bedürfniß Darlehen bis zum zwölften Theile des § 2 angegebenen Capitals unter Zustimmung des Ausschusses (§ 60) und mit Genehmigung der Staatsregierung aufzunehmen, und dagegen das Eigenthum der Gesellschaft zu verpfänden;
- c) einzelne, von der Gesellschaft zu vorübergehenden Zwecken erworbene und nach dem Ermessen der Regierung entbehrlich gewordene Grundstücke im Einverständnisse mit dem Ausschusse zu veräußern;
- d) alljährlich Ende December Hauptabschlüsse der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben beim Baue und Betriebe zu fertigen und solche dem Ausschusse zu gemeinschaftlicher Bestimmung der Dividendenbeträge, sowie zur Prüfung, Monirung und Justificirung vorzulegen;
- e) mit jedesmaligem Hauptabschlusse der Rechnungen ein vollständiges Inventarium unter Werthsangabe dem Ausschusse zu überreichen;
- f) die Actiengesellschaft bei allen und jeden Rechtsangelegenheiten activ und passiv zu vertreten, insonderheit, wenn die Gesellschaft Prozesse führt, die erkannten Eide Namens derselben zu leisten;
- g) mit Behörden und dritten Personen zu verhandeln und Verträge aller Art abzuschließen;
- h) Vollmachten zu ertheilen;
- i) die für den Dienst der Gesellschaft erforderlichen Personen, insoweit derartige Anstellungen überhaupt vorkommen, anzustellen, zu instruiren, zu entlassen und deren Gehalte und Remunerationen zu bestimmen; dem Ausschusse sind die Anstellungsbedingungen der nurbenannten Beamten mitzutheilen, und die Personen, auf welche die Wahl gefallen, zu bezeichnen; demselben sind auch alle solche Anstellungen zur Genehmigung anzuzeigen, bei welchen den Anzustellenden eine längere denn halbjährige Aufkündigungsfrist vor ihrer Entlassung zugestanden werden soll;
- k) alles dasjenige selbstständig zu thun und zu verfügen, was den Generalversammlungen und dem Ausschusse durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten oder wozu des letzteren Mitwirkung nicht erforderlich ist (vergl. §§ 5, 6, 7 a, 12, 15, 16, 19, 23, 27, 30, 31, 38 b, 39, 43, 62 c, f, g, 81, 83, 84, 86).

B e a m t e.

- Verantwortlichkeit. § 81. Die Beamten der Gesellschaft sind dem Directorium, dessen Vorschriften sie allenthalben genau zu befolgen haben, für ihre Handlungen verantwortlich.
- Cautionen. § 82. Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, welche eine Cassé unter sich oder eine Vertretung auf sich haben, müssen eine vom Directorium zu bestimmende Caution leisten.
- Instruction. § 83. Jeder Beamte erhält vor seinem Amtsantritte eine Instruction, die er pünktlich zu befolgen hat.

H a u p t c a s s e.

- Beaufsichtigung. § 84. Die Hauptcasse besteht in Zittau unter besonderer Aufsicht des Directoriums, und es hat jedes Mitglied desselben das Recht und die Obliegenheit, sich von dem Bestande der ersteren zu überzeugen und deren Prüfung zu beantragen.
- Inhalt. § 85. In der Hauptcasse sind alle Gelder und Documente, so weit davon nicht zur Besorgung der laufenden Geschäfte Gebrauch gemacht wird, aufzubewahren.
- Verwahrung. § 86. Die die Hauptcasse enthaltenden Behältnisse sind mit drei Schlössern verwahrt, wozu die drei verschiedenen Schlüssel von zwei Directoren und dem Cassirer oder dem, der in Behinderungsfällen des letzteren Stelle vertritt, verwahrt werden.


S t a t u t e n.

- Verbindende Kraft. § 87. Jeder Actieninhaber ist den in gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen unterworfen, ohne daß ihm dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß zu Statten kommt.
- Abänderung. § 88. Abänderungen der Statuten, mögen diese bleibend sein oder in zeitweiligen Ausnahmen bestehen, können nur in Generalversammlungen beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.
- Zweifel, welche sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Statuts ergeben, gehören in letzter Instanz zur Entscheidung der Regierung.

A.

Interimsactie

der Bittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft.

N^o. 

Inhaber dieser Interimsactie, auf welche unter Einrechnung der geleisteten ersten Einzahlung von Zehn Thalern ein Gesamteinschuß von höchstens Einhundert Thalern im Bierzehn-Thalerfuße eingefordert werden kann, hat verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft nach Maaßgabe der Concessionsbedingungen und ist den Bestimmungen des bei der Actienzeichnung ausgegebenen Statutenentwurfs, sowie den künftigen Gesellschaftsstatuten unterworfen.

Zittau, den 15ten Februar 1855.

Das Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft,
als Comité für das Zittau-Reichenberger Eisenbahnunternehmen.

(Facsimile der Unterschrift.)
Vorständender Director.



(Facsimile der Unterschrift.)
Director.

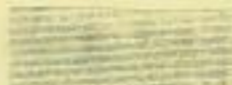
Die Verzinsung der Einzahlung mit 4 $\frac{0}{100}$ beginnt vom 15ten Februar 1855.

In tergo abgedruckt: §§ 15, 16, 19, 26, 27, 30.

B.

Interimsactie

der **Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft.**

N^o. 

Inhaber dieser Interimsactie, auf welche unter Einrechnung der bis jetzt überhaupt eingezahlten Thaler ein Gesamteinschuß von höchstens Einhundert Thalern im Bierzehn-Thalerfuße eingefordert werden kann, hat verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft nach Maaßgabe der Concessionsbedingungen und ist deren Statuten unterworfen.

Zittau, den 185 . .

Das Directorium der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft.

(Facsimile der Unterschrift.)
Vorsitzender Director.



(Facsimile der Unterschrift.)
Director.

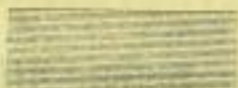
Die Einzahlungen werden während der Bauzeit zu Vier vom Hundert verzinst. Die Verzinsung beginnt hinsichtlich der zuerst angezahlten Zehn Thaler am 15ten Februar 1855 — hinsichtlich der späteren Einzahlungen von dem jedesmaligen Schlußtermine an.

In tergo abgedruckt: §§ 15, 16, 19, 26, 27, 30.

C.

Actie

der **Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft.**

N^o. 

Inhaber dieser Actie hat nach Verhältniß der darauf gezahlten Einhundert Thaler im Bierzehn-Thalerfuße Theil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft nach Maaßgabe der Concessionsbedingungen und ist den Gesellschaftsstatuten unterworfen.

Zittau, den 185 . .



Das Directorium der **Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft.**

(Eigenhändige Namensunterschrift der drei Directoren.)

In tergo abgedruckt: §§ 25, 26, 27, 30.

D.

^{ter} **Dividendenschein**

zur

Actie der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft.

N^o. 

Gegen Rückgabe dieses Scheins wird den . . . ten Juli 18 aus der Casse der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft die nach § 5 der Concessionsbedingungen im Betrage von

Vier Thalern

garantirte Jahresdividende ausgezahlt.

Zittau, den 185 . .



Das Directorium der **Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft.**

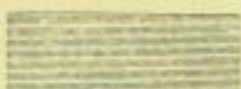
(Facsimilirte Unterschriften der drei Directoren.)

Nach § 27 der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, der Gesellschaftscasse und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungültig.

E.

T a l o n

zur Actie der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft.

N^o. 

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen Dividendenscheine, den 1sten Juli 18 einen neuen Talon auf eine neue Serie von Dividendenscheinen.

Zittau, am 18

Das Directorium der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften.)

N^o 33) Gesetz,

die Abtretung von Grundeigenthum zu nachbenannten Eisenbahnanlagen betreffend;
vom 6ten Juni 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben behufs der Ausführung nachbenannter Eisenbahnen beschlossen und verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Das Gesetz vom 3ten Juli 1835 — die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Landesgrenze zu verlängern- den Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend — und beziehentlich insoweit die §§ 7 und 8 jenes Gesetzes durch das Gesetz vom 9ten September 1843 — die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend —, das Gesetz vom 6ten November 1843 — die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend — und durch das Gesetz vom 30sten November 1843 — die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend — abgeändert worden sind, die einschlagenden Vorschriften dieser späteren Gesetze, sind anwendbar auf den Bau

1) einer Eisenbahn von Leipzig bis an die Sächsisch-Preussische Landesgrenze in der Richtung nach Weisensfels;

2) einer Eisenbahn von Leipzig bis an die Sächsisch-Preussische Landesgrenze in der Richtung nach Bitterfeld.

§ 2. Die Zeit des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes für jede einzelne der vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten Bahnlinien wird durch Verordnung bestimmt werden.

§ 3. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 6ten Juni 1855.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

N^o. 34) Verordnung,

die Erbauung einer Eisenbahn von Leipzig an die Sächsisch-Preussische Landesgrenze in der Richtung nach Weisensfels betreffend;

vom 7ten Juni 1855.

Unter Bezugnahme auf § 1 und § 2 des Gesetzes, die Abtretung von Grundeigenthum zu nachbenannten Eisenbahnanlagen betreffend, vom 6ten Juni 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 92) wird von dem Ministerium des Innern Nachstehendes verordnet:

§ 1. Das Gesetz vom 6ten Juni 1855 tritt für die daselbst im § 1 unter 1 erwähnte Eisenbahnanlage von Leipzig bis an die Sächsisch-Preussische Grenze in der Richtung nach Weisensfels mit der Publication gegenwärtiger Verordnung in Wirksamkeit.

§ 2. Bei der Expropriation selbst haben, sowohl was das Verfahren im Allgemeinen, als die dießfalls von den Straßenbau-Commissionen und Taxatoren zu befolgenden Grundsätze anlangt, diejenigen Bestimmungen zum Anhalten zu dienen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14ten März 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Seite 72) und vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 122) enthalten sind.

1855.

§ 3. Die in Angriff zu nehmende Eisenbahn wird von Leipzig aus zunächst folgende Flurbezirke:

Leipzig,
Reudnitz,
Peterscher Markt,
Pfaßendorf,
Eutritzsch,
Gohlis,
Möckern,
Lindenau,
Leutsch

berühren, und es haben die oben angezogenen Gesetze und Bestimmungen auf diese Flurbezirke und die innerhalb derselben von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke Anwendung zu leiden.

Ueber die Fortführung der Eisenbahn von Leutsch ab wird künftig weitere Verordnung erfolgen.

Dresden, den 7ten Juni 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Demuth.

Letzte Absendung: am 14ten Juni 1855.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o. 35) Bekanntmachung

der Entscheidung eines Zweifels bei Ausführung des Gesetzes vom 6ten November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend;
vom 31sten Mai 1855.

Nach § 10 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre Seite 190) tritt an die Stelle der gerichtlichen Confirmation, welche in Ansehung der Verträge wegen Ueberlassung des Abbaues von Steinkohlenlagern und unterirdisch abzubauenen Braun- und Erdkohlenlagern durch die Mandate vom 10ten September 1822 und (für die Oberlausitz) vom 2ten April 1830 §§ 3, 23, 29 (Gesetzsammlung vom Jahre 1822, Seite 413 und vom Jahre 1830, Seite 22 fg.) vorgeschrieben ist, Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch, welche, der Natur des Gegenstandes und § 169 fg. des angeführten Gesetzes vom 6ten November 1843 entsprechend, in der ersten Rubrik des betreffenden Grundstücksfoliums zu bewirken ist.

Diese Vorschrift bezieht sich aber nur auf denjenigen Vertrag, durch welchen der Besitzer des Grundstücks den Abbau der unter demselben befindlichen Steinkohlen, Braun- oder Erdkohlen einem Anderen überläßt und diese solchergestalt in rechtlicher Beziehung aufhören, Zubehörung des Grundstücks zu sein, und erstreckt sich keineswegs auf nachherige Veräußerungen des durch jenen Vertrag zur Entstehung gekommenen, vom Besitze des Grundstücks getrennten Abbaurechts. Dergleichen Veränderungen eignen sich nicht zur Verlautbarung im Grund- und Hypothekenbuche, es wäre denn, daß für ein Steinkohlen-, Braunkohlen- oder Erdkohlenabbaurecht von beträchtlichem Umfange und Werthe ein selbstständiges Folium im Grund- und Hypothekenbuche angelegt worden wäre, wie unter Anwendung der Bestimmung im zweiten Satze § 14 des Gesetzes vom 6ten November 1843 mit Genehmigung des Justizministeriums, welche dazu nach § 4 der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844 vorher einzuholen ist, nach Umständen geschehen kann. Da solchenfalls die Anlegung eines Foliums für ein solches Befugniß zu dem Zwecke und mit der Wirkung geschieht, daß letzteres nunmehr in Beziehung auf Veräußerung und Ver-

pfändung gleich einem Grundstücke zu behandeln ist, so folgt von selbst, daß auf solchem besonderen Folium eines Steinkohlen-, Braun- oder Erdkohlenabbaurechts vorkommende Veräußerungen und Verpfändungen desselben eingetragen werden müssen. Dagegen ist das Folium des Grundstücks, von welchem ein solches Abbaurecht herrührt, niemals der geeignete Ort zu dergleichen Einträgen und darf nicht benutzt werden, um darauf gleichsam ein zweites Folium für ein mit dem Grundstücke in keinem rechtlichen Zusammenhange stehendes Befugniß darzustellen und das Folium mit Einträgen anzufüllen, die auf Besitz und Schuldenzustand des Grundstücks keinen Bezug und keinen Einfluß haben.

Da nichtsdestoweniger wahrzunehmen gewesen ist, daß Grund- und Hypothekenbehörden, nachdem der Vertrag, wodurch ein Anderer vom Grundstücksbesitzer das Recht zum Abbaue der unter dem Grundstücke befindlichen Steinkohlen, Braun- oder Erdkohlen erworben hat, vorschristmäßig auf dem Folium des Grundstücks eingetragen worden, auch die nachher mit diesem Abbaurechte durch Veräußerung vorgegangenen Veränderungen zum Gegenstande der Eintragung auf diesem Folium gemacht und in die erste Rubrik desselben Einträge von Besitzveränderungen, Protestationen gegen Veräußerung u. s. w. in Betreff jenes Abbaurechts gebracht haben, und da Zweifel über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieses Verfahrens entstanden ist, so ist für angemessen geachtet worden, die in Vorstehendem enthaltene Entscheidung dieses Zweifels in Gemäßheit § 252 des Gesetzes vom 6ten November 1843 hierdurch bekannt zu machen.

Dresden, am 31sten Mai 1855.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky.

Lamm.

N^o. 36) Gesetz,

Nachträge zu dem Gesetze vom 1sten December 1837 über die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betreffend;

vom 18ten Mai 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, das Gesetz vom 1sten December 1837 (*), die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betreffend, in folgenden Punkten abzuändern und verordnen hierdurch:

(*) s. Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837, Seite 185 fg.)

§ 1. Die § 5 des Gesetzes festgesetzten Eintritts- und Beförderungsgelder, wie auch die jährlichen Beiträge der Theilnehmer an der Prediger-Wittwen- und Waisencasse sind in Münzsorten des Vierzehnthalerfußes ohne Agiozuschlag zu entrichten.

Emeritirte Geistliche zahlen diese Beiträge nur so lange, als sie pensionsfähige Frauen oder Kinder haben.

§ 2. Der zeither zu Bildung eines Reservefonds aus der Staatscasse gewährte Beitrag von jährlich 2000 Thalern (§ 6 des Gesetzes vom 1sten December 1837) kommt vom ersten Januar 1855 an in Wegfall.

Sobald der Reservefond die Höhe von 50,000 Thalern erreicht haben wird, so sind die fortlaufenden Zinsen desselben zum Hauptfond der Prediger-Wittwen- und Waisencasse zu ziehen. Sollte jedoch der Capitalbestand des Reservefonds auf irgend eine Weise Abbruch erleiden, so ist derselbe durch Ansammlung der Zinsen wieder auf die Höhe von 50,000 Thalern zu bringen.

§ 3. Die § 7 des Gesetzes vom 1sten December 1837 festgesetzten Pensionen werden vom 1sten December 1855 an dergestalt erhöht, daß

die Wittve des Oberhofpredigers 250 Thlr.

die Wittve eines Hofpredigers 150 "

die Wittve eines Superintendenten 120 "

die Wittve jedes anderen Predigers 75 "

jede Waise bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre, so lange die Mutter lebt, ein Fünftheil, nach deren Tode drei Zehnthetheile der Wittwenpension erhält.

Diese erhöhten Pensionen werden nicht nur den Wittwen und Waisen, welche nach Erlassung dieses Gesetzes in den Genuß treten, sondern auch denen gezahlt, welche schon im Genuße der § 7 des Gesetzes vom 1sten December 1837 bestimmten Pensionen stehen.

Bis zur Höhe der hier geordneten Waisenpensionen kann das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unverehelichten Töchtern und gebrechlichen Söhnen verstorbener Geistlichen, welche Theilnehmer der Casse waren und bis zu ihrem Tode geblieben sind, auch nach zurückgelegtem 18ten Altersjahre, unter den § 7 des Gesetzes gestellten Voraussetzungen, Unterstützungen gewähren.

§ 4. Den Wittwen der vor dem 1sten Januar 1838 verstorbenen Prediger ist außer den im Gesetze vom 1sten December 1837, § 8 bestimmten Provisionen noch eine jährliche Unterstützung von 8 Thalern für Jede aus den Zinsen des vorerwähnten Reservefonds zu gewähren.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Dresden, am 18ten Mai 1855.

Johann.



Johann Paul von Falkenstein.

N^o. 37) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Stollberg;

vom 31sten Mai 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

beurkunden hiermit, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die Errichtung einer Sparcasse in Stollberg, welche nach dem einverständlichen Beschlusse des Stadtraths und der Stadtverordneten von der dasigen Stadtgemeinde vertreten werden und zur Benutzung für die unbemittelten Bewohner der Stadt Stollberg und der Umgegend bestimmt sein soll, genehmigt und dem vorgelegten Sparcassenregulative die nachgesuchte Bestätigung unter Bewilligung der in den §§ 16, 19, 20 und 21 enthaltenen Rechtsvergünstigungen dergestalt ertheilt haben, daß demselben in allen Punkten auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Hierüber ist gegenwärtiges

B e s t ä t i g u n g s d e c r e t

ausgefertigt und unter Beidruckung Unseres Königlichen Siegels von Uns eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 31sten Mai 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Sparcassenregulativ
der Stadt Stollberg.

2c. 2c.

§ 16. Zurückzahlungen der Einlagen mit den Zinsen erfolgen, dafern nicht der Verlust oder die Entwendung des zur Rückzahlung producirten Einlage- und Quittungsbuchs bereits bei der Casse angezeigt worden ist, unweigerlich an den Producenten dieses Buchs; es ist daher auch die Sparcasse für den Schaden, welcher aus dem Mißbrauche dieses Buchs für den Eigenthümer entstehen sollte, keineswegs verantwortlich. Rückzahlungen.

Im Falle des Verlustes eines Einlage- und Quittungsbuchs aber ist das § 19 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

2c. 2c.

§ 19. Wenn einem Einleger das Einlage- und Quittungsbuch abhanden gekommen ist, so hat er, sowie er den Verlust bemerkt, dieß sofort der Sparcassendeputation anzuzeigen, die letztere aber, wenn nicht etwa die Rückzahlung der Einlage immittelst schon erfolgt ist, diesen Verlust unter Angabe der Nummer des Buchs und des Namens, auf welchen es ausgestellt ist, in der Leipziger Zeitung und in dem Stollberger Anzeiger, oder, beim Aufhören eines oder des anderen dieser Blätter, in dem nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung zu wählenden anderen Blatte bekannt zu machen und dabei den dermaligen Inhaber des Buchs aufzufordern, seine Ansprüche daran, bei Verlust derselben, binnen 3 Monaten anzumelden. Verlust des
Einlage- und
Quittungs-
buchs.

Innerhalb dieser Frist wird mit Capital- und Zinszahlung Anstand genommen.

Sollte nun innerhalb der gedachten Frist das verlorene Buch ein Anderer, als der, welcher den Verlust angezeigt hat, produciren, so ist die Angelegenheit an die hiesige Gerichtsbehörde zur Erörterung abzugeben. Im entgegengesetzten Falle wird derjenige, welcher diesen Verlust angezeigt hat, nach Ablauf der gesetzten 3 Monate, nachdem er zuvor diesen Verlust und sein Eigenthum an dem verlorenen Buche bei der gedachten Behörde oder bezüglich auf vorgängige Requisition bei seiner persönlichen Gerichtsobrigkeit eidlich erhärtet hat, Zahlung oder gegen Entrichtung der § 23 bestimmten Gebühr ein neues Buch erhalten, das verloren gegangene aber wird für ungültig erklärt und solches in den oben genannten öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden. Die gedachten öffentlichen Bekanntmachungen geschehen auf Kosten desjenigen, welcher den Verlust angemeldet hat.

Wer die sofortige Anzeige des Verlustes des Einlage- und Quittungsbuchs unterläßt, hat sich die für ihn daraus hervorgehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Unzulässigkeit
von Verküm-
erungen.

§ 20. Die in der Sparcasse eingelegten Gelder nebst deren Zinsen, sowie die Einlage- und Quittungsbücher können nicht verkümmert, wohl aber kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher vorgenommen werden.

Begfall der
Wiedereinsetz-
ung in den
vorigen Stand.

§ 21. Gegen alle in diesem Regulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen Versäumniß der darin festgesetzten Fristen hat eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

rc.

rc.

N^o. 38) Decret

wegen Concessionirung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Baue und Betriebe der Leipzig-Weissenfeller Eisenbahn;

vom 15ten März 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir in Verfolg des mit der Königlich Preussischen Regierung unterm 6ten März 1848 wegen Herstellung einer unmittelbaren Eisenbahnverbindung zwischen der Thüringischen Eisenbahn einer Seits, und den in Leipzig ausmündenden Eisenbahnen anderer Seits abgeschlossenen Staatsvertrags und nachdem von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft beigebracht worden ist, daß ihr von der Königlich Preussischen Regierung zur Anlegung einer Eisenbahn zwischen Weissenfels und Leipzig in der Richtung von Weissenfels, beziehentlich Corbetha über Dürrenberg zur Königlich Sächsischen Landesgrenze bei Markranstädt, sowie zur Ausbringung der zur Ausführung und vollständigen Ausrüstung dieses Unternehmens in seiner gesammten Ausdehnung bis Leipzig erforderlichen Geldmittel die Genehmigung bereits ertheilt worden sei, die Ausführung einer Eisenbahn, welche unter der Benennung:

Leipzig-Weissenfeller Eisenbahn,

von Leipzig ausgehend, an die auf Königlich Preussischem Gebiete in der obengedachten Richtung herzustellende Strecke an dem Punkte, wo letztere die Landesgrenze berührt, sich anschließen soll, genehmigt und zum Baue und Betriebe dieser Bahn die obengenannte Thüringische Eisenbahngesellschaft auf deren darum geschehenes Ansuchen unter den nachstehend unter ☉ ersichtlichen, von Unseren Ministerien des Innern und der Finanzen nach vorgängiger Verhandlung mit der vorgedachten Gesellschaft festgestellten Bedingungen mit Concession versehen zu lassen beschlossen haben, wobei Wir zugleich anordnen, daß dem

Inhalte dieser Concessionsbedingungen von Allen, die es angeht, insonderheit aber von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, und deren Vorständen und Verwaltungsbehörden auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtiges

Concessionsdecret

unter eigenhändiger Vollziehung ertheilt, und demselben Unser Königlich-Sächsisches Siegel beifügen lassen.

So geschehen Dresden, am 15ten März 1855.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Johann Heinrich August Behr.



Concessionsbedingungen

für die

Leipzig-Weissenfeller Eisenbahn.

§ 1. Der Thüringischen Eisenbahngesellschaft wird zum Baue und zum Betriebe einer Eisenbahn, welche zwischen der Thüringischen Eisenbahn einer Seits und den in Leipzig ausmündenden Eisenbahnen anderer Seits eine unmittelbare Verbindung herstellen und die Benennung „Leipzig-Weissenfeller Bahn“ führen soll, insoweit als dieselbe auf Sächsisches Landesgebiet zu liegen kommt, unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen, Concession ertheilt.

§ 2. Die Concession begründet für die genannte Eisenbahngesellschaft ein ausschließendes Recht dergestalt, daß derselben gegen alle gleichartige, die Verbindung der nämlichen Endpunkte auf directem Wege bezweckende Unternehmungen ein Verbotungsrecht zusteht, unbeschadet jedoch des Rechts der Königlich Sächsischen Staatsregierung, in Zukunft nach Befinden ähnliche, auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Tracts zu concessioniren.

§ 3. Das Expropriationsgesetz vom 3ten Juli 1835 und die zu dessen Ausführung erlassenen Verordnungen haben auch auf den Bau der Leipzig-Weissenfeller Eisenbahn An-

wendung zu leiden und werden zu dem Ende für die fragliche Eisenbahnanlage durch besondere Verordnung in Kraft gesetzt werden.

Die Gesellschaft hat demnach in Beziehung auf die zwangsweise Erwerbung des Grundes und Bodens, sowie die sonst mit der Bauführung zusammenhängenden Verhältnisse die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie andere Eisenbahnunternehmer im Königreiche Sachsen.

§ 4. Die § 1 genannte Eisenbahngesellschaft ist der Königlich Sächsischen Regierung gegenüber bei Verlust der Concession verpflichtet, die Leipzig-Weissenfeller Bahn in der aus dem genehmigten Bauplane sich ergebenden Richtung vollständig auszuführen und binnen drei Jahren, von Ertheilung der Concession an gerechnet, dergestalt zu vollenden, daß sie ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb gesetzt werden kann.

§ 5. Die Ausführung des Baues und der künftige Betrieb erfolgt unter der Leitung der Direction der Thüringischen Eisenbahngesellschaft durch die von derselben anzustellenden Techniker, aber unter der Oberaufsicht der Königlich Sächsischen Staatsregierung.

§ 6. Die Leipzig-Weissenfeller Bahn wird von der Thüringischen Bahn, unmittelbar in dieselbe einmündend, unfern Weissenfels ausgehen und sich dem Bahnhofe der Leipzig-Dresdener Eisenbahngesellschaft bei deren Ausgangspunkte in Leipzig, vorbehaltlich der definitiven Festsetzung des Punktes für die Ueberschreitung der Sächsisch-Preussischen Landesgrenze, möglichst nähern und mit demselben, sowie mit der für die übrigen Bahnen bei Leipzig bereits bestehenden, im Eigenthume und Betriebe des Staats befindlichen Verbindungsbahn durch einen auf Kosten der Gesellschaft herzustellenden Schienenweg eine unmittelbare Verbindung erhalten.

Für den Betrieb auf der Leipziger Verbindungsbahn sind an die mit diesem Betriebe ausschließlich beauftragte Verwaltung der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn die deshalb festgestellten Sätze zu entrichten.

Die Vergütung für Benutzung fremder Wagen bleibt, soweit nöthig, besonderer Vereinbarung vorbehalten.

§ 7. Hinsichtlich der technischen Ausführung und des Betriebs ist die Leipzig-Weissenfeller Bahn ohne Unterschied des Staatsgebiets als ein Ganzes zu behandeln.

Die Spurweite hat, wie auf allen übrigen Sächsischen und Preussischen Eisenbahnen 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maasses im Lichten der Schienen zu betragen.

Der Bahnkörper ist bei seiner ersten Anlage durchgängig in der für ein doppeltes Schienengleis erforderlichen Kronenbreite, übereinstimmend mit der der Thüringischen Bahn, auszuführen.

Ueber folgende Theile des Bauprojects:

die Steigungsverhältnisse — wobei ein Verhältniß von höchstens 1 : 100 angenommen wird — und Krümmungshalbmesser der Bahnlinie,
die Veranstaltung für die Kreuzung der Bahn mit öffentlichen Straßen,
die Wahl der Anhaltepunkte,
die Lage und Einrichtung des Bahnhofes bei Leipzig,

hat die Gesellschaft die specielle Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung einzuholen.

Der Oberbau wird so ausgeführt, wie dieß bei dem übrigen, nicht Sächsischen Theile der Bahn von ihrem Anfangspunkte bis zur Landesgrenze der Fall ist.

§ 8. Die Thüringische Eisenbahngesellschaft, als Eigenthümerin der Bahn, ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transportbeförderung zu benutzen, und dagegen verpflichtet, den Betrieb auf selbiger, sowohl was den Personen- als was den Waarentransport anlangt, auf eine dem jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten. In diesem Sinne liegt ihr namentlich ob:

- a) die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten, und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs angemessene, und die Sicherheit der Reisenden und Güter nicht gefährdende Beförderungsmittel für den Transport von Personen, Waaren und Thieren bereit zu halten;
- b) den Betrieb in die nöthige Uebereinstimmung mit dem Betriebe auf den anstoßenden Bahnen zu bringen;
- c) dann, wenn durch Beschädigungen oder Unfälle und Naturereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für schleunigste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen.

§ 9. Bei Feststellung der Fahrpläne ist das Ineinandergreifen der Fahrten auf den verschiedenen Bahnen zwischen Dresden und dem westlichen Endpunkte der Thüringischen Eisenbahn zu beachten, und es sind die Fahrten so einzurichten, daß von Dresden bis Eisenach und in entgegengesetzter Richtung täglich wenigstens einmal eine zusammenhängende Beförderung ohne Aufenthalt auf den Stationen, soweit solcher nicht durch die Natur des Betriebs bedingt wird, stattfindet.

Sollte sich zur Erreichung dieses Endzwecks oder überhaupt im Interesse des öffentlichen Verkehrs die Einrichtung von Nachtfahrten auf den Leipzig-Weissenfeller und Thüringischen Bahnen nöthig machen, so ist die Thüringische Eisenbahngesellschaft verpflichtet, die entsprechenden Veranstaltungen für diesen Zweck unverlängert zu treffen.

§ 10. Der Tarif für die Fahrpreise auf der Leipzig-Weissenfeller Eisenbahn soll zu den Fahrpreisen der auf beiden Seiten anstoßenden Bahnen in einem angemessenen Verhältnisse stehen.

§ 11. Zwischen den Sächsischen und Preussischen Unterthanen darf weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden; namentlich dürfen die aus dem Gebiete des einen Staats in das Gebiet des anderen Staats übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden.

§ 12. In Beziehung auf die Benützung der Leipzig-Weissenfeller Eisenbahn für Zwecke der Militärverwaltung ist die Thüringische Eisenbahngesellschaft, als Eigenthümerin der gedachten Bahn, der Sächsischen Militärverwaltung gegenüber zu nachstehenden Leistungen verpflichtet:

- 1) Für alle Transporte von Militärpersonen oder Militäreffecten, welche für Rechnung der Königlich Sächsischen Regierung auf der Eisenbahn zwischen Leipzig und Weissenfels bewirkt werden, findet hinsichtlich der Beförderungspreise völlige Gleichstellung mit denjenigen Transporten Statt, welche für die Preussische Militärverwaltung bewirkt werden, dergestalt, daß die Bezahlung an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Sätzen zu erfolgen hat.
- 2) Wenn in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Sächsischen Regierung größere Truppenbewegungen auf der mehrgedachten Eisenbahn stattfinden sollten, so liegt der Verwaltung der letzteren ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militäreffecten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und soweit thunlich hierzu in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militärpersonen besetzten und die mit Militäreffecten beladenen, von einer anstoßenden Bahn kommenden Transportfahrzeuge auf die eigne Bahn, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, zu übernehmen, auch mit den disponiblen Locomotiven weiter zu führen. Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonal der Bahnverwaltung überlassen, dessen Anordnung während der Fahrt Folge zu leisten ist.

Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltung zu entrichtenden Fahrgeldes tritt wie unter Nr. 1 eine völlige Gleichstellung der beiderseitigen Militärverwaltungen ein.

§ 13. In Ansehung der Bahnpolizei, insbesondere auch der Anordnungen und Einrichtungen wegen der polizeilichen Beaufsichtigung des Reise- und Transportverkehrs auf den Eisenbahnen, sollen die, an sich anwendbaren Vorschriften des Königlich Preussischen Bahnregle-

ments für die Thüringische Eisenbahn vom 18ten Mai 1847 auch hinsichtlich der im Königreiche Sachsen gelegenen Strecke der Leipzig-Weissenfeller Eisenbahn zur Anwendung gebracht werden. Dahingegen leiden hinsichtlich der Ausübung des Aufsichtsrechts der Königlich Sächsischen Regierung über die Eisenbahn und deren Bau und Betrieb in technischer Hinsicht die im Königreiche Sachsen bestehenden oder noch zu treffenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und administrativen Grundsätze auf die Sächsische Bahnstrecke der Leipzig-Weissenfeller Eisenbahn ebenmäßige Anwendung, insofern nicht der Umstand, daß die fragliche Bahnstrecke mit dem im Königlich Preussischen Gebiete gelegenen Theile der Bahn ein Ganzes ausmacht und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, zu Abweichungen Anlaß giebt, worüber im einzelnen Falle besondere Bestimmung zu treffen ist.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf dem Bahnhofe bei Leipzig sowie, falls es für erforderlich erachtet werden sollte, auf den sonstigen Anhaltepunkten eine geeignete Localität zum Polizeibüreau anzuweisen.

§ 14. Der durch die Aufstellung von Hülfsgendarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zu ersetzen.

§ 15. Die auf der im Königreiche Sachsen belegenen Bahnstrecke stationirten Aufsichts- und Betriebsbeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den betreffenden Königlich Sächsischen Behörden in Pflicht zu nehmen. Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, bei Anstellung der den unteren Kategorien des Bahnpersonals angehörigen Beamten, welche innerhalb des Königlich Sächsischen Staatsgebiets ihren festen Wohnsitz haben sollen, solche Bewerber, welche Angehörige des Königreichs Sachsen sind, bei gehöriger Befähigung soweit thunlich zu berücksichtigen.

§ 16. In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, soll die von der Königlich Preussischen Regierung veranstaltete Prüfung als genügend angesehen und eine weitere Genehmigung Seiten der Königlich Sächsischen Regierung nicht erfordert werden.

§ 17. Die Regulirung der die Staatspostanstalt gegenüber der Thüringischen Eisenbahngesellschaft betreffenden Verhältnisse hat die Königlich Sächsische Regierung unter vertragmäßiger Verzichtleistung auf die ihr in Ansehung der diesseitigen Bahnstrecke zustehenden Vorrechte und Befugnisse der Königlich Preussischen Regierung überlassen.

§ 18. Die Thüringische Eisenbahngesellschaft ist verbunden, den Anschluß anderer auf Sächsischem Staatsgebiete einmündenden Eisenbahnunternehmungen an die Leipzig-Weissenfeller Bahn und für den Fall eines solchen die für die durch die Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere bedingten Anstalten und Betriebseinrichtungen geschehen zu lassen.

Kommt hierüber eine gütliche Vereinigung unter den betheiligten Bahnverwaltungen nicht zu Stande, so fällt die Regulirung des Verhältnisses der Entscheidung der Königlich Sächsischen Regierung anheim.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft ist aber auch verpflichtet, die auf den Seitenbahnen gangbaren Bahnwagen, falls sich solche für die Leipzig-Weissenfeller Bahn eignen, am Anschließpunkte gegen eine zu vereinbarende Vergütung zur Weiterbeförderung zu übernehmen, und dahin zurückzuführen.

§ 19. Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der einzelnen Anhaltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstaltungen entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinde oder sonstiger Baupflichtiger einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusteht.

§ 20. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen; es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staatsverträge ein Schädensanspruch zugestanden würde.

§ 21. Die Thüringische Eisenbahngesellschaft, als Inhaberin der Leipzig-Weissenfeller Eisenbahn, ist hinsichtlich aller und jeder auf die Anlage, den Besitz und Betrieb dieser Bahn bezüglichen Verhältnisse den Behörden und Gesetzen des Königreichs Sachsen, sowie insbesondere der directen Besteuerung nach Maaßgabe der bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze gleich den übrigen Sächsischen Bahnen unterworfen und hat ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte zu Leipzig oder der an dessen Stelle tretenden Königlich Behörde.

Sie wird zu dem Ende einen im Dienste der Gesellschaft stehenden, auf Königlich Sächsischem Gebiete wohnhaften Beamten bezeichnen, welcher die erstere in ihren Beziehungen zu den Königlich Sächsischen Behörden zu vertreten hat, und welchem die für die Gesellschaft bestimmten amtlichen Verfügungen und Erlasse mit rechtlicher Wirkung für Jene zu insinuiren sind. Derselbe ist zugleich für alle das Königlich Sächsische Staatsgebiet und den Verkehr mit den anstoßenden Sächsischen Bahnen betreffende Verwaltungsangelegenheiten der Thüringischen Eisenbahngesellschaft als Beauftragter der Gesellschaftsdirection zu betrachten und mit den erforderlichen, auf eine möglichst erleichterte Erledigung der bezüglichen Geschäfte abzweckenden Ermächtigungen zu versehen.

§ 22. Die Königlich Sächsische Regierung wird zu Handhabung des ihr über das Unternehmen, soweit es innerhalb des Königreichs Sachsen zur Ausführung kommt, zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Commissar bestellen, welcher die Beziehungen der Königlich Sächsischen Regierung zur Eisenbahngesellschaft und zur Bahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vermitteln hat, die nicht zum directen gerichtlichen oder administrativen Einschreiten durch die competente Behörde geeignet sind.

§ 23. Die Königlich Sächsische Regierung behält sich das Recht vor, die innerhalb ihres Gebiets gelegene Bahnstrecke nebst allem zu der Bahn selbst zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn in Folge einer mindestens zwei Jahre vorher zu machenden Ankündigung jederzeit gegen Erstattung des Anlagecapitals zu erwerben. Für diesen Fall soll jedoch der Betrieb auf dieser Strecke gegen ein näher zu vereinbarendes Bahngeld derjenigen Bahnverwaltung verbleiben, welche denselben bis dahin hatte.

Insofern zur Zeit der Erbauung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben sollte, soll von dem ursprünglichen Anlagecapitale, nach einem durch Sachverständige, von welchen jeder Theil einen und diese wieder einen dritten als Obmann zu ernennen haben, zu bestimmenden Procentsatze, ein dem zeitweiligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Mit der Ausübung des Ankaufsrechts erlöschen alle der Thüringischen Eisenbahngesellschaft aus gegenwärtiger Concession erwachsenden Rechte und Befugnisse, insoweit solche nicht mit einer ferneren Ueberlassung des Betriebs an die genannte Gesellschaft in nothwendigem Zusammenhange stehen, und gehen in unveränderter Maasse auf die Königlich Sächsische Staatsregierung über.

§ 24. Für den Fall, daß die Königlich Preussische Regierung veranlaßt sein sollte, das Eigenthum der Eisenbahn von Weissenfels nach Leipzig selbst zu erwerben und den Betrieb auf selbiger für eigne Rechnung zu übernehmen, bleibt die weitere Verhandlung wegen des Verhältnisses beider Regierungen diesen vorbehalten.

N^o. 39) Verordnung,

die Instruction für die Gendarmerie wegen des Gebrauchs ihrer Dienstwaffen
betreffend;

vom 18ten Juni 1855.

Da zur Zeit noch keine ausreichende Instruction für die Gendarmerie darüber besteht, in welchen Fällen und auf welche Weise sie von ihren Dienstwaffen Gebrauch zu machen habe,

so ist, im Einverständnisse mit dem Justizministerium, für nöthig befunden worden, die nachstehende Instruction für die Gendarmen ergehen zu lassen.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird daher dieselbe zur Nachachtung für die Gendarmen und sonst zu Jedermanns Kenntniß hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 18ten Juni 1855.

Ministerium des Innern.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust. Eppendorf.

Instruction für die Gendarmerie, den Gebrauch ihrer Dienstwaffen betreffend.

§ 1. Die Gendarmen sind, bei Ausübung ihres Dienstes, von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein thätlicher Angriff auf ihre Person erfolgt oder wenn sie mit einem solchen Angriffe dergestalt bedroht werden, daß dessen sofortige Verwirklichung zu besorgen ist, und

b) wenn ihnen ein, auf die Vereitelung ihrer Dienstverrichtung abzielender thätlicher Widerstand entgegengesetzt wird.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es

ad a) zur Abwehr des Angriffs und

ad b) zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

§ 2. Die Schußwaffe darf in den vorstehenden Fällen nur als das äußerste Mittel der Vertheidigung, und in der Regel auch nur dann angewendet werden, wenn der Angriff oder die Widerseßlichkeit entweder von einer Anzahl Personen, welche stärker als jene der zur Stelle anwesenden Gendarmen ist, oder zwar blos von Einzelnen, aber mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn die betreffenden Personen ihre Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge nicht, der Aufforderung der Gendarmen gemäß, sofort ablegen oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

§ 3. Gegen Nichtbewaffnete, sowie wenn eine Ueberzahl Gegner nicht vorhanden ist, sollen in den Fällen des § 1 Seitengewehr und Bajonet möglichst allein angewendet und nur im äußersten Falle, namentlich wenn Gefahr für das eigne Leben des Gendarmen eintritt, von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden.

§ 4. Werden die Gendarmen von anderen Personen in überlegener Zahl angegriffen, so kann die Anwendung der Waffen in ihrer ganzen Ausdehnung stattfinden, indeß muß dieß stets ohne Leidenschaft, mit Vorsicht und mit möglichster Schonung geschehen, so daß auch in diesem Falle bei eigener Verantwortung nicht mehr Gewalt angewendet wird, als zur Sicherung der Staatseinrichtungen und der Personen der Gendarmen erforderlich ist.

§ 5. Ueberhaupt sind jederzeit, insoweit es ohne Gefährdung des Zweckes zulässig ist, Ermahnungen und sonstige gelinde Mittel dem Gebrauche der Waffen voranzuschicken, und selbst bei Anwendung der Waffen ist stets die Vorsicht zu gebrauchen, daß das Leben eines Menschen nicht ohne Noth in Gefahr gesetzt werde.

§ 6. Bevor der Gendarm Gebrauch von der Schußwaffe macht, muß ein dreimaliger Anruf mit den Worten:

„Halt, Gendarmerie!“

erfolgen, auch hat, nach Befinden der Umstände, die Aufforderung zum Ablegen der Waffen u., sowie die Warnung, daß der Gendarm schießen werde, zu geschehen.

§ 7. Der Gendarm ist aber berechtigt, die Schußwaffe auch ohne vorheriges Zurufen zu gebrauchen, sobald der Gegner mit Schießgewehr versehen ist und angriffsweise gegen ihn zu Werke geht; hier muß er sofort Gewalt mit Gewalt vertreiben.

§ 8. Die Gendarmen müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in ihrer Uniform gekleidet sein, sie dürfen aber nur diejenigen Waffen führen, welche ihnen vom Staate geliefert oder sonst zum Dienstgebrauche angewiesen worden sind. Auch ist es streng untersagt, das Gewehr anders, als mit der Kugel zu laden.

§ 9. Die Gendarmen sind, nach Anwendung der Schußwaffe, soweit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann, sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden sei. In allen Fällen, wo eine Verletzung erfolgt und den Gendarmen bekannt geworden ist, haben diese dem Verletzten den etwa erforderlichen Beistand zu leisten und, soweit nöthig, dessen Transport zum nächsten Orte zu veranlassen, wo solchenfalls die Polizeibehörde sofort für die ärztliche Hülfe und Verpflegung Sorge zu tragen hat.

Die Gendarmen haben allemal, wenn Jemand verwundet oder getödtet worden ist, die nächste Obrigkeit ohne allen Verzug von dem Vorfalle zu unterrichten, auch den Todten sowie jeden schwer Verwundeten so lange zu bewachen oder bewachen zu lassen, bis Seiten der obrigkeitlichen Behörde diese Fürsorge übernommen wird.

§ 10. In jedem Falle, wo der Gendarm genöthigt gewesen ist, von seinen Waffen Gebrauch zu machen, hat er solches seinen Dienstvorgesetzten alsbald anzuzeigen.

§ 11. Für jede, die in dieser Instruction angegebene Berechtigung überschreitende

Anwendung der Waffengewalt ist der Gendarm verantwortlich und deshalb, nach Befinden, in Gemäßheit der allgemeinen Strafgesetze, zu beurtheilen.

Hat er sich dagegen, nach den Vorschriften dieser Instruction, der Waffen bedient und dabei Jemanden verwundet oder getödtet, so hat er deshalb weder Verantwortung noch Kosten zu befürchten, vielmehr zu erwarten, daß er gegen alle Folgen seines gesetzmäßigen Verfahrens werde geschützt werden.

§ 12. Uebrigens ist jede Unvorsichtigkeit im Gebrauche oder bei Führung der Waffen sorgfältig zu vermeiden und wird, auch wenn kein Nachtheil daraus hervorgegangen wäre, bestraft; daher ist namentlich den geladenen Gewehren eine große Vorsicht zu widmen.

§ 13. Die vorstehenden Vorschriften leiden sowohl auf die Landgendarmarie, als auch auf die Stadtgendarmarie in Dresden Anwendung.

Dresden, am 18ten Juni 1855.

Ministerium des Innern.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Eppendorf.

N^o. 46) Verordnung,

den Bau der von Zittau bis zur Sächsisch-Böhmischen Grenze in der Richtung nach Reichenberg zu führenden Eisenbahn betreffend;

vom 29sten Juni 1855.

Auf Grund § 1 und 2 des Gesetzes, die Abtretung von Grundeigenthum für innenbenannte Eisenbahnanlagen betreffend, vom 2ten Juni 1852 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, Seite 143 fg.) wird von dem Ministerium des Innern Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Bestimmungen § 1 des Gesetzes vom 2ten Juni 1852 treten für die daselbst unter Nr. 2 genannte Eisenbahnanlage von Zittau bis zur Sächsisch-Böhmischen Grenze in der Richtung nach Reichenberg mit der Publication gegenwärtiger Verordnung in Wirksamkeit.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Eisenbahnanlage zu beobachtenden Verfahrens und der dießfalligen Instruction der Straßenbau-Commission und

der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14ten März 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Seite 72) und vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 122) enthalten sind.

§ 3. Das zu dieser Eisenbahnanlage erforderliche Terrain liegt in den Flurbezirken von

Zittau,
Klempowitz,
Großporitsch,
Luptin,

und es haben die oben angezogenen Gesetze und Bestimmungen auf diese Flurbezirke und die innerhalb derselben von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke Anwendung zu leiden.

Dresden, den 29sten Juni 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Demuth.

N^o. 41) Verordnung

an sämtliche untere Polizeibehörden, die bei Einlieferung von Correctionären erforderliche Mittheilung der über dieselben ergangenen Acten an die Anstaltsdirection zu Waldheim betreffend;

vom 16ten Juni 1855.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die unteren Polizeibehörden bei Einlieferungen in das Correctionshaus zu Waldheim häufig, der ihnen auf Grund einer unter dem 7ten Mai 1835 an sämtliche Kreisdirectionen erlassenen Ministerialverordnung in jedem einzelnen Falle von der betreffenden Kreisdirection zugehenden Anordnung zuwider, die über den Einzuliefernden ergangenen Acten entweder überhaupt nicht mit an die Anstaltsdirection zu Waldheim einsenden, oder insoweit sie Königliche Untergerichte sind, die Acten, dafern sie dieselben bei der Einlieferung mit eingeschendet haben, sehr bald behufs der Kosteneinrechnung

an das Sportelfiscalat sich remittiren lassen und sodann, des dießfalligen Antrags der Anstaltsdirection ungeachtet, der Letzteren nicht wieder zusenden.

Da nun die Anstaltsdirection zu Waldheim die fraglichen Acten gleich Anfangs zu ihrer Instruction über die Persönlichkeit der Eingelieferten und später wegen der ihr ertheilten Vorschrift, diese Acten den an die betreffende Kreisdirection wegen der etwaigen Entlassung der auf unbestimmte Zeit detinirten Correctionäre zu erstattenden Berichten jedesmal beizulegen, nicht entbehren kann, durch die zu ihrer jedesmaligen Herbeischaffung nöthig werdenden vielfachen Communicationen aber unnöthige Weiterungen veranlaßt werden, so wird hiermit Nachstehendes verordnet:

1) Bei Einlieferungen in das Correctionshaus haben die Polizeibehörden die vor ihnen über das betreffende Individuum ergangenen Acten den Einlieferungsschriften unter allen Umständen beizufügen.

2) Dafern die Einlieferung auf sechs Monate oder darüber, oder auf unbestimmte Zeit erfolgt und die Königlich en Unterbehörden ihre Acten, wegen der Kosteneinrechnung an das Sportelfiscalat, nicht auf die ganze Dauer der Detentionszeit entbehren können, so ist solches im Einlieferungsschreiben ausdrücklich zu erwähnen und auf baldige einstweilige Recommunication der Acten bei der Anstaltsdirection anzutragen.

3) Solchenfalls sind die Acten Seiten der Anstaltsdirection längstens vier Wochen nach erfolgtem Eingange an die Einlieferungsbehörde zurückzusenden; es hat aber

4) die Letztere hierauf die Kosten sofort und zwar ohne Verbindung mit anderen nicht zu derselben Kategorie gehörigen Sachen zur Einrechnung zu bringen, dabei das Sportelfiscalat auf die Dringlichkeit der Sache aufmerksam zu machen und die Acten binnen spätestens vier Monaten, von deren Rückempfangen Seiten der Anstaltsdirection an gerechnet, an dieselbe wieder einzusenden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 16ten Juni 1855.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

Dr. Zschinsky.

Frhr. v. Beust.



Eppendorf.

№. 42) Gesetz,

die Sicherstellung des bei Verehelichung von Offizieren der Königlich Sächsischen Armee erforderlichen Vermögens betreffend;

vom 4ten Juli 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben Uns bewogen gefunden, über die Verehelichung der Offiziere in der vaterländischen Armee und der im Offiziersrange stehenden Militärbeamten erneuerte dienstliche Bestimmungen zu treffen und insbesondere festzusetzen, daß zur Verehelichung eines Offiziers oder im Offiziersrange stehenden Militärbeamten vom Hauptmanne oder Rittmeister zweiter Classe abwärts nicht nur ein mit den herabgehenden Gehaltsstufen sich dem Betrage nach erhöhendes Vermögen erforderlich, sondern auch solches durch Deposition bei dem Kriegsministerium oder auf andere Weise sicher zu stellen ist.

Damit nun dasselbe, so lange es zur Sicherstellung der Ehe zu dienen hat, in seinem Bestande möglichst unverkürzt erhalten werde, verordnen Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände:

§ 1. Der von einem Offizier oder im Offiziersrange stehenden Militärbeamten zum Behufe der Verehelichung in Gemäßheit der dienstlichen Bestimmungen deponirte Vermögensbetrag, er mag der Braut allein, oder dem Bräutigam allein, oder beiden zusammen gehören, kann von demjenigen, welchem er zusteht, weder ganz noch theilweise an Andere abgetreten oder verpfändet werden, vielmehr ist jede Abtretung, Verpfändung oder sonst unter den Lebenden darüber vor dem Rückempfangе vorgenommene Verfügung nichtig.

Auch kann ein solcher zur Sicherstellung einer Offiziers-Ehe deponirter Vermögensbetrag weder ganz oder zum Theil verkümmert, noch kann in das Ganze oder einen Theil desselben die Hülfe vollstreckt werden.

Entsteht zu dem Vermögen dessen, dem er gehört, ein Schuldenwesen, so kann derselbe zu diesem nicht eher und nicht weiter eingefordert werden, als er nach Maaßgabe der dienstlichen Bestimmungen zur Sicherstellung der Offiziers-Ehe nicht zu dienen hat.

§ 2. Ebenso können von einem Offizier oder im Offiziersrange stehenden Militärbeamten, von der Braut oder Gattin des einen oder des anderen die Nutzungen, welche ihnen von dem zur Sicherstellung ihrer Ehe niedergelegten Vermögensbetrage zustehen, desgleichen eine ihnen zur Ergänzung des nach den dienstlichen Bestimmungen sicher zu stellenden Vermögensbetrags ausgesetzte jährliche Zulage oder eine zur Sicherstellung der

Ehe ausgesetzte jährliche Rente weder an Andere abgetreten oder sonst veräußert, noch verpfändet werden, vielmehr ist jede von ihnen über diese Nutzungen, Zulagen und Renten vor deren Erhebung unter den Lebenden vorgenommene Verfügung nichtig.

Die Verkümmernng der Nutzungen, Zulagen oder Renten der nurgedachten Art ist unzulässig. Auch kann in dieselben keine Hülfsvollstreckung vorgenommen werden.

Bricht zu dem Vermögen dessen, dem dergleichen Nutzungen, Zulagen oder Renten zustehen, ein Schuldenwesen aus, so können sie zu demselben nicht eher gezogen werden, als wenn und insoweit sie nach Maaßgabe der dienstlichen Bestimmungen zur Sicherstellung der Ehe nicht zu dienen haben.

§ 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, dafern im Dienstwege der Betrag des zur Verhehlichung eines Offiziers oder im Offiziersrange stehenden Militärbeamten erforderlichen Vermögens höher festgestellt werden sollte, so lange nicht durch Gesetz etwas Anderes bestimmt wird, nur bis zur Höhe eines Capitalbetrags von 12,000 Thalern, oder einer jährlichen Rente von 600 Thalern.

§ 4. Unser Kriegsministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 4ten Juli 1855.

Johann.



Bernhard Rabenhorst.

Letzte Absendung: am 14ten Juli 1855.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,
10^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o. 43) Verordnung,

die Richtungslinie der Chemnitz-Zwickauer Eisenbahn betreffend;
vom 9ten Juli 1855.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 14ten Mai dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 55 fg.) wird von dem Ministerium des Innern andurch bekannt gemacht, daß die fernerweit genehmigte Strecke der Eisenbahnanlagen von der Chemnitz-Riesaer Staatseisenbahn bei Chemnitz über Glauchau und Niederschindmaas einerseits nach Zwickau und andererseits bis an die Königlich Sächsische und Herzoglich Sachsen-Altenburgische Landesgrenze in der Richtung nach Gößnitz, beziehentlich ohne Berührung des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landesgebiets, bis an die Sächsisch-Bayerische Staatseisenbahn die Fluren folgender Orte:

Neustadt,
Höckericht,
Siegmar,
Reichenbrand,
Grüna,

berühren wird.

Dresden, den 9ten Juli 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

N^o. 44) Verordnung,

die Bedachung von Gebäuden mit Dampfkesselanlagen betreffend;
vom 3ten Juli 1855.

Gemachten Wahrnehmungen zufolge hat die Bestimmung im § 3 sub a der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, vom 13ten September 1855.

1849 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1849, Seite 240), der zufolge Gebäude, welche Dampfkesselanlagen enthalten, unter gewissen örtlichen Verhältnissen mit leichten Dächern ohne vollständige Balkenlage zu bedecken sind, in Verbindung mit der Ausnahmebestimmung im § 4 sub 3 der Verordnung, baupolizeiliche Maaßregeln zu Abwendung von Feuergefährlichkeit betreffend, vom 11ten März 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1841, Seite 29) zu der Annahme Veranlassung gegeben, als seien Gebäude der gedachten Art von der im § 2 der zuletzt angezogenen Verordnung vorgeschriebenen Regel harter Bedachung überhaupt ausgenommen.

Diese Ansicht ist jedoch nicht begründet, da die in der Verordnung vom 13ten September 1849 § 3 a erwähnten leichten Dächer ohne vollständige Balkenlage mit der weichen Bedachung aus Stroh, Rohr oder Schindeln, wie sie der § 4 der Verordnung vom 11ten März 1841 unter gewissen Umständen als Ausnahme von der schon gedachten Regel nachläßt, keineswegs identisch und zu verwechseln sind, überdies aber Gebäude mit Dampfkesselanlagen zu den im § 4 sub 3 der Verordnung vom 11ten März 1841 näher bezeichneten Kategorien von Baulichkeiten gar nicht gehören.

Das Ministerium des Innern erachtet es daher, beziehentlich im Einverständnisse mit dem Finanzministerium, für angemessen, zu verordnen, wie folgt:

1. Alle Gebäude, welche Dampfkesselanlagen enthalten, sie mögen beim fiscalischen oder Privat- Berg- Hütten- und Fabrikbetriebe oder sonst vorkommen, sind inskünftige in der Regel mit einer solchen Bedachung zu versehen, welche, wiewohl unter Beobachtung der Eingang erwähnten Bestimmung im § 3 sub a der Verordnung vom 13ten September 1849, der im § 2 der Verordnung vom 11ten März 1841 gegebenen allgemeinen Vorschrift entspricht.

2. Ausnahmsweise mag jedoch auf dem platten Lande die Auflegung von Schindel- dächern auf derartige Gebäude

a) unter den im § 4 unter 1 und 2 der Verordnung vom 11ten März 1841 gedachten Voraussetzungen und

b) dann gestattet werden, wenn es sich bei der fraglichen Dampfkesselanlage um eine bloß einstweilige, einem vorübergehenden Zwecke dienende Unternehmung und Herstellung handelt, auf so lange, als dieß der Fall ist.

3. Hiernach allenthalben haben sich die Baupolizeibehörden und Alle, die es sonst angeht, beziehentlich zu Vermeidung der im § 13 der Verordnung vom 11ten März 1841 angedrohten Nachtheile, gehörig zu achten.

Dresden, den 3ten Juli 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Bursch.

N^o. 45) Verordnung,

das Verbot der Zahlung mit fremdem Papiergelde in Stücken unter zehn Thalern
betreffend;

vom 8ten Juli 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

finden Uns auf Grund von § 14 des Gesetzes vom 20sten Juli 1840 bewogen, zu ver-
ordnen, wie folgt:

§ 1. Fremdes Papiergeld darf, insoweit die einzelnen Stücke desselben auf geringere
Werthsbeträge als zehn Thaler im Bierzehnthalerfusse lauten, zu Zahlungen nicht gebraucht
werden. Der Umtausch solchen fremden Papiergeldes gegen Königlich Sächsisches, oder
im Verkehre zugelassenes Geld, unterliegt diesem Verbote nicht.

§ 2. Dem fremden Papiergelde gleich geachtet werden die in einem fremden Staate,
sei es vom Staate selbst oder von Corporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgegebenen
Banknoten oder sonstigen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldver-
schreibungen.

§ 3. Wer dergleichen fremdes Papiergeld (§ 1 und 2) zu Leistung von Zahlungen
ausgiebt, oder anbietet, verfällt in eine polizeiliche Geldstrafe bis zu funfzig Thalern.

§ 4. Das Verbot tritt mit dem 1sten Januar 1856 in Kraft. Wir behalten Uns
jedoch vor, die nach Maaßgabe besonderer Verhältnisse etwa erforderlich werdenden Aus-
nahmen, sowie die Zulassung einzelner Gattungen fremden Papiergeldes in Folge von
Verabredungen mit auswärtigen Regierungen durch besondere Verordnung zu bestimmen.

Dresden, den 8ten Juli 1855.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Johann Heinrich August Behr.

N^o. 46) Verordnung,

den Milzbrand betreffend;

vom 7ten Juli 1855.

**Mit Rücksicht auf die erheblichen Gefährdungen, welche aus der bei allen Hausthieren
vorkommenden Krankheit des Milzbrandes — hin und wieder auch unter dem Namen:**

gelbes Wasser, gelber Schelm, Knotenkrankheit bekannt — für Leben und Gesundheit der Menschen erwachsen können, findet das Ministerium des Innern sich zu folgenden, bisher zum Theil nur auf dem Wege der Belehrung veröffentlichten Anordnungen veranlaßt:

Kein mit dem Milzbrande oder einer milzbrandverdächtigen Krankheit behaftetes Thier darf zu dem Zwecke des Genusses oder sonstiger Verwendung des Fleisches geschlachtet werden.

Eben so wenig darf von einem, am Milzbrande oder doch unter verdächtigen, auf das Dasein dieser Seuche hinweisenden Symptomen umgestandenen oder deshalb getödteten Thiere irgend ein Körpertheil zu irgend einem Zwecke verwendet werden. Es ist daher ins Besondere auch das Abhäuten eines solchen Thieres untersagt.

Dergleichen umgestandene oder getödtete Thiere sind vielmehr so schleunig als möglich mit Haut und Haar an einem abgelegenen, für Schweine und Hunde unzugänglichen Orte zu verscharren, nachdem zuvor die Haut mittelst Durchschneidens derselben für jede Benutzung unbrauchbar gemacht worden ist.

Die Grube, in welche der Cadaver versenkt wird, muß so tief sein, daß die den letzteren bedeckende, möglichst fest einzurammende Erdschicht, ohne eine Erhöhung über der Oberfläche der nächsten Umgebung zu bilden, mindestens vier Fuß hoch über dem Cadaver zu liegen kommt.

Wo es thunlich, ist der Cadaver vor dem Zuschütten der Grube mit einer Lage von Kalk zu bedecken.

Ist zum Verscharren des Thieres eine Localität von der vorgedachten Beschaffenheit nicht ausfindig zu machen, so ist durch Auslegen von Steinen, Dornen oder auf sonst geeignete Weise gegen das Aufwühlen der Grube durch Thiere Vorkehrung zu treffen.

Die Section eines am Milzbrande oder an einer milzbrandverdächtigen Krankheit umgestandenen oder deshalb getödteten Thieres ist nur zu dem veterinärpolizeilichen Zwecke einer genaueren Feststellung der Krankheit selbst gestattet, und daher in allen Fällen, in welchen über die Letztere kein Zweifel obwaltet, zu unterlassen.

Sie darf aber auch dann, wenn sie dem Vorstehenden nach statthaft erscheint, nur von einem geprüften Thierarzte und unter Beobachtung gehöriger, von diesem anzuordnender Vorsichtsmaßregeln vorgenommen werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen, für deren genaue Befolgung ins Besondere auch die Ortsgerichtspersonen hiermit verantwortlich gemacht werden, sind mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern oder, nach Befinden, verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

Schlüßlich nimmt das Ministerium des Innern Veranlassung, auf die unter dem 30sten October 1847 im Druck erschienene und allenthalben verbreitete Belehrung über

Erkenntniß, Verhütung und Heilung des Milzbrandes bei den Hausthieren besonders zu verweisen.

Dresden, den 7ten Juli 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Bursch.

N^o. 47) Verordnung,

den Verkauf des Süßholzsaftes (succus liquiritiae) betreffend;

vom 3ten Juli 1855.

In dem, dem Mandate vom 30sten September 1823 unter A beigefügten Verzeichnisse ist unter denjenigen Arzneiwaaren, welche von den Kaufleuten gemeinschaftlich mit den Apothekern und zwar in jeder Quantität verkauft werden dürfen, auch der Süßholzsaft (succus liquiritiae) mit aufgeführt, dagegen aber dieser Artikel in dem durch das Mandat vom 9ten Juli 1830 abgeänderten Verzeichnisse (Beilage unter A, Gesessammlung vom Jahre 1830, Seite 105) nicht wieder aufgenommen worden.

Wenn nun hiernach an sich kein Zweifel obwalten kann, daß der Süßholzsaft denjenigen Arzneiwaaren, deren Verkauf den Kaufleuten in jeder Quantität nachgelassen ist, nicht weiter beigezählt werden kann, folglich der Handel damit, nach § 2 des Mandats vom 30sten September 1823, den Kaufleuten nur im Großen, d. i. über ein Pfund, zusteht, so findet sich das Ministerium des Innern, da nach vorliegenden Anzeigen von Kaufleuten der Süßholzsaft in jeder Quantität geführt wird, die unbeschränkte Gestattung des Verkaufs dieses, im ungereinigten Zustande wegen seines beträchtlichen Kupfergehaltes für die Gesundheit gefährlichen Artikels aber in medicinalpolizeilicher Hinsicht bedenklich fällt, veranlaßt, hiermit zu verordnen:

daß der Handel mit Süßholzsaft im Großen, d. i. über ein Pfund, zwar auch fernerhin den Kaufleuten nachgelassen bleibt, daß sich dagegen dieselben des Verkaufs dieses Artikels im Kleinen, d. i. in Quantitäten unter einem Pfunde, unbedingt zu enthalten haben und daß auch den Apothekern der Verkauf des Süßholzsaftes im Kleinen nur im gereinigten Zustande gestattet ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind nach § 13 des Mandats vom 30sten September 1823 zu bestrafen.

Dresden, am 3ten Juli 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Bursch.

N^o 48) Verordnung,
die Richtungslinie der Leipzig-Weißenfelsener Eisenbahn betreffend;
vom 26sten Juli 1855.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 7ten Juni 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 93 fg.) wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß die fernerweit genehmigte Strecke der von Leipzig nach Weißenfels anzulegenden Eisenbahn von Leutsch ab durch folgende Flurbezirke:

Barnack,
Böhlitz-Ehrenberg,
Rückmarsdorf,
Groß-Miltitz,
Klein-Miltitz,
Markranstädt,

geführt werden wird.

Dresden, den 26sten Juli 1855.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

N^o 49) Gesetz,
die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterungen bestehender Eisenbahnen
betreffend;
vom 21sten Juli 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Das Gesetz vom 3ten Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Landesgrenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 371), und beziehentlich, soweit die in § 7 und 8 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen durch die Gesetze vom 9ten September 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 97), vom 6ten November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 189), und vom

30sten November 1843, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 255), Abänderungen erlitten haben, die einschlagenden Vorschriften dieser letzteren, erstrecken sich künftig auch auf solche Erweiterungen und Einrichtungen, welche für Eisenbahnen, bei deren Anlage das Gesetz vom 3ten Juli 1835 bereits zur Anwendung gelangt ist, nach ihrer Vollendung aus Rücksichten auf die Sicherstellung der Bahn und der Bahnhofsanlage oder auf die Sicherheit und Ordnung des Betriebs erforderlich werden.

§ 2. Für jeden einzelnen Fall, wo nach § 1 dieses Gesetzes die Expropriation eintreten soll, geschieht solches durch besondere, Uns zur Genehmigung vorzulegende Verordnung des Ministeriums des Innern, nach vorgängiger Genehmigung des Planes (§ 2 des Gesetzes vom 3ten Juli 1835).

Gegeben zu Dresden, den 21sten Juli 1855.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

N^o. 50) Decret

wegen Bestätigung der revidirten Statuten für die Sparcasse zu Meissen;
vom 21sten Juli 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern den von dem Stadtrathe zu Meissen im Einvernehmen mit dem größeren Bürgerausschusse vorgelegten revidirten Statuten für die Sparcasse zu Meissen Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß mit dem Eintritte der Wirksamkeit derselben, welche in §§ 11, 13 und 22 besondere Rechtsvergünstigungen enthalten, die durch Decret vom 30sten Juli 1836 confirmirten Statuten nebst den dazu gehörigen Nachträgen, jedoch unbeschadet der Rechte, welche ältere Einleger auf Grund der nach den Bestimmungen derselben bewirkten Einlegung etwa erworben haben, außer Gültigkeit treten und von da an dem Inhalte der revidirten Statuten genau nachgegangen werden soll.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichem Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 21sten Juli 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Revidirte Statuten für die Sparcasse zu Meissen.

2c.

2c.

Verlust der
Quittungs-
bücher und
Verfahren da-
bei.

§ 11. Alle Rückzahlungen erfolgen unweigerlich an den Ueberbringer des Quittungsbuchs und die Cassé ist für den Nachtheil, welcher durch den Mißbrauch eines solchen Buchs für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, nicht verantwortlich.

Ist ein Quittungsbuch verloren gegangen, so ist der Cassirer sofort davon in Kenntniß zu setzen, und wird, dafern nicht etwa bereits die Rückzahlung erfolgt ist, der Verlust desselben unter Angabe der Nummer des Buchs und des Namens des Einlegers im hiesigen Localblatte dreimal bekannt gemacht, und der etwaige Inhaber des abhanden gekommenen Buchs aufgefordert, seine Ansprüche auf dasselbe binnen dreimonatlicher Frist, vom Tage der ersten öffentlich erschienenen Bekanntmachung an gerechnet, bei deren Verlust anzumelden.

Wenn sich innerhalb dieser Frist kein Inhaber des Buchs meldet, so hat nach Ablauf derselben derjenige, von welchem der Verlust desselben angezeigt worden, das Eigenthum an dem Quittungsbuche und den erlittenen Verlust desselben bei dem Stadtrathe zu Meissen annoch eidlich zu bestärken und erhält dann gegen Bezahlung der erwachsenen Kosten auf Verlangen entweder die Einlagen nebst Zinsen ausgezahlt, oder ein Duplicat des abhanden gekommenen Quittungsbuchs gegen Erlegung von 5 Ngr. für dasselbe (§ 8) ausgehändigt.

Wird das Buch innerhalb der gesetzten dreimonatlichen Frist von einem Anderen, als demjenigen, welcher den Verlust desselben angezeigt hat, in Anspruch genommen, so sind die Partheien zur Ausführung ihrer Ansprüche an die zuständige Justizbehörde zu verweisen.

2c.

2c.

Einlagen und
Quittungs-
bücher der Ver-
kümmerung
nicht unter-
worfen.

§ 13. Die eingezahlten Gelder nebst davon fälligen Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Quittungsbücher sind einer Verkümmerung nicht unterworfen, jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungsbücher keineswegs ausgeschlossen werden.

2c.

2c.

§ 22. Gegen die in den vorstehenden Statuten angedrohten Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

rc. rc.

N^o. 51) Gesetz

zur Erläuterung des Gesetzes vom 22sten Februar 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend ;

vom 30sten Juli 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

rc. rc. rc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

§ 1. Der im ersten Absätze von § 11 des Gesetzes vom 22sten Februar 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1844, Seite 27 fg.), Ausländern zugesicherte Rechtsschutz tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn das Gesetz des nichtdeutschen Staats, oder der Vertrag, wodurch die Reciprocität herbeigeführt wird, durch Verordnung des Ministeriums des Innern den diesseitigen Staatsangehörigen bekannt gemacht worden ist.

§ 2. Durch diese Verordnung sollen zugleich die Vorkehrungen bestimmt werden, welche zu treffen sind, um den ungehinderten Vertrieb der bei dem Erscheinen derselben bereits im Besitze Sächsischer Buchhandlungen befindlichen Vorräthe solcher Vervielfältigungen, welche nach dem Eintritte der Reciprocität unter den Begriff des Nachdrucks fallen würden, zu sichern.

§ 3. Rücksichtlich der Angehörigen deutscher Bundesstaaten bewendet es lediglich bei der Bestimmung im zweiten Absätze von § 11 des Gesetzes vom 22sten Februar 1844.

§ 4. Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Dresden, den 30sten Juli 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

N^o. 52) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vereins für Heilwesen und Naturkunde in
der Lößnitz bei Dresden und deren Umgegend;

vom 21sten Juli 1855.

Nachdem von dem Ministerium des Innern die Statuten des „Vereins für Heilwesen und Naturkunde in der Lößnitz bei Dresden und deren Umgegend“, de dato Oberlößnitz, den 1sten März 1855, geprüft und, im Einverständnisse mit dem Justizministerium, mit den in §§ 12, 19 und 20 enthaltenen Bestimmungen, welchen zu Folge

der Verein seinen Gerichtsstand bei dem Königlichen Landgerichte zu Dresden hat, und demnächst in allen und jeden Beziehungen zu dritten Personen, insonderheit bei allen gerichtlichen Handlungen, durch seinen Director vertreten wird, dieser aber zu besagter Vertretung des Vereins durch die in der Leipziger Zeitung unmittelbar nach seiner Wahl zu bewirkende Bekanntmachung der Letzteren für legitimirt zu erachten, endlich Eide in Prozeßsachen für den Verein von dem Director, oder, in Behinderung desselben, von dessen Stellvertreter und zugleich von dem Cassirer des Vereins zu leisten sein sollen,

auf Ansuchen dergestalt bestätigt worden sind, daß dem Inhalte derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll, so ist hierüber gegenwärtiges

D e c r e t

ertheilt worden.

Dresden, den 21sten Juli 1855.

Ministerium des Innern.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Bursch.

N^o. 53) Landtagsabschied

für die Ständeverammlung des Jahres 1855;

vom 7ten August 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maafgabe § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen achten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung im § 119

der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschliessungen und Erklärungen in Bezug auf die seit dem 5ten Januar jetzigen Jahres stattgefundenen ständischen Berathungen durch gegenwärtigen Landtagsabschied in Folgendem:

Was

I. die Vorlagen an die Stände anlangt,

so sind dieselben zum Theil

A. als erledigt zu erachten, und zwar

a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß, erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dieß geschehen wegen

1) Eröffnung einer dreiprocentigen Staatsanleihe nach Höhe von $4\frac{1}{2}$ Millionen Thalern an die Stelle der bisher bestandenen Actienschuld wegen Erwerbung der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn durch das Gesetz vom 31sten März 1855, und wird übrigens das Einverständnis mit den beiden in der ständischen Schrift vom 7ten desselben Monats ausgesprochenen Voraussetzungen erklärt,

2) Abtretung von Grundeigenthum zu einer Eisenbahn von der Chemnitz-Niesauer Staatsbahn bei Chemnitz über Glauchau und Niederschindmaas einerseits nach Zwickau und andererseits bis an die Königlich Sächsische und Herzoglich Sachsen-Altenburgische Landesgrenze in der Richtung nach Gößnitz, beziehentlich ohne Berührung des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landesgebiets, bis an die Sächsisch-Bayerische Staatsbahn und einer Eisenbahn von dem Bahnhose bei Zwickau in der Richtung des Mulden- und Schwarzwasserthales nach Schwarzenberg durch das Gesetz vom 13ten Mai 1855 und die Verordnung vom 14ten desselben Monats, und werden Wir die Bestimmungen dieses Gesetzes in Gemäßheit der in der ständischen Schrift vom 5ten Mai jetzigen Jahres ausgesprochenen Ermächtigung, sobald die Voraussetzungen eintreten, auch auf eine Eisenbahn von Gröna oder einem anderen Punkte der Chemnitz-Zwickauer Eisenbahn bis zu den Lugau-Niederwürschnitzer Kohlenwerken oder bis Stollberg im Verordnungswege ausdehnen lassen,

3) Nachträgen zu dem Gesetze vom 1sten December 1837 über die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse durch das Gesetz vom 18ten Mai 1855,

4) Abtretung von Grundeigenthum zu einer Eisenbahn von Leipzig bis an die Sächsisch-Preussische Landesgrenze in der Richtung nach Weissenfels und einer Eisenbahn von Leipzig bis an die Sächsisch-Preussische Landesgrenze in der Richtung nach Bitterfeld durch das Gesetz vom 6ten Juni 1855 und beziehentlich die Verordnung vom 7ten desselben Monats,

5) Sicherstellung des bei Berehelichung von Offizieren der Königlich Sächsischen Armee erforderlichen Vermögens durch das Gesetz vom 4ten Juli 1855,

6) Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterungen bestehender Eisenbahnen durch das Gesetz vom 21sten Juli 1855,

7) einer Erläuterung des Gesetzes vom 22sten Februar 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, durch das Gesetz vom 30sten Juli 1855;

b) durch besondere Decrete, in welchen Unsere Entschliessungen auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen sind, in Betreff

1) des Staatsbudgets auf die Jahre 1855, 1856 und 1857 durch das Decret vom 3ten dieses Monats, Inhalts dessen auch demnächst das Finanzgesetz für die instehende Bewilligungsperiode erlassen werden wird,

2) des Aufwandes der Präsidenten der Kammern durch das Decret vom 20sten Februar jetzigen Jahres.

Rücksichtlich derjenigen Vorlagen dagegen, in Bezug auf welche

B. es Unserer Entschliessung annoch bedarf, geben Wir diese in Nachstehendem:

1) Die von den getreuen Ständen über den vorgelegenen Rechenschaftsbericht pro 18 $\frac{4}{5}$ $\frac{9}{1}$ in der ständischen Schrift vom 31sten Juli dieses Jahres ausgesprochene beifällige Erklärung hat zu Unserer Befriedigung gereicht, auch sind Wir mit ihnen dahin einverstanden, daß die Verwendung und Verschreibung der bewilligten Gelder und des etwa eintretenden Mehraufwands nur auf den betreffenden, hierzu bestimmten Positionen zu erfolgen habe.

2) Das Gesetz wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Königlich Sächsischer Cassenbillets an die Stelle der zeitherigen wird mit Berücksichtigung der zu § 2 desselben in den ständischen Schriften vom 3ten April und 4ten August jetzigen Jahres beantragten Abänderungen erlassen werden.

3) Wegen Eröffnung einer, lediglich eine Fortsetzung der 1852er Anleihe bildenden und für Eisenbahnzwecke bestimmten vierprocentigen Staatsanleihe wird das mit den getreuen Ständen vereinbarte Gesetz demnächst erlassen, auch in Gemäßheit der von ihnen hierbei in der ständischen Schrift vom 4ten dieses Monats ausgesprochenen Ermächtigungen das weiter Erforderliche in Obacht genommen werden.

4) Das Gesetz wegen Anlegung und Benutzung electromagnetischer Telegraphen wird, unter Berücksichtigung der in der ständischen Schrift vom 25sten Juli dieses Jahres gestellten Anträge, erlassen.

5) In Folge der mit erfreulicher Bereitwilligkeit stattgefundenen ständischen Bewilligung von beziehentlich 4,000,000 Thalern für die Ausführung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Chemnitz-Niesauer und der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn, und 2,000,000 Thalern für eine solche zwischen Zwickau und Schwarzenberg haben Wir, unter Berücksich-

tigung der in den ständischen Schriften vom 5ten und 11ten Mai dieses Jahres ausgesprochenen Voraussetzungen, den Bau der Linie von Chemnitz nach Zwickau sofort in Angriff nehmen lassen und hat hierdurch einem ansehnlichen Theile der noch unbeschäftigten Arbeiter ein entsprechender Erwerb gewährt werden können. In Ansehung der Bahnabzweigung nach Gößnitz sind inmittelst die erforderlichen Verhandlungen mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung bereits einem befriedigenden Ergebnisse zugeführt worden, so daß der dortige Eisenbahnanschluß als feststehend angesehen und der Bahnbau auch in der Richtung dorthin fortgeführt werden kann. Nicht minder wird der Bau der Zwickau-Schwarzenberger Bahn beginnen, sobald die dort noch in Rückstand gewesenen Detailvorarbeiten vollendet sein werden.

6) Das Gesetz, die Aufhebung des einige Abänderungen der Armenordnung enthaltenden Gesetzes vom 9ten März 1850 betreffend, wird unter Berücksichtigung der von den getreuen Ständen in der Schrift vom 27sten Juli jezigen Jahres beantragten Zusätze seiner Zeit publicirt werden. Auch wollen Wir

7) das Gesetz, den Schluß der Landrentenbank betreffend, mit den in der Schrift vom 27sten Juli dieses Jahres beantragten Abänderungen zur Publication bringen lassen.

8) Ebenso soll das Gesetz über die Berichtigung von Wasserläufen und über die Ausführung von Ent- und Bewässerungen mit den aus der Beilage sub \odot zur ständischen Schrift vom 4ten dieses Monats ersichtlichen Abänderungen und Zusätzen ehestens veröffentlicht werden und werden Wir geeigneten Falls von der in der angezogenen ständischen Schrift Unserer Regierung erteilten Ermächtigung Gebrauch machen, nicht minder dem Antrage auf Vorlegung eines umfassenden Gesetzes über die Benutzung fließender Gewässer und andere damit im Zusammenhange stehende Verhältnisse sobald als thunlich Folge geben lassen.

9) Das Gesetz, die Abtretung von Grundeigenthum zu einer Eisenbahn von Tharandt nach Freiberg betreffend, soll in Gemäßheit der ständischen Schrift vom 4ten jezigen Monats zur Publication gelangen, sobald Unsere Regierung in die Lage kommen wird, einer Privatgesellschaft die Concession zum Bau einer solchen Bahn zu erteilen und werden dabei die in der gedachten ständischen Schrift ausgesprochenen Voraussetzungen in dem bei den ständischen Verhandlungen zugesicherten Umfange beachtet werden.

10) Dem Gesetze, die Einsetzung von Friedensrichtern betreffend, haben Wir unter den Inhalts der Schrift vom 4ten dieses Monats gewünschten Modificationen Unsere Sanction erteilt und werden dasselbe alsbald ins Leben treten lassen.

11) Die Entschließung wegen Publication der mit den getreuen Ständen berathenen Landtagsordnung wird weiterer Erwägung vorbehalten.

12) Die Brandversicherungsbeiträge für den dreijährigen Zeitraum von 1855 bis 1857 werden, nachdem die wegen des ersten dießjährigen Termins unterm 19ten März

dieses Jahres erlassene Verordnung zu Folge der ständischen Schrift vom 10ten Juli dieses Jahres die nachträgliche Zustimmung der getreuen Stände erlangt hat, in der von den Ständen in der Schrift vom 25sten Juli dieses Jahres beantragten Weise durch eine demnächst zu erlassende Bekanntmachung ausgeschrieben werden. Nicht minder werden Wir der hierunter erfolgten zustimmenden Erklärung gemäß zur Erhöhung des der Brandcasse nach § 71 Nr. 5 des Gesetzes vom 14ten November 1835 bei der Staatscasse eröffneten unzinzbaren Credits von 50,000 Thalern auf den Betrag von 100,000 Thalern Einleitung treffen, auch wird bei der bereits in Angriff genommenen Bearbeitung des der nächsten ordentlichen Ständeverammlung wegen des Immobiliärbrandversicherungswesens vorzulegenden Gesetzentwurfs der Antrag der getreuen Stände auf Erwägung, wie die jetzt bestehende Einrichtung der Landesbrandcasse auf eine der Gerechtigkeit nach allen Seiten hin entsprechende Weise abzuändern sei, die erforderliche Berücksichtigung finden.

13) Von den in der ständischen Schrift vom 30sten März dieses Jahres ausgesprochenen Ermächtigungen hat Unsere Regierung in den durch das Decret vom 8ten Januar dieses Jahres angedeuteten Richtungen mit thunlichster Sparsamkeit Gebrauch gemacht und ist dadurch zu Milderung des in verschiedenen Theilen des Landes vorhandenen Nothstandes nicht unwesentlich beigetragen worden. Ueber den Betrag und die specielle Verwendung der erforderlich gewesen Summen, sowie über die erzielten Erfolge wird der nächsten ordentlichen Ständeverammlung besondere Mittheilung zugehen.

14) Durch die Schrift vom 1sten dieses Monats haben die getreuen Stände zu der mittelst Decrets vom 18ten Mai jezigen Jahres und dessen Beilage beantragten Auflösung des in Folge des Gesetzes vom 26sten October 1834 gebildeten Stellvertretungsfonds und der beantragten Verwendung der Bestände desselben ihre Zustimmung ertheilt. Es soll daher nunmehr, in Gemäßheit der zustimmenden Erklärung der getreuen Stände, zur Ausführung dieser Maaßregel verschritten werden.

15) Der auf das Decret vom 4ten Mai dieses Jahres, den Ankauf größerer Getreidevorräthe bei niedrigen Preisen behufs einer billigen Naturalverpflegung der Armee in theueren Jahren betreffend, mittelst Schrift vom 31sten Juli dieses Jahres abgegebenen ständischen Erklärung und ausgesprochenen Bewilligung gemäß, werden die für den eintretenden Fall nöthigen Maaßnahmen angeordnet, auch wird dem damit verbundenen Antrage gewillfahrt werden.

16) Der mittelst Decrets vom 26sten Mai jezigen Jahres vorgelegte Gesetzentwurf, die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen betreffend, zur Abänderung und Erläuterung des Gesetzes vom 8ten März 1838, soll, nachdem er besage Schrift vom 3ten jezigen Monats die Zustimmung der getreuen Stände erhalten hat, nunmehr mit den von denselben beschlossenen Abänderungen zur Publication gelangen.

17) Was die ständischer Seits gewählten Richter zum Staatsgerichtshofe und deren

Stellvertreter anlangt, so werden Wir den hierunter befindlichen Staatsdienern, soweit dieß noch nicht geschehen, die Genehmigung zur Annahme der Wahl ertheilen.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

II. Petitionen

anlangt, so werden Wir

1) die in der ständischen Schrift vom 3ten dieses Monats an Uns gebrachte Petition des stellvertretenden Abgeordneten Wieland, welche darauf gerichtet ist, daß das Befugniß zum Protocolliren bei den unteren Justiz- und Verwaltungsbehörden in Justiz- und Verwaltungssachen auch den zur juristischen Praxis nicht legitimirten Officianten ertheilt und daß bei Einführung der neuen Gerichtsorganisation in Absicht auf die Gerichtsporteln nicht bloß in Criminalsachen, sondern auch in Betreff der übrigen Zweige der Gerichtsverwaltung eine Taxordnung im Verwaltungswege publicirt werden möge, seiner Zeit in Erwägung ziehen lassen.

2) Die mittelst ständischer Schrift vom 2ten dieses Monats an Uns gelangte Petition des Abgeordneten Wunderlich, die Gewerbesteuer der Privateisenbahnen betreffend, wird in Erwägung gezogen und nach Befinden berücksichtigt werden.

3) Ebenso werden Wir die von den getreuen Ständen in der Schrift vom 4ten dieses Monats beantragte Erwägung und Berücksichtigung der Petitionen des landwirthschaftlichen Vereins zu Conradsdorf sowie Curt Gottlieb Tittels und Genossen in Betreff der den dortigen Fluren durch den Hüttenrauch erwachsenden Schäden, soweit es nicht schon inmittelst geschehen, eintreten lassen.

4) Der mittelst ständischer Schrift vom 3ten dieses Monats auf Anlaß des Abgeordneten Dr. Wahle an Uns gebrachte Antrag, daß sämtliche Vorlagen, welche von Seiten der Staatsregierung der Ständeversammlung unterbreitet werden sollen, letzterer in der Regel gleich bei dem Anfange des Landtags zugestellt werden möchten, wird thunlichste Berücksichtigung um so mehr finden, als der Staatsregierung selbst an einer möglichst raschen Erledigung der Geschäfte der ständischen Kammern gelegen ist.

5) Es soll der in Folge der Petition mehrerer Kavillereibesitzer in der ständischen Schrift vom 4ten dieses Monats gestellte Antrag auf Vorlegung eines Gesetzes über Regulirung der Kavillereigerechtsame an die nächste Ständeversammlung in Erwägung gezogen und dem nächsten ordentlichen Landtage eine Mittheilung über die Resultate derselben gemacht werden.

6) Die durch eine Petition des Abgeordneten Reiche-Eisenstuck, welche durch ständische Schrift vom 1sten dieses Monats an Unsere Regierung zu geeigneter Berücksichtigung abgegeben worden ist, zur Sprache gebrachten Fischereiverhältnisse werden Wir zum Gegenstande sorgfältigster Erwägung machen und nach Befinden das Geeignete verfügen, beziehentlich bei Bearbeitung eines umfassenden Wassergesetzes berücksichtigen lassen.

7) Der Antrag auf Erlass eines Gesetzes über Musterschutz, welcher in der mittelständischer Schrift vom 1sten dieses Monats an Unsere Regierung abgegebenen Petition von Stoffregen und Comp. und Genossen in Plauen enthalten ist, wird den in genannter Schrift ausgesprochenen Erwartungen gemäß bei den bevorstehenden Verhandlungen über die weitere Ausbildung des Zoll- und Handelsvertrags mit Oesterreich und eventuell bei Bearbeitung der der nächsten ordentlichen Ständeversammlung vorzulegenden Gewerbeordnung zur Berücksichtigung gelangen.

8) Die Bearbeitung der Gewerbeordnung wird Gelegenheit geben, die Petitionen, welche von der Weberinnung zu Chemnitz und Genossen in Betreff der Aufhebung des Hausirhandels der Lausitzer und Sebnitzer Weber mittelst ständischer Schrift vom 6ten Juni dieses Jahres, von der Zimmerinnung zu Leipzig in Betreff der Meisterprüfungen der Bauhandwerker mittelst ständischer Schrift vom 1sten jetzigen Monats und von der Weberinnung zu Geithain in Betreff des Handels der Hausirer und jüdischen Kleinhändler mittelst ständischer Schrift vom 4ten jetzigen Monats an Unsere Regierung gelangt sind, in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

9) Bezüglich der ständischen Schrift vom 1sten dieses Monats haben Wir auch jetzt noch weiterer Erwägung vorbehalten zu lassen, inwiefern es thunlich sein könnte, der hiesigen Diaconissenanstalt Unterstützung aus Staatscassen zu gewähren.

10) Auf die mittelst ständischer Schrift vom 27sten Juli jetzigen Jahres befürwortete Petition der Landschullehrer der Ephorie Verdau und der Kirchschullehrer der Ephorie Waldenburg soll in Erwägung genommen werden, ob und was zur Sicherung der Lage derjenigen Schullehrer zu thun ist, welche durch Ablösung der Naturalgefälle einen in theueren Jahren ihre Existenz gefährdenden Nachtheil erlitten haben.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl begethan und haben zu Urkund alles dessen gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichem Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 7ten August 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Bernhard Rabenhorst.

Johann Heinrich August Behr.

Johann Paul von Falkenstein.

№ 54) Verordnung,
das Liquidiren für Ursprungscertificate betreffend;
vom 8ten August 1855.

Nachdem die Zoll- und Steuerbehörden von dem Finanzministerium, in Uebereinstimmung mit dem im Königreiche Preußen bestehenden Verfahren, angewiesen worden sind, künftighin solche Ursprungscertificate, welche den zur Versendung nach einem durch einen Handelsvertrag mit Sachsen verbundenen Staate bestimmten Waaren zu dem Zwecke beizugeben sind, um der vertragsmäßigen Begünstigungen theilhaftig zu werden, stempel- und kostenfrei auszustellen, so wird zu Herstellung der nöthigen Gleichförmigkeit verordnet, wie folgt:

In allen Fällen, wo außer den Zoll- und Steuerbehörden auch die dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden zu Ausstellung von Ursprungscertificate ermächtigt sind oder künftig ermächtigt werden sollten, und wo diese Ursprungscertificate den Zweck haben, für Waarensendungen die Gewährung der durch einen Handelsvertrag zwischen Sachsen oder dem ganzen Zollvereine und einem auswärtigen Staate zugesicherten Vergünstigungen herbeizuführen, sind dergleichen Ursprungscertificate stempel- und kostenfrei auszustellen.

Dresden, den 8ten August 1855.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 55) Verordnung,

den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1sten September 1855 bis Ende August 1857 betreffend;

vom 6ten August 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen, auf Grund der zwischen den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten wegen Besteuerung des Rübenzuckers unter dem 4ten April 1853 geschlossenen Uebereinkunft, wie folgt:

§ 1. Während des zweijährigen Zeitraums vom 1sten September jetzigen Jahres bis Ende August 1857 wird, wie bisher, die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit
1855.

Sechs Neugroschen

vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§ 2. Während des im § 1 bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup fernerhin zu erheben vom

	Nach dem 14 Thalerfuße.		Nach dem 24½ Gulden- fuße.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht. Pfund.
	Thlr.	Gr.	fl.	kr.	
1. Zucker:					
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker vom Centner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze; 10 in anderen Fässern; 13 in Kisten; 7 in Körben;
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Centner	8	—	14	—	
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controllen, vom Centner	5	—	8	45	
2. Syrup:	4	—	7	—	
„ gewöhnlichen, d. h. solchen, welcher nach dem Ergebnisse der darüber von der Steuer- behörde anzuordnenden Er- mittlungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält.	2	—	3	30	11 in Fässern.

Hiernach haben sich Unsere Steuer- und Zollbeamte, ingleichen die Abgabepflichtigen zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 6ten August 1855.

Johann.



Johann Heinrich August Behr.

N^o. 56) Verordnung,

die Einschränkung der im § 2 des Mandats vom 2ten April 1818 wegen Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen enthaltenen Vorschrift betreffend;

vom 3ten August 1855.

Nach § 2 des Mandats, die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen betreffend, vom 2ten April 1818 sind die von den die Aufnahme als Lehrtöchter in einem Entbindungsinstitute Nachsuchenden beizubringenden Zeugnisse des Geistlichen und des Bezirksarztes unentgeltlich, mithin sowohl kosten- als stempelfrei auszustellen.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß dieser Vorschrift nicht immer gehörig nachgegangen wird, so nehmen die unterzeichneten Ministerien Veranlassung, dieselbe hiermit in Erinnerung zu bringen.

Dresden, am 3ten August 1855.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Freiherr von Beust.

von Falkenstein.

v. Charpentier.

N^o. 57) Verordnung,

die Erläuterung der Bestimmung im § 4 der bezüglich des Postzwanges im Königreiche Sachsen erlassenen Verordnung vom 5ten December 1854 betreffend;

vom 29sten Juli 1855.

Das Finanzministerium findet sich mit Rücksicht auf die Zweifel, welche in Bezug auf die Ausführung der Bestimmung im § 4 der Verordnung vom 5ten December 1854, die im Königreiche Sachsen bezüglich des Postzwanges geltenden, sowie einige damit im Zusammenhange stehende Bestimmungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1854, Seite 207 fg.), hervorgetreten sind, veranlaßt, eine Erläuterung der darin enthaltenen Vorschrift dahin zu geben,

daß, wenn mehrere Packete, deren jedes oder wovon einzelne ein Gewicht bis zu Zwanzig Zoltpfund nicht haben, von einem Absender an einen Empfänger und mittelst eines Frachtbriefs, sei es zusammengepackt oder in einzelnen Packeten, versendet werden, und weder der Aussteller des Frachtbriefs diese mehreren Packete

von verschiedenen Absendern gesammelt hat, noch die unter einer Adresse abgehende Sendung zur Weiterbestellung an verschiedene Empfänger bestimmt ist, solchen Falls nicht das Gewicht der einzelnen Packete, sondern das Gesamt-Gewicht der Sendung in Bezug auf die Postzwangspflicht als entscheidend anzusehen ist. Hiernach haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, den 29sten Juli 1855.

Finanz=Ministerium.

Behr.

Opelt.

N^o. 58) Bekanntmachung,

die Bestimmung der Brandversicherungsbeiträge für den zweiten Termin des Jahres 1855 und für die Jahre 1856 und 1857 betreffend;

vom 3ten August 1855.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs und unter Zustimmung der Stände sind die auf den zweiten Termin des Jahres 1855, sowie auf die Jahre 1856 und 1857 an die Brandversicherungscasse zu entrichtenden fixirten Beiträge der Versicherten in Gemäßheit der Bestimmung im § 43 des Gesetzes vom 14ten November 1835 vorläufig nach der, rücksichtlich des ersten dießjährigen Termins, durch die Allerhöchste Verordnung vom 19ten März dieses Jahres bestimmten Höhe auf jährlich

12 Ngr. 8 Pf. von je 100 Thalern,

oder halbjährlich

1 Ngr. 6 Pf. von je 25 Thalern

der Versicherungssumme festgesetzt worden. Es bleibt jedoch für den Fall, daß in den beiden erstgenannten Jahren der Bedarf unter der bei diesem Ausschreiben zu Grunde zu legenden Anschlagsumme erheblich zurückbleiben sollte, eine entsprechende Herabsetzung der Beiträge im Jahre 1857 eintreten zu lassen, vorbehalten. Die Besitzer und Verwalter catastrirter Gebäude werden daher hierdurch veranlaßt, die gedachten Beiträge nach obigen Sätzen zu den auf den 1sten October 1855 und auf den 1sten April und 1sten October 1856 und 1857 festgesetzten Zahlungsterminen in gleichen Raten mit

6 Ngr. 4 Pf. von je 100 Thalern, oder

1 " 6 " " " 25 " "

der Versicherungssumme an die betreffenden Obrigkeiten oder die von diesen bestellten Local-einnehmer unaufgefordert abzuführen, die gedachten Obrigkeiten aber werden zugleich ange-

wiesen, diese Beiträge den bestehenden Vorschriften gemäß zu erheben und an die Brand-
casse einzusenden.

Dresden, am 3ten August 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Eppendorf.

№ 59) Gesetz,

die Eröffnung einer vierprocentigen Staatsanleihe betreffend;

vom 13ten August 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

erachten, in Absicht auf die lediglich für Eisenbahnzwecke bevorstehenden Verwendungen,
eine fernerweite Verstärkung der Baarbestände Unserer Staatscassen im Wege der Staats-
anleihe für erforderlich und beschließen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände,
andurch wie folgt:

§ 1. Es wird eine vierprocentige Staatsanleihe im Nominalbetrage von
Acht Millionen, Sechshundert und Fünfzig Tausend (8,650,000) Thalern
durch Ausgabe neuer dergleichen Staatsschuldencassenscheine mit:

7,650,000 Thln. in Abschnitten à 500 Thlr. Serie I.

1,000,000 " " " " 100 " " II.

uts.

eröffnet.

§ 2. Die Ausfertigung derselben erfolgt durch den Landtagsauschuß zu Verwalt-
ung der Staatsschulden, die Ausgabe hingegen durch das Finanzministerium.

§ 3. Die Anleihe bildet eine Fortsetzung der im Jahre 1852 eröffneten, und wird
mit dieser, in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen in § 4 — 6 unter einem Zinsen-
und Tilgungsplane vereinigt.

§ 4. An die letzten Appointnummern der 1852er Anleihe haben sich die der neuen
Staatsschuldencassenscheine unmittelbar anzuschließen.

§ 5. Sie sind unterm Tage des 2ten Januar 1855 auszustellen; die Auszahlung
der vom 1sten Januar dieses Jahres ab beginnenden Zinsen findet in den Halbjahrsterminen
am 1sten Juli und 2ten Januar bei der Staatsschuldencasse Statt.

Jeder Staatsschuldencassenschein wird zu dem Ende mit einem Talon und dazu gehörigen Zinscoupons versehen sein.

§ 6. Am 1sten Juli 1859 treten die neuen Staatsschuldencassenscheine in die, wegen der 1852er dergleichen zu den § 5 gedachten Zinsterminen bestehende planmäßige Verloosung dergestalt mit ein, daß von und mit dem Termine 2ten Januar 1860 ab, mit Rücksicht auf die um 5 Halbjahrstermine früher begonnene Auslosung der 1852er Anleihe, zu allmählicher Tilgung dieser und der gegenwärtig beschlossenen neuen Staatsanleihe, allhalbjährlich mindestens Drei und Siebzig Tausend Sieben Hundert (73,700) Thaler, einschließlich der zu jener Zeit beim älteren Tilgungsfond verbliebenen Spitze von 50 Thalern, verwendet werden sollen.

Es kann auch der planmäßige Tilgungsbetrag mehrerer Halbjahrstermine einer und derselben Finanzperiode nach Befinden auf Einmal ausgelost und demgemäß früher zur Abzahlung gebracht werden.

Im Uebrigen bleibt vorbehalten, nicht nur zu jeder Zeit eine höhere Tilgung entweder im Verloosungswege oder im Wege des Ankaufs aus freier Hand eintreten zu lassen, sondern auch unter Einhaltung halbjähriger Aufkündigung an einem der mehrerwähnten beiden Zinstermine die ganze Anleiheschuld oder auch nur eine Serie derselben zurückzuzahlen.

§ 7. Die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Geldmittel werden der Staatsschuldencasse zur gehörigen Zeit aus den bereitesten Staatseinkünften in der gesetzlichen Landeswährung angewiesen werden.

§ 8. Für die pünktliche Einzahlung der planmäßigen Zins- und Tilgungsmittel ist: Unser Finanzministerium, für die planmäßige Verwendung derselben: der Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden verantwortlich.

§ 9. Die in dem Mandate vom 26sten August 1830 wegen Gleichstellung der nach der ständischen Bekanntmachung vom 7ten Juli 1830 auszugebenden neuen, zu 3 Procent zinsbaren landschaftlichen Obligationen mit den älteren Steuer- und Kammer-Creditcassenscheinen ertheilten Vorschriften, leiden auf die dem gegenwärtigen Gesetze gemäß ausgefertigten 4procentigen Staatsschuldencassenscheine, ingleichen auf die dazu gehörigen Talons und Coupons durchgängig ebenfalls Anwendung.

§ 10. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist beziehentlich Unser Finanzministerium und der Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 13ten August 1855.

Johann.



Johann Heinrich August Bebr.

N^o. 60) Bekanntmachung

wegen Ausgabe einer Summe von 5 Millionen Thalern in neuen 4procentigen
Staatsschuldencassenscheinen;

vom 13ten August 1855.

Zu Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Eröffnung einer 4procentigen Staatsanleihe betreffend, werden andurch folgende nähere Bestimmungen getroffen:

§ 1. Von der im Gesamtbetrage von 8,650,000 Thalern zu eröffnenden Anleihe soll zunächst die Summe von

Fünf Millionen Thalern — —

und zwar lediglich von der Appointgattung Serie I. à 500 Thaler, in Verkehr gebracht werden.

§ 2. Auf diese Summe werden vom 15ten jetzigen Monats ab, sowohl bei der Finanzhauptcasse zu Dresden, als auch bei der Bank zu Leipzig, Zeichnungen angenommen.

§ 3. Selbige können Statt finden

a) zur sofortigen Abnahme,

b) zur Abnahme mit ratenweiser Einzahlung.

§ 4. Zulässige Zahlungsmittel hierbei sind

flingendes Courant im 14-Thalerfuße,

Königlich Sächsische Cassenbillets,

Königlich Preussische Cassenanweisungen, jedoch nur in Appoints von Zehn Thalern und darüber,

Leipzig-Dresdner Eisenbahnscheine

und die

Werthzeichen der inländischen Creditinstitute.

Ueberdies werden die Zinscoupons und ausgelosten Obligationen aller Gattungen

inländischer Staatspapiere und der Landrentenbriefe, auch insoweit sie erst am Schlusse des Monats September dieses Jahres zahlbar sind, ebenfalls ohne Abzug mit angenommen.

§ 5. Wegen der, „zur sofortigen Abnahme“ (§ 3 a) gezeichnet werdenden Staatsschuldencassenscheine ist der entsprechende Nominalbetrag sogleich mit zu erlegen.

§ 6. Unterzeichnungen „zur Abnahme mit ratenweiser Einzahlung“ hingegen (§ 3 b), worüber sodann von den betreffenden Stellen (§ 2) Subscriptionsbescheinigungen nach dem Muster A. auszustellen sind, können nur zugelassen werden:

- 1) für Beträge von mindestens 2000 Thalern,
- 2) gegen gleichzeitige Einzahlung von 10 pro Cent der zu subscribirenden Summe,
- 3) auf Grund einer mit deutlicher Namens- und Wohnortsbezeichnung versehenen Subscriptionsanmeldung nach dem Muster B.

§ 7. Auf dergleichen Subscriptionsbeträge (§ 6) ist eine weitere Nachzahlung nach Höhe von 25 pro Cent der gezeichneten Summe längstens am 15ten October 1855
 = 25 = = = = = = 15ten Januar 1856
 des Erfüllungrestes = = = = = = 15ten April 1856

zu leisten.

Ueber dieselbe ist sodann Seiten der betreffenden Stellen auf der Subscriptionsbescheinigung zu quittiren und der entsprechende Gegenwerth in neuen Obligationen zu verabsolgen. Die zuerst eingezahlten 10 pro Cent kommen jedoch erst bei der letzten Ratenzahlung mit in Aufrechnung.

Die Leistung einer höheren Rate und zu einem früheren Zeitpunkte bleibt nachgelassen. Mit der letzten Nachzahlung ist auch die bezügliche Subscriptionsbescheinigung wieder zurückzugeben.

Wer aber die vorstehend bestimmten Fristen nicht innehält, verliert alle durch die Subscription erlangten Ansprüche dergestalt, daß nach Ablauf der betreffenden Verfallzeit der Gesamtbetrag der dann noch unabgehobenen Obligationen, von denen solchenfalls die bis dahin aufgelaufenen Zinsen lediglich der Staatscasse zu Gute zu gehen haben, an der Leipziger Börse gegen Sencalbescheinigung nach dem Tagescourse veräußert, der hierbei gegen den Pariwerth eintretende Coursverlust nebst den erwachsenen Kosten und Spesen an den zuerst eingezahlten 10 pro Cent gekürzt und nur der etwa verbleibende Ueberrest der letzteren, gegen Rückgabe der bezüglichen Subscriptionsbescheinigung, ihm ausgeantwortet, oder auf seine Kosten bei dem Stadtgerichte Dresden zu Jedermanns Recht deponirt wird.

§ 8. Da die neuen Staatsschuldencassenscheine sammt Zinsbogen noch in der Ausfertigung begriffen sind, so haben, bis zu Beendigung der letzteren, die Abnehmer vorerst sich mit dießfalligen Cassenbescheinigungen nach dem Muster C. zu begnügen, welche sodann von einem demnächst bekannt zu machenden Zeitpunkte, jedoch keinen Falls später als vom

15ten September dieses Jahres ab, gegen die neuen Schuld- und Zinsdocumente umzu- tauschen sind.

§ 9. Obwohl die 4 procentige Verzinsung der neuen Staatsschuldencassenscheine bereits vom 1sten Januar dieses Jahres ab zu laufen beginnt und demgemäß der Erste der mit- auszugebenden Halbjahrcoupons den Zeitraum vom 1sten Januar bis 30sten Juni dieses Jahres zu umfassen hat, so sollen doch dieselben an diejenigen, welche die Abnahme bis mit dem 31sten jetzigen Monats bewirken, ohne alle Stückzinsenvergütung abge- lassen werden.

Findet dagegen die Abnahme erst nach dem 31sten jetzigen Monats Statt, so haben die Abnehmer eine Stückzinsenvergütung dafür nach folgender, die zeitigere Abwicklung vor der späteren in entsprechender Weise begünstigenden Scala zu leisten und beziehendlich an dem Betrage der bereits zahlbar gewordenen Zinscoupons sich kürzen zu lassen, nämlich:

in der Zeit:	auf je 100 Thaler des abzunehmenden Betrags:			in der Zeit:	auf je 100 Thaler des abzunehmenden Betrags:		
	Thlr.	Mar.	Pf.		Thlr.	Mar.	Pf.
am 1. Sept. 1855 bis mit 6. Sept. 1855	—	6	—	vom 24. Dec. 1855 bis mit 29. Dec. 1855	1	18	—
7. " " " " 12. " "	—	8	—	" 30. " " " " 4. Jan. 1856	1	20	—
13. " " " " 18. " "	—	10	—	" 5. Jan. 1856 " " 10. " "	1	22	—
19. " " " " 24. " "	—	12	—	" 11. " " " " 16. " "	1	24	—
25. " " " " 30. " "	—	14	—	" 17. " " " " 22. " "	1	28	—
1. Oct. " " " " 6. Oct. " "	—	16	—	" 23. " " " " 28. " "	2	—	—
7. " " " " 12. " "	—	18	—	" 29. " " " " 3. Febr. " "	2	2	—
13. " " " " 18. " "	—	22	—	" 4. Febr. " " " " 9. " "	2	4	—
19. " " " " 24. " "	—	24	—	" 10. " " " " 15. " "	2	6	—
25. " " " " 30. " "	—	26	—	" 16. " " " " 21. " "	2	8	—
31. " " " " 5. Nov. " "	—	28	—	" 22. " " " " 27. " "	2	10	—
6. Nov. " " " " 11. " "	1	—	—	" 28. " " " " 5. März " "	2	12	—
12. " " " " 17. " "	1	2	—	" 6. März " " " " 11. " "	2	16	—
18. " " " " 23. " "	1	4	—	" 12. " " " " 17. " "	2	18	—
24. " " " " 29. " "	1	6	—	" 18. " " " " 23. " "	2	20	—
30. " " " " 5. Dec. " "	1	10	—	" 24. " " " " 29. " "	2	22	—
6. Dec. " " " " 11. " "	1	12	—	" 30. " " " " 4. April " "	2	24	—
12. " " " " 17. " "	1	14	—	" 5. April " " " " 10. " "	2	26	—
18. " " " " 23. " "	1	16	—	" 11. " " " " 15. " "	2	28	—

Wegen der als Anzahlung bei der Subscriptionsanmeldung geleisteten 10 pro Cent findet jedoch eine gänzlich stückzinsfreie Gewährung des Gegenwerthes, folglich mit Be- lassung des vollen Zinsgenusses vom 1sten Januar 1855 ab Statt.

Im Uebrigen soll der bereits auf den Zahlungstermin 1sten Juli 1855 lautende Zins- coupon, soweit nicht obnehin die zu gewährende Stückzinsenvergütung davon zu bestreiten

ist, auf Verlangen der Empfänger sofort bei Abnahme der Scheine baar realisirt werden, ihnen auch gestattet sein, selbigen zu den zu leistenden Einzahlungen mit zu verwenden.

§ 10. Gedruckte Formulare zu den Subscriptionsanmeldungen (§ 6 sub 3), ingleichen einzelne Exemplare der gegenwärtigen Bekanntmachung, welcher das eingangserwähnte Gesetz zugleich mit beigedruckt ist, werden bei der Finanzhauptcasse, sowie bei der Leipziger Bank, unentgeltlich ausgegeben.

Vorstehendem gemäß haben Alle, die es angeht, das Erforderliche in Obacht zu nehmen.

Dresden, am 13ten August 1855.

Finanz=Ministerium.

Behr.

Geuder.

N^o.

A.

Subscriptionsbescheinigung.

Bei der unterzeichneten Stelle ist von

.

auf einen Nominalbetrag neuer 4procentiger Staatsschuldencassenscheine von

. Thalern — —

gegen vorschriftmäßige baare Anzahlung von . . . Thalern — — als Werth von 10 pro Cent der gezeichneten Summe subscribirt worden.

Der genannte Subscribent hat deshalb den Vorschriften der Bekanntmachung vom 13ten August d. J. pünktlichst nachzukommen und nach Maassgabe der von ihm geleistet werdenden baaren Nachzahlungen der Ausantwortung obiger Staatspapiere und zwar mit . . . Stück der Appointgattung Serie I. à 500 Thaler, nebst dazu gehörigen Talons und den Coupons über die vom 1sten Januar 1855 ab laufenden Zinsen seiner Zeit sich zu gewärtigen.

Dresden (Leipzig), am 1855.

K. S. Finanzhauptcasse.

(Leipziger Bank.)

Wegen der obigen Subscriptionssumme wurde

Datum.	vom Subscribenten geleistet:				an den Subscribenten verabsolgt:		Unterschrift des bescheinigenden Cassirers.
	auf Capital durch Baarzahlung von Thaler	an Stückzinsen auf die Nachzahlung pro 100 Thaler. à Thaler	Betrag Thaler Ng. pf.		als Gegenwerth der gezeichneten Summe Thaler	in Abschnitten à 500 Thaler Stück	
	a) Anzahlung à 10 pro Cent:						
	b) Spätere Nachzahlung:						

No.

B.

Subscriptionsanmeldung.

Von de Unterzeichneten wird auf einen Nominalbetrag neuer 4procentiger Staats-
schuldencassenscheine von:

. Thaler — —

gegen vorschristmäßige baare Anzahlung von 10 pro Cent der gezeichneten Summe,
mithin von

. Thalern — —

mit der ausdrücklichen Verpflichtung, den dießfalligen Vorschriften im § 7 der zu Aus-
führung des Gesetzes vom 13ten August 1855 unterm nämlichen Tage ergangenen
Bekanntmachung auf das Genaueste nachzukommen, andurch subscribirt.

. am 1855.

Unterschrift

.

N^o.

C.

Cassenbescheinigung.

Gegen Rückgabe dieser Cassenbescheinigung werden

. Thaler — —

neue 4procentige Staatsschuldencassenscheine des Jahres 1855 Serie I., wofür der Betrag bereits anher eingezahlt worden, nebst dazu gehörigen Talons und den Coupons über die vom 1sten Januar 1855 an laufenden Zinsen seiner Zeit verabsolgt.

Dresden (Leipzig), am 1855.



K. S. Finanzhauptcasse.

(Leipziger Bank).

.

.

Letzte Absendung: am 20sten August 1855.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

11^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o. 61) Verordnung,

die Erlassung innenbenannter Gesetze betreffend;

vom 13ten August 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über die Erlassung
eines Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechts-
pflege und Verwaltung betreffend,

nicht minder

eines Gesetzes, die Einsetzung von Friedensrichtern betreffend,

Uns vereinigt haben, so bringen Wir solche in der Beilage andurch zur Publication.

Wie nun der zweite und dritte Absatz des § 1 des erstgenannten Gesetzes, sowie die
in dem IIIten und IVten Abschnitte desselben enthaltenen „vorübergehenden“ und „Schluß-
bestimmungen“ sofort in Wirksamkeit zu treten haben, so wird über den Zeitpunkt, zu wel-
chem auch die übrigen Theile jenes Gesetzes, sowie das Gesetz über die Friedensrichter in
Wirksamkeit treten sollen, seiner Zeit besondere Verordnung erfolgen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser
Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 13ten August 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

G e s e z,

die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und
Verwaltung betreffend;

vom 11ten August 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben für angemessen erachtet, in der Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden
erster Instanz Aenderungen zu treffen und erlassen hierüber mit Zustimmung Unserer getreuen
Stände nachfolgendes

G e s e z.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Rechtspflege wird, insoweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes enthält, auch
in erster Instanz nur durch vom Staate bestellte Behörden ausgeübt.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit jeder Art geht auf den Staat über.

Auch nach Uebergang der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat, derselbe möge
nun schon seit dem 1sten August 1833 freiwillig erfolgt sein, oder in Folge dieses Gesetzes
zu beschehen haben, bleiben den ehemaligen Gerichtsinhabern und ihren Nachfolgern im
Besitze des betreffenden Gutes die in der Beilage unter \odot verzeichneten obrigkeitlichen
und sonstigen Rechte und Befugnisse vorbehalten.

§ 2. Als ordentliche Gerichte erster Instanz bestehen künftig:

- 1) Gerichtsämter,
- 2) Bezirksgerichte.

§ 3. Neben denselben bleiben als Gerichte erster Instanz für gewisse Personen und
Sachen in Wirksamkeit:

- a) die Militärgerichte,
- b) das Universitätsgericht zu Leipzig,
- c) die Elbzollgerichte,
- d) die Behörden für die in Ablösungs- und Gemeinheitsheilungs-Angelegenheiten
vorkommenden Streitigkeiten,
- e) das katholisch-geistliche Consistorium zu Dresden und das Consistorium des
Domstifts St. Petri zu Budissin.

Wiefern Appellationsgerichte zu Folge der Gesetze sub B. und C. vom 28sten Januar
1835, sowie des Königlichen Hausgesetzes vom 30sten December 1837 für gewisse
Personen oder Sachen eine erste Instanz bilden, hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

§ 4. Die Gerichtsämter, ein jedes in seinem Sprengel, sind in Angelegenheiten der Rechtspflege zuständig:

- a) für die Untersuchung und Aburtheilung der ihnen durch die Strafproceßordnung und sonst durch Gesetze zugewiesenen Verbrechen und Vergehungen,
- b) für die streitige und nicht streitige Rechtspflege, insoweit nicht dieses oder ein anderes Gesetz Ausnahmen bestimmen.

§ 5. Vor die Bezirksgerichte gehört in dem einem jeden zugetheilten Bezirke

- 1) die Strafrechtspflege in der durch die Strafproceßordnung und sonst durch Gesetze festgestellten Maaße,
- 2) der Verspruch in Sachen streitiger Rechtspflege nach näherer Bestimmung des § 19.

Uebrigens ist zu vergleichen § 18.

§ 6. Die Zuständigkeit der zeitherigen Gerichtsbehörden erster Instanz in ihrer Eigenschaft als obrigkeitliche und Verwaltungsbehörden, mit Einschluß der Strafgewalt in Polizei- und Verwaltungsstrafsachen, nicht minder in ihrer Eigenschaft als weltliche Coinspectoren in Kirchen- Schul- und Stiftungssachen geht auf die Gerichtsämter über.

§ 7. Der Sprengel jedes Gerichtsamtes bildet einen Verwaltungsbezirk. Das Gerichtsamt ist für denselben die Verwaltungsobrigkeit. Ausgeschlossen sind jedoch von der Zuständigkeit desselben als Verwaltungsobrigkeit diejenigen in seinem Sprengel gelegenen Städte, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist. Dieselben stellen rücksichtlich des dem betreffenden Stadtrathe nach örtlicher Verfassung zustehenden obrigkeitlichen Wirkungskreises auch ferner besondere Verwaltungsbezirke dar.

Die weltliche Coinspection in Kirchen- Schul- und Stiftungssachen, welche zeither von einigen Stadträthen außerhalb des städtischen Gemeindebezirks ausgeübt wurde, geht auf das Gerichtsamt über.

§ 8. Gegenstand einer Ausführungsverordnung wird die Bestimmung derjenigen Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften über die gerichtliche Polizei, sowie über die Handhabung der Rechtspflege und Verwaltung sein, welche rücksichtlich der Ordensmitglieder der beiden Jungfrauenklöster in der Oberlausitz durch die Verfassung dieser Klöster nothwendig werden.

§ 9. Von jeder Gerichts- und jeder Verwaltungsbehörde ist nach vorgängig eingeholter Genehmigung der vorgesetzten Behörde eine dazu geeignete Zeitschrift zum Amtsblatte zu bestimmen. Die in derselben zum Abdrucke gelangenden Anordnungen und Bekanntmachungen der öffentlichen Behörden gelten mit Ablauf des dritten Tags, von der Ausgabe desjenigen Blattes an gerechnet, in welchem sie stehen, für den Betheiligten gesetzlich bekannt gemacht.

II. Besondere Bestimmungen.

A. die Gerichtsämter betreffend.

§ 10. Das Gerichtsamt wird gebildet durch den Vorstand, einen oder mehrere Actuarien, sowie das erforderliche expedirende und dienende Personal.

§ 11. Dem Vorstande sind, wo sich ein Bedürfniß herausstellt, ein oder mehrere Assessoren zur Unterstützung und zur Vertretung in Behinderungsfällen beizugeben, denen auch gewisse Geschäftszweige der Rechtspflege oder Verwaltung unter Aufsicht des Vorstandes zur vorzugsweisen Bearbeitung zugewiesen werden können.

Auch können Actuarien zur Stellvertretung des Vorstandes oder eines Assessors für den Fall der Abwesenheit oder Behinderung des einen oder des anderen bestimmt werden.

§ 12. Eine collegiale Beschlußnahme und Entscheidung findet in den vor das Gerichtsamt gehörigen Geschäften nicht Statt.

Der Vorstand leitet und überwacht die Geschäftsführung in allen ihren Zweigen und ist für sie verantwortlich.

§ 13. Als Justizbehörden treten die Gerichtsämter, insoweit die Strafproceßordnung oder sonst Gesetze nicht etwas Anderes enthalten, rücksichtlich ihrer Unterordnung unter die höheren Justizbehörden in dasselbe Verhältniß, in welchem sich die ordentlichen Gerichte erster Instanz zeither zu denselben befanden.

§ 14. Die Gerichtsämter haben die ihnen in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörden obliegenden Geschäfte unter Leitung und Aufsicht derjenigen Mittel- und Oberbehörden zu besorgen, denen sie nach Beschaffenheit des Gegenstandes zukommt. Sie sind denselben insoweit für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

Das dienstliche und geschäftliche Verhältniß der Gerichtsämter zu den Bezirksamts-hauptmannschaften, sowie die Stellung und der Wirkungskreis der letzteren als beschließender und ausführender Bezirksverwaltungsbehörden wird durch Verordnung näher geregelt werden.

§ 15. In Straßenbausachen, ingleichen in Angelegenheiten des Damm- und Uferbaues nehmen die Gerichtsämter, ein jedes für den ganzen Umfang des Verwaltungsbezirks, mit Einschluß der darin gelegenen Städte, die nämliche Stellung ein, welche zeither den Bezirksjustizämtern und Landgerichten zukam.

Für das Recrutirungsgeschäft tritt der Vorstand desjenigen Gerichtsamtes, in dessen Sprengel der Aushebungsort gelegen ist, der nach § 41 des Gesetzes vom 1sten August 1846 zu bildenden Recrutirungscommission als Mitglied hinzu.

B. die Bezirksgerichte betreffend.

§ 16. Ein Bezirksgericht besteht aus einem Vorstande, sowie der erforderlichen Zahl von Richtern und Actuarien. Uebrigens wird das nöthige expedirende und dienende Personal angestellt.

§ 17. Das Bezirksgericht beschließt in den vor dasselbe gehörigen Strassachen bei der Hauptverhandlung, desgleichen bei Einsprüchen gegen Erkenntnisse eines Gerichtsamtes in Versammlungen von fünf, außerdem und soweit die Strafproceßordnung oder andere Gesetze nicht etwas Anderes bestimmen, in Versammlungen von drei Richtern.

§ 18. Jedes Bezirksgericht hat außer dem ihm zugewiesenen, § 5 näher bezeichneten Geschäftskreise zugleich in dem Gemeindebezirke derjenigen Stadt, in welcher es seinen Sitz hat, die Zuständigkeit eines Gerichtsamtes für die Rechtspflege in dem § 4 angegebenen Umfange. Für die vom Bezirksgerichte zu erledigenden gerichtsamtlchen Geschäfte ist die Vorschrift im ersten Absatze des § 12 gleichfalls maassgebend.

§ 19. Jedes Bezirksgericht bildet in Sachen der streitigen Rechtspflege für die ihm einbezirkten Gerichtsämter die Spruchbehörde in der Maasse, daß diesen letzteren in allen Fällen, wo den Untergerichten die Einholung eines Erkenntnisses zeither erlaubt war, die Acten zur Abfassung einer Entscheidung an das erstere abzugeben frei steht.

Dasselbe findet rücksichtlich der mit den Bezirksgerichten verbundenen Gerichtsämter Statt.

Das Bezirksgericht hat bei dergleichen Streitsachen in Versammlungen von fünf Richtern zu beschließen und zu entscheiden.

§ 20. Eine Abtheilung des Bezirksgerichts zu Leipzig, welche aus zwei Mitgliedern desselben zu bestehen hat, bildet unter Hinzuziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande das Handelsgericht der Stadt Leipzig. Das Weitere über dessen Organisation wird von dem Justizministerium im Verordnungswege bestimmt.

Das künftige Handelsgericht behält diejenige Zuständigkeit, welche dem zeitherigen Handelsgerichte zukam. Auch bleiben die für das Verfahren vor dem letzteren geltenden gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen für das Verfahren vor dem ersteren maassgebend.

§ 21. Der oben (§ 13) hinsichtlich der Unterordnung der Gerichtsämter unter die höheren Justizbehörden ausgesprochene Grundsatz leidet auch auf das Verhältniß der Bezirksgerichte zu den Appellationsgerichten und dem Oberappellationsgerichte Anwendung.

C. die Polizeiverwaltung betreffend.

§ 22. Die Verwaltung der Polizei in den Städten wie auf dem Lande wird, insoweit nicht den Besitzern gewisser Güter, als solchen, die Ausübung der in der Beilage

sub ○ verzeichneten Verwaltungs- und Polizeibefugnisse belassen bleibt (cf. § 1), oder für einzelne polizeiliche Geschäftszweige besondere Organe bestimmt sind, von den Gerichtsämtern und Stadträthen, von jeder dieser Behörden innerhalb ihres ordentlichen Verwaltungssprengels, besorgt.

§ 23. Ausgenommen von dieser Regel (§ 22) sind

1) die Städte, für welche eine Königliche Polizeidirection oder eine besondere städtische Polizeibehörde besteht,

2) die Städte, in denen vermöge der auf Grundlage des § 253 der allgemeinen Städteordnung bereits getroffenen oder künftig zu treffenden Einrichtungen das Gerichtsamt des Bezirks überhaupt oder hinsichtlich gewisser polizeilicher Geschäftszweige die Stellung der Polizeibehörde einnimmt.

Ueber die Abgrenzung der Geschäftskreise zwischen der Polizeibehörde und den betreffenden Stadträthen in den unter 1 und 2 gedachten Ausnahmefällen erfolgt, insoweit nicht vertragsmäßige Festsetzungen darüber vorhanden sind, die nähere Bestimmung im Verordnungswege.

§ 24. Insoweit die Verwaltung der Polizei in den städtischen Gemeindebezirken nach §§ 22, 23 dem Stadtrathe als Stadtpolizeibehörde (vergl. § 252 fg. der allgemeinen Städteordnung) zusteht, hat sie, dafern nicht auf Anordnung oder mit Genehmigung der Kreisbehörde eine andere Einrichtung getroffen wird, oder fortbesteht, unter persönlicher Leitung und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters zu geschehen.

§ 25. In solchen Städten, in welchen, ohne daß sie selbst Sitz eines Gerichtsamtes sind, das Gerichtsamt des Gerichtssprengels polizeiliche Functionen auszuüben hat (§ 23, 2), denen es sich nicht unmittelbar unterziehen kann, ist der Bürgermeister oder an dessen Stelle ein anderes von der Bezirksamtshauptmannschaft unter Einvernehmung mit dem Gerichtsamte zu bestimmendes Mitglied des Stadtraths örtliches Organ der Polizeibehörde.

In dieser Eigenschaft hat dasselbe nicht nur die ihm von dem Gerichtsamte erteilten Weisungen und Aufträge in dessen Namen zu vollziehen, sondern kann auch von demselben beauftragt werden, gewisse polizeiliche Geschäftszweige selbstständig unter eigener Verantwortlichkeit zu besorgen.

III. Vorübergehende Bestimmungen.

§ 26. Das Justizministerium wird spätestens innerhalb eines Jahres, von Publication dieses Gesetzes an gerechnet, alle nach § 1 desselben auf den Staat übergehende Gerichtsbarkeiten übernehmen. Die Bestimmung der Zeit, zu welcher innerhalb dieser Frist jede einzelne Gerichtsbarkeit abzugeben ist, hängt von dessen Ermessen ab.

§ 27. Vom Tage der Auflösung eines Patrimonialgerichts an gehen die aus der Gerichtsbarkeit fließenden Rechte, sowie die mit ihr verbundenen Nutzungen und Lasten auf den Staat über.

§ 28. Das nach den Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung bei den Stadtgerichten angestellte, von der Oberbehörde bestätigte richterliche Personal wird unter der Voraussetzung, daß das Richteramt dessen Haupterwerb begründete, unter Gewährung desjenigen für dasselbe bestimmten Dienstgehaltes, in welchem der Inhaber oder sein Dienstvorgänger am 1sten Januar 1848 gestanden hat, vom Staate übernommen.

Ebenso werden andere Patrimonialrichter, ingleichen die bei städtischen und Patrimonialgerichten angestellten Subalternen, dafern sie vor dem 1sten Januar 1848 auf Lebenszeit angestellt worden und diese Anstellung ihren Haupterwerb begründet, in den Staatsdienst übernommen und ihnen der von ihnen am 1sten Januar 1848 bezogene feste Gehalt gewährt. Haben Beamte dieser Classe neben ihrem fixen Gehalte oder anstatt desselben für dieselbe Dienstleistung gewisse Sporteln zu beziehen gehabt, so ist der durchschnittliche Betrag derselben bei Auswerfung des künftigen Dienstgenusses annähernd zu berücksichtigen.

Den im vorstehenden Absatze benannten Patrimonialrichtern und Gerichtsubalternen, welchen bereits vor dem Jahre 1848 eine Pension zugesichert war, ingleichen denjenigen städtischen richterlichen Beamten, welche schon am 1sten Januar 1848 pensionsberechtigt waren, wird bei eintretender Pensionirung die Dienstzeit von Uebernahme des gegenwärtig von ihnen bekleideten oder eines etwaigen früheren, einen Pensionsanspruch gegen denselben Gerichtsinhaber begründenden Amtes an berechnet. Die Höhe ihrer Pension richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24sten April 1851.

Darauf, daß richterlichen Beamten wiederum eine Richterstelle übertragen werde, können sie keinen Anspruch machen.

Auch auf Anstellung anderer bei Patrimonialgerichten zeither in Dienstleistung gewesenen Gerichtsverwalter, sowie des bei ihnen und den Stadtgerichten befindlichen, ohne Zusicherung lebenslänglicher Anstellung angenommenen Subalternpersonals wird, insoweit diese Geschäfte deren hauptsächlichen Erwerb begründeten, möglichst Bedacht genommen werden.

§ 29. Mit dem Uebergange jeder einzelnen Gerichtsbarkeit auf den Staat wird

1) die Verbindlichkeit zu Uebertragung der bei derselben erwachsenden Untersuchungskosten, soweit dazu Gerichtsinhaber oder Patrimonialgerichtsunterthanen zeither noch verpflichtet waren, auf die Staatscasse übernommen, wie denn auch

2) von derselben Zeit an der für Ausübung der Gerichtsbarkeit etwa zu erlegende Canon oder Pachtzins in Wegfall kommt.

Die Verbindlichkeit von Amtsunterthanen zu Uebertragung von Untersuchungskosten hört mit Publication dieses Gesetzes auf.

§ 30. Das Gesetz vom 23ten November 1848 wird hiermit aufgehoben.

§ 31. Ueber die Anwendung dieses Gesetzes auf die dem Hause Schönburg gehörigen Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein wird seiner Zeit, insoweit dabei die receßmäßigen Verhältnisse in Frage kommen, nur nach Einvernehmen und mit Einverständnis desselben Bekanntmachung erfolgen.

IV. Schlußbestimmung.

§ 32. Unsere Ministerien sind, ein jedes innerhalb seines Geschäftskreises, ermächtigt, zu Ausführung dieses Gesetzes die näheren Anordnungen zu treffen, auch die bei Anwendung desselben sich etwa ergebenden Zweifel zu entscheiden. Solche Entscheidungen sind in dem Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machen und bleiben sodann maßgebend, bis durch ein Gesetz Abänderung erfolgt.

Urkundlich haben Wir dieses

G e s e z

eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 11ten August 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.



B e s t i m m u n g e n ,

die rechtlichen und politischen Verhältnisse der zeitherigen Gerichtsinhaber betreffend.

§ 1. Wo für Schriftsässigkeit und Gerichtsbarkeit von den zeitherigen Gerichtsinhabern ein Canon oder Pachtzins, oder irgend eine andere Abgabe entrichtet wurde, kommen solche, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, in Wegfall.

§ 2. Die nachstehend verzeichneten, nach dem Uebergange der Gerichtsbarkeit auf den Staat, den früheren Gerichtsinhabern verbleibenden Rechte und Befugnisse verbleiben auch den Stadträthen in Betreff der Dorfschaften, wo ihnen die Gerichtsbarkeit zeither zustand, insoweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen festsetzen.

Sie verbleiben auch den Stiftern, Corporationen und anderen moralischen Personen, welchen zeither die Gerichtsbarkeit zustand, unter gleicher Einschränkung.

Dieselben werden in gedachten Fällen von deren gesetzlichen oder verfassungsmäßigen Vertretern ausgeübt.

In Betreff der Patrimonialstädte stehen sie den früheren Gerichtsherrn in demselben Umfange zu, wie auf dem Lande, insoweit nicht bei Einführung der Städteordnung oder sonst durch Recesse und statutarische Anordnungen etwas Anderes bestimmt ist.

In Ansehung der Stadtgemeinden, welchen die Gerichtsbarkeit zustand, bewendet es hinsichtlich der den Stadträthen innerhalb des städtischen Gemeindebezirks zuständigen obrigkeitlichen und richterlichen Befugnisse bei den Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung.

§ 3. Die innerhalb der Receßherrschaften der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg von Seiten der Städte und Vasallen des Hauses Schönburg abzutretende Gerichtsbarkeit fällt, dafern zwischen dem Hause Schönburg und der Staatsregierung eine andere Vereinbarung nicht getroffen wird, in Gemäßheit des Erläuterungsrecesses vom 9ten October 1835, Abschnitt I, § 15 dem Hause Schönburg zu.

§ 4. Das Aufhören der Gerichtsbarkeit und der gerichtsobrigkeitlichen Gewalt hat keinen Einfluß auf solche noch bestehende Rechte und Leistungen, welche nicht unmittelbar als Ausfluß der Gerichtsbarkeit zu betrachten sind, vielmehr auf Gesetzen, Verfassung oder besonderen Privatrechtstiteln beruhen.

§ 5. Den zeitherigen Gerichtsherrn soll von dem Gerichtsamte auf Anrufen in Einbringung liquider Zinsen, Renten und anderer Gefälle gegen säumige und renitente Pflichtige in gleicher Maße, wie bei der Exaction der Rentamtsgefälle geschieht, schleunige Rechtshülfe geleistet werden.

Sie haben für die executivische Einbringung liquider Leistungen und Gefälle keine Kosten zu bezahlen, noch für den Gegner zu verlegen.

Diese Kostenfreiheit bezieht sich jedoch nicht auf entstehende Rechtsstreitigkeiten über illiquide und bestrittene Ansprüche.

§ 6. Die Gerichtsamter, welche in Veräußerungsfällen den Eintrag eines neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch bewirken, haben die zeitherigen Gerichtsinhaber, welchen das betreffende Grundstück lehn- und zinspflichtig ist, von dem erfolgten Besitzeintrage binnen acht Tagen, bei Vermeidung von Fünf Thalern Strafe für jeden Conventionsfall, zu benachrichtigen.

§ 7. Durch den Uebergang der Gerichtsbarkeit und gerichtsobrigkeitlichen Befugnisse an den Staat werden die politischen Vorrechte der Rittergüter und Gutsherrn nicht getroffen. Daher bleiben insbesondere die Gutsherrn, soweit die in den nachfolgenden Paragraphen bezeichneten obrigkeitlichen Befugnisse ihnen belassen sind, noch ferner Obrigkeit ihrer zeitherigen Gerichtsbefohlenen.

§ 8. Sie behalten sonach auch die active und passive Wahlfähigkeit (Stimmrecht und Wählbarkeit) rücksichtlich der den Rittergutsbesitzern in beiden Kammern zustehenden Stellen.

§ 9. In Beziehung auf das Verhältniß zu den Gemeinden gelten folgende Bestimmungen:

1) die Gutsherren sind als solche und rücksichtlich ihrer Rittergüter nicht Mitglieder der Gemeinde.

2) Insofern sie als Besitzer bäuerlicher Grundstücke der Gemeinde angehören, können sie

a) die Uebernahme von Gemeindeämtern ablehnen, auch

b) in den Gemeindeversammlungen durch Beauftragte ihre Stimmen abgeben lassen.

3) Wenn von den Behörden Vorladungen, Verfügungen oder Bekanntmachungen an die Gemeinden ergehen, so sollen dieselben an die Gutsherren besondere Verfügungen richten und dieselben unmittelbar, nicht durch die Ortsgerichte, auch, soweit sie nicht als Partei kostenpflichtig sind, unentgeltlich behändigen lassen.

Die Behörden haben sich hierbei, wie überhaupt, eines den Verhältnissen der Gutsherren angemessenen Geschäftsstils zu bedienen.

4) Sie erhalten auf Verlangen unentgeltlich ein Exemplar des Gesetz- und Verordnungsblattes.

5) Vor ausdrücklicher Ertheilung der Heimathsangehörigkeit sind sie mit ihrer Erklärung zu hören. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet das Gerichtsamt und auf eingewendeten Recurs die Kreisdirection.

In Betreff der Aufnahme von Ausländern ist demjenigen nachzugehen, was § 7 des Gesetzes vom 2ten Juli 1852, die Erwerbung und den Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen betreffend, und § 7 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 241 und 249) vorschreibt.

6) Es steht ihnen frei, gegen die Aufnahme von Hausgenossen Erinnerungen zu stellen, soweit sie nach dem Heimathsgesetze zulässig sind.

7) Sie sind bei solchen Gemeindebeschlüssen, welche einer Genehmigung der Behörde bedürfen, zuvor mit ihrem Gutachten zu vernehmen und können Bemerkungen, die sie in Ansehung der Gemeindeangelegenheiten, der Verwaltung des Gemeindevermögens und in Betreff der zu Gemeindeämtern gewählten Personen zu machen haben, unter Stellung geeigneter Anträge der Behörde mittheilen.

8) Die Gutsherren und ihre Angehörigen, sowie ihre Gebäude und Gehöfte, sind der Aufsicht der Ortsgerichtspersonen entnommen. Diese wird vielmehr unmittelbar von dem Gerichtsamte ausgeübt.

§ 10. Den Gutsherren verbleiben diejenigen mit dem Patronate über Kirchen und

Schulen und die ihnen gewidmeten Stiftungen verbundenen Rechte, zu deren Ausübung es nicht der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde bedarf.

Sie behalten daher

1) das Recht der eigentlichen Collatur oder Ernennung der Kirchen- und Schuldiener, soweit sie ihnen zeither zustand,

2) die Ausübung derjenigen Handlungen, welche erforderlich sind, um das designirte Subject wirklich in das Amt einzuführen, namentlich Theilnahme an der Probe, Investitur, Ausstellung und Einhändigung der Vocationsurkunde,

3) die den Patronen zustehenden Ehrenrechte, wie z. B. das Recht der Fürbitte, des Trauerlautens, eines Ehrenplatzes in der Kirche,

4) das Aufsichts- und Schutzrecht über Kirche und Schule; vermöge desselben sind sie

a) bei vorsehenden Trennungen oder Vereinigungen von Kirchen- und Schulgemeinden, bei Veräußerungen von Gütern, bei Neubauen, bedeutenden Verwendungen aus dem Kirchen- und Schulvermögen, Holzschlägen, Errichtung neuer Stellen, Verminderung oder Erhöhung der Dotation schon bestehender Stellen und anderen wichtigen Veränderungen zuvor mit ihrer Erklärung zu hören,

b) allen Localexpeditionen und Visitationen entweder selbst oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen befugt, als weshalb von deren Anberaumung ihnen selbst, wenn sie im Orte gegenwärtig oder ihren am Orte anwesenden Beauftragten vor der Vollziehung Nachricht zu geben ist.

Sie können ferner

c) Einsicht der Rechnungen verlangen und sind

d) berechtigt, in Bezug auf alle diese Gegenstände, sowie in Bezug auf Lehre und Wandel der angestellten Kirchen- und Schuldiener, ingleichen in Ansehung des Kirchen- und Schulwesens in den zu ihren Kirchen und Schulen gehörigen Ortschaften den Kircheninspektionen Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, die solche anzunehmen, auch, soweit möglich, zu berücksichtigen, oder die entgegenstehenden Bedenken in schicklicher Form zu eröffnen haben. Will sich der Patron hierbei nicht beruhigen, so steht ihm die weitere Berufung oder Beschwerdeführung an die Kreisdirection zu.

5) In Ansehung der Verwaltung des Kirchenvermögens verbleiben übrigens den Collatoren in der Oberlausitz diejenigen Befugnisse, welche ihnen das Oberamtspatent vom 11ten August 1813 anweist.

§ 11. In soweit vorstehende Befugnisse (§ 10) zeither den Gerichtsherrn, ohne Patrone zu sein, zustanden, verbleiben sie auch den Gutsherren.

§ 12. Die Rechte, welche die Gutsherren in Ansehung der Verwaltung, Verleihung

oder Beaufsichtigung von Hospitalstipendien, Armen- oder anderen Stiftungen zeither als Patrone oder Guts- oder Gerichtsherrn auszuüben hatten, bleiben ihnen ungeschmälert.

§ 13. Sie ernennen und entlassen die Ortsgerichtspersonen, sowie die nach § 12 der Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838 zu bestellenden polizeilichen Organe und haben solche dem Gerichtsamte zur Verpflichtung vorzustellen.

Gehen dem letzteren gegen die ernannten Personen gesetzliche oder in der Befähigung begründete Bedenken bei, so hat es solche dem Gutsherrn mitzutheilen.

§ 14. Ehe das Gerichtsamt

- 1) zu Erbauung neuer Häuser,
- 2) zu Anlegung neuer Mühlen oder Mahlgänge,
- 3) zu Anlegung von Branntweinbrennereien auf dem Lande,
- 4) zu Schank- und Gastmahlungen,
- 5) zum gewerbmäßigen Musikmachen,

in einem früher unter Patrimonialgerichtsbarkeit gehörig gewesenem Bezirke die erforderliche Erlaubniß erteilt, ist zuvor der Gutsherr um seine Zustimmung zu befragen.

Widerspricht der Gutsherr und glaubt das Gerichtsamt, den Widerspruch nicht beachten zu können, so entscheidet die Kreisdirection.

§ 15. Die betreffende Gutsherrschaft muß auch mit ihrer Erklärung besonders gehört werden, bevor von der Obrigkeit oder, nach Verschiedenheit der Fälle, von der vorgesetzten Regierungsbehörde über Niederlassung von Handwerkern auf dem Lande, ingleichen über Gestattung des Dorshandels Entschließung gefaßt wird.

Diejenigen Gutsherrn, welche durch ausdrückliche Vergünstigung oder Anerkennung der Regierung oder frühere rechtliche Entscheidungen irgend eine über die im Gesetze vom 9ten October 1840 geordnete Einrichtung des Gewerbsbetriebs auf dem Lande hinausgehende Berechtigung, namentlich auch das Befugniß, eine oder mehrere Innungen zünftiger Gewerbe zu halten, erworben haben, bleiben im Genusse dieser Rechte.

Das im § 5 des Particularvertrags vom 17ten November 1834 erwähnte, in der Oberlausitzer Provincialverfassung begründete Befugniß der Stadträthe und Gutsherrschaften zu Ertheilung von Concessionen für Betreibung von Gewerben bleibt, insoweit es nicht rücksichtlich der damit früher verbunden gewesenem nutzbaren Rechte zufolge des Gesetzes vom 15ten Mai 1851 bereits in Wegfall gelangt ist, bis zu einer mit den Provincialständen deshalb zu treffenden veränderten Einrichtung auch ferner in Wirksamkeit.

§ 16. Insoweit den Obrigkeiten zeither nach Gesetzen, Provincialverfassung oder vermöge besonderen Erwerbstitels die Ertheilung einer obrigkeitlichen Concession oder Genehmigung

zum Abdecken des gefallenem Viehes,

zum Essenkehren oder
zu Schauvorstellungen

zustand, können die Gutsherren die Genehmigung dazu auch ferner sofort ertheilen, haben jedoch in den erstgedachten beiden Fällen den Gerichtsämtern solches anzuzeigen.

Vergl. jedoch zu § 14—16 das Gesetz vom 15ten Mai 1851.

§ 17. Der Gutsherr hat für den Fall der Abwesenheit dem Gerichtsamte einen Beauftragten namhaft zu machen, an welchen sich dasselbe mit den nach §§ 6, 9, 10, 14, 15 und 16 erforderlichen Anfragen und Mittheilungen wenden könne, auch über ertheilte Genehmigungen der § 16 gedachten Art sichere Notizen zu halten.

§ 18. Ist die Ertheilung der Genehmigung oder Concession einer Mittel- oder Oberbehörde vorbehalten, z. B. zu Fabrikanlagen, zu Gestattung von Strohdachung, Gewährung eines Jahr- oder Wochenmarktes, und diese findet sich veranlaßt, zuvor das Gerichtsamt mit seinem Gutachten über die Localverhältnisse des Orts zu hören, so hat letzteres zugleich den Gutsherrn, dafern derselbe auf dem Gute anwesend ist, oder dessen Beauftragten (§ 17) zu befragen.

§ 19. Dem Gerichtsamte steht in den gutherrlichen Ortschaften die volle Polizeigewalt in erster Instanz zu. Es bedient sich dazu der in der Landgemeindeordnung § 12 bezeichneten Organe. An diese ergehen daher alle an die Localpolizeibehörde zu erlassende Verfügungen, die Ortseinwohner haben sich dießfalls zunächst an sie zu wenden und die erforderlichen Anzeigen an das Gerichtsamt sind von ihnen zu erstatten, wie sie denn auch dem letzteren für Verwaltung der Localpolizei verantwortlich sind.

Sind jedoch die Gutsherren auf ihren Gütern anwesend, so steht auch ihnen in den ihnen gehörigen Ortschaften, unter Aufsicht des Gerichtsamtes eine Localpolizei in der Maaße zu, daß sie über die gehörige Befolgung der in den verschiedenen Zweigen der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei bestehenden Gesetze und Verordnungen Aufsicht zu führen und zu deren Ausführung Einleitung zu treffen haben.

Zu diesen polizeilichen Befugnissen gehört insbesondere:

- 1) Verhütung unerlaubter Zusammenkünfte, nebst dem Befugnisse, dieselben zu untersagen und auseinander gehen zu heißen;
- 2) Friedensgebote bei tumultuarischen Auftritten und Excessen, nebst Steuerung derselben;
- 3) Anordnung zu Ergreifung von Verbrechern, Bagabunden, Paßlosen, Bettlern und Excedenten;
- 4) Veranstaltung von Visitationen der Gasthöfe, Schankstätten, Winkel- und Diebsherbergen;
- 5) Veranstaltung von Haussuchungen nach gestohlenem Gute;

- 6) Verhütung von Feuerbrünsten, Aufsicht und Leitung der Lösch- und Rettungsanstalten bis zum Eintritte des Feuercommissars oder dessen Stellvertreters;
- 7) Aufsicht über Wege, Stege und Brücken nebst dem Rechte, deren Instandsetzung anzuordnen;
- 8) Aufsicht über öffentliche Vergnügungen, Lustbarkeiten und Schaustellungen;
- 9) Verhütung und Unterdrückung verbotener Spiele, Schriften und liederlicher Wirthschaften;
- 10) Fürsorge für Unterbringung der Wahn- und Blödsinnigen, Hülflosen, Kranken und Armen, insoweit solche der Gemeinde obliegt;
- 11) die Veranstaltung zu Rettung Verunglückter;
- 12) Verhütung und Unterdrückung unerlaubten Handels mit Arzneien, Giften und anderen der Gesundheit schädlichen Gegenständen, ingleichen des unbefugten Tragens von Waffen und Schießgewehr;
- 13) die Treffung einstweiliger Maaßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen, von deren Ausbruch jedoch sofort dem Gerichtsamte behufs weiterer Veranstaltung Nachricht zu geben ist;
- 14) Aufsicht über die gehörige Sonntagsfeier und ordentlichen Schulbesuch;
- 15) Aufsicht über das Hebammenwesen, Neubaue, Hausfirer, unerlaubten Gewerbsbetrieb, Tag- und Nachtwachen.

§ 20. Sie dürfen in dieser Beziehung nicht nur geeignete Anträge an das Gerichtsamt stellen, sondern auch selbst Anordnungen treffen, Ge- und Verbote erlassen. Sie dürfen zugleich, dafern auf die Unterlassung oder Befolgung einer Handlung durch eine allgemeine Anordnung oder durch das Gerichtsamt eine bestimmte Strafe bereits angedroht worden, in ihren Ge- und Verbotten auf diese Strafen hinweisen. Dabei haben sie sich jedoch aller richterlichen und Straf Gewalt zu enthalten, vielmehr, wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, die weiteren Veranstaltungen, sowie die Untersuchung und Bestrafung der Contravenienten dem Gerichtsamte zu überlassen, auch die auf ihre Anordnung etwa verhafteten Personen oder mit Beschlagnahme belegten Gegenstände unverzüglich an das Gericht abzuliefern.

§ 21. Die Ortsgerichtspersonen, Polizeibediente und Gensdarmen sind in allen Fällen, in denen den Gutsherrn die polizeiliche Anordnung und Aufsicht zusteht, z. B. bei Ergreifung von Verbrechern, Vagabunden, bei Feuergefährden, Seuchen, Epidemien u. s. w. nicht allein unweigerlich Assistenz zu leisten, sondern auch deren Anordnungen zu vollziehen verpflichtet. Die Verantwortlichkeit für diese auf Anordnung des Gutsherrn unternommenen Handlungen oder Unterlassungen trifft den Gutsherrn.

§ 22. Auch nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit sind die Einwohner dem

Gutsherrn als einer mit öffentlicher Autorität bekleideten Person bei Ausübung seiner obrigkeitlichen Befugnisse Achtung und Folgsamkeit schuldig, wie denn auch ferner jede gegen ihn verübte Unanständigkeit, Beleidigung oder Widerspenstigkeit als ein Vergehen gegen eine obrigkeitliche Person geahndet werden soll.

§ 23. Die Gutsherrn sind wegen der ihnen zustehenden Polizeiaufsicht keineswegs als Officianten oder Organe der Gerichtsämter zu betrachten. Vielmehr wird ihr gegenseitiges Verhältniß dahin bestimmt, daß

1) die Gutsherrn, insoweit ein weiteres Einschreiten des Gerichtsamtes nöthig wird, dießfalls an letzteres Anträge stellen und davon, was sie in ihrem Wirkungskreise gethan, Anzeige machen;

2) das Gerichtsamt bei den Gutsherrn Erkundigungen einzieht und denselben Mittheilungen macht.

Insbesondere hat das Gerichtsamt, wenn es eine bereits getroffene Verfügung der Gutsherrn abzuwenden oder wieder aufzuheben sich veranlaßt findet, ihnen hiervon Nachricht zu geben, auch, bevor es an gutsherrlichen Orten eine allgemeinere localpolizeiliche Einrichtung trifft, dieselben zuvor mit ihrem Gutachten zu hören.

Desgleichen haben die Ortsgerichtspersonen die von dem Gerichtsamte an sie ergehenden polizeilichen Verfügungen dem Gutsherrn jedesmal mitzutheilen.

§ 24. Beschwerden gegen Ueberschreitung der den Gutsherrn zustehenden polizeilichen Autorität und Befugnisse sind von dem Gerichtsamte zu erörtern und unbeschadet des Rechts, der Beschwerde selbst in dem vorliegenden Falle abzuhelpfen, an die Kreisdirection zur Entschließung einzuberichten. Nicht minder entscheidet dieselbe über Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen den Gutsherrn und dem Gerichtsamte bei Ausübung der den Ersteren zustehenden Befugnisse vorkommen.

§ 25. Für ihre Person, sowie rücksichtlich ihrer Güter stehen die Gutsherrn in polizeilicher Hinsicht unmittelbar unter dem Gerichtsamte.

§ 26. Ist der Gutsherr nicht anwesend, oder will er sich der ihm zustehenden Polizeiaufsicht (§ 19 fg.) nicht unterziehen, oder ist er überhaupt oder in einzelnen Fällen daran verhindert, so kann er dazu ein für allemal einen am Orte selbst wohnhaften geeigneten Stellvertreter ernennen.

Diese Wahl ist der Amtshauptmannschaft und dem Gerichtsamte anzuzeigen und unterliegt der Bestätigung der ersteren. Sie kann von derselben, wenn ihr Bedenken gegen die Person oder Befähigung des Stellvertreters beigeht, unter Angabe der Gründe verweigert oder auch wieder zurückgezogen werden. Es findet dagegen kein Recurs, sondern nur Beschwerde bei der Kreisbehörde und dem Ministerium des Innern Statt.

Wird ein geeigneter Stellvertreter nicht ernannt, so steht, statt des abwesenden Gutsherrn, die Polizeiaufsicht, wie in den amtsunmittelbaren Dtschaften, den Ortsgerichtspersonen unmittelbar und selbstständig zu.

Für eine Abwesenheit, welche ihn behinderte, die vorstehend erwähnten Befugnisse persönlich auszuüben, ist es übrigens nicht zu achten, wenn der Gutsherr von mehreren benachbarten ihm zugehörigen Rittergütern auf dem einen oder anderen seinen Wohnsitz hat.

§ 27. Vorstehende Rechte und Befugnisse kommen allen denjenigen Gutsherren zu, welche seit dem 1sten August 1833 ihre Gerichte an den Staat abgetreten haben. Sie können Denjenigen auf Zeit oder für die Dauer ihres Besizes entzogen werden, welche sich überhaupt der politischen Ehrenrechte verlustig gemacht haben.

G e s e z,

die Einsetzung von Friedensrichtern betreffend;

vom 11ten August 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

rc. rc. rc.

haben beschlossen und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Zur Unterstützung und zum Beirathe der Verwaltung wird für jeden gerichtsamtlichen Sprengel aus der Mitte der größeren Grundbesitzer, sowie der sonst durch Vermögen, größeren Gewerbsbetrieb oder persönliche Stellung ausgezeichneten Einwohner des Bezirks eine Anzahl Personen vom Könige als Friedensrichter bestellt.

Es wird dabei das Absehen insbesondere auf solche Besizer von vormals mit eigener Gerichtsbarkeit versehen gewesenen Gütern gerichtet werden, welche sich der Ausübung ihrer obrigkeitlichen Rechte (§ 1 des Gesetzes vom heutigen Tage, verbunden mit Beilage ○) eifrig unterziehen.

§ 2. Die Zahl der für die einzelnen Gerichtssprengel zu bestellenden Friedensrichter hängt von der Bestimmung des Königs ab, wird jedoch dergestalt bemessen werden, daß sie für jeden amtshauptmannschaftlichen Bezirk im Ganzen nicht unter 15 und nicht über 30 beträgt.

§ 3. Die Ernennung der Friedensrichter erfolgt auf Vorschlag einer kreis- und, was die Oberlausitz betrifft, provincialständischen Commission, welche eine durch das Ministerium des Innern dem Könige vorzulegende Candidatenliste aufzustellen hat, die, unter Berücksichtigung der im § 1 bezeichneten Kategorien und Gesichtspunkte, sowie der einzelnen Gerichtssprengel, mindestens das Zweifache der zu besetzenden Stellen umfassen muß.

Die Commission besteht aus dem Kreisvorsitzenden oder dessen Stellvertreter, in der Oberlausitz dem Landesältesten oder Landesbestallten und sechs, in dem betreffenden amts-hauptmannschaftlichen Bezirke ansässigen Grundbesitzern — drei ritterschaftlichen und drei bäuerlichen oder dem Gewerbestande angehörigen —. Die ritterschaftlichen werden auf ritterschaftlichen Kreis- und Provinciallandtagen aus der Mitte der betreffenden Corporation gewählt, die übrigen auf Vorschlag der Amtshauptmannschaft von der Kreisbehörde ernannt. In der Oberlausitz erfolgt die Wahl der letzteren auf Provinciallandtagen durch die Stände vom Lande.

Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Commissionen, ihre periodische Erneuerung und das Verfahren bei Aufstellung der Candidatenliste bleiben der Verordnung vorbehalten.

§ 4. Wer vom Könige zum Friedensrichter berufen ist, hat sich binnen acht Tagen vom Empfange der desfalligen Benachrichtigung an über Annahme oder Ablehnung des ihm übertragenen Amtes schriftlich zu erklären.

Erfolgt die Annahme, so bleibt die Ernennung regelmäßig für den Zeitraum von sechs Jahren in Wirksamkeit.

Die Friedensrichter können jedoch ebensowohl nach Ablauf dieses Zeitraums für die gleiche Zeitdauer von Neuem ernannt, als auch ihrer Stellung durch Königliche Entschliebung schon früher enthoben werden.

Von selbst erlischt das friedensrichterliche Amt bei den dasselbe bekleidenden vormaligen Gerichtsinhabern durch Veräußerung des betreffenden, im Gerichtsprengel gelegenen Besitzthums, bei den anderen Friedensrichtern mit Verlegung des wesentlichen Wohnsitzes außerhalb des Gerichtsprengels. Will ein Friedensrichter auf die von ihm angenommene Stellung als solcher vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode freiwillig Verzicht leisten, was ihm auch ohne Angabe von Gründen jederzeit frei steht, so hat er solches drei Monate vor dem Zeitpunkte der beabsichtigten Niederlegung des Amtes bei der Bezirksamtshauptmannschaft anzuzeigen. Mit dem angegebenen Zeitpunkte erlischt sodann die Function von selbst.

§ 5. Die Friedensrichter sind obrigkeitliche Personen und in dieser ihrer Eigenschaft dem Amtshauptmanne des Bezirks untergeordnet, dem Gerichtsamte aber für den ganzen Bereich seiner polizeilichen und gemeindeobrigkeitlichen Amtsthätigkeit zur Seite gestellt und dazu berufen, bei Handhabung der gesetzlichen Ordnung innerhalb des Gerichtsprengels theils unterstützend, theils selbstständig mitzuwirken.

Ausgenommen von der friedensrichterlichen Wirksamkeit sind die im Gerichtsprengel gelegenen Städte, in denen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, auch wenn das Gerichtsamt innerhalb derselben obrigkeitliche Rechte auszuüben haben sollte.

§ 6. Das nach § 5 den Friedensrichtern zustehende Befugniß zur Mitwirkung bei den Geschäften der obrigkeitlichen und der Polizeiverwaltung erstreckt sich zwar an und für sich auf alle Zweige der letzteren. Sie haben jedoch ihre Aufmerksamkeit und Fürsorge zunächst und vorzugsweise denjenigen Theilen der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizeipflege zu widmen, welche

die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und die Abwehr von Friedensstörungen,

die Veranstaltungen für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, das örtliche und Bezirksarmenwesen,

den Zustand nicht fiscalischer öffentlicher Communicationswege,

die öffentliche Sittlichkeit,

die Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse der arbeitenden Volksklassen,

und die in diesen verschiedenen Beziehungen den Verwaltungsobrigkeiten obliegenden Thätigkeitsäußerungen betreffen.

Die Theilnahme der Friedensrichter an den Geschäften der gerichtlichen Polizei (Strafproceßordnung Art. 75 fg.) beschränkt sich auf Anordnung von Verhaftungen der auf der That ergriffenen oder flüchtigen Verbrecher und auf Veranstaltung von Hausfuchungen nach gestohlenem Gute.

§ 7. Im Bereiche der nach §§ 5, 6 der friedensrichterlichen Fürsorge zugewiesenen Angelegenheiten steht es dem Friedensrichter zu, über die gehörige Befolgung der einschlagenden Gesetze und Verordnungen Aufsicht zu führen, gegen Ungebührnisse und Ordnungswidrigkeiten durch Verbote und Verweisung auf die bestehenden gesetzlichen Strafen, sowie nöthigenfalls durch Festnahme der Widerseßlichen einzuschreiten und die vorgekommenen Zuwiderhandlungen dem Gerichtsamte anzuzeigen, auch in dringenden Fällen selbst, anstatt der Behörde, die durch die Umstände gebotenen Anordnungen zu treffen und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zu ergreifen.

Mit den von ihm zu erlassenden Ge- und Verboten kann er Strafandrohungen bis zur Höhe von Fünf Thalern — — verbinden, auch in Zuwiderhandlungsfällen die Geldstrafe für verwirkt erklären und den Betrag von dem Schuldigen selbst einfordern.

Zahlt der Schuldige binnen der ihm zu bestimmenden Frist sie nicht, so ist die Sache dem Gerichtsamte zur Erörterung und Fortstellung zu überlassen. Eingehobene Geldstrafen fallen der Armenkasse des Orts zu, wo die Contravention begangen worden.

Die auf Veranstaltung des Friedensrichters zu Arrest gebrachten Personen sind spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden an das Gerichtsamte abzuliefern.

§ 8. Zu Ausführung seiner Anordnungen stehen dem Friedensrichter die Ortsgerichtspersonen, nicht minder die sonst nach § 12 der Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838 für die polizeiliche Localaufsicht, sowie für den Flur- und Forstschutz und zu Beforgung des Tag- und Nachtwächterdienstes bestellten Organe zur Verfügung. Die Gensdarmen und die polizeilichen Executivbeamten des Gerichtsamtes haben ihm auf Verlangen Unterstützung zu leisten.

§ 9. Der Friedensrichter hat die in seinen amtlichen Wirkungskreis fallenden Geschäfte nach seinem Ermessen und unter eigener Verantwortlichkeit zu besorgen. Er hat jedoch von wichtigeren Verfügungen das Gerichtsamte in Kenntniß zu setzen.

Meinungsverschiedenheiten, die sich bei Ausübung der friedensrichterlichen Function zwischen dem Friedensrichter und dem Gerichtsamte ergeben und durch Bernehmung mit einander nicht zu erledigen sein sollten, sind zur Entscheidung der Bezirksamts-hauptmannschaft zu stellen. Bis diese erfolgt, ist der Ansicht des Gerichtsamtes nachzugehen.

Im Allgemeinen hat das Gerichtsamt in seinen amtlichen Beziehungen zu den Friedensrichtern sich der dem Verhältnisse der letzteren als selbstständiger ihm zugeordneter Hülfbeamte entsprechenden Geschäftsformen zu bedienen.

§ 10. Verfügungen, welche dem nach der Beilage sub \odot zu dem Gesetze vom heutigen Tage den vormaligen Gerichtsherren vorbehaltenen Wirkungskreise angehören, hat der Friedensrichter innerhalb der früher unter Patrimonialgerichtsbarkeit gehörigen Bezirke nur dann unmittelbar zu treffen, wenn

- a) der Gutsherr auf Ausübung der ihm zustehenden polizeilichen Befugnisse für seine Person verzichtet hat, oder deren verlustig geworden ist, oder wenn derselbe
- b) ohne einen Stellvertreter ernannt zu haben, abwesend ist, oder
- c) nach vorgängiger Erinnerung des Friedensrichters der Sache sich nicht annimmt, oder
- d) wenn Gefahr im Verzuge ist.

Es ist jedoch in den unter c, d gedachten Fällen dem Gutsherrn von der getroffenen Anordnung baldthunlichste Nachricht zu geben.

§ 11. Unter Vermittelung der Amtshauptmannschaft und Vernehmung des Gerichtsamtes ist für die einem Gerichtsprengel angehörigen Friedensrichter eine Vereinigung darüber zu treffen, auf welche Ortschaften und Gegenden des Gerichtsprengels sich die Wirksamkeit eines jeden derselben beziehen soll. Hierbei sind solchen Friedensrichtern, welche früher Patrimonialgerichtsherren waren, soweit thunlich, die an ihren früheren Gerichtsbezirk sich anschließenden Ortsfluren zuzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet die Ansicht des Amtshauptmanns mit Vorbehalt der Berufung an die Kreisdirection, welcher überhaupt die getroffene Bezirkseinteilung zur schließlichen Genehmigung anzuzeigen ist.

In Abwesenheits- und Behinderungsfällen haben sich die Friedensrichter eines Gerichtsprengels nach zu treffender Abrede und nöthigenfalls nach Bestimmung der Amtshauptmannschaft unter einander zu vertreten.

§ 12. Das friedensrichterliche Amt hat die Bedeutung eines bürgerlichen Ehrenamtes und wird unentgeltlich verwaltet.

§ 13. Den mit Besorgung der friedensrichterlichen Geschäfte verbundenen Bureauaufwand hat der Friedensrichter aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§ 14. Jeder Friedensrichter ist bei Antritt seines Amtes unter Zugrundelegung der der Verordnung vom 2ten November 1837 unter B. beigefügten Eidesformel bei der Bezirksamtshauptmannschaft mittels an Eidesstatt abzugebenden Handschlags in Pflicht zu nehmen.

§ 15. Jeder Friedensrichter erhält ein Amtssiegel und genießt für seine amtlichen Schriften die Portofreiheit in demselben Umfange, wie sie überhaupt für Officialcorrespondenz besteht.

§ 16. Der Friedensrichter hat bei Ausübung seines Amtes die ihm als obrigkeitlicher Person gebührende Achtung und Folgsamkeit zu beanspruchen.

§ 17. Der Verein sämtlicher Friedensrichter des amtshauptmannschaftlichen Bezirks oder auch ein, je nach dem Bedürfnisse, aus der Mitte derselben zu bestellender Ausschuß dient der Kreisdirection und der Amtshauptmannschaft als berathendes Organ für die Angelegenheiten des Bezirks.

Ebenso dient dem Gerichtsamte, als Verwaltungsbehörde, der Verein der in seinem Sprengel angestellten Friedensrichter als berathendes Organ.

In den nach Beschaffenheit des Gegenstandes dazu geeigneten Fällen können außer den Friedensrichtern auch die Bürgermeister oder ersten Rathspersonen derjenigen im Bezirke, beziehentlich im Gerichtsprengel gelegenen Städte, welche der König durch besondere Entschließung dazu von Zeit zu Zeit bezeichnen wird, zur Theilnahme an den Berathungen einberufen werden.

§ 18. Der Zusammentritt der § 17 gedachten engeren oder weiteren friedensrichterlichen Versammlungen kann ebensowohl auf Antrag des Gerichtsamtes oder der Amtshauptmannschaft unter Genehmigung der Kreisbehörde, als auf Anordnung der letzteren oder des Ministeriums des Innern erfolgen, wenn dieselben das Gutachten der Versammlung zu vernehmen wünschen.

§ 19. Bei den friedensrichterlichen Zusammenkünften (§§ 17, 18) steht es jedem einzelnen Mitgliede frei, selbstständige Anträge über Angelegenheiten des Bezirks oder Gerichtsprengels zu stellen.

§ 20. In den friedensrichterlichen Bezirksversammlungen führt der Amtshauptmann oder an seiner Statt ein dazu abzuordnendes Mitglied der Kreisbehörde, in den auf Veranstaltung des Gerichtsamtes einberufenen der Vorstand des letzteren den Vorsitz. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb sowohl bei den Plenar- als bei den Ausschußversammlungen, sowie über die Bildung der letzteren erfolgen im Verordnungswege.

§ 21. Ueber die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf die dem Hause Schönburg gehörigen Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein wird seiner Zeit, insoweit dabei die rezeßmäßigen Verhältnisse in Frage kommen, nur nach Einvernehmen und im Einverständnisse mit dem Gesammthause der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg besondere Bestimmung ergehen.

§ 22. Das Gesetz vom 22sten Juni 1846, die Bestellung von Friedensrichtern betreffend, wird hiermit aufgehoben.

§ 23. Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 11ten August 1855.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Letzte Abfindung: am 25sten August 1855.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o. 62) Verordnung

zur Bekanntmachung der mit der Großherzoglich Badischen Regierung getroffenen
Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege;

vom 31sten Juli 1855.

Mit der Großherzoglich Badischen Regierung ist im Verfolge der deshalb eingeleiteten Verhandlungen eine Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege, nach Inhalt der nachstehenden Ministerialerklärung vom 6ten Juli dieses Jahres, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 19ten Juli dieses Jahres ausgewechselt worden, zum Abschlusse gekommen, und wird solche mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Zugleich werden alle hierländische Gerichtsbehörden angewiesen, den Requisitionen von Gerichtsbehörden des Großherzogthums Baden ohne vorherige Berichtserstattung an das Justizministerium Genüge zu leisten, insofern die Requisition den Bestimmungen der obgedachten Uebereinkunft unzweifelhaft entspricht. Bei einem den hierländischen Gerichtsbehörden dagegen beigehenden Zweifel, sowie jederzeit in dem Art. 39 der Uebereinkunft erwähnten Falle, wenn die Auslieferung eines weder dem diesseitigen noch dem Großherzoglich Badischen Staate angehörigen Individuums verlangt wird, haben jedoch die requirirten Behörden, ehe sie der Requisition nachgehen, Bericht an das Justizministerium zu erstatten.

Dresden, den 31sten Juli 1855.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky.

Lamm.

Ministerialerklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Großherzoglich Badischen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

1855.

29

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung, nicht verweigern dürfen, insoweit der gegenwärtige Vertrag nicht besondere Einschränkungen feststellt.

II.

Besondere Bestimmungen.

1) Rückichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 2. Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als competent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auf Ersuchen des Letzteren, auch in dem anderen Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen, nach Maaßgabe des dort geltenden Vollstreckungsverfahrens, vollstreckt werden.

Ausgeschlossen hiervon sind nur diejenigen Urtheile, welche in dem einen Staate über den bürgerlichen Stand oder die Ehe eines Angehörigen des anderen Staates ergehen.

Wie weit Erkenntnisse in Wechselsachen auch gegen die Person des Verurtheilten in dem anderen Staate vollstreckt werden können, ist im Art. 21 bestimmt.

Art. 3. Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des anderen Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (*exceptio rei judicatae*) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Art. 4. Keinem Unterthan ist erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation einer, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags nicht competenten Gerichtsbarkeit des anderen Staates zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß in dem anderen Staate als ungünstig betrachtet.

Art. 5. Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe. Es wird daher das Urtheil dieser Gerichtsstelle nicht nur, insofern dasselbe etwas gegen den Beklagten, sondern auch insofern es etwas gegen den Kläger z. B. rücksichtlich der Erstattung von Kosten verfügt, in dem anderen Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Art. 6. Der Gerichtsstand der Widerklage soll, wegen der in dieser Beziehung bestehenden Verschiedenheit der beiderseitigen Gesetzgebungen, einen Anspruch auf Leistung der vertragsmäßigen Rechtshülfe nicht begründen.

Art. 7. Die Provocations-Klagen (ex lege diffamari oder ex lege si contentat) werden erhoben vor demjenigen Gerichte, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptanspruchs gehören würde.

Art. 8. In allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vorbehaltlich der Beschränkung im Art. 15 dieses Vertrags, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

Art. 9. Ob Jemand seinen Wohnsitz in einem der beiden Staaten habe, wird nach den Gesetzen desselben beurtheilt.

Art. 10. Wenn Jemand seinen Wohnsitz in beiden Staaten genommen hat, so hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem anderen Staate, ohne einen Wohnsitz daselbst zu haben, eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes Etablissement, oder eine Gutspachtung besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements oder Pachtungen eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo diese Gewerbsanstalten oder Pachtungen sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Art. 11. Ausnahmsweise sollen Studirende und Personen, die im Dienste Anderer stehen, ingleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdienner, Kunstgehülfsen, Hand- und Fabrikarbeiter, auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit noch einen persönlichen Gerichtsstand für alle daselbst von ihnen gemachten Schulden oder andere durch Verträge oder Handlungen daselbst für sie entstandenen Rechtsverbindlichkeiten haben, hier aber, so viel ihren bürgerlichen Stand betrifft, nach den Gesetzen ihres Wohnorts beurtheilt werden.

Art. 12. Der persönliche Gerichtsstand des Schuldners, wird auch als allgemeines Gantgericht anerkannt. Hat Jemand nach Art. 9 und 10 wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes, einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Zuständigkeit des allgemeinen Gantgerichts die Prävention.

Art. 13. Das hiernach in dem einen Staate eröffnete Gantverfahren erstreckt sich auch auf das in dem anderen Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Gantgerichts von demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke das Vermögen sich befindet, sicher gestellt, inventirt und entweder in natura oder nach vorgängiger Verfüßberung zur Gantmasse ausgeliefert werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen Statt:

1) Gehört zu dem auszuliefernden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Gantgericht nur die Auslieferung des nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insoweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Absonderung der Erbmasse von der Gantmasse noch zulässig ist, sowie nach Berücksichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten, verbleibenden Restes zur Gantmasse fordern.

Gleiches gilt, wenn zu dem auszuliefernden Vermögen ein Lehen oder Manngut gehört, zu Gunsten der desfalligen Gläubiger.

2) Ebenso können vor Auslieferung des Vermögens an das allgemeine Gantgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem jenes Vermögen sich befindet, zulässigen Eigenthums-, Pfand- oder Vorzugsrechte an den zu diesem Vermögen gehörigen Gegenständen vor den Gerichten des betreffenden Staates geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Rest an die Gantmasse abzuliefern. Vor denselben Gerichten ist der etwa unter solchen Gläubigern oder mit dem Gantmasssecurator über die Richtigkeit und das Vorzugsrecht einer Forderung entstehende Streit zu entscheiden.

3) Besitzt der Gemeinschuldner Bergwerkseigenthum, welches nach den Gesetzen des Landes, wo das Berggebäude liegt, zu dem unbeweglichen Eigenthume gerechnet wird, so ist behufs der Befriedigung der Berggläubiger aus demselben eine besondere Gant bei dem betreffenden Gerichte einzuleiten und nur der verbleibende Rest dieser besonderen Masse zur Hauptgantmasse abzuliefern.

Art. 14. Insoweit nicht etwa die in dem vorstehenden Art. 13 bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen, auch die Rücksichts ihrer etwa bei den Gerichten des anderen Staates bereits anhängigen Prozesse bei dem Gantgerichte weiter zu verfolgen, es sei denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem proceßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen der im Art. 13 gedachten Forderungen, welche von den Gläubigern bei dem besonderen Gerichte nicht angezeigt oder daselbst gar nicht oder nicht vollständig bezahlt worden sind, können bei dem allgemeinen Gantgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache belegen ist, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Betheiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört, wenn

es auf die Form eines Rechtsgeschäfts ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Art. 29), bei allen anderen, als den vorangeführten Fragen, die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist.

Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Gantgerichts geltenden Gesetze.

Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Art. 15. Alle Realklagen, desgleichen alle possessorisches Rechtsmittel, wie auch die s. g. actiones in rem scriptae müssen, sofern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirke sich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten — erhoben werden, vorbehaltlich dessen, was auf den Fall der Gant bestimmt ist.

Art. 16. In dem Gerichtsstande der Sache können keine rein persönlichen Klagen angestellt werden.

Art. 17. Ausnahmsweise dürfen jedoch vor dem Gerichtsstande der gelegenen Sache solche persönliche Klagen gegen den Besizer eines unbeweglichen Gutes angestellt werden, welche aus dem Besitze des letzteren, oder aus Handlungen fließen, welche Jener in der Eigenschaft als Gutsbesizer vorgenommen hat, insbesondere wenn er

1) die mit seinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder

2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten, oder die Lohnforderungen der auf dem Grundstücke angestellten dienenden Personen zu befriedigen sich weigert, oder

3) seine Nachbarn im Besitze stört, oder

4) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Vertrag nicht erfüllt, oder die schuldige Gewähr nicht leistet.

Art. 18. Der Gerichtsstand einer Erbschaft ist da, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

In diesem Gerichtsstande können angebracht werden:

1) Klagen auf Anerkennung eines Erbrechts und solche, die auf Erfüllung oder Aufhebung testamentarischer Verfügungen gerichtet sind;

2) Klagen zwischen Erben, welche die Theilung der Erbschaft oder die Gewährleistung der Erbtheile betreffen.

Doch kann dieses (1 und 2) nur so lange geschehen, als in dem Gerichtsstande der Erbschaft der Nachlaß noch ganz oder theilweise vorhanden ist.

3) Klagen gegen Erben wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers, so lange die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

In den unter 1, 2 und 3 angeführten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Kläger überlassen, ob sie ihre Klage, statt in dem Gerichtsstande der Erbschaft, in dem persönlichen Gerichtsstande der Erben anstellen wollen.

Gehört zu der Erbschaft unbewegliches Vermögen, so tritt wegen desselben lediglich der Gerichtsstand der belegen Sache (Art. 15) ein.

Art. 19. Ein Arrest kann in dem einen Staate unter den nach den Gesetzen desselben vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Bürger des anderen Staates auf dessen in dem Gerichtsbezirke des Arrestrichters befindliches Vermögen angelegt werden und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage insoweit, daß die Entscheidung des Arrestrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht bloß an den in seinem Gerichtsprengel befindlichen und mit Arrest belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Vermögensgegenständen des Schuldners vollstreckbar ist.

Befindet sich der Schuldner auf der Flucht oder hat derselbe in keinem der contrahirenden Staaten einen Wohnsitz, so wird das in dem Gerichtsstande des Arrestes gefällte Erkenntniß auch in dem anderen Staate, an dem dort befindlichen Vermögen desselben, vollstreckt.

Die Anlegung des Arrestes giebt jedoch dem Arrestkläger kein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern und verliert daher durch Ganteröffnung über das Vermögen des Schuldners ihre rechtliche Wirkung.

Art. 20. Der Gerichtsstand des Contractes, vor welchem ebensowohl auf Erfüllung als auf Aufhebung des Contractes geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn dem Contrahenten die erste Ladung auf die angestellte Klage in dem Gerichtsbezirke insinuirt worden ist, in welchem der Contract abgeschlossen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll.

Art. 21. Der Gerichtsstand in Wechselfachen wird durch die in den beiden Staaten bestehenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt. Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst der persönliche Verhaft gegen den Schuldner bei den Gerichten des anderen Staates vollstreckt werden.

Art. 22. Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Verwaltung angestellte Klage sich einlassen, so lange nicht die Verwaltung völlig beendigt und der Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt ist. Wenn daher ein aus der

quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Art. 23. Entschädigungsansprüche wegen Verbrechen oder Vergehen, deren sich Unterthanen des einen Staates in dem Gebiete des anderen schuldig gemacht haben, und welche nach den Gesetzen jenes ersten Staates mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht sind, können, wenn sie nicht im Strafverfahren ihre Erledigung gefunden haben (vergl. Art. 37), auch selbstständig bei dem Gerichte des Orts, wo die strafbare Handlung begangen worden ist, geltend gemacht werden, sofern dem Beklagten die erste Ladung auf die Klage in dem Gerichtsbezirke insinuirt werden kann.

Art. 24. Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtsache in einen schon anhängigen Proceß einmischt, sie sei eine Haupt- oder Neben-Intervention, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptproceß geführt wird.

Art. 25. Sobald vor irgend einem der in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstände eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagesachen wird durch die legale Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

Art. 26. Alle Verfügungen und Urtheile in bürgerlichen Rechtsachen, welche von einem nach diesem Vertrage zuständigen Gerichte des einen Staates ergangen und einem Angehörigen des anderen Staates zu eröffnen oder zuzustellen sind, werden auf Ersuchen jenes Gerichts durch das der betreffenden Partei vorgesetzte Gericht eröffnet oder zugestellt.

Ebenso haben die Gerichte beider Staaten die an sie in bürgerlichen Rechtsachen ergehenden Requisitionen um Vernehmung von Zeugen, Vornahme von Augenscheinen oder dergleichen gegenseitig zu vollziehen. Das requirirende Gericht hat für Berichtigung der von dem anderen festgesetzten Kosten zu sorgen.

Art. 27. Wenn der Angehörige des einen Staates, welcher einen Rechtsstreit vor einem Gerichte des anderen Staates zu führen hat, durch ein Zeugniß seiner ordentlichen Obrigkeit nachweist, daß sein Vermögen und Erwerb nicht hinreicht, um, ohne Beschränkung des nothwendigen Lebensunterhalts für sich und seine Familie, die Kosten des Proceßes zu bestreiten, so kann er verlangen, nach den in dem anderen Staate geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Armenrechte zugelassen zu werden.

Art. 28. Öffentliche Urkunden, welche in dem einen Staate von einem Gerichte oder einem Notare aufgenommen worden sind, sollen auch in dem anderen Staate die volle Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden genießen, sofern von dem vorgesetzten Obergerichte oder dem Justizministerium Unterschrift und Siegel des Ausstellers, sowie seine amtliche Berechtigung zur Aufnahme derartiger Urkunden bestätigt ist.

Weitere Beglaubigungen sollen nicht gefordert werden.

2) Rückichtlich der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsfachen.

Art. 29. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des anderen Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, oder wenn hierdurch dem Inländer gestattet ist, sich bei gewissen Rechtsgeschäften auch im Auslande der einheimischen Rechtsformen zu bedienen, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Art. 30. Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen liegen.

Art. 31. Die Bestellung der Vormundschaft (Personalmundschaft) für Minderjährige oder ihnen gleich zu achtende Personen, welche in beiden Staaten zugleich Vermögen besitzen, gehört vor die Behörde desjenigen Staates, in welchem der Minderjährige heimathsberechtigt ist, oder des Wohnsitzes, wenn ein Heimathsrecht nicht auszumitteln ist, oder — bei mangelndem Wohnsitz — des Aufenthalts.

Art. 32. Der andere Staat macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszufolgen oder ihr zur Verwaltung zu überlassen; auch sollen der Vormund oder die Vormünder in Ansehung dieses Vermögens nur ihrer Obrigkeit verantwortlich sein.

Art. 33. Besitzt der Pflégbefohlene in dem anderen Staate unbewegliches Vermögen, so steht es der Behörde des Letzteren frei, entweder für dieses Vermögen eine besondere Güter-Curatel (einen besonderen Vormund) zu bestellen, oder den auswärtigen Personalmund ebenfalls zu bestätigen, welcher letztere jedoch alsdann bei den auf das unbewegliche Vermögen sich beziehenden Geschäften die Gesetze des Orts, wo sich solches befindet, zu befolgen hat. Bestellt aber die Behörde eine Güter-Curatel (einen besonderen Vormund), so sind ihr von der Behörde der Hauptvormundschaft aus den Acten die nöthigen

Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen. Auch haben die beiderseitigen Behörden wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflégbefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu benehmen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

Art. 34. Erwirbt der Pflégbefohlene später in dem anderen Staate einen Wohnsitz in dem landesgesetzlichen Sinne, so kann die (Personal- oder Haupt-) Vormundschaft an die Behörde seines neuen Wohnsitzes zwar übergehen, jedoch nur auf Antrag des Vormundes und mit Zustimmung der beiderseitigen obervormundschaftlichen Behörden.

Die Beendigung der Personalvormundschaft richtet sich nach den Gesetzen des Landes, in welchem sie besteht.

Mit der Vormundschaft über die Person erreicht auch die in dem anderen Staate bestehende Güter-Curatel (besondere Vormundschaft) ihr Ende, selbst dann, wenn der Pflégbefohlene nach den Gesetzen dieses Staates noch nicht zu dem Alter der Volljährigkeit gelangt sein sollte.

3) Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Art. 35. Die Uebertreter von Strafgesetzen werden von dem Staate, dem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern daselbst wegen der in dem anderen Staate begangenen Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft, sofern die Handlung auch nach den dortigen Gesetzen strafbar ist. In diesem Falle findet ein Contumacialverfahren gegen sie nicht Statt.

Art. 36. Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des anderen Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht mit Strafe bedroht sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften u. dergl. und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des anderen Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen gestattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigung vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Contumacialverfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthane des anderen Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Contumacialverfahrens oder sonst, nur insoferne eintreten, als sie sich auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Contraventionen gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinststaaten abgeschlossenen Zollcartel.

Art. 37. Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des anderen sich eines Verbrechens oder Vergehens, das in jenem ersteren Staate mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist, schuldig gemacht hat und daselbst verurtheilt worden ist, so wird das Straferkenntniß von dem Staate, dem der Verurtheilte als Unterthan angehört, in Bezug auf Schadenersatz, sowie auf die durch die Untersuchung und Bestrafung erwachsenen Kosten, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des anderen Staates Güter besißt.

In dem ersten Falle, wenn es sich von dem Vollzuge eines Urtheils gegen einen Unterthan desjenigen Staates handelt, dessen Rechtshülfe nachgesucht wird, sollen jedoch bloße Contumacialerkenntnisse das Begehren des Vollzugs nicht begründen.

Art. 38. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den anderen Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Art. 39. Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des anderen Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten hat, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reclamiren wolle.

Art. 40. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem anderen Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 41. In Criminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des anderen zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition, gegen Vorschuß der von dem requirirten Gerichte zu bestimmenden Reisekosten und vollständige Vergütung des Versäumnisses, nie verweigert werden.

III.

Bestimmungen rücksichtlich der Kosten in Civil- und Criminalsachen.

Art. 42. Gerichtliche und außergerichtliche Kosten in Civil- und Criminalsachen, welche von dem zuständigen Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichts auch in dem anderen Staate von den daselbst sich aufhaltenden Schuldnern ohne Weiteres executivisch eingezogen werden.

Art. 43. In allen Civil- und Criminalsachen, in welchen die Bezahlung der Kosten dazu unvermögenden Personen oder der Gerichtscasse obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des anderen ohne Ansag von Sporteln, Stempel oder Gerichtsgebühren zu erledigen und nur die baaren Auslagen, z. B. Botenlöhne, Gebühren der Zeugen oder Sachverständigen, Reisekosten der Richter u. dergl. der requirirenden Behörde in Anrechnung zu bringen.

Art. 44. Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und anderen Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschenehen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Art. 45. Zur Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung von Kosten obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Behörde erfordert werden, unter welcher sie ihren Wohnsitz hat.

Sollte dieselbe ihren Wohnsitz in einem dritten Staate haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird sie gleich einer unvermögenden behandelt.

IV.

Schlußbestimmung.

Art. 46. Die Dauer dieses Vertrags wird auf Zwölf Jahre, vom 1sten August dieses Jahres an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Kündigung von der einen oder der anderen Seite, so ist er stillschweigend auf weitere Zwölf Jahre erneuert.

Hierüber ist Königlich Sächsischer Seits gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insignel versehen worden.

Dresden, den 6ten Juli 1855.

Königlich Sächsische Ministerien
der auswärtigen Angelegenheiten. der Justiz.

Frhr. v. Beust.



Dr. Zschinsky.

N^o. 63) Bekanntmachung,

die zum Behufe der Contraſignatur der neuen 4procentigen Staatſſchuldencassenscheine dem Staatſſchuldenbuchhalter Bermann gewährte Aushülfe betreffend;

vom 15ten August 1855.

Zu schnellerer Förderung der Vollendung der dem Gesetze vom 13ten dieses Monats gemäß zu creirenden neuen 4procentigen Staatſſchuldencassenscheine ist für angemessen befunden worden, den bei der Staatſſchuldenbuchhalterei angestellten Calculator

Karl Gottlob Weber

aushülfsweise dem Buchhalter Bermann beizugeben und mit der abwechselnd zu bewirkenden Contraſignatur der Schuldscheine, sowie der Talons zu beauftragen.

Es wird daher Solches nach § 17 des Gesetzes vom 29sten September 1834 zu Jedermanns Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 15ten August 1855.

Finanz=Ministerium.

Behr.

Geuder.

Letzte Abſendung: am 25sten August 1855.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

13^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o. 64) Verordnung,

die Publication des Strafgesetzbuchs und zweier damit in Verbindung stehender
Gesetze betreffend;
vom 13ten August 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben für nöthig befunden, das Criminalgesetzbuch vom 30sten März 1838 sammt dem
Gesetze, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, vom 2ten April
1838, einer Revision unterwerfen zu lassen.

Nachdem in Folge dessen

- 1) ein Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen,
- 2) ein Gesetz, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit
zusammenhängende Vergehen betreffend,
- 3) ein Gesetz, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einige da-
mit zusammenhängende Vergehen betreffend,

bearbeitet worden, machen Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Stände diese Gesetze
hierdurch öffentlich bekannt und bestimmen zugleich über deren Anwendung Folgendes:

§ 1. Der Zeitpunkt, mit welchem die drei gedachten Gesetze in Kraft treten sollen,
wird von Unserem Justizministerium durch Verordnung bestimmt werden.

Von diesem Zeitpunkte an tritt das Criminalgesetzbuch vom 30sten März 1838
sammt allen auf dasselbe bezüglichen Gesetzen und Verordnungen, sowie das Gesetz, die
Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, vom 2ten April 1838,
außer Kraft.

§ 2. Gleichzeitig mit oberwähnten Gesetzen wird ein neues Militärstrafgesetzbuch
verkündigt.

§ 3. Neben den gedachten neuen Gesetzen bleiben noch ferner bis auf Weiteres
in Kraft:

- 1) die in dem neunten Capitel des Gesetzes über die Erfüllung der Militärpflicht vom 1sten August 1846 enthaltenen Strafbestimmungen, soweit sie nicht durch § 20 des Gesetzes vom 9ten November 1848 aufgehoben sind, jedoch dergestalt, daß an die Stelle der im § 83 des ersteren und im § 20 des letzteren Gesetzes erwähnten Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs treten,
- 2) das Disciplinar-Regulativ für die Communalgarde vom 14ten Mai 1851,
- 3) die Gesetze gegen die Vergehungen der Studirenden auf der Universität Leipzig,
- 4) die das Verlagsrecht der Buchhändler und die Nachbildung von Erzeugnissen der Literatur und der Kunst, sowie die unbefugte Aufführung musikalischer und dramatischer Werke betreffenden Strafbestimmungen,
- 5) die zur Regulirung der Pressfreiheit und des Vereins- und Versammlungsrechts bestehenden Strafbestimmungen,
- 6) die wegen Steuer- und Zollcontraventionen, sowie wegen Hinterziehung anderer öffentlicher Abgaben oder Beeinträchtigung der Regalien bestehenden Strafbestimmungen,
- 7) die wegen polizeilicher Vergehungen bestehenden Strafbestimmungen,
- 8) die in den verschiedenen Zweigen der Staats- und Kirchenverwaltung, sowie für besondere öffentliche Anstalten zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin durch Gesetze, Verordnungen oder Instructionen angedrohten Ordnungs- und Zwangsstrafen.

§ 4. Auch verbleibt es bei den in einzelnen früher erlassenen Strafgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die civilrechtlichen Folgen gewisser Verbrechen, sowie bei den sonstigen darin enthaltenen nicht strafrechtlichen Vorschriften, soweit diese Bestimmungen und Vorschriften nicht anderwärts aufgehoben sind. Wegen des Schmerzgeldes wird durch besondere Verordnung das Nöthige festgesetzt.

§ 5. Wo in den im § 3 vorbehaltenen Gesetzen und Verordnungen Geld- oder Gefängnißstrafe wahlweise angedroht ist, ist künftig unter Beobachtung der in Art. 27, 28 und 29 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen stets nur auf eine dieser Strafarten ausschließlich, und zwar, wenn dieß Geldstrafe ist, unter Festsetzung des Betrags nach dem dabei besonders angegebenen Maasstabe, oder wenn ein solcher nicht angegeben ist, nach dem im Art. 27 des Strafgesetzbuchs festgesetzten, zu erkennen. Desgleichen ist, wo in den vorbehaltenen Gesetzen und Verordnungen Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe angedroht ist, das Erkenntniß lediglich auf Gefängnißstrafe zu richten, und wegen Anwendung der Handarbeitsstrafe den Bestimmungen im Art. 23 des Strafgesetzbuchs nachzugehen.

§ 6. Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs und die Strafbestimmungen der anderen im Eingange gedachten Gesetze sind auch auf die vor dem Tage, wo diese Gesetze in Kraft

treten, begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden, dafern nicht die Anwendung derselben zu einem härteren Ergebnisse für den Angeschuldigten führt, als die Anwendung derjenigen Gesetze, unter deren Herrschaft das Verbrechen begangen worden ist.

Bei Beantwortung der Frage, welches Gesetz zu einem härteren Ergebnisse führt, ist die Strafe, welche nach den zur Zeit der That gültig gewesenen Gesetzen den Verbrecher, nach den im vorliegenden Falle vorhandenen besonderen Umständen in ihrem Zusammenhange genommen, getroffen haben würde, mit der, welche ihn nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs und der anderen im Eingange dieser Verordnung gedachten Gesetze, diese Vorschriften ebenfalls in ihrem Zusammenhange genommen, treffen würde, zu vergleichen.

Die im Strafgesetzbuche angedrohte Zuchthausstrafe ist hierbei der zeitherigen Zuchthausstrafe zweiten Grades gleich zu achten.

§ 7. Unter der im § 6 ausgedrückten Voraussetzung sind die daselbst erwähnten Vorschriften und Bestimmungen auch bei bereits anhängigen Untersuchungen zur Anwendung zu bringen, insofern darin noch kein Erkenntniß gesprochen oder gegen dasselbe noch ein Rechtsmittel zulässig ist. Ist kein Rechtsmittel mehr zulässig, so kann eine Abänderung der gesprochenen Erkenntnisse nur im Wege der Begnadigung erfolgen.

§ 8. Sind zu dem im § 1 bestimmten Zeitpunkte Untersuchungen anhängig, welche nach dem Criminalgesetzbuche oder dem Forststrafgesetze vom 2ten April 1838 von amtswegen einzuleiten waren, nach den im Eingange gedachten Gesetzen aber nur auf Antrag angestellt werden können, so hat, insofern ein solcher Antrag nicht bereits in den Acten vorliegt, der Richter vor Fortstellung der Untersuchung die berechtigte Person oder Behörde zu einer Erklärung deshalb zu veranlassen, und im Falle diese nicht binnen einer Sächsischen Frist, von Zeit der Aufforderung an, auf Fortstellung der Untersuchung anträgt, dieselbe beizulegen.

Die Angeschuldigten haben solchenfalls die bis dahin aufgelaufenen Unkosten abzustatten. Ist aber die Verbindlichkeit zu der Kostenabstattung nach der Lage der Untersuchung zweifelhaft, so sind die Kosten von staatswegen zu übertragen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königlich-s Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 13ten August 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

Strafgesetzbuch

für

das Königreich Sachsen.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuchs.

Art. 1.

Handlungen, welche nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilen sind.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuchs finden Anwendung auf solche Handlungen und Unterlassungen, welche nach den Worten oder nach dem Sinne der einzelnen Bestimmungen desselben mit Strafe bedroht sind.

Art. 2.

Personen, welche nach dem Strafgesetzbuche beurtheilt werden.

Inländer werden wegen aller im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechen nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs bestraft.

Art. 3.

Fortsetzung.

Ausländer, welche wegen eines im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechens vor inländischen Gerichten zur Untersuchung zu ziehen sind, werden ebenfalls, jedoch mit der im Art. 8 angegebenen Ausnahme, nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs bestraft.

Art. 4.

Voraussetzungen der Untersuchung eines von einem Ausländer verübten Verbrechens.

a) bei Exterritorialen u.

Gegen Personen, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechts die Exterritorialität genießen, und überhaupt gegen Ausländer, welche von ihrer Regierung zur Besorgung gewisser Geschäfte nach Sachsen gesendet und in dieser Eigenschaft bei der diesseitigen Regierung beglaubigt sind, deren Ehefrauen, zum Hausstande gehörige Kinder und nicht

staatsangehörige Diener ist wegen eines von ihnen verübten Verbrechens vor inländischen Gerichten nur auf Anordnung des Justizministeriums mit der Untersuchung zu verfahren.

Art. 5.

b) bei anderen Ausländern.

Wegen von anderen Ausländern begangener Verbrechen ist ebenfalls nur auf Anordnung des Justizministeriums mit der Untersuchung zu verfahren, wenn das Verbrechen im Auslande verübt worden ist. Selbst in diesem Falle bedarf es jedoch einer Anordnung des Justizministeriums nicht,

- 1) wenn das Verbrechen gegen den Sächsischen Staat, dessen Behörden oder diesseitige Unterthanen oder Staatsangehörige, welche sich zur Zeit der That innerhalb Sachsen befanden, gerichtet gewesen,
- 2) wenn sich der Verbrecher bleibend nach Sachsen gewendet hat und daselbst staatsangehörig geworden ist.

Art. 6.

Fälle, wo es wegen der Natur des Verbrechens einer Anordnung des Justizministeriums bedarf.

In folgenden Fällen ist ohne Unterschied, ob das Verbrechen von einem Ausländer oder einem Inländer, im Auslande oder im Inlande verübt worden, vor Einleitung der Untersuchung die Anordnung des Justizministeriums zu erwarten:

- 1) wenn eines der im ersten Capitel des zweiten Theils genannten Verbrechen gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Regenten, oder
- 2) wenn eines der im dritten Capitel des zweiten Theils aufgeführten Verbrechen gegen ausländische Behörden begangen worden ist,
- 3) wenn eines der im zweiten Capitel des zweiten Theils aufgeführten Verbrechen vorliegt.

Art. 7.

Vorschrift wegen des Verfahrens.

Der Staatsanwaltschaft liegt es ob, in Fällen, wo nach Art. 4, 5 und 6 eine Entscheidung des Justizministeriums vorausgesetzt wird, an dasselbe Bericht zu erstatten.

Die keinen Aufschub gestattenden, zur Aufklärung der Sache, zur Verhinderung der Flucht des Thäters und zur Erhaltung der Spuren der That gereichenden Maasregeln werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Art. 8.

Berücksichtigung ausländischer Strafgesetze.

Kommt nach Art. 4, 5 und 6 eine That, welche von einem Ausländer im Auslande begangen worden ist, zur Untersuchung, so soll dieselbe nach den Gesetzen des Landes, wo sie begangen worden, beurtheilt werden, dasern bekannt ist oder nachgewiesen wird,

daß sie nach diesen Gesetzen nicht, oder gelinder, als nach der diesseitigen Gesetzgebung, oder nur auf Antrag zu bestrafen sein würde.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die im Art. 5 unter 1 erwähnten Fälle, sowie Verbrechen gegen das Sächsische Staatsoberhaupt oder dessen Familie, bei welchen das gegenwärtige Strafgesetzbuch unbedingt Anwendung findet.

Ist eine That, bei welcher nach Vorstehendem der Richter ein ausländisches Strafgesetz zu berücksichtigen hat, in dem letzteren mit einer nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche unzulässigen Strafe bedroht, so hat der Richter statt dieser auf eine nach dem Sächsischen Strafgesetzbuche zulässige, nicht härtere Strafe zu erkennen.

Art. 9.

Berücksichtigung ausländischer Straferkenntnisse.

Ist Jemand wegen eines verübten Verbrechens bereits von dem zuständigen Gerichte eines anderen Staates bestraft worden, so kann er wegen derselben Handlung nur dann nochmals von einem inländischen Gerichte bestraft werden, wenn diese Handlung durch besondere ihm obliegende Verpflichtungen gegen den diesseitigen Staat, dessen Oberhaupt oder diesseitige Staatsangehörige einen schwereren, bei der ausländischen Bestrafung nicht in Betracht zu ziehen gewesenen strafrechtlichen Character erhält; es ist jedoch solchenfalls bei der Verurtheilung die Strafe, welche der Angeschuldigte wegen derselben Handlung bereits anderwärts verbüßt hat, in Abzug zu bringen.

Letzteres findet auch dann Statt, wenn von einem unzuständigen ausländischen Gerichte eine Strafe vollstreckt worden ist.

Zweites Capitel.

Von den Strafen und deren Vollziehung.

Art. 10.

Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen. Befindet sich eine zur Todesstrafe verurtheilte Weibsperson im Zustande der Schwangerschaft, so ist ihre Hinrichtung bis nach überstandenem Wochenbette auszusetzen.

Wenn mehrere Verbrecher hingerichtet werden, so ist Veranstaltung zu treffen, daß die Hinrichtung des Einen nicht vor den Augen des Anderen vor sich gehe.

Der Körper des Enthaupteten wird an die nächste anatomische Anstalt abgeliefert, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, auf einem von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Orte begraben.

Art. 11.

Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe wird im Zuchthause verbüßt.

Die Sträflinge tragen doppelfarbige Kleidung und werden zu schwerer Arbeit angehalten.

Art. 12.

Schärfungen der Zuchthausstrafe.

Bei Zuchthausgefangenen, welche bereits wenigstens einmal Zuchthaus- oder wegen eines vorsätzlichen Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt haben, wird die Strafe entweder durch hartes Lager auf dreißig Tage, oder durch Entziehung warmer Kost auf sechszig Tage geschärft.

Ueber die Wahl des Schärfungsmittels und die Zwischenräume, in denen dasselbe anzuwenden ist, hat die Direction der Anstalt nach vernommenem Gutachten des Arztes zu entscheiden.

Keine der gedachten Schärfungen darf ununterbrochen länger als zwei Tage hinter einander vollzogen werden; es ist jedoch damit so lange fortzufahren, bis der Verbrecher wirklich dreißig und beziehentlich sechszig Tage geschärfter Strafe verbüßt hat.

Bei Zuchthausgefangenen, welche bereits wenigstens einmal Zuchthausstrafe verbüßt haben und deren körperliche Beschaffenheit es gestattet, kann statt der obgedachten Schärfungsmittel körperliche Züchtigung von zwanzig bis zu sechszig Hieben, welche mit einer am Angriffe nicht über einen Viertelzoll starken Ruthe, oder mit einer Ruthe von zusammengebundenen Birkenreisern, und zwar in beiden Fällen entweder auf den Rücken oder auf das Gesäß vollstreckt wird, angewendet werden.

Ueber die Anwendung dieses Schärfungsmittels, das Maaß und die Art seiner Vollstreckung, entscheidet ebenfalls die Direction der Anstalt nach vernommenem Gutachten des Arztes.

Die Schärfung wird, insofern nicht ärztliche Bedenken einen Aufschub nöthig machen, gleich bei der Einlieferung vollstreckt.

Art. 13.

Fortsetzung.

Männliche Zuchthausgefangene, welche bereits wenigstens zweimal Zuchthaus- oder wegen eines vorsätzlichen Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt haben, tragen überdieß während ihrer Strafzeit ein Beineisen, weibliche im gleichen Falle einen mit einer Kette am Fuße befestigten Klotz.

Diese Schärfung soll jedoch, wenn die Strafzeit länger als zehn Jahre dauert, für den Rest derselben hinwegfallen.

Art. 14.

Fortsetzung.

Außer den in Art. 12 und 13 erwähnten Fällen, in welchen die daselbst angeordnete Schärfung der Zuchthausstrafe kraft des Gesetzes von selbst eintritt, kann diese Strafe in

den durch das Gesetz besonders bestimmten Fällen auch mittels richterlichen Erkenntnisses geschärft werden, entweder

- 1) durch hartes Lager bis zu dreißig Tagen, oder
- 2) durch Entziehung warmer Kost bis zu sechszig Tagen, oder
- 3) bei Verbrechern, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet, durch körperliche Züchtigung bis zu sechszig Ruthenhieben.

Die Art der Schärfung hat der Richter in dem Erkenntnisse nicht auszudrücken, wohl aber das Maaß derselben, und zwar in der Art zu bestimmen, daß entweder auf eine volle, oder auf eine Zweidritttheils- oder auf eine Drittttheils-Schärfung erkannt wird.

Ueber die Wahl zwischen den verschiedenen Schärfungsmitteln und über die Zwischenräume der Vollstreckung bei den unter 1 und 2 genannten, bei denen die im dritten Absätze des Art. 12 getroffene Bestimmung ebenfalls gilt, sowie über die Art der körperlichen Züchtigung entscheidet die Direction der Anstalt nach den im Art. 12 enthaltenen Grundsätzen. Körperliche Züchtigung soll jedoch nur bei solchen Verbrechern, welche bereits wenigstens einmal Zuchthausstrafe oder wegen eines vorsätzlichen Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt haben, gewählt werden. Auch soll, wenn in einem Falle, wo schon nach Art. 12 eine Schärfung eintritt, auf Schärfung erkannt ist, jedenfalls nur eine dieser Schärfungen durch körperliche Züchtigung vollstreckt werden.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe ist durch das Erkenntniß niemals zu schärfen.

Tritt neben der im Art. 12 angeordneten Schärfung auch eine nach dem gegenwärtigen Artikel erkannte Schärfung ein, so ist, dafern die eine oder die andere derselben durch körperliche Züchtigung vollstreckt wird, diese zuerst zum Vollzuge zu bringen und mit der zweiten Schärfung so lange Anstand zu nehmen, bis nach dem Ermessen des Arztes die letztere, ohne durch die erlittene körperliche Züchtigung erschwert zu werden, vollstreckt werden kann. Werden dagegen andere Schärfungsmittel gewählt, so ist die erkannte Schärfung nicht früher, als nach Ablauf von dreißig Tagen von der Beendigung der nach Art. 12 eintretenden an gerechnet, zu vollziehen.

Art. 15.

Arbeitshausstrafe.

Die Arbeitshausstrafe wird im Arbeitshause verbüßt.

Die Sträflinge tragen die vorgeschriebene einfarbige Kleidung und werden zur Arbeit angehalten.

Art. 16.

Schärfungen der Arbeitshausstrafe.

Die im Art. 12, erster Absatz, sowie die im Art. 14 unter 1 und 2 angegebenen Schärfungen finden unter den, in den angezogenen Artikeln ersichtlichen Voraussetzungen und Bestimmungen auch bei der Arbeitshausstrafe Statt.

Art. 17.

Gefängnißstrafe.

Gefängnißstrafen von und unter vier Monaten sind in den Gerichtsgefängnissen, höher ansteigende in dem Landesgefängnisse zu verbüßen.

Wenn bei Verbrechen, welche mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten, im höheren Grade aber mit Arbeitshausstrafe bedroht sind, Bestimmungen zur Anwendung kommen, die unter den vorliegenden Umständen zu einer Gefängnißstrafe von sechsmonatiger oder noch längerer Dauer führen würden (vergl. z. B. Art. 78, 82, 277), so ist statt dieser Gefängnißstrafe auf Arbeitshausstrafe, jedoch unter Verkürzung auf zwei Dritttheile der Dauer (vergl. Art. 35), zu erkennen. Diese Vorschrift findet insbesondere auch dann Statt, wenn in dem Falle des Art. 78 zwar nicht das schwerste der zusammentreffenden Verbrechen, wohl aber die übrigen, oder einige oder auch nur eines derselben, zu denjenigen Verbrechen gehören, welche mit Gefängniß bis zu vier Monaten, im höheren Grade aber mit Arbeitshausstrafe bedroht sind. (Vergl. jedoch Art. 90 zweiter Absatz).

Wird aber bei den im vorigen Absatze gedachten Verbrechen in Folge der ebendasselbst erwähnten Bestimmungen auf eine Gefängnißstrafe erkannt, welche zwar die Dauer von vier Monaten übersteigt, aber noch nicht die von sechs Monaten erreicht, so ist diese Gefängnißstrafe ausnahmsweise (vergl. den ersten Absatz dieses Artikels) im Gerichtsgefängnisse zu vollstrecken.

Art. 18.

Schärfung der Gefängnißstrafe.

Die Gefängnißstrafe kann in den vom Gesetze besonders bestimmten Fällen durch Entziehung warmer Kost mit den im Art. 14 verb. mit Art. 12 angegebenen Beschränkungen mittels richterlichen Erkenntnisses geschärft werden. Die Zwischenräume der Schärfung, sowie den Zeitpunkt, zu welchem sie vorzunehmen, bestimmt bei Gefängnißstrafen, welche im Gerichtsgefängnisse zu verbüßen sind, der Richter, welcher die Strafe zu vollstrecken hat, nach vernommenem Gutachten des Gerichtsarztes. Für Gefängnißstrafen, welche im Landesgefängnisse verbüßt werden, gelten über die Vollstreckung der Schärfung die im Art. 12 gegebenen Bestimmungen.

Art. 19.

Festungsstrafe.

Festungsstrafe kann gegen Civilpersonen nur im Wege der Begnadigung stattfinden.

Art. 20.

Aufschub und Aussetzung von Freiheitsstrafen.

Freiheitsstrafen jeder Art sollen sofort angetreten und ununterbrochen verbüßt werden.

Nur aus erheblichen, actenkundig zu machenden Gründen kann der Untersuchungsrichter einen Aufschub bis zu vier Wochen, und bei Gefängnißstrafen, welche im Gerichtsgefängnisse verbüßt werden, eine Aussetzung bis auf eine Woche gestatten oder verfügen.

Längerer Aufschub, sowie eine längere Aussetzung, kann nur vom Bezirksgerichte verwilligt werden.

Beurlaubungen aus den Landesstrafanstalten kann in dringenden Fällen nur das Justizministerium anordnen.

Wenn der Verbrecher zu der Zeit, wo er eine ihm zuerkannte Freiheitsstrafe antreten sollte, bereits eine andere Freiheitsstrafe verbüßt, so ist mit dem Antritte der ersteren bis zur vollständigen Verbüßung der letzteren Anstand zu nehmen.

Art. 21.

Unterbrechung durch Proceßhandlungen.

Wird es nöthig, daß ein zu Freiheitsstrafe Verurtheilter während seiner Strafzeit vor einer außerhalb des Straforts befindlichen Behörde erscheint, so hat, wenn die Behörde, vor welcher er erscheinen soll, ein Appellationsgericht oder das Oberappellationsgericht ist, diese Behörde, in allen anderen Fällen aber das Bezirksgericht, in dessen Bezirke er erscheinen soll, sowohl über die Abführung oder einstweilige Entlassung aus der Strafanstalt, als auch darüber, ob und inwieweit ihm die Zeit, welche er zu diesem Behufe außerhalb der Strafanstalt zuzubringen hat, in die Strafzeit einzurechnen sei, Bestimmung zu treffen.

Art. 22.

Behandlung der Gefangenen.

Denjenigen, welche Gefängnißstrafe in den Gerichtsgefängnissen zu verbüßen haben, ist, sofern sie im Stande sind, außer den Untersuchungskosten ihren Unterhalt selbst zu bestreiten, verstattet, sich mit eigener Lagerstätte zu versorgen, eine beliebige, mit der Disciplin des Gefängnisses vereinbare Beschäftigung zu wählen, und besondere Beköstigung sich zu kommen zu lassen, wobei ihnen jedoch Unmäßigkeit nicht zu gestatten ist. Sind die Gefangenen nicht vermögend, die Kosten ihres Unterhalts selbst zu bestreiten, so sind sie auf die Zeit ihrer Detention mit Lagerstätte und nöthiger Bedeckung, auch im Falle des Bedürfnisses mit nothdürftiger nicht auszeichnender Kleidung, sowie mit ausreichender Kost, wobei ihnen täglich (vergl. jedoch Art. 18) wenigstens einmal warme Speise, in Suppe oder Gemüse bestehend, gereicht werden muß, zu versehen, dagegen aber, insoweit es thunlich ist, mit einer ihren Kräften und persönlichen Verhältnissen angemessenen Arbeit zu beschäftigen, von deren Ertrage die Hälfte zur Sparteleasse zu berechnen, die andere Hälfte ihnen bei ihrer Entlassung auszuhändigen ist.

Auch ist den Gefangenen die nöthige Bewegung in frischer Luft, nach Befinden unter

besonderer Aufsicht, zu gestatten. In Krankheitsfällen sind sie mit ärztlichem Beistande, nöthiger Pflege und Arznei zu versehen.

Der Zutritt zu den Gefangenen ist außer dem Gerichtspersonale nur dem Geistlichen, dem Gerichtsarzte und denjenigen Personen gestattet, welche über besondere Angelegenheiten mit ihnen zu sprechen haben, jedoch den letzteren sowie den Angehörigen nur nach vorgängiger Genehmigung des Gerichts und nicht ohne Beisein eines Aufsehers.

Wegen des durch die Verpflegung der Gefangenen verursachten Aufwandes, so weit er nicht durch den Arbeitsverdienst gedeckt wird, verbleibt dem Gerichte der Anspruch an diejenigen, denen nach privatrechtlichen Grundsätzen die Sorge dafür obliegt.

Die Behandlung der in den Landesstrafanstalten detinirten Gefangenen richtet sich nach der Hausordnung der Anstalt. Wegen der zu den Kosten ihrer Verpflegung zu leistenden Beiträge ist den dießfalligen besonderen Bestimmungen nachzugehen.

Art. 23.

Handarbeitsstrafe.

Auf Handarbeitsstrafe ist niemals das Erkenntniß zu richten. Es kann jedoch bei Gefängnißstrafen, welche im Gerichtsgefängnisse vollstreckt werden, solchen Personen, die ihrem Stande nach Handarbeit verrichten, der Richter, welcher die Strafe zu vollstrecken hat, diese Strafe, insoweit hierzu Gelegenheit vorhanden ist und insoweit nicht etwa die im Art. 18 bestimmte Schärfung eintritt, durch Handarbeit verbüßen lassen.

Jedoch soll in jedem einzelnen Falle die Strafarbeit sich nicht über die Dauer von vier Wochen erstrecken, und bei höher ansteigenden Strafen der übrige Theil der Strafzeit durch Gefängniß verbüßt werden.

Die Handarbeit wird an jedem Tage in der Dauer der ortsüblichen Tagelohnarbeit geleistet, dabei jedoch die Woche zu sechs Arbeitstagen gerechnet.

Bei Verweigerung oder ungehöriger Leistung der Handarbeit tritt statt derselben ohne Weiteres geschärfte Gefängnißstrafe (Art. 18) von gleicher, oder, dafern der Verbrecher bereits einen Theil der Strafe verbüßt hat, von der noch übrigen Dauer ein.

Personen, welche ihren Unterhalt mit Handarbeit erwerben, kann der Richter nach seinem Ermessen eine Unterbrechung der Strafarbeit gestatten, doch sind dieselben in jeder Woche mindestens zur Verbüßung von drei Straftagen anzuhalten.

Art. 24.

Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung.

Bei Bagabunden und Bettlern kann eine ihnen zuerkannte im Gerichtsgefängnisse zu verbüßende Gefängnißstrafe ganz oder theilweise in körperliche Züchtigung verwandelt werden, dafern und soweit nach ärztlichem Gutachten ihr Gesundheitszustand solches gestattet.

Unter derselben Bedingung kann eine gleiche Verwandlung einer solchen Gefängnißstrafe stattfinden, wenn Jemand sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennuß, Bosheit oder Muthwillen, oder der vorsätzlichen Körperverletzung, oder der widernatürlichen Unzucht schuldig gemacht und wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 83) bereits zweimal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat.

Ueber die Vollstreckung der körperlichen Züchtigung gelten die im Art. 12 getroffenen Bestimmungen. Es dürfen jedoch bei höher ansteigenden Gefängnißstrafen nicht mehr als drei Wochen in körperliche Züchtigung verwandelt werden.

Drei Ruthenhiebe sind einem Tage einfacher Gefängnißstrafe (Art. 35) gleich zu achten.

Art. 25.

Abkürzung von Gefängnißstrafen durch Schärfung.

Desgleichen kann bei Bagabunden und Bettlern, sowie bei Personen, welche wegen eines der im zweiten Absätze des vorigen Artikels genannten Verbrechen, wenn auch zum ersten Male, zur Strafe zu ziehen sind, dafern ihnen eine im Gerichtsgefängnisse zu verbüßende Gefängnißstrafe zuerkannt wird, diese Strafe durch Entziehung warmer Kost bis zu sechszig Tagen, mit den im Art. 12 angegebenen Beschränkungen, geschärft werden; es ist jedoch solchenfalls die erkannte Gefängnißstrafe um die Hälfte der Tage, an welchen die Schärfung vollzogen wird, zu verkürzen.

Art. 26.

Geldstrafe.

Geldstrafen sind nur in den Fällen zulässig, wo solche in Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich angedroht sind.

Art. 27.

Fälle, wo statt der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe zu erkennen ist.

Geldstrafe ist nicht zulässig gegen Gemeinschuldner und unter Vormundschaft gestellte Verschwender.

Wo hiernach Geldstrafe unzulässig ist, hat der Richter, wenn im Gesetze Geld- oder Gefängnißstrafe angedroht ist, lediglich von der letzteren Gebrauch zu machen, und wo das Gesetz nur Geldstrafe androht, statt derselben auf Gefängniß, und zwar dergestalt, daß ein Tag Gefängniß einem Geldbetrage von zehn Groschen bis zu fünf Thalern gleich geachtet wird, zu erkennen.

Art. 28.

Verwandlung der Geldstrafe.

Kommen die im vorigen Artikel gedachten Verhältnisse zu Tage, nachdem bereits auf Geldstrafe erkannt ist, oder wird die erkannte Geldstrafe innerhalb der dem Verurtheilten zu gestattenden Frist, welche nicht über vier Wochen betragen darf, nicht entrichtet, so hat der

Richter, welcher das Erkenntniß gesprochen, dieselbe nach dem im vorigen Artikel angegebenen Maaßstabe in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Es darf jedoch bei Verbrechen, wo die Strafdrohung auf beiderlei Strafarten gerichtet ist, die statt der erkannten Geldstrafe eintretende Gefängnißstrafe den Höchstbetrag derjenigen Gefängnißstrafe, welche für dieses Verbrechen neben der Geldstrafe im Gesetze angedroht ist, nicht übersteigen.

Dem zu Geldstrafe Verurtheilten, mit Ausnahme der im Artikel 27, erster Absatz, genannten Personen, bleibt auch nach der Verwandlung der Strafe das Befugniß, sich durch Erlegung des Strafgebetrags, soweit er durch die erstandene Gefängnißstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Dagegen bleibt es, mit obiger Ausnahme, auch dem Richter unbenommen, der Verwandlung ungeachtet die erkannte Geldstrafe, wenn er solches für angemessener achtet, aus dem Vermögen des Verurtheilten einzubringen.

Art. 29.

Besondere Bestimmung.

In Fällen, wo das Gesetz die Geldstrafe neben der Gefängnißstrafe oder statt derselben zuläßt, hat der Richter gegen Personen, welche in öffentlichen Aemtern stehen, oder in städtischen oder ländlichen Gemeinden communliche Ehrenämter bekleiden, dafern nicht die im Art. 27 erwähnten Verhältnisse entgegenstehen, nur von der Geldstrafe Gebrauch zu machen.

Art. 30.

Anrechnung der Untersuchungshaft.

Wenn die Untersuchungshaft gegen einen Angeschuldigten ohne genügenden Grund verhängt, oder ohne sein Verschulden verlängert worden ist, so kann hierauf bei Zuerkennung einer zeitlichen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe dergestalt Rücksicht genommen werden, daß dieselbe durch die erlittene Haft ganz oder zum Theile für verbüßt geachtet wird.

An die im Artikel 32 enthaltenen Beschränkungen der Strafdauer ist der Richter hierbei nicht gebunden.

Art. 31.

Verweis.

Ein Verweis findet Statt, wenn die dem Angeschuldigten zur Last fallende Handlung mit Gefängnißstrafe oder mit Geldstrafe, beides ohne Festsetzung eines Mindestbetrags, bedroht ist, und der Richter auch das geringste Maaß dieser Strafen unter den besonderen Umständen des Falles nicht angemessen findet.

Der Verweis wird von dem Richter mündlich an Gerichtsstelle, oder schriftlich ertheilt, auch kann auf Verschärfung des mündlichen Verweises durch Zuziehung der durch das Ver-

gehen verletzten Personen erkannt werden. Den Letzteren ist von dem Richter solches zu eröffnen, und ihnen das Erscheinen bei der Verweisertheilung frei zu stellen.

Art. 32.

Bestimmungen über das Maaß der Strafen.

Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich.

Zeitliche Freiheitsstrafen dürfen unter keiner Bedingung auf eine längere als dreißigjährige Dauer erkannt werden. Außerdem soll, wo das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, Zuchthausstrafe nicht unter einem Jahre, Arbeitshausstrafe nicht unter vier Monaten, Gefängnißstrafe nicht unter einem Tage, erkannt werden.

Bei der Dauer aller auf eine gewisse Zeitfrist bestimmten Freiheitsstrafen ist der Tag zu vier und zwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der gewöhnlichen Kalenderzeit zu berechnen.

Auch sollen Arbeitshaus- und zeitliche Zuchthausstrafe, wo nicht das Gesetz etwas Anderes bestimmt, nicht nach kleineren Zeitabschnitten, als nach Monaten erkannt werden. Ueberschüsse, welche sich bei vorkommender Verwandlung einer geringeren in eine höhere Strafart (Art. 17, 81) ergeben, kommen in Wegfall.

Geldstrafe ist nicht unter zehn Groschen zu erkennen.

Art. 33.

Vorschrift über Bruchtheilstrafen.

In Fällen, wo die angedrohte Strafe oder der Mindestbetrag derselben in Bruchtheilen einer an einer anderen Gesetzstelle angedrohten Strafe ausgedrückt ist, hat der Richter zwar zunächst sich an die daselbst angedrohte Strafart, oder die mehreren daselbst angedrohten Strafarten, zu halten; erreicht jedoch die in dem vorliegenden Falle zu erkennende Strafe nicht den im Artikel 32 bestimmten gesetzlichen Mindestbetrag der fraglichen Strafart, so ist auf die nächst niedrigere, unter Berücksichtigung des im Artikel 35 bestimmten Geltungsverhältnisses der verschiedenen Strafarten, zu erkennen. Es ist jedoch in diesem Falle von der Arbeitshausstrafe nicht in längerer Dauer, als der eines Jahres, von der Gefängnißstrafe nicht in längerer Dauer, als der von vier Monaten, Gebrauch zu machen.

Art. 34.

Fortsetzung.

In Fällen, wo der Höchstbetrag der Strafe auf die im vorigen Artikel gedachte Weise bestimmt ist, hat der Richter zwischen allen denjenigen Strafsätzen die Wahl, die weder der Art noch der Dauer nach höher sind, als dieser Höchstbetrag.

Besteht derselbe jedoch in Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe, so kann von der Gefängnißstrafe nur in der Dauer bis zu vier Monaten Gebrauch gemacht werden, dafern nicht

für das fragliche Verbrechen überhaupt neben der höheren Strafart zugleich Gefängnißstrafe in längerer Dauer, als von vier Monaten, angedroht ist.

Art. 35.

Verhältniß der Strafarten.

Wo es auf eine Vergleichung der verschiedenen Strafarten ankommt, ist die Todesstrafe und die lebenslängliche Zuchthausstrafe einer dreißigjährigen Zuchthausstrafe gleich zu achten.

Das Verhältniß der Freiheitsstrafen zu einander wird dahin bestimmt, daß einjährige Zuchthausstrafe einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten, einjährige Arbeitshausstrafe einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und sechs Monaten gleich zu achten ist.

Ferner sollen bei geschärfter Gefängnißstrafe (Art. 18) je zwei Tage, an welchen die Schärfung der Gefängnißstrafe zu vollziehen sein würde, drei Tagen einfacher Gefängnißstrafe gleich geachtet werden. Auf die Geltung der Zuchthaus- und der Arbeitshausstrafe haben die Schärfungen derselben (Art. 12, 13, 14, 16) keinen Einfluß.

Art. 36.

Von den Folgen gewisser Strafen.

Wirklich erlittene Zuchthausstrafe zieht als nothwendige Folge den Verlust aller politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des Ranges, des Titels, der academischen Würden, des Staatsdienstes und anderer öffentlicher Aemter, sowie der Advocatur und des Notariats nach sich.

Gewerbetreibende, einem Innungsverbande angehörige Personen können zwar das Gewerbe fortsetzen, oder das Meisterrecht, wenn sie solches noch nicht gehabt, erlangen, dürfen jedoch den Innungsverfassungen nicht beiwohnen. Nichtsdestoweniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten.

Außerdem zieht die zuerkannte oder erlittene Zuchthausstrafe diejenigen Folgen nach sich, welche in anderen Gesetzen daran geknüpft sind.

Die Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe, sowie alle anderen Strafarten ziehen nur diejenigen Folgen nach sich, welche in anderen Gesetzen daran geknüpft sind.

Drittes Capitel.

Von Vollendung und Versuch verbrecherischer Handlungen.

Art. 37.

Vollendung des Verbrechens.

Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung beendigt und, im Falle ein gewisser Erfolg zu den gesetzlichen Erfordernissen des Verbrechens gehört, auch

dieser eingetreten ist. (Vergl. die besonderen Bestimmungen in Art. 186, 211, 224, 273, 328, 358).

Art. 38.

Begriff des Erfolgs.

Als Erfolg ist jede Wirkung anzusehen, welche durch die Handlung oder Unterlassung des Verbrechers verursacht worden ist, gesetzt auch, daß zur Hervorbringung derselben Umstände mitgewirkt haben, welche der Verbrecher nicht vorhergesehen hatte. (Vergl. jedoch Art. 46 bis mit 49).

Art. 39.

Begriff des Versuchs.

Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Ausführung eines unvollendet gebliebenen vorsätzlichen Verbrechens angefangen worden, sind als Versuch desselben zu bestrafen. (Vergl. jedoch Art. 47 und die besonderen Bestimmungen in Art. 117, 224, 323).

Art. 40.

Beendigter und nicht beendigter Versuch.

Der Versuch ist ein beendigter, sobald der Verbrecher Alles gethan hat, was er zu thun für nöthig hielt, um die von ihm beabsichtigte Rechtsverletzung herbeizuführen. In allen anderen Fällen ist der Versuch ein nicht beendigter. (Vergl. jedoch Art. 117, 179, 279, 323).

Art. 41.

Strafe des Versuchs.

Die Strafe des Versuchs richtet sich nach derjenigen Strafe, womit das Verbrechen, welches bei dem Versuche beabsichtigt wurde, bedroht ist. Sie soll bei dem beendigten Versuche stets niedriger, als der Höchstbetrag dieser Strafe, aber nicht niedriger, als auf ein Dritttheil des Mindestbetrags der letzteren, bei dem nicht beendigten Versuche nicht höher, als auf die Hälfte jenes Höchstbetrags bestimmt werden.

Art. 42.

Fälle, wo der beendigte Versuch wie ein nicht beendigter zu bestrafen ist.

Auch der beendigte Versuch ist nur wie ein nicht beendigter zu bestrafen,

- 1) wenn der Verbrecher durch seine eigene Thätigkeit den Erfolg, der ohne dieselbe eingetreten sein würde, noch abgewendet hat,
- 2) wenn er zur Ausführung des Verbrechens aus Unkenntniß oder Irrthum ein Mittel gewählt hat, durch welches der beabsichtigte Erfolg überhaupt nicht herbeigeführt werden konnte.

Fälle, wo das an sich geeignete Mittel nur wegen seiner mangelhaften Beschaffenheit oder unzureichenden Menge den beabsichtigten Erfolg nicht hervorgebracht hat, sind hierher nicht zu rechnen.

Art. 43.

Unternehmungen mit unmöglichem Erfolge.

Die Strafe des nicht beendigten Versuchs ist auch dann anzuwenden, wenn bei einer in verbrecherischer Absicht unternommenen Handlung diese Absicht um deswillen nicht hat erreicht werden können, weil der Thäter das Vorhandensein der thatsächlichen Bedingungen, unter welchen die That zum Verbrechen geworden sein würde, irrtümlich vorausgesetzt hat.

Art. 44.

Strafloser Versuch.

Der nicht beendigte Versuch eines Verbrechens (Art. 40) ist straflos zu lassen, wenn der Verbrecher sein Vorhaben, ohne an der Ausführung desselben durch äußere Umstände gehindert worden zu sein, gänzlich wieder aufgegeben hat. Ist in dem, was der Verbrecher zur Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens gethan hat, eine an sich selbst strafbare That enthalten, so wird die Bestrafung der letzteren durch die Bestimmung dieses Artikels nicht ausgeschlossen.

Art. 45.

Vorbereitungshandlungen.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden ist, unterliegen keiner Strafe, insofern sie nicht eine an sich selbst strafbare That enthalten, oder besonders mit Strafe bedroht sind.

Viertes Capitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatz und der Unbedachtsamkeit.

Art. 46.

Vorsatz und Absicht.

Zu den regelmäßigen Erfordernissen eines Verbrechens gehört, daß die mit Strafe bedrohte Handlung mit rechtswidrigem Vorsatz begangen, und daß daher, wenn zu dem Begriffe des fraglichen Verbrechens ein gewisser Erfolg vorausgesetzt wird, auch dieser von dem Verbrecher beabsichtigt worden sei. (Vergl. jedoch Art. 47 und 49).

Art. 47.

Bestimmte und unbestimmte Absicht.

Für die Zurechnung des eingetretenen Erfolgs zum Vorsatz macht es keinen Unterschied, ob die Absicht eine bestimmte oder eine unbestimmte war. (Vergl. jedoch Art. 169).

Dagegen kann dem Thäter in Hinsicht auf einen möglichen, aber nicht eingetretenen Erfolg seiner Handlung der Versuch desjenigen Verbrechens, welches durch den Eintritt dieses Erfolgs vollendet worden wäre, nur dann angerechnet werden, wenn seine Absicht bestimmt auf Hervorbringung dieses Erfolgs gerichtet gewesen ist.

Art. 48.

Unbedachtsamkeit.

Handlungen, wodurch unvorsätzlich eine Rechtsverletzung herbeigeführt worden ist, sind nur, wenn diese Rechtsverletzung durch Unbedachtsamkeit verschuldet wurde, und nur in den vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen zu bestrafen.

Bei allen anderen im Strafgesetzbuche genannten Verbrechen sind Vorsatz und Absicht (Art. 46, 47), auch wenn ihrer in der Begriffsbestimmung derselben nicht besonders gedacht ist, ein nothwendiges Erforderniß der Bestrafung.

Eine ungewöhnliche Bedachtsamkeit ist von dem Handelnden, außer wo eine besondere Verpflichtung dazu stattfindet, nicht zu verlangen.

Art. 49.

Zusammentreffen von Vorsatz und Unbedachtsamkeit.

Auch bei einer mit rechtswidrigem Vorsatz begangenen Handlung kann, wenn nach den Umständen eine bestimmte Grenze der Absicht anzunehmen ist, der darüber hinausgehende rechtsverletzende Erfolg, insofern nicht in den besonderen Vorschriften des zweiten Theils wegen eines solchen Erfolgs ausdrücklich eine höhere Strafe angedroht ist, nur als ein durch Unbedachtsamkeit verschuldeter (Art. 48) in Betracht gezogen werden.

Fünftes Capitel.

Von Theilnehmern (Urhebern, Anstiftern und Gehülften,) und Begünstigern eines Verbrechens, ingleichen von der unterlassenen Verhinderung und Anzeige eines solchen.

Art. 50.

Miturheber.

Haben an einem Verbrechen Mehrere Theil genommen, so sind alle Diejenigen, welche die That mit einander beschlossen, und in Folge dieses Beschlusses entweder zur Ausführung derselben mitgewirkt haben oder doch wenigstens bei der Ausführung gegenwärtig gewesen sind, als Urheber zu betrachten.

Haben Personen zu der Ausführung mitgewirkt, die an dem Beschlusse der That nicht Theil genommen haben, so ist nach den Umständen zu erwägen, ob deren Wille nur auf Unterstützung einer fremden That (vergl. Art. 53) gerichtet gewesen, oder ob sie durch ihre Handlungsweise den Entschluß zur That stillschweigend zu dem ihrigen gemacht haben. Letzteren Falles sind sie den Urhebern gleichfalls beizuzählen.

Art. 51.

Beurtheilung der Miturheber.

Jedem, der an einem Verbrechen als Urheber Theil genommen hat, ist dieses Ver-

brechen ganz zuzurechnen. Es ist sonach bei denjenigen Verbrechen, wo bei Bestimmung der Strafe auch der Werth, welchen der Gegenstand des Verbrechens hat, zu berücksichtigen ist, bei Festsetzung der Strafe für jeden einzelnen Miturheber der volle Betrag dieses Werthes zu Grunde zu legen.

In Fällen, wo die That für verschiedene Miturheber vermöge der persönlichen Verhältnisse oder der besonderen Willensrichtung eines jeden eine verschiedene strafrechtliche Natur hat, wird jeder Miturheber wegen desjenigen Verbrechens bestraft, welches ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen oder seiner Willensrichtung zur Last fällt.

Art. 52.

Besondere Bestimmung.

Haben einer oder mehrere der Miturheber eines Verbrechens bei Ausführung desselben eine Handlung sich zu Schulden kommen lassen oder beabsichtigt, welche nach den vorhandenen Umständen als in dem gemeinsamen Beschlusse begriffen nicht betrachtet werden konnte, so ist diese Handlung den übrigen Theilnehmern, dafern sie dazu weder stillschweigend noch ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben haben, nicht zuzurechnen.

Art. 53.

Gehülfen.

Als Gehülfe ist zu betrachten, wer zu einem nicht von ihm, sondern von Anderen beschlossenen Verbrechen vor oder bei der Ausführung mitgewirkt, oder Rath und Anschlag gegeben hat, ohne jedoch den Entschluß zur That zu dem seinigen zu machen. (Vergl. Art. 50).

Art. 54.

Nabe und entfernte Beihülfe.

Die Beihülfe ist, wenn der geleistete Beistand oder die gegebenen Anschläge von der Art gewesen sind, daß ohne dieselben das Verbrechen nicht ausgeführt worden sein würde, für eine nahe, in anderen Fällen für eine entfernte zu achten.

Art. 55.

Strafe der Beihülfe.

Die Strafe der Beihülfe richtet sich nach der im Gesetze angedrohten Strafe derjenigen That, zu welcher die Beihülfe geleistet wurde.

Sie soll bei der nahen Beihülfe stets niedriger, als der Höchstbetrag dieser Strafe, aber nicht niedriger, als auf ein Dritttheil des Mindestbetrags der letzteren, bei der entfernten Beihülfe nicht höher, als auf die Hälfte jenes Höchstbetrags bestimmt werden.

Hat die That nach den persönlichen Verhältnissen des Urhebers eine andere strafrechtliche Natur, als nach denen des Gehülfen, so richtet sich die Strafe des Gehülfen nach demjenigen Verbrechen, welches dem Urheber nach dessen Verhältnissen zur Last fällt, gesetzt

auch, daß die That durch die persönlichen Verhältnisse des Urhebers erst strafbar geworden ist. Haben an der That mehrere Miturheber Theil genommen, welche einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen (Art. 51 zu Ende), so richtet sich die Strafe des Gehülfen nach dem schwersten der für die Miturheber eintretenden Gesichtspunkte, es sind aber die für andere Miturheber geltenden milderer Gesichtspunkte bei der Bestrafung des Gehülfen als Strafzumessungsgründe innerhalb des durch den schwersten bestimmten Strafmaasses in Betracht zu ziehen.

Milderungsgründe und Erschwerungsgründe, welche sich auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des Urhebers gründen, ohne der That selbst nach diesem Gesetzbuche eine andere strafrechtliche Natur beizulegen, ingleichen Strafausschließungsgründe, welche sich auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des Urhebers gründen, kommen bei der Beurtheilung des Gehülfen nicht in Betracht.

Art. 56.

Besondere Bestimmung.

Hat das Verbrechen nach den persönlichen Verhältnissen des Urhebers oder nach der besonderen Willensrichtung desselben eine schwerere strafrechtliche Natur, als nach denen des Gehülfen, so ist diese schwerere strafrechtliche Natur des Verbrechens bei der Beurtheilung des Gehülfen nur insoweit in Betracht zu ziehen, als derselbe von den Verhältnissen und der Willensrichtung des Urhebers unterrichtet war.

Ebenso ist, wenn der Urheber bei der Ausführung des Verbrechens weiter gegangen ist, als der Gehülfe vermuthen konnte, der Letztere nur nach dem Umfange seiner Wissenschaft und seiner Absicht zu beurtheilen.

Art. 57.

Besondere Fälle der Theilnahme.

Personen, welche nur an dem Beschlusse oder an der Vorbereitung eines von Anderen begangenen oder versuchten Verbrechens Theil genommen haben, sind mit der Strafe der entfernten Beihülfe zu demjenigen Verbrechen, welches begangen oder beabsichtigt worden, zu belegen.

Art. 58.

Verbindung zu einem Verbrechen.

Ist es zur Ausführung eines von Mehreren beschlossenen Verbrechens nicht gekommen, so sind Diejenigen, welche an dem gemeinschaftlichen Beschlusse desselben Theil genommen, oder ihre Beihülfe zu demselben zugesagt haben, mit einer Strafe zu belegen, welche bis auf ein Dritttheil vom Höchstbetrage der Strafe des beschlossenen Verbrechens ansteigen kann.

Art. 59.

Wirkung thätiger Reue.

Ist ein von Mehreren beschlossenes oder auch bereits unternommenes Verbrechen da,

durch, daß Einzelne aus freiem Antriebe, und zu einer Zeit, wo sie das Unternehmen noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielten, zurückgetreten sind, gänzlich rückgängig gemacht worden, so ist wider diejenigen, durch deren Rücktritt das Verbrechen rückgängig geworden, nur auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, gegen die übrigen Theilnehmer auf die Hälfte derjenigen Strafe, die sie nach Maaßgabe dessen, was bereits geschehn ist, ohne den Rücktritt verwirkt haben würden, zu erkennen.

Hat jedoch einer, oder haben einige der Verbundenen aus freiem Antriebe, und zu einer Zeit, wo sie das Vorhaben noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielten, durch ihren Einfluß auf die Anderen, durch Anzeige bei der Behörde, oder durch andere geeignete Mittel, das Aufgeben oder die Unterdrückung desselben bewirkt, so sollen diejenigen, welche solches bewirkt haben, selbst wenn sie als Anstifter zu betrachten wären, mit aller Strafe verschont werden.

Art. 60.

Verbindung zu gewerbmäßigem Stehlen 2c.

Haben Personen sich im Allgemeinen zu gewerbmäßigem Stehlen, zu Brandstiftungen, Räubereien oder anderen Gewaltthaten verbunden, so trifft die Anstifter der Verbindung und die Anführer Zuchthausstrafe bis zu sechszehn Jahren, jeden anderen Theilnehmer an derselben Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren.

Art. 61.

Begünstigung.

Wer einem Verbrecher nach vollbrachter That durch Verhehlung oder Unterstützung zur Flucht, durch Verbergung, Wegschaffung oder Vertrieb der Gegenstände des Verbrechens, durch Unterdrückung oder Vernichtung der Spuren oder Anzeigen der strafbaren Handlung, Vorschub leistet, ist als Begünstiger des verübten Verbrechens mit einer Strafe zu belegen, welche bis auf ein Dritteltheil des Höchstbetrags der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe ansteigen kann. Hinsichtlich der Verschiedenheit persönlicher Verhältnisse und hinsichtlich persönlicher Erschwerungs-, Milderungs- und Strafausschließungsgründe gilt von den Begünstigern dasselbe, was in Art. 55 und 56 wegen der Gehülfen bestimmt ist.

Begünstiger, welche die oberwähnten Handlungen dem Verbrecher vor der That zugesagt haben, sind als Gehülfen bei der That (vergl. Art. 53 und 54) zu beurtheilen.

Art. 62.

Anstiftung.

Anstifter eines Verbrechens ist, wer einen Anderen durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben einer Belohnung, Ueberredung, oder andere vorsätzliche Einwirkungen auf dessen Willensbestimmung zu dem Verbrechen, oder der Ausführung desselben veranlaßt.

Art. 63.

Gleichstehender Fall.

Dem Anstifter ist gleich zu achten, wer einen Anderen vorsätzlich durch Erregung oder Benützung eines Irrthums zu einer Handlung, die ohne diesen Irrthum dem Letzteren als ein Verbrechen überhaupt oder als ein schwereres Verbrechen zuzurechnen sein würde, veranlaßt.

Art. 64.

Strafe der Anstiftung und Wirkung thätiger Reue.

Ist es in Folge der Anstiftung zu der von dem Anstifter beabsichtigten That oder einem Versuche derselben gekommen, so trifft den Anstifter die auf das Geschehene gesetzte Strafe.

Hat die Anstiftung keinen Erfolg gehabt, so trifft den Anstifter die Strafe des nicht beendigten Versuchs desjenigen Verbrechens, zu welchem er anstiften wollte.

Ist der Anstifter aus freiem Antriebe, und zu einer Zeit, wo er das Vorhaben noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielt, ernstlich bemüht gewesen, durch Anzeige bei der Behörde, durch Zurücknahme des Auftrags, oder auf andere geeignete Weise die Ausführung der That zu verhindern, so ist er, wenn es demungeachtet, ohne ferneres Zuthun von seiner Seite, zur Ausführung der That gekommen, mit der Strafe des beendigten Versuchs derselben zu belegen, wenn aber die That durch seine Bemühungen wirklich verhindert worden ist, mit aller Strafe zu verschonen.

Art. 65.

Ergänzende Bestimmung.

Hat das Verbrechen nach den persönlichen Verhältnissen des Angestifteten oder nach der besonderen Willensrichtung desselben eine andere strafrechtliche Natur, als nach den Verhältnissen oder der Willensrichtung des Anstifters, oder ist der Angestiftete bei der Ausführung des Verbrechens weiter gegangen, als der Anstifter vermuthen konnte, so gilt für die Beurtheilung des Anstifters das Nämlische, was für die gleichen Fälle in Art. 55 und 56 in Betreff des Gehülfen im Verhältniß zum Urheber oder den mehreren Urhebern bestimmt ist.

Hat sich jedoch der Anstifter des Angestifteten nur als Mittels für seine eigenen Zwecke bedient, so richtet sich die Strafe des Ersteren lediglich nach seinem Verhältnisse zur That.

Art. 66.

Anstiftung zu Militärverbrechen.

Wenn Personen, welche dem Militärstrafgesetzbuche nicht unterworfen sind, einer Anstiftung von Militärpersonen (Militärstrafgesetzbuch § 1 unter 1 und 2) zu Verletzung ihrer Dienstpflicht oder zu anderen im Militärstrafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen sich schuldig machen, so werden die Anstifter mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis

zu zwei Jahren, und wenn der Anstiftung Folge gegeben worden, bis zu drei Jahren bestraft.

Auf Anstiftung zu den im § 6 des Militärstrafgesetzbuchs erwähnten Dienstwidrigkeiten leidet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn die Anstiftung durch öffentliche Mittheilung im Sinne des Art. 125 geschehn ist.

Ist die Anstiftung auf thätliche Widerseßlichkeit, auf Zerstörung von Sachen, oder auf Mißhandlung von Personen gerichtet gewesen, so tritt Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren, und wenn der Anstiftung Folge gegeben worden, Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Art. 67.

Fortsetzung.

Sind Militärpersonen zu einem in den Militärstrafgesetzen mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen angestiftet worden, so tritt für den Anstifter Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn der Anstiftung Folge gegeben worden, Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren ein. Bezog sich die Anstiftung auf das im § 117 des Militärstrafgesetzbuchs gedachte Vergehen, so kommt darauf, ob die Anstiftung vor oder nach der Ertheilung des Befehls stattgefunden hat, nichts an.

Art. 68.

Ergänzende Bestimmung.

Auf Anstiftung zu solchen Handlungen, welche nach diesem Gesetzbuche nicht, sondern nur nach dem Militärstrafgesetzbuche mit Strafe bedroht sind, leiden die Bestimmungen in Art. 66 und 67 unbedingt, auf Anstiftung zu solchen Handlungen aber, welche zwar auch nach diesem Gesetzbuche strafbar, im Militärstrafgesetzbuche aber entweder an sich, oder unter besonderen Umständen, mit höherer Strafe bedroht sind, nur insoweit Anwendung, als nicht für den Anstifter nach diesem Gesetzbuche eine höhere Strafe ausfallen würde, wenn der Angestiftete eine nicht nach dem Militärstrafgesetzbuche zu beurtheilende Person wäre.

Art. 69.

Beihülfe und Begünstigung in Hinsicht auf Militärverbrechen.

Beihülfe zu Militärverbrechen und Begünstigung derselben wird, dafern nicht nach den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzbuchs eine höhere Strafe ausfällt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 70.

Unterlassene Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens.

Wer von dem Vorhaben eines Verbrechens unter Umständen Nachricht erhält, wo er diese Nachricht für wahr halten mußte, ist schuldig, unverzüglich die geeigneten Schritte zu

thun, um die Ausführung des Verbrechens, je nach Verschiedenheit der Fälle, durch Anzeige bei der Obrigkeit oder einem der nächsten Aufsichtsbeamten, oder durch Benachrichtigung des Bedrohten, oder auf jede andere gesetzlich statthafte Weise zu verhindern, dafern nicht die Verhinderung mit Gefahr für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist.

Die Verletzung dieser Pflicht zieht, wenn es sich um das Verbrechen des Hochverrathes, des militärischen Verrathes (Militärstrafgesetzbuch §§ 81, 82), des Staatsverrathes, des Aufruhrs, des Mordes, der Körperverletzung unter den Art. 169 angegebenen Verhältnissen, des Raubes, der Nothzucht, des Diebstahls mit Waffen, der Brandstiftung, oder des Falschmünzens handelt, Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren nach sich. Ist bei Unterlassung der Verhinderung nicht zugleich ein eigener Vortheil beabsichtigt oder eine Amtspflicht verletzt worden, so kann in Fällen, wo keine höhere Strafe als sechs Monate Gefängniß als angemessen erscheint, statt der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu sechshundert Thalern erkannt werden.

Bei anderen Verbrechen soll die Unterlassung der Verhinderung dann, und zwar mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden, wenn dieselbe wegen eines eigenen mittelbaren oder unmittelbaren Vortheils dabei, oder mit Verletzung einer Amtspflicht geschehn ist, und das Verbrechen, um dessen Nichtverhinderung es sich handelt, zu den von amtswegen zu bestrafenden gehört.

Art. 71.

Unterlassene Anzeige begangener Verbrechen.

Die unterlassene Anzeige bereits verübter Verbrechen wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, wenn derjenige, welcher sie unterlassen hat, zur Anzeige amts halber verpflichtet war, oder wenn er wußte, daß statt des ihm bekannten Thäters ein Unschuldiger deshalb sich in Untersuchung befinde, oder Strafe verbüße.

Art. 72.

Ausnahme.

Die nicht zum Voraus versprochene Begünstigung eines Verbrechens (Art. 61 erster Absatz) und die Unterlassung der in Art. 70 und 71 vorgeschriebenen Anzeigen und Benachrichtigungen ist straflos zu lassen, wenn sie aus Rücksicht auf verwandtschaftliche, schwägerchaftliche, oder nahe häusliche Verhältnisse, und weder um eigenen Vortheils willen, noch aus eigenem Interesse an der That stattgefunden hat.

Diese Bestimmung leidet auf diejenigen, welche amts halber zur Verhütung oder Anzeige von Verbrechen verpflichtet sind, nicht Anwendung.

Geistliche, welche durch die Beichte oder durch andere im Vertrauen auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit erfolgte Mittheilungen Kenntniß von dem Vorhaben eines der im Art. 70 erwähnten Verbrechen, oder davon, daß sich wegen eines Verbrechens ein Un-

schuldiger in Untersuchung befinde, erlangt haben, sind wegen Unterlassung der in Art. 70 und 71 vorgeschriebenen Anzeigen und Benachrichtigungen straflos zu lassen, wenn sie zur Verhinderung des bevorstehenden Verbrechens oder zur Verhütung der Bestrafung eines Unschuldigen Dasjenige gethan haben, was sie den Umständen nach ohne Verletzung ihrer geistlichen Amtsverschwiegenheit thun konnten.

Sechstes Capitel.

Von der Zumessung der Strafe, der Concurrency und dem Rückfalle.

Art. 73.

Allgemeine Vorschriften über die Zumessung der Strafe.

In allen Fällen, wo gesetzlich die Strafe eines Verbrechens nach dem niedrigsten und höchsten Maaße oder nach dem letzteren allein bestimmt ist, hat der erkennende Richter innerhalb dieser Grenzen die Strafe für den einzelnen vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der dabei eintretenden besonderen Verhältnisse festzusetzen, welche den Schuldigen nach der besonderen Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung und nach dem Grade der dabei gezeigten Böswilligkeit mehr oder minder strafbar darstellen.

Art. 74.

Zumessung der Strafe bei der Unbedachtsamkeit.

Bei Zumessung der Strafen wegen aus Unbedachtsamkeit begangener Verbrechen ist vorzüglich auf den Grad der Unbedachtsamkeit und daneben auf die Größe des dadurch verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.

Art. 75.

Zumessung der Strafe bei mehreren Theilnehmern.

Haben an einem Verbrechen mehrere Personen als Urheber, Anstifter oder Gehülfen Theil genommen, so ist bei Abmessung der Strafe für jeden derselben außer den im Art. 73 angegebenen Rücksichten auch seine größere oder geringere Mitwirkung bei dem Beschlusse oder der Ausführung des Verbrechens zu beachten.

Art. 76.

Zusammentreffen mehrerer Erschwerungsgründe.

Treffen bei einem Verbrechen mehrere gesetzliche Erschwerungs- oder Auszeichnungsgründe zusammen, so ist bei der Bestrafung der schwerste derselben zum Grunde zu legen, und die übrigen sind als Strafabmessungsgründe innerhalb des durch jenen bedingten Strafmaasses zu berücksichtigen.

Art. 77.

Zusammentreffen (Concurrenz) mehrerer Verbrechen in einer Handlung.

Liegt eine Handlung vor, welche den gesetzlichen Erfordernissen eines geringeren, vermöge gewisser dabei ebenfalls vorhandener Umstände aber zugleich den gesetzlichen Erfordernissen eines schwereren Verbrechens entspricht, so ist auf die durch das schwerste dieser Verbrechen verwirkte Strafe zu erkennen. Es ist jedoch solchen Falles, wofern nicht das schwerere Verbrechen schon seinem Begriffe nach das leichtere in sich enthält, bei der Festsetzung der Strafe innerhalb des Strafmaasses darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Verbrecher durch seine Handlung zugleich noch ein anderes, minder schweres Verbrechen begangen hat. Auch kann in dem letzteren Falle die Strafe des schwereren Verbrechens nach Art. 14, 16 und 18 geschärft werden.

Art. 78.

Zusammentreffen mehrerer Verbrechen in verschiedenen Handlungen.

Liegen mehrere von einer und derselben Person durch verschiedene Handlungen begangene Verbrechen zur Bestrafung vor, so ist wegen dieser sämtlichen Verbrechen auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche durch Erhöhung derjenigen Strafe, die für das schwerste derselben (vergl. auch Art. 81), wenn es allein zur Bestrafung vorläge, zu erkennen sein würde, gebildet wird. Handlungen, welche als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, können nicht als eine Mehrzahl von Verbrechen in Betracht gezogen werden.

Die wegen mehrerer durch verschiedene Handlungen begangener Verbrechen zu erkennende Gesamtstrafe kann bis auf das Doppelte der Strafe des schwersten Verbrechens ansteigen, darf jedoch dabei den Höchstbetrag, welchen nach Art. 32 zeitliche Freiheitsstrafen überhaupt nicht übersteigen sollen, nicht überschreiten. Vergl. jedoch Art. 299.

An die im Art. 32 enthaltene Bestimmung wegen Beobachtung monatlicher Zeitabschnitte ist der Richter bei dieser Straferhöhung nicht gebunden.

Befindet sich unter den zusammentreffenden Verbrechen ein solches, woran das Gesetz gewisse Nachtheile, außer der Strafe, geknüpft hat, so treten diese Nachtheile auch dann ein, wenn das fragliche Verbrechen nicht das schwerste ist.

Art. 79.

Verweisende Bestimmung.

Welche Verbrechen hierbei zu berücksichtigen, bestimmt die Strafproceßordnung.

Art. 80.

Gesichtspunkte für die Strafabmessung.

Bei der Abmessung der nach Artikel 78 zu erkennenden Straferhöhung hat der Rich-

ter, nächst der Anzahl und der Schwere der zusammentreffenden Verbrechen, vorzüglich zu berücksichtigen, ob zwischen denselben ein näherer oder entfernterer ursachlicher Zusammenhang stattfindet, ob durch diesen Zusammenhang die Mehrzahl der Handlungen ihre erschwerende Bedeutung verliert, oder ob im Gegentheile in derselben sich ein besonders hoher Grad von Böswilligkeit kund giebt, ingleichen ob den verschiedenen Verbrechen gleichartige oder verschiedenartige Triebfedern zum Grunde liegen.

Art. 81.

Ergänzende Bestimmung.

Bei Beantwortung der Frage, welches der zusammentreffenden Verbrechen das schwerste sei, ist, wenn dieselben, jedes für sich betrachtet, mit verschiedenen Strafarten zu ahnden sein würden, das im Artikel 35 festgesetzte Geltungsverhältniß der verschiedenen Strafarten zu berücksichtigen. Befinden unter denjenigen Verbrechen, welche neben dem schwersten vorliegen, sich solche, die mit einer höheren Strafart, als das schwerste, zu ahnden sein würden, so ist die Strafe des schwersten Verbrechens nach dem gedachten Geltungsverhältnisse auf die schwerste unter den zusammentreffenden Strafarten zu reduciren, und die nach Artikel 78 eintretende Erhöhung mit der hiernach sich ergebenden Strafe vorzunehmen.

Art. 82.

Erhöhung verwirkter Strafen wegen Rückfalls.

Wenn Jemand wegen eines begangenen vorsätzlichen Verbrechens bereits Strafe verbüßt hat, und sich desselben oder eines gleichartigen Verbrechens von Neuem schuldig macht, so ist, insofern nicht für einzelne Fälle etwas Anderes bestimmt ist, die gesetzliche Strafe des neuen Verbrechens, jedoch nicht über das doppelte Strafmaaß, zu erhöhen.

An die Beobachtung monatlicher Zeitabschnitte ist der Richter hierbei nicht, wohl aber an den im Artikel 32 festgesetzten Höchstbetrag zeitlicher Freiheitsstrafen gebunden.

Bei wiederholten Rückfällen kann die hiernach ausfallende Strafe zugleich nach Artikel 14, 16, 18 geschärft werden.

Art. 83.

Gleichartige Verbrechen.

Als gleichartig im Sinne des Artikels 82 sind alle solche Verbrechen zu betrachten, welche aus gleichartigen Triebfedern hervorgegangen sind, insbesondere also

- 1) alle Verbrechen, welche ihrem Begriffe nach auf Gewinnsucht beruhen,
- 2) alle Verbrechen, welche die Befriedigung des Geschlechtstriebes zum Zweck haben.

Der Versuch und die Beihülfe, sowie die Verbindung und die Anstiftung zu einem Verbrechen sind mit dem Verbrechen selbst sowie auch unter sich für gleichartig zu achten.

Verbrechen aus Unbedachtsamkeit begründen niemals die Annahme des Rückfalls.

Art. 84.

Abmessung der Rückfallsstrafe. Rückfallsverjährung.

Bei der Abmessung der Erhöhung hat der Richter, nächst der Anzahl und der Schwere der früher verbüßten gleichartigen Verbrechen, vorzüglich zu berücksichtigen, ob die Wiederholungen derselben in entfernteren, oder in näheren Zwischenräumen auf einander gefolgt sind.

Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Straferhöhungsgrundes, wenn seit der Verbüßung der Strafe wegen des früheren Vergehens bis zur Verübung des neuen, dafern ersteres zu den von amtswegen zu bestrafenden gehört, eine funfzehnjährige, wenn es zu den auf Antrag zu bestrafenden gehört, eine einjährige Frist abgelaufen ist und der Thäter in dieser Zeit kein Verbrechen derselben oder gleicher Art (Art. 83) begangen hat.

Art. 85.

Zusammentreffen des Rückfalls und der Concurrenz der Verbrechen.

Wenn Jemand wegen mehrerer Verbrechen zu bestrafen ist, welche sämmtlich oder von denen einige oder auch nur eines im Rückfalle verübt worden, so ist die im Art. 82 wegen des Rückfalls bestimmte Straferhöhung mit der nach Art. 78 bis mit 81 ermittelten Gesamtstrafe vorzunehmen. Es darf jedoch in diesem Falle die zu erkennende Strafe nicht über das Dreifache der Strafe des schwersten Verbrechens ansteigen.

Siebentes Capitel.

Von den Gründen, welche die Zurechnung ausschließen oder vermindern.

Art. 86.

Von der Zurechnung überhaupt.

Eine ihrer äußeren Erscheinung nach gesetzwidrige That kann nicht als Verbrechen zugerechnet werden,

- 1) wenn der Thäter zur Zeit der Begehung nicht die Fähigkeit der Selbstbestimmung besaß (Art. 87),
- 2) im Falle der erlaubten Selbsthülfe und der Nothwehr (Art. 91),
- 3) wenn der Thäter durch echte Noth, Zwang, Befehl oder Irrthum (Art. 92, 93, 94, 95) dazu bestimmt worden ist.

Art. 87.

Zurechnungsfähigkeit.

Die Fähigkeit der Selbstbestimmung ist bei Personen, welche das vierzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, vorauszusetzen, dafern nicht nachgewiesen werden kann, entweder

- a) daß ihnen die Geisteskräfte, welche dazu gehören, um das Rechte vom Unrechten unterscheiden zu können, gänzlich fehlen, oder

- b) daß diese Kräfte bei ihnen gänzlich unentwickelt geblieben sind, oder
 c) daß sie die That in einem bewußtlosen Zustande, oder während einer Seelenkrankheit verübt haben, welche den Vernunftgebrauch entweder im Allgemeinen, oder in der besondern Richtung, welche bei der That in Betracht kommt, gänzlich aufhebt.

Art. 88.

Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Sind Zustände oder Voraussetzungen, welche an die im vorigen Artikel gedachten angränzen, vorhanden, ohne daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung dadurch gänzlich ausgeschlossen erscheint, so ist, dafern nicht der Verbrecher sich absichtlich, um das Verbrechen zu begehen, in einen solchen Zustand versetzt hat, verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen, und hat demzufolge der Richter höchstens auf die Hälfte der ohne diesen Milderungsgrund verwirkten Strafe zu erkennen.

Art. 89.

Bestrafung von Kindern.

Kindern vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre kann eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen zugerechnet werden, es ist jedoch in einem solchen Falle von dem Richter nach Befinden eine angemessene Züchtigung derselben durch die Eltern, oder, insofern dieses nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Personen, zu verfügen, auch nach den Umständen nebenbei ihre Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt einzuleiten.

Art. 90.

Milderungsgrund der Jugend.

Von dem Alter an, wo eine Zurechnung stattfindet (Art. 87, 89), bis zum vollendeten achtzehnten Jahre ist die Jugend als ein Milderungsgrund zu betrachten, und die gesetzlich verwirkte Strafe nach richterlichem Ermessen herabzusetzen.

Insbesondere sollen solche Verbrecher nicht mit Todes- oder Zuchthausstrafe belegt werden, sondern es ist statt derselben auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe zu erkennen, welche auch nach Art. 16, 18 geschärft werden kann. Die im Art. 17 Absatz 2 getroffene Bestimmung leidet in diesem Falle nicht Anwendung, vielmehr kann gegen jugendliche Verbrecher auch wegen der dort bezeichneten Verbrechen auf Gefängnißstrafe von längerer als sechsmonatiger Dauer erkannt werden, und sind die denselben auch wegen solcher Verbrechen auferlegten Gefängnißstrafen, wenn sie höher als auf vier Monate ansteigen, im Landesgefängnisse zu verbüßen.

Geht jedoch aus der Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe, und der übrigen damit verbundenen Umstände hervor, daß der Verbrecher nicht sowohl aus jugendlichem Leichtsinne, als vielmehr aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt hat, so ist die Jugend

desselben nur bei der Abmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaasses zu berücksichtigen. Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe findet jedoch auch in diesem Falle nicht Statt, sondern es ist statt derselben auf eine verhältnißmäßige zeitliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Art. 91.

Nothwehr.

Wer bei der Ausübung erlaubter Selbsthülfe oder ohne eine solche Veranlassung sich oder Andere von einem widerrechtlichen Angriffe auf die Person oder das Eigenthum bedroht sieht, befindet sich im Stande der Nothwehr.

In diesem Falle ist er befugt, ohne daß er den wirklichen Angriff abzuwarten braucht, alle Mittel der Vertheidigung anzuwenden, von denen er unter den obwaltenden Umständen annehmen konnte, daß sie zur wirksamen Abwehr desselben erforderlich und mit der Beschaffenheit der abzuwendenden Gefahr nicht außer Verhältniß seien.

Art. 92.

Echte Noth.

Auch außer dem Falle der Nothwehr ist derjenige nicht strafbar, welcher eine gesetzwidrige Handlung in einem auf andere Weise nicht abwendbaren Nothstande, zur Rettung aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder seiner Angehörigen vorgenommen hat, vorausgesetzt, daß für den Gefährdeten nicht eine besondere Verpflichtung zum Bestehen solcher Gefahr obwaltete, und nicht die Gefahr als unmittelbare Folge einer von ihm begangenen strafbaren Handlung eingetreten ist.

Art. 93.

Zwang.

Zwang schließt die strafrechtliche Zurechnung aus, wenn er in unwiderstehlicher körperlicher Gewalt oder in solchen Drohungen besteht, wodurch der Bedrohte in den Zustand echter Noth (Art. 92) versetzt wird.

Art. 94.

Befehl.

Der Befehl eines Vorgesetzten kommt dem Untergebenen insofern zu Statten, daß er wegen einer in Gemäßheit desselben vorgenommenen Handlung, auch wenn sie etwas Gesetzwidriges enthält, nicht bestraft werden kann, dafern der Vorgesetzte an und für sich zu der Anordnung dieser Handlung berechtigt war, und die Gesetzwidrigkeit des Befehls nicht sofort in das Auge fiel.

Art. 95.

Irrthum.

Irrthum oder Unwissenheit über Thatsachen, durch welche eine an sich erlaubte Hand-

lung zu einem Verbrechen, oder eine schon an sich strafbare Handlung zu einem schwereren Verbrechen wird, schließen die Zurechnung aus, soweit sie auf die Handlung von Einfluß gewesen sind. Ist jedoch der Irrthum oder die Unwissenheit von der Art, daß sie von dem Handelnden durch die nach seiner Persönlichkeit und der Natur seiner Handlung von ihm zu fordernde Aufmerksamkeit hätten vermieden werden können, so hat der Richter zu er-messen, ob und wie weit dem Handelnden Unbedachtsamkeit oder selbst Absicht (vergl. Art. 47, 48) beizumessen sei.

Durch Unbekanntschaft mit dem Gesetze, welches die Handlung mit Strafe bedroht, wird ein begangenes Verbrechen eben so wenig, als durch den Wahn, als ob dieselbe nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt oder verdienstlich sei, entschuldigt.

Art. 96.

Verminderte Zurechnung.

Liegen Umstände vor, welche an die in Art. 91, 92, 93, 94, gedachten angränzen, ohne daß jedoch ein wirklicher Zustand der Nothwehr, eine wirkliche echte Noth, ein wirklicher unwiderstehlicher Zwang, oder ein völlig entschuldigender Befehl anzunehmen wäre, so tritt die Bestimmung im Art. 88 ein.

Art. 97.

Verminderte Zurechnung beim Exceß in der Nothwehr u. und beim Rechtsirrhume.

Dieselbe Bestimmung tritt ein, wenn Jemand in einem wirklichen Zustande der Nothwehr, der echten Noth, oder der erlaubten Selbsthülfe zwar die gesetzlichen Grenzen überschritten hat, dabei jedoch angenommen werden kann, daß er unter dem Einflusse der durch jene Zustände herbeigeführten Gemüthserregung gehandelt habe, ingleichen wenn die Handlung aus einem Rechtsirrhume hervorgegangen ist, welcher sich nicht auf das Strafgesetz, sondern auf andere bei der Handlung in Betracht kommende Rechtsgrundsätze bezieht.

Achtes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen wegen des zur Bestrafung gewisser Verbrechen erforderlichen Antrags.

Art. 98.

Berechtigung zum Antrage.

In Fällen, wo nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ein Strafverfahren nur auf Antrag einzuleiten ist, steht das Recht zu solchem Antrage, wo nicht etwas Anderes besonders festgesetzt ist, nur Demjenigen zu, der durch das Verbrechen unmittelbar in seinem Rechte verletzt ist.

Art. 99.

Bei Verbrechen gegen Kinder &c.

Für Minderjährige, welche das vierzehnte Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben, für Geisteskranke, ingleichen für Taubstumme, welche zu bevormunden sind, sind deren gesetzliche Vertreter, jedoch der Vormund nur mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, zu dem Antrage berechtigt.

Art. 100.

Bei Verbrechen gegen Minderjährige.

Bei Verbrechen gegen andere Minderjährige ist sowohl der Verletzte selbst, als auch für denselben dessen Vertreter zu dem Antrage berechtigt. Für eine minderjährige Ehefrau kann jedoch der Antrag auf Bestrafung des Ehemannes von den gesetzlichen Vertretern derselben nicht gestellt werden.

Art. 101.

Bei Verbrechen gegen Verschwender.

Personen, welche gerichtlich für Verschwender erklärt worden sind, haben wegen Verbrechen gegen ihre Person den erforderlichen Antrag selbst zu stellen.

Wegen Verbrechen gegen ihr Vermögen kann derselbe sowohl von dem Verschwender, als auch von dem Vormunde, und zwar von dem Letzteren selbst wider den Willen des Verschwenders, gestellt werden.

Art. 102.

Andere Fälle der Stellvertretung.

Außerdem sind Personen, denen die Verwaltung oder Beaufsichtigung eines fremden Vermögens oder von Theilen desselben übertragen ist, mit Ausnahme der im Art. 302 erwähnten Fälle, zur Stellung von Anträgen auf Bestrafung von Beeinträchtigungen dieses Vermögens auch ohne besonderen Auftrag für ermächtigt zu achten.

Art. 103.

Bei mehreren Theilnehmern.

Haben bei einem Verbrechen mehrere Personen als Urheber, Anstifter, Gehülften oder Begünstiger mitgewirkt, deren Bestrafung von dem Antrage eines Betheiligten abhängt, so ist das Strafverfahren nur gegen diejenigen zu richten, gegen welche ein solcher Antrag vorliegt. Vergl. jedoch Art. 193 und 263.

Gehülften und Begünstiger eines Verbrechens, dessen Urheber nur auf Antrag strafbar ist, sind jedoch nur dann zur Strafe zu ziehen, wenn gegen den Urheber oder wenigstens gegen einen der Urheber ein Antrag auf Bestrafung gestellt worden ist.

Art. 104.

Anzeigen bei der Behörde.

Eine bei dem Staatsanwalte, dem Gerichte, einer Polizeibehörde, oder einer Polizei-

person von dem zum Antrage Berechtigten gemachte Anzeige ist einem förmlichen Antrage auf Bestrafung gleich zu achten, nicht aber die von der Behörde veranlaßte Auskunftsertheilung über das Thatsächliche des Verbrechens.

Art. 105.

Befragung des Verletzten.

Bei Verbrechen, die unter gewissen Umständen nur auf Antrag, unter anderen Umständen aber von amtswegen strafrechtlich zu verfolgen sind, ist, dafern es zweifelhaft erscheint, ob Umstände der ersteren, oder der letzteren Art vorliegen, der zum Antrage Berechtigte Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts zu befragen, ob er das Verbrechen bestraft wissen wolle oder nicht.

Ebenso ist der zum Antrage Berechtigte zu befragen, wenn im Laufe des Verfahrens der Thäter in einer Person ermittelt wird, deren Bestrafung wegen des fraglichen Verbrechens von dem Antrage des Verletzten abhängen würde.

Art. 106.

Zurücknahme des Antrags.

Der Antrag kann bis zur Bekanntmachung eines Straferkenntnisses mit der Wirkung zurückgenommen werden, daß dadurch das weitere Verfahren, und zwar durch Zurücknahme des Antrags gegen den Urheber oder die sämtlichen Urheber (vergl. Art. 103) auch gegen die Gehülfen und Begünstiger, ausgeschlossen wird, dafern nicht von Seiten anderer hierzu berechtigter Personen annoch ein Antrag vorliegt, oder gestellt wird. Vergl. jedoch Art. 264, 267.

Eine bedingte Zurücknahme ist nicht zu beachten.

Minderjährige, welche das vierzehnte Jahr ihres Lebens zurückgelegt haben, können den für sie von ihrem gesetzlichen Vertreter auch vor ihrem vierzehnten Lebensjahre gestellten Antrag, nicht aber der Vertreter den von ihnen selbst gestellten, zurücknehmen.

Verschwendern ist die Zurücknahme in den Fällen, wo der Vormund zum Antrage berechtigt ist (Art. 101) und denselben gestellt hat, nicht gestattet.

Der von anderen Stellvertretern (Art. 102) gestellte Antrag kann sowohl von dem Verletzten als auch von dem Stellvertreter, von letzterem jedoch nicht wider den Willen des Ersteren, zurückgenommen werden.

Der Zurücknahme des Antrags gilt es gleich, wenn bei dem Gerichte zu einer Zeit, wo die Zurücknahme noch zulässig ist, ein Vergleich beigebracht wird, durch welchen sich der zur Zurücknahme des Antrags Berechtigte hierzu verbindlich macht.

Ist der Verletzte, ohne den von ihm oder für ihn gestellten Antrag zurückgenommen zu haben, verstorben, so geht das Recht der Zurücknahme, und zwar wegen der gegen einen Verschwender verübten Verbrechen ohne die im dritten Absätze dieses Artikels enthaltene Beschränkung, auf die Erben des Verletzten über.

Die zur Zurücknahme berechtigten Erben hat das Gericht zur Erklärung über die Fortstellung aufzufordern. Erfolgt diese nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, so gilt dieß für eine Zurücknahme des Antrags. Innerhalb dieser vierwöchigen Frist kann die Verjährung, wenn sie dem Verletzten gegenüber bereits begonnen hatte, nicht beendigt werden.

Art. 107.

Kostenpunkt.

Wird in Folge ausdrücklicher oder stillschweigender Zurücknahme des Antrags (Art. 106 erster Absatz und Schlusssatz) das Strafverfahren eingestellt, so hat sich das Gericht der bis dahin erwachsenen Kosten halber an den Antragsteller, beziehentlich dessen Erben, zu halten.

Art. 108.

Besondere Bestimmung in Bezug auf Verbrechen von Beamten.

In dem im Art. 202 erwähnten Falle der Nöthigung, sowie bei den im zwölften Capitel des zweiten Theils genannten nur auf Antrag strafbaren Verbrechen, wenn letztere von in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden Personen verübt worden, ist auch die Dienst- oder Aufsichtsbehörde des Thäters zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

Neuntes Capitel.

Von der Verjährung der Verbrechen.

Art. 109.

Von der Criminalverjährung im Allgemeinen.

Durch Verjährung wird sowohl die Untersuchung einer strafbaren That, soweit dieselbe nicht zur Entscheidung über das Dasein der Verjährung nöthig ist, als die erkannte Strafe aufgehoben, wenn die in den folgenden Artikeln festgesetzten Zeiträume verflossen sind.

Unverjährbar sind die mit Todesstrafe und mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, soweit es sich von einem vollendeten solchen Verbrechen und von dessen Urheber, oder einem solchen Anstifter des Verbrechens handelt, welcher mit dem Urheber gleich zu bestrafen ist, sowie die erkannte Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Art. 110.

Fristen für die Verjährung der Strafbarkeit.

Die Strafbarkeit der Verbrechen, welche von amtswegen zu verfolgen und von der Verjährbarkeit nicht ausgenommen sind (Art. 109), verjährt mit Ablauf von fünfzehn Jahren, die der Verbrechen, welche nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs nur auf Antrag verfolgt werden, mit Ablauf von einem Jahre.

Art. 111.

Berechnung dieser Fristen.

Die fünfzehnjährige Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Thäter die That

beendet hat, ohne Unterschied, ob überhaupt, und ob an diesem, oder an einem späteren Tage, der nach dem Gesetze zur Annahme der Vollendung der That nöthige Erfolg der Handlung eingetreten ist.

Die einjährige Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die zum Antrage berechnigte Person oder Behörde Kenntniß von der Verletzung und der Person des Thäters erlangt hat. Der Antrag findet jedoch auch innerhalb dieser einjährigen Frist nicht Statt, wenn vor Stellung desselben seit Verübung der That ein Zeitraum von fünfzehn Jahren ohne Unterbrechung (Art. 114) abgelaufen ist.

Art. 112.

Insbefondere bei fortgesetzten und fortdauernden Verbrechen.

Bei fortgesetzten Verbrechen beginnt die Verjährung von der letzten strafbaren Handlung, bei fortdauernden mit dem Aufhören derselben, insonderheit bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe mit dem Tage, an welchem durch die Auflösung der früheren oder späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört, oder der Verbrecher das verbrecherische Eheverhältniß völlig aufgegeben hat.

Art. 113.

Zeitpunkt des Fristablaufs.

Die Verjährung ist mit dem Anfange des letzten Tags des gesetzlich bestimmten Zeitraums beendigt.

Art. 114.

Unterbrechung der Verjährung.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Handlung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde, welche wegen der verübten That gegen den Thäter als Angeschuldigten gerichtet wurde, und bei Verbrechen, zu deren Bestrafung ein Antrag des Verletzten erfordert wird, überdieß durch jede actenkundig gewordene Anregung des Antragstellers bei Gericht oder, dafern nicht ein Fall der Privatanklage vorliegt, bei der Staatsanwaltschaft behufs der Fortstellung der Sache.

Die Unzuständigkeit des Gerichts, dafern es nur überhaupt mit der Strafgerichtsbarkeit beauftragt ist, ist in diesen Fällen ohne Einfluß.

Von der Endigung der letzten Handlung des Untersuchungsgerichts, der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde, sowie von der Anregung des Antragstellers an, läuft die Verjährung von Neuem.

Ist die Einleitung oder Fortstellung des Verfahrens von dem Ausgange eines Civilprocesses abhängig gemacht worden, so ruht von diesem Beschlusse an, so lange derselbe nicht zurückgenommen oder abgeändert wird, die Verjährung bis zu der rechtskräftigen Entscheidung des fraglichen Civilprocesses.

Die zur Zurücknahme berechtigten Erben hat das Gericht zur Erklärung über die Fortstellung aufzufordern. Erfolgt diese nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, so gilt dieß für eine Zurücknahme des Antrags. Innerhalb dieser vierwöchigen Frist kann die Verjährung, wenn sie dem Verletzten gegenüber bereits begonnen hatte, nicht beendigt werden.

Art. 107.

Kostenpunkt.

Wird in Folge ausdrücklicher oder stillschweigender Zurücknahme des Antrags (Art. 106 erster Absatz und Schlusssatz) das Strafverfahren eingestellt, so hat sich das Gericht der bis dahin erwachsenen Kosten halber an den Antragsteller, beziehentlich dessen Erben, zu halten.

Art. 108.

Besondere Bestimmung in Bezug auf Verbrechen von Beamten.

In dem im Art. 202 erwähnten Falle der Nöthigung, sowie bei den im zwölften Capitel des zweiten Theils genannten nur auf Antrag strafbaren Verbrechen, wenn letztere von in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden Personen verübt worden, ist auch die Dienst- oder Aufsichtsbehörde des Thäters zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

Neuntes Capitel.

Von der Verjährung der Verbrechen.

Art. 109.

Von der Criminalverjährung im Allgemeinen.

Durch Verjährung wird sowohl die Untersuchung einer strafbaren That, soweit dieselbe nicht zur Entscheidung über das Dasein der Verjährung nöthig ist, als die erkannte Strafe aufgehoben, wenn die in den folgenden Artikeln festgesetzten Zeiträume verfloßen sind.

Unverjährbar sind die mit Todesstrafe und mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, soweit es sich von einem vollendeten solchen Verbrechen und von dessen Urheber, oder einem solchen Anstifter des Verbrechens handelt, welcher mit dem Urheber gleich zu bestrafen ist, sowie die erkannte Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Art. 110.

Fristen für die Verjährung der Strafbarkeit.

Die Strafbarkeit der Verbrechen, welche von amtswegen zu verfolgen und von der Verjährbarkeit nicht ausgenommen sind (Art. 109), verjährt mit Ablauf von fünfzehn Jahren, die der Verbrechen, welche nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs nur auf Antrag verfolgt werden, mit Ablauf von einem Jahre.

Art. 111.

Berechnung dieser Fristen.

Die fünfzehnjährige Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Thäter die That

beendet hat, ohne Unterschied, ob überhaupt, und ob an diesem, oder an einem späteren Tage, der nach dem Gesetze zur Annahme der Vollendung der That nöthige Erfolg der Handlung eingetreten ist.

Die einjährige Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die zum Antrage berechtigte Person oder Behörde Kenntniß von der Verletzung und der Person des Thäters erlangt hat. Der Antrag findet jedoch auch innerhalb dieser einjährigen Frist nicht Statt, wenn vor Stellung desselben seit Verübung der That ein Zeitraum von fünfzehn Jahren ohne Unterbrechung (Art. 114) abgelaufen ist.

Art. 112.

Insbefondere bei fortgesetzten und fortdauernden Verbrechen.

Bei fortgesetzten Verbrechen beginnt die Verjährung von der letzten strafbaren Handlung, bei fortdauernden mit dem Aufhören derselben, insonderheit bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe mit dem Tage, an welchem durch die Auflösung der früheren oder späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört, oder der Verbrecher das verbrecherische Eheverhältniß völlig aufgegeben hat.

Art. 113.

Zeitpunkt des Fristablaufs.

Die Verjährung ist mit dem Anfange des letzten Tags des gesetzlich bestimmten Zeitraums beendet.

Art. 114.

Unterbrechung der Verjährung.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Handlung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde, welche wegen der verübten That gegen den Thäter als Angeschuldigten gerichtet wurde, und bei Verbrechen, zu deren Bestrafung ein Antrag des Verletzten erfordert wird, überdieß durch jede actenkundig gewordene Anregung des Antragstellers bei Gericht oder, dafern nicht ein Fall der Privatanklage vorliegt, bei der Staatsanwaltschaft behufs der Fortstellung der Sache.

Die Unzuständigkeit des Gerichts, dafern es nur überhaupt mit der Strafgerichtsbarkeit beauftragt ist, ist in diesen Fällen ohne Einfluß.

Von der Endigung der letzten Handlung des Untersuchungsgerichts, der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde, sowie von der Anregung des Antragstellers an, läuft die Verjährung von Neuem.

Ist die Einleitung oder Fortstellung des Verfahrens von dem Ausgange eines Civilprocesses abhängig gemacht worden, so ruht von diesem Beschlusse an, so lange derselbe nicht zurückgenommen oder abgeändert wird, die Verjährung bis zu der rechtskräftigen Entscheidung des fraglichen Civilprocesses.

Art. 115.

Verjährung der Strafe.

Die Verjährung einer erkannten Strafe wird in denselben Fristen vollendet, in welchen die Untersuchung der That, wegen deren die Strafe erkannt wurde, verjährt sein würde. Insbesondere verjährt die wegen eines auf Antrag zu untersuchenden Verbrechens erkannte Strafe binnen einem Jahre.

Die Verjährung beginnt sowohl bei den von amtswegen als bei den auf Antrag zu bestrafenden Verbrechen mit der Rechtskraft des bezüglichen Erkenntnisses, und wird unterbrochen durch jede auf die Vollstreckung der Strafe abzweckende, gegen die Person des Verurtheilten gerichtete Handlung des Gerichts, sowie durch die Ergreifung desselben.

Wird die Vollstreckung anderweit unterbrochen, so beginnt die Verjährung von Neuem, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grunde die Vollstreckung der Strafe unterblieben ist.

Hat sich der Verurtheilte der Strafvollstreckung durch die Flucht entzogen, so läuft die Verjährung nicht, so lange er nicht vor Gericht sich stellt oder gestellt wird.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und anderen die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlungen.

Art. 116.

Hochverrath.

Wer die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes durch ein gegen dessen Leben, Gesundheit oder Freiheit gerichtetes Unternehmen verletzt, ingleichen wer

- 1) gegen Regierungsrechte des Staatsoberhauptes,
- 2) gegen die Selbstständigkeit des Staates, um das ganze Königreich einem fremden Staate einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder auch nur, um einen Theil seines Gebiets von dem anderen loszureißen, oder
- 3) gegen die Staatsverfassung, in der Absicht, dieselbe in ihren hauptsächlichsten Bestandtheilen aufzuheben,

einen gewaltsamen Angriff unternimmt, ist als Hochverräther mit dem Tode zu bestrafen.

Art. 117.

Versuch des Hochverrathes.

Die Eingehung von Verbindungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen, die Er-

lassung öffentlicher Aufforderungen (vergl. Art. 125) zu einem solchen, die Anschaffung, Annahme oder Austheilung von Waffen oder anderen Angriffsmitteln und die Anwerbung oder Einübung von Mannschaften zu diesem Zwecke, ingleichen die Erregung von Volksaufläufen oder Zusammenrottungen irgend einer Art, um solche zu einem hochverrätherischen Angriffe zu benutzen, ist nicht bloß als Vorbereitung, sondern als Versuch des Hochverrathes zu bestrafen.

Der Versuch ist für beendet zu achten, wenn es in dem letzteren Falle, ohne daß jedoch bereits ein Angriff der im Art. 116 bezeichneten Art unternommen worden, zu einem Einschreiten der Behörde gekommen ist, in anderen Fällen, wenn der Zeitpunkt der Ausführung des Unternehmens festgesetzt ist. Auch bei einem nicht beendigten Versuche ist jedoch auf keine geringere Strafe, als drei Monate Gefängniß zu erkennen.

Art. 118.

Vorbereitungshandlungen.

Anderere Handlungen zur Vorbereitung des Hochverrathes werden mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zehn Jahren geahndet.

Art. 119.

Wirkung thätiger Reue.

Hat der Verbrecher die Ausführung der That, ohne durch äußere Umstände gehindert worden zu sein, gänzlich wieder aufgegeben, so kommt ihm sowohl bei der Vorbereitung des Hochverrathes (Art. 118) als bei dem nicht beendigten Versuche desselben (Art. 117) die im Art. 44 zugesicherte Strafslosigkeit zu Statten. Enthält das, was er gethan hat, zugleich eine Verbindung oder Anstiftung zum Hochverrath, so sind die in Art. 58, 59, 64 getroffenen Bestimmungen anzuwenden. Der beendigte Versuch ist unter den im Eingange dieses Artikels gemachten Voraussetzungen, soweit nicht nach Art. 59 und 64 Strafslosigkeit eintritt, wie ein nicht beendigter zu betrachten.

Art. 120.

Ergänzende Bestimmung.

Die im Art. 116 bis mit Art. 119 angedrohten Strafen sind unter gleichen Verhältnissen auch auf gewaltsame Angriffe gegen die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes anzuwenden.

Art. 121.

Staatsverrath.

Wer mit Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthalts im Lande gewährten Rechtsschutz eine auswärtige Regierung zu nachtheiligen Unternehmungen gegen das Königreich Sachsen oder den deutschen Bund veranlaßt, oder in solchen unterstützt, macht sich des Staatsverrathes schuldig.

Art. 122.

Strafen des Staatsverrathes.

Der Staatsverrath wird bestraft:

- 1) mit Zuchthausstrafe bis zu dreißig Jahren, wenn er im Kriege oder zum Behuf eines solchen durch Einverständnis mit einer feindlichen Macht oder deren Truppenführern oder durch Unterstützung des Feindes begangen worden ist,
- 2) mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, wenn er außer dem Falle des Krieges durch Mittheilung von Regierungsdepeschen oder Staatsgeheimnissen, oder durch Vernichtung, Unterdrückung, Verfälschung oder Mittheilung von Urkunden oder anderen Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staates, oder von Beamten durch irgend eine andere vorsätzliche Verletzung ihrer Amtspflicht verübt worden ist,
- 3) in anderen Fällen mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zehn Jahren.

Art. 123.

Besondere Bestimmung wegen fremder Kriegsdienste.

Staatsangehörige, welche sich während eines Krieges in feindlichen Kriegsdiensten befunden haben, sollen wegen der in dieser Stellung vorgenommenen, unter die Bestimmung des Art. 121 fallenden Handlungen straflos gelassen werden, dafern sie nicht erst nach dem Ausbruche des Krieges oder in der Voraussicht eines solchen freiwillig in die feindlichen Kriegsdienste getreten sind.

Art. 124.

Bestimmungen in Bezug auf das Ausland.

Gegen Personen, welche sich der in Art. 116, 117, 118, 121, 122 erwähnten Handlungen gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat schuldig gemacht haben, ist auf eine Strafe zu erkennen, welche bis auf zwei Dritttheile der in jenen Artikeln angedrohten Strafen ansteigen kann, wobei jedoch eintretenden Falles die Bestimmungen der Art. 119, 123 auch ihnen zu Statten kommen.

Art. 125.

Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam.

Wer durch öffentliche Mittheilung in Wort oder Schrift Andere zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen obrigkeitliche Anordnungen, oder zur Verweigerung rechtlich bestehender Abgaben oder Leistungen; wer in gleicher Weise Staatsdiener oder andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen zur Verletzung dieser Pflichten oder zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, oder Handwerksgefelln, Gehülfn, Lehrlinge, oder sonstige Arbeiter zur gemeinsamen Einstellung ihrer Arbeitsleistungen auffordert, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Eine Mittheilung ist für eine öffentliche zu achten, wenn sie nicht an einzelne, durch geschäftliche, häusliche oder freundschaftliche Verhältnisse verbundene Personen gerichtet ist, und sich nicht mit Hinsicht auf diese Verhältnisse, sowie auf Ort, Zeit und Art und Weise der Mittheilung, als eine vertrauliche und private darstellt.

Unter Schrift sind sowohl hier, als überall, wo das Gesetzbuch diesen Ausdruck gebraucht, Handschriften, Druckschriften und bildliche Darstellungen jeder Art zu verstehen.

Art. 126.

Ausgezeichnete Fälle.

Die im vorigen Artikel angedrohte Strafe kann bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren gesteigert werden:

- a) wenn die Aufforderung vor einer zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge, oder vor einer Versammlung geschehen,
- b) wenn die Aufforderung auf thätliche Widerseßlichkeit, auf Zerstörung von Sachen, oder auf Mißhandlung von Personen gerichtet gewesen ist.

Art. 127.

Verbreitung staatsgefährlicher Lehren.

Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre hat zu erwarten, wer durch öffentliche Mittheilung (Art. 125) die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums, oder die bestehende Staatsverfassung herabwürdigt, oder Handlungen, welche das Gesetz verbietet, als ehrenvoll oder verdienstlich, oder Personen wegen dergleichen Handlungen als lobenswerth darstellt.

Art. 128.

Staatsgefährliche Schmähungen.

Öffentliche Mittheilungen (Art. 125), durch welche die Regierung, öffentliche Behörden, oder staatsrechtlich bestehende Körperschaften, oder einzelne Berufshandlungen dieser öffentlichen Organe einer tadelnden Kritik unterworfen werden, sind strafbar

- a) wenn sie mit Erdichtung oder geflissentlicher Entstellung von Thatsachen verbunden sind,
- b) wenn dabei den genannten Organen Beweggründe oder Absichten untergelegt, oder Eigenschaften oder Benennungen beigelegt werden, welche im Publicum Haß oder Verachtung gegen dieselben zu erregen geeignet sind.

Die Strafe besteht in Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn das Vergehen durch Reden vor einer zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge oder vor einer Versammlung verübt worden ist, bis zu zwei Jahren.

Art. 129.

Staatsgefährliche Verbindungen.

Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze, oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Art. 130.

Verbreitung staatsgefährlicher Nachrichten.

Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten hat zu erwarten, wer wissentlich falsche Nachrichten, welche im Publicum Besorgniß vor Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Wohlfahrt, des Friedens, oder der bürgerlichen Freiheit, oder Unzufriedenheit mit Maaßregeln der Regierung zu erregen geeignet sind, mündlich oder durch Schriften (Art. 125) austreut oder verbreitet.

Art. 131.

Hinterziehung der Militärpflicht.

Hat ein Militärpflichtiger durch Selbstverstümmelung oder durch künstlich hervorbrachte Gebrechen sich zum Militärdienste untüchtig gemacht, so ist er mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. War derselbe jedoch schon vorher untüchtig, so ist nur auf Gefängnißstrafe von einem bis zu drei Monaten zu erkennen.

Die vorstehenden Bestimmungen leiden auch auf solche Militärpflichtige Anwendung, welche in der Absicht, sich dadurch der Militärpflicht zu entziehen, ein Verbrechen, welches sie des Militärdienstes unwürdig macht, begehen. Wird jedoch dieses Verbrechen selbst mit einer höheren Strafe geahndet, so ist bei Abmessung der letzteren die auf Hinterziehung der Militärpflicht gerichtete Absicht als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Wer einen Anderen mit dessen Einwilligung behufs der Hinterziehung der Militärpflicht verstümmelt oder gebrechlich macht, ist mit gleicher Strafe zu belegen.

Zweites Capitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und einigen verwandten Verbrechen.

Art. 132.

Majestätsverbrechen.

Wer außer dem Falle des Hochverrathes die geheiligte Person des Staatsoberhauptes thätlich beleidigt, ist mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen.

Art. 133.

Fortsetzung.

Wer das Staatsoberhaupt mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen bedroht, ist mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu zwölf Jahren zu belegen.

Art. 134.

Fortsetzung.

Beleidigende oder verleumderische Aeußerungen über die Person des Staatsoberhauptes, oder über dessen Regierungshandlungen, ingleichen Handlungen, welche für das Staatsoberhaupt eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu ahnden.

Art. 135.

Thätlichkeiten gegen die Familie des Staatsoberhauptes.

Körperliche Verletzungen eines Gliedes der Familie des Staatsoberhauptes, wodurch das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, sind mit Zuchthausstrafe von vier bis zu dreißig Jahren zu ahnden.

Anderere Thätlichkeiten gegen dieselben Personen ziehen Zuchthausstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren nach sich.

Art. 136.

Bedrohung derselben.

Bedrohungen der im Art. 135 benannten Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 137.

Anderere Beleidigungen derselben.

Beleidigende oder verleumderische Aeußerungen über solche Personen, ingleichen Handlungen, welche für dieselben eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Art. 138.

Vorschrift wegen des Verfahrens.

Wegen der im Art. 132 bis mit Art. 137 gedachten Verbrechen kann die strafrechtliche Verfolgung nicht ohne vorgängigen Vortrag an das Staatsoberhaupt angeordnet werden. Vergl. Art. 6 unter 3 und Art. 7.

Art. 139.

Thätlichkeiten gegen fremde Regenten, deren Familie und deren Bevollmächtigte.

Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derselben, oder

ihrer mit öffentlichem Character bekleideten und bei der Sächsischen Regierung beglaubigten Bevollmächtigten, ingleichen thätliche Beleidigungen derselben Personen, sind mit Arbeitshaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Art. 140.

Bedrohung derselben Personen.

Bedrohungen der im Art. 139 angegebenen Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren zu ahnden.

Art. 141.

Beleidigung derselben.

Beleidigende oder verleumderische Aeußerungen über dieselben Personen, ingleichen Handlungen, welche für dieselben eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Drittes Capitel.

Von Auflehnung gegen die öffentliche Autorität und von Friedensstörungen.

Art. 142.

Widerseßlichkeit.

Wer sich der Vollziehung von Gesetzen oder Verordnungen oder von obrigkeitlichen oder richterlichen Verfügungen, mit Anwendung von Gewalt oder Bedrohung mit solcher, gegen Civil- oder Militärpersonen, welche die Vollziehung vermöge ihres Amtes oder besonderer Befehle zu bewirken haben, oder gegen diejenigen, welche auf deren Aufforderung ihnen Beistand leisten, widersezt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Art. 143.

Widersezung gegen erlaubte Selbsthülfe.

Die im vorigen Artikel getroffenen Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn Jemand sich Privatpersonen, welche in der Ausübung erlaubter Selbsthülfe begriffen sind, auf die angegebene Weise widersezt.

Art. 144.

Widersezung gegen Behörden.

Wer gegen eine öffentliche Behörde bei der Ausübung ihrer Amtsthätigkeit, mit Anwendung von Gewalt oder Bedrohung mit solcher, sich widersezt, hat Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren verwirkt.

Sind dabei thätliche Beleidigungen oder Mißhandlungen gegen die Behörde verübt worden, so ist auf Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Art. 145.

ArbeitsEinstellung.

Gewerbtreibende, welche, um einen höheren oder geringeren Lohnsatz zu erzwingen, oder zu einem anderen unerlaubten Zwecke die Einstellung ihrer Arbeiten verabreden und sich den desfalligen Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind, so weit nicht Art. 125 eintritt, mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Art. 146.

Verletzung öffentlicher Bekanntmachungen oder Bezeichnungen.

Wer die von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verschlusmittel oder amtlichen Bezeichnungen eines Gegenstandes verletzt oder vernichtet, oder die von solchen Behörden erlassenen und an öffentlichen Orten aushängenden, angehefteten oder ausgelegten Bekanntmachungen oder aufgesteckten Zeichen abreißt, vernichtet, beschädigt, beschmutzt oder sonst verunglimpft oder beseitigt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder, dafern die Gefängnißstrafe nicht über einen Monat beträgt, mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern zu bestrafen.

Art. 147.

Auslauf.

Jeder öffentliche Zusammenlauf und jede öffentliche Zusammenrottung, denen die Absicht zum Grunde liegt, die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Geschrei oder andere Ungebührlichkeiten zu stören, oder deren Theilnehmer auf die Aufforderung der mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beauftragten Personen nicht ruhig auseinander gehen, begründet das Verbrechen des Auslaufs.

Theilnehmer an einem Auslaufe werden mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, Anstifter und Anführer bei demselben mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist von Seiten der zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge den mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beauftragten Personen durch Geschrei oder sonst Mißfallen oder Geringschätzung gezeigt worden, so können diese Strafen bis um die Hälfte erhöht werden.

Art. 148.

Landfriedensbruch.

Hat eine öffentlich zusammengelaufene oder öffentlich zusammengerottete Menge die Absicht zu erkennen gegeben, Gewalt gegen Personen oder deren Eigenthum auszuüben, oder Jemanden durch erregte Besorgniß vor solcher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, so liegt das Verbrechen des Landfriedensbruchs vor.

Dieses Verbrechen wird an Anstiftern und Anführern mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, an bewaffneten Theilnehmern mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, an unbewaffneten Theilnehmern mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist es zur wirklichen Ausübung von Gewalt gegen Personen oder Sachen gekommen, so können die in diesem Artikel angedrohten Strafen bis um die Hälfte erhöht werden.

Ist aber die Gewalt von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt worden, daß dadurch die Wirksamkeit der Behörde gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert wurde, so tritt für die Anstifter und Anführer Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren, für die bewaffneten Theilnehmer Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, für die nicht bewaffneten Theilnehmer Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren ein.

Art. 149.

Aufuhr.

Hat ein öffentlicher Zusammenlauf oder eine öffentliche Zusammenrottung gleich anfangs oder im weiteren Verlaufe sich gegen eine obrigkeitliche oder richterliche Behörde gerichtet, um eine Verfügung, oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache gegen die Behörde zu nehmen, oder dieselbe an der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, so liegt das Verbrechen des Aufruhrs vor.

Anstifter und Anführer bei einem Aufruhre sind mit Zuchthaus von drei bis acht Jahren, bewaffnete Theilnehmer mit Zuchthaus von zwei bis sechs Jahren, unbewaffnete Theilnehmer mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Ist es bei dem Einschreiten der Behörde zu thätlichem Widerstande gegen dieselbe oder deren Diener gekommen, so können diese Strafen bis um die Hälfte, ist aber der thätliche Widerstand gegen die zum Schutze der Ordnung aufgetretene bewaffnete Macht gerichtet worden, bis auf das Doppelte erhöht werden.

Dem letzteren Falle ist es gleich zu achten, wenn der Aufruhr von einer so großen Menge und unter solchen Umständen begangen worden ist, daß dadurch die Wirksamkeit der Behörde gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert worden ist.

Art. 150.

Strafausschließungs- und Milderungsgrund.

Haben Theilnehmer an einem Auflaufe, Landfriedensbruche oder Aufruhre auf die Aufforderung der mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beauftragten Personen, oder schon vor derselben, sich gänzlich zurückgezogen, so sollen sie mit Strafe verschont werden.

Diese Bestimmung leidet jedoch keine Anwendung

- 1) auf solche Personen, welche bereits durch Geschrei, Drohungen, oder auf andere ähnliche Weise an dem Ungebührnisse persönlich Theil genommen haben; es ist jedoch für diese Personen unter den im Eingange dieses Artikels gedachten Voraussetzungen die Strafe innerhalb des Strafmaasses herabzusetzen und kann selbst bei Aufruhr bis auf Gefängniß von der kürzesten Dauer ermäßigt werden;
- 2) auf Anstifter und Anführer;
- 3) wenn, bevor die Entfernung erfolgt ist, einer der in den beiden letzten Absätzen der Art. 148 und 149 erwähnten erschwerenden Umstände eingetreten, oder die Absicht der zusammengelaufenen oder sammengerotteten Menge bereits erreicht worden ist.

Bei Anstiftern und Anführern, sowie in dem unter 3 gedachten Falle findet auch eine Herabsetzung der Strafe unter das gesetzliche Strafmaass nicht Statt.

Art. 151.

Störung des Hausfriedens.

Wer in eines Anderen Wohnung, Geschäftslocal oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder ohne gesetzliche Befugniß und wider den erklärten Willen des Besitzers oder seiner Stellvertreter daselbst verweilt, soll wegen Störung des Hausfriedens auf Antrag bestraft werden:

- 1) mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern, wenn weder an Personen noch an Sachen Gewalt begangen wurde;
- 2) mit Gefängniß von drei Wochen bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, dafern das Eindringen mit Waffen geschehen, oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde.

Art. 152.

Befreiung von Gefangenen.

Gefangene, welche sich ohne Gewalt gegen Personen und ohne Bedrohung mit solcher, allein oder in Gemeinschaft mit einander, befreien, unterliegen den für diese Fälle bestehenden Vorschriften der Gefängnißdisciplin.

Dritte Personen, welche, sei es im Einverständnisse mit den Gefangenen oder ohne ein solches, die Befreiung bewirken oder zu selbiger mitwirken, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn der Befreite sich in Straf- oder Untersuchungshaft befand (vergl. jedoch Art. 61 in Verbindung mit Art. 77), mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Haben die zur Bewachung oder Beaufsichtigung der Gefangenen bestellten Personen zur Befreiung mitgewirkt, so trifft diese letzteren, sowie diejenigen, von denen sie zu diesem Behufe durch Bestechung oder auf andere Weise zu Pflichtwidrigkeiten verleitet worden sind, Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren.

Art. 153.

Gewaltsame Befreiung.

Gefangene, welche sich mit Gewalt gegen Personen oder durch Bedrohung mit solcher befreien, werden mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Befand sich der Gefangene im Arbeitshause oder im Zuchthause, so ist die Strafe, welche er bereits zu verbüßen hat, jedoch höchstens um den Betrag von vier Jahren, zu verlängern.

Haben sich Gefangene behufs ihrer Befreiung zu einer Gewalthandlung gegen das aufsehende oder bewachende Personal zusammengerottet, so tritt gegen jeden derselben Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe, und dasern sie sich im Zuchthause befinden, unbedingt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein. Bei Sträflingen, welche lebenslängliche Zuchthausstrafe zu verbüßen haben, tritt disciplinarische Bestrafung ein.

Art. 154.

Fortsetzung.

Personen, welche zu einer gewaltsamen Befreiung der Gefangenen mitgewirkt, oder dieselbe durch Gewalt gegen Personen oder Bedrohung mit solcher bewirkt haben, trifft Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren.

Haben sie sich zu diesem Behufe zu einer Gewalthandlung gegen das aufsehende oder bewachende Personal zusammengerottet, oder an einer solchen Zusammenrottung der Gefangenen Theil genommen, so tritt Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren ein. Es kann jedoch wider sie statt der angedrohten Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe auf Gefängnißstrafe von gleicher Dauer erkannt werden, wenn der Schuldige mit dem Gefangenen, oder einem der Gefangenen, von deren Befreiung es sich handelt, durch verwandtschaftliche oder nahe häusliche Verhältnisse verbunden war.

Diese Bestimmung leidet auf Mitgefangene, welche bei ihrer eigenen Befreiung zugleich die eines Mitgefangenen bewirkt oder zu derselben mitgewirkt haben, sowie auf Aufsichtsbeamte, keine Anwendung, jedoch sind bei den Aufsichtsbeamten, sowie in den Fällen des Art. 152 die obgedachten Verhältnisse als Straf minderungsgrund innerhalb des angedrohten Strafmaasses zu berücksichtigen.

Viertes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Leben und einigen verwandten Verbrechen.

Art. 155.

Mord.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen um das Leben bringt, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, als Mörder mit dem Tode bestraft, soweit nicht für besondere Fälle etwas Anderes festgesetzt ist.

Art. 156.

Todtschlag.

Ist die vorsätzliche und widerrechtliche Tödtung eines Menschen nicht mit Ueberlegung ausgeführt worden, so ist sie als Todtschlag anzusehen, und, so weit nicht für besondere Fälle etwas Anderes bestimmt ist, mit Zuchthausstrafe von acht bis zu dreißig Jahren zu ahnden. War der Thäter durch Mißhandlungen oder besonders schwere Beleidigungen anderer Art zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so kann bis auf Arbeitshaus von einem Jahre herabgegangen werden.

Art. 157.

Tödtung eines Einwilligenden.

Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Art. 158.

Unterstützung beim Selbstmorde.

Die Verleitung eines Anderen zum Selbstmorde oder einem Versuche desselben, sowie die Unterstützung bei dem einen oder dem anderen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 159.

Kindestödtung.

Eine Mutter, welche ihr außer der Ehe empfangenes und geborenes, und wenn sie in der Ehe lebt, ihr im Ehebruche oder vor Eingehung der Ehe mit einem Anderen als ihrem Ehemanne erzeugtes Kind während der Geburt oder in den ersten vier und zwanzig Stunden nach derselben um das Leben bringt, ist mit Zuchthausstrafe von drei bis acht Jahren, und wenn sie den Entschluß zur Tödtung des Kindes schon vor der Entbindung gefaßt hat, mit Zuchthausstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren zu belegen.

Ist jedoch mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das lebend geborene Kind zur Fortsetzung seines Lebens unfähig gewesen, so sind die nach vorstehender Bestimmung verwirkten Strafen auf die Hälfte herabzusetzen.

Art. 160.

Abtreibung der Leibesfrucht.

Wenn eine Frauensperson, verhehlicht oder unverhehlicht, durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, so ist sie mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu belegen.

Art. 161.

Schwererer Fall.

Hat Jemand ohne oder wider den Willen der Schwangeren durch Mittel der im

vorigen Artikel gedachten Art deren Frucht im Mutterleibe getödtet oder vor der gehörigen Reife abgetrieben, so tritt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein, welche Strafe, wenn hierdurch der Tod der Schwangeren verursacht worden ist, bis auf zwölf Jahre gesteigert werden kann.

Art. 162.

Verheimlichung der Geburt.

Eine Frauensperson, welche ihre Niederkunft in der Maaße verheimlicht oder geheim hält, daß dadurch die nöthigen Hülfsleistungen von Seiten anderer Personen ausgeschlossen werden, ist, wenn solches in der Absicht, das Kind um das Leben zu bringen, geschehen, die Ausführung dieser Absicht aber durch äußere Umstände verhindert worden ist, mit Arbeitshaus von einem bis zu sechs Jahren, ohne diese Absicht mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 163.

Aussetzung hilfloser Personen.

Wenn Personen, welche wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend sind, von ihren Eltern oder anderen Personen, in deren Obhut sie sich befinden, oder denen ihre Ernährung, Verpflegung, Fortschaffung oder Aufnahme obliegt, vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sie um das Leben zu bringen, ausgesetzt, oder in einem hilflosen Zustande gelassen werden, so sind die Thäter,

- 1) wenn die Rettung der ausgesetzten Person nach den Umständen, unter welchen die Aussetzung geschah, mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, mit Zuchthaus von vier bis zu zehn Jahren,
- 2) wenn bei der Aussetzung die Rettung der ausgesetzten Person mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren,
- 3) wenn nach der Art der Aussetzung gar keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der ausgesetzten Person zu befürchten war, mit Gefängniß bis zu vier Monaten

zu bestrafen.

Art. 164.

Medicasterci.

Personen, welche ohne Gestattung der zuständigen Behörde sich ärztlicher oder wundärztlicher Functionen, oder der Functionen eines Geburtshelfers oder einer Hebamme anmaßen, sind mit Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Haben sie dergleichen Geschäfte gegen Entgelt betrieben, so tritt Gefängnißstrafe von einem bis zu vier Monaten ein.

Art. 165.

Tödtung aus Unbedachtsamkeit.

Wer durch Unbedachtsamkeit den Tod eines Menschen verursacht hat, ist mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Fünftes Capitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Art. 166.

Körperverletzung.

Als Körperverletzungen sind außer denjenigen Einwirkungen auf den Körper eines Anderen, durch welche eine Zerreißung oder Zerbrechung von Körperteilen verursacht worden ist, auch solche zu betrachten, welche eine Entzündung derselben, oder eine Störung des Gesamtbefindens zur Folge gehabt haben. Sind Nachtheile für die Gesundheit durch gemüthliche Eindrücke herbeigeführt worden, so ist solches einer Körperverletzung gleich zu achten, wenn der Thäter gerade hierdurch einen solchen Nachtheil herbeizuführen beabsichtigte. Vergl. auch Art. 168.

Art. 167.

Strafen der Körperverletzung.

Vorsätzlich zugefügte Körperverletzungen werden bestraft:

- 1) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren, wenn der Verletzte dadurch der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden ist;
- 2) mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn dem Verletzten ein sonstiger Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt worden, zu dessen Beseitigung keine gegründete Aussicht vorhanden ist, oder wenn durch die That eine Verstümmelung, oder auffallende Verunstaltung verursacht worden ist;
- 3) in geringeren Fällen mit Gefängniß bis zu einem Jahre. Beträgt die ausfallende Gefängnißstrafe nicht über drei Monate, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Art. 168.

Zerrüttung der Geisteskräfte und verhinderte Ausbildung derselben.

Als Körperverletzung ist es auch zu betrachten, wenn Jemand einen Anderen in den Zustand der Geisteszerrüttung versetzt, oder die Ausbildung der zu selbstständigem bürgerlichen Bestehen erforderlichen Geisteskräfte eines Menschen unterdrückt hat. Und zwar sind bleibende Nachtheile dieser Art den im Art. 167 unter 1, solche aber, zu deren Beseitigung eine gegründete Aussicht vorhanden ist, den im Art. 167 unter 2 erwähnten Körperverletzungen gleich zu achten.

Art. 169.

Besondere Bestimmung.

Ist die Absicht des Thäters bestimmt auf eine der im Art. 167 unter 1 oder 2 oder im Art. 168 erwähnten Verletzungen (schwere Körperverletzung) gerichtet gewesen, und diese Absicht erreicht worden, so tritt Zuchthausstrafe von vier bis zu zwanzig Jahren ein.

In Fällen, wo eine bestimmte Absicht nicht anzunehmen ist, der Thäter jedoch eines gefährlichen Instruments sich bedient, oder besondere Veranstellungen, woraus leicht eine gefährliche Verletzung hervorgehen kann, getroffen hat, kann der Richter auch schon in den nach Art. 167 unter 2 zu beurtheilenden Fällen auf die daselbst unter 1 angedrohte Strafe, bei leichten Körperverletzungen aber (Art. 167 unter 3), und selbst wenn gar keine Verletzung erfolgt ist, auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren erkennen.

Art. 170.

Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge.

Wenn in Folge einer vorsätzlich zugefügten Körperverletzung der Tod des Verletzten eingetreten ist, ohne daß dieser Erfolg dem Thäter zum Vorsatz angerechnet werden kann, so ist, dafern nicht nach Art. 169 eine schwerere Strafe eintritt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Art. 171.

Erschwerungsgründe.

Sind vorsätzlich zugefügte Körperverletzungen

1) mittels hinterlistigen Anfalls, oder

2) von mehreren nach vorgängiger Verabredung, oder

3) an Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender Linie, an Pflegeeltern während der Dauer dieses Verhältnisses, oder an Waisekindern begangen worden,

so sind die nach Art. 167, 169 oder 170 verwirkten Strafen nach Maaßgabe der Art. 14, 16 und 18 zu schärfen.

Bei den im Art. 168 erwähnten Verletzungen tritt diese Schärfung außer den unter 1, 2 und 3 gedachten Fällen auch dann ein, wenn sie gegen Verwandte oder Verschwägte in absteigender Linie, gegen Waisekinder, oder gegen Pflegekinder während der Dauer dieses Verhältnisses, begangen worden sind.

Art. 172.

Milderungsgrund.

War der Thäter durch Mißhandlungen, oder besonders schwere Beleidigungen anderer Art, zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden, so kann statt der Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe auf die nächst niedrigere Strafart in gleicher Dauer erkannt, verwirkte Gefängnißstrafe aber bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Auf die im

Art. 171 angedrohte Schärfung ist bei dem Eintritte dieses Milderungsgrundes in den Art. 171 unter 3 und im Schlusssage aufgeführten Fällen nicht zu erkennen.

Art. 173.

Kaufhandel.

Wenn bei einem Kaufhandel ein Mensch eine schwere Körperverletzung (Art. 167, 1, 2, Art. 168) erlitten hat, oder getödtet worden ist, so ist jeder Theilnehmer an dem Kaufhandel schon wegen dieser seiner Theilnahme mit Gefängniß oder Arbeitshaus, in dem ersteren Falle bis zu einem Jahre, in dem letzteren bis zu vier Jahren, zu bestrafen.

Ist die eingetretene schwere Körperverletzung oder Tödtung mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen herbeigeführt haben, so ist jeder, dem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, in dem ersteren Falle mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, in dem letzteren Falle mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Die Anwendung der zu schwererer Bestrafung führenden Bestimmungen gegen diejenigen, welche nach allgemeinen Grundsätzen als Urheber, Anstifter oder Gehülfen eines Mordes, eines Todtschlags oder einer Körperverletzung anzusehen sind, wird durch die Bestimmung dieses Artikels nicht ausgeschlossen.

Art. 174.

Beschränkung des richterlichen Verfahrens.

Leichte Körperverletzungen (Art. 167, 3) werden nur auf Antrag bestraft, dafern nicht einer der im Art. 171 angegebenen Erschwerungsgründe eintritt.

Art. 175.

Körperverletzung aus Unbedachtsamkeit.

Körperverletzungen aus Unbedachtsamkeit sind, ohne Ausnahme, nur auf Antrag zu bestrafen.

Die Strafe ist nach dem Verhältnisse der auf vorsätzliche Körperverletzungen gesetzten Strafen abzustufen und kann bei Verletzungen der im Art. 167, 1, 2, Art. 168 gedachten Art bis auf Gefängniß oder Arbeitshaus von einem Jahre, bei leichteren bis auf Geldbuße von dreihundert Thalern oder Gefängniß von drei Monaten ansteigen.

Art. 176.

Körperverletzung bei Ausübung des Züchtigungsrechts.

Wegen Körperverletzungen, welche durch Ueberschreitung eines gesetzlich bestehenden Züchtigungsrechts zugesügt worden sind, kann bis auf die Hälfte der in diesem Capitel angedrohten Strafen erkannt werden. Lag denselben jedoch die im Art. 169, erster Abschnitt, erwähnte bestimmte Absicht zu Grunde, so tritt die volle gesetzliche Strafe ein. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die im Art. 174, 175 enthaltenen Vorschriften.

Sechstes Capitel.

Von Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Art. 177.

Raub.

Wer durch Anwendung von Gewalt gegen Personen, oder durch wörtliche oder that-
sächliche Drohungen, welche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Bedrohten
oder der Angehörigen desselben verbunden sind, in gewinnsüchtiger Absicht sich fremden be-
weglichen Gutes bemächtigt oder dessen Herausgabe erzwingt, wird als Räuber bestraft:

- 1) mit dem Tode, wenn Jemand in Folge der gegen ihn verübten Gewalt den Tod
gefunden hat (vergl. jedoch die Bestimmungen dieses Artikels unter 2);
- 2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe,
 - a) wenn der Tod nicht in Folge der verübten Gewalt, sondern durch andere Um-
stände herbeigeführt worden ist;
 - b) wenn Jemand in Folge der gegen ihn verübten Gewalt eine schwere Körper-
verletzung (Art. 167, 1, 2, Art. 168) erlitten hat;
 - c) wenn Jemand, um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen,
körperlich gepeinigt worden ist;
- 3) mit Zuchthausstrafe von acht bis vier und zwanzig Jahren,
 - a) wenn sich der Räuber zur Verübung des Raubes mit Waffen versehen hat;
 - b) wenn der Räuber in ein bewohntes Gebäude eingebrochen oder eingestiegen,
oder zur Zeit der nächtlichen Ruhe in ein solches eingedrungen ist;
 - c) wenn wenigstens drei Personen an dem Raube als Miturheber Theil genommen
haben.

Treffen die unter a, b, und c aufgeführten Erschwerungsgründe oder zwei
derselben zusammen, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

- 4) bei dem Nichtvorhandensein der vorangegebenen erschwerenden Umstände mit fünf-
bis fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe.

Sind in dem Falle unter 4 nur Drohungen angewendet worden, oder ist
in diesem Falle die bei der That, allein oder neben den Drohungen, ange-
wendete Gewalt nur eine geringe gewesen, so kann bis auf Arbeitshausstrafe
von einem Jahre herabgegangen werden.

Art. 178.

Räuberische Erpressung.

Wer außer dem Falle des Raubes in der Absicht, sich oder einem Anderen einen Ver-
mögensvortheil, auf den er kein Recht hat, zu verschaffen, Jemanden durch die im Art. 177

angegebenen Mittel zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung nöthigt, ist ebenfalls mit den Strafen des Raubes zu belegen.

Art. 179.

Versuch.

Die Anwendung von Gewalt oder Drohungen der in Art. 177 und 178 gedachten Art zu den eben daselbst erwähnten Zwecken ist als beendigter Versuch dieser Verbrechen zu beurtheilen.

Die Strafe des Versuchs richtet sich ebenfalls nach den im Art. 177 ersichtlichen Abstufungen.

Hat aber bei dem beendigten Versuche des Raubes oder der räuberischen Erpressung Jemand in Folge der gegen ihn verübten Gewalt den Tod gefunden, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

Art. 180.

Nothzucht.

Wer eine Frauensperson zu außerehelichem Beischlase dadurch nöthigt, daß er ihren ernstlichen Widerstand entweder durch Gewalt überwindet, oder durch wörtliche oder thatsächliche Bedrohung mit schweren, gegen sie selbst oder ihre Angehörigen unverzüglich auszuübenden Mißhandlungen beseitigt, macht sich der Nothzucht schuldig.

Dieses Verbrechen wird mit Zuchthaus von vier bis zu zwölf Jahren bestraft.

Haben aber Mehrere die gewaltsame Zunöthigung gemeinschaftlich vorgenommen, so tritt für jeden derselben, auch wenn nur einer von ihnen den Beischlaf ausgeübt hat, Zuchthausstrafe von sechs bis zu sechszehn Jahren ein.

Art. 181.

Ergänzende Bestimmung.

Wenn eine Frauensperson durch Drohungen anderer als der im Art. 180 angegebenen Art zur Duldung außerehelichen Beischlafs vermocht, ingleichen wenn Gewalt oder Drohungen irgend einer Art gegen Frauens- oder Mannspersonen zu anderen unzüchtigen Zwecken ausgeübt worden sind, so tritt Gefängnißstrafe von einem bis zu sechs Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Art. 182.

Unzucht mit Personen in wehr- oder bewußtlosem Zustande.

Wer eine Frauensperson, die sich in einem wehr- oder bewußtlosen Zustande befindet (vergl. Art. 353), zum außerehelichen Beischlase mißbraucht, ist mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu vier Jahren zu belegen. Hat aber der Verbrecher die Gemißbrauchte zuvor in dieser Absicht auf arglistige Weise in einen Zustand versetzt, in

welchem sie seinen Lüsten nicht zu widerstehen vermochte, so findet zwei- bis achtjährige Zuchthausstrafe Statt.

Unzüchtigkeiten anderer Art gegen Frauens- oder Mannspersonen, die sich in einem Zustande der obigen Art befinden, werden mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Art. 183.

Unzucht mit Kindern.

Wer Kinder unter zwölf Jahren auf irgend eine Weise zu unzüchtigen Werken mißbraucht, hat Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren verwirkt.

Ist ein Mädchen unter zwölf Jahren durch Gewalt oder Drohungen der im Art. 180 angegebenen Art zur Duldung des Beischlafs genöthigt worden, so tritt die Strafe der Nothzucht ein, welche nach Befinden in Gemäßheit des Art. 14 geschärft werden kann.

Art. 184.

Milderungsgrund.

Bei dem Verbrechen der Nothzucht und bei dem Beischlafe mit wehr- oder bewußtlosen Personen kann die Strafe bis auf Arbeitshaus von einem Jahre herabgesetzt werden, wenn die Gemißbrauchte eine Person ist, welche die Unzucht als Gewerbe betreibt, oder wenn dieselbe durch ihr Benehmen nach der That zu erkennen gegeben hat, daß sie die ihr angethane Schmach nicht als solche empfinde.

Art. 185.

Allgemeiner Erschwerungsgrund.

Als ein allgemeiner Erschwerungsgrund bei den in Art. 180 bis mit 183 aufgeführten Verbrechen ist es zu betrachten, wenn dadurch ein Nachtheil für die Gesundheit der gemißbrauchten Person, oder der Tod derselben verursacht worden ist.

In dem ersteren Falle können die in den gedachten Artikeln, in Verbindung mit Art. 184, angedrohten Strafen bis um die Hälfte, in dem letzteren Falle bis auf das Doppelte gesteigert werden.

Art. 186.

Vollendung.

Die in Art. 180, 181, 182 und 183 gedachten Verbrechen, soweit zu deren Ausführung der Beischlaf gehört, sind für vollendet zu achten, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

Art. 187.

Entführung.

Wer einer Frauensperson in der Absicht, sie zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen, durch Gewalt, Bedrohung mit widerrechtlichen

Handlungen, oder durch List, dergestalt sich bemächtigt, daß sie dadurch außer Stand gesetzt wird, den Schutz der Gesetze anzurufen, hat Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren, und wenn die erwähnte Absicht erreicht worden ist, bis zu vier Jahren verwirkt.

Ist die Entführung zu dem Zwecke verübt worden, um eine unbescholtene Frauensperson zu gewerbmäßiger Unzucht zu verleiten, so tritt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Art. 188.

Fortsetzung.

Mit ein- bis dreijähriger Gefängnißstrafe ist derjenige zu belegen, welcher in der zu Anfange des Art. 187 bezeichneten Absicht eine Frauensperson über zwölf, jedoch unter vierzehn Jahren, zwar im Einverständnisse mit derselben, aber wider Wissen und Willen der Eltern, der Wahleltern, oder des Vormundes derselben entführt. Ist die gedachte Absicht erreicht worden, so tritt ein- bis dreijährige Arbeitshausstrafe ein. Ist die Absicht auf den im letzten Satze des Art. 187 angegebenen Zweck gerichtet gewesen, so ist auf die daselbst angedrohte Strafe zu erkennen.

Art. 189.

Fortsetzung.

Wenn zur Erreichung eines der in Art. 187, 188 gedachten Zwecke eine über vierzehn Jahre alte und noch im Hause ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben lebende Frauensperson mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen der Eltern, der Wahleltern, oder des Vormundes derselben, oder eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen ihres Ehemannes entführt wird, so sind der Entführer und die Entführte, ein Jedes, im ersteren Falle mit Gefängniß von einem bis zu vier Monaten, im zweiten mit Gefängniß von einem bis zu acht Monaten zu bestrafen.

Art. 190.

Milderungsgrund.

Die Strafen der Entführung sind in den Art. 187, 188 angegebenen Fällen auf dreimonatiges bis einjähriges Gefängniß zu ermäßigen, wenn der Entführer freiwillig den dabei gehaltenen Endzweck aufgegeben und die entführte Person unverletzt aus seiner Gewalt entlassen hat. In den Art. 189 erwähnten Fällen ist dieser Umstand bei der Straf- abmessung zu berücksichtigen.

Art. 191.

Entführung zum Zweck der Ehe.

Wer eine unverheirathete Frauensperson wider ihren Willen entführt, um sie zur Eingehung einer Ehe zu nöthigen, wird mit ein- bis dreijähriger Arbeitshausstrafe belegt.

Art. 192.

Fortsetzung.

Die Entführung einer unverheiratheten, über vierzehn Jahre alten Frauensperson mit ihrer Einwilligung, um sie zu ehelichen, jedoch wider den Willen derjenigen, deren Einwilligung nach den Gesetzen zur Verheirathung erforderlich ist, wird an dem Entführer mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten, an der Frauensperson mit Gefängniß von zwei Wochen bis zu einem Monate bestraft. Hat aber die entführte Person das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so tritt nur gegen den Entführer Bestrafung ein, und zwar mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren.

Art. 193.

Beschränkung des richterlichen Verfahrens.

Wegen der in den Artikeln 188 bis mit 192 erwähnten Vergehungen, jedoch mit Ausnahme des im Schlusse des Art. 188 erwähnten Falles, ist nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren.

Ist eine Ehefrau mit ihrer Einwilligung entführt worden (Art. 189), so gilt der Antrag auf Bestrafung des einen Theils zugleich als solcher gegen den anderen.

Art. 194.

Menschenraub.

Wer sich eines Menschen durch Gewalt, Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen, oder durch List, oder vor dessen zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre mit dessen Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung der Eltern, der Vahleltern, oder des Vormundes desselben, dergestalt bemächtigt, daß ihm dadurch der Schutz der Gesetze in Beziehung auf seine persönlichen oder Familienverhältnisse entzogen wird, ist zu bestrafen:

- 1) mit acht- bis sechszehnjähriger Zuchthausstrafe, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sklaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist;
- 2) mit vier- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe, wenn der Geraubte zum auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienste gebraucht werden soll, oder der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern, oder anderen dergleichen Personen an Kindern unter vierzehn Jahren verübt worden ist;
- 3) in anderen Fällen mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von drei bis zu sechs Jahren.

Mit den unter 1 angedrohten Strafen des Menschenraubes wird auch der Negerhandel bestraft.

Art. 195.

Menschenhandel.

Eltern und die deren Stelle vertretenden Personen, welche ihre Kinder oder Pflēg-
befohlenen anderen Personen zu den im vorigen Artikel unter 1 gedachten Zwecken über-
lassen, sind, gleich diesen letzteren Personen, mit den daselbst angedrohten Strafen zu belegen.

Wenn Kinder unter vierzehn Jahren von Seiten der Eltern, oder solcher Personen,
welche die Stelle derselben zu vertreten haben, aus gewinnsüchtiger Absicht, den im vor-
stehenden Artikel unter 2 genannten, oder anderen Personen zu den ebendasselbst angegebe-
nen Zwecken überlassen werden, so sind die Ueberlasser mit Arbeitshaus oder Zuchthaus
bis zu zwei Jahren, die Annehmer mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen. Die
ohne gewinnsüchtige Absicht erfolgte Ueberlassung von dergleichen Kindern an die unter 2
erwähnten Personen wird an den Ueberlassern mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu
einem Jahre und an den Annehmern mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, insofern
nicht, so viel den letzteren Fall anlangt, die Behörde die Genehmigung zu der Ueberlassung
an solche Personen, welche nicht als Bettler oder Landstreicher zu betrachten sind, ertheilt hat.

Art. 196.

Gewalt in Hinsicht auf Religionsänderung.

Wer Kinder unter vierzehn Jahren in der Absicht, sie einer anderen Religion oder
Confession, als in der sie sich befinden, zuzuführen, oder die beabsichtigte Aenderung dersel-
ben zu verhindern, der Gewalt ihrer Eltern, oder der die Stelle derselben vertretenden
Personen, wider den Willen der Eltern, der Väter, oder des Vormundes, entzieht, ist
mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 197.

Widerrechtliche Freiheitsberaubung.

Wer widerrechtlich einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der per-
sönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Verhaftung oder Enthaltung in einem öffentlichen
Gefängnisse durch wissentlich unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veran-
laßt, ist nach Verhältniß der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß
bis zu zwei Jahren oder mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Hät aber Jemand unter dem erdichteten Vorwande einer Geisteskrankheit die Enthalt-
ung eines Anderen in einer Irrenanstalt veranlaßt, so ist auf Arbeitshaus oder Zuchthaus
bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

Art. 198.

Insonderheit durch Beamte.

Auf Beamte, welche ihr Amt zu einer widerrechtlichen Freiheitsberaubung gemißbraucht
haben, leidet die im vorigen Artikel getroffene Bestimmung dann Anwendung, wenn sie

dabei aus eigennütziger Absicht oder aus Bosheit gehandelt haben, es ist jedoch in diesem Falle auf keine geringere Strafe, als zwei Monate Gefängniß, zu erkennen.

Art. 199.

Einsperrungen zur Züchtigung.

Eltern und deren Stellvertreter, welche das Züchtigungsrecht zu einer der Gesundheit ihrer Untergebenen nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung mißbrauchen, sind wegen Körperverletzung nach Art. 176 zu bestrafen. Die in Art. 174, 175 enthaltenen Vorschriften wegen des Verfahrens leiden hier gleichfalls Anwendung.

Art. 200.

Besonderer Fall.

Ist bei einer widerrechtlichen Freiheitsberaubung (Art. 197 bis mit 199) die Absicht dahin gegangen, einen Menschen für immer seiner persönlichen Freiheit zu berauben, so tritt Zuchthausstrafe von vier bis zwanzig Jahren ein.

Art. 201.

Nöthigung.

Wer außer den in diesem Gesetzbuche besonders erwähnten Fällen, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung zu bestimmen, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird, wenn entweder die Gewalt oder Bedrohung eine rechtswidrige ist, oder der Andere durch die Gewalt oder Bedrohung zu etwas Unrechtem oder Unsittlichem bestimmt werden soll, wegen Nöthigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Art. 202.

Insonderheit durch Beamte.

Auf Beamte, welche ihr Amt zu einer Nöthigung gemißbraucht haben, leidet die im vorigen Artikel getroffene Bestimmung unter den im Art. 198 angegebenen Voraussetzungen, und auch ohne diese Voraussetzungen dann Anwendung, wenn die Absicht dahin ging, Jemanden zu etwas Unrechtem oder Unsittlichem zu bestimmen. Auch ist in den nach diesem Artikel strafbaren Fällen auf keine geringere Strafe, als zwei Monate Gefängniß, zu erkennen.

Art. 203.

Erschwerungsgründe.

Sind Drohungen oder Gewalt angewendet worden, um einen Staatsbürger an der Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Rechte oder Pflichten, oder ein Mitglied der Ständeversammlung oder der städtischen oder ländlichen Gemeindevertretung an der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Functionen, oder einen Beamten an der Verwaltung

seines Amtes zu hindern oder zu einer Amtshandlung widerrechtlich zu bestimmen, so kann die nach Art. 201 verwirkte Strafe bis um die Hälfte erhöht werden.

Art. 204.

Fortsetzung.

Ist zu dem im Eingange des Art. 201 erwähnten Zwecke mit Brandstiftung oder Mord gedroht worden, so tritt Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein.

Sind ganze Ortschaften, um Einwohner derselben zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung zu bestimmen, durch aufgesteckte Brandzeichen, ausgeworfene oder ausgesendete Drohbriefe, mit Mord, Raub, oder Brandstiftung bedroht worden, so findet Zuchthausstrafe von vier bis zu sechszehn Jahren Statt.

Art. 205.

Nöthigung zur Ehe.

Eltern, Pflegeeltern, Waleltern und Vormünder, welche ihre Kinder, Pflege- oder Wahlkinder, oder Mündel, durch Gewalt oder Drohungen zu einer aus diesem Grunde von dem Ehegerichte für ungültig erklärten Ehe genöthigt haben, trifft Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten.

Art. 206.

Bedrohung.

Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen, aus Haß, Feindschaft, Neid, oder sonst aus Bosheit oder Muthwillen, wobei keine Handlung, Duldung, oder Unterlassung des Anderen zu erreichen beabsichtigt wird, ist, wenn sie irgend eine Besorgniß zu erregen geeignet ist, unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und des Bedrohten, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Art. 207.

Vorschrift wegen des Verfahrens.

Wegen Nöthigung und Bedrohung ist ein Strafverfahren nur auf Antrag einzuleiten. Ausgenommen sind die in Art. 203 und 204 erwähnten Fälle, und zwar die im Art. 204 erwähnten auch dann, wenn die Absicht einer Nöthigung nicht zum Grunde gelegen hat.

Siebentes Capitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Art. 208.

Brandstiftung.

Wer fremde Gebäude, wohin auch Schiffe, Schiff- und Windmühlen, Wachhütten,

Brücken und andere dergleichen Bauwerke zu rechnen, ingleichen wer fremde Holzvorräthe, Waldungen, Anpflanzungen, Fruchtfelder, Getraidefeimen, Stein- oder Braunkohlenlager, oder andere dergleichen Gegenstände in Brand steckt, begeht das Verbrechen der Brandstiftung.

Art. 209.

Strafen der Brandstiftung.

Das Verbrechen der Brandstiftung wird geahndet:

- 1) mit dem Tode,
 - a) wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch um das Leben gekommen ist und dieser Erfolg unter den obwaltenden besonderen Umständen von dem Thäter vorausgesehen werden konnte;
 - b) wenn von dem Verbrecher allein, oder von Mehreren auf vorgängige Verabredung, an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes zugleich Feuer angelegt worden, und wenigstens an einem Orte der zur Vollendung gehörige Erfolg (Art. 211) eingetreten ist;
 - c) wenn der Brand in der Absicht angestiftet worden ist, um unter dessen Begünstigung Raub oder Mord auszuführen;
 - d) wenn drei oder mehrere Personen sich zusammengerottet haben, um das Verbrechen mit offener Gewalt auszuführen;
- 2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe,
 - a) wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch eine schwere Körperverletzung (Art. 167, 1, 2, Art. 168) erlitten hat, und dieser Erfolg von dem Thäter unter den obwaltenden besonderen Umständen vorausgesehen werden konnte;
 - b) wenn der Verbrecher, um die Löschung zu verhüten, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat;
 - c) wenn das Feuer an Gebäuden angelegt worden ist, in welchen sich eben eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet;
- 3) ohne die unter 1 und 2 erwähnten Erschwerungsgründe mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu dreißig Jahren.

In Fällen der unter 3 gedachten Art kann jedoch der Richter, wenn weder eine besondere Gefahr vorhanden gewesen, noch ein erheblicher Schade entstanden ist, bis auf Arbeitshausstrafe von einem Jahre herabgehen.

Art. 210.

Inbrandsteckung eigener Gebäude u.

Hat Jemand einen ihm selbst gehörigen Gegenstand der im Art. 208 gedachten Art, oder einen fremden dergleichen Gegenstand mit Einwilligung des Eigenthümers, in rechtswidriger Absicht in Brand gesteckt, so tritt, und zwar in dem letzteren Falle sowohl für den

Thäter als für den einwilligenden Eigenthümer, Arbeitshaus- bis zu zehn oder Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren ein.

War jedoch eine besondere Gefahr für fremde Gebäude oder für Menschen vorhanden, so kann die Strafe bis auf dreißig Jahre gesteigert werden.

Tritt bei diesem Verbrechen einer der im Art. 209 unter 1 a bis mit d oder unter 2 a bis mit c genannten Erschwerungsgründe ein, so ist auf die daselbst angedrohten Strafen zu erkennen.

Art. 211.

Vollendung.

Die in Art. 208 und 210 erwähnten Verbrechen sind vollendet, sobald der Gegenstand, welcher in Brand gesteckt werden sollte, von dem Feuer ergriffen worden ist und daher entweder in heller Flamme gebrannt, oder doch geglimmt hat.

Art. 212.

Besondere Bestimmung.

Wenn Jemand Sachen, welche sich in oder an Gegenständen der in Art. 208, 210 gedachten Art befinden, oder irgend einen anderen Gegenstand, außer den in Art. 208, 210 genannten, in rechtswidriger Absicht angezündet hat, und dadurch ohne seine Absicht einer der in Art. 208, 210 genannten Gegenstände in Brand gerathen ist, so kann die nach Art. 335 oder sonst verwirkte Strafe bis um die Hälfte erhöht werden.

Ist das Anzünden unter Umständen geschehn, wo es an sich nicht strafbar sein würde, und dadurch einer der in Art. 208, 210 genannten Gegenstände in Brand gerathen, so tritt die Strafe der Brandstiftung aus Unbedachtsamkeit (Art. 220) ein.

Art. 213.

Wirkung thätiger Reue.

Hat der Thäter das ausgebrochene Feuer auf der Stelle und ohne daß es einen erheblichen Schaden verursacht hat, selbst wieder gelöscht, so ist der Fall einem nach Art. 42 Nr. 1 zu beurtheilenden Versuche gleich zu achten.

Art. 214.

Explosionen.

Die Hervorbringung einer gefährlichen Explosion von Pulver oder anderen dergleichen Stoffen zieht Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwölf Jahren nach sich. Ist dadurch ohne die Absicht des Thäters ein Gegenstand der in Art. 208 oder 210 gedachten Art in Brand gerathen oder zerstört worden, so kann statt der Arbeitshausstrafe auf Zuchthaus von gleicher Dauer erkannt werden. Ist dagegen die Absicht des Thäters auf Zerstörung eines der in Art. 208 oder 210 genannten Gegenstände gerichtet gewesen, so ist die That den daselbst gedachten Verbrechen gleich zu achten.

Art. 215.

Andere gemeingefährliche Handlungen.

Die Vergiftung von Brunnen, von öffentlich verkäuflichen Waaren, oder anderen zum öffentlichen Gebrauche dienenden Gegenständen, mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, ist mit Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren zu ahnden.

Art. 216.

Fortsetzung.

Dieselbe Strafe hat zu gewarten, wer Ueberschwemmungen mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verursacht, wer Brücken, Kunststraßen, oder andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke, ingleichen wer Fahrzeuge oder Maschinen auf eine Weise beschädigt, wodurch das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt wird.

Art. 217.

Schwerere Fälle.

Hat in Folge der in Art. 214, 215, 216 gedachten Handlungen ein Mensch eine Körperverletzung erlitten oder das Leben verloren, so kann, dafern nicht nach den sonstigen Bestimmungen über Körperverletzung und Tödtung eine höhere Strafe eintritt, die nach Art. 214, 215 oder 216 verwirkte Strafe in dem ersteren Falle bis um die Hälfte, in dem letzteren bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 218.

Verweisende Bestimmung.

Gemeingefährliche Handlungen in Beziehung auf Eisenbahnen und Telegraphen werden nach den besonderen hierüber bestehenden Gesetzen bestraft.

Art. 219.

Gefährdung fremden Viehes.

Die Verbreitung von Viehseuchen, sowie die Vergiftung von Weiden oder Viehtränken, um fremdes Vieh zu beschädigen oder zu tödten, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren zu ahnden.

Art. 220.

Aus Unbedachtsamkeit begangene gemeingefährliche Handlungen.

Wenn die in diesem Capitel angegebenen Verbrechen aus Unbedachtsamkeit verübt worden sind, so ist der Thäter mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren, oder, insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern zu belegen.

Achstes Capitel.

Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion und einigen verwandten Verbrechen.

Art. 221.

Meineid.

Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden Angelegenheiten eine Aussage, von der er weiß oder überzeugt ist, daß sie unwahr sei, eidlich erstattet, wird wegen Meineides mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren, und wenn die wahrheitswidrige Aussage in einem Zeugnisse zu Ungunsten eines Anderen besteht, mit Arbeitshaus von acht Monaten bis zu vier Jahren oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft. Zu den Aussagen im Sinne dieses Artikels sind auch die Aussprüche der Sachverständigen zu rechnen.

Als eine eidliche Aussage ist diejenige zu betrachten, welche mittels Eides bekräftigt, oder unter Beziehung oder Verweisung auf einen bereits geleisteten Eid, wenn dieß auch nur ein allgemeiner Dienst- oder Verpflichtungseid ist, erstattet wird.

Art. 222.

Erschwerungsgrund.

Ist ein Meineid in der Absicht geleistet worden, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, so ist nicht unter einem Jahre Arbeitshaus zu erkennen, und kann die Strafe mit Hinsicht auf die Größe des beabsichtigten oder erlangten Vortheils bis auf sechs Jahre Zuchthaus gesteigert werden.

Art. 223.

Fernere Erschwerungsgründe.

Ist in einer Untersuchung über ein Verbrechen meineidig geschworen worden, um einen Unschuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in eine schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen, so tritt Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu acht Jahren ein.

Ist die Absicht erreicht, und in Folge des Meineides eine gänzlich oder theilweise unverdiente Strafe an Jemandem vollstreckt worden, so kann die nach dem ersten Absätze dieses Artikels verwirkte Strafe bis auf den Betrag der unverdient vollstreckten Strafe erhöht werden.

Ist in Folge des Meineides die Todesstrafe vollstreckt oder dieser Erfolg bei der Leistung des Meineides beabsichtigt worden, so ist wegen der dadurch zugleich begangenen oder versuchten Tödtung dem Art. 77 nachzugehen.

Art. 224.

Versuch und Vollendung.

Das Verbrechen des Meineides ist für versucht zu achten, sobald der Schwörende das Aussprechen der Eidesworte begonnen hat, für vollendet, wenn er die Betheuerungsformel ausgesprochen hat.

Ist jedoch die Eidesleistung der wahrheitswidrigen Aussage vorausgegangen, so ist der Meineid mit dem Schlusse der Abhörung, wobei die wahrheitswidrige Aussage geschehen, für vollendet zu achten. Wegen versuchten Meineides findet in diesem Falle ein Strafverfahren nicht Statt.

Art. 225.

Milderungsgrund.

Wenn Jemand in einer Untersuchung als Zeuge einen Meineid geschworen hat, und sich nachher ergiebt, daß er wegen Schuld oder Mitschuld an dem untersuchten Verbrechen nicht als Zeuge zu vereiden gewesen wäre, so ist die nach den vorstehenden Bestimmungen verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Art. 226.

Folgen des Meineides.

Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, oder Versuchs desselben, oder der Anstiftung zum Meineide, mit Ausnahme der im vorigen, sowie in Art. 230 und 231 erwähnten Fälle, tritt als gesetzliche Folge für den Verurtheilten Unfähigkeit zum eidlichen Zeugnisse ein, was in dem Straferkenntnisse auszudrücken ist.

Art. 227.

Leichtfertiger Falscheid.

Wer aus Unbedachtsamkeit eine falsche eidliche Aussage (vergl. Art. 221) erstattet, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Strafe nicht über sechs Wochen Gefängniß ansteigt, kann statt derselben auf Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Art. 228.

Versicherungen an Eidesstatt.

Förmliche Versicherungen an Eidesstatt, insoweit solche nach den Gesetzen statt wirklicher Eide zulässig sind, sowie die Bekräftigungsformeln solcher christlichen Religionsparteien, bei welchen nach ihrem Glaubensbekenntnisse und nach den Gesetzen eine gewisse Bekräftigung statt des Eides gilt, werden dem wirklichen Eide gleich geachtet.

Art. 229.

Wahrheitswidrige Aussage.

Wer in einer nicht ihn selbst betreffenden Angelegenheit vor einer öffentlichen Be-

hörde eine Aussage, von der er weiß oder überzeugt ist, daß sie unwahr sei, jedoch nicht eidlich (vergl. Art. 221), erstattet, ist, wenn die Aussage in einer Untersuchung wegen eines im Mindestbetrage mit Arbeitshaus oder einer höheren Strafart bedrohten Verbrechens erstattet wird, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in allen anderen Fällen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Strafe nicht über sechs Wochen Gefängniß ansteigt, kann statt derselben auf Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Sind wahrheitswidrige, nicht eidliche Aussagen aus Unbedachtsamkeit erstattet worden, so findet Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern Statt.

Die wahrheitswidrige Aussage ist mit dem Schlusse der Abhörung, wobei sie erstattet worden, für vollendet zu achten. Wegen Versuchs derselben findet ein Strafverfahren nicht Statt.

Art. 230.

Strafausschließungs- und Milderungsgrund.

Sind Personen, welche gesetzlich befugt sind, das Zeugniß in einer gewissen Sache abzulehnen, und dieses Befugniß in Anspruch genommen haben, demungeachtet zur eidlichen Aussage angehalten worden, so ist höchstens auf die Hälfte der wegen des Meineides oder des leichtsinnigen Falscheides verwirkten Strafe zu erkennen. Bei nicht eidlicher Aussage ist dieser Fall straflos.

Art. 231.

Widerruf.

Ist die wahrheitswidrige eidliche oder nicht eidliche Aussage von dem, der sie erstattet hat, aus eigenem Antriebe, und bevor noch ein Rechtsnachtheil für einen Anderen daraus entstanden, widerrufen worden, so ist der Fall einem nach Art. 42 Nr. 1 zu beurtheilenden Versuche gleich zu achten.

Wurde die wahrheitswidrige Aussage jedoch bei einer Hauptverhandlung oder in einem Verhandlungstermine vor einem Strafgerichte erstattet, und noch vor dem Schlusse der Verhandlung widerrufen, so soll eine Strafe nicht eintreten.

Art. 232.

Schmähungen in Beziehung auf Religion und Cultus.

Wer zum öffentlichen Aergernisse, in Wort oder Schrift (vergl. Art. 125), über Gott oder göttliche Dinge, oder über andere Gegenstände der religiösen Verehrung, oder über Religions-Lehren oder Gebräuche, verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen sich erlaubt, ingleichen wer in Kirchen oder an anderen zur Gottesverehrung bestimmten Orten, oder an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind oder eine kirchlich-symbolische

Bedeutung haben, beschimpfenden Unfug verübt, ist mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 233.

Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Muthwillige oder boshafte Handlungen, wodurch die Ruhe und Ordnung in einer gottesdienstlichen Versammlung gestört, eine religiöse Handlung oder Feierlichkeit unterbrochen, oder Geistliche, welche behufs einer Amtshandlung gegenwärtig sind, beleidigt werden, ingleichen die Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder religiöser Handlungen und Feierlichkeiten durch Gewalt oder Bedrohung mit solcher, sind mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu ahnden. Ist ein Geistlicher während einer Amtshandlung thätlich beleidigt oder gemißhandelt worden, so ist auf Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Art. 234.

Ergänzende Bestimmung.

Die in Art. 232 und 233 getroffenen Strafbestimmungen setzen zu ihrer Anwendung eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft voraus.

Neuntes Capitel.

Von Verletzungen der Ehre.

Art. 235.

Verleumdung.

Wer wider besseres Wissen durch üble Nachrede in Wort oder Schrift (vergl. Art. 125) oder auf irgend eine andere Art Jemandem gegen Andere Handlungen beimißt, welche ihn in der allgemeinen Achtung herabzusetzen und seinen guten Ruf zu gefährden geeignet sind, oder durch arglistige, auf Täuschung berechnete Veranstaltungen Jemanden solcher Handlungen verdächtig zu machen sucht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder, dafern die Strafe nicht über drei Monate Gefängniß ansteigt, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu bestrafen.

Art. 236.

Schwererer Fall.

Geht die Verleumdung auf ein Verbrechen, welches im Mindestbetrage mit Arbeitshaus oder mit einer schwereren Strafe bedroht ist, oder ist die Absicht dahin gerichtet, den Anderen, sei es auch wegen eines leichteren Verbrechens, in Untersuchung zu bringen, so kann die im vorigen Artikel angedrohte Strafe bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren erhöht werden.

Art. 237.

Geringerer Fall.

Die Verbreitung eines Gerüchtes der in Art. 235 und 236 bezeichneten Art ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit ist mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 238.

Straflose Fälle.

Die Erwähnung eines Gerüchtes derselben Art, als eines solchen, im Interesse dessen, der es erwähnt, ingleichen die Mittheilung eines dergleichen Gerüchtes, als eines solchen, an Personen, welche an dessen Kenntniß ein Interesse haben, ist nicht strafbar.

Ebenso ist die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Anderen nachtheilig ist, straflos, wenn sie nicht in beleidigender Form geschieht.

Diesem Falle ist es gleich zu achten, wenn Jemandem ein Gerücht der in Art. 235 und 236 bezeichneten Art auf glaubhafte Weise als Thatsache mitgetheilt worden ist und er das Mitgetheilte ohne rechtswidrige Absicht weiter erzählt.

Art. 239.

Beleidigung.

Wer außer dem Falle der Verleumdung einem Anderen Handlungen der in Art. 235 und 236 bezeichneten Art wider besseres Wissen beimißt, oder sich sonst gegen ihn Handlungen oder Aeußerungen erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken oder eine Ehrenkränkung enthalten, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, und bei thätlichen Beleidigungen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Gefängnißstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, kann statt derselben auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Art. 240.

Straflose Vorhaltungen.

Die Vorhaltung einer ehrenrührigen Handlung oder Thatsache ist straflos, wenn derjenige, der sie thut, entweder durch seine Stellung zu dem Beschuldigten dazu berechtigt ist, oder an der Erwähnung des Vorgehaltenen oder der Ermittlung der Wahrheit desselben ein Interesse hat, oder sonst nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden kann, und die Vorhaltung nicht in einer an und für sich beschimpfenden Form geschieht.

Dasselbe gilt, wenn sich Jemand bei der Abwehr unerlaubter oder unsittlicher Handlungen oder Zumuthungen von sich oder Anderen zu verdienter, wenn gleich ehrenrühriger Beurtheilung dieser Handlungen oder Zumuthungen veranlaßt gefunden hat.

Art. 241.

Erschwerungsgründe.

Sowohl bei der Verleumdung als bei der Beleidigung sind folgende Umstände als besondere Erschwerungsgründe innerhalb der angedrohten Strafmaasse zu berücksichtigen:

- a) wenn diese Vergehen für den Beleidigten einen Nachtheil für seinen Geschäftsbetrieb oder sein Fortkommen herbeizuführen geeignet sind,
- b) wenn sie gegen Personen, denen der Beleidiger oder Verleumder eine besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, gerichtet gewesen,
- c) wenn die Beleidigung oder Verleumdung öffentlich zugefügt, oder durch Schrift (vergl. Art. 125) verbreitet worden ist.

Art. 242.

Basquille.

Sind Verleumdungen oder Beleidigungen ohne Namen oder unter falschem Namen durch Schrift (Art. 125) verbreitet worden, so kann die nach Art. 235, 239 verwirkte Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 243.

Strafloser Fall.

Die sofortige Erwiderung einer Beleidigung ist straflos, wenn sie nicht die vorausgegangene Beleidigung erheblich übersteigt.

Es kann jedoch in diesem Falle auch von dem zuerst Beleidigten nicht auf Bestrafung wegen Beleidigung angetragen werden.

Art. 244.

Ehätliche Angriffe auf die Schamhaftigkeit.

Ehätliche Angriffe auf die Schamhaftigkeit sollen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden. In Fällen, wo die zu erkennende Strafe in Gefängniß nicht über einen Monat besteht, kann statt dessen auf Geldstrafe bis zu einhundert Thalern erkannt werden.

Art. 245.

Privatgenugthuung.

Der Beleidigte oder Verleumdete erhält eine auf Kosten des Verurtheilten zu fertigende beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses nebst den zugehörigen Entscheidungsgründen.

Ist der Beleidigung oder Verleumdung eine mehrere oder mindere Deffentlichkeit gegeben worden, so ist auf den Antrag des hierzu nach Art. 246 Berechtigten, welcher Antrag jedoch noch vor der Bekanntmachung eines Straferkenntnisses gestellt werden muß, überdem darauf zu erkennen, daß das Straferkenntniß auf eine entsprechende, in dem Er-

kenntnisse zu bestimmende Weise veröffentlicht werde. Die Veröffentlichung der Entscheidungsgründe hängt solchenfalls von dem Ermessen des Richters ab.

Art. 246.

Bedingungen der Untersuchung.

Wegen der in diesem Capitel aufgeführten strafbaren Handlungen, mit Ausnahme der zu Ende dieses Artikels erwähnten Fälle, ist ein Strafverfahren nur auf Antrag einzuleiten.

Zu einem solchen Antrage sind bei Ehrverletzungen gegen Eheweiber, Kinder, im öffentlichen Dienste angestellte Personen und öffentliche Behörden nicht nur die Verletzten selbst, sondern auch die Ehemänner, die Eltern, die Wahl Eltern und die amtlichen Vorgesetzten, bei Ehrverletzungen gegen ganze Stände oder Körperschaften jedes Mitglied derselben, berechtigt.

Ehrverletzungen, welche einem Verstorbenen bei dessen Lebzeiten zugesügt worden sind, können daher von dem Ehemanne, den Eltern, Wahl Eltern und amtlichen Vorgesetzten auch nach dem Tode desselben zur Anzeige gebracht werden. Bestand die Ehrverletzung in der Beimeßung einer Handlung der in Art. 235 und 236 gedachten Art, so kann sie auch von der Ehefrau des Verletzten, sowie außer den Eltern auch von anderen Verwandten in aufsteigender Linie, ingleichen von Verwandten in absteigender Linie, einschließlich der Wahl Kinder, jedoch nur dann zur Anzeige gebracht werden, wenn der Verletzte von der Verletzung oder dem Thäter bei seinen Lebzeiten keine Kenntniß erhalten hat oder innerhalb der ihm laufenden Verjährungsfrist verstorben ist. Diesen Personen läuft solchenfalls die Verjährungsfrist, wenn sie von der Verletzung oder dem Thäter erst nach dem Tode des Verletzten Kenntniß erlangt haben, von dem Zeitpunkte an, wo sie diese Kenntniß erlangten, wenn sie aber schon bei Lebzeiten des Verletzten davon Kenntniß hatten, von dem Tode des Letzteren an.

Wegen Ehrverletzungen, welche einem Verstorbenen erst nach seinem Tode zugesügt worden, sind die Ehegatten, die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, wohin auch Wahl Eltern und Wahl Kinder zu rechnen, sowie in der Seitenlinie bis mit dem dritten Grade, ingleichen, ohne Rücksicht auf Verwandtschaft, die Erben zu dem Antrage berechtigt.

In allen Fällen, wo wegen einer und derselben beleidigenden oder verleumderischen Handlung eine Mehrzahl von Personen zum Antrage berechtigt ist, findet nur eine einmalige Bestrafung Statt. Es können daher, wenn von einem der Betheiligten der Antrag gestellt worden ist, die Anderen zwar diesem Antrage sich anschließen, oder den zurückgenommenen wieder aufnehmen, auch kann jeder auf Veröffentlichung des Erkenntnisses antragen, nicht aber neben demjenigen, welcher bereits auf Bestrafung angetragen hat, einen Antrag auf besondere oder nochmalige Bestrafung stellen. Ingleichen ist in einem solchen Falle nur Eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses auszufertigen, welche demjenigen behändigt wird, welcher den Antrag auf Bestrafung gestellt oder wieder aufgenommen hat.

Von amtswegen ist zu verfahren:

- 1) wegen thätlicher Beleidigungen gegen Verwandte oder Verschwägerte in aufsteigender Linie, gegen Pflegeeltern während der Dauer dieses Verhältnisses, oder gegen Wahneltern,
- 2) wenn die zu Ende des Art. 236 bezeichnete Absicht untergelegen hat.

Auch kann von dem Justizministerium die Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Verfolgung solcher Ehrverletzungen, welche Staatsbeamten verbündeter Staaten in Beziehung auf ihre amtliche Thätigkeit durch Schrift (Art. 125) zugefügt worden, ermächtigt werden.

Behntes Capitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Art. 247.

Unerlaubte Selbsthülfe.

Wer außer den Fällen erlaubter Selbsthülfe ein wirkliches oder vermeintliches Recht eigenmächtig und mit Umgehung der obrigkeitlichen oder richterlichen Hülfe verfolgt, wird mit Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft. Ist zu diesem Behufe Gewalt gegen Personen oder Bedrohung mit solcher angewendet worden, so treten die Strafen der Nöthigung ein. Ein Strafverfahren findet wegen dieses Verbrechens nur auf Antrag Statt.

Art. 248.

Ausforderung.

Die Herausforderung zu einem Zweikampfe mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung, ist mit Gefängniß von einem bis zu vier Monaten, und wenn die Ausforderung ausdrücklich dahin gerichtet war, daß der Kampf bis zum Tode eines der streitenden Theile fortgesetzt werden solle, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 249.

Strafausschließungsgrund.

Die Strafe der Herausforderung, sowie der Annahme derselben, fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn aus eigener Bewegung oder auf Zureden wieder aufgeben.

Art. 250.

Strafen des Zweikampfs.

Hat der Zweikampf wirklich begonnen, so treten für die Kämpfenden, außer dem im Art. 252 besonders erwähnten Falle, folgende Strafen ein:

- 1) Gefängnißstrafe von vier bis zwanzig Jahren, wenn unter beiden Theilen verab-

redet wurde, daß der Zweikampf bis zur Tödtung des einen Theils fortgesetzt werden solle, und die Tödtung erfolgt ist;

- 2) Gefängniß von drei bis zu sechs Jahren, wenn ein Theil, jedoch ohne die unter 1 erwähnte Verabredung, getödtet worden;
- 3) Gefängnißstrafe von einem bis zu drei Jahren, wenn ein Theil oder beide eine schwere Körperverletzung (Art. 167, 1, 2, Art. 168) erlitten haben;
- 4) Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn nur eine leichte oder gar keine Verletzung erfolgt ist.

Art. 251.

Erschwerungsgrund.

Ist der Zweikampf ohne Secundanten oder ohne ärztlichen Beistand vollzogen worden, so können die im vorigen Artikel unter 2, 3 und 4 angedrohten Strafen bis um die Hälfte erhöht werden.

Art. 252.

Hinterlistige Tödtung oder Körperverletzung im Duell.

Ist einer der Kämpfenden getödtet oder schwer (Art. 167, 1, 2, Art. 168) verletzt worden, und ist die eingetretene Tödtung oder schwere Körperverletzung die Folge einer ihrem Urheber zur Last fallenden vorsätzlichen Uebertretung der hergebrachten oder besonders verabredeten Kampfregeln, so ist dieselbe nach den Bestimmungen über Todtschlag oder über Körperverletzung zu beurtheilen.

Art. 253.

Nebenpersonen beim Zweikampfe.

Secundanten, zugezogene Zeugen und Aerzte sollen straflos sein. Vergleiche jedoch Art. 257.

Art. 254.

Cartellträger.

Cartellträger, d. h. Personen, welche im Auftrage eines Anderen eine Ausforderung überbringen, verfallen in die Strafen der Ausforderung (Art. 248), welche, wenn die Ausforderung zugleich dahin gerichtet war, daß der Zweikampf ohne Zeugen vollzogen werden solle, und es zur Ausführung dieser Bedingung gekommen ist, bis um die Hälfte erhöht werden können.

Ist der Zweikampf in der Art. 249 gedachten Weise aufgegeben worden, so sollen auch die Cartellträger mit Strafe verschont werden. Vergl. jedoch Art. 257.

Art. 255.

Anreizung zum Zweikampfe.

Die Anreizung Anderer zum Zweikampfe mit dritten Personen, oder zur Fortsetzung

desselben, oder zur Erschwerung der Kampfbedingungen, soll, und zwar auch in dem Falle, wenn der Zweikampf nicht vor sich geht oder nicht weiter fortgesetzt wird, mit Gefängniß von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 256.

Verspottung wegen Ablehnung eines Zweikampfs.

Mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten sind diejenigen zu belegen, welche einem Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfs, wegen Ablehnung schwererer Kampfbedingungen, oder wegen Unterlassung oder Anzeige einer Herausforderung, Verachtung bezeigen.

Art. 257.

Ergänzende Bestimmung.

Die in Art. 255 und 256 angedrohten Strafen treffen auch die Nebenpersonen beim Zweikampfe und die Cartellträger, wenn sie sich der in Art. 255, 256 erwähnten Handlungen schuldig gemacht haben.

In dem Art. 252 erwähnten Falle sind Nebenpersonen und Cartellträger, wenn sie bei der Uebertretung der Kampfregeln mitgewirkt haben, nach den allgemeinen Grundsätzen von Theilnahme und Anstiftung zu beurtheilen.

Art. 258.

Bestimmungen über die Strafabmessung.

Bei der Abmessung der wegen Herausforderung zum Zweikampfe, Annahme derselben, und wegen des Zweikampfs selbst zu erkennenden Strafen ist weniger darauf zu sehen, von wem die Ausforderung ausgegangen, und wer in dem Kampfe den Anderen verletzt hat, als darauf, wer durch sein Benehmen die hauptsächlichste Veranlassung zur Herausforderung oder zur Erschwerung der Bedingungen oder des Erfolgs des Kampfes gegeben hat.

Fünftes Capitel.

Von Verletzung der ehelichen Treue.

Art. 259.

Einfacher Ehebruch.

Ein Ehegatte, welcher die dem anderen schuldige Treue durch außerehelichen Beischlaf verletzt, ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 260.

Doppelter Ehebruch.

Sind beide Personen, welche sich mit einander des Ehebruchs schuldig machen, ver-
ehelicht, so tritt für eine jede derselben zwei- bis viermonatige Gefängnißstrafe ein.

Art. 261.

Voraussetzung dieses Verbrechens und Milderungsgründe.

Der Ehebruch setzt eine nach gesetzlicher Form eingegangene und noch nicht durch die zuständige Behörde für getrennt oder für nichtig erklärte Ehe voraus.

War der schuldige Ehegatte von Tisch und Bette geschieden, oder hatte sich der andere Ehegatte eigenmächtig von ihm gesondert, so ist die nach Art. 259, 260 von Ersterem verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Art. 262.

Strafe des unverehelichten Theilnehmers.

Eine unverehelichte Person, welche mit einer verehelichten den Beischlaf ausübt, hat Gefängnißstrafe von zwei Wochen bis zu zwei Monaten verwirkt.

Art. 263.

Bedingungen der Untersuchung.

Wegen einfachen und doppelten Ehebruchs ist nur auf Antrag des beleidigten oder eines der beleidigten Ehegatten mit der Untersuchung zu verfahren. Der Antrag auf Bestrafung des schuldigen Ehegatten gilt zugleich als Antrag auf Bestrafung seines Mitschuldigen, und umgekehrt. Ehegatten, welche für beständig von Tisch und Bette gesondert sind, können auf Bestrafung eines von dem anderen begangenen Ehebruchs nicht antragen.

Art. 264.

Fortsetzung.

Wird nachgewiesen, daß der andere Ehegatte den Ehebruch stillschweigend oder ausdrücklich verziehen habe, so kann auf dessen Antrag eine Bestrafung nicht stattfinden. Auch bei dem doppelten Ehebruche kann, wenn die Verzeihung des einen der beleidigten Ehegatten beigebracht wird, das Strafverfahren nur auf Antrag des anderen eingeleitet oder fortgestellt werden.

Die Zurücknahme des Antrags auf Bestrafung gilt, auch in Hinsicht ihres Einflusses auf die Fortstellung des Scheidungsprocesses, für eine Verzeihung. Die Verzeihung mit der im ersten Absätze erwähnten Wirkung und die Zurücknahme ist bei diesem Verbrechen auch nach der Bekanntmachung eines Straferkenntnisses und selbst nach dem Antritte der Strafe zulässig, dafern nicht immittelst die Ehe geschieden worden ist.

Art. 265.

Bösliche Verlassung.

Ein Ehegatte, welcher den anderen wider dessen Willen, und in der Absicht, die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, eigenmächtig verläßt, und entweder seinen Aufenthaltsort

verheimlicht, oder sich in das Ausland begiebt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Art. 266.

Erschwerungsgrund.

Die Strafe der bösslichen Verlassung kann bis auf sechs Monate Gefängniß gesteigert werden, wenn ein Ehemann seine Ehefrau in einem mittellosen und hülfbedürftigen Zustande zurückläßt.

Art. 267.

Bedingungen der Untersuchung.

Die Bestrafung der bösslichen Verlassung setzt einen Antrag von Seiten des verlassenen Theils voraus. Eine bei dem Ehegerichte angebrachte Klage auf Trennung der Ehe wegen bösslicher Verlassung gilt für einen solchen Antrag. Der Antrag kann auch nach der Bekanntmachung eines Straferkenntnisses und selbst nach dem Antritte der Strafe zurückgenommen werden; die Zurücknahme desselben gilt jedoch zugleich als Verzicht auf die wegen der bösslichen Verlassung angestellte Ehescheidungsklage. Nach erfolgter Ehescheidung kann der Antrag in keinem Falle mehr zurückgenommen werden.

Art. 268.

Doppellehe.

Ein Ehegatte, welcher während des Bestehens seiner Ehe (vergl. Art. 261) sich mit einer anderen Person ehelich verbindet, wird,

- a) wenn die letztere ebenfalls verhehelicht ist, mit Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren,
- b) wenn die andere Person unverhehelicht, jedoch von seinem ehelichen Stande unterrichtet ist, mit Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 269.

Verleitung zur Doppellehe.

Hat dagegen eine verhehelichte mit einer unverhehelichten Person, welche von der ersteren ehelichem Stande nicht unterrichtet war, eine eheliche Verbindung eingegangen, so trifft die erstere Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren.

Art. 270.

Strafe des unverhehelichten Mitschuldigen bei der Doppellehe.

Eine unverhehelichte Person, welche mit einer bereits verheiratheten eine Ehe eingeht, wird mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Dagegen kann eine unverhehelichte Person, welche sich mit einer bereits verheiratheten verhehelicht hat, ohne von

deren ehelichem Stande unterrichtet zu sein, um deswillen, weil sie später nach erlangter Kenntniß von diesem Verhältnisse das eheliche Zusammenleben mit derselben bis zur Trennung der Doppelehe durch die Behörde fortgesetzt hat, weder wegen Ehebruchs, noch wegen Doppelehe bestraft werden.

Art. 271.

Milderungsgründe.

Milderungsgründe bei der Doppelehe sind:

- 1) wenn die erste Verehelichung als nichtig anzusehen, aber bei der zweiten Verehelichung noch nicht dafür erklärt gewesen ist,
- 2) wenn eine Sonderung von Tisch und Bette für beständig oder wenigstens auf unbestimmte Zeit schon vor der zweiten Verehelichung rechtlich eingetreten ist,
- 3) wenn der unschuldige Ehegatte abwesend, und bei Eingehung der zweiten Ehe mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen war, daß er verstorben sei, oder die Absicht der Rückkehr aufgegeben habe,
- 4) wenn in der zweiten Ehe die eheliche Bewohnung nicht erfolgt ist.

Der unter 4 gedachte Milderungsgrund hat in jedem Falle Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte zur Folge.

Beim Vorhandensein der unter 1, 2 und 3 erwähnten Milderungsgründe ist

a) im Falle der zweiseitigen Doppelehe (Art. 268, a), wenn nur bei einem der Schuldigen einer dieser Milderungsgründe eintritt, dessen Strafe auf Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren herabzusetzen, gegen den anderen Theil aber auf Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren zu erkennen. Ist aber für jeden der schuldigen Ehegatten einer der gedachten Milderungsgründe vorhanden, so trifft Beide Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahre.

b) Bei der einseitigen Doppelehe ist in Folge eines der gedachten Milderungsgründe statt der im Art. 268, b angedrohten Strafe auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, statt der im Art. 269 bestimmten auf Arbeitshaus bis zu drei Jahren, statt der im Art. 270 festgesetzten auf Gefängniß bis zu zwei Monaten zu erkennen.

Zwölftes Capitel.

Von Eigenthumsverbrechen.

Art. 272.

Diebstahl.

Des Diebstahls macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache, die einen Schätzungswerth hat, um solche sich zuzueignen und dadurch sich oder einem Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, aus fremder Inhabung, ohne Einwilligung des In-

habers, an sich nimmt (entwendet). Sind Inhaber und Eigenthümer verschiedene Personen, so schließt schon die Einwilligung des Einen von Beiden den Begriff des Diebstahls aus.

Art. 273.

Vollendung.

Der Diebstahl ist für vollendet zu achten, sobald der Dieb die Sache, welche er zu stehlen beabsichtigt, an sich genommen hat.

Ist die Absicht auf Entwendung mehrerer Sachen, oder einer unbestimmten Anzahl von Sachen gerichtet gewesen, so ist der Diebstahl hinsichtlich derjenigen Sachen, welche der Dieb oder die Diebe wirklich an sich genommen haben, für vollendet zu achten; es sind auch diese Sachen, soweit auf deren Entwendung dieselben Strafbestimmungen anzuwenden sind, als ein Ganzes zu betrachten.

Art. 274.

Entwendung der eigenen Sache.

Hat Jemand eine ihm selbst gehörige Sache aus dem Gewahrsame eines Anderen entwendet, so ist die That, wenn sie in der Absicht geschah, dem Inhaber die Sache oder deren Werth dessenungeachtet noch abzufordern, dem Diebstahle gleich zu achten, in allen anderen Fällen aber, wofern sie nicht als bloße Selbsthülfe (Art. 247) erscheint, auf Antrag mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Art. 275.

Entwendung gemeinschaftlicher Sachen.

Die Entwendung einer Sache, woran dem Thäter ein Miteigenthum oder Miterbrecht zusteht, ist zum Betrage des ihm selbst gehörigen Antheils nach Art. 274, zum Betrage des Anderen gehörigen Antheils nach Art. 272 zu beurtheilen.

Art. 276.

Strafen des einfachen Diebstahls.

Der Diebstahl ohne die in Art. 277 bis mit 280 angegebenen erschwerenden Umstände wird bestraft:

- 1) bei einem Betrage bis mit zehn Thalern mit Gefängniß bis zu vier Monaten;
- 2) bei einem Betrage über zehn Thaler bis mit fünfzig Thalern mit Gefängniß von zwei bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
- 3) bei einem Betrage über fünfzig Thaler mit Arbeitshaus von einem bis zu vier Jahren.

Art. 277.

Einfacher Diebstahl mit erschwerenden Umständen.

Die Strafen des einfachen Diebstahls (Art. 276) können in Gemäßheit der Art. 16 und 18 geschärft oder bis um die Hälfte erhöht werden:

- 1) wenn der Diebstahl in zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden oder Localen zur Zeit des Gottesdienstes oder an daselbst aufbewahrten Gegenständen, ingleichen wenn er aus oder an Grabstätten verübt worden ist;
- 2) wenn er an öffentlichen Sammlungen für Kunst, Wissenschaft oder Gewerbe;
- 3) wenn er an Vieh auf der Weide, im Pferch, oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Bleichstücken, an Reisegepäck in Posthäusern, Eisenbahnhöfen oder auf Landungsplätzen, an nutzbaren Mineralien vom Gewinnungsbaue weg, oder überhaupt an Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut zu werden pflegen, verübt worden ist;
- 4) wenn Gelegenheiten, welche die Aufsicht über das Eigenthum erschweren, wie z. B. Feuers- oder Wassergefahr (jedoch außer den im nächstfolgenden Artikel unter 5 erwähnten Fällen), Aufruhr oder Tumult, Wochen- oder Jahrmärkte oder Messen, zum Stehlen benutzt worden sind;
- 5) wenn der Diebstahl nach eingetretener Nachtruhe in einem bewohnten Gebäude verübt worden ist;
- 6) wenn Mehrere den Diebstahl nach vorgängiger Verabredung gemeinschaftlich ausgeführt haben;
- 7) wenn sich der Dieb als ein Mensch darstellt, der auf rechtswidrigen Eigenthums-erwerb auszugehen pflegt.

Art. 278.

Ausgezeichneter Diebstahl.

Ist der Diebstahl durch einen oder mehrere der nachstehend angeführten Umstände ausgezeichnet, nämlich:

- 1) daß der Diebstahl mittels Erbrechung ausgeführt worden ist, indem der Dieb auf gewaltsame Weise
 - a) in ein Gebäude, um in dasselbe einzudringen, oder um Gegenstände, welche sich im Innern desselben befinden, zu erlangen, eine Oeffnung gemacht, oder eine in einem solchen bereits vorhandene Oeffnung erweitert, oder den Verschluss derselben beseitigt, oder
 - b) verschlossene Behältnisse, welche zum Schutze gegen fremde Eingriffe bestimmt sind, geöffnet hat,
- 2) daß der Dieb zur Oeffnung verschlossener Gebäude oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Oeffnung des Verschlusses nicht bestimmte Werkzeuge angewendet hat,
- 3) daß der Dieb, um zu stehlen, in ein Gebäude eingestiegen ist,
- 4) daß der Dieb, um in einem bewohnten Gebäude nach eingetretener Nachtruhe zu

stehlen, vor dem Eintritte der letzteren in das Gebäude oder in eine der nach der Schlußbestimmung dieses Artikels dazu gehörigen Räumlichkeiten eingeschlichen ist oder sich hat einschließen lassen,

5) daß der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassergefahr an gefährdetem oder geborgenem Gute verübt worden ist,
so treten folgende Strafen ein:

a) bei einem Betrage bis mit zehn Thalern Arbeitshaus bis zu einem Jahre.

In Fällen von geringerer Bedeutung ist jedoch der Richter ermächtigt, auf Gefängniß von zwei bis vier Monaten zu erkennen.

b) bei einem Betrage über zehn bis mit fünfzig Thalern Arbeitshaus von acht Monaten bis zu drei Jahren oder Zuchthaus bis zu drei Jahren,

c) bei einem Betrage über fünfzig Thaler Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

Zu den Gebäuden im Sinne der Bestimmungen unter 1a, 2 und 3 ist auch der dazu gehörige geschlossene Hofraum nebst allen darin befindlichen Baulichkeiten jeder Art zu rechnen.

Art. 279.

Versuch.

Der Versuch eines Diebstahls der im vorigen Artikel unter 1 bis mit 4 gedachten Art ist für beendigt zu achten, wenn diejenigen Handlungen, welche den Diebstahl zu einem ausgezeichneten machen, vorgenommen worden sind.

Art. 280.

Besonders ausgezeichnete Fälle.

Hat der Dieb sich mit gefährlichen Werkzeugen oder mit Waffen versehen, welche nicht zur Ausführung des Diebstahls bestimmt sind, so tritt, und zwar ohne Unterschied, ob der Diebstahl vollendet worden oder nicht, Arbeitshaus bis zu zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu acht Jahren ein. Hat er, bei der That oder auf der Flucht betroffen, von dergleichen Werkzeugen oder Waffen, oder auch von den zur Ausführung des Diebstahls bestimmten Werkzeugen oder Waffen, gegen den- oder diejenigen, welche ihn betroffen haben, Gebrauch gemacht, so kann obige Strafe bis auf zehn Jahre Zuchthaus gesteigert werden.

Arbeitshausstrafe bis zu zwei, oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren tritt auch in dem Falle ein, wenn ein bei der That oder auf der Flucht betroffener Dieb sich in dem Besitze des gestohlenen Gutes mit Gewalt oder durch Bedrohung mit solcher zu behaupten sucht. Ist durch die hierbei verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung (Art. 167, 1, 2, Art. 168) verursacht worden, so ist auf Zuchthausstrafe zu erkennen und kann dieselbe bis auf zwanzig Jahre gesteigert werden. Hat aber Jemand in Folge der dabei gegen ihn verübten Gewalt den Tod gefunden, so tritt Todesstrafe ein. Ist jedoch der Tod nicht in

Folge der Gewalt, sondern durch andere Umstände herbeigeführt worden, so ist auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Art. 281.

Verweisende Bestimmung.

Forst-, Feld-, Garten-, Wild-, Fisch- und Perlenmuschel-Diebstähle werden nach den besonderen, darüber bestehenden Gesetzen bestraft.

Art. 282.

Erpressung.

Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil, auf den er kein Recht hat, zu verschaffen, Jemanden durch Bedrohung mit Nachtheilen irgend einer Art zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung nöthigt, macht sich der Erpressung schuldig.

Art. 283.

Strafen der Erpressung.

Die Erpressung wird, dafern nicht die Bestimmungen im Art. 178 eintreten, mit den Strafen des Diebstahls (Art. 276) geahndet, welche, wenn einer der im Art. 277 unter 6 und 7 erwähnten Erschwerungsgründe eintritt, oder wenn Aufruhr oder Tumult zur Verübung einer Erpressung benutzt worden, in der im Art. 277 angegebenen Maasse geschärft oder erhöht werden können.

Hat jedoch eine in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Person die in ihrer öffentlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse zu einer Erpressung gemißbraucht, so treten die Strafen des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 278) ein.

Art. 284

Betrug.

Wer durch Täuschung, sei es mittels Vorspiegelung unwahrer oder Verheimlichung wahrer Thatsachen oder Verhältnisse, deren Angabe nach Lage der Sache mit Recht erwartet werden konnte, sich oder Anderen zum Nachtheile des Getäuschten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft, macht sich des Betrugs schuldig.

Art. 285.

Strafen des Betrugs.

Der Betrug wird bestraft:

1) mit den Strafen des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 278),

a) wenn die Täuschung durch den Gebrauch unechter oder verfälschter öffentlicher oder Privaturkunden oder obrigkeitlicher Bezeichnungen einer Sache, oder durch Verheimlichung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung echter Urkunden, oder

- von Kaufleuten durch falsche Einträge in ihre Handlungsbücher oder Verfälschung der letzteren,
- b) wenn sie von einer in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden Person durch Mißbrauch der in ihrer öffentlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse, oder dadurch, daß dieselbe öffentliche Eigenschaften oder Befugnisse, welche in ihrer wirklichen öffentlichen Stellung nicht liegen, sich beilegt,
 - c) wenn sie durch Unterdrückung oder Verheimlichung der Familienrechte eines Menschen verübt worden, ingleichen
 - d) wenn dadurch das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt worden ist;
- 2) mit den Strafen des einfachen Diebstahls unter erschwerenden Umständen (Art. 277),
- a) wenn zur Erreichung der betrügerischen Absicht der Thäter abergläubische Vorstellungen benutzt, oder
 - b) sich die Eigenschaften oder Befugnisse einer in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden Person fälschlich beigelegt hat;
 - c) wenn Mehrere das Verbrechen nach vorheriger Verabredung gemeinschaftlich ausgeführt haben;
 - d) wenn der Thäter sich als ein Mensch darstellt, der auf rechtswidrigen Eigenthumserwerb auszugehen pflegt.
- 3) In anderen Fällen treten die Strafen des einfachen Diebstahls (Art. 276) ein.

Art. 286.

Betrug bei Verträgen.

Betrug bei Verträgen wird nach den in Art. 284 und 285 getroffenen Bestimmungen bestraft,

- 1) wenn der Betrüger die Eingehung des Vertrags nur als Täuschungsmittel gebraucht hat, um den Vertragsgegenstand, oder die in der vertragsmäßigen Leistung des anderen Theils enthaltenen Vortheile ohne die bedungene Gegenleistung, sich widerrechtlich zu verschaffen,
- 2) wenn bei der Eingehung eines Vertrags die Täuschung sich auf solche Eigenschaften einer Sache oder Person bezieht, welche ausdrücklich zur Bedingung des Geschäfts gemacht oder ausdrücklich vorausgesetzt worden sind,
- 3) wenn bei der Vollziehung eines Vertrags der eine Theil statt des Vertragsgegenstandes einen anderen, minder werthvollen, untergeschoben, oder sonst sich seinen Obliegenheiten arglistig entzogen hat.

Es soll jedoch in den vorstehend unter 2 und 3 gedachten Fällen, dafern nicht einer der im Art. 285 unter 1 angegebenen Erschwerungsgründe eintritt, ein Strafverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden.

Ist bei Eingehung eines Vertrags eine Täuschung nur in der Absicht verübt worden, Geld oder Geldeswerth auf Credit zu erhalten, so ist, unter Berücksichtigung der für den Betrogenen erwachsenen Gefahr und seines etwaigen Verlustes, auf Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen. Ein Strafverfahren findet in diesem Falle nur auf Antrag Statt. Sind jedoch bei einem solchen Betrüge Erschwerungsgründe der im Art. 285 unter 1 angegebenen Art vorhanden, so ist von amtswegen zu verfahren und kann die vorstehend angedrohte Strafe bis auf vier Jahre Arbeitshaus gesteigert werden.

Betrügerische Handlungen, wodurch unentgeltliche Zuwendungen erschlichen worden sind, werden nicht nach dem gegenwärtigen Artikel, sondern, soweit sie nicht unter § 127 der Armenordnung fallen, nach Art. 284, 285 bestraft.

Art. 287.

Unterschlagung.

Unterschlagung begeht, wer eine fremde bewegliche Sache, in deren Inhabung er sich befindet, dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten, um sie sich oder einem Anderen zuzueignen, rechtswidrig entzieht, oder, wenn die Sache in gangbaren Münzen oder in anderen nur in derselben Gattung zu gewährenden Gegenständen besteht, dieselbe ohne die wohlbegründete Ueberzeugung, die Gewähr zur bestimmten Zeit, oder wenn eine solche nicht bestimmt worden, auf jedesmaliges Verlangen des Berechtigten ohne Verzug leisten zu können, verbraucht.

Der Unterschlagung ist es gleich zu achten, wenn ein Geschäftsführer über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Geschäftsherrn, welche er nicht im Besitze hat, in gewinnfüchtiger Absicht zum Nachtheile des Geschäftsherrn verfügt.

Art. 288.

Verpfändung fremder Sachen.

Die rechtswidrige Verpfändung einer fremden Sache ohne die wohlbegründete Ueberzeugung, dieselbe zu der Zeit, wo sie dem Berechtigten zu gewähren ist, wieder einlösen zu können, ist nach Höhe des für den Berechtigten aus der Verpfändung entspringenden Schadens für eine Unterschlagung zu achten.

Art. 289.

Strafen der Unterschlagung.

Die Unterschlagung wird bestraft:

- 1) mit den Strafen des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 278), wenn sie von in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden oder von einer Behörde oder einem Notar zu einem Privatdienste verpflichteten Personen an Geldern oder anderen Gegen-

ständen, welche vermöge der Geschäfte, zu welchen sie verpflichtet worden, in ihre Hände gekommen sind, verübt worden ist.

Hat ein verpflichteter Cassenbeamter Geld oder andere Gegenstände, welche er zu Vereinnahmen oder zu verwahren hat, zu Privat Zwecken verwendet, so ist er mit dem Einwande, daß er die wohlbegründete Ueberzeugung gehabt habe, die Casse zur rechten Zeit wieder ergänzen zu können, nicht zu hören;

2) mit den Strafen des einfachen Diebstahls ohne erschwerende Umstände (Art. 276), wenn sie an geliehenem oder sonst anvertrautem Gute, oder bei Gelegenheit einer Geschäftsführung, welcher sich der Thäter für einen Anderen vertragsmäßig oder von freien Stücken unterzogen, verübt worden ist.

3) Außer den obgedachten Fällen ist auf die Hälfte der Strafen des einfachen Diebstahls zu erkennen.

Auch soll bei Unterschlagungen der unter 3 gedachten Art ein Strafverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden.

Art. 290.

Unterschlagung gemeinschaftlicher Sachen.

Unterschlagung von Gegenständen, woran dem Thäter ein Miteigenthum oder Miterbrecht zusteht, ist zum Betrage des Antheils, welcher Anderen daran zusteht, nach Art. 289 Nr. 2, und wenn die Voraussetzungen des Art. 289 Nr. 1 eintreten, nach dieser Bestimmung zu bestrafen.

Art. 291.

Fundunterschlagung.

Wer eine verlorene Sache, wohin auch angeschwemmte Sachen und Schätze zu rechnen, findet und solche unterschlägt, wird auf Antrag mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen (Art. 276) bestraft.

Die Unterschlagung wird angenommen, wenn der Finder eine Handlung vorgenommen hat, aus welcher die Absicht, die Sache sich anzueignen, hervorgeht, insonderheit wenn derselbe die Sache in Verwahrung genommen und auf geschene Nachfrage verleugnet, oder an den ihm bekannten Verlierer, Eigenthümer, oder sonstigen Berechtigten innerhalb vierzehn Tagen von dem Tage an, wo ihm eine dieser Personen bekannt geworden, nicht zurückgegeben hat, ohne für sein Verhalten genügende Entschuldigungsgründe beibringen zu können.

Hat eine Unterschlagung noch nicht stattgefunden, der Finder aber die Sache in Verwahrung genommen und innerhalb vier Wochen, von der Auffindung an gerechnet, weder bei der Behörde eine Anzeige davon gemacht, noch sonst etwas gethan, um den ihm unbekanntem Eigenthümer zu ermitteln, so trifft ihn auf Antrag Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten oder Geldbuße bis zu zweihundert Thalern.

Eine Bestrafung findet nicht Statt, wenn der Werth der Sache einen Thaler nicht übersteigt, oder der Finder sie nur deshalb, weil sie dem Verderben ausgesetzt war, verbraucht, dafern er nur nicht zu einer Zeit, wo er die Sache noch im Besitze hatte, auf ge-
schehene Nachfrage dieselbe verleugnet hat.

Art. 292.

Partirerei.

Wer Gegenstände, welche durch eines der in diesem Capitel und in Art. 177 und 178 genannten Verbrechen oder durch ein zugleich den Thatbestand eines der vorgenannten in sich schließendes Militärverbrechen (vergl. Cap. 5 und 7 im zweiten Theile des Militärstrafgesetzbuchs) erlangt worden sind, mit Kenntniß von der Unrechtmäßigkeit des Erwerbes, oder unter Umständen, wo er die letztere vermuthen mußte, durch Schenkung, Kauf oder auf andere Weise an sich bringt, macht sich der Partirerei schuldig, und wird nach Maaßgabe des Werthes der Sache, unter Abzug dessen, was er dafür gegeben hat, mit der Hälfte der Strafe des einfachen Diebstahls (Art. 276), und wenn er den vollen Werth der Sache bezahlt hat, mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft.

Bei Ehefrauen und Kindern, wohin auch Wahl- und Pflegekinder zu rechnen, ist es nicht als Partirerei zu betrachten, wenn sie von dem Ehemanne oder den Eltern ihren Unterhalt in unrechtmäßig erworbenem Gute oder aus dem Erlöse desselben empfangen haben.

Art. 293.

Gewerbmäßige Hehlerei und Partirerei.

Personen, welche Dieben, Räubern, oder Gaunern, Auflage bei sich zu verstaten, oder die ihnen zu Gebote stehenden Räumlichkeiten zur Einschleppung oder Niederlegung gestohlenen, geraubten, oder durch sonstige Verbrechen erlangten Gutes herzugeben pflegen, oder aus dem Ankaufe oder Vertriebe solchen Gutes ein Gewerbe machen, sind mit Arbeits-
haus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Art. 294.

Verleitung zu Eigenthumsverbrechen.

Die im vorigen Artikel ersichtliche Strafandrohung ist auch auf diejenigen anzuwenden, welche Personen jugendlichen Alters (Art. 89 und 90), oder ältere Personen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu ihnen befinden, aus gewinnsüchtiger Absicht zu gewerb-
mäßigen Eigenthumsverbrechen verleiten.

Art. 295.

Feststellung des Betrags.

Der Betrag ist bei allen in diesem Capitel erwähnten Verbrechen, bei welchen er in Betracht kommt, nach dem gemeinen, den Vorschriften der Strafproceßordnung gemäß zu

ermittelnden Werthe des Gegenstandes, bei solchen Sachen, die einen Marktpreis haben, nach dem letzteren, bei Goldmünzen und Creditpapieren nach dem Course, und zwar allenthalben mit Hinsicht auf die Zeit der That, zu bestimmen.

Ist das Verbrechen an Theilen eines Gegenstandes, die an und für sich keinen, oder nur einen unverhältnißmäßig geringen Werth haben, verübt worden, so ist derjenige Betrag bei der Bestrafung zum Grunde zu legen, welcher zur Wiederherstellung des Ganzen erforderlich ist. Läßt sich ein Werth nicht ermitteln, so ist Art. 330 zur Anwendung zu bringen.

Art. 296.

Ersatz, als Strafmilderungs- und Strafausschließungsgrund.

Wenn bei den in diesem Capitel aufgeführten Verbrechen, mit Ausnahme des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 278, 280) und der mit den Strafen desselben bedrohten Verbrechen, der Thäter zu einer Zeit, wo er sich noch nicht für entdeckt hielt, durch Rückgabe oder Werthserstattung vollständigen Ersatz leistet, so ist er mit Strafe gänzlich zu verschonen. Ist unter denselben Voraussetzungen der Ersatz von ihm nur theilweise bewirkt worden, so ist bei Feststellung der Strafe nur auf den nicht ersetzten Betrag Rücksicht zu nehmen.

Bei dem im Art. 278 erwähnten ausgezeichneten Diebstahle und den mit den Strafen desselben bedrohten Verbrechen kann in den obigen Fällen die Strafe bis zu einem Dritttheile der an sich verwirkten Strafe herabgesetzt werden.

Art. 297.

Insbefondere bei mehreren Theilnehmern oder Begünstigern.

Haben mehrere Theilnehmer oder Begünstiger bei dem Verbrechen zu dem Ersatze mitgewirkt, so soll er einem jeden derselben zum vollen Betrage des von ihnen insgesammt Ersetzten nach den Grundsätzen des vorigen Artikels als Strafausschließungs- oder Milderungsgrund angerechnet werden. Theilnehmer oder Begünstiger, welche zum Ersatze nicht mitgewirkt haben, sind nach dem vollen Werthsbetrage der Sache zu bestrafen; ist jedoch der Ersatz vollständig von einem oder einigen derselben geleistet worden, so soll den Anderen dieser Ersatz gleichfalls zu Statten kommen, wenn sie zu einer Zeit, wo sie sich noch nicht für entdeckt hielten, ihre Theilnahme an dem Verbrechen freiwillig entweder gegen den Beschädigten oder bei Gericht eingeräumt haben.

Art. 298.

Ersatz, als Strafminderungsgrund.

Insoweit der Ersatz als Strafausschließungs- oder Milderungsgrund dem Verbrecher nicht zu Statten kommt, kann derselbe bei Abmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaasses berücksichtigt und hierbei auch die zufällige Wiedererlangung der Sache, sowie

der nicht von dem Thäter selbst, sondern von einem Dritten für ihn, oder von einem Mitschuldigen geleistete Ersatz in Betracht gezogen werden.

Art. 299.

Besondere Bestimmung über das Zusammentreffen geringer Eigenthumsverbrechen.

Hat Jemand sich mehr als zwei verschiedener, nach Art. 276, 277 oder 278 zu bestrafender Eigenthumsverbrechen schuldig gemacht, von denen keines für sich allein einen höheren Werthsbetrag, als von zehn Thalern, erreicht, so kann wider ihn, auch wenn diese Verbrechen verschiedener Art sind (Art. 276, 277, 278), statt der nach Art. 78 fg. verwirkten Strafe,

- 1) wenn der Gesamtbetrag dieser Verbrechen nicht über zehn Thaler ansteigt, auf Arbeitshaus bis zu einem Jahre,
 - 2) wenn der Gesamtbetrag derselben über zehn, jedoch nicht über fünfzig Thaler ansteigt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren,
 - 3) wenn der Gesamtbetrag über fünfzig Thaler ansteigt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren,
- erkannt werden.

Solchenfalls sind diese Verbrechen, wenn mit ihnen noch andere Verbrechen zusammentreffen, bei Anwendung der im Art. 78 fg. getroffenen Bestimmungen als ein einziges Verbrechen in Betracht zu ziehen.

Art. 300.

Strafverwandlung wegen Rückfalls.

Macht ein wegen Raubes, Diebstahls, Erpressung, oder Betrugs bereits zweimal, und darunter wenigstens einmal mit Arbeitshaus oder Zuchthaus Bestrafter, nach wenigstens theilweise erfolgter Vollstreckung der früher verwirkten Strafen, sich anderweit eines Diebstahls, einer Erpressung oder eines Betrugs schuldig, so ist wegen des neuen Verbrechens, dafern es außerdem nach den Bestimmungen dieses Capitels und den allgemeinen Vorschriften über den Rückfall mit Gefängniß oder mit Arbeitshaus zu bestrafen sein würde, auf die nächsthöhere Strafart in gleicher Dauer, jedoch jedenfalls, selbst wenn diese höhere Strafart in Arbeitshaus besteht, nicht unter einem Jahre zu erkennen.

Hat Jemand, nachdem er wegen Diebstahls, Erpressung, oder Betrugs bereits wenigstens zweimal Gefängnißstrafe erlitten, sich anderweit eines dieser Verbrechen schuldig gemacht, so ist, wenn wegen dieses neuen Verbrechens nach den Bestimmungen dieses Capitels und den allgemeinen Vorschriften über den Rückfall wiederum auf Gefängniß zu erkennen sein würde, statt dessen wider ihn auf Arbeitshaus bis zu sechs Monaten zu erkennen, wenn aber nach denselben Bestimmungen und Vorschriften ohnehin auf Arbeitshaus oder auf Zuchthaus zu erkennen ist, die Strafe nach Art. 14 und 16 zu schärfen.

Art. 301.

Versuch.

Der Versuch der in diesem Capitel erwähnten Verbrechen, deren Strafe nach dem Betrage abgestuft ist, wird, wenn die Absicht des Thäters auf Aneignung eines bestimmten Gegenstandes oder einer bestimmten Geldsumme gerichtet war, nach den allgemeinen Grundsätzen bestraft. War aber die Absicht nicht auf Aneignung eines bestimmten Gegenstandes oder einer bestimmten Geldsumme gerichtet, so tritt bei den mit den Strafen des ausgezeichneten Diebstahls bedrohten Verbrechen Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in anderen Fällen Gefängniß bis zu vier Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ein.

Art. 302.

Entfremdung.

Sind die in diesem Capitel erwähnten Verbrechen, mit Ausnahme der in Art. 280 und 289, 1 gedachten Fälle, unter Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandten und Verschwägerten bis mit dem vierten Grade, sowie unter Wahl- oder Pflege-Eltern und Kindern verübt worden, so sollen dieselben nur auf Antrag zur Untersuchung gezogen, und, wenn außerdem die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls eintreten würde, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre, in anderen Fällen mit Gefängniß bis zu vier Monaten, bestraft werden. Was in diesem Artikel von Verschwägerten, Wahl- und Pflege-Eltern und Kindern bestimmt ist, gilt auch nach Auflösung dieser Verhältnisse.

Art. 303.

Entwendung von Eßwaaren &c.

Wer eß- oder trinkbare Gegenstände zum alsbaldigen Genuße und in einer auf Befriedigung der Lusternheit oder des augenblicklichen Bedürfnisses berechneten Menge, sei es nun für sich oder für Andere, entwendet, durch Betrug an sich bringt, oder unterschlägt, ist, mit Ausnahme der im Art. 280 erwähnten Fälle, ebenfalls nur auf Antrag und nur mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Dreizehntes Capitel.

Von dem Bankrott, der Fälschung und anderen betrüglichen Handlungen.

Art. 304.

Bösllicher Bankrott.

Des bösllichen Bankrotts macht sich schuldig, wer

- 1) im Hinblick auf eine von ihm beabsichtigte oder bereits geschehene gerichtliche oder außergerichtliche Erklärung seiner wirklichen oder vorgeblichen Zahlungsunfähigkeit,

oder in Erwartung gerichtlicher Verfügungen zur Sicherstellung seiner Gläubigerschaft, Handlungen irgend einer Art vornimmt, welche darauf berechnet sind, die vorhandene und zur Befriedigung der Gesammtheit seiner Gläubiger, oder gewisser Classen derselben, bestimmte Masse ganz oder zum Theil widerrechtlich für sich zu behalten oder zu verwerthen, oder widerrechtlich einem Anderen zuzuwenden, in- gleichen wer

2) nach eröffnetem Gant- (Concurs-) verfahren zu seinem Vermögen über die Gant- masse oder einzelne Bestandtheile derselben widerrechtlich zum Nachtheile seiner Gläubiger verfügt.

Die Befriedigung einzelner Gläubiger vor Anderen ist für widerrechtlich im Sinne dieses Artikels zu achten, wenn entweder dem Gläubiger ein Mehreres zugewendet wird, als seine Forderung beträgt, oder wenn die Befriedigung durch täuschende Rechtsgeschäfte erfolgt, oder wenn dieselbe nach bereits eröffnetem Gantverfahren geschieht.

Art. 305.

Strafen des bösllichen Bankrotts.

Der böslliche Bankrott wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft. Hat aber ein in Gant verfallener Schuldner

- 1) einen wahrheitswidrigen Manifestationseid wider besseres Wissen geleistet, oder
 - 2) zur Bevortheilung der Masse die sein Geschäft betreffenden Bücher oder andere bei der Regulirung seines Schuldenwesens nöthige Papiere verheimlicht, verfälscht, oder vernichtet, oder Fälschungen anderer Art vorgenommen,
- so tritt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Art. 306.

Geringere Fälle.

Hat sich die begangene Unredlichkeit darauf beschränkt, daß der Schuldner vor oder nach dem Ausbruche der Gant einzelne zu seinem Hausrathe gehörige Gegenstände oder geringe zur Deckung seines Lebensunterhaltes für die nächste Zeit bestimmte Geldsummen bei Seite gebracht hat, so ist nur auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen. Auch ist in einem solchen Falle ein Strafverfahren nur auf Antrag eines Gläubigers einzuleiten.

Art. 307.

Leichtsinziger Bankrott.

Wer sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmungen, oder andere ähnliche Handlungen in Ueberschuldung gebracht und eine Gant herbeigeführt hat, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Der Schuldner soll jedoch in diesem Falle mit Strafe ver-

schont werden, wenn vor dem Straferkenntnisse die sämtlichen Gläubiger sich für abgefunden erklären.

Art. 308.

Schwerere Fälle.

Hat außer dem Falle des bösslichen Bankrotts ein Schuldner, gegen den die Gant eröffnet worden ist, entweder die zu seinem Geschäfte je nach der Handelsitte und dem Umfange desselben erforderlichen Bücher gar nicht, oder in solcher Unordnung geführt, daß daraus sein Activ- oder Passiv-Zustand nicht ersehen werden kann, oder zu einer Zeit, wo er seine Zahlungsunfähigkeit kannte und keine begründete Hoffnung hatte, dieselbe zu heben, dennoch für sein Geschäft Darlehne oder Waaren auf Credit aufgenommen oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen, so ist statt der im vorigen Artikel angedrohten Strafe im ersteren Falle auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, im zweiten Falle auf Gefängniß von drei bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Die Schlußbestimmung des Art. 307 leidet auf die in diesem Artikel erwähnten Fälle keine Anwendung.

Art. 309.

Leichtsinniges Aufborgen.

Hat Jemand, ohne daß es zu einem Gantverfahren gekommen ist, und ohne daß die Voraussetzungen des bösslichen Bankrotts eintreten, durch leichtsinnige Eingehung von Zahlungsverbindlichkeiten sich außer Stand gesetzt, seinen Gläubigern gerecht zu werden, so ist er auf Antrag eines seiner verkürzten Gläubiger mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 310.

Hinterziehung der Hülfsvollstreckung.

Wer außer dem Falle des bösslichen Bankrotts, um bei einer ihm drohenden Hülfsvollstreckung die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, oder nach bereits erfolgter Hülfsvollstreckung in gleicher Absicht über die in Beschlag genommenen Gegenstände verfügt, ist nach dem Betrage des verursachten Schadens mit den Strafen des einfachen Betrugs zu belegen.

Art. 311.

Fälschung.

Wer zu irgend einem rechtswidrigen Zwecke Urkunden unter erdichtetem, oder unbefugt unter fremdem Namen ausstellt, echte Urkunden verfälscht, vernichtet, oder unbrauchbar macht, Blanquets eigenmächtig ausfüllt, oder in Handlungsbüchern unrichtige Einträge macht, wird, dafern nicht wegen eines durch den Gebrauch solcher Täuschungsmittel ver-

übten oder versuchten schwereren Verbrechens eine höhere Strafe eintritt, wegen Fälschung mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind Handlungen der vorstehend gedachten Art an öffentlichen Urkunden oder zur Herstellung von Papieren, welche für öffentliche Urkunden ausgegeben werden sollen, verübt worden, so kann die Strafe bis auf Arbeitshaus von drei Jahren gesteigert werden.

Art. 312.

Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen

Wer Stempel oder andere besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handlungshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, nachmacht und solche, oder auch die Etikette eines Handlungshauses oder einer Fabrik, zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder, dafern diese nicht über zwei Monate ansteigt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern zu bestrafen; es ist jedoch ein Strafverfahren deshalb nur auf Antrag des Handlungshauses oder der Fabrik, deren Zeichen oder Etikette auf die angegebene Weise gemißbraucht worden sind, einzuleiten.

Ausländische Handlungshäuser und Fabrikanten sind mit dem Antrage auf Bestrafung dieses Vergehens nur dann zu hören, wenn sie nachweisen, daß von Seiten des Staates, dem sie angehören, hierunter die Gegenseitigkeit beobachtet wird.

Art. 313.

Täuschungen in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse.

Die Erdichtung eines eigenen persönlichen Verhältnisses in rechtswidriger Absicht zieht als solche Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten nach sich.

Insbondere trifft diese Strafe diejenigen, welche sich fremder Reisepässe, Paßkarten, Wanderbücher, Gewerbscheine, Heimathsscheine, Dienst-, Geburts- oder anderer Zeugnisse bedienen.

Gleiche Strafe hat zu gewarten, wer die ihm gehörigen Legitimationsurkunden an Andere abtritt oder an denselben Fälschungen vornimmt, dafern letztere nur zum Behufe eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens dienen sollten. Vergl. Art. 311.

Das strafrechtliche Verfahren tritt in den im zweiten und dritten Absätze dieses Artikels erwähnten Fällen von amtswegen, sonst nur auf Antrag ein.

Art. 314.

Unterdrückung der Familienrechte.

Wer durch widerrechtliche Handlungen die Familienrechte eines Menschen unterdrückt oder verändert, wer in dieser Absicht ein Kind denjenigen, welchen es angehört, vorenthält,

oder anderen Personen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschleibt, ist mit Gefängniß bis zu zwei oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen

Vergl. jedoch Art. 285, Nr. 1, c.

Art. 315.

Bevortheilung von Personen, welche über ihr Vermögen nicht frei verfügen können.

Wer mit einem Menschen, welcher über das Seinige nicht frei verfügen kann, ohne Einwilligung dessen, der die väterliche Gewalt über ihn ausübt, oder des Vormundes, ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht, unterliegt auf Antrag desjenigen, dessen Einwilligung umgangen worden, einer Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten.

Art. 316.

Verleitung zur Flucht aus der Familie.

Wer eine Person, die unter elterlicher oder vormundschaftlicher Aufsicht steht, verleitet, daß sie sich dieser Aufsicht durch die Flucht entzieht, oder ihr dazu behülflich ist, oder wer eine solche Person, nachdem sie sich der elterlichen oder vormundschaftlichen Aufsicht durch die Flucht entzogen hat, versteckt oder verheimlicht, ist auf Antrag der Eltern, der Wahl- eltern oder des Vormundes mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Art. 317.

Betrüglische Ehe.

Wer eine Person durch betrüglische Handlungen zu einer aus diesem Grunde vom Ehegerichte für ungültig erklärten Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet hat, ist auf Antrag der verleiteten Person oder der Eltern oder Wahl- eltern derselben mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. Zu solchen betrüglichen Handlungen ist auch die Verschweigung der dem Thäter bekannten öffentlichen Ehehindernisse zu rechnen.

Art. 318.

Verführung zur Unzucht.

Wer unbescholtene Frauenspersonen durch Arglist zum Beischlase verleitet, ist mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Hat die angewendete Arglist in solchen Veranstellungen bestanden, wonach die verleitete Frauensperson den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, so tritt Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu drei Jahren ein.

Das in diesem Artikel gedachte Vergehen soll nur auf Antrag bestraft werden. Zu solchem Antrage sind außer der Verführten auch die Eltern und Wahl- eltern derselben, in- gleichen die Pflegeeltern während der Dauer dieses Verhältnisses, berechtigt.

Ist eine Ehefrau verführt worden, so ist auch der Ehemann zu dem Antrage auf Be- strafung berechtigt.

Art. 319.

Hinterziehung von Abgaben und Täuschung der Behörden.

Betrüglische Handlungen zur Hinterziehung öffentlicher Abgaben, sowie zur Hinterziehung communlicher Leistungen und Gefälle, oder zur Erlangung staats- oder gemeindebürgerlicher Rechte, oder gewerblicher Befugnisse, sowie andere Täuschungen der Behörden zu eigennützigen Zwecken sollen, insoweit nicht deshalb besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, auf Antrag mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu sechshundert Thalern geahndet werden.

Vierzehntes Capitel.

Von Münzverbrechen.

Art. 320.

Falschmünzen.

Wer inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld in der Absicht, es als Geld auszugeben, nachmacht, und dasselbe als Geld, selbst oder durch Andere, ausgiebt, macht sich des Falschmünzens schuldig.

Art. 321.

Strafe des Falschmünzens.

Die Strafe des Falschmünzens besteht in Arbeitshaus bis zu zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Bei der Abmessung der Strafe ist, nächst der Menge und der Sorte des gefertigten Geldes, und dem Umstande, ob bereits viel oder wenig davon ausgegeben worden ist, insbesondere in Betracht zu ziehen, ob die Unechtheit desselben mehr oder minder schwer zu erkennen war.

Art. 322.

Verfälschung echten Geldes.

Wer echtem Metall- oder Papiergelde durch Veränderung seines Ansehens einen höheren Werth beilegt und es zu diesem Werthe verausgibt, ist mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 323.

Versuchshandlungen.

Die Anschaffung oder Anfertigung von Werkzeugen zum Zwecke des Falschmünzens oder der Geldverfälschung ist als Versuch dieser Verbrechen zu beurtheilen.

Der Versuch ist beendet, wenn Geld mit der Absicht der Ausgabe nachgemacht oder verfälscht worden ist.

Art. 324.

Theilnahme an diesen Verbrechen durch Ausgabe.

Mit den in Art. 321 und 322 angedrohten Strafen ist auch derjenige zu belegen,

welcher, wenn er gleich an der Nachmachung oder Verfälschung des Geldes nicht Theil genommen hat, doch im Einverständnisse mit dem Falschmünzer oder Verfälscher das falsche oder verfälschte Geld ausgegeben hat.

Hat aber Jemand ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer oder Verfälscher falsches oder verfälschtes Geld in gewinnstüchtiger Absicht an sich gebracht und als echtes Geld, beziehentlich nach dem höheren Werthe, verausgabt, so trifft ihn die Strafe des einfachen Betrugs.

Art. 325.

Sonstige unbefugte Nachbildungen von Geld.

Die unbefugte Nachbildung gangbaren Metall- oder Papiergeldes in zu betrüglischen Täuschungen geeigneter Weise, jedoch ohne die Absicht der Ausgabe wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder, wenn die zu erkennende Strafe nicht drei Monate Gefängniß übersteigt, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Ist dergleichen Geld von dem Verfertiger oder von Anderen, und zwar von den Letzteren unter einer der im Art. 324 gedachten Voraussetzungen, ausgegeben worden, so treten die Strafen des einfachen Betrugs ein. Den Verfertiger treffen diese Strafen nur dann, wenn nicht gegen ihn schon nach dem ersten Absatze dieses Artikels eine höhere Strafe ausfällt, die bei hinzugetretener Ausgabe niemals in Geld bestehen darf.

Art. 326.

Verringerung des Werthes echter Münzen.

Wer den Werth echter Gold- oder Silbermünzen durch Beschneiden oder Abfeilen oder auf irgend eine andere Weise in betrüglischer Absicht verringert, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Sind dergleichen Münzen von dem Urheber der Werthverringering, oder von Anderen, welche sie im Einverständnisse mit dem Urheber, oder zwar ohne ein solches Einverständniß, jedoch in gewinnstüchtiger Absicht an sich gebracht haben, nach dem ursprünglichen Werthe verausgabt worden, so treten die Strafen des einfachen Betrugs ein.

Den Urheber der Werthverringering treffen diese Strafen nur dann, wenn nicht gegen ihn schon nach dem ersten Absatze dieses Artikels auf eine höhere Strafe zu erkennen ist.

Art. 327.

Wiederausgabe falschen Geldes.

Wer falsches Geld irgend einer Art (Art. 320, 322, 325), in dessen Besiße er ohne Einverständniß mit dem Verfertiger oder Verfälscher und ohne daß er dabei eine gewinnstüchtige Absicht gehabt hat, gekommen ist, nachdem er es als unecht oder verfälscht erkannt hat, als echt oder beziehentlich nach dem höheren Werthe wieder ausgiebt, hat Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern verwirkt.

Art. 328.

Vollendung der Ausgabe.

Die Ausgabe ist in allen Fällen durch das Angebot für geschehn zu achten, wenn auch das falsche Geld sofort als solches erkannt und zurückgewiesen worden ist.

Art. 329.

Gleichstellung von Creditpapieren.

Auf den Inhaber lautende in- oder ausländische Staatsschuldsscheine, nicht minder in- oder ausländische auf den Inhaber lautende Creditpapiere, welche unter öffentlicher Autorität von Privatpersonen, Corporationen, bestätigten Credit-, Actien- oder sonstigen Vereinen ausgestellt worden sind, ingleichen die deren Stelle vertretenden Interimsscheine und Quittungen, sind, nebst den dazu gehörigen Zins- oder Dividendenscheinen, in Bezug auf die Bestimmungen dieses Capitels dem Papiergelde gleich zu achten. Gleiches gilt von den Briefmarken.

Fünfzehntes Capitel.

Von anderen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Art. 330.

Entwendung unschätzbarer Gegenstände, widerrechtliche Benützung fremder Sachen ic.

Entwendungen, deren Gegenstand keinen Schätzungswerth hat (vergl. Art. 295), oder welche ohne die Absicht, das Entwendete sich zuzueignen und dadurch sich oder Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, verübt worden, sind, wosfern sie nicht als bloße Selbsthülfe (Art. 247) erscheinen, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

War die Absicht nur darauf gerichtet, den Gegenstand in den Nutzen des Verlegten zu verwenden, oder kann dem Gegenstande wegen seiner Geringsfügigkeit kein Werth beigelegt werden (vergl. jedoch Art. 295, zweiter Absatz), so tritt Geldbuße bis zu zehn Thalern ein.

War die Absicht auf zeitweilige Benützung der Sache gerichtet, so besteht die Strafe in Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen.

Mit gleichen Strafen werden unter den obgedachten Voraussetzungen auch Beeinträchtigungen fremder Vermögensrechte durch betrügerische Handlungen und widerrechtliches mit Gefahr oder Nachtheil für den Eigenthümer verbundenes Gebahren mit fremden, im Gewahrsame des Thäters befindlichen Sachen geahndet.

Ein Strafverfahren findet wegen der in diesem Artikel erwähnten Vergehungen nur auf Antrag Statt.

War die Absicht auf Beschädigung oder Zerstörung der fremden Sache gerichtet, so sind die Bestimmungen der Art. 335, 336 anzuwenden.

Art. 331.

Entwendung von Leichen.

Die Entwendung von Leichnamen oder Theilen derselben aus Gräbern, Grabgewölben, Leichenhäusern, oder dem Gewahrsame derer, welche die Leiche in ihrer Obhut haben, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, und wenn sie von Todtengräbern oder anderen zur Aufsicht oder Bewachung angestellten Personen verübt worden ist, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Bei unbefugter Anfnahme von Schädeln oder losgelösten Knochen aus Gräbern, Grabgewölben, oder Leichenhäusern tritt Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern ein.

Art. 332.

Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums.

Wer bei der Bestellung von Feldern, bei der Anlegung von Gräben oder Wegen, bei der Setzung von Zäunen, bei der Aufsführung von Dämmen oder Mauern, oder bei der Vornahme von anderen bleibenden Veränderungen der Erdoberfläche die Grenzen eines Grundstücks erweitert, ingleichen wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung von Privatgrenzen bestimmte Merkmale wegnimmt, verrückt, vernichtet, oder eigenmächtig setzt, ist auf Antrag mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Sind die in diesem Artikel erwähnten Handlungen ohne gewinnsüchtige Absicht geschehen, so ist auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern zu erkennen.

Art. 333.

Verlegung von Landesgrenzzeichen.

Die Verrückung oder Vernichtung von Landesgrenzzeichen wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 334.

Beeinträchtigung des Bergregals.

Die unbefugte Aneignung von metallischen Mineralien in unverliehenem Felde zieht Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten nach sich.

Art. 335.

Beschädigung fremden Eigenthums.

Die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums und die Beschädigung oder Tödtung fremden Viehes, aus Bosheit oder Muthwillen, ist auf Antrag, unter Berücksichtigung der Beweggründe zur That und des angerichteten Schadens, mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren zu ahnden. In

Fällen, wo die Strafe nicht sechs Wochen Gefängniß übersteigt, kann auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Art. 336.

Er schwerungsgründe.

Ist die Beschädigung an den im Art. 277 unter 1, 2 und 3 genannten Gegenständen, an Kirchen, Bethäusern, zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerken, öffentlichen Denkmälern, Gräbern oder Grabmälern, an öffentlichen Feuergeräthschaften, an Frucht- oder anderen Bäumen, an Weinstöcken, Hopfenanlagen, Sträuchern oder Holzpflanzungen oder an den bei diesen Gegenständen angebrachten Pfählen oder sonstigen Befestigungs- und Sicherheitsmitteln, verübt worden, so tritt Bestrafung von amtswegen ein und kann die nach Art. 335 verwirkte Strafe nach Art. 16 und 18 geschärft werden. Die im Art. 24 erwähnte Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung findet in diesen Fällen auch dann Statt, wenn der Verbrecher wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens nur erst einmal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat.

Art. 337.

Belohnung der Anzeige eines Baumfrevels.

Ist die Beschädigung an Frucht- oder anderen Bäumen, an Weinstöcken, Hopfenanlagen, Sträuchern, Holzpflanzungen, oder an den bei diesen Gegenständen angebrachten Pfählen oder sonstigen Befestigungs- und Sicherungsmitteln verübt worden, so soll derjenige, welcher den Thäter anzeigt, im Falle auf diese Anzeige die Bestrafung erfolgt, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von fünf bis zehn Thalern erhalten.

Art. 338.

Verbreitung nachtheiliger Gerüchte.

Wer durch geflissentliche Verbreitung unwahrer Gerüchte über die Vermögens- oder persönlichen Verhältnisse eines Anderen, oder dadurch, daß er solche Gerüchte als Thatfachen nacherzählt, denselben in Nachtheil bringt oder in seinem Fortkommen behindert, ist auf Antrag mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen. Uebersteigt die zu erkennende Strafe nicht die Dauer von zwei Monaten, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

Art. 339.

Winkelschriftstellerei.

Wer ohne gesetzliche Befugniß für Andere Schriften fertigt, welche zur Einreichung bei einer Behörde bestimmt sind, und deren zweckmäßige Abfassung Rechtskenntnisse voraussetzt, ist mit Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Ist solches gegen Entgelt geschehen, so tritt Gefängnißstrafe von einem bis zu vier Monaten ein.

Sechszehntes Capitel.

Vom Wucher.

Art. 340.

Strafe des Wuchers.

Wer bei einem Darlehnsgefchäfte den gefezlichen Zinsfuß durch Bedingung oder Annahme höherer, als der gefezlich gestatteten Zinsen, oder anderer, den Betrag der gefezlich gestatteten Zinsen übersteigender, zu Geld zu veranschlagender Vortheile überschreitet, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche vom Doppelten bis auf das Zehnfache des bedungenen oder gezogenen unerlaubten Gewinns ansteigen kann.

In Fällen, wo ein bestimmter Betrag des unerlaubten Gewinns nicht zu berechnen ist, tritt Geldstrafe bis zu fünftausend Thalern ein.

Art. 341.

Besondere Fälle.

Personen, welche von ihren Darlehnschuldnern größere Summen oder bessere Münzsorten, als sie ausgeliehen haben, annehmen oder sich versprechen lassen, und dadurch den gefezlich gestatteten Zinsbetrag überschreiten, oder für die Gestundung eines Darlehns außer dem Betrage oder Werthe der gefezlich gestatteten Zinsen noch einen anderen zu Geld zu veranschlagenden Vortheil annehmen oder bedingen, sind ebenfalls, wenn ein bestimmter, die gefezlich gestatteten Zinsen übersteigender Gewinn zu berechnen ist, mit einer vom Doppelten bis auf das Zehnfache desselben (vergl. Art. 340) ansteigenden Geldstrafe, in Fällen, wo ein bestimmter Betrag des unerlaubten Gewinns nicht zu berechnen ist, mit Geldstrafe bis zu fünftausend Thalern zu belegen.

Art. 342.

Fortsetzung.

In eine Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern sind diejenigen zu verurtheilen, welche bei der Ausleihung von Darlehen dem Schuldner statt baaren Geldes Sachen aushändigen. Creditpapiere, welche einen Cours haben, sind nicht als Sachen im Sinne dieses Artikels zu betrachten, wenn sie dem Schuldner nach dem Courswerthe angerechnet worden sind.

Art. 343.

Strafe der Unterhändler.

Diejenigen, welche zu wucherlichen Darlehnsgefchäften als Unterhändler mitwirken, sind außer dem Verluste des Mäklerlohnes, welches in diesen Fällen nicht eingeklagt, und dafern es bereits gezahlt worden ist, von dem, der es bezahlt hat, zurückgefordert werden kann, mit einer Geldbuße bis zu einhundert Thalern zu belegen.

Art. 344.

Gewerbmäßiger Wucher.

Personen, welche den Wucher gewerbmäßig betreiben, sind neben den in Art. 340, 341 und 342 angedrohten Nachtheilen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 345

Verkappter Wucher.

Die Strafen des Wuchers treten auch dann ein, wenn ein wucherliches Darlehn in die Form eines anderen als des Darlehnsvertrags eingekleidet worden ist.

Art. 346.

Betrüglischer Wucher.

Hat der Darleiher, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Vertrag so eingekleidet, daß der Schuldner daraus das wahre Verhältniß der Zinsen oder der statt derselben bedungenen Vortheile zu dem Capitale nicht ersehen konnte, so treten die Strafen des einfachen Betrugs (Art. 285, 3) ein.

Art. 347.

Ausnahmebestimmung.

Die Strafen des Wuchers finden keine Anwendung,

- 1) wenn und soweit die Obrigkeit in einzelnen Fällen nach geschehener Prüfung der Verhältnisse die Festsetzung eines höheren als des gesetzlich erlaubten Zinses gestattet;
- 2) auf Darlehne, welche vom Staate oder von einer unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft in gesetzmäßiger Weise aufgenommen werden;
- 3) auf die von öffentlichen Leihanstalten in Gemäßheit ihrer bestätigten Statuten gegebenen Darlehne;
- 4) auf eigentlich kaufmännische, diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte und auf Darlehne zum Betriebe von kaufmännischen oder Fabrikgeschäften.

Art. 348.

Fortsetzung.

Das Zuschlagen der Zinsen zum Capitale soll in keinem Falle als strafbarer Wucher betrachtet werden.

Siebenzehntes Capitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Art. 349.

Unzucht zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie.

Wenn Eltern mit ihren leiblichen Abkömmlingen den Beischlaf ausüben, so haben die

Eltern Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu vier Jahren, die Abkömmlinge Gefängnißstrafe bis zu acht Monaten verwirkt.

Art. 350.

Unzucht zwischen Seitenverwandten und Verschwägerten.

Eltern, welche mit Ehegatten ihrer leiblichen Abkömmlinge den Beischlaf ausüben, sowie diese Ehegatten selbst, ingleichen voll- und halbbürtige Geschwister, welche mit einander den Beischlaf ausüben, werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 351.

Insonderheit zwischen Stiefeltern und Stiefkindern.

Wenn Stiefeltern mit ihren Stiefkindern oder deren Abkömmlingen den Beischlaf ausüben, so sind die Stiefeltern, dafern nicht die Bestimmungen des nächstfolgenden Artikels auf sie anzuwenden sind, mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre, die Stiefkinder und die Abkömmlinge derselben mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 352.

Unzucht unter Mißbrauch einer gesetzlichen Autorität.

Pflegeeltern, so lange dieses Verhältniß besteht, Wahreltern, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pfliegbefohlenen, sowie Lehrer, welche ihre Schüler zum Beischlase gebrauchen, ingleichen Beamte, Aerzte und andere Bedienstete, welche an Gefängniß-, Straf- oder Correctionshäusern oder öffentlichen zur Heilung oder Pflege von Kranken, Gebrechlichen, Armen, oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten angestellt sind, und sich dieses Vergehens mit den darin aufgenommenen Personen schuldig machen, endlich Beamtete jeder Art, welche unter Mißbrauch ihrer Amtsgewalt Andere zum Beischlase mit ihnen verleiten, sowie Geistliche, welche ihre besondere Stellung hierzu mißbrauchen, werden mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Art. 353.

Mißbrauch junger Mädchen.

Wer Mädchen über zwölf, jedoch unter vierzehn Jahren, ingleichen wer wahn- oder blödsinnige Frauenspersonen, insoweit solche nicht als Wehr- oder Bewußtlose (Art. 182) anzusehen sind, zum Beischlase mißbraucht, ist mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. Ist für die gemißbrauchte Person aus dem Beischlase ein Gesundheitsnachtheil, zu dessen Beseitigung keine gegründete Aussicht vorhanden ist, entstanden, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren ein. Ist der Tod der gemißbrauchten Person herbeigeführt worden, so kann die zuletztgedachte Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 354.

Gewerbmäßige Unzucht.

Weibspersonen, welche die Unzucht als Gewerbe betreiben, sind mit Gefängniß von drei Wochen bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Art. 355.

Beförderung der Unzucht.

Wer dergleichen Personen Anderen zuführt oder ihnen das unzüchtige Gewerbe in seiner Wohnung gestattet, hat Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten verwirkt. Arbeitshaus bis zu einem Jahre tritt ein, wenn die Weibsperson mit der Lustseuche behaftet gewesen ist, oder die Beförderung der Unzucht gewerbmäßig betrieben wird.

Art. 356.

Kuppelei.

Wer unbescholtene Frauenspersonen zur Unzucht mit Anderen verleitet, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Ist dieses Verbrechen an Kindern unter vierzehn, jedoch über zwölf Jahren, der eigenen Ehefrau, Verwandten oder Verschwägerten in absteigender Linie, Pflege- oder Wahlkindern, Geschwistern, dem eigenen Mündel, oder zur Erziehung anvertrauten Personen, oder von gewerbmäßigen Beförderern der Unzucht begangen worden, so findet Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren Statt.

Art. 357.

Widernatürliche Unzucht.

Wer sich der widernatürlichen Unzucht mit einem Menschen oder Thiere schuldig macht, oder sich zu derselben von Anderen gebrauchen läßt, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft. Ist jedoch die widernatürliche Unzucht unter den in Art. 349 bis mit 354 erwähnten Verhältnissen verübt worden, so treten, und zwar auch wenn das Verbrechen an oder von Mannspersonen verübt worden, die in diesen Artikeln angedrohten Strafen, soweit sie höher sind, ein.

Nicht minder leiden die Strafvorschriften der Art. 355 und 356 auf Diejenigen Anwendung, welche Anderen, seien dieß Manns- oder Frauenspersonen, zur widernatürlichen Befriedigung oder Aufreizung des Geschlechtstriebes Anleitung geben, oder ihnen dabei Vorschub leisten.

Art. 358.

Vollendung fleischlicher Verbrechen.

Die in diesem Capitel und im Art. 318 erwähnten fleischlichen Vergehungen, soweit zu deren Ausführung der Beischlaf gehört, sind für vollendet zu achten, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

Art. 359.

Ansteckung.

Ist bei Ausübung des Beischlafs oder widernatürlicher Unzucht der eine Theil wirklich mit der Lustseuche behaftet gewesen, und dadurch eine Ansteckung herbeigeführt worden, so wird er mit Gefängniß von zwei bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Das Strafverfahren ist, wenn die Handlung, durch welche die Ansteckung bewirkt worden, schon an sich, sei es in Folge eines gestellten Antrags, oder von amtswegen, zur Bestrafung zu ziehen ist, auf die stattgefundene Ansteckung mit zu erstrecken, sonst aber wegen der letzteren nur auf Antrag einzuleiten.

Art. 360.

Sonstige Verletzungen der Sittlichkeit.

Die öffentliche Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige Handlungen oder Reden, ingleichen durch Feilbieten oder sonstige Verbreitung unzüchtiger Schriften (vergl. Art. 125) zieht Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre nach sich.

Art. 361.

Thierquälerei.

Wer Thiere muthwillig quält, oder durch rohe Behandlung derselben öffentliches Mergerniß giebt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. In Fällen, wo die Strafe nicht sechs Wochen übersteigt, kann statt des Gefängnisses auf Geldbusse bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Achtzehntes Capitel.

Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Art. 362.

Amtsmißbrauch.

Staatsdiener und andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen, welche sich durch Mißbrauch der in ihrer öffentlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse oder durch geflissentliche Verabsäumung ihrer Obliegenheiten einer Bedrückung, Mißhandlung, oder widerrechtlichen Begünstigung Jemandes schuldig machen, oder durch die obgedachten Handlungen oder Unterlassungen Jemandem Schaden zufügen, sind, dafern nicht die That in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Geldbusse von zehn bis zweihundert Thalern, in schwereren Fällen mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 363.

Pflichtwidrige Annahme von Geschenken.

Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, welche die in ihrer amtlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse benutzen, um von Jemandem etwas zu fordern, oder sich versprechen zu lassen, oder ungefordert anzunehmen, wozu weder ein Gesetz, noch eine Instruction, noch die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde sie berechtigt, sind mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu belegen.

Art. 364.

Bestechlichkeit.

Staatsdiener und andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende oder zu einem Privatgeschäfte von einer öffentlichen Behörde oder einem Notar verpflichtete Personen, welche Geschenke oder andere Vortheile annehmen, oder sich versprechen lassen, um den ihnen obliegenden Pflichten entgegen etwas zu thun, oder zu unterlassen, sind mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Art. 365.

Schwererer Fall.

Haben sie in Folge des Empfangenen oder Versprochenen sich wirklich eine Verletzung ihrer übernommenen Pflichten zu Schulden kommen lassen, so kann die Strafe bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren gesteigert werden.

Art. 366.

Allgemeine Bestimmung.

Die in den vorstehenden drei Artikeln bestimmten Strafen treten auch dann ein, wenn dergleichen Personen ihren Angehörigen die Annahme solcher Geschenke oder Leistungen zulassen.

Art. 367.

Bestechung.

Diejenigen, welche durch Geschenke, Leistungen, oder Versprechungen einen Staatsdiener oder eine der genannten verpflichteten Personen zu einer ihrer Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung verleiten, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre, oder, wenn die zu erkennende Gefängnißstrafe nicht über zwei Monate beträgt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern zu bestrafen.

Art. 368.

Bestechungen bei Wahlen.

Wer Stimm- oder Wahlberechtigten in Beziehung auf die ihnen obliegenden staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlen, oder Privatpersonen in Beziehung auf die ihnen zu-

stehende Ernennung zu öffentlichen Aemtern Geschenke oder Privatvorthelle anderer Art zuwendet oder verspricht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Stimm-, Wahl- und Ernennungsberechtigte, welche dergleichen Geschenke, Vorthelle, oder Versprechungen annehmen, oder sich ausbedingen, oder ihren Angehörigen die Annahme derselben gestatten.

Art. 369.

Verfall des Geschenks.

Uebrigens fällt Alles, was unter den in Art. 363 bis 368 bemerkten Verhältnissen als Geschenk gegeben und angenommen worden ist, der Armenkasse des Wohnorts des Empfängers zu. Ist solches in Natur nicht mehr vorhanden, so hat der Empfänger, oder, wenn die Zurückgabe erfolgt ist, der Geber, den Werth desselben zu ersetzen.

Art. 370.

Besondere Bestimmung.

Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Capitels die Annahme von Geschenken unter gewissen Verhältnissen untersagt ist, haben die ihnen unter solchen Verhältnissen ungefordert zugekommenen Geschenke bei Vermeidung der angedrohten Strafen binnen einer Woche zurückzugeben, oder darüber bei der Obrigkeit des Schenkenden, bei dem Staatsanwalte, oder bei ihren Vorgesetzten Anzeige zu erstatten.

Art. 371.

Verletzung der Dienstpflicht.

Haus- oder Wirthschaftsbeamte oder andere Privatdiener, welche in ihren Dienstverhältnissen ihre Dienstherrschaften vorsätzlich benachtheiligen, um sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, sind, dafern nicht Art. 364 zur Anwendung kommt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 372.

Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.

Personen, welche in Privatdiensten stehen, oder als Arbeiter in Fabriken oder für Fabrikverleger, oder in anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind, und dasjenige, was ihnen vermöge ihres Dienstes oder ihrer Beschäftigung bekannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, Anderen mittheilen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder Geldbuße bis zu vierhundert Thalern zu belegen.

Art. 373.

Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse.

Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche auf unerlaubte Weise in fremde Geheimnisse eindringen.

Art. 374.

Vorschrift wegen Anstellung der Untersuchung.

Bei allen in Art. 362 bis mit 373 erwähnten Verbrechen soll ein Strafverfahren nur auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde oder eines durch das Verbrechen Benachtheiligten stattfinden. Der Dienst- oder Aufsichtsbehörde bleiben außerdem die in Gesetzen, Verordnungen, oder Instructionen bestimmten disciplinarischen Verfügungen vorbehalten.

Art. 375.

Dienstvernachlässigung.

Haben Staatsdiener oder andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen in irgend einer anderen Beziehung den ihnen vermöge der Gesetze, ergangener Verordnungen und Befehle, oder besonderer Instructionen obliegenden Verpflichtungen zuwider gehandelt, so wird solches von der Dienst- oder Aufsichtsbehörde im disciplinarischen Wege geahndet.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Gesetzbuch eigenhändig vollzogen und das Königliche Insiegel beiducken lassen.

Dresden, den 11ten August 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuchs.

Handlungen, welche nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilen sind	Art.	1.
Personen, welche nach dem Strafgesetzbuche beurtheilt werden	=	2.
Fortsetzung	=	3.
Voraussetzungen der Untersuchung eines von einem Ausländer verübten Verbrechens.		
a) bei Exterritorialen	=	4.
b) bei anderen Ausländern	=	5.
Fälle, wo es wegen der Natur des Verbrechens einer Anordnung des Justizministeriums bedarf	=	6.
Vorschrift wegen des Verfahrens	=	7.
Berücksichtigung ausländischer Strafgesetze	=	8.
Berücksichtigung ausländischer Straferkenntnisse	=	9.

Zweites Capitel.

Von den Strafen und deren Vollziehung.

Todesstrafe	Art.	10.
Zuchthausstrafe	=	11.
Schärfungen der Zuchthausstrafe	=	12.
Fortsetzung	=	13.
Fortsetzung	=	14.
Arbeitshausstrafe	=	15.
Schärfungen der Arbeitshausstrafe	=	16.
Gefängnißstrafe	=	17.
Schärfungen der Gefängnißstrafe	=	18.
Festungsstrafe	=	19.
Aufschub und Aussetzung von Freiheitsstrafen	=	20.
Unterbrechung durch Proceßhandlungen	=	21.
Behandlung der Gefangenen	=	22.
Handarbeitsstrafe	=	23.
Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung	=	24.
Abkürzung von Gefängnißstrafen durch Schärfung	=	25.



Geldstrafe	Art. 26.
Fälle, wo statt der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe zu erkennen ist	= 27.
Verwandlung der Geldstrafe	= 28.
Besondere Bestimmung	= 29.
Anrechnung der Untersuchungshaft	= 30.
Verweis	= 31.
Bestimmungen über das Maafß der Strafen	= 32.
Vorschrift über Bruchtheilstrafen	= 33.
Fortsetzung	= 34.
Verhältniß der Strafarten	= 35.
Von den Folgen gewisser Strafen	= 36.

Drittes Capitel.

Von Vollendung und Versuch verbrecherischer Handlungen.

Vollendung des Verbrechens	Art. 37.
Begriff des Erfolgs	= 38.
Begriff des Versuchs	= 39.
Beendigter und nicht beendigter Versuch	= 40.
Strafe des Versuchs	= 41.
Fälle, wo der beendigte Versuch wie ein nicht beendigter zu bestrafen ist	= 42.
Unternehmungen mit unmöglichem Erfolge	= 43.
Strafloser Versuch	= 44.
Vorbereitungshandlungen	= 45.

Viertes Capitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatz und der Unbedachtsamkeit.

Vorsatz und Absicht	Art. 46.
Bestimmte und unbestimmte Absicht	= 47.
Unbedachtsamkeit	= 48.
Zusammentreffen von Vorsatz und Unbedachtsamkeit	= 49.

Fünftes Capitel.

Von Theilnehmern (Urhebern, Anstiftern und Gehülften) und Begünstigern eines Verbrechens, ingleichen von der unterlassenen Verhinderung und Anzeige eines solchen.

Miturheber	Art. 50.
Beurtheilung der Miturheber	= 51.
Besondere Bestimmung	= 52.
Gehülften	= 53.
Nahe und entfernte Beihülfe	= 54.
Strafe der Beihülfe	= 55.
Besondere Bestimmung	= 56.
Besondere Fälle der Theilnahme	= 57.

Verbindung zu einem Verbrechen	Art. 58.
Wirkung thätiger Reue	= 59.
Verbindung zu gewerbmäßigem Stehlen ic.	= 60.
Begünstigung	= 61.
Anstiftung	= 62.
Gleichstehender Fall	= 63.
Strafe der Anstiftung und Wirkung thätiger Reue	= 64.
Ergänzende Bestimmung	= 65.
Anstiftung zu Militärverbrechen	= 66.
Fortsetzung	= 67.
Ergänzende Bestimmung	= 68.
Beihülfe und Begünstigung in Hinsicht auf Militärverbrechen	= 69.
Unterlassene Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens	= 70.
Unterlassene Anzeige begangener Verbrechen	= 71.
Ausnahme	= 72.

Sechstes Capitel.

Von der Zumessung der Strafe, der Concurrrenz und dem Rückfalle.

Allgemeine Vorschriften über die Zumessung der Strafe	Art. 73.
Zumessung der Strafe bei der Unbedachtsamkeit	= 74.
Zumessung der Strafe bei mehreren Theilnehmern	= 75.
Zusammentreffen mehrerer Erschwerungsgründe	= 76.
Zusammentreffen (Concurrrenz) mehrerer Verbrechen in einer Handlung	= 77.
Zusammentreffen mehrerer Verbrechen in verschiedenen Handlungen	= 78.
Verweisende Bestimmung	= 79.
Gesichtspunkte für die Strafabmessung	= 80.
Ergänzende Bestimmung	= 81.
Erhöhung verwirkter Strafen wegen Rückfalls	= 82.
Gleichartige Verbrechen	= 83.
Abmessung der Rückfallsstrafe. Rückfallsverjährung	= 84.
Zusammentreffen des Rückfalls und der Concurrrenz der Verbrechen	= 85.

Siebentes Capitel.

Von den Gründen, welche die Zurechnung ausschließen oder vermindern.

Von der Zurechnung überhaupt	Art. 86.
Zurechnungsfähigkeit	= 87.
Verminderte Zurechnungsfähigkeit	= 88.
Bestrafung von Kindern	= 89.
Milderungsgrund der Jugend	= 90.
Nothwehr	= 91.
Echte Noth	= 92.
Zwang	= 93.
Befehl	= 94.

Irrthum	Art. 95.
Verminderte Zurechnung	= 96.
Verminderte Zurechnung beim Exceß in der Nothwehr 2c. und beim Rechtsirrtum	= 97.

Achtes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen wegen des zur Bestrafung gewisser Verbrechen erforderlichen Antrags.

Berechtigung zum Antrage	Art. 98.
Bei Verbrechen gegen Kinder 2c.	= 99.
Bei Verbrechen gegen Minderjährige	= 100.
Bei Verbrechen gegen Verschwender	= 101.
Andere Fälle der Stellvertretung	= 102.
Bei mehreren Theilnehmern	= 103.
Anzeigen bei der Behörde	= 104.
Befragung des Verletzten	= 105.
Zurücknahme des Antrags	= 106.
Kostenpunkt	= 107.
Besondere Bestimmung in Bezug auf Verbrechen von Beamten	= 108.

Neuntes Capitel.

Von der Verjährung der Verbrechen.

Von der Criminalverjährung im Allgemeinen	Art. 109.
Fristen für die Verjährung der Strafbarkeit	= 110.
Berechnung dieser Fristen	= 111.
Insbesondere bei fortgesetzten und fortdauernden Verbrechen	= 112.
Zeitpunkt des Fristablaufs	= 113.
Unterbrechung der Verjährung	= 114.
Verjährung der Strafe	= 115.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und anderen die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlungen.

Hochverrath	Art. 116.
Versuch des Hochverrathes	= 117.
Vorbereitungshandlungen	= 118.
Wirkung thätiger Reue	= 119.
Ergänzende Bestimmung	= 120.

Staatsverrath	Art. 121.
Strafen des Staatsverrathes	= 122.
Besondere Bestimmung wegen fremder Kriegsdienste	= 123.
Bestimmungen in Bezug auf das Ausland	= 124.
Öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam	= 125.
Ausgezeichnete Fälle	= 126.
Verbreitung staatsgefährlicher Lehren	= 127.
Staatsgefährliche Schmähungen	= 128.
Staatsgefährliche Verbindungen	= 129.
Verbreitung staatsgefährlicher Nachrichten	= 130.
Hinterziehung der Militärpflicht	= 131.

Zweites Capitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und einigen verwandten Verbrechen.

Majestätsverbrechen	Art. 132.
Fortsetzung	= 133.
Fortsetzung	= 134.
Thätlichkeiten gegen die Familie des Staatsoberhauptes	= 135.
Bedrohung derselben	= 136.
Andere Beleidigungen derselben	= 137.
Vorschrift wegen des Verfahrens	= 138.
Thätlichkeiten gegen fremde Regenten, deren Familie und deren Bevollmächtigte	= 139.
Bedrohung derselben Personen	= 140.
Beleidigung derselben	= 141.

Drittes Capitel.

Von Auflehnung gegen die öffentliche Autorität und von Friedensstörungen.

Widerseßlichkeit	Art. 142.
Widerseßung gegen erlaubte Selbsthülfe	= 143.
Widerseßung gegen Behörden	= 144.
Arbeitseinstellung	= 145.
Verletzung öffentlicher Bekanntmachungen oder Bezeichnungen	= 146.
Auflauf	= 147.
Landfriedensbruch	= 148.
Aufruhr	= 149.
Strafausschließungs- und Milderungsgrund	= 150.
Störung des Hausfriedens	= 151.
Befreiung von Gefangenen	= 152.
Gewaltsame Befreiung	= 153.
Fortsetzung	= 154.

Viertes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Leben und einigen verwandten Verbrechen.

Mord	Art. 155.
Todschlag	= 156.
Tödtung eines Einwilligenden	= 157.
Unterstützung beim Selbstmorde	= 158.
Kindestödtung	= 159.
Abtreibung der Leibesfrucht	= 160.
Schwererer Fall	= 161.
Verheimlichung der Geburt	= 162.
Aussetzung hilfloser Personen	= 163.
Medicasterie	= 164.
Tödtung aus Unbedachtsamkeit	= 165.

Fünftes Capitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Körperverletzung	Art. 166.
Strafen der Körperverletzung	= 167.
Zerrüttung der Geisteskräfte und verhinderte Ausbildung derselben	= 168.
Besondere Bestimmung	= 169.
Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge	= 170.
Erschwerungsgründe	= 171.
Milderungsgrund	= 172.
Kaufhandel	= 173.
Beschränkung des richterlichen Verfahrens	= 174.
Körperverletzung aus Unbedachtsamkeit	= 175.
Körperverletzung bei Ausübung des Züchtigungsrechts	= 176.

Sechstes Capitel.

Von Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Raub	Art. 177.
Räuberische Erpressung	= 178.
Versuch	= 179.
Nothzucht	= 180.
Ergänzende Bestimmung	= 181.
Unzucht mit Personen in wehr- oder bewusstlosem Zustande	= 182.
Unzucht mit Kindern	= 183.
Milderungsgrund	= 184.
Allgemeiner Erschwerungsgrund	= 185.
Vollendung	= 186.
Entführung	= 187.
Fortsetzung	= 188.

Fortsetzung	Art. 189.
Milderungsgrund	= 190.
Entführung zum Zweck der Ehe	= 191.
Fortsetzung	= 192.
Beschränkung des richterlichen Verfahrens	= 193.
Menschenraub	= 194.
Menschenhandel	= 195.
Gewalt in Hinsicht auf Religionsänderung	= 196.
Widerrechtliche Freiheitsberaubung	= 197.
Insonderheit durch Beamte	= 198.
Einsperrungen zur Züchtigung	= 199.
Besonderer Fall	= 200.
Nöthigung	= 201.
Insonderheit durch Beamte	= 202.
Erschwerungsgründe	= 203.
Fortsetzung	= 204.
Nöthigung zur Ehe	= 205.
Bedrohung	= 206.
Vorschrift wegen des Verfahrens	= 207.

Siebentes Capitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Brandstiftung	Art. 208.
Strafen der Brandstiftung	= 209.
Inbrandsteckung eigener Gebäude ic.	= 210.
Vollendung	= 211.
Besondere Bestimmung	= 212.
Wirkung thätiger Reue	= 213.
Explosionen	= 214.
Andere gemeingefährliche Handlungen	= 215.
Fortsetzung	= 216.
Schwerere Fälle	= 217.
Berweisende Bestimmung	= 218.
Gefährdung fremden Viehes	= 219.
Aus Unbedachtsamkeit begangene gemeingefährliche Handlungen	= 220.

Achtes Capitel.

Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion und einigen verwandten Verbrechen.

Meineid	Art. 221.
Erschwerungsgrund	= 222.
Fernere Erschwerungsgründe	= 223.
Versuch und Vollendung	= 224.
Milderungsgrund	= 225.

Folgen des Meineides	Art. 226.
Leichtfertiger Falscheid	= 227.
Versicherungen an Eidesstatt	= 228.
Wahrheitswidrige Aussage	= 229.
Strafausschließungs- und Milderungsgrund	= 230.
Widerruf	= 231.
Schmähungen in Beziehung auf Religion und Cultus	= 232.
Störung gottesdienstlicher Handlungen	= 233.
Ergänzende Bestimmung	= 234.

Neuntes Capitel.

Von Verletzungen der Ehre.

Verleumdung	Art. 235.
Schwererer Fall	= 236.
Geringerer Fall	= 237.
Straflose Fälle	= 238.
Beleidigung	= 239.
Straflose Vorhaltungen	= 240.
Erschwerungsgründe	= 241.
Pasquille	= 242.
Strafloser Fall	= 243.
Thätliche Angriffe auf die Schamhaftigkeit	= 244.
Privatgenugthuung	= 245.
Bedingungen der Untersuchung	= 246.

Zehntes Capitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Unerlaubte Selbsthülfe	Art. 247.
Ausforderung	= 248.
Strafausschließungsgrund	= 249.
Strafen des Zweikampfs	= 250.
Erschwerungsgrund	= 251.
Hinterlistige Tödtung oder Körperverletzung im Duell	= 252.
Nebenpersonen beim Zweikampfe	= 253.
Cartellträger	= 254.
Anreizung zum Zweikampfe	= 255.
Verspottung wegen Ablehnung eines Zweikampfs	= 256.
Ergänzende Bestimmung	= 257.
Bestimmungen über die Strafabmessung	= 258.

Elfstes Capitel.

Von Verletzung der ehelichen Treue.

Einfacher Ehebruch	Art. 259.
------------------------------	-----------

Doppelter Ehebruch	Art. 260.
Voraussetzung dieses Verbrechens und Milderungsgründe	= 261.
Strafe des unverhehlchten Theilnehmers	= 262.
Bedingungen der Untersuchung	= 263.
Fortsetzung	= 264.
Bösliche Verlassung	= 265.
Erschwerungsgrund	= 266.
Bedingungen der Untersuchung	= 267.
Doppelehe	= 268.
Verleitung zur Doppelehe	= 269.
Strafe des unverhehlchten Mitschuldigen bei der Doppelehe	= 270.
Milderungsgründe	= 271.

Zwölftes Capitel.

Von Eigenthumsverbrechen.

Diebstahl	Art. 272.
Vollendung	= 273.
Entwendung der eigenen Sache	= 274.
Entwendung gemeinschaftlicher Sachen	= 275.
Strafen des einfachen Diebstahls	= 276.
Einfacher Diebstahl mit erschwerenden Umständen	= 277.
Ausgezeichneter Diebstahl	= 278.
Versuch	= 279.
Besonders ausgezeichnete Fälle	= 280.
Verweisende Bestimmung	= 281.
Erpressung	= 282.
Strafen der Erpressung	= 283.
Betrug	= 284.
Strafen des Betrugs	= 285.
Betrug bei Verträgen	= 286.
Unterschlagung	= 287.
Verpfändung fremder Sachen	= 288.
Strafen der Unterschlagung	= 289.
Unterschlagung gemeinschaftlicher Sachen	= 290.
Fundunterschlagung	= 291.
Partirerei	= 292.
Gewerbmäßige Fehlerei und Partirerei	= 293.
Verleitung zu Eigenthumsverbrechen	= 294.
Feststellung des Betrags	= 295.
Ersatz als Strafmilderungs- und Strafausschließungsgrund	= 296.
Insbesondere bei mehreren Theilnehmern oder Begünstigern	= 297.
Ersatz als Strafminderungsgrund	= 298.
Besondere Bestimmung über das Zusammentreffen geringer Eigenthumsverbrechen	= 299.

Strafverwandlung wegen Rückfalls	Art. 300.
Versuch	= 301.
Entfremdung	= 302.
Entwendung von Eſwaaren ic.	= 303.

Dreizehntes Capitel.

Von dem Bankrott, der Fälfchung und anderen betrüglichen Handlungen.

Böflicher Bankrott	Art. 304.
Strafen des böflichen Bankrotts	= 305.
Geringere Fälle	= 306.
Leichtfinniger Bankrott	= 307.
Schwerere Fälle	= 308.
Leichtfinniges Aufborgen	= 309.
Hinterziehung der Hülfsvollſtreckung	= 310.
Fälfchung	= 311.
Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen	= 312.
Täuſchungen in Hinſicht persönlicher Verhältniſſe	= 313.
Unterdrückung der Familienrechte	= 314.
Bevortheilung von Perſonen, welche über ihr Vermögen nicht frei verfügen können	= 315.
Verleitung zur Flucht aus der Familie	= 316.
Betrügliche Ehe	= 317.
Verführung zur Unzucht	= 318.
Hinterziehung von Abgaben und Täufchung der Behörden	= 319.

Bierzehntes Capitel.

Von Münzverbrechen.

Fälfchmünzen	Art. 320.
Strafe des Fälfchmünzens	= 321.
Verfälfchung echten Geldes	= 322.
Verſuchshandlungen	= 323.
Theilnahme an dieſen Verbrechen durch Ausgabe	= 324.
Sonſtige unbefugte Nachbildungen von Geld	= 325.
Verringerung des Werthes echter Münzen	= 326.
Wiederausgabe falſchen Geldes	= 327.
Vollendung der Ausgabe	= 328.
Gleichſtellung von Creditpapieren	= 329.

Fünfzehntes Capitel.

Von anderen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Entwendung unſchätzbarer Gegenstände, widerrechtliche Benützung fremder Sachen ic.	Art. 330.
Entwendung von Leichen	= 331.
Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums	= 332.

Verletzung von Landesgrenzzeichen	Art. 333.
Beeinträchtigung des Bergregals	= 334.
Beschädigung fremden Eigenthums	= 335.
Erschwerungsgründe	= 336.
Belohnung der Anzeige eines Baumfrevlers	= 337.
Verbreitung nachtheiliger Gerüchte	= 338.
Winkelschriftstelleret	= 339.

Sechszehntes Capitel.

Vom Wucher.

Estrafe des Wuchers	Art. 340.
Besondere Fälle	= 341.
Fortsetzung	= 342.
Estrafe der Unterhändler	= 343.
Gewerbmäßiger Wucher	= 344.
Verkappter Wucher	= 345.
Betrügllicher Wucher	= 346.
Ausnahmebestimmung	= 347.
Fortsetzung	= 348.

Siebenzehntes Capitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Unzucht zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie	Art. 349.
Unzucht zwischen Seitenverwandten und Verschwägerten	= 350.
Insonderheit zwischen Stiefeltern und Stiefkindern	= 351.
Unzucht unter Mißbrauch einer gesetzlichen Autorität	= 352.
Mißbrauch junger Mädchen	= 353.
Gewerbmäßige Unzucht	= 354.
Beförderung der Unzucht	= 355.
Kuppelei	= 356.
Widernatürliche Unzucht	= 357.
Vollendung fleischlicher Verbrechen	= 358.
Ansteckung	= 359.
Sonstige Verletzungen der Sittlichkeit	= 360.
Thierquälerei	= 361.

Achtzehntes Capitel.

Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Amtsmißbrauch	Art. 362.
Pflichtwidrige Annahme von Geschenken	= 363.
Bestechlichkeit	= 364.
Schwererer Fall	= 365.
Allgemeine Bestimmung	= 366.

Bestechung	Art. 367.
Bestechungen bei Wahlen	= 368.
Verfall des Geschenks	= 369.
Besondere Bestimmung	= 370.
Verletzung der Dienstpflicht	= 371.
Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit	= 372.
Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse	= 373.
Vorschrift wegen Anstellung der Untersuchung	= 374.
Dienstvernachlässigung	= 375.

G e s e z,

die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend;

vom 11ten August 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

finden für nöthig, über die Bestrafung der Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen und einiger damit zusammenhängenden Vergehen ein besonderes Gesetz zu erlassen und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

A.

Beschädigung der Eisenbahnen und Telegraphen und derselben gleich zu achtende Handlungen.

Art. 1.

Jede vorsätzliche Beschädigung an Eisenbahnanlagen, deren Betriebs- oder Transportmitteln oder sonstigem Zubehör, sowie an den zu öffentlichen Zwecken vom Staate oder mit dessen Genehmigung hergestellten telegraphischen Vorrichtungen wird, wenn dabei ein Nachtheil oder eine Gefahr für den Betrieb der Anstalt oder Vorrichtung weder beabsichtigt, noch eingetreten ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren bestraft.

In Fällen, wo die Gefängnißstrafe nicht über sechs Wochen ansteigt, kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Art. 2.

Ist durch eine solche Beschädigung der Betrieb der Eisenbahn oder der telegraphischen Anstalt oder der Transport auf der ersteren behindert oder gefährdet worden, so findet Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren Statt. In Fällen von geringerer Bedeutung ist jedoch der Richter ermächtigt, auf Gefängniß von einem bis zu vier Monaten zu erkennen.

Art. 3.

Hat in Folge einer Beschädigung der im Art. 2 gedachten Art ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen

a) eine Körperverletzung erlitten
oder

b) das Leben verloren,
ohne daß dem Thäter dieser Erfolg zum Vorsatz anzurechnen ist, so kann die nach Art. 2 verwirkte Strafe in dem Falle unter a bis um die Hälfte, in dem Falle unter b bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 4.

Ist der im vorigen Artikel unter a erwähnte Erfolg unter Umständen eingetreten, wo derselbe dem Thäter zum Vorsatz anzurechnen ist (Art. 47 des Strafgesetzbuchs), so tritt Zuchthausstrafe von fünf bis zu dreißig Jahren ein.

Art. 5.

Ist unter gleichen Umständen ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen getödtet worden, so tritt, je nachdem die That als Todtschlag oder als Mord anzusehen ist, lebenslängliche Zuchthausstrafe oder Todesstrafe ein.

Art. 6.

Der Beschädigung im Sinne der Artikel 1 bis mit 5 wird gleich geachtet

1) bei Eisenbahnen:

- a) das Hinstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, welche der Fahrt hinderlich sein können, auf das Fahrgleis oder in gefahrbringende Nähe desselben;
- b) die Verrückung beweglicher Schienen oder anderer beweglicher Theile des Fahrgleises;
- c) die Veranstaltung eines auf den Eisenbahnbetrieb bezüglichen falschen Alarms;

2) bei den Telegraphen:

- a) jede mit dem Apparate, der Drahtleitung bei electrischen Telegraphen, oder den sonstigen Signalmitteln bei Telegraphen anderer Art, vorgenommene Veränderung;
- b) die Fälschung gegebener telegraphischer Zeichen;
- c) die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung bei electrischen Telegraphen;

3) bei Beiden:

- a) die Verhinderung des angestellten Personals an seinen Verrichtungen;
- b) die Nöthigung oder betrügliche Veranlassung des gedachten Personals zu Amtsverrichtungen, welche dem ordnungsmäßigen Betriebe zuwider sind;
- c) die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Anlage oder Vorrichtung.

Art. 7.

Sind Handlungen der in Art. 1 und 6 gedachten Art aus Unbedachtsamkeit vorgenommen worden und ist daraus eine Gefahr oder ein Nachtheil der im Art. 2 gedachten Art hervorgegangen, so ist der Thäter mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Gefängnißstrafe nicht über sechs Wochen ansteigt, kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden. Ist aber durch solche unbedachtsame Handlungen ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen beschädigt worden oder um das Leben gekommen, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

B.

Sonstige Vergehen in Beziehung auf Eisenbahn- und Telegraphenanstalten.

Art. 8.

Wer auf der Eisenbahn oder in der unmittelbaren Nähe der Schienen oder der Telegraphenvorrichtung den von Seiten der durch Dienstkleidung oder sonstige Dienstzeichen kenntlichen Angestellten bei der Eisenbahn oder der telegraphischen Anstalt an ihn ergehenden, auf den Eisenbahn- oder Telegraphenbetrieb bezüglichen Weisungen nicht sofortige Folge leistet, oder denselben zuwiderhandelt, hat Gefängnißstrafe bis zu einem Monate oder Geldstrafe bis zu einhundert Thalern verwirkt.

Art. 9.

Auch ohne eine vorausgegangene Weisung wird mit Geldbuße bestraft:

	Thlr.	Ngr.	Pf.
1) Wer in gefahrbringender Nähe der Eisenbahn nicht genügend befestigtes Vieh oder bespanntes Fuhrwerk ohne Aufsicht läßt, bis	2	—	—
2) Wer in der Nähe einer Eisenbahn den Schall der Dampfpfeife oder das beim Eisenbahnbetriebe übliche Hornsignal nachahmt, bis	10	—	—
3) Wer nach einem vorüberfahrenden Dampfwagenzuge wirft, bis	50	—	—
4) Wer an den zur Eisenbahn gehörigen Betriebs- oder Transportmitteln, an den zur Stellung der Schienen dienenden Vorrichtungen, an den Signal-Stangen und Zeichen, oder an dem sonstigen Zubehör der Eisenbahnen oder der Telegraphenanstalten eigenmächtige Handlungen vornimmt, die nicht unter die Bestimmungen in Art. 1 bis mit 6 fallen, bis	50	—	—
5) Wer eigenmächtig eine geheizte Locomotive oder den dazu gehörigen Tender besteigt, von	5	—	—
bis	100	—	—

	Thlr.	Ngr.	Pf.
6) Wer eigenmächtig mit dem Telegraphen ein Zeichen giebt, von	5	—	—
bis	100	—	—
7) Wer leicht entzündliche oder feuerfangende Gegenstände zum Transporte auf der Eisenbahn aufgibt, ohne solches bei der Aufgabe zu declariren, von	5	—	—
bis	500	—	—
8) Wer ohne besondere Ermächtigung auf der Eisenbahn geladene Gewehre mit sich führt, von	5	—	—
bis	100	—	—

Art. 10.

Die eigenmächtige Ingangsetzung einer Locomotive zieht Gefängniß- oder Arbeitsstrafe bis zu einem Jahre nach sich.

Art. 11.

Ist durch die in Art. 8 bis mit 10 erwähnten Handlungen eine Beschädigung der im Art. 1 gedachten Art, oder Gefahr oder Nachtheil der in Art. 2 bis mit 5 gedachten Art verursacht worden, so kommen, wenn dieser Erfolg dem Thäter als ein vorsätzlicher anzurechnen ist, die in Art. 1 bis mit 5 ersüchtlichen, sonst aber die im Art. 7 getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

C.

Ergänzende Bestimmungen.

Art. 12.

Ist durch eine andere, in diesem Gesetze nicht aufgeführte, auf Eisenbahnen oder Telegraphen bezügliche Handlung oder Unterlassung ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen verletzt oder getödtet worden, so wird solche nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Körperverletzung oder Tödtung bestraft.

Eines Antrags auf Bestrafung bedarf es wegen Körperverletzungen, welche aus einer der in diesem Gesetze besonders erwähnten Handlungen hervorgegangen sind, nicht. Wegen Körperverletzungen, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, gelten auch hinsichtlich des Antrags die in dem letzteren getroffenen Bestimmungen.

Auch sind Eisenbahnzüge zu denjenigen Gegenständen zu rechnen, deren Inbrandsteckung nach Art. 208 des Strafgesetzbuchs das Verbrechen der Brandstiftung begründet.

Desgleichen findet in Bezug auf Explosionen der Art. 214 des Strafgesetzbuchs hier Anwendung.

Art. 13.

Sämmtliche in diesem Gesetze angedrohte Gefängniß- und Arbeitshausstrafen können nach Art. 16 und 18 des Strafgesetzbuchs geschärft werden.

Die im Art. 24 des Strafgesetzbuchs gestattete Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung findet bei den in diesem Gesetze Art. 1 und 2, vergl. mit Art. 6, erwähnten Verbrechen auch dann Statt, wenn der Verbrecher wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens nur erst einmal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat.

Art. 14.

Die in Art. 8, 9 und 10 dieses Gesetzes erwähnten Vergehungen, welche keine der im Art. 11 gedachten Folgen nach sich gezogen haben, verjähren binnen einer einjährigen, von der Verübung der That an zu berechnenden Frist. Auch sollen frühere Vergehen dieser Art, wenn seit dem letzten Tage der erfolgten Strafverbüßung ein Jahr abgelaufen ist, die Straferhöhung wegen Rückfalls nicht bewirken.

Art. 15.

Im Uebrigen leiden auf die in diesem Gesetze erwähnten Vergehen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ebenfalls Anwendung.

Die unterlassene Verhinderung vorsätzlicher Handlungen der in diesem Gesetze Art. 2 bis mit 6 und Art. 16 gedachten Art ist nach dem zweiten Absätze des Art. 70 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

Hinsichtlich des Rückfalls sind die sämmtlichen in diesem Gesetze aufgeführten strafbaren Handlungen, insofern sie nicht aus bloßer Unbedachtsamkeit hervorgegangen (vergl. Art. 83 des Strafgesetzbuchs, letzter Satz), unter einander für gleichartig zu achten.

In Betreff der Gleichartigkeit derselben mit anderen Verbrechen gelten die allgemeinen Bestimmungen im Art. 83 des Strafgesetzbuchs.

Art. 16.

Pflichtwidrige Handlungen und Unterlassungen, deren die bei den Eisenbahnen und Telegraphen angestellten Personen, wohin auch die Directoren von Privatbahnen zu rechnen sind, sich in ihrer dienstlichen Stellung schuldig gemacht haben, sind ebenfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen, vorbehältlich der in den Dienstinstructionen oder sonst besonders angedrohten Nachtheile.

Art. 17.

Das gerichtliche Verfahren wegen der nach Art. 8, 9 und 10 zu bestrafenden Vergehungen gehört vor den Einzelrichter. Es steht jedoch bei Vergehungen dieser Art den

mittels Verordnung zu bezeichnenden Beamten der Eisenbahnen und Telegraphenanstalten das Recht zu, wenn sie eine Geldstrafe bis zu und mit dem Betrage von zehn Thalern für ausreichend erachten, diese Strafe selbst auszusprechen, und, wenn der Angeschuldigte zu deren Bezahlung bereit ist, solche ohne Weiteres von ihm zu erheben, entgegengesetzten Falles aber ihm eine Frist bis zu vier Wochen zur Bezahlung derselben, nach Befinden gegen angemessene Sicherheitsleistung, zu setzen. Erfolgt die Bezahlung binnen der gesetzten Frist nicht, oder wird die Gestattung einer Zahlungsfrist nicht angemessen befunden, so findet bei dem sodann eintretenden gerichtlichen Verfahren Art. 368 der Strafproceßordnung keine Anwendung und ist der Richter an die von dem Verwaltungsbeamten ausgesprochene Strafe und Strafart nicht gebunden. Bestrafungen, welche lediglich von den Verwaltungsbehörden verhängt worden sind, sind bei Beantwortung der Frage, ob Rückfall vorliege, nicht mit in Betracht zu ziehen.

Die Gerichtszuständigkeit und das Verfahren bei der Untersuchung der übrigen in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Verbrechen richtet sich nach den Vorschriften der Strafproceßordnung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidruken lassen.

Dresden, den 11ten August 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

G e s e z,

die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend;

vom 11ten August 1855.

WIR, **J**ohann, von **G**OTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben Uns bewogen gefunden, wegen Bestrafung der Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einiger damit zusammenhängenden Vergehen ein besonderes Gesetz zu erlassen, und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I.

Entwendungen.

Art. 1.

Forstdiebstahl.

Wer Holz, Moos, oder Streu irgend einer Art in fremden Waldungen oder Gehölzen entwendet oder einer Holzentwendung an einzeln stehenden Bäumen, Sträuchern oder Gebüsch sich schuldig macht, wird bei einem Werthsbetrage

bis mit drei Groschen, zwei Tage,

über drei Groschen bis mit fünf Groschen, vier Tage,

über fünf Groschen bis mit zehn Groschen, sechs Tage,

über zehn Groschen bis mit fünfzehn Groschen, acht Tage,

über fünfzehn Groschen bis mit einem Thaler, vierzehn Tage,

über einen Thaler bis mit einem Thaler fünfzehn Groschen, drei Wochen lang,

mit Gefängniß bestraft.

Bei höherem Werthsbetrage ist die Entwendung nach Art. 277 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen, jedoch ist solchenfalls nicht unter drei Wochen Gefängniß zu erkennen.

Art. 2.

Entwendungen, welche dem Forstdiebstahle gleichgestellt werden.

Nach denselben Bestimmungen (Art. 1) sollen folgende Entwendungen geahndet werden:

1) die Entwendung von Feld- und Gartenerzeugnissen, so lange dieselben noch nicht in den Gewahrsam des Berechtigten gebracht sind,

2) unter derselben Voraussetzung die Entwendung von Obst jeder Art und von Gras,

3) die Entwendung von unverarbeiteten Bestandtheilen des Bodens, wie Torf, Kies, Sand, Lehm, Steine und dergleichen, sowie von Acker-, Garten- oder Rasenland, so lange diese Gegenstände noch nicht in Gewahrsam gebracht sind,

4) die Entwendung von Düngungsmitteln vom landwirthschaftlichen oder Gartenboden, auf welchen sie gebracht sind oder auf welchem sie zubereitet werden,

5) die Entwendung von Weinpfehlen, Stützen an Bäumen oder sonstigen Gewächsen, Wegweisern, Wachhütten, Ruhebänken, Einfriedigungen, Zäunen oder anderen zu Culturzwecken bestimmten Vorrichtungen im Freien,

6) die Erlegung und die Einfangung von jagdbaren Thieren und von Fischen,

7) die Entwendung von Perlenmuscheln aus Gewässern.

Uebrigens sind bei allen in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen unter Feldern die Wiesen, unter Gärten die Weinberge und Weinanlagen, unter Gras das Heu und Grummet, unter Fischen die Krebse mit zu verstehen.

Art. 3.

Abstreifeln von Laub u.

Das Abstreifeln von Laub, Rienaushauen aus stehenden Hölzern, Anreißen von Stämmen, um Harz daraus zu gewinnen, Rinden- und Bastschälen in Laub- oder Nadelholz, Ausbrechen der Wurzeln noch stehender Bäume, Saftabzapfen von Bäumen, Eichel- und Bucheckerschlagen, Sammeln von Holzsämereien, Ausziehen von Holz-, Feld- und Gartenpflanzen, Ausnehmen von gelegten Kartoffeln und Knollengewächsen anderer Art, Abreißen oder Abschneiden noch unreifer Feldfrüchte, wird nach Verhältniß des dem Eigenthümer dadurch verursachten Schadens mit Gefängniß bis zu drei Wochen bestraft, insofern nicht nach dem Werthsbetrage des Entwendeten oder wegen erschwerender Umstände (vergl. Art. 5 zu Ende) eine höhere Strafe eintritt.

Art. 4.

Vollendung.

Alle in den vorstehenden Artikeln erwähnten Entwendungen sind für vollendet zu achten, sobald der Thäter in diebischer Absicht den Gegenstand an sich genommen oder wenigstens so beschädigt hat, daß das Fortwachsen desselben verhindert oder zurückgehalten wird.

Die Entwendung von Moos und Streu ist mit dem Abfragen oder Zusammenrechen, der Wild- und Fischdiebstahl dann für vollendet zu achten, wenn das Thier in diebischer Absicht verwundet oder gefangen worden ist.

Art. 5.

Erschwerungsgründe.

Die Dauer der nach Art. 1 und 2 verwirkten Gefängnißstrafen, auch wenn sie über drei Wochen ansteigen, ist zu verlängern:

1) um die Hälfte,

- a) wenn der Dieb bei der Entwendung von Holz, Feld- oder Garten-Erzeugnissen oder Gras eines zu diesem Zwecke mitgebrachten, das Abmachen oder Ausgraben fördernden eisernen Werkzeugs, bei der Entwendung von Wild oder Fischen einer Windbüchse, einer Schlinge, eines Netzes oder künstlichen Köders sich bedient hat,
- b) wenn die Entwendung an einem Sonn- oder Feiertage begangen worden ist,
- c) wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen sich eines Handwagens, eines Handschlittens, eines Schiebocks oder eines Karrens bedient hat,
- d) wenn drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Begehung des verübten Verbrechens sich verabreden und dasselbe gemeinschaftlich ausgeführt haben,

2) nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis auf das Doppelte,

- a) wenn bereits gefällttes Holz oder bereits vom Boden getrennte Feld- oder Garten-Erzeugnisse oder bereits gemähtes Gras, ferner bereits gepflücktes oder sonst abgebrachtes Obst, bereits gestochener Rasen, schon aufbereiteter Torf, bereits gebrochene Steine oder schon gegrabener Lehm, Kies, Sand oder dergleichen entwendet worden; vorausgesetzt, daß diese Gegenstände noch nicht in den Gewahrsam des Berechtigten gebracht sind,
- b) wenn der Diebstahl vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne verübt worden ist,
- c) wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen sich eines Spannfuhrwerks bedient hat,
- d) wenn Wild aus Wildgärten oder sonstigen eingeschlossenen Räumen, oder wenn Fische aus Teichen oder anderen, jedoch nicht verschlossenen Fischhältern entwendet worden sind. Das Ablassen von Teichen ist hierbei als Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaasses zu berücksichtigen.

3) nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis auf das Vierfache,

- a) wenn die Entwendung von den zur Aufsicht angestellten Personen verübt worden ist,
- b) wenn der Dieb die fraglichen Gegenstände zum Verkaufe gestohlen hat, sei es auch, daß er erst ihre vorherige Verarbeitung zu diesem Zwecke beabsichtigte,
- c) wenn der Dieb, dafern er von dem Eigenthümer oder den zum Forst-, Flur- oder Wasserschutz verpflichteten oder beauftragten Personen auf der That be-

troffen ward, auf deren Geheiß nicht stehen geblieben ist oder sich gegen dieselben einen falschen Namen gegeben oder sonst unkenntlich zu machen gesucht, oder sich geweigert hat, dem Anhaltenden vor einen Gerichts- oder Polizeibeamten zu folgen,

- d) wenn Weinstöcke oder junge stehende Bäume entwendet worden sind, oder wenn der Holzdiebstahl an jungen Holzculturen, an Frucht- oder Zierbäumen oder Ziersträuchern aus Gärten, Anlagen, Alleen oder Baumschulen verübt worden ist.

Treffen mehrere dieser erschwerenden Umstände bei demselben Diebstahle zusammen, so ist der Vorschrift des Art. 76 des Strafgesetzbuchs nachzugehen.

Bei den im Art. 3 erwähnten Vergehen, sowie in Fällen, wo wegen des Werthsbetrags des Entwendeten auf Arbeitshaus zu erkennen ist, kann wegen Hinzutritt eines oder mehrerer der obigen erschwerenden Umstände die Strafe nach richterlichem Ermessen, jedoch, wenn auf Arbeitshausstrafe erkannt wird, nicht bis über die Hälfte, verlängert werden.

Art. 6.

Rückfall.

Der Rückfall ist bei den in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Entwendungen nach Art. 82 des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.

Derselbe soll jedoch in dem Falle, wenn die frühere Entwendung eine solche war, wegen deren der Dieb nach diesem Gesetze mit einer geringeren Strafe als der des Arbeitshauses belegt worden und seit dem letzten Tage der erfolgten Strafverbüßung ein Jahr abgelaufen ist, nicht weiter als Straferhöhungsgrund in Betracht kommen, und zwar ohne Unterschied, mit welcher Strafe das neue Verbrechen bedroht und ob es nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen ist oder nicht.

Art. 7.

Zusammentreffen erschwerender Umstände und des Rückfalls.

Liegen bei den im Rückfalle verübten Entwendungen erschwerende Umstände (Art. 5) vor, so ist sowohl bei der nach Art. 5, als bei der wegen des Rückfalls eintretenden Straferhöhung nur die einfache Strafe (Art. 1, 2 und 3) zum Grunde zu legen und sind derselben sodann beide Erhöhungen (wegen des Rückfalls und wegen der erschwerenden Umstände) hinzuzufügen.

II.

Anderere Vergehungen, welche sich auf die Forst-, Feld-, Garten-, Jagd- und Wassernutzung beziehen.

Art. 8.

Forstvergehen.

	Tage Gefäng- niß.	G e l d.	
		Thlr.	Gr.
1) Wer mit einem zum Fällen, Roden oder Beschädigen des Holzes, zum Streurechen, zum Abbringen von Moos oder Gras oder zum Harzreißen dienenden Werkzeuge in einem fremden Walde außerhalb eines gestatteten Weges sich betreffen läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, wird mit Gefängniß bestraft bis	2		
2) Wer das Recht oder die Erlaubniß hat, dürres in den Waldungen liegendes Holz, nebst solchen dürren Nesten, welche ohne Schaden der Bäume abgebrochen werden können (Reseholz), zu erholen, und zu diesem Zwecke Bäume besteigt oder eiserne Werkzeuge anwendet oder die ihm hierbei sonst in Hinsicht auf Zeit, Ort oder Maaß der Erholung auferlegte Beschränkung überschreitet, bis	4		
3) Wer aus fremder Waldung erholte Streu, zu deren Entnehmung er nur für seinen Wirthschaftsbedarf berechtigt ist, oder Reseholz, an Andere verkauft oder abläßt, mit		—	24
bis		2	12
4) Wer eine Anweisung zur Erholung von Reseholz oder Streu erhalten hat und solche an Andere abtritt, mit		—	12
5) Wer bei dem Streurechen eiserner Werkzeuge sich bedient, mit		—	24
6) Wer an stehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, die Nummer oder sonstige Bezeichnung beseitigt oder auf irgend eine Weise unkenntlich macht, mit		—	6
bis		—	24

	Tage Gefäng- niß.	G e l d.	
		Thlr.	Mgr.
7) Wer aufgesetzte Klaftern oder Schocke, sowie Holz- oder Torf- haufen einreißt oder umwirft, mit		—	6
bis		—	24
Art. 9.			
Sonstige Vergehungen in Hinsicht auf Forst-, Feld- und Gartencultur.			
1) Wer ohne Befugniß über fremde Grundstücke reitet oder fährt, oder den Pflug daselbst wendet, mit		—	6
bis		—	24
2) Ist durch Handlungen der vorstehenden Art oder durch unbe- fugtes Betreten solcher Grundstücke ein Schade angerichtet wor- den, so kann die Strafe ansteigen bis		10	—
3) Wer unbefugt auf fremden Grundstücken Schutt, Steine, Un- kraut oder Abfälle anderer Art abwirft oder ausschüttet, mit bis		—	6
		3	—
4) Wer eine Anweisung zum Mehrenlesen erhalten hat und solche an Andere abtritt, mit		—	12
5) Wer unbefugter Weise auf landwirthschaftlichen Grundstücken oder im Walde oder in gefahrbringender Nähe des letzteren Feuer anzündet oder ein befugter Weise angemachtes beim Weg- gehen nicht auslöscht, mit		1	—
bis		5	—
6) Wer sich mit Geräthschaften, welche zur Abbringung oder Fort- schaffung von Feld- oder Garten-Erzeugnissen, von Obst oder Gras geeignet sind, auf fremden Feld- oder Gartengrundstücken betreffen läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, mit Gefängniß bis	2		
Art. 10.			
Hütungsvergehen.			
1) Wer unbefugter Weise Pferde, Rindvieh, Schweine oder Schaafse auf fremden Grundstücken hütet, treibt oder laufen läßt, nach			

	Tage Gefäng- niß.	G e l d.	
		Thlr.	Mgr.
Maafgabe der Stückzahl des eingehüteten Viehes und des an- gerichteten Schadens mit bis		—	6
2) Wer unbefugter Weise auf fremden Grundstücken Gänse oder anderes Federvieh hütet, treibt oder laufen läßt, nach Maaf- gabe der Stückzahl und des angerichteten Schadens mit . bis		—	6
3) Wer Ziegen in fremder Waldung oder sonst auf fremden Grund- stücken, wo durch diese Viehgattung ein besonderer Schade an- gerichtet werden kann, hütet, treibt oder laufen läßt, für jedes Stück mit		—	24
Außer den hier erwähnten Fällen wird das unbefugte Hüten, Treiben oder Lauflassen von Ziegen nach Nr. 1 dieses Artikels bestraft.			
4) Der Hutungsberechtigte, welcher zugleich mit seiner Heerde fremdes Vieh auftreibt, wird wegen des letzteren nach den unter 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen bestraft.			
5) Die unter 1 bis mit 4 getroffenen Bestimmungen leiden auf Hirten nicht Anwendung, vielmehr wird jeder Hirt, der sich eines Hutungsvergehens schuldig oder theilhaftig macht, bestraft mit Gefängniß bis	5		
6) Wer eine unzurechnungsfähige Person zum Hirten bestellt, wird wegen der von derselben verübten Hutungsvergehen bestraft, als ob er sie selbst verübt hätte (vergl. Nr. 1, 2 und 3 dieses Artikels).			
7) Wer an einer ansteckenden Krankheit leidendes Vieh unbefugt auf fremde Grundstücke oder auf nicht erlaubten Wegen über selbige treibt, über die etwa zugleich nach Nr. 1, 2, 3, 4, 5 verwirkte Strafe mit Gefängniß bis	28		

Art. 11.

Jagdvergehen.

Wer in fremdem Jagdreviere unbefugter Weise eine Flinte oder Büchse führt, von welcher das Schloß nicht abgeschraubt ist, wird mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen, oder Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft. Es ist aber diese Vorschrift nicht anzuwenden auf Jagdberechtigte, welche den Weg nach ihrem Jagdreviere über eine fremde Wildbahn nehmen müssen und dabei entweder das Schloß verbunden halten, oder das Gewehr in einem Ueberzuge führen, auf Reisende, welche nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen, sowie auf Militärpersonen, Gensdarmen und andere zum öffentlichen Dienste bewaffnete Personen bei Ausübung desselben, wegen der zu ihrer Ausrüstung gehörigen Gewehre.

Wer, mit einem Schießgewehr auf fremdem Jagdreviere von dem Jagdberechtigten oder einem Aufseher des Reviers betroffen, auf deren Verlangen das Gewehr nicht vorzeigt, oder nicht niederlegt, oder nicht abgibt, hat Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten verwirkt.

Art. 12.

Fortsetzung.

Personen, welche nicht selbst zur Ausübung der Jagd berechtigt sind und bei der Abwehr oder Vertreibung des Wildes von ihren Grundstücken ein jagdbares Thier zufällig erlegen oder fangen, sind schuldig, hiervon binnen zwölf Stunden dem Jagdberechtigten behufs der Abholung Anzeige zu machen. Bei dessen Unterlassung werden sie mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft.

Art. 13.

Vergehen in Beziehung auf Wasserlauf und Gewässer.

Wer unbefugter Weise den natürlichen oder durch Kunst geregelten Lauf des Wassers zum Nachtheile für Andere ändert oder unterbricht, die auf den Lauf oder den Gebrauch des Wassers bezüglichen Merkzeichen wegnimmt, abändert, beschädigt oder zerstört, oder an Dämmen, Wehren, Röhrenlagern, Kanälen, Abzugsgräben, Be- oder Entwässerungsanlagen, oder anderen auf die Benutzung des Wassers oder den Schutz gegen dasselbe ab Zweckenden Vorrichtungen Abänderungen oder Beschädigungen vornimmt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern bestraft. Die Ueberschreitung der für den Gebrauch des Wassers festgesetzten Grenzen wird mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern bestraft.

Art. 14.

Erschwerende Umstände.

Rücksichtlich der in Art. 8, 9, 10 und 13 erwähnten Vergehen kann bei dem Eintritt der Art. 5 unter 1, b, 2, b und 3, c angegebenen Erschwerungsgründe nach den vor-

waltenden Umständen die Strafe angemessen erhöht, auch statt der vorgeschriebenen Geldstrafe auf Gefängnißstrafe erkannt werden und ist letzteren Falles eine Geldbuße von sechs Groschen einem Tage Gefängniß gleich zu achten.

Art. 15.

Rückfall.

Die im Art. 14 wegen Verwandlung der Geldstrafe in Gefängniß getroffenen Bestimmungen finden auch bei der wegen Rückfalls eintretenden Straferhöhung Statt.

Die in Art. 8 bis mit 13 gedachten Vergehen sind unter sich, nicht aber mit anderen strafbaren Handlungen für gleichartig (Art. 83 des Strafgesetzbuchs) zu achten. Es sollen jedoch frühere Vergehen dieser Art, wenn seit dem letzten Tage der erfolgten Strafverbüßung ein Jahr abgelaufen ist, die Straferhöhung wegen Rückfalls nicht begründen.

Art. 16.

Zusammentreffen erschwerender Umstände und des Rückfalls.

Wegen des Zusammentreffens der im Art. 14 gedachten Erschwerungsgründe und des Rückfalls gilt die Bestimmung im Art. 7.

III.

Ergänzende Bestimmungen.

Art. 17.

Berücksichtigung des Schadens bei der Strafabmessung.

Bei allen nach diesem Gesetze zu beurtheilenden strafbaren Handlungen, soweit sie nicht mit absoluten Strafen bedroht sind, hat der Richter bei der Abmessung der Strafe innerhalb des Strafmaafes, außer den im Art. 73 des Strafgesetzbuchs angegebenen allgemeinen Rücksichten, den Schaden, welcher dadurch dem Eigenthümer zugefügt worden ist, hauptsächlich in Betracht zu ziehen.

Art. 18.

Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

Treffen mehrere nach dem ersten Absätze des Art. 1 oder nach Art. 3 zu bestrafende Entwendungen oder mehrere nach Art. 8, 9 und 10 zu bestrafende Handlungen mit einander, oder Vergehen der ersteren Art mit solchen der letzteren zusammen, so finden die in Art. 78 bis mit 81, sowie, was die Entwendungen anlangt, im Art. 299 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung, sondern es sind die wegen jeder einzelnen dieser Vergehungen verwirkten Strafen besonders auszusprechen. Es sind sodann sämmtliche erkannte Geld- und Gefängnißstrafen zusammen zu rechnen und ist wegen Voll-

streckung, beziehentlich Verwandlung der letzteren, dem Art. 25 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 17 des Strafgesetzbuchs nachzugehen.

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn bei einem oder bei einigen der zusammentreffenden Vergehen, oder bei allen, nach Art. 5, 6, 7, 14, 15, 16 eine Straferhöhung eintritt.

Treffen Vergehungen der Eingangs gedachten Art mit anderen Verbrechen zusammen, so sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs wegen der Behandlung concurrirender Verbrechen zur Anwendung zu bringen.

Art. 19.

Gerichtszuständigkeit und Voraussetzung des Verfahrens.

Die in Art. 8 bis mit 13 erwähnten Vergehungen, sowie die in Art. 1, 2 und 3 gedachten Entwendungen, wenn sie mit den ebendasselbst angedrohten Strafen oder nach Art. 277 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 276 Nr. 1 zu ahnden sind, gehören vor den Einzelrichter. Die Zuständigkeit des letzteren wird durch den Eintritt der in Art. 5 bis mit 7, sowie in Art. 14 bis mit 16 erwähnten Erschwerungsgründe nicht ausgeschlossen.

Bei den in Art. 8 bis mit 13 erwähnten Vergehungen findet ein Strafverfahren nur auf Antrag Statt.

Art. 20.

Verjährung.

Entwendungen, welche mit den im ersten Absätze des Art. 1 oder im Art. 3 angedrohten Strafen zu ahnden sind, sowie die in Art. 8 bis mit 13 erwähnten Vergehungen verjähren binnen einer einjährigen, von der Verübung der That an zu berechnenden Frist.

Die Verjährung wird jedoch auch durch jede actenkundig gewordene Anregung des Antragstellers (Art. 114 des Strafgesetzbuchs) oder des Verletzten unterbrochen. Diese Verjährung findet auch dann Statt, wenn bei den gedachten Entwendungen und Vergehungen nach Art. 5, 6, 7, 14, 15, 16 eine Straferhöhung eintritt.

Art. 21.

Ausmittlung des Betrages.

Zur Ausmittlung des Werthes des Entwendeten oder des verursachten Schadens ist bei allen nach diesem Gesetze zu beurtheilenden strafbaren Handlungen das Geständniß des Thäters oder die an Eidesstatt abgegebene Versicherung des Eigenthümers oder die von dem verpflichteten Aufsichtsbeamten auf seine Amtspflicht erstattete Angabe ausreichend.

Art. 22.

Verwandlung von Gefängnißstrafe in Geld.

Erläßt der Richter eine Strafverfügung nach Maaßgabe von Art. 368 der Straf-

proceßordnung, so hat er in dieser Verfügung, wenn eine Gefängnißstrafe verwirkt ist, welche die Dauer von drei Wochen nicht übersteigt, statt der Gefängnißstrafe eine Geldstrafe festzusetzen, dafern nicht die im Art. 27 des Strafgesetzbuchs erwähnten Verhältnisse entgegenstehen. Es sind hierbei statt eines Tages Gefängniß sechs Groschen in Ansatz zu bringen.

Diese Strafverwandlung tritt auch in dem Falle ein, wenn der Angeschuldigte, auf der That oder auf der Flucht betroffen und vor Gericht geführt, des ihm Beigemessenen bei seiner ersten Vernehmung geständig ist, vorausgesetzt, daß die verwirkte Gefängnißstrafe die Dauer von drei Wochen nicht übersteigt und der Verurtheilte entweder die Geldstrafe sofort erlegt oder hierunter genügende Sicherheit leistet.

Art. 23.

Ausnahmen.

Die im vorigen Artikel angeordnete Strafverwandlung findet nicht Statt:

- 1) in den Art. 10 unter 5 und 7 gedachten Fällen,
- 2) in Fällen, wo Art. 5, 6, 7, 14, 15 oder 16 zur Anwendung kommt, dafern es der Richter für angemessener achtet, von der Gefängnißstrafe Gebrauch zu machen,
- 3) wenn gleichzeitig der Freyler noch wegen anderer nicht unter dieses Gesetz gehöriger, oder nach Art. 22 wegen der Strafhöhe nicht zur Strafverwandlung geeigneter Verbrechen zur Untersuchung zu ziehen ist.

Dagegen wird durch das gleichzeitige Vorliegen mehrerer nach diesem Gesetze zu beurtheilender Vergehen, dafern nur bei keinem derselben die verwirkte Gefängnißstrafe mehr als drei Wochen beträgt, diese Verwandlung nicht ausgeschlossen.

Art. 24.

Besondere Bestimmung.

Werkzeuge und Waffen, welche zur Verübung von Vergehungen der in diesem Gesetze gedachten Art, oder zur Widersehung bei selbigen gebraucht oder mitgebracht worden sind, sowie die auf fremdem Reviere geführten Gewehre (Art. 11) unterliegen, wenn sie dem auf der That oder auf der Flucht betroffenen Thäter abgenommen worden sind, unter allen Umständen der Confiscation.

Der Erlös aus denselben ist vor allen Dingen zum Ersatze des durch das Verbrechen verursachten Schadens, dafern derselbe von dem Verbrecher nicht erlangt werden kann, zu verwenden. Schießgewehre sind, dafern nicht deren Veräußerung behufs der Ersatgleistung nothwendig ist, demjenigen zu überlassen, welcher das verübte Verbrechen entdeckt und zur

Anzeige gebracht hat. Kommt es zur Veräußerung, so gebührt dem Letzteren der nach der Ersagleistung verbleibende Ueberrest des Erlöses.

Art. 25.

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafproceßordnung.

In soweit nicht in diesem Gesetze in Ansehung der in demselben erwähnten strafbaren Handlungen besondere Bestimmungen enthalten sind, treten die im Strafgesetzbuche und in der Strafproceßordnung getroffenen Bestimmungen ein.

Namentlich leidet auf die in diesem Gesetze erwähnten Entwendungen die im zweiten Abschnitte des Art. 17 des Strafgesetzbuchs wegen Verwandlung der die Dauer von sechs Monaten erreichenden Gefängnißstrafen in Arbeitshaus, sowie wegen Verbüßung geringerer Gefängnißstrafen im Gerichtsgefängnisse getroffene Bestimmung ebenfalls Anwendung. Auch können die nach diesem Gesetze aufzuerlegenden Gefängnißstrafen unter den im Strafgesetzbuche angegebenen Voraussetzungen und Beschränkungen geschärft und, wo eine solche Schärfung nicht eintritt, nach Maaßgabe des Art. 25 des Strafgesetzbuchs abgekürzt werden. Die im Art. 24 des Strafgesetzbuchs gestattete Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung findet wegen der in dem ersten Capitel dieses Gesetzes erwähnten Verbrechen auch dann Statt, wenn der Verbrecher wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens nur erst einmal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat.

Sind die nach Art. 8, 9, 10, 11 und 13 dieses Gesetzes verwirkten oder zuerkannten Geldstrafen nach Art. 28 des Strafgesetzbuchs in Gefängniß zu verwandeln, so ist hierbei ein Tag Gefängniß einer Geldstrafe von 6 Groschen gleich zu achten.

Bei der Verwandlung von Gefängnißstrafen in Handarbeit ist der Richter an die im zweiten Abschnitte des Art. 23 des Strafgesetzbuchs enthaltene Beschränkung, daß in jedem einzelnen Falle die Strafarbeit sich nicht über die Dauer von vier Wochen erstrecken darf, nicht gebunden, wohl aber an die übrigen Bestimmungen des gedachten Artikels.

Art. 26.

Anwendung specieller Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

Von den besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs leiden der zweite Absatz des Art. 273, ferner Art. 274, 275, 278, 279, 280, 292, 293, 294, 295 (vergl. jedoch Art. 21 dieses Gesetzes), 299 (vergl. jedoch Art. 18 dieses Gesetzes), 301, 302, 303 und 330 auf Entwendungen der in diesem Gesetze gedachten Art ebenfalls Anwendung, wodurch jedoch die Anwendung der im Art. 22 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen, wenn die Strafe das daselbst angegebene Maaß nicht übersteigt, nicht ausgeschlossen wird.

Dem Ersage ist bei den im ersten Absätze des Art. 1 angedrohten absoluten Strafen eine strafmindernde Wirkung (Art. 298 des Strafgesetzbuchs) nicht beizulegen. Im

Uebrigen gelten hinsichtlich der Ersatzleistung die Bestimmungen der Art. 296, 297 und 298 des Strafgesetzbuchs.

Desgleichen kommen die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Anwendung, wenn Beschädigungen der in Art. 8, 9, 10, 12 und 13 dieses Gesetzes gedachten Art aus Bosheit oder Muthwillen verübt worden sind, oder wenn durch die im Art. 9 unter Nr. 5 erwähnten Handlungen ein Schade entstanden ist.

Sind Handlungen der in diesem Gesetze gedachten Art behufs der eigenmächtigen Geltendmachung eines bestrittenen Befugnisses vorgenommen worden, so sind sie nach den Grundsätzen von der Selbsthülfe zu beurtheilen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 11ten August 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

Letzte Absendung: am 10ten September 1855.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

14^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o. 65) Verordnung,

die Handelslehranstalt in Dresden betreffend;

vom 14ten August 1855.

Nachdem bei der von der Handelsinnung zu Dresden gegründeten Handelslehranstalt ebenfalls eine zweite Hauptabtheilung nach Art der bei der Leipziger Handelslehranstalt bestehenden errichtet und bei Prüfung der Einrichtung derselben befunden worden ist, daß sie den zu stellenden Anforderungen genüge, verordnet mit Allerhöchster Genehmigung das Ministerium des Innern, daß künftig die Bestimmung des Mandats vom 19ten Februar 1831 (Gesetzsammlung von 1831, Seite 67), wonach den Zöglingen der zweiten Hauptabtheilung der Leipziger Handelslehranstalt, wenn sie nach vollendetem dreijährigen Cursus die Anstalt mit ehrenvollem Zeugnisse verlassen und dann bei einer Handlung in irgend einer Stadt des Königreichs in die Lehre treten, die drei auf der Anstalt zugebrachten Jahre als zwei wirkliche Lehrjahre angerechnet werden sollen, unter den gleichen Voraussetzungen auch auf die Zöglinge der zweiten Hauptabtheilung der Dresdner Handelslehranstalt Anwendung zu leiden hat.

Dresden, den 14ten August 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

N^o. 66) Verordnung,

die Anlage von Zweigbahnen der Albertsbahn auf dem rechten Weiseriguser
betreffend;

vom 15ten August 1855.

Nachdem die von dem Directorium der Albertsbahn eingereichten Grundrisse für die auf dem rechten Weiseriguser anzulegenden Zweigbahnen und die damit verbundenen Neben-

1855.

49

anlagen von dem Ministerium des Innern genehmigt worden sind, so wird auf Grund § 1 unter 3 und §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 2ten Juni 1852, die Abtretung von Grundeigenthum für innenbemerkte Eisenbahnanlagen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, Seite 143), und unter Bezugnahme auf § 5 der Verordnung vom 28sten Juli 1853, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 2ten Juni 1852 in Bezug auf die Albertsbahn betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1853, Seite 160 fg.), andurch bekannt gemacht, daß von den gedachten Zweigbahnen auf dem rechten Weiseriguser und den Nebenanlagen derselben die Fluren der nachbenannten Ortschaften

Goschütz,
Neu-Goschütz,
Birkigt,
Potschappel,
Gittersee,
Groß-Burgk,
Klein-Burgk,
Niederhäßlich,

Klein-Naundorf,
Gunnerödorf,
Boderitz,
Bannewitz,
Welschhufe,
Wilmsdorf,
Hänichen,
Rippien

berührt werden.

Die Vorschriften in §§ 1 und 2 der Verordnung vom 28sten Juli 1853 haben auf diese Flurbezirke und die darin von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke Anwendung zu leiden.

Dresden, den 15ten August 1855.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Demuth.

67) Finanzgesetz

auf die Jahre 1855, 1856 und 1857;

vom 16ten August 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

finden in Folge der über das Staatsbudget der Jahre 1855, 1856 und 1857 mit Unseren getreuen Ständen gepflogenen Berathung, mit deren Beistimmung, das darauf zu gründende Finanzgesetz in Nachstehendem zu erlassen, Uns bewogen.

§ 1. Für den ordentlichen Staatshaushalt wird die laufende Einnahme und Ausgabe während der gedachten Verwilligungsperiode budgetmäßig auf die Summe von jährlich

Neun Millionen, Vierzig Tausend, Neun Hundert und Zwei (9,040,902) Thaler festgestellt.

§ 2. Zu Deckung des laufenden Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Specialcassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben sind, neben den im Uebrigen den Staatscassen budgetmäßig zugewiesenen Einnahmequellen, durchgehend den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß zu erheben:

a) an ordentlichen Steuern und Abgaben
auf jedes der drei Jahre 1855, 1856 und 1857

- aa) die Grundsteuer nach Neun Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- bb) die Gewerbe- und Personalsteuer,
- cc) der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren,
- dd) der Elbzoll,
- ee) die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein,
- ff) die Biermalzsteuer,
- gg) die Weinsteuer für inländischen Wein,
- hh) die Tabaksteuer von inländischen Tabaksblättern,
- ii) die Uebergangsteuer von vereinsländischem Fleischwerke, Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak,
- kk) die Rübenzuckersteuer,
- ll) die Schlachtsteuer,
- mm) die Stempelsteuer;

b) an außerordentlichen Steuern und Abgaben

aa) ein Zuschlag zur Grundsteuer, und zwar:

nach einem Pfennig von jeder Steuereinheit im Jahre 1855,
nach zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit in jedem der Jahre 1856
und 1857,

bb) ein Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer, und zwar:

nach Höhe eines Halbjahresbetrags derselben im Jahre 1855,
nach Höhe eines vollen Jahresbetrags derselben in jedem der Jahre 1856
und 1857,

cc) die geordneten Zuschläge zur Schlacht- und Stempelsteuer in jedem der Jahre 1855, 1856 und 1857.

§ 3. Die Gewerbesteuer der Bankschlächter und Branntweimbrenner ist auch künftig (vergl. § 2 des Gesetzes vom 31sten Januar 1852 und § 11 des Gesetzes vom 23sten April 1850) nach einem aliquoten Theile der von ihnen im vorhergehenden Kalenderjahre erlegten ordentlichen und außerordentlichen Schlachtsteuer, beziehentlich Maischsteuer, zu entrichten. Die Bestimmung des dießfalls anzunehmenden, den bezüglichen bisherigen Gewerbesteuerbeiträgen anzupassenden Quotalverhältnisses bleibt für die Jahre 1855 bis mit 1857 Unserem Finanzministerium überlassen und sind sodann die für die Bankschlächter hiernach ausfallenden Individualansätze bei Abschätzung der Bankbäcker (vergl. § 11 D. des Gesetzes vom 23sten April 1850) zum Anhalten zu nehmen.

Nicht minder hat Unser Finanzministerium die Termine für die Erhebung der ordentlichen und außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer zu bestimmen, sowie die Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der § 2 sub b, aa und bb gedachten außerordentlichen Steuern festzustellen.

§ 4. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind oder noch aufgehoben werden, haben vorschristmäßig fortzubestehen.

§ 5. Die zu Verwendung für außerordentliche Staatszwecke ausgesetzte Verwilligung ist aus den verfügbaren Verwaltungsüberschüssen und den, der dießfälligen Verabschiedung mit Unseren getreuen Ständen entsprechend, soweit nöthig, durch besondere Creditmaassregeln zu verstärkenden Cassenbeständen zu entnehmen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 16ten August 1855.

Johann.



Johann Heinrich August Behr.

N^o. 68) Verordnung,

die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1855, 1856 und 1857 betreffend;
vom 16ten August 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben behufs der Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1855, 1856 und 1857 vom 16ten dieses Monats, durch dessen Erlassung nunmehr Unsere Verordnung vom

8ten December vorigen Jahres, die im Jahre 1855 fortzuerhebenden Steuern und Abgaben betreffend, ihre Erledigung gefunden, beschlossen und verordnen andurch, wie folgt:

§ 1. An Grundsteuern, einschließlich des außerordentlichen Zuschlags, sind von jeder Steuereinheit zu erheben und zu berechnen:

Zehn Pfennige im Jahre 1855,

Elf Pfennige in jedem der Jahre 1856 und 1857,

und zwar:

im Jahre 1855

Drei Pfennige den 1sten Februar,

Drei Pfennige, einschließlich Eines Pfennigs als Zuschlag, den 1sten Mai,

Zwei Pfennige den 1sten August,

Zwei Pfennige den 1sten November,

in jedem der Jahre 1856 und 1857

Drei Pfennige den 1sten Februar,

Drei Pfennige, einschließlich Eines Pfennigs als Zuschlag, den 1sten Mai,

Zwei Pfennige den 1sten August,

Drei Pfennige, einschließlich Eines Pfennigs als Zuschlag, den 1sten November.

§ 2. Von der ordentlichen und außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer sind fällig:

im Jahre 1855

ein voller Jahresbetrag, einschließlich eines halben Jahresbetrags als Zuschlag,

den 15ten April,

ein halber Jahresbetrag

den 15ten October,

in jedem der Jahre 1856 und 1857

ein voller Jahresbetrag, einschließlich eines halben Jahresbetrags als Zuschlag,

den 15ten April,

ein voller Jahresbetrag, einschließlich eines halben Jahresbetrags als Zuschlag,

den 15ten October.

Es bleibt jedoch nachgelassen, die den 15ten April und 15ten October fällig werden- den Zuschläge erst vier Wochen später und längstens

den 15ten Mai, beziehentlich den 15ten November,

abzuführen.

Bei Beurtheilung der Steuerpflicht der Contribuenten (vergl. § 4 des Gesetzes vom 24sten December 1845, Seite 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) sind daher in den Jahren 1855, 1856 und 1857 die vorstehend bestimmten Termine, beziehentlich der 15te April und 15te October, zum Anhalten zu nehmen und es erleidet folglich die Bestimmung § 42 der Verordnung vom 23sten April 1850 (Seite 60 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) für die Jahre 1855 bis mit 1857 insoweit eine Abänderung.

§ 3. Bei Ausstellung von Gewerbesteuer Scheinen an Ausländer ist im Jahre 1855, vom Erscheinen gegenwärtiger Verordnung ab, nur der ordentliche Gewerbesteuer Satz, dagegen in jedem der Jahre 1856 und 1857, außer dem ordentlichen Gewerbesteuer Satze (vergl. § 19 der vorgedachten Verordnung vom 23sten April 1850), ein gleich hoher Betrag als außerordentlicher Zuschlag gleichzeitig mit zu erheben und, daß solches geschehen, auf dem Gewerbesteuer Scheine mit den Worten:

„Hierüber . . Thlr. . . Ngr. . . Pf. Zuschlag nach dem Finanzgesetze vom
16ten August 1855 erhalten. N. N., Einnehmer“

zu bemerken.

Auf gleiche Weise ist bei den § 41, B, C des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24sten December 1845 gedachten Ausländern zu verfahren, welche ihre Gewerbesteuer gegen Quittungen der Ortssteuereinnehmer nach Verdiensttagen zu entrichten haben.

§ 4. Die Bankschlächter und Branntweinbrenner haben, wie hiermit auf Grund des eingangsgedachten Finanzgesetzes bestimmt wird, im Jahre 1855 an ordentlicher Gewerbesteuer zu entrichten und zwar:

I. die Bankschlächter

a) in großen und Mittelstädten

8½ Pfennige;

b) in kleinen Städten und auf dem platten Lande

7½ Pfennige

von jedem vollen Thaler der ordentlichen und außerordentlichen Schlachtsteuer, welche sie im Jahre 1854 zu erlegen gehabt haben;

II. die Branntweinbrenner den 220sten Theil der von ihnen im Jahre 1854 zu erlegen gewesenen Maischsteuer.

Für die Jahre 1856 und 1857 wird seiner Zeit weitere Bestimmung erfolgen.

§ 5. Als Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der außerordentlichen Zuschläge zur Grundsteuer auf die Jahre 1855, 1856 und 1857 werden, und zwar von der baaren Einnahme, hiermit bewilligt:

- ein halbes Procent den Städten Dresden und Leipzig;
- ein Procent den Mittelstädten und denjenigen kleinen Städten, welche bereits 2 bis 3 Procent Einnehmergebühren für Erhebung u. der ordentlichen Grundsteuern beziehen;
- ein und ein halbes Procent den sämtlichen Steuergemeinden in den übrigen kleinen Städten und auf dem platten Lande.

Die Feststellung der Einnehmergebühren für die außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuern erfolgt durch besondere Verordnungen.

§ 6. Die Aufweisung der Personalsteuerquittungen bei Erhebung von Besoldung, Gehalt, Wartegeld oder sonstigen Bezügen aus öffentlichen Cassen hat in den Jahren 1855, 1856 und 1857, wie § 45 der obgedachten Verordnung vom 23sten April 1850 bestimmt ist, hinwiederum lediglich in den Monaten Juni und December stattzufinden.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 16ten August 1855.

Johann.



Johann Heinrich August Behr.

N^o. 69) Verordnung,

die Richtungslinie der Chemnitz-Zwickauer Eisenbahn betreffend;

vom 22sten August 1855.

Die fernerweit genehmigte Strecke der Chemnitz-Zwickauer Staatseisenbahn wird durch die Fluren folgender Orte:

- Oberschindmaas,
- Niederschindmaas,
- Mosel,
- Kothenbach,
- Grossen,
- Niederhohendorf,
- Pölsbig,
- Weissenborn,
- Zwickau,

geführt werden, was unter Bezugnahme auf die Verordnungen vom 14ten Mai und 9ten Juli dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 55 fg. und Seite 115) von dem Ministerium des Innern andurch bekannt gemacht wird.

Dresden, den 22sten August 1855.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Demuth.

N^o. 70) Bekanntmachung,

die neue Anleihe der Stadt Chemnitz betreffend;

vom 22sten August 1855.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung die Ministerien der Justiz und des Innern dem von der Stadtgemeinde Chemnitz gefaßten Beschlusse, den Zinsfuß der ihr laut der Bekanntmachung vom 20sten Januar dieses Jahres gestatteten neuen Anleihe von 140,000 Thln. auf vier und ein halb vom Hundert zu erhöhen, ihre Zustimmung ertheilt haben, so wird Solches andurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es im Uebrigen bei dem Inhalte der obgedachten Bekanntmachung allenthalben bewendet.

Dresden, am 22sten August 1855.

Ministerium der Justiz und des Innern.

Dr. Ferdinand Zschinsky.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Eppendorf.

Letzte Absendung: am 10ten September 1855.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

15^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o. 71) Verordnung,

die Publication der Strafproceßordnung betreffend;

vom 13ten August 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Behufs zeitgemäßer Umgestaltung des Strafverfahrens haben Wir eine Strafproceßordnung auf der Grundlage der Unmittelbarkeit und Oeffentlichkeit mit Staatsanwaltschaft zu erlassen beschlossen.

Unter Zustimmung Unserer getreuen Stände bringen Wir dieselbe als ein allgemeines Landesgesetz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und bestimmen zugleich über deren Anwendung Folgendes:

I. Unser Justizministerium wird den Tag, mit welchem die Strafproceßordnung in Kraft tritt, durch Verordnung bekannt machen.

II. Neben der Strafproceßordnung bleiben auch ferner in Gültigkeit:

- 1) die strafproceßualischen Vorschriften des Königlichen Hausgesetzes vom 30sten December 1837,
- 2) die Vorschriften im § 84 der Verfassungsurkunde über die Verhaftung von Landtagsabgeordneten,
- 3) das Gesetz über das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen vom 3ten Februar 1838,
- 4) die Vorschriften über das Verfahren in Militärstrafsachen, in Zoll- und Steuerstrafsachen, sowie überhaupt bei denjenigen Vergehen, deren Untersuchung und Bestrafung den Verwaltungsbehörden zugewiesen ist,
- 5) die Vorschriften über das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes vom 22sten Februar 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen betreffend,

6) die Vorschriften über das Disciplinarverfahren gegen Staatsdiener und andere in öffentlichen Pflichten stehende Personen, sowie gegen die Studirenden auf der Universität Leipzig,

7) die in dem Gesetze vom 10ten Mai 1851 enthaltenen Bestimmungen über das standrechtliche Verfahren.

Ist jedoch in den Fällen unter Nr. 4 und 7 die Sache zur weiteren Untersuchung und Aburtheilung an die Justizbehörden abgegeben worden, so findet auch hier das in der Strafproceßordnung vorgeschriebene Verfahren Statt.

III. Die Strafproceßordnung tritt mit dem nach Art. I bestimmten Tage auch rückfichtlich der Untersuchung und Aburtheilung der vor diesem Tage begangenen Verbrechen, unter den nachstehenden näheren Bestimmungen, in Kraft.

IV. Die bei den Gerichten erster Instanz bereits anhängigen Untersuchungen, welche nach den Vorschriften der Art. 45 fg. der Strafproceßordnung nicht von dem Einzelrichter abgeurtheilt werden können, sind an das Bezirksgericht zur Fortstellung abzugeben und von diesem zuvörderst der Staatsanwaltschaft zur Erklärung vorzulegen. Insoweit diese Untersuchungen aber zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, hat der Einzelrichter dieselben nach Maaßgabe der Vorschriften im Art. 358 fg. der Strafproceßordnung fortzustellen und zu beendigen.

Die Rechtsbeständigkeit derjenigen Handlungen, welche von den Gerichten in diesen Untersuchungen bis dahin, wo die Strafproceßordnung in Kraft tritt, vorgenommen worden sind, ist lediglich nach den zeither gültigen Vorschriften zu beurtheilen.

V. Die Bestimmungen des vorigen Artikels Absatz 1 leiden auf solche Untersuchungen keine Anwendung, in welchen vor dem nach Art. I bestimmten Tage bereits ein Definitiv-erkenntniß von dem Untersuchungsgerichte oder dem Spruchcollegium oder dem Appellationsgerichte abgefaßt, oder die Acten zur Abfassung eines solchen an das Spruchcollegium oder das Appellationsgericht eingesendet worden. Vielmehr sind diese Untersuchungen nach dem zeitherigen Verfahren fortzustellen und zu beendigen. Dieß gilt insbesondere in Betreff der Zulässigkeit von Rechtsmitteln und des Instanzenzugs. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet hier nicht Statt.

VI. Ist eine Untersuchung vor dem nach Art. I bestimmten Tage wegen Mangels ausreichender Beweismittel beigelegt oder durch eine Freisprechung des Angeklagten in Mangel Verdachts oder mehreren Verdachts beendigt worden, so kann die Staatsanwaltschaft, beziehentlich der Privatankläger, die Wiederaufnahme der Untersuchung aus denselben Gründen beantragen, aus welchen die Wiederaufnahme einer nach jenem Tage eingestellten (Art. 125, 235 der Strafproceßordnung) Voruntersuchung zulässig ist. Vergl. Art. 386 der Strafproceßordnung Abschnitt 1 und 2.

Ist der Angeklagte durch ein vor jenem Tage ertheiltes Erkenntniß verurtheilt worden, so kann die Wiederaufnahme von der Staatsanwaltschaft, beziehentlich dem Privatankläger, aus den im Art. 386, Nr. 4 angegebenen Gründen beantragt werden.

In Betreff des Antrags des Angeklagten auf Wiederaufnahme einer vor jenem Tage beendigten Untersuchung gelten die Vorschriften des Art. 387.

Ueber den Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet, wenn das frühere Erkenntniß von einem Appellationsgerichte in erster Instanz oder vom Oberappellationsgerichte gefällt worden war, das letztere, außerdem das Bezirksgericht desjenigen Bezirks, woselbst die Untersuchung anhängig gewesen.

Dieselben Bestimmungen gelten auch rücksichtlich der Wiederaufnahme solcher Untersuchungen, welche nach jenem Tage zwar, aber in Folge der Vorschrift im vorigen Artikel nach den Grundsätzen des früheren Verfahrens abgeurtheilt worden sind.

Im Uebrigen leiden bei der Wiederaufnahme früherer Untersuchungen die Bestimmungen der Strafproceßordnung, insbesondere auch des Art. 391 Anwendung.

VII. Die zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen über das Untersuchungsverfahren werden, soweit nicht vorstehend etwas Anderes bestimmt ist, hierdurch aufgehoben.

VIII. Ueber die Anwendung der Strafproceßordnung auf die Fälle eines strafgerichtlichen Verfahrens gegen Mitglieder des Hauses Schönburg wird, soweit hierbei die reccesmäßigen Verhältnisse in Frage kommen, nur nach Einvernehmen und mit Einverständnis desselben, seiner Zeit Bekanntmachung erfolgen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königlich-s Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 13ten August 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

Strafproceßordnung

für

Das Königreich Sachsen.

Allgemeiner Theil.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Untersuchungsprincip.

Verbrechen werden im öffentlichen Interesse zur Bestrafung gezogen.

Art. 2.

Anklageform.

Das strafgerichtliche Verfahren setzt in der Regel (Art. 358) einen Antrag auf Anwendung der Strafgesetze voraus. Derselbe wird, soweit nicht für gewisse Fälle etwas Anderes in den Gesetzen bestimmt ist (vergl. Art. 31 Privatanklage), von den durch das Gesetz hiermit beauftragten Beamten und zwar von amtswegen (vergl. jedoch Art. 29) gestellt.

Art. 3.

Veruf der Behörden und Beamten im Strafverfahren.

Alle in dem Strafverfahren thätigen Behörden und Beamten haben in ihrem Wirkungskreise die Erforschung der thatsächlichen Wahrheit zum Zielpunkte zu nehmen und daher mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Umstände zu erörtern und zu berücksichtigen.

Art. 4.

Abtheilungen des Strafverfahrens.

Das Verfahren zerfällt in die Voruntersuchung, das Anklageverfahren und die Hauptverhandlung. Vergl. jedoch Art. 253 fg. (Von der unmittelbaren Vorladung) und Art. 358 fg. (Von dem Verfahren vor dem Einzelrichter).

Die Voruntersuchung erhebt den Thatbestand und sammelt die sowohl zur Ueberführung als auch zur Entlastung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel soweit, daß über die Verweisung zur Hauptverhandlung entschieden und im Falle dieser Verweisung die Hauptverhandlung selbst ununterbrochen abgehalten werden kann.

Die Prüfung der Ergebnisse der Voruntersuchung behufs dieser Entscheidung, sowie diese Entscheidung selbst bilden das Anklageverfahren.

In der Hauptverhandlung erfolgt die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gerichte und auf Grund derselben die verurtheilende oder freisprechende Endentscheidung über die erhobene Anklage.

Art. 5.

Mündlichkeit (Unmittelbarkeit) und Oeffentlichkeit.

Das Strafverfahren ist mündlich, jedoch mit Niederschriften verbunden.

Der Angeschuldigte erscheint in Person vor dem Bezirksgerichte bei den Hauptverhandlungen und in denjenigen Verhandlungsterminen, in denen über Einsprüche gegen die Erkenntnisse der Einzelrichter entschieden wird, vorbehältlich der Bestimmungen über das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

Ueber das Erscheinen des Angeklagten vor dem Oberappellationsgerichte im Falle der Entscheidung desselben über eine Berufung gegen ein Enderkenntniß des Bezirksgerichts ist im Art. 343 das Weitere bestimmt.

Die Hauptverhandlungen vor dem Bezirksgerichte, sowie die Verhandlungen desselben über Einsprüche gegen Erkenntnisse der Einzelrichter sind öffentlich. Jedoch ist nur erwachsenen Personen der Zutritt gestattet. Inwieweit die Verhandlungen vor dem Oberappellationsgerichte öffentlich sind, bestimmt Art. 344. Ueber die Oeffentlichkeit der Verhandlungstermine bei dem Einzelrichter vergleiche Art. 366.

Die Berathungen der Richter über eine zu ertheilende Entscheidung sind auch bei öffentlichen Sitzungen dergestalt geheim, daß die Richter entweder in das Berathungszimmer sich zurückziehen, oder im Sitzungssaale mit leiser Stimme berathschlagen. (Vergl. jedoch wegen der Enderkenntnisse Art. 296, Abs. 6).

Art. 6.

Geheime Sitzung.

Das Gericht ist befugt, auf den Antrag des Staatsanwalts, des Verletzten oder des Bezüchtigten, sowie auch von amtswegen die Oeffentlichkeit der Verhandlung, ohne Unterschied, ob diese bereits begonnen hat oder nicht, auszuschließen und die Verhandlung in geheimer Sitzung vorzunehmen, wenn nach seinem Ermessen bei der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung des Schaamgefühls oder Gefahr für die öffentliche Ordnung zu

befürchten ist oder sonst das Interesse des Staates den Ausschluß der Oeffentlichkeit räthlich macht. (Vergl. noch Art. 376).

Das Erkenntniß, welches auf eine geheime Verhandlung gegründet wird, ist jedoch in einer öffentlichen Sitzung bekannt zu machen. (Vergl. jedoch Art. 367, Abs. 4).

Ob auch die Entscheidungsgründe in derselben öffentlichen Sitzung und ob sie überhaupt in öffentlicher Sitzung bekannt gemacht werden sollen, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Der geheimen Verhandlung können der Verlegte, die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, der Vorstand des Justizministeriums und die bei demselben angestellten Rätthe, sowie, nach dem Ermessen des Gerichtsvorsitzenden, richterliche Beamte, Sachwalter und Mitglieder der Polizeibehörden beiwohnen.

Personen vor erfülltem achtzehnten Altersjahre und Frauenspersonen können, wenn sie die Angeschuldigten oder Verlegten sind, zu der geheimen Verhandlung den gesetzlichen Vertreter und beziehentlich den Ehemann, sowie einen oder, unter Genehmigung des Gerichtsvorsitzenden, einige ihrer nächsten Verwandten und Freunde mitbringen.

Art. 7.

Das Erkenntniß, welches auf Grund einer geheimen Verhandlung ertheilt worden ist, kann von dem Staatsanwälte, sowie von dem Angeklagten mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, wenn die Ausschließung der Oeffentlichkeit aus einem anderen, als einem der im Art. 6 in Verbindung mit Art. 376 angegebenen Gründe stattgefunden hatte. Es ist jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde, bei Verlust derselben, noch vor dem Beginne der Verhandlung in der geheimen Sitzung, bei dem in letzterer erkennenden Gerichte vorläufig anzumelden. (Vergl. noch Art. 89).

Art. 8.

Veröffentlichung von Actenstücken.

Die Veröffentlichung von Actenstücken, insbesondere von Verweisungserkenntnissen durch die Presse ohne Genehmigung des Gerichts ist, so lange sie noch nicht bei der öffentlichen Verhandlung vorgelesen worden sind oder die Untersuchung ihre Endschafft erreicht hat, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern untersagt.

Art. 9.

Berathungen richterlicher Entscheidungen.

Jeder richterlichen Entscheidung soll, insoweit sie nicht durch das Gesetz einem einzelnen Richter übertragen ist, eine mündliche Berathung der Richter vorausgehen.

Der Vorsitzende leitet die Berathung.

Hängt eine zu ertheilende Entscheidung von der Beantwortung mehrerer, sich gegenseitig bedingender Fragen ab, so ist der über eine der letzteren gefaßte Beschluß auch für diejenigen Gerichtsmitglieder, welche etwa bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind, bei ihrer Abstimmung über die anderen Fragen bindend.

Art. 10.

Ausschluß gesetzlicher Beweisregeln.

So weit die Richter über thatsächliche Verhältnisse zu urtheilen haben, sind sie nur an ihre, durch die vorliegenden Beweise gewonnene Ueberzeugung gebunden.

Art. 11.

Ausfertigung der Entscheidungen.

Die richterlichen Entscheidungen werden nur da, wo das Gesetz es vorschreibt, mittels Erkenntnisses, in den übrigen Fällen durch einfachen Beschluß ertheilt.

Jedes Erkenntniß ist von den Richtern, welche an der Abfassung desselben Theil genommen haben, eigenhändig und zwar auch von denen, welche etwa bei der Abstimmung in der Minderheit gewesen sind, zu unterzeichnen.

Wäre ein Richter außer Stand, zu unterzeichnen, so genügt es, wenn über diese Behinderung durch einen der übrigen Richter eine schriftliche Bemerkung unter das Erkenntniß gebracht wird.

Art. 12.

Entscheidungsgründe.

Bei jedem Erkenntnisse und jeder abfälligen Entschließung sind die Gründe, von welchen die Richter geleitet worden sind, anzuführen. Sie sind der Entscheidung einzuschalten oder besonders beizugeben.

Bei jedem Erkenntnisse sollen die Entscheidungsgründe auf die That- und auf die Rechtsfrage sich beziehen. Ein Erkenntniß ist wegen Verletzung dieser Vorschrift jedoch nur dann für nichtig zu achten, wenn entweder gar keine Entscheidungsgründe ertheilt worden sind, oder wenn die ertheilten Entscheidungsgründe nur auf die Thatfrage oder nur auf die Rechtsfrage sich beziehen.

Art. 13.

Bekanntmachung der Entscheidungen.

Die bei einer mündlichen Verhandlung beschlossenen Entscheidungen, insbesondere auch die Erkenntnisse in der Hauptverhandlung und über Einsprüche gegen Erkenntnisse des Einzelrichters, sind in der Sitzung des entscheidenden Gerichts von diesem selbst bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung von Entscheidungen, welche nicht bei einem mündlichen Verfahren ertheilt werden, erfolgt durch den Untersuchungsrichter.

Sie kann an Gerichtsstelle oder durch abschriftliche Zufertigung der Entscheidung an den Betheiligten bewirkt werden.

Die Abschrift muß, wenn gegen die Entscheidung ein aufschiebendes Rechtsmittel zulässig ist, dem Betheiligten selbst behändigt werden. Bei anderen Entscheidungen kann sie in seiner Abwesenheit auch einer von denen Personen zugestellt werden, welchen, statt des Betheiligten, eine Verfügung nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceßgesetze gültig behändigt werden kann.

In den Fällen, wo die Bekanntmachung einer Entscheidung sich nicht auf eine der vorstehend geordneten Weisen bewirken läßt, kann das Gericht einen Bekanntmachungstermin ansetzen und zu diesem den Angeschuldigten in der durch Art. 144, Abs. 2 bestimmten Maaße öffentlich vorladen. Bleibt der Angeschuldigte außen, so ist dessenungeachtet weiter so zu verfahren, als ob ihm die Entscheidung in dem Termine bekannt gemacht worden wäre.

Art. 14.

Abänderung von Schreib- und Rechnungsfehlern.

Schreib- und Rechnungsfehler in einer bekannt gemachten Entscheidung können von dem Gerichte, welches dieselbe ertheilt hat, sowohl auf Antrag als von amtswegen zu jeder Zeit verbessert werden. Wird dadurch an der Entscheidung selbst etwas geändert, so ist die Abänderung sowohl denen, welche auf dieselbe angetragen haben, als auch denen, welche von ihr betroffen werden, in der im Art. 13, Abs. 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Maaße durch den Untersuchungsrichter bekannt zu machen.

Gegen die Abänderung finden dieselben Rechtsmittel Statt, welche gegen die Entscheidung stattgefunden haben würden, wenn sie gleich Anfangs in der durch die Abänderung bewirkten Maaße ertheilt worden wäre. Außerdem kann sie mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, wenn behauptet wird, daß nicht ein bloßer Schreib- oder Rechnungsfehler vorgelegen habe.

Art. 15.

Zahl der Richter.

Die Zahl der Richter, welche bei einer Entscheidung des Bezirksgerichts mitwirken sollen, bestimmt das Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom heutigen Datum, § 17. Vergl. noch Art. 431.

Die Verletzung dieser Vorschrift zieht die Nichtigkeit der betreffenden Entscheidung nach sich.

Art. 16.

Behinderung der Richter — Ergänzungsrichter.

Zur Gültigkeit einer Verhandlung und des darauf gebauten Erkenntnisses wird ferner

erfordert, daß die Richter, von welchen das letztere erlassen wird, der Verhandlung, vom Anfange derselben an, ununterbrochen beigewohnt haben.

Wird daher ein Richter während der Verhandlung behindert, derselben fernerhin beizuwohnen, so ist zu Erfüllung der gesetzlichen Richterzahl ein anderer Richter beizuziehen und die Verhandlung von Neuem zu beginnen.

Der Gerichtsvorsitzende kann jedoch, wenn eine Verhandlung eine längere Dauer erwarten läßt, einen oder mehrere Richter über die gesetzliche Richterzahl (Ergänzungsrichter) zuziehen. Der Ergänzungsrichter wohnt der ganzen Verhandlung bei und hat, falls eines der Mitglieder des Gerichts bis zur Beschlußfassung über das Erkenntniß, diese mit inbegriffen, auszuharren behindert werden sollte, für dieses Mitglied in das Gericht einzutreten. In diesem Falle findet eine Wiederholung der Verhandlung nicht Statt. Der Ergänzungsrichter nimmt, außer dem Falle des Eintritts und vor demselben, an den Berathungen und Entscheidungen des Gerichts keinen Antheil.

Dagegen ist ein Wechsel in der Person des Gerichtsschreibers ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Verhandlung.

Art. 17.

Hülfsrichter.

Zur Vervollständigung des Bezirksgerichts für eine mündliche Verhandlung können von dem Vorsitzenden Hülfsrichter verwendet werden, welche das Justizministerium aus den zu dem Richteramte befähigten Personen und den Sachwaltern bestellt und eidlich verpflichten läßt. Das Amt eines Hülfsrichters kann von dem dazu Berufenen nicht ohne triftige Ablehnungsgründe, über welche das Justizministerium Beschluß faßt, ausgeschlagen werden.

Dem bei einer Verhandlung verwendeten Hülfsrichter ist der etwaige Reiseaufwand und, dafern er nicht zu den Staatsdienern gehört, eine im Verordnungswege zu bestimmende Entschädigung für die gehabte Versäumniß aus der Staatscasse zu gewähren.

Art. 18.

Gerichtspolizei.

Der Vorsitzende des Gerichts hat für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale zu sorgen. Derselbe kann bei eintretender Störung der Verhandlung nach seinem Ermessen, einzelne, oder auf eine zu bestimmende Zeit sämmtliche Zuhörer aus der Sitzung entfernen lassen, oder auch die Verhandlung selbst schließen.

Gegen diejenigen, welche sich bei irgend einer gerichtlichen Verhandlung ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, kann das Gericht, beziehentlich der Untersuchungsrichter, eine Strafe bis zu zwei Wochen Gefängniß, oder dafern der Schuldige in Haft sich bereits befindet, Verlängerung derselben um zwei Wochen oder statt dessen Schärfung der Haft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, jedoch nicht über

vier Wochen, verfügen. Gegen eine solche Verfügung, wenn sie vom Bezirksgerichte ertheilt wurde, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Art. 19.

Fristberechnungen im Allgemeinen.

Die in dem Gesetze bestimmten Fristen können nicht verlängert werden.

Die eintägige Frist geht den nächstfolgenden Tag Abends sechs Uhr zu Ende.

Bei Berechnung einer mehrtägigen Frist wird der Tag, von welchem an sie beginnt, nicht mitgezählt. Sie geht am letzten Tage Abends sechs Uhr zu Ende.

Sonn- und Feiertage werden mitgerechnet. Ist jedoch der Tag, an welchem die Frist abläuft, ein Sonntag oder Feiertag, so geht die Frist erst den folgenden Werktag Abends sechs Uhr zu Ende.

Als Feiertage sind zu betrachten: der Neujahrstag, der 6te Januar, der 25ste März, der grüne Donnerstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, das Reformationsfest, die beiden Weihnachtsfeiertage und die beiden Bußtage.

Zweites Capitel.

Von der Staatsanwaltschaft und der Privatanklage.

Art. 20.

Veruf der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen.

Die Staatsanwaltschaft hat den Veruf, darüber zu wachen, daß Niemand der durch eine strafbare Handlung verwirkten Ahndung entgehe, zugleich aber auch darauf zu achten, daß Niemand schuldlos verfolgt und der Schuldige mit keiner schwereren, als der im Gesetze bestimmten Strafe belegt werde (vergl. jedoch Art. 31). Sie kann zu diesem Behufe auch zu Gunsten des Angeklagten statt desselben der ihm nachgelassenen Nichtigkeitsbeschwerde sich bedienen und in den Fällen des Art. 387, 1, 2, 4 die Wiederaufnahme beantragen, hat jedoch in diesen Fällen ausdrücklich zu erklären, daß sie für den Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde einwende, beziehentlich den Antrag stelle.

Wenn ein von amtswegen zu verfolgendes Verbrechen zur Kenntniß der staatsanwaltlichen Beamten gelangt (vergl. noch Art. 29, 30), so haben sie die nach Maaßgabe des Art. 75 fg. zur Ermittlung der Thäter, sowie zur Vorbereitung der Untersuchung nöthigen Erörterungen vorzunehmen, die zur Einleitung der Untersuchung erforderlichen Anträge bei den betreffenden Gerichten ihres Bezirks zu stellen und letztere durch Mittheilung aller ihnen bekannt werdenden Verdachtsgründe und Beweismittel zu unterstützen.

Ferner gehört es zum Berufe derselben, darüber zu wachen, daß die Untersuchung allenthalben den gesetzmäßigen Gang einhalte und daß alle zweckdienlichen gesetzlichen Mittel zur Erforschung der Wahrheit benutzt werden.

Es steht ihnen zu diesem Behufe jederzeit die Einsicht der innerhalb und außerhalb ihres Bezirks ergangenen gerichtlichen und polizeilichen Acten, letzterer jedoch nur insoweit, als sie auf den betreffenden Fall Bezug haben, zu.

Art. 21.

Personal der Staatsanwaltschaft.

Es werden bei dem Oberappellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt, und ein Stellvertreter für denselben und bei den Bezirksgerichten Staatsanwälte angestellt.

Art. 22.

Dem Oberstaatsanwalte und jedem Staatsanwalte können von dem Justizministerium, je nach Bedürfnis, ständig oder zeitweilig, Gehülfen beigegeben werden, welche zwar unter Leitung dessen stehen, dem sie beigeordnet sind, jedoch überall, wo sie für ihn auftreten, zu dessen Verrichtungen berechtigt sind.

Desgleichen können Staatsanwälte zu gegenseitiger Stellvertretung unter sich, sowie zur Stellvertretung für den Oberstaatsanwalt angewiesen werden.

Wenn der Beamte der Staatsanwaltschaft an Ausübung seines Amtes verhindert wird und durch einen anderen Beamten derselben nicht sofort vertreten werden kann, so hat der Vorstand des Gerichts ein Gerichtsmitglied mit der Stellvertretung zu beauftragen.

Art. 23.

Die staatsanwaltschaftlichen Beamten sind Staatsdiener. Was die Gesetze rücksichtlich der Anstellung und Entlassung von solchen Staatsdienern bestimmen, welche juristische Befähigung erfordernde Richterstellen bekleiden, hat auch auf sie Anwendung.

Art. 24.

Unterordnung der Staatsanwälte.

Es haben der Oberstaatsanwalt den Weisungen des Justizministeriums, die Staatsanwälte denen des Justizministeriums und des Oberstaatsanwalts nachzugehen, auch die staatsanwaltschaftlichen Beamten, wenn ihnen in Betreff ihrer Amtshandlungen Bedenken beigegeben, behufs ihrer Bescheidung hierüber an die ihnen nach vorstehender Bestimmung vorgesezte Behörde Bericht zu erstatten.

Art. 25.

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft stehen bezüglich ihrer Amtsführung nicht unter der Aufsicht der Gerichte. Die letzteren haben ihre etwaigen Beschwerden über pflichtwidriges Verhalten der staatsanwaltschaftlichen Beamten an die Vorgesetzten derselben (Art. 24) zu bringen. Dagegen steht den staatsanwaltschaftlichen Beamten, wenn sie sich

über pflichtwidriges Verhalten der Gerichte zu beklagen haben, bei der denselben vorgesetzten Aufsichtsbehörde der Antrag auf deren Einschreiten zu.

Art. 26.

Geschäftskreis der staatsanwaltschaftlichen Beamten.

Zu dem Geschäftskreise der bei den Bezirksgerichten angestellten Staatsanwälte gehört die Mitwirkung bei den polizeilichen Vorerörterungen (vergl. Art. 75 fg.), der Voruntersuchung, dem Anklageverfahren, der Hauptverhandlung, sowie bei den Verhandlungen vor dem Bezirksgerichte über Einsprüche gegen Erkenntnisse des Einzelrichters (vergl. noch Art. 359 fg.).

Die Zuständigkeit der bei den Bezirksgerichten angestellten Staatsanwälte und deren Stellvertreter unter sich wird durch Verordnung des Justizministeriums geregelt.

Der Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertreter haben die Staatsanwälte zu beaufsichtigen und die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Verhandlungen vor dem Oberappellationsgerichte zu besorgen.

Der Oberstaatsanwalt kann, wenn er es für zweckmäßig erachtet, in einzelnen Fällen die Geschäfte der Staatsanwaltschaft statt des Staatsanwalts, bei den Bezirksgerichten und dem Einzelrichter, selbst besorgen oder durch einen anderen Staatsanwalt besorgen lassen.

Es können die Geschäfte der Staatsanwaltschaft in derselben Untersuchung, insbesondere auch bei der Hauptverhandlung, durch verschiedene Beamte nach einander besorgt werden. Auch können gleichzeitig mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft der Verhandlung beiwohnen und die staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen bei derselben nach ihrem Ermessen unter sich theilen. Jedoch sollen die einzelnen Schlussvorträge nur von je einem derselben gehalten werden.

Art. 27.

Die Staatsanwaltschaft kann den Antrag auf Einleitung der Untersuchung nach Eröffnung derselben (vergl. Art. 116 und 359) nicht ohne Zustimmung des Gerichts zurücknehmen (vergl. Art. 125, 361).

Art. 28.

Theilnahme der Staatsanwaltschaft an den Sitzungen der Gerichte.

Die Staatsanwaltschaft ist zu den Sitzungen des Bezirksgerichts und des Oberappellationsgerichts, in denen über die Einstellung oder Fortstellung der Untersuchung und die Verweisung des Bezüchtigten zur Hauptverhandlung, oder über die Wiederaufnahme einer eingestellten Voruntersuchung oder durch Gnderkenntniß entschiedenen Untersuchung oder über eine Nichtigkeitsbeschwerde erkannt wird, ferner zu den Hauptverhandlungen, sowie zu den Verhandlungsterminen des Bezirksgerichts und des Oberappellationsgerichts, in

denen über Einsprüche gegen Erkenntnisse des Einzelrichters und beziehentlich über Berufungen gegen Enderkenntnisse des Bezirksgerichts entschieden wird, einzuladen.

In allen diesen Fällen ist die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eine nothwendige. Es sind daher die gedachten Entscheidungen, sowie die Hauptverhandlungen vor dem Bezirksgerichte und die angeführten Verhandlungstermine, wenn sie ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ertheilt, beziehentlich abgehalten worden sind, nichtig.

Die Nothwendigkeit der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Entscheidungen des Oberappellationsgerichts über eine Nichtigkeitsbeschwerde wird dadurch nicht aufgehoben, daß die letztere von dem Privatankläger (Art. 31) eingewendet worden ist.

Auch zu den übrigen Sitzungen der Bezirksgerichte und des Oberappellationsgerichts kann die Staatsanwaltschaft, wenn das vorherige Gehör der letzteren zweckmäßig erscheint, eingeladen werden. Ihre Theilnahme ist jedoch in diesen Fällen keine nothwendige.

Die Staatsanwaltschaft kann bei diesen Verhandlungen und Sitzungen Anträge stellen und den Vorträgen der Gerichtsmitglieder über die Sache beiwohnen. Den Berathungen des Gerichts darf sie nur in den, die Voruntersuchung und das Anklageverfahren betreffenden Sitzungen beiwohnen. Bei der Beschlußfassung darf sie, bei Vermeidung der Nichtigkeit derselben, niemals gegenwärtig sein.

Art. 29.

Antrag des Verletzten auf Bestrafung.

Bei den auf Antrag des Verletzten (Strafgesetzbuch Th. I, Cap. VIII) zu untersuchenden Verbrechen hat der Letztere, soweit nicht im Art. 31 etwas Anderes verordnet ist, diesen Antrag bei dem Staatsanwälte zu stellen.

Art. 30.

Verfahren der Staatsanwaltschaft.

Wenn der Staatsanwalt den an ihn gelangten Antrag des Verletzten für begründet erachtet, so hat er in derselben Weise, wie bei den von amtswegen zu verfolgenden Handlungen weiter zu verfahren.

Gegen abfällige Entschliessungen des Staatsanwalts kann der Verletzte Beschwerde bei dem Oberstaatsanwälte und, wenn durch diesen der Beschwerde nicht abgeholfen wird, bei dem Justizministerium führen.

Die Zurücknahme des Antrags von Seiten des Verletzten ist an die Zustimmung der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

Art. 31.

Privatanklage.

Bei den im Strafgesetzbuche Art. 167, 3 (leichte Körperverletzungen), Art. 235, 236, 237, 239, 241, 242 (Verleumdung, Beleidigung und Pasquille), Art. 247 (Selbst-

hülfe), Art. 259, 260, 262, 265, 266 (Ehebruch, bössliche Verlassung), Art. 302, 303, 330, Abs. 1, 2, 3, 4 (Entfremdung — Entwendung von Eßwaaren — Entwendung u. unschätzbare Gegenstände u.), Art. 312 (Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen), Art. 332 (Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums), Art. 338 (Verbreitung nachtheiliger Gerüchte), Art. 371, 372 (Verletzung der Dienstpflicht — Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit), Art. 373 (Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse), aufgeführten Vergehen stellt der Verletzte als Privatankläger, den Antrag unmittelbar bei dem Gerichte, welches sodann über Einleitung und Fortstellung der Untersuchung sowie sonst allenthalben Entschließung faßt.

Wird der Antrag schriftlich gestellt, so hat der Privatankläger sich zu demselben gerichtlich zu bekennen.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht Statt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 28, Abs. 3, Art. 157, Abs. 5 und Art. 432, Abs. 3, sowie des Befugnisses der Staatsanwaltschaft, von den auf die Privatanklage ergangenen Acten Einsicht nehmen zu können.

Art. 32.

Befugnisse des Privatanklägers.

In soweit nicht in dem folgenden Artikel und in den Artikeln 252, 337 Ausnahmen festgesetzt oder sonst in dem Gesetze besondere Bestimmungen ertheilt worden sind, stehen dem Privatankläger rücksichtlich des von ihm verfolgten Verbrechens nach eröffneter Untersuchung dieselben Rechte und Befugnisse zu, welche das Gesetz dem Staatsanwalte beilegt hat.

Insbefondere ist in den Fällen, in welchen das vorherige Gehör des Staatsanwalts vorgeschrieben ist, auch der Privatankläger rücksichtlich des von ihm verfolgten Verbrechens mit seinen Anträgen und Ausführungen zu hören und in den Fällen, in welchen das Gesetz eine Bekanntmachung oder sonstige Verfügung an den Staatsanwalt zur Wahrnehmung eines Befugnisses vorschreibt, eine solche auch an den Privatankläger zu erlassen.

Auch kann er sich, soweit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen, rücksichtlich des von ihm verfolgten Verbrechens, derselben Rechtsmittel, wie die Staatsanwaltschaft, bedienen und in gleicher Maasse Anträge auf Wiederaufnahme einer eingestellten oder durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung stellen.

Art. 33.

Der Privatankläger kann den Hauptverhandlungen, sowie den Verhandlungsterminen des Einzelrichters, des Bezirksgerichts und des Oberappellationsgerichts beiwohnen. Seine Abwesenheit hindert jedoch das Gericht weder an der Beweisaufnahme, noch sonst an der

Verhandlung und Entscheidung der Sache. Den übrigen Sitzungen der Gerichte darf er nicht beiwohnen.

Auch sonst stehen die aus der öffentlichen Stellung des Staatsanwalts fließenden Befugnisse dem Privatankläger nicht zu. Insbesondere kann er weder zu Gunsten des Angeeschuldigten Nichtigkeitsbeschwerde einwenden, noch der Entlassung desselben aus der Haft widersprechen; es leiden auch auf ihn die im Allgemeinen Theile Capitel IV, V, VI, sowie die in Art. 109, Abs. 2, 133, 134, 136, 152, 157, Abs. 5, 211, 266, 268, 413, 414, 432 rücksichtlich der Staatsanwaltschaft ertheilten Bestimmungen keine Anwendung. Die Einsicht der Acten ist ihm nur in gleicher Maasse, wie solche der Vertheidiger nach Art. 42 beanspruchen kann, gestattet.

Die Erkenntnisse und sonstigen Entscheidungen, welche auf die Privatanklage Bezug haben, sind ihm bekannt zu machen und ist die Frist zur Einwendung von Rechtsmitteln für ihn von dieser Bekanntmachung an zu rechnen.

Art. 34.

Besondere Bestimmungen.

Will im Falle einer einem Beamten zugefügten Ehrverletzung die Dienstbehörde desselben den Antrag auf Bestrafung stellen, so kann die Staatsanwaltschaft mit der Stellung und Durchführung des letzteren von dem Justizministerium beauftragt werden. In diesem Falle gelten über die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft dieselben Vorschriften, welche in gegenwärtigem Gesetze für diese Mitwirkung bei den von amtswegen zu untersuchenden Verbrechen ertheilt worden sind.

Art. 35.

Die Staatsanwälte sowohl als die Gerichte sind an die rechtliche Auffassung der Thatfachen, von welcher der Verletzte (Art. 29, 31) bei Stellung seines Antrags ausgegangen ist, nicht gebunden.

Leiden jedoch auf eine Handlung mehrere strafgesetzliche Vorschriften Anwendung und bedarf es nach jeder dieser Vorschriften zur Einleitung der Untersuchung eines Antrags des Verletzten, so sind, wenn der letztere bei seinem Strafantrage das Strafgesetz bezeichnet hat, nach welchem er die Bestrafung verlangt, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte hieran gebunden.

Art. 36.

Die Gerichte haben Strafanträge, welche bei ihnen gestellt werden, jedoch nach Art. 29 bei der Staatsanwaltschaft anzubringen sind, an letztere und die staatsanwaltschaftlichen Beamten dergleichen Anträge, welche bei ihnen gestellt werden, jedoch nach Art. 31 bei dem Gerichte anzubringen sind, an dieses abzugeben.

Ebenso haben Polizeibehörden Strafanträge, welche bei ihnen angebracht werden, an das Gericht oder an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Bergl. noch Art. 104 des Strafgesetzbuchs.

Die Verpflichtung der Gerichte und der Polizeibehörden, die keinen Aufschub gestattenden Handlungen vorzunehmen, wird durch obige Vorschrift über die Abgabe der Sache nicht geändert.

Nimmt der Verletzte den gestellten Antrag durch eine Erklärung bei der Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde zurück, so ist das Gericht hiervon unverweilt in Kenntniß zu setzen.

Art. 37.

Begriffsbestimmung.

Wo dieses Gesetz von dem Verletzten im Allgemeinen spricht, ist unter demselben nicht nur derjenige, welcher als Privatankläger aufgetreten ist, sowie derjenige, welcher nach Art. 29 den Strafantrag gestellt hat, sondern überhaupt jeder durch das Verbrechen Verletzte zu verstehen.

Drittes Capitel.

Von der Vertheidigung, sowie von der Vertretung des Verletzten.

Art. 38.

Von der Vertheidigung im Allgemeinen.

Der Angeschuldigte kann sich eines Rechtsbeistandes als Vertheidigers bedienen.

Die Vertheidigung ist nothwendig, wenn die Verweisung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung wegen eines Verbrechens beschlossen worden ist, welches durch das Strafgesetz im Höchstbetrage mit einer Arbeitshausstrafe in der Dauer von mindestens vier Jahren oder mit Zuchthaus- oder mit Todesstrafe bedroht ist.

Die Nothwendigkeit der Vertheidigung wird jedoch dadurch, daß nur wegen eines allgemeinen Straferhöhungsgrundes auf eine solche Strafe erkannt werden kann, nicht begründet, dagegen fällt dieselbe aber auch deshalb nicht weg, weil wegen eines vorhandenen oder behaupteten Strafmilderungs- oder Strafausschließungsgrundes in dem vorliegenden Falle nicht bis auf eine solche Strafe heraufgegangen werden kann.

Der Angeschuldigte ist in dem Falle des Absatz 2 bei Bekanntmachung des Verweisungserkenntnisses zur Wahl eines Vertheidigers aufzufordern und ihm ein solcher, dafern er dieser Aufforderung binnen drei Tagen nicht nachkommt, durch das Bezirksgericht von amtswegen beizuordnen.

(Vergleiche in Bezug auf die Vertheidigung in dem Falle, wenn in dem Enderkennnisse auf eine Zuchthaus- oder eine vierjährige Arbeitshaus- oder eine noch schwerere Strafe erkannt worden ist, die Vorschriften im Art. 339 und im Art. 379, Absatz 2).

Art. 39.

Die amtliche Beordnung erlischt, sobald der Angeschuldigte selbst noch nachträglich einen Bertheidiger wählt (vergl. noch Art. 328). Auch kann der Angeschuldigte jederzeit, wenn dadurch das Verfahren nicht aufgehoben wird, die von ihm getroffene Wahl eines Bertheidigers abändern.

Die Nothwendigkeit der Bertheidigung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Angeschuldigte ein Rechtsverständiger ist und seine Bertheidigung selbst führen will.

Der bestellte Bertheidiger bedarf zur Vornahme einzelner Handlungen und Stellung einzelner Anträge, insbesondere zur Einwendung von Rechtsmitteln und zu Gesuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, keines besonderen Auftrags.

Wird von ihm die Wiederaufnahme einer Untersuchung (Abtheilung V) beantragt, so ist der Antrag zuvörderst dem von ihm Vertretenen selbst zur Erklärung vorzulegen.

Art. 40.

Fähigkeit zum Amte eines Bertheidigers.

Als Bertheidiger werden nur Advocaten zugelassen.

Ausgeschlossen sind diejenigen, welche in der Untersuchung als Zeugen oder Sachverständige befragt oder als solche zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen worden sind.

Der gewählte oder beigeordnete Bertheidiger kann nicht ohne erhebliche Gründe den Auftrag ablehnen.

Art. 41.

Führung der Bertheidigung.

Der Angeschuldigte ist befugt, das zu seiner Bertheidigung ihm nöthig Erscheinende neben seinem Bertheidiger selbst vorzutragen, nicht minder auf seine Kosten sich mehrerer Bertheidiger zu bedienen, jedoch dergestalt, daß bei der mündlichen Verhandlung die einzelnen Schlußvorträge nur von je einem derselben gehalten werden dürfen.

Der Angeschuldigte kann auch neben dem Bertheidiger und zur Unterstützung desselben einen Sachverständigen und bei verschiedenartigen Gegenständen der Begutachtung für jeden derselben einen besonderen Sachverständigen zuziehen, dafern das Gericht hierin nicht einen Verschleif der Sache findet. Die Kosten einer solchen Zuziehung trägt der Angeklagte.

Es kann jedoch das Gericht, wenn das Gutachten des oder der von dem Angeklagten zugezogenen Sachverständigen vorzugsweise zur Freisprechung desselben beigetragen hat, ihn von dieser Verpflichtung wieder entbinden und wegen Uebertragung der Kosten nach den allgemeinen Grundsätzen, gleich als ob das Gericht den oder die Sachverständigen zugezogen hätte, entscheiden.

Auf Verlangen des Angeschuldigten und nach dem Ermessen des Gerichts kann bei

einer mündlichen Verhandlung überdieß auch einer der männlichen Angehörigen des Ersteren zum Worte für den Angeschuldigten zugelassen werden.

Zu den Angehörigen, im Sinne dieses Gesetzes, sind zu rechnen: Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister, sowie Ehegatten und die Verschwägerten bis mit dem zweiten Grade und zwar letztere auch nach Auflösung der dieses Verhältniß begründenden Ehe, ferner Waheltern und Wahlkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, so lange das pflegeelterliche Verhältniß besteht, sowie der Vormund.

Art. 42.

Recht zur Unterredung mit dem Vertheidiger und Actenvorlegung.

Dem Angeschuldigten ist im Falle der Verhaftung die Unterredung mit dem Vertheidiger vor rechtskräftiger Verweisung zur Hauptverhandlung nur im Beisein einer bei dem Gerichte in Pflicht stehenden Person gestattet.

Ist aber auf Verweisung zur Hauptverhandlung rechtskräftig erkannt worden, so kann dem Angeschuldigten die Unterredung mit dem Vertheidiger auch ohne die Anwesenheit einer bei dem Gerichte in Pflicht stehenden Person gestattet werden.

Der Vertheidiger hat von dem im Art. 38, Absatz 2 festgesetzten Zeitpunkte an das Recht, die Acten an Gerichtsstelle einzusehen, wogegen über Gesuche um Einsichtsnahme der Acten zu einer früheren Zeit oder um Mittheilung der Acten in die Wohnung des Vertheidigers das Ermessen des Bezirksgerichts entscheidet.

Dem Angeschuldigten selbst sind, auf Verlangen, die Acten nach Schluß der Voruntersuchung, beziehentlich nach Bekanntmachung des Erkenntnisses auf unmittelbare Vorladung an Gerichtsstelle und unter Aufsicht einer Gerichtsperson zur Einsicht vorzulegen.

Art. 43.

Rechtliche Vertretung des Verletzten.

Der Verletzte kann zur Wahrnehmung seiner Rechte mit einem Sachwalter oder mit einem seiner männlichen Angehörigen erscheinen, auch durch den einen oder den anderen sich vertreten lassen. Insoweit der Verletzte jedoch als Zeuge abgehört werden soll, ist eine solche Vertretung unzulässig.

Handelt der Sachwalter oder der Angehörige ohne Beisein des Auftraggebers für denselben vor Gericht, so hat er den ihm hierunter gewordenen Auftrag durch Beibringung einer Vollmacht nachzuweisen, insoweit nicht dem Angehörigen ein vermutheter Auftrag nach Maaßgabe der bürgerlichen Proceßgesetze zur Seite steht.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des Art. 39 leidet auf den Vertreter des Verletzten gleichfalls Anwendung.

Viertes Capitel.

Von der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden.

Von der Zuständigkeit der Bezirksgerichte und der Einzelrichter überhaupt.

Art. 44.

Zuständigkeit der Einzelrichter.

Vor den Einzelrichter gehören:

- 1) leichte Körperverletzungen (Art. 167, 3 des Strafgesetzbuchs), auch wenn sie nach Art. 169, Abs. 2 zu bestrafen sind, und Körperverletzungen aus Unbedachtsamkeit (Art. 175);
- 2) Verletzungen der Ehre (Theil II, Cap. 9 des Strafgesetzbuchs);
- 3) Diebstähle, Erpressungen, Betrügereien, Unterschlagungen und andere Vergehungen, welche nach Art. 276 unter 1 oder nach dieser Bestimmung in Verbindung mit Art. 277 oder mit einem Bruchtheile der in diesen Artikeln angedrohten Strafe zu bestrafen sind;
- 4) Hinterziehung der Militärpflicht (Art. 131), Verletzung öffentlicher Bekanntmachungen (Art. 146), Hausfriedensbruch, wenn dabei weder an Personen noch an Sachen Gewalt begangen wurde (Art. 151), Medicasterei (Art. 164), Selbsthülfe, dafern solche ohne Gewalt und Bedrohung ausgeführt worden (Art. 247), Ehebruch (Art. 259, 260, 262), bössliche Verlassung (Art. 265, 266), Entfremdungen (Art. 302), Entwendungen von Spwaaren (Art. 303), Fälschungen, welche nach Art. 311, Abs. 1 zu bestrafen sind, Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen &c. (Art. 312), Täuschungen in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse (Art. 313), Bevortheilung von Unmündigen &c. (Art. 315), Hinterziehung von Abgaben (Art. 319), Entwendungen &c. von unschätzbaren Gegenständen &c. (Art. 330), Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums (Art. 332), Verletzung von Landesgrenzzeichen (Art. 333), Beeinträchtigung des Bergregals (Art. 334), Verbreitung nachtheiliger Gerüchte (Art. 338), Winkelschriftstellerei (Art. 339), die in Art. 354, 355, 356, Abs. 1, Art. 357, 360 angeführten Verletzungen der Sittlichkeit, und Thierquälerei (Art. 361).

Die Zuständigkeit des Einzelrichters wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gleichzeitig mehrere Verbrechen der hier fraglichen Art wider den Bezüchtigten angezeigt sind.

Dies gilt insbesondere in dem Falle unter 3, wenn mehrere Eigenthumsverbrechen zur Anzeige gelangen, von denen keines den Betrag von zehn Thalern übersteigt. (Vergl. Art. 299 des Strafgesetzbuchs).

Ebensowenig wird die Zuständigkeit des Einzelrichters dadurch ausgeschlossen, daß das Verbrechen im Rückfalle verübt worden ist.

Art. 45.

Zuständigkeit der Bezirksgerichte.

Die übrigen Verbrechen gehören vor das Bezirksgericht, ohne Unterschied, ob im einzelnen Falle das Verbrechen ein vollendetes oder nur versuchtes ist.

Besondere Bestimmungen.

Art. 46.

Haben bei einem Verbrechen mehrere Personen als Urheber, Anstifter oder Gehülfen sich betheiligt (Theilnehmer), bei denen in Folge der Verschiedenheit ihrer persönlichen Verhältnisse oder ihres verbrecherischen Willens verschiedene Strafgesetze zur Anwendung zu bringen sind, so daß nach Art. 44, 45 rücksichtlich einiger Theilnehmer der Einzelrichter, rücksichtlich eines oder mehrerer aber das Bezirksgericht zuständig sein würde, so ist das Bezirksgericht rücksichtlich aller Theilnehmer zuständig, auch wenn der nach dem schwereren Strafgesetze zu Bestrafende nicht mit in der Untersuchung begriffen ist.

Die Beihülfe und die Begünstigung sind von dem Gerichte zu untersuchen, wo das Hauptverbrechen zu untersuchen sein würde, gleichviel ob ein Urheber zur Untersuchung gezogen worden oder nicht.

Die Partirerei ist wie die Begünstigung zu behandeln, es wäre denn, daß keiner der Theilnehmer des Verbrechens, in Bezug auf welches die Partirerei verübt worden, zur Untersuchung gezogen wäre; solchenfalls ist die Partirerei als selbstständiges Verbrechen zu behandeln. (Vergl. Art. 50).

Art. 47.

Das Bezirksgericht kann mit Zustimmung des Staatsanwalts, vor Eröffnung der Voruntersuchung, ein an sich zur Zuständigkeit des Einzelrichters nicht gehöriges Verbrechen an denselben zur weiteren Untersuchung und Aburtheilung verweisen, wenn nach den Umständen nicht zu erwarten ist, daß der Angeschuldigte im Falle seiner Verurtheilung mit einer höheren Strafe als mit einer im Gerichtsgefängnisse zu verbüßenden Gefängnißstrafe oder einer Geldstrafe zu bestrafen sein werde.

Der Einzelrichter ist an eine solche Verweisung, welche dem Angeschuldigten durch das Bezirksgericht zu eröffnen ist, gebunden, dafern nicht bei Fortstellung der Untersuchung sich annoch Umstände ergeben, nach welchen die Voraussetzung der Verweisung als irrig oder zweifelhaft erscheint. Solchenfalls hat der Einzelrichter, jedoch ohne Aussetzung der begonnenen Erörterungen, Anzeige an das Bezirksgericht zu erstatten.

Die Verweisung an den Einzelrichter ist jedoch unzulässig, wenn bei dem Verbrechen noch andere Personen betheiligt und in der Untersuchung begriffen sind, in Betreff deren

wegen dieses Verbrechens oder wegen anderer zusammentreffender Verbrechen eine höhere Strafe als die in Abs. 1 gedachte zu erwarten ist.

Nicht minder ist sie dann unzulässig, wenn die Untersuchung noch auf andere Verbrechen desselben Angeschuldigten gerichtet ist und letzterer in dessen Folge eine höhere Strafe, als die in Abs. 1 vorausgesetzte zu erwarten hätte.

Gerichtsstände.

Art. 48.

Gerichtsstand der begangenen That.

Der Gerichtsstand für alle im Inlande begangenen Verbrechen, sowohl für die vor das Bezirksgericht, als für die vor den Einzelrichter gehörigen, ist, soweit nicht in Art. 51, 52 Ausnahmen festgesetzt worden sind, der der begangenen That.

Die Zuständigkeit des Gerichts der begangenen That erstreckt sich auf alle Theilnehmer (Art. 46, Abs. 1) und Begünstiger des Verbrechens, auch wenn die betreffenden Handlungen derselben in anderen Gerichtsbezirken verübt worden sind.

Gleiches gilt von den Partirern, es wäre denn, daß keiner der Theilnehmer des Verbrechens, in Bezug auf welches die Partirerei verübt worden, zur Untersuchung gezogen wäre; solchenfalls ist der Vorschrift des Art. 50 nachzugehen.

Art. 49.

Begriffsbestimmung.

Als Ort der begangenen That ist derjenige anzusehen, an welchem die Handlung vorgenommen worden ist, welche das Wesen des Verbrechens ausmacht, ohne Unterschied, ob das Verbrechen in den Grenzen des Versuchs stehen geblieben oder ob es vollendet und wo solchenfalls der etwa nach dem Gesetze zur Annahme der Vollendung nöthige Erfolg eingetreten ist. War die wesentliche Handlung noch nicht vorgenommen worden, so entscheidet der Ort, woselbst der Angeschuldigte zuletzt für Ausführung des Verbrechens thätig gewesen ist.

Ist der Ort der That ungewiß oder ist es streitig, zu welchem Gerichte derselbe gehöre, oder ist die That auf der Grenze mehrerer Gerichtsbezirke begangen worden, so ist unter den mehreren Gerichten das zuvorkommende zuständig und als Gericht der begangenen That anzusehen.

Als zuvorkommendes Gericht gilt dasjenige, bei welchem zuerst in Betreff dieses Verbrechens ein Antrag auf Untersuchung gestellt wird oder auch, bei Einzelgerichtssachen, welches zuerst durch den Beschluß, die Untersuchung einzuleiten, von seiner Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat.

Art. 50.

Bei den Verbrechen der Unterschlagung, des Bankrotts und der Partirerei ist das Gericht des Wohnorts, wofür in dessen Ermangelung der letzte Aufenthaltsort des Ange- schuldigten im Inlande und in dessen Ermangelung der Ort, wo derselbe ergriffen worden, anzusehen ist, als das Gericht der begangenen That zu betrachten.

Art. 51.

Gerichtsstand bei den im Auslande verübten Verbrechen.

Das Gericht des Wohn- oder des Aufenthaltsorts (Art. 50) als solches und wenn der Angeschuldigte weder Wohn- noch Aufenthaltsort im Inlande hat oder gehabt hat, das Gericht, in dessen Bezirke er ergriffen worden ist, ist bei den im Auslande begangenen und in hiesigen Landen zu untersuchenden Verbrechen zuständig.

Haben an dem Verbrechen mehrere Personen Theil genommen oder es begünstigt, bei denen nach vorstehender Bestimmung verschiedene Gerichte zuständig sein würden, so ist unter ihnen das zuvorkommende Gericht (vergl. Art. 49 Schlusssatz) zur Untersuchung wegen dieses Verbrechens rücksichtlich aller Theilnehmer und Begünstiger zuständig.

Hat jedoch der Thäter oder nur einer der Theilnehmer und Begünstiger hierüber noch im Inlande strafbare Handlungen begangen, so ist dasjenige inländische Gericht, welches für die im Inlande verübten Verbrechen zuständig ist (vergl. auch Art. 53, 54, 58), auch zur Untersuchung in Betreff der ausländischen Verbrechen zuständig. Gehörten aber die im Inlande verübten Verbrechen zu der Zuständigkeit des Einzelrichters, während die im Auslande verübten zu der des Bezirksgerichts gehörten, so hat das Bezirksgericht des Bezirks, zu welchem der nach Obigem zuständige Einzelrichter gehört, die Untersuchung wegen aller dieser Verbrechen zu führen.

Art. 52.

Gerichtsstand des Wohnorts.

Das Gericht des Wohnorts des Angeschuldigten und in dessen Ermangelung des letzten Aufenthaltsorts und in dessen Ermangelung des Orts, wo derselbe ergriffen worden ist, ist zuständig bei den Vergehen der Ehrverletzung und des Ehebruchs, auch wenn bei diesen Vergehen mehrere Personen betheiligt sind.

Besondere Bestimmungen in Betreff des Zusammentreffens

I. von mehreren, zur Bezirksgerichts- Zuständigkeit gehörigen Verbrechen.

Art. 53.

1) von mehreren Verbrechen desselben Angeschuldigten.

Sind gegen Jemanden mehrere Verbrechen angezeigt, welche nach den Bestimmungen der Art. 48 fg. zur Zuständigkeit verschiedener Bezirksgerichte gehören, so hängt es von

der Staatsanwaltschaft ab, ob sie den Antrag auf Untersuchung wegen jedes dieser Verbrechen bei dem nach Obigem für dasselbe zuständigen Bezirksgerichte oder wegen aller dieser Verbrechen bei mehreren oder bei einem und bei welchen oder welchem der an sich zuständigen Bezirksgerichte stellen will.

Ist wegen eines oder einiger Verbrechen bereits bei einem oder mehreren Bezirksgerichten die Untersuchung eröffnet, und es kommen Verbrechen desselben Angeschuldigten zur Anzeige, welche zur Zuständigkeit eines anderen Bezirksgerichts gehören, so hängt es gleichfalls von der Staatsanwaltschaft ab, ob sie den Antrag wegen der später angezeigten Verbrechen bei dem an sich zuständigen Bezirksgerichte oder aber bei dem oder beziehentlich bei einem von den Bezirksgerichten, bei welchen bereits eine Untersuchung gegen den Angeschuldigten anhängig ist, stellen will.

Art. 54.

2) von mehreren Personen bei mehreren Verbrechen.

Stehen mehrere Verbrechen, die nach Obigem von verschiedenen Bezirksgerichten zu untersuchen sein würden, dadurch mit einander im Zusammenhange, daß Personen, welche bei dem einen als Theilnehmer oder Begünstiger betheiligt sind, auch bei dem oder bei den anderen betheiligt sind, so steht der Staatsanwaltschaft, ebenso wie im Art. 53 bestimmt ist, die Wahl zu, bei welchem oder bei welchen dieser Bezirksgerichte sie den Antrag auf Untersuchung stellen will.

Art. 55.

Beschränkung des Wahlrechts der Staatsanwaltschaft.

Ist in den Fällen der Art. 53, 54 die Untersuchung wegen eines oder einiger der verschiedenen Verbrechen bereits bei einem Bezirksgerichte eröffnet worden, so kann die Staatsanwaltschaft die getroffene Wahl nicht mehr abändern.

Ebenso kann die Staatsanwaltschaft in den Fällen der Art. 53, 54 dann, wenn wegen der sämtlichen Verbrechen die Voruntersuchung rechtskräftig eingestellt oder auch nur wegen eines derselben die Hauptverhandlung von dem Bezirksgerichte bereits anberaumt worden, bei dem letzteren nicht ferner den Antrag auf Untersuchung von Verbrechen stellen, die nicht an sich zur Zuständigkeit desselben gehören würden.

Art. 56.

Das Bezirksgericht kann die Untersuchung von Verbrechen, welche bei ihm zur Anzeige gelangen, nachdem von ihm die Hauptverhandlung wegen eines anderen Verbrechens desselben Angeschuldigten anberaumt worden, nicht mit der Untersuchung dieses Verbrechens vereinigen. Vielmehr sind solchenfalls die neuerdings angezeigten Verbrechen besonders zur Untersuchung und beziehentlich Bestrafung zu ziehen, ohne daß die Vorschrift des Art. 421 Anwendung leidet.

Ebenso erstreckt sich die Zuständigkeit des Bezirksgerichts nicht auf solche später angezeigte Verbrechen, Betreffs deren von einem anderen Bezirksgerichte bereits die Hauptverhandlung anberaumt worden ist, und leidet Art. 421 auf diese Verbrechen gleichfalls nicht Anwendung.

II. von mehreren, zur Einzelrichter-Zuständigkeit gehörigen Verbrechen.

Art. 57.

Treffen mehrere zur Zuständigkeit verschiedener Einzelrichter gehörige Verbrechen desselben Angeschuldigten zusammen, so ist der zuvorkommende Einzelrichter rücksichtlich aller dieser Verbrechen zuständig.

Die sämtlichen Verbrechen sind sodann in einer und derselben Untersuchung zu erledigen.

Es erstreckt sich jedoch diese Zuständigkeit des zuvorkommenden Einzelrichters nicht auf diejenigen Verbrechen, wegen deren von dem an sich zuständigen Gerichte bereits ein Erkenntniß abgefaßt worden. Auch leidet auf diese Verbrechen der Art. 421 keine Anwendung.

III. von Bezirks- und Einzelgerichtsfachen.

Art. 58.

Kommen wider denselben Angeschuldigten Verbrechen zur Anzeige, welche theils zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit, theils zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, so hat das zur Untersuchung der ersteren zuständige Bezirksgericht die Untersuchung und Aburtheilung auch auf die letzteren mit zu erstrecken.

Der Einzelrichter hat daher, wenn er Nachricht von einem zur Zuständigkeit eines Bezirksgerichts gehörigen Verbrechen eines Angeschuldigten erlangt, gegen welchen auch die Anzeige eines nach Art. 44 zu beurtheilenden Verbrechens vorliegt, die Untersuchung beider Verbrechen dem zuständigen Bezirksgerichte zu überlassen und hierüber Anzeige an dieses zu erstatten.

Das Bezirksgericht kann jedoch die Untersuchung wegen des vor den Einzelrichter gehörig gewesenen Verbrechens, wenn sich findet, daß dieselbe zweckmäßiger von dem letzteren fortgestellt werden kann, an diesen verweisen.

Der Einzelrichter hat solchenfalls der Untersuchung sich zu unterziehen.

Art. 59.

Das Bezirksgericht kann jedoch in dem Falle des vorigen Artikels Abs. 1 seine Zuständigkeit auf ein an sich nach Art. 44 vor den Einzelrichter gehöriges Verbrechen dann nicht mehr erstrecken, wenn der letztere rücksichtlich dieses Verbrechens bereits ein Erkenntniß abgefaßt hat oder wenn in der Untersuchung des zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts ge-

hörigen Verbrechens die Hauptverhandlung anberaunt oder die Einstellung der Untersuchung rechtskräftig beschlossen worden ist. Vielmehr sind sodann sowohl die vor das Bezirksgericht gehörigen, als die vor den Einzelrichter gehörigen Verbrechen gesondert zu untersuchen und zu bestrafen, ohne daß die Vorschrift des Art. 421 Anwendung leidet.

Art. 60.

Streitigkeiten der Gerichte über ihre Zuständigkeit.

Streitigkeiten der Gerichte über ihre Zuständigkeit in einzelnen Fällen entscheidet das Oberappellationsgericht. Streitigkeiten dieser Art zwischen Einzelrichtern desselben Bezirks erledigt jedoch das Bezirksgericht des letzteren durch Weisung an die ersteren.

In der Zwischenzeit hat jedes der streitenden Gerichte sich dem Art. 84 gemäß zu verhalten.

Bestimmungen über das Auftragsrecht.

Art. 61.

Ergiebt sich, daß die Untersuchung eines zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Verbrechens oder mehrerer zusammenhängender, zu gleicher Zuständigkeit gehöriger Verbrechen zweckmäßiger von einem Bezirksgerichte geführt oder fortgestellt werden könnte, zu dessen Zuständigkeit keines der vorliegenden Verbrechen gehört, so bedarf es hierzu eines Auftrags, welcher auf Antrag eines dieser Gerichte oder der Staatsanwaltschaft, beziehentlich des Privatanklägers, sowie des Angeschuldigten oder aus eigener Bewegung von dem Oberappellationsgerichte zu ertheilen ist.

Nicht minder kann das Oberappellationsgericht auf gleichen Antrag, sowie aus eigener Bewegung, aus Gründen der Zweckmäßigkeit Voruntersuchungen, die vor verschiedenen Bezirksgerichten geführt worden sind, sowohl behufs der Entscheidung im Anklageverfahren und der Aburtheilung, als auch behufs der Letzteren einem dieser Bezirksgerichte, sowie Untersuchungen und zwar in jedem Stande derselben rücksichtlich einzelner Verbrechen oder einzelner Theilnehmer oder Begünstiger verschiedenen Bezirksgerichten zuweisen.

Das Oberappellationsgericht ist hierbei an die Beschränkungen der Art. 55, 56 nicht gebunden.

Art. 62.

Das Oberappellationsgericht kann ferner mit der Untersuchung von Verbrechen, die zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, gleichviel ob die Untersuchung bereits eröffnet worden ist oder nicht, einen hierzu nach Art. 48 fg. nicht zuständigen Einzelrichter beauftragen, sowie in dem zweiten Falle des Art. 59 die Vereinigung der Untersuchung wegen eines vor den Einzelrichter gehörigen Verbrechens mit der bei dem Bezirksgerichte anhängigen Untersuchung verfügen.

Dagegen kann die Untersuchung und beziehentlich die Aburtheilung eines zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Verbrechens niemals einem Einzelrichter aufgetragen werden, vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 47, 58, Abs. 3 und im Art. 115, Abs. 1.

Ergänzende Bestimmungen.

Art. 63.

Hat ein Einzelrichter einer nach Art. 45, 46 vor das Bezirksgericht gehörigen Untersuchung sich unterzogen, so kann solches bis zum Erkenntnisse des Einzelrichters auch von amtswegen gerügt und demgemäß das Nöthige verfügt, das Erkenntniß aber nur durch die Nichtigkeitsbeschwerde binnen der gesetzlichen Frist angefochten werden.

Art. 64.

Die in dem Falle des vorigen Artikels von dem Einzelrichter vorgenommenen Erörterungen verlieren wegen der Unzuständigkeit des Letzteren nicht ihre Beweiskraft.

Dasselbe gilt in den übrigen Fällen, wenn eine von einem Gerichte zeither geführte Untersuchung in Folge der Unzuständigkeit des ersteren an ein anderes Gericht abgegeben wird.

Inwieweit in den Fällen dieses und des vorigen Artikels jedoch eine Wiederholung der zeitherigen Erörterungen zweckmäßig sei, hängt von dem Ermessen des zuständigen Gerichts ab.

Fünftes Capitel.

Von der Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwalts, sowie von der Ablehnung eines Richters.

Art. 65.

Unfähigkeit eines Richters.

Richter sind zu gerichtlichen Handlungen in einer Untersuchung unfähig, wenn sie durch das Verbrechen selbst verletzt, oder wenn sie Angehörige des Angeschuldigten oder des Verletzten sind. (Vergl. jedoch Art. 18, 328, 336).

Art. 66.

Unfähig ist ferner derjenige Richter, welcher außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden strafbaren That gewesen und hierüber als solcher entweder abgehört oder zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen worden ist, sowie derjenige, welcher schon in früherer Instanz als Richter oder welcher in der Untersuchung als Anwalt

des Verletzten oder als Staatsanwalt, sei es auch nur in Folge eines ihm nach Art. 22, Absatz 3 ertheilten Auftrags, oder als Bertheidiger thätig gewesen ist.

Desgleichen können Untersuchungsrichter rücksichtlich der von ihnen geführten Untersuchungen an den dieselben betreffenden Berathungen und Entscheidungen, soweit nicht wegen der ersteren im Art. 132, Absatz 2 etwas Anderes bestimmt ist, nicht Theil nehmen. Es leidet jedoch diese Vorschrift auf solche Richter, welche in Eilfällen oder in Folge erhaltenen Auftrags einzelne Untersuchungshandlungen vorgenommen haben, nicht Anwendung.

Ferner kann derjenige Richter, welcher nach geschlossener Voruntersuchung oder bei einem Antrage auf unmittelbare Vorladung in dem Bezirksgerichte oder in dem Oberappellationsgerichte Vortrag über die Verweisung zur Hauptverhandlung erstattet hat (Art. 233, Absatz 1, Art. 241, 254), den Vorsitz bei der letzteren, und zwar auch in dem Falle des Art. 277 Schlusssatz, nicht übernehmen.

Endlich darf bei der Entscheidung des Oberappellationsgerichts über eine Nichtigkeitsbeschwerde keiner von denjenigen Richtern mitwirken, welche die angefochtene Entscheidung ertheilt haben.

Art. 67.

Unfähigkeit von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft.

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft werden aus denselben Gründen unfähig, welche einen Richter nach Art. 65 unfähig machen.

Desgleichen kann derjenige Staatsanwalt, welcher außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden strafbaren That gewesen und hierüber als solcher entweder abgehört oder zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen worden ist, sowie derjenige, welcher früher als Bertheidiger thätig gewesen ist, in derselben Untersuchung nicht die Geschäfte der Staatsanwaltschaft besorgen.

Art. 68.

Anzeige der Unfähigkeit.

Richter, welche nach den Art. 65, 66 zur Ausübung des Richteramtes unfähig sind, haben die Verpflichtung, die Verhältnisse, welche ihre Unfähigkeit begründen, ungesäumt dem Gerichte, zu welchem sie gehören, anzuzeigen. Der Einzelrichter hat die Anzeige an das Bezirksgericht zu richten.

Der unfähige staatsanwaltschaftliche Beamte ist verpflichtet, sich der Betheiligung bei der Untersuchung, wobei seine Unfähigkeit eintritt, zu enthalten und dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen, auch, erforderlichen Falls, die Anordnung einer Stellvertretung zu bewirken.

Art. 69.

Wirkung der Unfähigkeit.

Die von einem unfähigen Richter oder einem unfähigen Staatsanwalte vorgenommenen Handlungen sind von der Zeit an, wo demselben die Thatsache bekannt wurde, welche die Unfähigkeit begründete, nichtig.

Die früher von ihm vorgenommenen Handlungen verbleiben jedenfalls in Kraft. Auch soll die Nichtigkeit nicht auf solche, wenn gleich spätere Handlungen sich erstrecken, welche im Eilsfalle vorgenommen worden sind.

Wird behauptet, daß ein Richter oder Staatsanwalt, welcher an einer Hauptverhandlung oder der Verhandlung über einen Einspruch Theil nehmen soll, oder daß der Einzelrichter unfähig sei, so ist bei Verlust der hierauf zu gründenden Nichtigkeitsbeschwerde, die letztere, und zwar bezüglich des Einzelrichters noch vor dem Erkenntnisse bei diesem selbst, in den übrigen Fällen aber noch vor der Eröffnung der Verhandlung bei dem Bezirksgerichte vorläufig anzumelden. (Vergl. noch Art. 89).

Art. 70.

Ablehnung der Gerichtsmitglieder.

Der Angeschuldigte, der Privatankläger und der Staatsanwalt können, auch außer dem Falle der Unfähigkeit, Mitglieder des Gerichts ablehnen, wenn sie Gründe anzugeben und, soweit nöthig, zu bescheinigen vermögen, wegen deren dem Ablehnenden ungeschwächtes Vertrauen in die Unpartheilichkeit derselben nicht zugemuthet werden kann.

Zur Bescheinigung der Thatsachen, auf welche das Ablehnungsgesuch gestützt wird, kann ein Bestärkungseid auferlegt werden. Bestätigt jedoch der Abgelehnte selbst die Wahrheit des Ablehnungsgrundes auf seinen Diensteid, so bedarf es keiner weiteren Bescheinigung.

Die Richter, welche an einer Hauptverhandlung oder an einer Verhandlung über ein Rechtsmittel Theil nehmen sollen, können nur bis zur Eröffnung der Verhandlung abgelehnt werden.

Art. 71.

Entscheidung über die Ablehnung.

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung entscheidet bei Einzelrichtern das Bezirksgericht, bei anderen Richtern das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört.

Der abgelehnte Richter darf an diesen Entscheidungen nicht Theil nehmen.

Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen sind nicht zulässig.

Art. 72.

Ablehnung eines Mitgliedes der Staatsanwaltschaft findet nicht Statt.

Art. 73.

Wirkung der statthaft befundenen Ablehnung.

Die gerichtlichen Handlungen eines Richters, welcher abgelehnt worden, sind von dem Zeitpunkte an nichtig, wo die Ablehnung für statthaft erachtet und solches dem Richter amtlich eröffnet worden ist. Es leiden jedoch die Bestimmungen in Absatz 2 des Art. 69 hier gleichfalls Anwendung.

Art. 74.

Besondere Bestimmung.

Dem Staatsanwalte, dem Privatankläger und dem Angeschuldigten sind die Namen der Richter, welche zu einer Hauptverhandlung oder zu einer Verhandlung über ein Rechtsmittel zugezogen werden sollen, auf Verlangen, noch vor Eröffnung der Verhandlung bekannt zu machen. Werden Hülfsvrichter zur Ergänzung des Gerichts zugezogen, so sind die Namen derselben dem Staatsanwalte, dem Privatankläger und dem Angeschuldigten, soweit letztere erschienen sind, noch vor Eröffnung der Verhandlung bekannt zu machen.

Sechstes Capitel.

Von der gerichtlichen Polizei.

Art. 75.

Begriff und Ausübung der gerichtlichen Polizei.

Die gerichtliche Polizei forscht verübten strafbaren Handlungen nach, jedoch bei den auf Antrag zu untersuchenden nur nach vorgängigem Verlangen des zum Antrage Berechtigten, sammelt die Beweismittel und überweist die der That Verdächtigen den zuständigen Gerichten zur Untersuchung.

Die Geschäfte der gerichtlichen Polizei werden, unter der obersten Aufsicht und Leitung des Justizministeriums, von den mit der Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten Behörden und Beamten, sowie von der Staatsanwaltschaft (Art. 83) besorgt.

Die Staatsanwaltschaft hat mit ihren Anträgen wegen Ausführung der von ihr beschlossenen Maaßregeln an jene Behörden sich zu wenden (vergl. noch Art. 83) und kann den hierauf bezüglichen Handlungen derselben beiwohnen.

Beschwerden der Staatsanwälte über die Polizeibehörden und der letzteren über jene in Betreff einzelner Handlungen der gerichtlichen Polizei, werden von dem Oberstaatsanwalte und dem Justizministerium erledigt.

Art. 76.

Befugnisse der gerichtlichen Polizei.

Die mit der Sicherheitspolizei beauftragten Behörden haben, sobald sie Kenntniß von

einer strafbaren, ihre Thätigkeit in Anspruch nehmenden Handlung (Art. 75) erhalten, die keinen Aufschub gestattenden, vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache, zur Verhütung der Flucht der Thäter und zur Erhaltung der Gegenstände und der Spuren der That zu treffen.

Insbefondere können sie den Bezüchtigten und Personen, von welchen sie Aufklärungen zu erwarten haben, vorläufig, jedoch ohne Vereidung, abhören, ersteren auch bewachen lassen, oder in Verwahrung nehmen und zu diesem Behufe Nacheile verfügen. Auch können von ihnen die Legitimationspapiere des Bezüchtigten in Beschlag genommen oder innebehalten werden.

Art. 77.

Ebenso können die Polizeibehörden in dringenden Fällen Ausfuchungen und Durchsuchungen, sowie Beschlagnahme von Papieren und anderen Gegenständen vornehmen und verfügen. Es sind jedoch hierbei die im Art. 196 fg. für den Richter ertheilten Vorschriften gleichfalls zu beobachten.

Ferner können die Polizeibehörden Briefe und Pakete wegnehmen, die ein Bezüchtigter empfängt oder absendet, haben jedoch dieselben, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge beruht, uneröffnet an das Gericht abzugeben.

Art. 78.

Benachrichtigung des Staatsanwalts und des Gerichts.

Die Polizeibehörden haben von den eingegangenen Anzeigen und den etwa getroffenen vorbereitenden Anordnungen ungesäumt den Staatsanwalt und, wenn die sofortige Feststellung des Thatbestandes erforderlich erscheint, insbesondere bei Tödtungen, Brandstiftungen, auch das Gericht in Kenntniß zu setzen.

Auch haben die Polizeibehörden dafür Sorge zu tragen, daß bis zum Eintreffen des Gerichts oder des Staatsanwalts keine Veränderungen am Orte der That oder mit den Gegenständen und Spuren der That vorgenommen werden.

Art. 79.

Inwieweit die Dorfgerichtspersonen, sowie die Gensdarmen und die sonst mit der Sicherheitspolizei beauftragten Beamten die den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse ohne besondere Anweisung der letzteren im einzelnen Falle ausüben dürfen, ist in den Dienstvorschriften derselben bestimmt.

Art. 80.

Besondere Bestimmung.

Auch jeder Privatmann ist befugt, einen auf der That oder auf der Flucht betroffenen

Verbrecher anzuhalten, zu entwaffnen, ihm die Werkzeuge des Verbrechens, sowie das durch das Verbrechen erlangte Gut abzunehmen und ihn festzuhalten. Im Falle der Festhaltung ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß der Verbrecher ungesäumt der Behörde überliefert werde.

Art. 81.

Verwahrung des Bezüchtigten.

Die Polizeibehörde hat jede in Folge eigener Entschließung oder in Folge des Antrags der Staatsanwaltschaft vorgenommene Verwahrung eines Bezüchtigten spätestens an dem dritten Tage, wenn er nicht wieder entlassen worden ist, dem Gerichte zur weiteren Entschließung anzuzeigen.

Das Gericht hat hierauf spätestens am dritten Tage nach Empfang der Anzeige, seine Entschließung über die Fortdauer der Verwahrung oder die Entlassung des Verwahrten gleichzeitig dem Staatsanwälte und der Polizeibehörde zugehen zu lassen.

Von der Polizeibehörde wird dieselbe dem Verwahrten sofort eröffnet.

Ist die Fortdauer der Haft verfügt worden, so ist der Verhaftete alsbald in das Gerichtsgefängniß abzuliefern.

Im Uebrigen vergleiche Art. 136, 151, welche hier gleichfalls Anwendung leiden.

Die Polizeibehörde darf eine Verwahrung, welche sie auf Veranlassung des Staatsanwalts verfügt hat, nicht ohne dessen Zustimmung und, dafern die Verwahrung bereits dem Gerichte angezeigt worden ist, nicht ohne Genehmigung des letzteren wieder aufheben.

Art. 82.

Besondere Bestimmungen.

Die im Art. 142 dem Untersuchungsrichter eingeräumten Befugnisse stehen der Polizeibehörde gleichfalls zu, wenn sie nach Verübung einer strafbaren That an Ort und Stelle sich begiebt, um erkundigungsweise eine unbestimmte Anzahl von Personen abzuhören.

Die Bestrafung derer, welche ihren Anordnungen zuwiderhandeln (Art. 142), kann jedoch nur von dem Gerichte, bei welchem sie den dießfalligen Antrag zu stellen hat, verfügt werden.

Art. 83.

Die Staatsanwälte können die Handlungen, deren Vornahme den Polizeibehörden nach den Vorschriften dieses Capitels zusteht, dann unmittelbar vornehmen, wenn entweder nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft die Antragstellung bei der Polizeibehörde mit Verzug und dieser mit Gefahr verbunden ist, oder wenn die Polizeibehörde den gestellten Antrag ablehnt.

Art. 84.

Mitwirkung anderer Gerichte.

In Fällen, wo die zuständigen Polizei- und Gerichtsbeamten nicht sofort zu erlangen

sind, hat jedes Bezirks- oder Einzelgericht, auch wenn ihm die Führung der Untersuchung im vorliegenden Falle nicht zusteht, die zur Erörterung und Feststellung des Thatbestandes, ingleichen zu Sicherung der Gestellung und der künftigen Bestrafung des Thäters erforderlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Handlungen, zu welchen sich ihm Gelegenheit darbietet, unter Beobachtung der für die einzelnen Handlungen in diesem Gesetze vorgeschriebenen Formen vorzunehmen, das Untersuchungsgericht aber von dem Vorgenommenen bei Uebersendung der Protocolle alsbald zu benachrichtigen. Auch haben sämtliche Gerichtsbehörden das Untersuchungsgericht von Allem in Kenntniß zu setzen, was ihnen auf den Gegenstand der Untersuchung Bezügliches bekannt wird und auf die Erforschung der Wahrheit von Einfluß sein kann.

Siebentes Capitel.

Von den Rechtsmitteln.

Art. 85.

Angabe der Rechtsmittel.

Als Rechtsmittel gegen richterliche Entscheidungen sind die Nichtigkeitsbeschwerde, die Berufung, der Einspruch und die Beschwerde, in der nachstehend geordneten Maaße gestattet.

Die Nichtigkeitsbeschwerde, die Berufung und der Einspruch sind nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig.

Die Beschwerde kann gegen Erkenntnisse und gegen solche Entscheidungen, gegen welche eines der übrigen vorstehend genannten Rechtsmittel nachgelassen ist, nicht eingesetzt werden.

Gegen Entscheidungen, welche in diesem Gesetze ausdrücklich in das Ermessen dessen gestellt sind, dem sie das Gesetz zugewiesen hat, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Art. 86.

Fristbestimmung.

Die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, der Berufung und des Einspruchs sind an eine zehntägige Frist gebunden und haben aufschiebende Wirkung. Jedoch soll durch sie die Vornahme der mit Gefahr im Verzuge verbundenen Handlungen nicht aufgehalten werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und ist an keine Frist gebunden.

Vergl. jedoch noch Art. 136, Abs. 6, Art. 142, Abs. 3, Art. 208, Abs. 1, Art. 417.

Art. 87.

Die Verabsäumung der im Art. 86, Abs. 1 bestimmten Frist zieht den Verlust des Rechtsmittels nach sich.

Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung Demjenigen, der dagegen ein Rechtsmittel einwenden will, bekannt gemacht, beziehentlich behündigt (vergl. Art. 13, Abs. 4) worden ist.

Wo eine besondere Bekanntmachung an die Staatsanwaltschaft in dem Gesetze nicht angeordnet worden ist, beginnt für dieselbe die gesetzliche Frist mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Angeschuldigten. Vom Tage dieser Bekanntmachung ist der Staatsanwaltschaft gleichzeitig Nachricht zu ertheilen.

Art. 88.

Begründung der Rechtsmittel.

Innerhalb der Einwendungsfrist ist die Nichtigkeitsbeschwerde zugleich, bei deren Verlust, durch Angabe der behaupteten Nichtigkeit zu begründen.

Bei der Berufung und dem Einspruche bedarf es der Aufstellung besonderer Beschwerdepunkte nicht. Es können jedoch solche bis zur Entscheidung aufgestellt werden. Sind besondere Beschwerdepunkte nicht aufgestellt, so ist die Berufung oder der Einspruch als gegen den ganzen Inhalt der Entscheidung gerichtet zu betrachten, soweit das Rechtsmittel überhaupt gegen letztere zulässig ist und sie den betrifft, der es eingewendet hat.

Art. 89.

Vorläufige Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde geht außer aus den in Art. 87, Abs. 1 und Art. 88, Abs. 1 erwähnten Gründen auch durch Verabsäumung der vorläufigen Anmeldung in den Fällen, wo diese vorgeschrieben ist, verloren.

Die vorläufige Anmeldung überhebt jedoch den, der sie bewirkt hat, nicht der Nothwendigkeit, die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn er sie nicht fallen zu lassen gemeint ist, innerhalb der gesetzlichen Frist nach der Eröffnung des Erkenntnisses noch einzuwenden.

Bei der vorläufigen Anmeldung ist die behauptete Nichtigkeit selbst anzugeben. Das Gericht, bei welchem eine Nichtigkeitsbeschwerde vorläufig angemeldet wird, hat übrigens, dafern es bei einer vorläufigen Prüfung derselben sie nicht für unerheblich erachtet und sie nachträglich noch auf zulässige Weise beseitigt werden kann, das dießfalls Erforderliche vorzunehmen und, wie solches geschehen, dem Beschwerdeführer bekannt zu machen. Es kann jedoch auch, wenn die Nichtigkeit offenbar vorliegt und eine nachträgliche Beseitigung derselben unthunlich erscheint, unter Aussetzung des weiteren Verfahrens, die Anmeldung als die Einwendung einer Nichtigkeitsbeschwerde behandeln und auf dieselbe Bericht an das Oberappellationsgericht behufs der Entscheidung des letzteren erstatten.

Art. 90.

Anbringen des Rechtsmittels.

Der Einspruch, die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde sind bei dem Gerichte

anzubringen, welches die beschwerende Entscheidung bekannt gemacht hat. Dieß kann, wenn es nicht persönlich von dem Anbringer oder dem Vertheidiger geschieht, auch durch einen Bevollmächtigten vorgenommen werden, dafern der Auftrag, wie bei Verlust des Rechtsmittels erforderlich ist, sofort oder doch^m binnen der Einwendungsfrist nachgewiesen wird.

Ein Rechtsmittel soll deshalb allein, weil es irrthümlich bei einer anderen Gerichtsbehörde, als der hierzu bestimmten, rechtzeitig angebracht worden ist, nicht für unzulässig oder versäumt erachtet werden.

Eben so soll die irrthümliche Bezeichnung des Rechtsmittels unschädlich sein. Hat der, welcher das Rechtsmittel eingewendet hat, sich so ausgedrückt, daß es zweifelhaft ist, welches Rechtsmittel er einwenden wolle, so ist er über seine Willensmeinung gerichtswegen zu befragen.

Ist der Fall von der Art, daß eine Nichtigkeitsbeschwerde neben einer Berufung oder einem Einspruche eingewendet werden konnte, und ist eine befriedigende Erklärung über die Willensmeinung des Anbringers nicht zu erlangen, so ist das Rechtsmittel als Berufung oder Einspruch zu betrachten.

Art. 91.

Mittheilung des Rechtsmittels an den anderen Theil.

Ein von dem Angeschuldigten eingewendetes Rechtsmittel ist dem Staatsanwalte, beziehentlich dem Privatankläger und ein von einem der letzteren eingewendetes dem Angeschuldigten mitzutheilen, dafern die Mittheilung ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

Unter gleicher Voraussetzung sind, wenn nach Art. 88, Abs. 2 noch nachträglich Beschwerdepunkte aufgestellt werden, auch diese dem anderen Theile bekannt zu machen.

Die Einräumung besonderer Fristen zur Ausführung oder Widerlegung eines Rechtsmittels findet nicht Statt. Es können jedoch Eingaben zur Ausführung oder Widerlegung sowohl bei dem Bericht erstattenden, als auch bei dem entscheidenden Gerichte eingereicht werden. Ersteres hat dieselben, wenn sie vor der Berichtserstattung eingehen, bei dieser mit einzusenden, entgegengesetzten Falls aber zurückzugeben, das entscheidende Gericht aber hat sie, wenn sie bei ihm vor der Entscheidung eingehen, bei letzterer mit zu berücksichtigen.

Art. 92.

Berichtserstattung.

Auf das Rechtsmittel ist nach Ablauf der zehntägigen Frist (Art. 86, Abs. 1) Bericht an das zur Entscheidung zuständige Gericht (Art. 94) zu erstatten, es wäre denn, daß das Rechtsmittel versäumt oder, daß dasselbe nach dem Gesetze überhaupt oder im einzelnen Falle unzulässig oder, soviel die Nichtigkeitsbeschwerde anlangt, die Vorschriften des Art. 88, Abs. 1 und Art. 89 nicht beachtet worden.

Das Gericht hat in diesen Fällen dem, welcher das Rechtsmittel eingewendet hat, unter Angabe der Gründe zu eröffnen, daß kein Bericht erstattet werden wird. Derselbe kann, wenn er sich dadurch verletzt glaubt, bei dem Gerichte, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden gehabt hätte, Beschwerde führen.

Dagegen steht eine Prüfung des Rechtsmittels im Uebrigen dem Gerichte, bei welchem es anzubringen ist, nicht zu.

Die Entscheidung des höheren Richters, daß ein Rechtsmittel versäumt oder unzulässig sei, kann durch einfache Verfügung ertheilt oder auch mit der Entscheidung über ein anderes, in derselben Untersuchung an dasselbe Gericht angezeigtes Rechtsmittel verbunden werden.

Einer Benachrichtigung dessen, der das Rechtsmittel eingewendet hat, oder des anderen Theils von dem Berichtsabgange bedarf es in keinem Falle.

Art. 93.

Hat der Angeschuldigte auf Königliche Gnade sich berufen und ist zugleich von ihm oder dem Staatsanwalte ein Rechtsmittel eingewendet worden, so ist zuvörderst das letztere zur Erledigung zu bringen.

Art. 94.

Entscheidende Behörde.

Ueber die Nichtigkeitsbeschwerde sowie über die Berufung entscheidet das Oberappellationsgericht in Versammlungen von sieben Richtern und über den Einspruch das Bezirksgericht (vergl. Art. 15). Ueber die Beschwerde vergleiche Art. 98.

Die Entscheidung ist, wenn die angefochtene Entscheidung mittels Erkenntnisses erfolgte, gleichfalls mittels Erkenntnisses zu ertheilen.

Gegen die Entscheidungen des Oberappellationsgerichts ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Art. 95.

Wiedereinsetzung gegen Versäumnisse.

Wurde der thatsächliche Grund einer Nichtigkeit dem von ihr Betroffenen erst nach Ablauf der Einwendungsfrist bekannt, so kann dieser, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Art. 250 und Art. 350, Abs. 4, binnen einer zehntägigen Frist von erlangter Kenntniß an, bei dem im Art. 90, Abs. 1 bestimmten Gerichte um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Einwendungsfrist nachsuchen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde selbst ist mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung zugleich oder doch binnen der für dieses Gesuch bestimmten Frist bei Verlust desselben anzubringen. Ueber dasselbe entscheidet das Oberappellationsgericht.

Dasselbe kann Erörterungen über die Zeit der von der Nichtigkeit erlangten Kenntniß anstellen, auch hierbei auf Bestärkungseide erkennen.

Das Oberappellationsgericht hat, wenn es dem Gesuche Statt giebt und auch die Nichtigkeitsbeschwerde selbst für begründet erachtet, nach Lage der Sache zu ermessen und zu entscheiden, wieweit das stattgefundene Verfahren aufzuheben sei.

Art. 96.

Die Einwendung einer völlig unbegründeten Nichtigkeitsbeschwerde kann von dem Oberappellationsgerichte an dem Vertheidiger, welcher sie eingewendet hat, mit einer Geldbuße von einem bis zu fünf und zwanzig Thalern geahndet werden.

Insbesondere von der Beschwerde.

Art. 97.

Zulässigkeit der Beschwerde.

Das Rechtsmittel der Beschwerde kann nicht bloß von dem Angeschuldigten, dem Staatsanwalte und dem Verletzten, sondern auch von den Zeugen, von denen, die Sicherheit geleistet haben, und überhaupt von jedem bei der Untersuchung oder einzelnen Handlungen des Gerichts Betheiligten eingewendet werden.

Art. 98.

Entscheidende Behörde.

Die Beschwerde folgt dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in den betreffenden Sachen zulässigen Rechtsmittel. Es ist daher bei Beschwerden über den Untersuchungsrichter in den vor dem Bezirksgerichte anhängigen Untersuchungen und bei Beschwerden über den Einzelrichter das Bezirksgericht und bei Beschwerden über das Bezirksgericht das Oberappellationsgericht zuständig, jedoch das letztere bei Beschwerden über das Bezirksgericht in den vor dem Einzelrichter anhängigen Untersuchungen nur insoweit, als die Entscheidung des Bezirksgerichts wegen unrichtiger Anwendung eines Gesetzes oder wegen Verletzung einer Form zur Beschwerde gezogen wird. Vergl. noch Art. 274, 278.

Art. 99.

Anbringen der Beschwerde.

Die Beschwerde ist bei dem Richter oder dem Gerichte, gegen dessen Entschließung sie gerichtet ist, oder bei dem zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Gerichte anzubringen.

Die Bestimmungen des Art. 90, Abs. 2, 3 gelten auch von der Beschwerde.

Ist die Beschwerde bei derjenigen Behörde angebracht, gegen deren Verfahren sie gerichtet ist, so hat die letztere, wenn sie bei ihrer Entschließung stehen bleibt, in jedem Falle die Beschwerde an das zunächst höhere Gericht abzugeben.

Ist die Beschwerde bei demjenigen Gerichte angebracht worden, dessen Entscheidung verlangt wird, so hat dieses entweder sofort oder nach vorher erforderter Anzeige von der Behörde, deren Entschlieſung angefochten wird, darauf Entschlieſung zu faſſen.

Das Bezirksgericht kann jedoch Beschwerden, welche gegen Entschlieſungen des Untersuchungsrichters gerichtet ſind, mögen ſie nun bei dieſem oder dem Bezirksgerichte angebracht ſein, auch dann zu ſeiner Entschlieſung ziehen, wenn dabei ausdrücklich auf die Entschlieſung des Oberappellationsgerichts angetragen worden iſt, und hat daher dergleichen Beschwerden nur dann, wenn es ſich hierzu nicht bewogen findet, oder wenn es zu keiner die Beschwerde erledigenden Entschlieſung gelangt, an das Oberappellationsgericht abzugeben.

Art. 100.

Die Behörde, bei welcher eine gegen deren eigene Entschlieſung gerichtete Beschwerde angebracht wird, kann, wo das Geſetz nicht etwas Anderes verordnet, die Abgabe der Beschwerde bis nach Vornahme der als beſchwerlich bezeichneten Handlung ausſetzen.

Dagegen kann das Gericht, bei welchem eine Beschwerde gegen ein niederes Gericht angebracht wird, das letztere anweiſen, vorläufig und bis zur Entschlieſung über die Beschwerde mit weiterem Verfahren anzustehen.

Ergänzende Beſtimmungen.

Art. 101.

Vertretung bevormundeter u. Personen.

Statt eines minderjährigen oder den Minderjährigen gleichſtehenden Angeſchuldigten (Art. 99, 100 des Strafgeſetzbuchs) kann auch der geſetzliche Vertreter die dem erſteren zuſtändigen Rechtsmittel einwenden.

Dem Vertreter des Verſchwenders ſteht jedoch dieſes Befugniß nicht zu.

Soweit das Strafgeſetzbuch gewiſſen Personen geſtattet, für den Verletzten oder ſtatt deſſelben den zur Beſtrafung gewiſſer Vergehungen erforderlichen Antrag zu ſtellen, können dieſelben auch für den Verletzten oder ſtatt ſeiner die zuläſſigen Rechtsmittel einwenden.

Art. 102.

Verzicht auf das Rechtsmittel.

Ein eingewendetes Rechtsmittel kann bis zur Entschlieſung über daſſelbe, der Verzicht auf ein Rechtsmittel aber, ſofern die Einwendung deſſelben an eine gewiſſe Friſt gebunden war, nur innerhalb der letzteren zurückgenommen werden.

Unter gleicher Beſchränkung kann der Oberſtaatsanwalt auf ein von einem Staatsanwalte eingewendetes Rechtsmittel verzichten, ſowie den erklärten Verzicht zurücknehmen.

Die von der Staatsanwaltschaft zu Gunſten eines Angeklagten eingewendete Nichtig-

feitsbeschwerde (Art. 20, Abs. 1) kann nur mit Zustimmung des letzteren zurückgenommen werden.

Der gesetzliche Vertreter eines Angeeschuldigten (Art. 101, Abs. 1) kann das von letzterem eingewendete Rechtsmittel nicht zurücknehmen, wogegen hinsichtlich der im Abs. 3 des Art. 101 gedachten und der von ihnen vertretenen Personen die Regel gilt, daß, soweit Jemand den Antrag auf Bestrafung zurücknehmen kann, derselbe auch zur Zurücknahme darauf bezüglicher Rechtsmittel befugt ist.

Art. 103.

Verwandte und Erben des Angeeschuldigten *ic.*

Die dem Angeeschuldigten und dem Privatankläger gegen ein Erkenntniß zuständig gewesenen Rechtsmittel können nach dem Tode desselben von den Verwandten und Ver Schwägerten in gerader Linie, den Geschwistern und den Ehegatten, sowie, in Ermangelung dieser Personen, von den Erben des Verstorbenen eingewendet und fortgestellt werden. Es ist jedoch, soviel die Hinterlassenen des Angeeschuldigten betrifft, deren Bezugnahme darauf erforderlich, daß die dem Verstorbenen beigemessene Handlung keine strafbare oder weniger strafbare sei, als in dem Erkenntnisse angenommen worden oder daß die erhobenen Beweise zu der erkannten Verurtheilung des Angeeschuldigten nicht ausgereicht hätten. Nicht minder wird bei den Hinterlassenen des Privatanklägers die Bezugnahme derselben darauf vorausgesetzt, daß die Ehre des Verstorbenen bei dem Ausgange der Untersuchung theiligt sei.

Eben so können die Erben des Angeeschuldigten sowohl als des Privatanklägers diese Rechtsmittel einwenden und fortstellen, wenn sie ein vermögensrechtliches Interesse nachzuweisen im Stande sind.

Es wird jedoch in den Fällen dieses Artikels vorausgesetzt, daß das Rechtsmittel nicht bereits bei dem Ableben des Angeeschuldigten, beziehentlich des Privatanklägers, versäumt gewesen und daß der Angeeschuldigte, beziehentlich der Privatankläger, der fraglichen Entscheidung sich nicht unterworfen hat.

Ist das erstere der Fall, so ist die Einwendung des Rechtsmittels von Seiten der obengenannten Personen, ist das letztere der Fall, so ist sowohl die Einwendung als die Fortstellung des Rechtsmittels unzulässig.

Die Einwendung und Erklärung über Fortstellung des Rechtsmittels, sowie der Nachweis des vermögensrechtlichen Interesses und der Verwandtschaft oder des Erbantritts sind, bei Verlust des Rechtsmittels, binnen einer dreimonatigen, vom Todestage des Erblassers an zu berechnenden Frist, zu bewirken.

Art. 104.

Der Privatankläger, sowie dessen Erben und die Staatsanwaltschaft können bei dem

Tode des Angeschuldigten Rechtsmittel innerhalb der gesetzlichen Frist (Art. 103 Schluff.) einwenden und fortstellen, wenn sie zugleich binnen dieser Frist ein vermögensrechtliches Interesse bescheinigen. Den Erben des Angeschuldigten soll, wenn die Bekanntmachung ohne Schwierigkeiten erfolgen kann, behufs der Wahrnehmung ihrer Rechte die von Seiten des Gegentheils erfolgte Einwendung und Fortstellung des Rechtsmittels, sowie der beigebrachte Nachweis bekannt gemacht werden.

Art. 105.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Einwendung oder Fortstellung dieser Rechtsmittel, sowie über die erforderlichen Nachweisungen (Art. 103, 104) gebührt dem Gerichte, welches über das Rechtsmittel selbst zu entscheiden hat.

Die Erben und Verwandten des Angeschuldigten und des Privatanklägers können weder den von ihrem Erblasser, noch den von ihnen selbst erklärten Verzicht zurücknehmen.

Art. 106.

Die Angehörigen eines Abwesenden, welcher durch ein Erkenntniß in der Hauptsache oder in Betreff der Kosten verurtheilt worden ist, können gegen dasselbe statt des Abwesenden die diesem zuständig gewesenen Rechtsmittel einwenden.

Art. 107.

Wiedereinsetzung bei Versäumnissen.

Ist der Privatankläger oder der Angeschuldigte oder sind die Verwandten oder die Erben eines derselben (Art. 103, 104, 106) durch unabwendbare Umstände verhindert worden, die zur Einwendung, beziehentlich Fortstellung (Art. 103, 104) eines Rechtsmittels bestimmten Fristen innezuhalten, so kann von ihnen bei dem Gerichte, bei welchem das Rechtsmittel einzuwenden gewesen wäre, binnen einer Frist von zehn Tagen, nachdem das Hinderniß aufgehört hat, unter Angabe der Hinderungsgründe, auf Wiedereinsetzung gegen das Versäumniß angetragen werden.

Das Rechtsmittel ist mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung zugleich oder doch binnen der für dieses bestimmten Frist bei Verlust des letzteren anzubringen.

Das zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständige Gericht entscheidet auch über das Gesuch um Wiedereinsetzung.

Ob das Gesuch dem Gegner des Antragstellers zur Erklärung zuzufertigen sei, hängt von dem Ermessen des Gerichts ab.

Auch kann das Gericht Erörterung über die Behinderungsursachen und die Zeit ihres Wegfalls anstellen und hierbei auf Bestärkungseide erkennen.

Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt ohne weitere Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung, kann jedoch auch, nach dem Ermessen des Gerichts, mit der Entscheidung

über das Rechtsmittel selbst oder mit der Entscheidung über ein anderes, gleichfalls an das Gericht gebrachtes und in derselben Untersuchung eingewendetes Rechtsmittel verbunden werden.

Art. 108.

Beschwerde bei den Aufsichtsbehörden.

An dem Rechte der Beschwerdeführung bei den Justizaufsichtsbehörden über Verschleife, Bedrückungen und sonst ungebührliches Verhalten der bei den Gerichten Angestellten wird durch die Bestimmungen dieses Capitels nichts geändert.

Es kann jedoch auf derartige Beschwerden, wosfern sie nicht nach Obigem als zulässige Rechtsmittel anzusehen und daher, soweit nöthig, an die zur Entscheidung darüber zuständige Behörde abzugeben sind, eine richterliche Entscheidung nicht abgeändert und in eine solche nicht eingegriffen werden.

Gegen die Staatsanwälte kann wegen ihrer Amtsführung bei dem Oberstaatsanwalt und über diesen bei dem Justizministerium Beschwerde erhoben werden.

Besonderer Theil.

Erste Abtheilung.

Von der Voruntersuchung.

Erstes Capitel.

Von der Voruntersuchung im Allgemeinen.

Art. 109.

Antragstellung.

Hält der Staatsanwalt eine ihm zugekommene Anzeige eines Verbrechens für soweit begründet, daß gegen eine bestimmte Person mit der Untersuchung verfahren werden könne, so hat er den Antrag auf Einleitung derselben gegen diese Person bei dem Bezirksgerichte zu stellen.

Er kann, bevor er diesen Antrag stellt, zur Vorbereitung seiner Entschließung nicht nur selbst, soweit ihm solches nach Art. 76 fg. in Verb. mit Art. 83 gestattet ist, Erörterungen vornehmen, sondern auch die Vornahme von ihm geeignet scheinenden Erörterungen, insbesondere von solchen, zu deren Vornahme er nicht selbst befugt ist, bei dem Bezirksgerichte oder einem anderen Gerichte beantragen.

Das Gericht hat auf diese Anträge Entschließung zu fassen.

Wegen des Privatanklägers vergl. Art. 31 fg.

Art. 110.

Ist der Antrag auf Untersuchung von dem Staatsanwalte oder dem Privatankläger bei einem nicht zuständigen Bezirksgerichte angebracht worden, so hat das letztere von seiner Unzuständigkeit den Antragsteller in Kenntniß zu setzen und sich auf Vornahme derjenigen Handlungen zu beschränken, bei denen Gefahr im Verzuge ist.

Eben so haben die Staatsanwälte ihnen zugekommene Anzeigen von Verbrechen, zu deren Untersuchung ein anderes Bezirksgericht zuständig ist, an den Staatsanwalt des letzteren abzugeben, jedoch ebenfalls denjenigen Handlungen sich zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzuge ist.

Art. 111.

Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde.

Will die Dienst- oder Aufsichtsbehörde nach Art. 108 oder Art. 374 des Strafgesetzbuchs einen Antrag auf Untersuchung gegen einen Beamten stellen, so hat sie ihn bei dem Oberstaatsanwalte einzureichen, welcher denselben, wenn er ihn für begründet erachtet, dem betreffenden Staatsanwalte zur Besorgung des weiter Nöthigen zuzufertigen, außerdem aber an das Justizministerium Vortrag zu erstatten und dessen Entschließung einzuholen hat.

Art. 112.

Ausnahmebestimmungen.

Auch ohne vorherigen Antrag des Staatsanwalts kann ausnahmsweise, soweit Gefahr im Verzuge ist, das Bezirksgericht die nöthigen Erörterungen anstellen und die nöthigen Verfügungen treffen, wenn es Kenntniß von einem von amtswegen zu verfolgenden Verbrechen erhält oder der Verletzte in Fällen des Art. 29 einen Antrag auf Untersuchung unmittelbar bei ihm gestellt hat.

Das Bezirksgericht hat von dem Ergebnisse der Erörterungen, sowie von den getroffenen Verfügungen den Staatsanwalt ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

Art. 113.

Insbefondere hat das Bezirksgericht durch eines seiner Mitglieder unter den Voraussetzungen des vorigen Artikels die zur Erhaltung sichtbarer Spuren der That und zur Feststellung des Thatbestandes nöthigen Vorkehrungen und Erhebungen auch ohne vorherigen Antrag der Staatsanwaltschaft vorzunehmen.

Ferner kann es die sofortige Vorführung und einstweilige Verwahrung des Verdächtigen verfügen, wenn derselbe entweder

- 1) Anstalten zur Flucht macht oder aus besonderen Gründen der Flucht verdächtig ist, oder
- 2) auf frischer That betroffen oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch Racheile bezeichnet wird, oder

3) wenn Grund zu der Besorgniß vorhanden, daß er die Spuren des Verbrechens vertilgen oder die Freiheit zur Vollendung des Verbrechens mißbrauchen werde.

Art. 114.

Anzeige von unbekanntem Personen.

Anzeigen, deren Urheber unbekannt sind, berechtigen an sich nur zu solchen Handlungen, welche geeignet sind, den Grund oder Ungrund ihres Inhalts, ohne Nachtheil für die Ehre oder andere Rechte der dadurch beschuldigten Personen aufzuklären.

Art. 115.

Bestellung des Untersuchungsrichters.

Ist der Antrag auf Untersuchung bei dem Bezirksgerichte gestellt worden, so hat der Vorstand ein Mitglied desselben als Untersuchungsrichter zu bestellen. Auch können andere zum Richteramte befähigte und bei dem Bezirksgerichte angestellte Personen als Untersuchungsrichter bestellt und mit Fortführung der Untersuchung, sowie ausnahmsweise Einzelrichter mit der Voruntersuchung von Verbrechen, die in ihrem Sprengel verübt worden sind, aber zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehören, beauftragt werden.

Der bestellte Untersuchungsrichter hat auf den Antrag wegen Einleitung der Untersuchung Entschließung zu fassen. Derselbe kann zur Vorbereitung derselben Erörterungen veranstalten.

Er hat die gefasste Entschließung zu den Acten zu bringen und sie sowohl dem Antragsteller, als auch, wenn dem Antrage Statt gegeben wird, dem Angeschuldigten und zwar dem Letzteren längstens bei dessen erster Vernehmung (Art. 167) zu eröffnen.

Art. 116.

Beginn der Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung beginnt mit der Entschließung, durch welche dem Antrage auf Einleitung derselben Statt gegeben wird.

Die auf Grund der Vorschriften in Art. 109, 110, 112, 113, 114, 115, Abs. 2 vorgenommenen Erörterungen sind nicht als zur Voruntersuchung gehörig anzusehen.

Es sollen jedoch bei ihnen gleichfalls die für Untersuchungsbehandlungen dieser Art in dem Gesetze vorgeschriebenen Formen beachtet werden und kommt denselben, wenn solches geschehen, gleiche Beweisraft zu, als wenn sie nach Eröffnung der Voruntersuchung vorgenommen worden wären.

Art. 117.

Anträge auf Untersuchungsbehandlungen.

Ist auf den gestellten Antrag die Eröffnung der Untersuchung beschloffen worden, so hat der Untersuchungsrichter bei deren Führung in Gemäßheit der gestellten Anträge, inso-

weit sie nach den Gesetzen zulässig und nicht völlig unerheblich sind, zu verfahren. Er kann jedoch das, was ihm hierbei zur Bervollständigung der Untersuchung geeignet erscheint, auch amtswegen vornehmen, sowie die im Art. 116, Abs. 2 gedachten und die von dem Staatsanwalte und den Polizeibehörden aufgenommenen Verhandlungen nach ihrer Form und Vollständigkeit prüfen und nöthigen Falls die Ergänzung oder Wiederholung der Verhandlung bewirken.

Anträge des Angeschuldigten auf Vornahme von Untersuchungshandlungen sind zu beachten, wenn sie nicht völlig unerheblich sind, und nicht ohne Nachtheil für ihn und für die Untersuchung der Hauptverhandlung vorbehalten werden können.

Trägt der Untersuchungsrichter Bedenken, Anträgen auf Vornahme von Untersuchungshandlungen, gleichviel von wem sie gestellt sind, zu entsprechen, so hat er solches dem Antragsteller zu eröffnen. (Vergl. noch Art. 97).

Art. 118.

Untersuchung gegen Abwesende.

Ist der Angeschuldigte abwesend, insbesondere flüchtig, so daß ihm die beschlossene Eröffnung der Voruntersuchung nicht bekannt gemacht werden kann, so sind dessenungeachtet alle geeigneten Mittel zu benutzen, um, soweit solches ohne die Abhörung des Angeschuldigten geschehen kann, die Gewißheit der That und der Person des Thäters, die strafrechtliche Beschaffenheit der That und die, die Strafbarkeit erhöhenden oder dieselbe mindernden oder ausschließenden Umstände festzustellen.

Der Fortstellung einer bereits eingeleiteten Untersuchung soll die Abwesenheit, insbesondere die Flucht des Angeschuldigten nicht entgegenstehen, und ist solchenfalls unter gleicher Benutzung der geeigneten Mittel bei Fortführung der Untersuchung auf möglichste Bervollständigung derselben Bedacht zu nehmen.

Art. 119.

Untersuchungshandlungen in fremdem Gerichtsbezirke.

Sind Untersuchungshandlungen in einem fremden Gerichtsbezirke vorzunehmen, so hat der Untersuchungsrichter das Gericht des fremden Bezirks um deren Vornahme zu ersuchen. Der Untersuchungsrichter kann auch, wenn er es im Interesse der Untersuchung findet, die Handlung in dem fremden Gerichtsbezirke, unter Benachrichtigung des dasigen Gerichts, selbst vornehmen.

Die Unterlassung dieser Benachrichtigung zieht jedoch eine Nichtigkeit nicht nach sich und zwar selbst dann nicht, wenn die fragliche Handlung im Auslande vorgenommen wurde.

Art. 120.

Besondere Bestimmungen.

Bei Verhinderung des Untersuchungsrichters können von dem Vorstande des Be-

zirksgerichts andere Mitglieder desselben, sowie andere bei demselben angestellte und zum Richteramte befähigte Personen mit Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragt werden.

Art. 121.

Der mit Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragte (Art. 120) oder behufs derselben ersuchte (Art. 119) Richter hat in Bezug auf diese Handlungen alle Befugnisse und Verpflichtungen des Untersuchungsrichters. Diese Bestimmung gilt auch in Betreff der nach Schluß der Voruntersuchung von einem beauftragten Richter vorgenommenen Erhebungen, ingleichen der von dem Gerichtsvorsitzenden (vergl. Art. 273, 335) erteilten Verfügungen.

Art. 122.

Die Vorschriften der Art. 119, 121 leiden auch auf die im Art. 116, Abs. 2 gedachten Erörterungen Anwendung.

Art. 123.

Der Untersuchungsrichter erläßt die von ihm ausgehenden Verfügungen in seinem Namen.

Art. 124.

Ausdehnung der Untersuchung.

Findet der Untersuchungsrichter, daß noch andere Personen, auf welche der Antrag des Staatsanwalts nicht lautet, bei der strafbaren Handlung betheilt gewesen oder daß von den Personen, auf welche der Antrag lautet, noch andere, in dem Antrage nicht berührte Verbrechen verübt worden, so hat er hiervon den Staatsanwalt zu benachrichtigen und sich mit ihm über die Ausdehnung der Untersuchung auf jene Personen und Verbrechen in Vernehmung zu setzen.

Art. 125.

Einstellung der Voruntersuchung.

Trägt der Staatsanwalt auf Einstellung der eröffneten Untersuchung an, oder findet der Untersuchungsrichter, daß dieselbe einzustellen sei, so ist, nachdem in letzterem Falle zuvörderst noch der Staatsanwalt mit seiner Erklärung gehört worden, die Entscheidung des Bezirksgerichts einzuholen. Vor der letzteren ist auch, wenn ein auf Antrag strafbares Verbrechen in Frage, jedenfalls der, welcher den Antrag gestellt hat (vergl. Art. 29, 31), mit seiner Erklärung zu hören.

Inwieweit bei Vergehen, welche nur auf Antrag zu untersuchen sind, die Untersuchung einzustellen sei, wenn der Antragsteller den Antrag auf Bestrafung zurückgenommen hat, bestimmt Art. 106 des Strafgesetzbuchs. (Vergl. noch Art. 30 Schlusssatz)

Im Falle der Einstellung des Verfahrens kann der Angeschuldigte ein schriftliches Zeugniß des Richters über selbige verlangen, in welchem der Grund der Einstellung ausgedrückt ist.

Art. 126.

Im Falle der Einstellung hat das Bezirksgericht den Angeschuldigten zugleich in Abstattung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche derselbe durch falsche Selbstanzeige oder durch falsche außergerichtliche Berühmung der Thäterschaft, sowie durch Versäumnisse oder offenbar unerhebliche Anträge veranlaßt hat.

Wird die Untersuchung gegen einen oder einige der Angeklagten eingestellt, gegen den anderen oder die anderen aber fortgestellt, so ist zugleich über die Verpflichtung des ersteren oder der ersteren zur Kostenabstattung zu entscheiden.

Lassen sich in diesen Fällen die Kosten nicht füglich sondern, so ist die Verurtheilung auf einen nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Theil der Gesamtkosten zu richten.

Der Verurtheilte kann gegen diese Entscheidung Berufung einwenden.

Art. 127.

Urkundspersonen.

Die Zuziehung von Urkundspersonen zu einer Untersuchungsbehandlung ist nur in den, in dem Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen erforderlich und ihre Unterlassung begründet nur in diesen Fällen Nichtigkeit der bezüglichen Handlung. Dem Richter bleibt es übrigens unbenommen, auch bei anderen Untersuchungsbehandlungen, insbesondere wenn die Wiederholung der Handlung voraussichtlich nicht möglich sein sollte, Urkundspersonen beizuziehen.

Art. 128.

Die Urkundspersonen müssen volljährige, unbescholtene, bei der Sache unbetheiligte und als Urkundspersonen entweder allgemein oder für den einzelnen Fall verpflichtete Männer und dürfen weder Subalternen des Gerichts, noch durch Dienstverhältnisse von dem Richter oder Protocollanten abhängig sein. Auch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie weder zu dem Angeschuldigten noch zu dem Verletzten in einem der im Art. 41 aufgeführten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts- oder denselben im Art. 41 gleichgestellten Verhältnisse stehen.

Art. 129.

Zusammentreffen von Civil- und Criminal-Punkten.

Hängt die Entscheidung einer Strafsache von privatrechtlichen Vorfragen oder Zwischenpunkten ab und ist die Anhängigmachung der Civilsache bereits erfolgt oder mit Sicherheit zu erwarten, so ist, nachdem zuvörderst hierüber der Staatsanwalt und der Angeschuldigte,

sowie, bei den auf Antrag strafbaren Verbrechen, der Antragsteller (Art. 29, 31) gehört worden ist, die Untersuchung einstweilen auszusetzen.

Weigert sich im Falle der beschlossenen Aussetzung das für die bürgerliche Rechtsache zuständige Gericht erster Instanz, sich der Sache eher zu unterziehen, als bis die Strassache entschieden sein werde, so ist die Entscheidung des Appellationsgerichts, und wenn die bürgerliche Rechtsache vor diesem selbst in erster Instanz anhängig zu machen ist, die Entscheidung des Oberappellationsgerichts einzuholen.

Es ist jedoch der Untersuchungsrichter nicht behindert, auch vor Beendigung des Civilprocesses, wenn er es für angemessen erachtet, die Wiederaufnahme der Untersuchung zu verfügen.

Art. 130.

Protocollführung.

Ueber jede Verhandlung ist bei derselben, und, wo dieß nicht möglich ist, sofort nach Vornahme derselben von dem Untersuchungsrichter oder einem von ihm hierzu beigezogenen vereideten Protocollführer ein Protocoll aufzunehmen.

Die Aussagen der befragten Personen sollen, soweit möglich, in den von ihnen gebrauchten Ausdrücken und jedenfalls in der Art niedergeschrieben werden, daß aus dem Protocolle deutlich hervorgeht, ob und wo die abgehörte Person sich in freier Rede ausgesprochen und wo sie dagegen nur auf an sie gerichtete Fragen geantwortet hat.

Art. 131.

Jedes Protocoll ist behufs der Genehmigung dem Abgehörten, sowie den sonst zur Verhandlung zugezogenen Personen vorzulesen, oder ihnen auf Verlangen, dafern dem Richter nicht Bedenken dagegen beigegeben, zum Durchlesen vorzulegen.

Ist weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist die Niederschrift nicht als ein gerichtliches Protocoll anzusehen.

Nach erfolgter Vorlesung oder Durchlesung ist der Abgehörte zu befragen, ob er gegen die Richtigkeit des Protocolls etwas zu erinnern habe.

Vorlesung, beziehentlich Durchlesung, und Genehmigung sind im Protocolle zu bemerken.

Im Uebrigen gelten rücksichtlich des Befugnisses zur Aufnahme von Protocollen und der Erfordernisse derselben die in den Gesetzen über das Verfahren in den bürgerlichen Rechtsachen enthaltenen Vorschriften.

Art. 132.

Aufsichtsführung des Bezirksgerichts.

Das Bezirksgericht ist ermächtigt, jederzeit von dem Untersuchungsrichter mündlichen und nach Befinden schriftlichen Vortrag über den Stand der Untersuchung zu erfordern

und ihm Weisungen über den einzuschlagenden Gang der Untersuchung zu ertheilen. Auch ist der Untersuchungsrichter befugt, Bedenken, welche ihm hinsichtlich des Verfahrens begehren, zur Entscheidung des Bezirksgerichts zu bringen.

Der Untersuchungsrichter kann an der Berathung hierüber, nicht aber an der Beschlußfassung Theil nehmen. (Vergl. noch Art. 28)

Art. 133.

Mitwirkung des Staatsanwalts.

Der Staatsanwalt wohnt der Vernehmung des Angeschuldigten und der Abhörnung der Zeugen durch den Richter nicht bei. Er ist aber berechtigt, wenn der Richter Augenschein, Ausfuchungen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen von Papieren, Leichenschau oder Leichenöffnung vornimmt, und zwar auch dann, wenn er diese Handlungen in Folge der Vorschriften in den Art. 109, 110, 112, 113, 115 vornimmt, denselben beizuwohnen und hierbei Anträge wegen Erörterungen einzelner, solchenfalls von ihm anzugebender Punkte oder wegen der Gegenstände zu stellen, worauf sich diese Handlungen erstrecken sollen. Der Richter hat deshalb den Staatsanwalt ehemöglichst von der beabsichtigten Vornahme dieser Handlungen zu benachrichtigen, kann jedoch, wenn solches geschehen, auch in Abwesenheit desselben sie vornehmen.

Art. 134.

Thätigkeit der gerichtlichen Polizei.

Die Polizeibehörden und der Staatsanwalt haben, auch nach Eröffnung der Voruntersuchung, zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Auffuchung dahin führender Anzeigen mitzuwirken, nicht minder Verdächtige unter den im Art. 76 angegebenen Voraussetzungen zu verfolgen und zu verwahren, dagegen der Vornahme weiterer Handlungen sich zu enthalten. Sollte jedoch Gefahr vorhanden sein, daß bei Verzögerung Beweismittel verloren gehen oder Gegenstände und Spuren der strafbaren That vernichtet werden könnten, und der Untersuchungsrichter oder dessen Stellvertreter nicht sofort zu erlangen sein, so können die Polizeibehörden und der Staatsanwalt Augenschein, Ausfuchungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen nach Maaßgabe der hierüber in Art. 77, 83 ertheilten Vorschriften vornehmen.

Art. 135.

Schluß der Voruntersuchung.

Der Richter hat die Voruntersuchung, wenn die nach Art. 4 (vergl. noch Art. 117) nöthig gewordenen Erhebungen bewirkt sind, zu schließen und hiervon sowohl den Staatsanwalt, beziehentlich den Privatankläger, als den Angeschuldigten in Kenntniß zu setzen.

Ist die Voruntersuchung auf mehrere Verbrechen desselben Angeschuldigten gerichtet gewesen, so kann dieselbe auch schon dann geschlossen werden, wenn sie nur wegen der

schwereren Verbrechen erschöpft ist und eine weitere Erörterung der geringeren Verbrechen voraussichtlich für das Endergebnis der Untersuchung keine Bedeutung haben würde.

Zweites Capitel.

Von der Gestellung des Angeschuldigten.

Art. 136.

Von den Mitteln der Gestellung.

Die Gestellung des Angeschuldigten wird von dem Untersuchungsrichter durch Vorladung, Vorführung, Haftnahme, Racheile, steckbriefliche Verfolgung oder durch Beschlagnahme des Vermögens oder der Legitimationspapiere des Angeschuldigten bewirkt.

Die verfügte Maaßregel ist wieder aufzuheben, wenn die Gründe, welche sie veranlaßt, sich erledigt haben.

Der Untersuchungsrichter hat zu der von ihm beschlossenen Entlassung des Verhafteten, Rücknahme öffentlicher Vorladungen und erlassener Steckbriefe, sowie Aufhebung von Beschlagnahmen, wenn dieser Beschluß nicht von dem Staatsanwalte selbst beantragt worden ist, die Zustimmung des letzteren einzuholen und bis zu deren Eingang mit Ausführung des Beschlusses Anstand zu nehmen. Bei der Haftentlassung ist diese Zustimmung auch in Betreff der Art derselben, insbesondere bei der Entlassung gegen Sicherheitsleistung in Betreff der Feststellung der Sicherheit, zu erfordern.

Die Zustimmung des Staatsanwalts wird angenommen, wenn er binnen Tagesfrist (Art. 19), von Bekanntmachung des Beschlusses an gerechnet, gegen denselben keinen Widerspruch erhebt.

Dagegen bedarf es der Zustimmung des Staatsanwalts nicht bei der Rücknahme von öffentlichen Vorladungen und Steckbriefen, wenn sie wegen der erfolgten Gestellung oder des bescheinigten Todes des Angeschuldigten beschlossen worden ist.

Der Widerspruch des Staatsanwalts hat aufschiebende Wirkung.

Die Rückgabe der von dem Angeschuldigten bestellten Sicherheit, sowie die Aufhebung der Beschlagnahme seines Vermögens kann insoweit beschränkt werden, als es zur Sicherstellung der erwachsenen oder erwachsenden Kosten, einer etwaigen Geldstrafe, oder angezeigter Schädensprüche nothwendig und in Betreff der letzteren nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zulässig ist. (Vergl. noch Art. 161)

Art. 137.

Von der Vorladung.

Die Vorladung des Angeschuldigten erfolgt nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters mündlich oder schriftlich.

Die schriftliche Ladung soll das Gericht, zu welchem der vorladende Untersuchungsrichter gehört, bezeichnen, den Namen des Borgeladenen, den Gegenstand der Untersuchung wenigstens im Allgemeinen, Tag und Stunde, auch den Ort des Erscheinens und die Bedeutung enthalten, daß der Borgeladene, wenn er der gegenwärtigen oder einer künftigen Vorladung in dieser Untersuchung nicht Folge leiste, persönlich werde vor Gericht geführt werden.

Die Angabe des Gegenstandes der Untersuchung kann unterlassen werden, wenn sie im Interesse der letzteren bedenklich erscheint.

Spätere Vorladungen des Angeschuldigten können ebenfalls mündlich oder schriftlich geschehen, ohne daß im letzteren Falle die obige Bedeutung in der Ladung wiederholt zu werden braucht.

Die Behändigung, beziehentlich Bestellung, ist nach Maaßgabe der bürgerlichen Proceßgesetze zu bewirken.

Art. 138.

Vorführung.

Bleibt der Borgeladene außen, ohne eine ausreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so ist die Vorladung unter Berücksichtigung der Vorschriften des Art. 137 zu wiederholen, oder der Borgeladene vor Gericht zu führen. Auch kann ein schriftlicher Vorführungsbefehl erlassen werden, welcher dem Borgeladenen vorzuzeigen ist. (Vergl. Art. 167)

Art. 139.

Vorladung von Personen im Auslande.

Hat der Vorzuladende seinen Aufenthalt im Auslande genommen und ist sein Aufenthalt bekannt, so kann der Richter durch Vermittelung der ausländischen Behörde an ihn eine Vorladung zur Gestellung mit der Verwarnung erlassen, daß im Falle seines Ausenbleibens wider ihn als einen Flüchtigen werde verfahren werden.

Ist der im Auslande lebende Angeschuldigte aber der Entweichung verdächtig, oder leistet er der an ihn erlassenen Ladung nicht Folge, ohne sein Ausenbleiben genügend entschuldigt zu haben, so kann der Richter das Gericht seines Aufenthaltsorts um seine vorläufige Festnehmung oder um seine Zurückweisung in das Inland mittels Zwangspasses angehen.

Der Richter hat dabei anzugeben, welches dieser Gestellungsmittel er angewendet wissen will.

Art. 140.

Sofortige Vorführung.

Der Untersuchungsrichter kann auch ohne vorgängige Vorladung die Vorführung und

einstweilige Verwahrung eines Verdächtigen verfügen, wenn Umstände vorliegen, welche nach Art. 151 die Verhaftung rechtfertigen würden.

Eben so kann er, wenn die Bedingungen zu einem Vorführungsbefehle vorhanden sind und der Aufenthalt des Angeschuldigten unbekannt, oder der letztere sonst abwesend ist, die Behörden solcher Orte, wo sich der Angeschuldigte muthmaßlich aufhält, oder wohin er sich muthmaßlich begeben wird, um dessen vorläufige Festnehmung angehen.

Art. 141.

Bei Aufruhr, Landfriedensbruch und anderen Störungen der öffentlichen Ruhe ist der Untersuchungsrichter befugt, wenn die Schuldigen nicht alsbald ausgemittelt werden können, ohne vorgängige Vorladung gegen alle diejenigen einen Vorführungsbefehl zu erlassen, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind.

Art. 142.

Besondere Bestimmung.

Begiebt sich der Untersuchungsrichter nach Verübung einer strafbaren That an Ort und Stelle, um erkundigungsweise eine unbestimmte Zahl von Personen abzuhören, so kann er jedem, in Betreff dessen er es für angemessen findet, befehlen, daß er während der nächsten vier und zwanzig Stunden in seiner Wohnung bleibe oder sich wenigstens nicht außerhalb des Orts begeben, und, wo er im Orte anzutreffen sei, anzeige.

Wer diesem Befehle zuwider handelt, kann von dem Untersuchungsrichter mit einer Gefängnißstrafe bis zu einer Woche oder mit einer Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern belegt werden.

Gegen die Auferlegung der Strafe kann Beschwerde eingewendet werden, welcher aufschiebende Kraft beizulegen ist.

Der Richter kann auch auf die im Abs. 1 gedachte Zeit die einstweilige Verwahrung der abzuhörenden Personen verfügen, wenn zu besorgen ist, daß dieselben dem Befehle nicht Folge leisten oder sich über ihre Aussagen besprechen werden.

Art. 143.

Racheile.

Der Untersuchungsrichter kann den flüchtig gewordenen Angeschuldigten durch Diener des Gerichts oder auch, nach Befinden, durch andere Personen und selbst durch den Verletzten, verfolgen lassen. Die Racheilenden sind nicht auf den Bezirk des Untersuchungsgerichts beschränkt, haben jedoch, wenn sie den Verfolgten in einem anderen Gerichtsbezirke betreffen und fortführen, hiervon gleichzeitig das dasige Gericht oder einen mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten des Orts behufs der Benachrichtigung des Ersteren in Kenntniß zu setzen.

Art. 144.

Öffentliche Vorladung.

Ferner ist der Untersuchungsrichter befugt, wenn der Aufenthalt eines Angeschuldigten unbekannt ist, oder derselbe sich auf flüchtigem Fuße befindet, oder wenn die ausländische Behörde, in deren Bezirke er sich aufhält, die Behändigung der Ladung verweigert, eine öffentliche Vorladung zu erlassen.

Dieselbe ist am Gerichtsbrette anzuschlagen und in die Leipziger Zeitung einzurücken. Sie kann aber, nach Befinden, auch noch in andere inländische und überdieß in ein oder mehrere ausländische öffentliche Blätter eingerückt werden.

Die öffentliche Vorladung muß eine den Umständen angemessene Frist und die Angabe enthalten, daß der Angeschuldigte sich wegen einer gegen ihn erstatteten Anzeige verantworten solle. Auch kann sie, wenn ein Verbrechen der im Art. 145 gedachten Art vorliegt, mit der Verwarnung versehen sein, daß der Angeschuldigte im Falle des Außenbleibens die steckbriefliche Verfolgung zu gewärtigen habe.

Die Benennung des dem Vorgeladenen beigemessenen Verbrechens in der Vorladung ist nicht erforderlich.

Art. 145.

Steckbrief.

Ist Jemand eines mit Arbeitshaus- oder einer höheren Strafe bedrohten Verbrechens oder eines der in den Capiteln I, II des besonderen Theils des Strafgesetzbuchs aufgeführten Verbrechen, selbst wenn dasselbe nur mit Gefängnißstrafe bedroht ist, glaubhaft beschuldigt und in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte nicht aufgefunden worden, auch den Umständen nach anzunehmen, daß er sich der Untersuchung habe entziehen wollen, oder hat der eines solchen Verbrechens Angeschuldigte seiner Verhaftung oder hat der Angeschuldigte, ohne Unterschied des Verbrechens, der bereits angelegten Haft durch die Flucht sich entzogen, so kann der Richter durch ein offenes, in die Leipziger Zeitung, auch nach Befinden noch in andere öffentliche Blätter, wie im Art. 144, Abs. 2 bestimmt ist, einzurückendes allgemeines Ersuchen die Behörden auffordern, den Angeschuldigten festzunehmen, und an das Untersuchungsgericht abzuliefern oder mittels Zwangspasses an dasselbe zu weisen.

Die Schlußbestimmung des Art. 139 leidet auch hier Anwendung.

Art. 146.

Beschlagnahme des Vermögens.

Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft kann das Vermögen eines Angeschuldigten, gegen welchen nach Art. 145 ein Steckbrief erlassen worden ist, behufs der Bewirkung seiner Gestellung mit Beschlag belegt werden. Das im Bezirke des Untersuchungsgerichts befindliche bewegliche Vermögen des Angeschuldigten, mit Ausnahme der außenstehenden

Forderungen, kann der Untersuchungsrichter entweder selbst oder durch das nach den Grundsätzen des bürgerlichen Processes zuständige bürgerliche Gericht mit Beschlag belegen. Dagegen ist die Beschlagnahme des außer dem Bezirke des Untersuchungsgerichts befindlichen beweglichen, sowie des unbeweglichen Vermögens und der außenstehenden Forderungen des Angeschuldigten durch das gedachte bürgerliche Gericht auszuführen.

Die Beschlagnahme ist von dem Untersuchungsrichter in der Leipziger Zeitung, auch, nach Befinden, noch in anderen öffentlichen Blättern, wie solches im Art. 144, Abs. 2 bestimmt ist, und hierüber, soweit es ohne besonderen Aufenthalt geschehen kann, auch einem der Angehörigen des Angeschuldigten bekannt zu machen.

Auch außer dem Falle steckbrieflicher Verfolgung, gleichviel ob der Angeschuldigte flüchtig ist oder nicht, können zur Sicherstellung wegen der Untersuchungskosten oder verwirkter Geldstrafen die gesetzlich zulässigen Maaßregeln ergriffen werden.

Art. 147.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß das davon betroffene Vermögen des Flüchtigen auf dessen Kosten von staatswegen, und zwar, nach Befinden, durch einen von dem Gerichte zu bestellenden und zu verpflichtenden Pfleger verwaltet wird und daß von dem Tage an, an welchem die Beschlagnahme in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht worden ist, jede Verfügung des Angeschuldigten unter den Lebenden über das Vermögen rechtlich unwirksam ist.

Den Angehörigen des Flüchtigen ist Unterhalt aus dem in Beschlag genommenen Vermögen, auf Verlangen und soweit sie hierzu nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts befugt sind, zu verabreichen.

Art. 148.

Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn die gerichtliche Verfolgung eingestellt wird oder wenn sie oder die erkannte Strafe verjährt ist, wenn der Abwesende bei dem Untersuchungsgerichte sich freiwillig stellt oder zwangsweise gestellt wird, oder wenn er gestorben ist. (Vergl. noch Art. 136) Die Aufhebung ist in gleicher Weise bekannt zu machen, wie solches hinsichtlich der Beschlagnahme im Art. 146 vorgeschrieben ist.

Art. 149.

Sicheres Geleit.

Einem abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten, der sich gegen sicheres Geleit vor dem Gerichte zu stellen, bereit erklärt, kann dieses Geleit von dem Justizministerium, nach Befinden gegen Sicherheitsleistung, daß er auf jedesmaliges Erfordern des Gerichts sofort bei demselben sich stellen werde, ertheilt werden. Dasselbe hat, wenn es nicht ausdrücklich in weiterem Umfange ertheilt worden ist, die Wirkung, daß der Angeschuldigte in der

betreffenden Untersuchung bis zur Verkündigung eines Erkenntnisses auf Verweisung zur Hauptverhandlung von Festnehmung seiner Person befreit bleibt. Auf die Sicherheitsleistung leiden, insoweit nicht von dem Justizministerium in einzelnen Fällen etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften der Art. 158 fg. Anwendung.

Art. 150.

Das sichere Geleit wirkt nur rücksichtlich derjenigen verbrecherischen Thaten, in Betreff deren es ertheilt ist.

Auch wird durch dasselbe die Bestrafung wegen ungebührlichen Benehmens vor Gericht nicht ausgeschlossen.

Es verliert seine Wirkung, wenn der Angeschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ungehorsam ausbleibt, wenn er Anstalten zur Flucht macht, wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch die Verheimlichung seines Aufenthalts entzieht, wenn er seine Freiheit zu unerlaubtem Verkehre mit Zeugen oder Mitschuldigen mißbraucht, oder sonst die Zwecke der Untersuchung zu vereiteln sucht, oder, wenn er Bedingungen, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist, nicht erfüllt.

Art. 151.

Untersuchungshaft.

Bleibt der Angeschuldigte nach seiner Vernehmung der ihm schuldgegebenen strafbaren That noch ferner verdächtig, so hat der Richter die Verhaftung desselben zu verfügen, wenn der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht macht oder den Umständen nach der Flucht verdächtig erscheint. Ist das Verbrechen mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht, so bedarf die Annahme, daß der Angeschuldigte der Flucht verdächtig sei, keiner weiteren Rechtfertigung.

Auch kann der Richter die Verhaftung verfügen, wenn zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen oder mit Zeugen, durch Vernichtung der Spuren der That, oder sonst die Untersuchung erschweren oder vereiteln werde, oder wenn besondere actenkundig zu machende Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Angeschuldigte die Freiheit zur Verübung neuer strafbarer Handlungen mißbrauchen oder die noch nicht vollendete That ausführen werde.

Art. 152.

Ueber die Verhaftung des Angeschuldigten ist gleich nach der ersten Vernehmung desselben (Art. 167) von dem Untersuchungsrichter Entschließung zu fassen.

Auch im Verlaufe der Untersuchung kann der Untersuchungsrichter die Verhaftung des Angeschuldigten verfügen.

Er hat von der Verhaftung das Bezirksgericht und den Staatsanwalt in Kenntniß zu setzen.

Dem Verhafteten sind in jedem Falle die Gründe der Haftanlegung binnen vier und zwanzig Stunden zu eröffnen.

Art. 153.

Vollziehung der Verhaftungs- und Vorführungsbefehle.

Die Verhaftungs- und Vorführungsbefehle sind in dem ganzen Umfange des Königreichs vollstreckbar.

Wenn der Angeschuldigte, gegen den ein Verhaftungs- oder Vorführungsbefehl erlassen worden ist, außerhalb des Bezirks des Untersuchungsgerichts betroffen wird, so ist er dem Richter oder einem mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten des Orts vorzuführen, welcher den Befehl gegenzeichnet, ohne dessen Vollstreckung hindern zu dürfen.

Verweigert der Angeschuldigte, sich dem Befehle zu fügen, oder versucht er, sich der Vollstreckung desselben zu entziehen, so ist mit Zwangsmaasregeln gegen ihn zu verfahren. Der mit der Vollstreckung beauftragte Beamte kann, wenn er es für nöthig findet, den Beistand der Justiz- oder Polizei- oder Militärbehörden in Anspruch nehmen.

Art. 154.

Vollziehung der Untersuchungshaft.

Bei Vollziehung der Untersuchungshaft sollen dem Verhafteten keine größeren Beschränkungen auferlegt werden, als welche die Sicherung seiner Person, der Untersuchungszweck und die Gefängnispolizei nöthig machen.

In der Regel ist der Angeschuldigte in einem öffentlichen Gefängnisse zu verwahren, es kann aber auf sein Verlangen und seine Kosten, welche von ihm vorzuschieszen, die Bewachung in seiner oder in einer anderen Privatwohnung angeordnet werden, wenn diese Bewachung ausführbar erscheint und der Zweck der Haft dadurch ebenfalls mit Sicherheit erreicht wird.

Art. 155.

Dem Angeschuldigten dürfen Fesseln nur dann angelegt werden, wenn er der Flucht oder der Absicht, sich selbst zu tödten oder zu verlegen, verdächtig ist und nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, oder wenn die Fesselung wegen sonst zu besorgender Gewalthandlungen des Verhafteten erforderlich erscheint.

Der verhaftete oder in Verwahrung genommene Angeschuldigte ist zur Absendung von Briefen nur dann befugt, wenn der Richter sie gelesen und ihre Absendung unbedenklich gefunden hat. (Vergl. übrigens Art. 209) Schreiben an die dem Untersuchungsrichter vorgesetzten Justizbehörden darf der Angeschuldigte ohne diese Beschränkung absenden.

Art. 156.

Entlassung aus der Haft.

Die Entlassung eines Angeschuldigten, er sei verhaftet gewesen oder nicht, kann unbeschränkt oder gegen die besondere Verpflichtung, daß er auf jedesmaliges Erfordern des Gerichts sofort bei demselben sich gestelle, von dem Untersuchungsrichter verfügt werden.

Diese Verpflichtung kann mittels Leistung eines Handgelöbnisses oder mittels Bestellung einer Sicherheit oder mittels beider zugleich geschehen.

Art. 157.

Entlassung gegen Handgelöbniß.

Bei der Entlassung auf Handgelöbniß ist der Angeschuldigte zu bedeuten, daß er während der Untersuchung ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters oder einer von dem letzteren bestimmten Ortsgerichtsperson von dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte oder aus dem ihm angewiesenen Bezirke sich nicht entferne, auch daß er künftigen Vorladungen durch Verbergung seines Aufenthalts am Orte oder im Bezirke sich nicht entziehe. Der Angeschuldigte hat mittels Handschlags zu versprechen, daß er dieser Bedeutung Folge leisten werde.

Das Handgelöbniß wird für die ganze Dauer der Untersuchung, beziehentlich bis zum Antritte der Strafe, geleistet. Wird der Entlassene nach geleistetem Handgelöbniße verhaftet (Art. 159) und sodann wieder entlassen, so hat der Richter statt einer Erneuerung des Handgelöbnisses den Angeschuldigten bei der Entlassung auf das früher geleistete Handgelöbniß zu verweisen.

Die Verletzung des Handgelöbnisses soll, außer dem etwa eintretenden Verluste der bestellten Sicherheitssumme (Art. 161), mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldbuße bis zu 150 Thalern oder, dafern in der Hauptsache auf Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe erkannt wird, mit einer Verlängerung dieser Strafe, welche Verlängerung jedoch nicht über drei Monate ansteigen und auch in kürzeren, als monatlichen Fristen ausgesprochen werden kann, geahndet werden.

Die Entscheidung über die Bestrafung des Handgelöbnißbruches wird durch das zur Aburtheilung des Hauptverbrechens zuständige Gericht in demselben Erkenntnisse, in welchem letztere erfolgt, ertheilt. Findet eine solche Aburtheilung nicht Statt oder ist sie bereits erfolgt, so wird die Entscheidung über den Handgelöbnißbruch in nicht öffentlicher Sitzung mittels besonderen Erkenntnisses ertheilt.

Vor der Entscheidung sind der Staatsanwalt und der Angeschuldigte mit ihren Anträgen und Ausführungen zu hören, und zwar ersterer auch dann, wenn die Untersuchung, in welcher das Handgelöbniß abgelegt wurde, auf Privatanklage eingeleitet worden war.

Gegen dieses Erkenntniß sind dieselben Rechtsmittel zulässig, welche das Gesetz gegen die Enderkenntnisse gestattet.

Art. 158.

Entlassung gegen Sicherheitsleistung.

Bei der Entlassung gegen Sicherheitsleistung ist die Sicherheit auf eine bestimmte Summe festzusetzen, welche entweder von dem Angeschuldigten oder von einem Dritten durch gerichtliche Hinterlegung oder Pfandbestellung oder gerichtliche Zahlungsverpflichtung zu gewähren ist.

Die Wiederaufhebung ist zu verfügen, wenn die Untersuchung eingestellt oder der Angeschuldigte frei gesprochen oder die ihm zuerkannte Strafe in Vollzug gesetzt wird.

Verändern sich die Vermögensverhältnisse dessen, der die Sicherheit bestellt hat, oder geht sonst die Sicherheit ganz oder theilweise verloren, so hat der Richter wegen Wiederverhaftung des Angeschuldigten, beziehentlich wegen anderweiter Bestellung oder Erhöhung der Sicherheit, Entschließung zu fassen.

Art. 159.

Wiederverhaftung.

Ungeachtet des Handgelöbnisses und der geleisteten Sicherheit ist mit der Verhaftung des Angeschuldigten wieder zu verfahren, wenn derselbe auf eine Vorladung des Untersuchungsrichters sich nicht stellt, oder Anstalten zur Flucht trifft, oder den besonderen, bei seiner Entlassung ihm ertheilten Bestimmungen entgegen handelt, oder seine Freiheit zur Verübung neuer Verbrechen oder zur Erschwerung der Untersuchung mißbraucht, oder, wenn sich neue zur Zeit der Sicherheitsleistung noch nicht vorhanden oder noch nicht bekannt gewesene Umstände ergeben, welche nach Art. 151 die Verhaftung rechtfertigen.

Ist eine solche anderweite Verhaftung erfolgt, so hat, wenn die Entlassung gegen Bestellung einer Sicherheit verfügt war und dieselbe nicht bereits nach Art. 161 verfallen ist, der Richter die Wiederaufhebung der übernommenen Haftung zu verfügen und beziehentlich die Gegenstände der Sicherheitsleistung zurückzugeben. (Vergl. jedoch Art. 136) Wird aber der Verhaftete binnen 24 Stunden wieder entlassen, so findet eine Wiederaufhebung der übernommenen Haftung nicht Statt; vielmehr dauert solchenfalls letztere, auch ohne besondere Erklärung, von selbst fort.

Art. 160.

Beginn der Haft.

Die Haft beginnt mit dem Augenblicke, wo die Haftanlegung dem Angeschuldigten von dem damit beauftragten Beamten angekündigt worden ist.

Art. 161.

Verfallen der Sicherheitssumme.

Die zur Sicherheit bestimmte Summe ist dem Gerichte verfallen, wenn der Angeschuldigte der Fortstellung der Untersuchung oder der Strafvollstreckung sich entzogen hat und nicht binnen dreißig Tagen, von der Zeit an, wo seine Flucht bei Gericht actenkundig gemacht worden ist, freiwillig sich stellt.

Hatte ein Dritter die Sicherheit bestellt, so ist derselbe zuvörderst von der Abwesenheit des Angeschuldigten durch den Richter zu benachrichtigen. Er kann hierauf den Verfall der Sicherheit dadurch abwenden, daß er binnen dreißig Tagen, von dieser Benachrichtigung an gerechnet, den Angeschuldigten bei Gericht gestellt. Als eine solche Gestellung durch den Dritten ist es anzusehen, wenn derselbe dem Gerichte den Aufenthaltsort des Flüchtigen binnen der gedachten dreißigtägigen Frist anzeigt und letzterer daselbst in Folge der Anzeige ergriffen wird.

Dagegen wird der Verfall der Sicherheit dadurch, daß der Angeschuldigte ohne die im vorigen Absatze erwähnten Voraussetzungen, gleichviel, ob innerhalb der dreißigtägigen Frist oder nach derselben, ergriffen, oder daß er später in der Hauptsache losgesprochen wird, nicht abgewendet.

Auch kann der Angeschuldigte nicht verlangen, daß eine verwirkte Geldstrafe oder die von ihm zu berichtigenden Kosten von der verfallenen Sicherheitssumme bezahlt werden.

Art. 162.

Schadenersatz.

Der Verletzte ist befugt, dafern er dazu auf anderem Wege nicht gelangen kann, Ersatz des ihm durch das Verbrechen verursachten Schadens aus der verfallenen Sicherheitssumme zu verlangen. Das Recht desselben auf andere Sicherheitsmaaßregeln wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Drittes Capitel.**Von der Vernehmung des Angeschuldigten.**

Art. 163.

Unmittelbarkeit der Vernehmung.

Der Angeschuldigte ist mündlich zu vernehmen und zu diesem Behufe, insoweit nicht die Besorgniß einer Gewalthandlung vorhanden ist, was solchenfalls im Protocolle zu bemerken ist, fessellos vor den Untersuchungsrichter zu stellen. Neben der mündlichen Vernehmung können aber noch schriftliche Auslassungen und Nachweisungen von dem Angeschuldigten erfordert oder ihm nachgelassen werden.

Art. 164.

Besondere Bestimmungen.

Ist der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht kundig, so soll die Vernehmung mit Zuziehung eines der fremden Sprache kundigen Dolmetschers geschehen.

Hierbei sind die Fragen des Gerichts sowohl als die Antworten des Angeschuldigten von dem Dolmetscher in der fremden Sprache und von dem Protocollführer in der deutschen Sprache niederzuschreiben. Der Dolmetscher hat die Niederschrift dem Angeschuldigten behufs der Genehmigung vorzulesen oder vorzulegen. Ist der Dolmetscher jedoch des Schreibens in der fremden Sprache nicht kundig, so hat er das von dem Gerichte aufgenommene Protocoll dem Angeschuldigten behufs der Genehmigung in die fremde Sprache zu übersetzen.

Der Vernommene kann jedoch auch seine Antworten in der Ursprache selbst niederschreiben und zu dem gerichtlichen Protocolle übergeben, in welchem Falle der Dolmetscher etwaige Abweichungen des Niedergeschriebenen von den ihm mündlich gemachten Mittheilungen dem Gerichte sofort anzuzeigen hat.

Das gerichtliche Protocoll ist dem Dolmetscher zur Genehmigung vorzulesen, beziehentlich vorzulegen.

Art. 165.

Personen, welche der Rede mächtig sind, denen der Richter aber nur durch die Schrift sich verständlich machen kann, sind die Fragen schriftlich vorzulegen; Personen, welche schreiben können und des Gehörs mächtig sind, aber nicht sprechen können, sind mit schriftlichen Antworten zu hören, und Personen, welche weder der Sprache noch des Gehörs mächtig sind, aber lesen und schreiben können, sind die Fragen des Richters schriftlich und zur schriftlichen Beantwortung vorzulegen.

Bei Personen, die nur durch Zeichen sich verständlich machen können oder denen die Frage nur durch Zeichen verständlich gemacht werden kann, ist ein der Zeichensprache kundiger Dolmetscher beizuziehen. Bei Antworten, welche der Befragte durch allgemein verständliche Zeichen giebt, bedarf es der Vermittelung eines Dolmetschers nicht.

Ueber die Art der Befragung, den Gang und die Ergebnisse des Verhörs ist nach Maaßgabe der Art. 130, 131 ein Protocoll aufzunehmen.

Dasselbe ist dem Vernommenen, wenn er des Gehörs nicht mächtig ist, jedoch lesen kann, behufs der Genehmigung und Unterzeichnung zum Durchlesen vorzulegen. Ist auch das letztere nicht möglich, so ist wegen Genehmigung des Protocolls durch den beizuziehenden Dolmetscher der Vorschrift des Schlusssatzes im Art. 164 nachzugehen.

Art. 166.

Wegen Wahl und Vereidung des Dolmetschers gilt dasselbe, was deshalb in Art. 175, 176 bezüglich der Sachverständigen angeordnet ist.

Uebrigens ist in den in Art. 164 und Art. 165 erwähnten Fällen eine Urkundsperson zuzuziehen, dafern nicht die Zuziehung mit Verzug und dieser mit Gefahr verbunden ist.

Art. 167.

Zeit der Vornahme des Verhörs.

Die Vernehmung eines Angeschuldigten, welcher auf ergangene Vorladung erschienen ist, ist unverweilt zu bewirken. Ein vorgesehrter, sowie ein in Verwahrung genommener und an das Gericht abgegebener Angeschuldigter ist an dem Tage der Vorführung oder Abgabe, längstens aber am nächsten Werktag und im Falle des Art. 141 längstens binnen drei Tagen, von seiner Verwahrung oder von seiner Abgabe an das Gericht an gerechnet, zu vernehmen.

Art. 168.

Innere Einrichtung des Verhörs.

Der Richter hat bei der ersten Vernehmung den Angeschuldigten zu einer wahrhaften Aussage unter Vorhalt seiner Pflicht, die Wahrheit vor Gericht anzugeben, aufzufordern, auch ihm nach Befinden bemerklich zu machen, daß er durch wahrheitswidrige Angaben die Untersuchung zu seinem Schaden erschwere und sich selbst benachtheilige. Der Richter kann auch bei späteren Vernehmungen diese Aufforderung und Bedeutung wiederholen.

Nicht minder hat der Richter dem Angeschuldigten die strafbare Handlung, deren er beschuldigt ist, zu bezeichnen und ihn aufzufordern, sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden verständlichen Erzählung zu erklären. Die weitere Befragung des Angeschuldigten ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Beseitigung von Widersprüchen, in denen seine Angaben unter sich oder mit anderen erhobenen Thatsachen stehen, zu richten, und es ist hierbei dafür Sorge zu tragen, daß im Laufe der Voruntersuchung der Angeschuldigte die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und dadurch ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung erhalte.

Art. 169.

Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse.

Der Richter hat den Angeschuldigten auch über dessen persönliche Verhältnisse, soweit sie für die Beurtheilung der Sache nöthig und nicht bereits actenkundig sind, insbesondere ob und weshalb er schon in Untersuchung sich befunden und Strafe erlitten habe, zu befragen und für die Herbeischaffung der etwa erforderlichen Bescheinigungen besorgt zu sein.

Dem Ermessen des Richters bleibt anheimgestellt, ob er bei der ersten oder einer späteren Vernehmung diese Befragung bewirken will.

Art. 170.

Fragstellung.

Die an den Angeschuldigten zu richtenden Fragen sind bestimmt und deutlich, insonderheit so zu fassen, daß sie nicht auf verschiedene Umstände zugleich sich beziehen und der Vernommene zu erkennen im Stande ist, was er mit der Beantwortung derselben bejahet oder verneinet. Auch ist die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Angeschuldigten geleugnete oder doch wenigstens nicht zugestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Art. 171.

Unstatthaftigkeit von Zwangsmaßregeln.

Der Richter darf, um den Angeschuldigten zu Geständnissen oder anderen Angaben zu bewegen, weder Versprechungen, Vorspiegelungen oder Drohungen, noch körperlichen Zwang anwenden oder anwenden lassen.

Derartige Mittel sind auch dann nicht zulässig, wenn der Angeschuldigte überhaupt oder in einzelnen Fällen sich weigert, zu antworten, oder sich taub, stumm, wahnsinnig, blödsinnig oder krank stellt, obwohl der Untersuchungsrichter nach seinen eigenen Wahrnehmungen oder nach den sonst hierüber angestellten Erörterungen von der Verstellung überzeugt ist. Vielmehr ist solchenfalls dem Angeschuldigten ernstlich vorzuhalten, daß seines Schweigens ungeachtet die Untersuchung ihren Fortgang nehmen werde, sein Verhalten aber die Untersuchung zu seinem eigenen Schaden verlängern, einen nachtheiligen Einfluß auf die künftige Beurtheilung seiner Schuld ausüben, auch möglicherweise den Verlust etwaiger Vertheidigungsgründe herbeiführen könne.

Ist diese Vermahnung fruchtlos geblieben, so kann der Richter denselben in Untersuchungshaft nehmen.

Art. 172.

Gegenüberstellung.

Reichen die Angaben des Angeschuldigten von den Aussagen Mitschuldiger oder den Angaben des Verletzten oder eines Zeugen ab, so kann der Richter eine Gegenüberstellung vornehmen. Dieß soll jedoch in der Regel nur dann geschehen, wenn die Gegenüberstellung nicht ohne Nachtheil bis zur Hauptverhandlung verschoben werden kann, insbesondere wenn es um die nöthige Herstellung der Identität der Person des Angeschuldigten oder einer anderen Person sich handelt.

Falls nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, sind auf einmal nur zwei Personen einander gegenüberzustellen.

Das Verhör bei der Gegenüberstellung ist so einzurichten, daß die einander gegenübergestellten Personen über jeden einzelnen Umstand, über welchen ihre Aussagen sich widersprechen, besonders gegen einander gehört und die beiderseitigen Antworten in ebendieselben Ordnung zu Protocoll genommen werden.

Befinden sich Personen, welche anderen gegenüber zu stellen sind, unter verschiedenen Gerichten, so ist das betreffende Gericht um ihre Bestellung oder, nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters, um Vornahme der Gegenüberstellung zu ersuchen. Es kann aber auch der Untersuchungsrichter nach Befinden, unter Benachrichtigung des bezüglichen Gerichts (Art. 119, Abs. 2), die Gegenüberstellung in dem fremden Gerichtsbezirke selbst vornehmen.

Viertes Capitel.

Von der Beaugenscheinigung und den Sachverständigen.

Art. 173.

Augenschein.

Beaugenscheinigung ist vorzunehmen, so oft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann. Es bedarf jedoch derselben nicht, wenn die Aufklärung auf andere weniger aufhältliche Weise erlangt werden kann. Ueber den Befund ist ein Protocoll aufzunehmen und bei Untersuchung von Vertlichkeiten, soweit nöthig, ein Riß oder eine Handzeichnung zu den Acten zu bringen.

Bei einer Leichenschau, einer Leichenöffnung und einer Ortsbesichtigung, wenn es sich bei letzterer um Feststellung vergänglicher Spuren des Verbrechens handelt, sind zwei Urkundspersonen beizuziehen.

Mit minder wichtigen Ortsbesichtigungen und Beaugenscheinigungen kann eine bei dem Gerichte in Pflicht stehende Person beauftragt werden. Diese letztere hat jedoch jedenfalls zwei Urkundspersonen beizuziehen.

Art. 174.

Sachverständige.

In Fällen, wo zur Erforschung der Wahrheit eine besondere, außer dem Kreise der berufsmäßigen oder allgemeinen Kenntniß des Richters liegende Wissenschaft oder Kunst oder Gewerbskenntniß erforderlich ist, sind Sachverständige als Beistände des Richters zuzuziehen.

Es genügt, insoweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist (Art. 189), ein Sachverständiger.

Wird die körperliche Besichtigung einer Frauensperson wegen einer ihr beigemessenen

oder wegen einer an ihr verübten strafbaren That erforderlich, so ist dieselbe nach dem Ermessen des Richters von einem Arzte oder in geeigneten Fällen von einer Hebamme oder von Beiden vorzunehmen. Auch kann hierbei, von amtswegen oder auf Antrag, eine andere ehrbare Frauensperson mit zugezogen werden.

Art. 175.

Wahl derselben.

Die Wahl der Sachverständigen gebührt dem Richter. Er kann die getroffene Wahl wieder abändern.

Der Sachverständige soll, wo möglich, nicht aus den Angehörigen des Angeschuldigten, des Verletzten, des Untersuchungsrichters und des Staatsanwalts oder aus den Zeugen genommen, auch darf weder der Verletzte noch eine von den Personen, welche von Leistung des Zeugeneides im Art. 225 ausgeschlossen sind, bei Strafe der Nichtigkeit, als Sachverständiger verwendet werden.

Der Gewählte kann die Annahme der Wahl ablehnen. Jedoch können diejenigen, welche ständig als Sachverständige bestellt oder zur Ausübung der Wissenschaft, Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich angestellt oder ermächtigt sind, oder dieselbe zum Erwerbe ausüben, die Wahl nur aus erheblichen Gründen ablehnen.

Ist die Untersuchung bereits eröffnet worden, so sind dem Angeschuldigten, dafern nicht Gefahr auf dem Verzuge beruht, die zu berufenden Sachverständigen zu benennen.

Art. 176.

Vereidung derselben.

Sachverständige sind vor der Beaugenscheinigung und Erstattung ihres Gutachtens, dafern sie bereits als ständig bestellte Sachverständige in Amtspflicht stehen, auf letztere zu verweisen, außerdem aber nach der im Anhange unter Nr. III. ersichtlichen Eidesformel zu verpflichten. Es soll jedoch daraus, daß der Sachverständige nicht verpflichtet gewesen, kein Nichtigkeitsgrund abgeleitet werden, dafern nur derselbe nachträglich mittels Eides versichert, daß er gewissenhaft beobachtet und das Gutachten seiner Kenntniß und Erfahrung gemäß abgegeben habe.

Art. 177.

Vornahme der Besichtigung.

Die Gegenstände des Augenscheins sind, wo möglich, dem Angeschuldigten vorzuzeigen, wobei derselbe zu befragen ist, ob er sie für diejenigen anerkenne, für welche sie ausgegeben werden. Die Besichtigung und Untersuchung Seiten der Sachverständigen ist in Gegenwart des Richters vorzunehmen, dafern nicht Rücksichten des sittlichen Anstandes eine

Ausnahme erheischen. Auch bedarf es der Gegenwart des Richters nicht in den in Art. 185, 186, 187, 194, 195 bemerkten Fällen, sowie überhaupt dann nicht, wenn es sich nur um ein sachverständiges Urtheil handelt oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche von Seiten des Sachverständigen gemacht werden können.

In den Fällen, in welchen die Untersuchung des Sachverständigen die zu untersuchenden Gegenstände zerstört oder verändert, soll ihm, wo möglich, nur ein Theil derselben zu seinen Versuchen überlassen, das übrige aber unter amtlichem Verschlusse so lange, als die Nothwendigkeit einer zweiten Untersuchung nicht ausgeschlossen ist, zurückbehalten werden.

Art. 178.

Leitung derselben.

Der Untersuchungsrichter bezeichnet die Gegenstände, auf welche der Sachverständige seine Beobachtung zu richten hat, und stellt die Fragen, deren gutachtliche Beantwortung er für erforderlich hält. Er kann, wenn er es für zweckmäßig erachtet, den Angeschuldigten, sowie den Verletzten und einzelne Zeugen bei dem Augenscheine und der Besichtigung beiziehen.

Art. 179.

Vorbereitung des Gutachtens.

Der Untersuchungsrichter hat, wenn ihm der Fall dazu geeignet erscheint, dem Sachverständigen entweder von amtswegen oder auf dessen Antrag die Untersuchungsacten zur Einsicht vorzulegen oder Auszüge aus solchen mitzutheilen.

Auch hat der Richter nach Befinden dem Sachverständigen auf dessen Verlangen durch Vernehmung des Verdächtigen oder durch Befragung von Zeugen über bestimmte, für das abzugebende Gutachten erhebliche Punkte weitere Aufklärung zu verschaffen.

Der Richter kann den Sachverständigen zu dieser Vernehmung und Befragung hinzuziehen.

Der Sachverständige kann außer den ihm vorgelegten Fragen noch andere Fragen in den Kreis seiner Prüfung ziehen, wenn er dieselben nach seiner Wissenschaft oder Kunst oder seinem Gewerbe für den vorliegenden Fall für erheblich erachtet; er hat jedoch sich jedes Ausspruchs über Dasjenige zu enthalten, was außer dem Kreise seiner berufsmäßigen Beurtheilung liegt.

Art. 180.

Gutachten des Sachverständigen.

Der Sachverständige hat sein Gutachten entweder sogleich zum Beaugenscheinigungsprotocolle zu geben oder, namentlich in wichtigeren Fällen, mittels besonderer schriftlicher Ausführung binnen einer ihm vom Richter zu verstattenden Frist zu den Acten einzureichen.

In letzterem Falle hat der Aussteller sich zu dem Gutachten, dafern er es nicht als ständig bestellter Sachverständiger mit dem ihm hierzu verliehenen Amtssiegel versehen hat, vor dem Untersuchungsrichter, oder, wenn er nicht am Gerichtsorte wohnhaft, vor einer anderen Gerichtsbehörde zu bekennen.

Art. 181.

Wenn thatsächliche Behauptungen in dem Gutachten mit dem Inhalte der Acten im Widerspruche stehen oder wenn Unvollständigkeiten oder Unbestimmtheiten in thatsächlicher Hinsicht vorliegen oder die Sachverständigen über thatsächliche Verhältnisse sich widersprechen, so sind sie noch einmal zu befragen. Auch kann nach Befinden die Beaugenscheinigung durch die nämlichen oder durch andere Sachverständige wiederholt werden.

Art. 182.

Ist das Gutachten dunkel, unvollständig oder unschlüssig, oder gehen dem Richter sonst gegen dasselbe Bedenken bei, so ist der Aussteller nochmals zu befragen. Hebt sich hierdurch der Anstand nicht oder sind die zugezogenen mehreren Sachverständigen, welche das Gutachten ausgestellt haben, verschiedener gutachtlicher Meinung, so ist eine anderweite Begutachtung durch einen oder mehrere Sachverständige zu veranstalten. Handelt es sich hierbei um eine ärztliche Begutachtung, so ist das Obergutachten eines inländischen Medicinalcollegiums einzuholen.

Art. 183.

Der Untersuchungsrichter hat, wenn in den Fällen der beiden vorigen Artikel die Veranstaltung einer Begutachtung durch andere Sachverständige oder die Einholung des Obergutachtens eines Medicinalcollegiums in Frage kommt, zuvörderst die Entschliessung des Bezirksgerichts einzuholen.

Art. 184.

Gebühren des Sachverständigen.

Der Sachverständige erhält außer dem Ersatze des aufzuwenden gewesenen Verlags die taxmäßigen Gebühren, insoweit er nicht als Sachverständiger im Allgemeinen verpflichtet ist und dabei besondere Bestimmungen über die ihm zu gewährende Vergütung getroffen worden sind.

Art. 185.

Vorschriften für besondere Fälle.

Werthsermittlungen.

Bedarf es der Ermittlung des Werthes einer Sache, so ist derselbe den Bestimmungen

des Strafgesetzbuchs gemäß durch eine zu Würdungen im Allgemeinen verpflichtete oder besonders zu verpflichtende Person (vergl. Art. 176) zu bestimmen.

Kann der gemeine Werth, den die Sache zur Zeit des Verbrechens hatte, auf diese Weise nicht ermittelt werden, so hat ihn der Verletzte oder nach Befinden derjenige, der die Sache in seiner Aufsicht oder Verwahrung hatte, anzugeben und an Eidesstatt zu versichern, daß die Sache nach seiner Ueberzeugung den angegebenen Werth zur Zeit der That wirklich gehabt habe.

Art. 186.

Schriftenvergleichung.

Zum Beweise der Echtheit oder Unechtheit von Schriften kann eine Vergleichung mit anderen, unzweifelhaft echten Schriften durch einen Schriftverständigen veranstaltet werden. Auch kann, da nöthig, behufs der Herbeischaffung von Vergleichungsschriften eine Haus-suchung vorgenommen, sowie der angebliche oder vermeintliche Urheber der Schrift zur Fertigung einer Niederschrift vor Gericht angehalten werden.

Art. 187.

Uebersetzung von Urkunden.

Urkunden in fremder Sprache, welche bei der Aufnahme des Beweises von Einfluß sein können, hat der Richter durch einen verpflichteten Dolmetscher (vergl. Art. 176 und Anhang Nr. IV) übersetzen und nebst der Uebersetzung zu den Acten bringen zu lassen, wobei den Bestimmungen des Art. 180, Abs. 2 gleichfalls nachzugehen ist.

Art. 188.

Bei dem Verbrechen der Tödtung.

Ergiebt sich Verdacht einer Tödtung, so muß vor der Beerdigung die gerichtliche Leichenschau und, dafern der Verdacht einer von fremder Hand erfolgten Tödtung hierdurch nicht völlig erledigt wird, die Leichenöffnung vorgenommen werden.

Entsteht der Verdacht einer Tödtung erst nach Bestattung des Leichnams, so ist derselbe wieder auszugraben, wenn hiervon noch ein Nutzen für die Beurtheilung der Sache erwartet werden kann.

Art. 189.

Außer der Gegenwart des Richters und zweier Urkundspersonen wird zu der gerichtlichen Leichenschau die Zuziehung des Gerichtsarztes oder des Gerichtswundarztes und zu der gerichtlichen Leichenöffnung die Zuziehung beider erfordert.

Sollte die Zuziehung der letzteren oder eines derselben mit besonderem Aufenthalte verbunden sein, oder sonst bedenklich erscheinen, so können auch andere öffentlich angestellte

oder zur Praxis berechnigte Aerzte und Wundärzte, wegen deren der Vorschrift im Art. 176 nachzugehen ist, die Leichenschau und Leichenöffnung vornehmen.

Denjenigen Aerzten, welche den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt haben, ist die Vornahme der Leichenöffnung nicht zu übertragen, wohl aber können sie zu derselben zugezogen werden, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben. Diese Bestimmung leidet auch auf den Gerichtsarzt und Gerichtswundarzt Anwendung, wenn er den Verstorbenen in der fraglichen Krankheit behandelt hat.

Art. 190.

Der Richter hat für den Beweis der Identität des Getödteten zu sorgen.

Insonderheit hat er, ehe eine Veränderung mit dem Leichname vorgenommen wird, denselben, soweit es möglich ist, dem muthmaßlichen Thäter und, dafern der Getödtete nicht dem Gerichte selbst ausreichend bekannt war, solchen Personen, die ihn im Leben gekannt haben, zur Anerkennung vorzuzeigen.

Wird die Leiche von Niemandem erkannt, so ist eine genaue Beschreibung derselben, namentlich auch ihrer Bekleidung und der Gegenstände, die bei ihr aufgefunden worden, zu den Acten zu nehmen und in öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist jedoch zu unterlassen, wenn zu besorgen ist, daß durch dieselbe die Verfolgung des Thäters erschwert werden würde.

Art. 191.

Im Uebrigen sind bei der Besichtigung der Leiche die für Beurtheilung der Sache wichtigen Umstände, unter denen die Leiche aufgefunden worden ist, insonderheit der Ort, wo, und die Lage, worin sie gefunden worden, sowie die Wunden und sonstigen Spuren einer an dem Verstorbenen verübten Gewaltthat genau zu erforschen und das erlangte Ergebnis actenkundig zu machen.

Art. 192.

Die Leichenöffnung ist auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Unterleibs-Höhle des Entseelten zu richten.

Ist nach der übereinstimmenden Ansicht der Aerzte und des Untersuchungsrichters die Leichenöffnung überhaupt oder doch die Erstreckung derselben auf alle drei Höhlen nicht thunlich, so haben die Aerzte im ersteren Falle ihr Gutachten (Art. 193) auf Grund der Leichenschau, im letzteren Falle auf Grund der Leichenschau und des bei Oeffnung der übrigen Höhlen erlangten Befundes anzugeben.

Art. 193.

Das ärztliche Gutachten muß, was die Todesursache betrifft, eine Erklärung darüber enthalten, ob nach den Grundsätzen der Wissenschaft mit Bestimmtheit oder mindestens mit

Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß der Tod in Folge der am Leichname bemerkten Verletzungen eingetreten sei, oder daß doch diese Verletzungen den Tod zur Folge gehabt haben würden, wenn derselbe nicht durch eine andere bestimmt anzugebende Ursache zeitiger bewirkt worden wäre.

Ist die Tödtung eines neugeborenen Kindes in Frage, so ist neben der Beschaffenheit der Verletzungen zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren worden und zu dem Fortleben außer dem Mutterleibe fähig gewesen sei.

Dem Untersuchungsrichter bleibt vorbehalten, dem Sachverständigen im einzelnen Falle noch weitere Fragen, deren Beantwortung als erheblich erscheint, vorzulegen.

Art. 194.

Bei dem Verdachte einer Vergiftung ist dafür zu sorgen, daß das Gift und die dadurch hervorgebrachten Wirkungen in dem Körper aufgesucht und das erstere wo möglich chemisch dargestellt werde.

Die Prüfung ist nach dem Ermessen des Richters und der beigezogenen Sachverständigen auch auf alle verdächtigen Stoffe zu richten, welche in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen und sonst, oder auch bei dem Verdächtigen oder in dessen Umgebung gefunden werden.

Art. 195.

Bei Münzverbrechen.

Bei Münzverbrechen ist über die Echtheit oder Unechtheit von Metallgeld, dafern solche nicht schon durch den bloßen Augenschein unzweifelhaft zu erkennen ist, ein Gutachten von Münzbeamten oder anderen Sachverständigen zu erfordern.

Unter gleicher Voraussetzung ist auch die Echtheit oder Unechtheit von Papiergeld oder öffentlichen Creditpapieren durch sachverständiges Gutachten zu ermitteln.

Fünftes Capitel.

Von der Ausfuchung, Durchfuchung und Beschlagnahme.

Art. 196.

Ausfuchung.

Der Untersuchungsrichter ist befugt, Ausfuchungen in der Wohnung und den sonstigen Räumlichkeiten des Angeschuldigten vorzunehmen, wenn zu vermuthen ist, daß in der zu durchsuchenden Räumlichkeit der Angeschuldigte sich verborgen halte, oder daß Gegenstände darin zu finden seien, die zum Beweise des Thatbestandes oder zur Ueberführung des Angeschuldigten dienen können.

Unter den nämlichen Voraussetzungen ist die Durchsuchung einer Räumlichkeit, die anderen Personen als dem Angeschuldigten gehört, auch ohne Zustimmung derselben gestattet, wenn der Inhaber der Räumlichkeit über das Vorhandensein der fraglichen Person oder der fraglichen Gegenstände befragt, solches verneint, und hierdurch die Vermuthung des Gegentheils nicht beseitigt wird, oder wenn er die Herausgabe derselben verweigert oder nur einige der gesuchten Gegenstände herausgibt.

Gleiches gilt von den Ausfuchungen an dem Angeschuldigten und anderen Personen.

Art. 197.

Beschlagnahme und Durchsuchung von Papieren.

Eine Beschlagnahme oder Durchsuchung der Papiere des Angeschuldigten, gleichviel ob er oder ein Dritter sie in Verwahrung hat, kann verfügt werden, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß dadurch Beweise für den Thatbestand oder für die Ueberführung des Angeschuldigten gefunden oder die Entdeckung Mitschuldiger herbeigeführt werden könne.

Die Beschlagnahme oder Durchsuchung von Papieren, welche dritten Personen gehören, kann verfügt werden, wenn gleiche Gründe, oder Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß durch die Beschlagnahme oder Durchsuchung die Entdeckung des Schuldigen herbeigeführt werden könne und diese Gründe nach einer vorgängigen Befragung der dritten Person oder des Inhabers der Papiere nicht beseitigt sind.

Art. 198.

Herausgabe von Schriften.

Sobald der Untersuchungsrichter von dem Dasein einer für die Untersuchung erheblichen Schrift Nachricht erhält, liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß solche alsbald in die Hände des Gerichts gelange.

Art. 199.

Wird von Demjenigen, in dessen Besitze die Schrift vermuthlich sich befindet, auf Befragen die Herausgabe verweigert oder der Besitz abgeleugnet und es trifft ihn der Verdacht, daß er ihren Besitz wider die Wahrheit ableugne, so ist mit der Ausfuchung zu verfahren.

Art. 200.

Bleibt die Ausfuchung ohne Erfolg, so kann wider den Angeschuldigten, wenn er den Besitz der Schrift zugesteht, die Herausgabe aber verweigert, wie bei Verweigerung einer Antwort (Art. 171) verfahren werden. Gegen dritte Personen, welche die Schrift besitzen, tritt unter gleicher Voraussetzung das im Art. 218 wegen Verweigerung des Zeugnisses vorgeschriebene Verfahren ein.

Ist der Dritte des Besizes nur verdächtig, und leugnet er denselben ab, so kann er bei fruchtloser Ausfuchung zu eidlicher Bestärkung seiner Behauptung angehalten, auch die Beeidigung, wenn er zugleich bestreitet, von dem Dasein oder Aufbewahrungsorte der Schrift Kenntniß zu haben, auf dieses Vorbringen erstreckt werden.

Verweigert er diesen Eid, so kann gegen ihn das im Art. 218 in Verbindung mit Art. 224 in Betreff der Zeugen bestimmte Zwangsverfahren angewendet werden.

Ist der muthmaßliche Inhaber der Schrift ein Angehöriger (Art. 41) des Angeeschuldigten, so kann weder wegen seiner Weigerung das Zwangsverfahren eingeleitet, noch er zur Leistung des obgedachten Eides angehalten werden.

Dasselbe gilt von dem Beichtvater und von dem Bertheidiger des Angeeschuldigten rücksichtlich der Correspondenz, welche letzterer mit ihm geführt hat.

Art. 201.

Die Vorschriften der Art. 198, 199, 200, Abs. 1, 2, 3, 4 leiden auch auf andere bestimmte und für die Untersuchung wichtige Gegenstände Anwendung.

Art. 202.

Amtliche Acten und Urkunden sind von dem Beamten oder der Behörde, in deren Gewahrsam sie sich befinden, auf richterliches Ersuchen in der Urschrift und, dafern deren Mittheilung bedenklich ist, in beglaubter Abschrift mitzutheilen. Insoweit sie jedoch Gegenstände enthalten, deren Geheimhaltung durch ein Interesse des Staates oder durch den Willen dessen, der sie niederlegte, geboten wird, hat der Beamte oder die Behörde zuvörderst Anzeige an das Justizministerium zu erstatten, welches, dafern es nicht selbst die Dienstbehörde des Beamten oder der gedachten Behörde ist, mit der Dienstbehörde sich zu vernehmen hat.

Art. 203.

Gemeinsame Bestimmungen.

Der Richter kann die Vornahme einer Ausfuchung, Beschlagnahme oder einer Durchfuchung von Papieren bei der Polizeibehörde beantragen, sie auch in minder wichtigen Fällen einer bei Gericht in Pflicht stehenden Person übertragen.

Bei der Ausfuchung, sowie bei der Beschlagnahme und Durchfuchung von Papieren ist, insoweit nicht die Dringlichkeit derselben eine Ausnahme erheischt, eine Urkundsperson beizuziehen.

Die in Art. 196, 197, 199 angeordnete Befragung kann unterlassen werden, wenn Gefahr im Verzuge ist und die Befragung mit Aufenthalt verbunden sein würde, sowie wenn eine allgemeine Ausfuchung in einem ganzen Orte oder in einer Abtheilung desselben oder wenn eine Ausfuchung in den dem Publicum offen stehenden Häusern oder bei Personen, die unter besonderer polizeilicher Aufsicht stehen, vorgenommen wird.

Die Bestimmungen der Art. 196, 197, 199 leiden auch auf die Räumlichkeiten, Personen, Papiere und Schriften der Angehörigen des Angeeschuldigten Anwendung.

Art. 204.

Dem Inhaber der Räumlichkeit oder der Papiere, welche durchsucht oder in Beschlag genommen werden sollen, sowie in dessen Behinderung oder Abwesenheit einem erwachsenen Mitgliede seiner Familie oder dem Dienstherrn, ist, insofern nicht besondere actenkundig zu machende Bedenken obwalten, gestattet, der Durchsuchung beizuwohnen.

Auch kann der Richter bei der Ausfuchung oder Beschlagnahme und Durchsuchung der Papiere den Verletzten zuziehen.

Art. 205.

Ist bei einer Ausfuchung nichts Verdächtiges ermittelt worden, so kann der Betheiligte verlangen, daß eine Bescheinigung hierüber ihm unentgeltlich ausgestellt werde.

Art. 206.

Gegenstände und Papiere, welche bei der Ausfuchung oder Durchsuchung vorgefunden worden sind, und für die Untersuchung von Wichtigkeit sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder bis auf Weiteres zu bewachen oder einstweilen unter Siegel zu legen. Dem Eigenthümer derselben oder dessen Stellvertreter ist es unbenommen, die Papiere und sonstigen Gegenstände mit seinem Siegel oder einem anderen Zeichen zu versehen.

Vor der Entsiegelung, wenn solche nöthig wird, ist der Betheiligte aufzufordern, ihr beizuwohnen. In dem Falle, daß derselbe hierzu nicht sogleich zu erlangen sein oder der Aufforderung nicht Folge leisten oder Gefahr im Verzuge sein sollte, ist die Entsiegelung unter Zuziehung einer Urkundsperson vorzunehmen.

Art. 207.

Die Ausfuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme ist nicht weiter auszudehnen, als der Zweck der Untersuchung es erfordert.

Insbefondere ist jede Beschlagnahme und Durchsuchung von Schriften mit möglichster Schonung der Privatgeheimnisse vorzunehmen. Von solchen Schriften, die zugleich andere, zur Sache nicht gehörige Nachrichten enthalten, ist, soweit möglich, nur das Erforderliche in der Urschrift oder in beglaubter Abschrift zu den Acten zu nehmen, überhaupt aber Sorge zu tragen, daß die Schriften gegen die Einsicht Unberufener und gegen Mißbrauch gesichert sind.

Art. 208.

Widerspricht der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter der Durchsicht der Papiere, so sind dieselben, insofern nicht Gefahr auf dem Verzuge beruht, bis zur Beseitigung des

Widerspruchs in einem mit dem Siegel der Behörde zu verschließenden Umschlage in Verwahrung zu nehmen.

Dem bei der Beschlagnahme anwesenden Betheiligten ist die Beidrückung eines Siegels zu gestatten. Uebrigens gilt auch hier die Vorschrift des Art. 206, Abs. 2.

Art. 209.

Beschlagnahme von Briefen.

Briefe, Paquete und andere Sendungen, welche an einen Angeschuldigten eingehen, nachdem bereits ein Vorführungs- oder Verhaftungsbefehl gegen ihn erlassen, oder nachdem er verhaftet oder vorläufig in Verwahrung genommen worden ist, kann der Untersuchungsrichter in Beschlag nehmen, auch deren Ausantwortung von den Postbehörden und anderen mit der Briefbeförderung beschäftigten oder beauftragten Anstalten und Personen verlangen. Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn der Verdacht vorhanden ist, daß von Dritten an Dritte gerichtete Sendungen von dem Angeschuldigten herrühren oder in dessen Auftrage abgesendet oder daß sie für denselben bestimmt sind und auf den Gegenstand der Untersuchung Bezug haben.

Die Eröffnung der in Beschlag genommenen Gegenstände erfolgt durch den Untersuchungsrichter und zwar, wenn derjenige, an den die Sendung gerichtet oder von dem sie abgeschickt ist, zustimmt, oder Gefahr auf dem Verzuge beruht, ohne Weiteres. In anderen Fällen hat der Untersuchungsrichter die Zustimmung des Bezirksgerichts einzuholen.

Art. 210.

Die Beschlagnahme von solchen Sendungen ist denjenigen, an welche sie gerichtet oder von welchen sie abgesendet sind, thunlichst bald bekannt zu machen.

Auch hat das Gericht Sorge zu tragen, daß die Sendungen, deren Beschlagnahme, nicht aber Eröffnung verfügt worden ist, sowie solche, bei deren Eröffnung keine Beziehung zur Untersuchung sich ergeben hat, an die Betheiligten abgeliefert werden, oder doch wenigstens der unverfängliche Theil ihres Inhalts, da nöthig in Abschrift, zur Kenntniß der Betheiligten gelange.

Der Richter kann aber mit Ausführung der Vorschriften dieses Artikels so lange, als sie nach dem Stande der Untersuchung bedenklich erscheint, Anstand nehmen.

Sechstes Capitel.

Von den Zeugen.

Art. 211.

Pflicht zum Zeugnisse.

Jeder ist verpflichtet, auf Verlangen des Gerichts, des Staatsanwalts oder der Polizeibehörde, über Dasjenige, was ihm von dem Gegenstande der Untersuchung oder von den

damit in Verbindung stehenden Umständen bekannt ist, Zeugniß abzulegen und sich deshalb abhören, sowie mit anderen Zeugen oder mit Sachverständigen oder mit dem Angeschuldigten in das Gegenverhör stellen zu lassen, dafern ihm nicht eine gesetzliche Befreiung (vergl. Art. 212, 213, 222, Abs. 5, 6) zur Seite steht.

Er erhält dafür auf Verlangen die taxmäßige Zeugengebühr. Der Denunciant und der Verlegte haben auf diese nur dann Anspruch, wenn ein von amtswegen zu untersuchendes Verbrechen in Frage ist.

Art. 212.

Ausnahmen.

Beamte und andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen können in Fällen, wo sie durch Ablegung des Zeugnisses eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verlegen würden, nicht als Zeugen befragt werden, dafern sie nicht zu dem Zeugnisse von ihrer Dienstbehörde ermächtigt werden. Der Untersuchungsrichter hat zu diesem Behufe, eintretenden Falls, Anzeige an das Justizministerium zu erstatten, welches, dafern es nicht selbst die Dienstbehörde des Beamten oder der fraglichen Person ist, mit der Dienstbehörde sich zu vernehmen hat.

Art. 213.

Geistliche können in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden, nicht zum Zeugnisse aufgerufen werden. Ferner können Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen außer der Beichte im Vertrauen auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit mitgetheilt worden ist, sowie der Anwalt des Angeschuldigten, der Vertheidiger und die auf deren Expeditionen arbeitenden Personen in Ansehung dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft rücksichtlich der dem Angeschuldigten beigemessenen That anvertraut worden, nur dann zum Zeugnisse angehalten werden, wenn derjenige, dem sie zur Geheimhaltung verpflichtet sind, ihre Abhörung verlangt.

Es ist jedoch eintretenden Falls das Gericht befugt, von den vorstehend genannten Personen eine eidliche Versicherung des Inhalts, daß sie von dem Gegenstande ihrer Befragung außerhalb ihrer obgedachten Stellung keine Kenntniß erlangt haben, zu erfordern.

Ferner können die Angehörigen des Angeschuldigten das Zeugniß ablehnen.

Der Richter hat, wenn er eine der Personen, welche nach diesem Artikel zur Ablehnung des Zeugnisses befugt sein würde, als Zeugen vorgeladen hat, sie vor der Befragung von ihrem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, in Kenntniß zu setzen.

Art. 214.

Weder der Verlegte, noch derjenige, von welchem die Anzeige ausging, sind vom Zeugnisse ausgeschlossen.

Art. 215.

Vorladung der Zeugen.

Die Vorladung eines Zeugen geschieht, nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters, schriftlich oder mündlich.

Wegen Form, Inhalt und Behändigung der Vorladung gelten die Bestimmungen im Art. 137. Die Vorladung braucht jedoch den Gegenstand der Untersuchung und der Befragung nicht anzugeben. Die der schriftlichen Vorladung beizufügende Verwarnung ist darauf zu richten, daß der Zeuge bei einer namhaft zu machenden Geldbuße bis zu zehn Thalern vor Gericht zur bestimmten Zeit zu erscheinen, im Falle seines unentschuldigten Ausenbleibens aber zu gewärtigen habe, daß er unter erhöhter Geldstrafe werde anderweit vorgeladen, nach Befinden auch zum Behufe der Abhörung vor Gericht vorgeführt und zur Abstattung der durch sein Ausenbleiben verursachten Kosten angehalten werden.

Im Falle des Ausenbleibens hat der Richter den Zeugen, dafern derselbe nicht genügend entschuldigt ist, nunmehr unter erhöhter Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern vorzuladen oder, nach seinem Ermessen, zwangsweise vor das Gericht vorzuführen zu lassen.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, werden in ihrer Wohnung abgehört, und es ist hiernach die richterliche Verfügung entsprechend einzurichten.

Art. 216.

Befindet sich der Zeuge außerhalb der Grenzen des Untersuchungsgerichts, so hat der Untersuchungsrichter das Gericht des Zeugen um dessen Abhörung, unter Angabe des Gegenstandes derselben, zu ersuchen oder den Zeugen, wenn es ohne besondere Belästigung desselben geschehen kann, oder wenn das Interesse der Untersuchung solches erfordert, zur Abhörung vor dem Untersuchungsgerichte vorzuladen, solchenfalls aber das Gericht des Zeugen von der Vorladung zu benachrichtigen.

Der Mangel dieser Benachrichtigung ist jedoch als ein Nichtigkeitsgrund nicht anzusehen.

Art. 217.

Verfahren bei Verweigerung des Zeugnisses.

Der Untersuchungsrichter kann, wenn dringende Vermuthung entsteht, daß der Zeuge seiner Verpflichtung zur Zeugnißablegung sich entziehen werde, sowie in anderen dringenden Fällen, sofort einen Vorführungsbefehl erlassen, auch in dem ersteren Falle den Zeugen, so lange es der Zweck der Untersuchung erfordert, in Sicherheitshaft nehmen.

Art. 218.

Bei unbegründeter Weigerung, das verlangte Zeugniß abzulegen, kann der Untersuchungsrichter den Zeugen durch Geldbuße, welche den Betrag von fünfzig Thalern nicht

übersteigen darf, und bei fortgesetzter Weigerung, oder auch selbst sofort, durch Gefängnißzwang bis zu sechs Wochen zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten oder durch den Richter seines Wohnorts anhalten lassen.

Die Haft wird durch Ablegung des verweigerten Zeugnisses beendigt.

Wird später die Hauptverhandlung eröffnet, so kann der Zeuge, der erstandenen Haft ungeachtet, anderweit vorgeladen, beziehentlich vorgeführt, und bei fernerer Verweigerung des Zeugnisses von dem erkennenden Gerichte nach Maaßgabe des Art. 284 bestraft werden.

Art. 219.

Abhörnung der Zeugen.

Die Zeugen werden jeder einzeln und ohne daß der Angeschuldigte zugezogen wird, von dem Untersuchungsrichter abgehört.

Der Untersuchungsrichter kann den Zeugen, wenn er es für zweckmäßig erachtet, außerhalb der Gerichtsstelle, insbesondere an dem Orte, an welchem die That verübt oder die bezügliche Wahrnehmung von dem Zeugen gemacht worden, abhören.

Bei Abhörnung von Zeugen, welche der deutschen Sprache, oder der Rede oder des Gehörs, oder beider nicht mächtig sind, ist in Gemäßheit der Vorschriften der Art. 164, 165, 166 zu verfahren.

Art. 220.

Der Zeuge wird ermahnt, nach der ihm beiwohnenden Wissenschaft allenthalben die reine und unverfälschte Wahrheit anzugeben, nichts zur Sache Gehöriges zu verschweigen und überhaupt seine Aussage so einzurichten, daß er sie auf Erfordern mit unverletztem Gewissen eidlich bestärken könne.

Art. 221.

Der Richter fragt den Zeugen über Namen, Alter, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort, ob er mit dem Verletzten oder dem Angeschuldigten verwandt oder verschwägert oder bekannt sei, nicht minder über seine sonstigen persönlichen Verhältnisse, namentlich in Beziehung auf den Verletzten und den Angeschuldigten, soweit sie auf seine Aussagen und deren Glaubwürdigkeit Einfluß haben können.

Art. 222.

Einrichtung der Befragung.

Bei der Abhörnung über die Sache selbst ist der Zeuge von dem Gegenstande seines Zeugnisses, soweit nöthig, in Kenntniß zu setzen, sodann zu einer zusammenhängenden Erzählung über letzteren aufzufordern, hierauf aber nach Befinden durch weiteres Befragen zur Ergänzung derselben und zur Hebung von etwaigen Dunkelheiten oder Widersprüchen zu veranlassen.

Die Fragen an den Zeugen sind deutlich und bestimmt zu fassen und ist überall der Grund seines Wissens zu erforschen.

Der Zeuge hat die Fragen mündlich (vergl. jedoch Art. 219 am Schlusse) zu beantworten; es können aber daneben von ihm freiwillig oder auf Verlangen des Richters schriftliche nähere Nachweisungen und Auslassungen zu den Acten gegeben werden.

Vor dem Schlusse der Abhörung ist der Zeuge zu befragen, ob ihm noch ein zur Sache gehöriger erheblicher Umstand bekannt sei. Auch kann ihm Stillschweigen wegen seiner Aussage auferlegt werden.

Der Zeuge kann die Beantwortung einer Frage ablehnen, wenn aus der Frage selbst erhellt oder sonst von dem Zeugen glaubhaft gemacht wird, daß eine Erklärung darauf zu seiner eigenen Schande oder zur Schande eines seiner Angehörigen gereiche.

Würde die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachtheil nach sich ziehen, so soll er, wenn er deshalb das Zeugniß verweigert, nur in besonders wichtigen Fällen dazu angehalten werden können.

Art. 223.

Gegenüberstellung der Zeugen.

Wegen Gegenüberstellung der Zeugen mit dem Angeeschuldigten ist den Vorschriften des Art. 172 nachzugehen.

Die Angehörigen des Angeeschuldigten dürfen jedoch, wenn sie sich als Zeugen haben abhören lassen, dem Angeeschuldigten nur dann gegenübergestellt werden, wenn sie es auf Befragen des Richters nicht ablehnen, oder wenn der Angeeschuldigte die Gegenüberstellung verlangt.

Der Untersuchungsrichter kann die Gegenüberstellung mehrerer Zeugen unter sich verfügen und dieser Maaßregel können auch die Angehörigen des Angeeschuldigten, wenn sie sich haben abhören lassen, sich nicht entziehen.

Art. 224.

Bereidung der Zeugen.

In der Voruntersuchung findet eine Vereidung der Zeugen nicht Statt, ausgenommen, wenn aus erheblichen, im Protocolle anzugebenden Gründen entweder zu bezweifeln ist, daß der Zeuge unvereidet die volle Wahrheit sagen werde, oder zu besorgen steht, daß der Zeuge am Erscheinen vor dem erkennenden Gerichte werde verhindert sein.

Es sind jedoch die Angehörigen des Angeeschuldigten, auch wenn sie sich haben abhören lassen, den Zeugeneid abzulehnen befugt, wovon sie der Richter, bevor er zu dessen Abnahme schreitet, in Kenntniß zu setzen hat.

Steht der Zeuge in Amtspflicht und ist der von ihm geleistete Amtseid ausdrücklich

auf Erstattung von Anzeigen oder Aussagen gerichtet, so genügt, dafern die Aussage eine in dem amtlichen Berufe des Zeugen gemachte Wahrnehmung betrifft, die Verweisung auf den geleisteten Amtseid.

Bei unbegründeter Weigerung des Zeugen, den Eid zu leisten, kann gegen ihn das im Art. 218 geordnete Verfahren angewendet werden.

Art. 225.

Nur als Zeugen zur Auskunftsertheilung können befragt, sonach aber nicht vereidete werden:

- 1) Personen, welche ihre Gedanken weder mündlich noch schriftlich, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermögen, oder des vollen Gebrauchs der Vernunft entbehren,
- 2) Personen, welche wegen eines der in Art. 221, 222, 223 des Strafgesetzbuchs erwähnten Verbrechen in Untersuchung sich befinden oder verurtheilt sind,
- 3) Personen, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Dagegen ist es bei der Vereidung eidesmündiger Personen ohne Einfluß, in welchem Alter sie standen, als sie die Wahrnehmung machten, über welche sie aussagen.

Art. 226.

Die Vereidung des Zeugen erfolgt, wenn eine solche in der Voruntersuchung vorgenommen wird, nach Erstattung seiner Aussage in Gemäßheit der im Anhange unter No. I. ersichtlichen Formel. Zuvor ist ihm jedoch die Aussage nochmals vorzuhalten und er vor Begehung eines Meineides zu warnen. Diese Warnung ist auch mit der im Art. 224, Absatz 3 erwähnten Verweisung auf den Amtseid zu verbinden.

Gleiches Verfahren ist bei der Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zu beobachten.

Bekennern des christlichen Glaubens, bei welchen nach ihrem Glaubensbekenntnisse und nach den Gesetzen eine gewisse Befkräftigung statt des Eides gilt, wird diese statt des Eides abgenommen.

Art. 227.

Die Eidesleistung erfolgt mündlich.

Schriftliche Leistung ist nur bei stummen und taubstummen Personen zulässig, die des Lesens und Schreibens kundig sind. Sie lesen die Eidesformel, schreiben darunter: „gelesen, verstanden und als richtig versichert“ und unterzeichnen ihren Namen.

Ist der, welcher schwören soll, der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist ein vereideter Dollmetscher zuzuziehen, welcher die Eidesformel in der Sprache dessen, welcher schwört, zu den Acten zu geben hat.

Art. 228.

Besondere Bestimmungen.

Das Staatsoberhaupt und dessen Gemahlin können nicht zum Zeugnisse aufgerufen werden.

Wird ein anderes Mitglied des Königlichen Hauses zum Zeugnisse aufgerufen, so ist mit der Abhörung desselben dergestalt zu verfahren, daß es in seiner Wohnung von zwei abgeordneten Rätthen des Appellationsgerichts zu Dresden über den Gegenstand des Zeugnisses befragt wird. Erscheint die Aussage erheblich, so ist mit der Vereidung des Zeugen zu verfahren, und zwar dergestalt, daß derselbe vor den nurgenannten Rätthen die ihm vorzulegende Eidesnotul mit seinem Namen unterzeichnet.

Eine Gegenüberstellung desselben mit anderen Zeugen oder mit dem Angeschuldigten kann nur dann verfügt werden, wenn sie von dem Mitgliede des Königlichen Hauses verlangt wird.

Sie ist solchenfalls in der Wohnung desselben und durch zwei abgeordnete Rätthe des Appellationsgerichts vorzunehmen.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses können zur Hauptverhandlung nicht vorgeladen werden.

Erscheint ihre Aussage erheblich, so ist dieselbe bei der Hauptverhandlung vorzulesen.

Zweite Abtheilung.

Von dem Anklageverfahren und von der unmittelbaren Vorladung.

Erstes Capitel.

Von dem Anklageverfahren.

Art. 229.

Antrag des Staatsanwalts.

Nach dem Schlusse der Voruntersuchung hat der Staatsanwalt wegen Fortstellung der Untersuchung mittels Einleitung des Anklageverfahrens oder wegen Einstellung derselben einen schriftlichen Antrag zu den Acten einzureichen. Er hat dabei im ersteren Falle zugleich mit Bezugnahme auf die einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen die Handlung genau zu bezeichnen, wegen deren er die Fortstellung der Untersuchung beantragt.

Es ist ihm jedoch unbenommen, neben der gesetzlichen Bestimmung, welche er für anwendbar erachtet, noch auf andere sich zu beziehen, nach denen er die Handlung für den Fall, wenn die erstere für unanwendbar geachtet werden sollte, bestraft haben will.

Der Antrag soll sich auf alle Verbrechen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, erstrecken.

Art. 230.

Antrag auf Einstellung.

Trägt der Staatsanwalt auf Einstellung an, so hat der Untersuchungsrichter hiervon den Angeschuldigten in Kenntniß zu setzen und sodann die Acten zur Entscheidung über den Antrag an den Vorstand des Bezirksgerichts abzugeben.

Art. 231.

Antrag auf Fortstellung.

Den Antrag des Staatsanwalts auf Fortstellung hat der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten mit der Eröffnung mitzutheilen, daß es ihm freistehe, binnen einer zugleich festzusetzenden kurzen Frist dasjenige, was er behufs der Bervollständigung der Untersuchung noch zu beantragen oder zu seiner Rechtfertigung vorstellig zu machen habe, anzuzeigen.

Auf Anträge wegen Bervollständigung der Untersuchung hat der Richter Entschließung zu fassen und solche dem Antragsteller bekannt zu machen. Einwendungen gegen die auf dergleichen Anträge vom Richter gefasste Entschließung sind bei der nach Art. 237 vorzunehmenden Prüfung der Vollständigkeit der Voruntersuchung mit zu erledigen.

Hat der Richter die von dem Angeschuldigten beantragten Erörterungen vorgenommen, so hat er hiervon den Staatsanwalt und den Angeschuldigten in Kenntniß zu setzen. Werden hierauf anderweite Erörterungen beantragt, so ist darauf ebenso wie auf die früheren Anträge zu verfahren.

Nach Erledigung etwaiger Anträge auf Bervollständigung giebt der Richter die Acten an den Vorstand des Bezirksgerichts ab. Von der erfolgten Abgabe ist der Angeschuldigte baldmöglichst in Kenntniß zu setzen.

Art. 232.

Änderung des gestellten Antrags.

Der Staatsanwalt kann sowohl den auf Fortstellung, als den auf Einstellung der Untersuchung gerichteten Antrag bis zur Entscheidung über denselben (Art. 233) abändern.

Zieht der Staatsanwalt den Einstellungsantrag zurück und beantragt er nunmehr die Fortstellung der Untersuchung, so ist nach den Vorschriften des Art. 231 zu verfahren.

Von anderen Abänderungen ist der Angeschuldigte dann, wenn sie vor der Abgabe der Acten (Art. 230, 231 Schlusssatz) erfolgen, in Kenntniß zu setzen. Ob solches auch bei späteren Abänderungen geschehen soll, hängt von dem Ermessen des erkennenden Gerichts ab.

Art. 233.

Verfahren und Entscheidung des Bezirksgerichts.

Das Bezirksgericht hört nach erfolgter Abgabe der Acten (Art. 230, 231) in einer

hierzu anzuberaumenden Sitzung zunächst den auf Grund der Acten zu erstattenden Vortrag eines seiner Mitglieder über den Sachstand und sodann den Staatsanwalt mit seinen Anträgen und Ausführungen (vergl. Art. 28).

Es entscheidet hierauf mittels Erkenntnisses, ob die Untersuchung fortzustellen und der Angeschuldigte zur Hauptverhandlung zu verweisen, oder ob die Untersuchung einzustellen sei.

Ueber die Berathung und erfolgte Beschlußfassung ist ein Protocoll aufzunehmen und von sämmtlichen Richtern zu unterzeichnen. Die Ansichten und Abstimmungen der einzelnen Richter, sowie die Stimmenzahl, mit welcher der Beschluß gefaßt worden ist, sind jedoch in demselben nicht anzugeben.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können die Vorlegung des Protocolls zur Einsichtnahme verlangen.

Das Erkenntniß ist dem Angeschuldigten durch den Untersuchungsrichter bekannt zu machen.

Art. 234.

Wirkung früherer Entscheidung des Oberappellationsgerichts.

Hat das Oberappellationsgericht über die rechtliche Natur der angezeigten Handlung bereits entschieden, so ist das Bezirksgericht an diese Entscheidung gebunden, insoweit es nicht der Meinung ist, daß die thatsächliche Unterlage dieser Entscheidung durch die späteren Ergebnisse der Untersuchung abgeändert worden sei.

Art. 235.

Erkenntniß auf Einstellung.

Auf Einstellung der Untersuchung ist zu erkennen, wenn die weitere Verfolgung als rechtlich unzulässig erscheint (d. h. die angezeigte Handlung an sich nicht strafbar oder ihre Strafbarkeit rechtlich ausgeschlossen oder bereits getilgt, oder der Antrag von einem hierzu nicht Berechtigten gestellt worden), oder wenn ein genügender Entlastungsbeweis vorliegt, oder wenn die erlangten Beweise so ungenügend sind, daß voraussichtlich die Abhaltung der Hauptverhandlung nutzlos sein würde.

Das Bezirksgericht hat zugleich über die Kosten des zeitherigen Verfahrens zu erkennen. Die Vorschriften des Art. 126 sind hier gleichfalls anzuwenden.

Art. 236.

Erkenntniß auf Fortstellung.

Ist kein Grund zur Einstellung der Untersuchung vorhanden, so ist auf Fortstellung derselben mittels Verweisung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung zu erkennen.

Die Hauptverhandlung findet bei dem Bezirksgerichte Statt, welches die Voruntersuchung geführt hat.

Sollte jedoch die dem Angeschuldigten beigemessene Handlung, wegen deren die Unter-

fuchung fortgestellt wird, als eine solche sich darstellen, welche nach Art. 44 zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehört, so hat das Bezirksgericht auf Verweisung an den letzteren zu erkennen, es wäre denn, daß die Untersuchung auch wegen anderer, zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Verbrechen, bei denen derselbe Angeschuldigte betheilt ist, fortgestellt wird; solchenfalls ist die Verweisung zur Hauptverhandlung auch auf die nach Art. 44 vor den Einzelrichter gehörigen Vergehen auszudehnen.

Das Erkenntniß soll die Handlung, deren der Angeschuldigte bezüchtigt wird, und die wesentlichen Ergebnisse der zeitherigen Ermittlungen, sowie das Strafgesetz, welches durch die Handlung für verletzt erachtet wird, angeben. Es kann gleichzeitig auf mehrere Strafgesetze, deren Verletzung in der angeschuldigten Handlung gefunden wird, Bezug genommen werden.

Art. 237.

Anordnung wegen Bervollständigung der Untersuchung.

Das Bezirksgericht hat vor Ertheilung des Erkenntnisses die Vollständigkeit der Untersuchung zu prüfen und nach Befinden die Bervollständigung derselben, sowie, insbesondere zur Erledigung etwa verhangener Nichtigkeiten, die Wiederholung oder Nachholung einzelner Untersuchungshandlungen anzuordnen.

Der Untersuchungsrichter hat demgemäß das Nöthige zu besorgen, und nach dessen Erfolg, wenn die Ergebnisse der Bervollständigung es angemessen erscheinen lassen, oder es von dem Gerichte mit angeordnet worden ist, die Acten dem Angeschuldigten zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Acten sind an den Vorstand des Bezirksgerichts wieder abzugeben, worauf anderweit nach Art. 233 zu verfahren ist.

Einwendungen gegen die von dem Bezirksgerichte wegen Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen nach Maaßgabe des gegenwärtigen Artikels getroffenen Verfügungen sind, wenn sie bei demselben bis zur Ertheilung des Erkenntnisses angezeigt werden, von ihm gleichfalls zu erledigen.

Art. 238.

Bedingtes Einstellungserkenntniß.

Wird auf Einstellung erkannt, so kann dieselbe im Erkenntnisse von der vorgängigen eidlichen Bestärkung von Zeugenaussagen abhängig gemacht werden. In diesem Falle ist die Bekanntmachung des Erkenntnisses bis nach erfolgter Eidesleistung auszusagen.

Wenn die Zeugen ihre Aussagen, oder kann die Vereidung aus anderen Gründen nicht geschehen, so ist mit Bekanntmachung des Erkenntnisses Anstand zu nehmen und eine anderweite Entscheidung des Bezirksgerichts einzuholen.

Art. 239.

Abwesenheit des Angeeschuldigten.

Auch im Falle der Abwesenheit des Angeeschuldigten (Art. 118) ist auf den Antrag der Staatsanwaltschaft ein Erkenntniß über die Ergebnisse der Voruntersuchung, beziehend-
lich über die der angestellten Erörterungen (Art. 118, Abs. 1), zu ertheilen. Insbesondere
kann auch auf Grund der letzteren ein Verweisungserkenntniß wider den Angeeschuldigten
erlassen werden.

Art. 240.

Rechtsmittel gegen das Erkenntniß.

Der Staatsanwalt kann das Erkenntniß des Bezirksgerichts mit der Berufung an-
fechten, wenn in demselben wegen Mangels genügsamer Verdachtsgründe oder wegen ge-
nügenden Entlastungsbeweises auf Einstellung der Untersuchung erkannt ist.

Ueber die Berufung des Angeeschuldigten gegen die Entscheidung in Betreff des Kosten-
punkts im Falle der Einstellung vergl. Art. 235 Schlusssatz in Verbindung mit Art. 126.

Wegen der Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts und des Angeeschuldigten vergl.
Art. 242.

Art. 241.

Verfahren und Entscheidung des Oberappellationsgerichts.

Das Oberappellationsgericht verfährt auf die eingewendete Berufung des Staats-
anwalts und entscheidet über dieselbe nach den in Art. 233, 235, 236, 238 in Ver-
bindung mit Art. 28, 94, Abs. 2 ertheilten Vorschriften.

Art. 242.

Nichtigkeitsbeschwerde.

Gegen das Erkenntniß des Bezirksgerichts kann die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben
werden

I.

von dem Staatsanwalte und dem Angeeschuldigten,

1) wenn in der Voruntersuchung oder bei dem Anklageverfahren von dem Gerichte
eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verletzt oder unrichtig angewendet wor-
den ist,

2) wenn die Sache an ein nach Art. 236 nicht zuständiges Gericht zur Verhandlung
und Aburtheilung verwiesen worden ist;

II.

von dem Angeeschuldigten, wenn die Strafverfolgung durch unrichtige Geses Anwendung für
rechtlich zulässig (vergl. Art. 235) erklärt worden ist;

III.

von dem Staatsanwalte, wenn

- 1) die Strafverfolgung durch unrichtige Gesetzeanwendung für rechtlich unzulässig (vergl. Art. 235) erklärt, oder
- 2) die beigemessene Handlung einem hierauf nicht anwendbaren Gesetze unterstellt worden ist.

Art. 243.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann jedoch auf die Bestimmungen des vorigen Artikels unter II, III nicht gestützt werden, wenn das Erkenntniß in Betreff der rechtlichen Natur der strafbaren Handlung mit einer hierüber bereits von dem Oberappellationsgerichte ertheilten Entscheidung übereinstimmt und nicht behauptet werden kann, daß durch die späteren Ergebnisse der Untersuchung die thatsächliche Unterlage dieser Entscheidung abgeändert worden sei (vergl. noch Art. 234).

Wird die Nichtigkeit auf die Verletzung oder unrichtige Anwendung einer Vorschrift über das Verfahren gestützt, deren Beobachtung in dem Gesetze nicht ausdrücklich bei Vermeidung der Nichtigkeit angeordnet ist, so hat das Oberappellationsgericht nach Lage der Sache zu ermessen, ob die fragliche Vorschrift für eine wesentliche zu achten sei.

Als eine Nichtigkeit ist es insbesondere zu betrachten, wenn das Gericht auf einen Antrag des Angeeschuldigten oder des Staatsanwalts oder des Privatanklägers, durch welchen der Antragsteller ein ihm zum Zwecke der Vertheidigung, beziehentlich der Anklage, zustehendes Befugniß geltend machen wollte, eine Entscheidung zu geben verweigert oder unterlassen hat.

Der Angeeschuldigte kann die Nichtigkeitsbeschwerde nicht auf die Verletzung einer zu Gunsten der Anklage getroffenen Bestimmung stützen, wogegen die Staatsanwaltschaft die Verletzung von Vorschriften, welche lediglich im Interesse des Angeklagten ertheilt sind, nicht zu dem Zwecke geltend machen kann, um eine Aufhebung der Entscheidung zum Nachtheile des Angeeschuldigten herbeizuführen. Vergl. hierbei Art. 20, Abs. 1 zu Ende.

Eben so kann von dem Angeeschuldigten eine Beschwerde nicht auf Nichtigkeiten gegründet werden, welche nur einen anderen oder andere Angeeschuldigte betreffen.

Art. 244.

Hat sich die Verletzung durch das spätere Verfahren oder durch das Erkenntniß selbst völlig erledigt, oder kann sie durch Wiederholung oder Nachholung einer Untersuchungshandlung ohne Benachtheiligung des Beschwerdeführers sowohl, als des Zweckes der Untersuchung völlig erledigt werden, so hat das Oberappellationsgericht im ersteren Falle die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, im letzteren Falle aber das Nöthige anzuordnen.

Art. 245.

Richtung der Entscheidung.

Erachtet das Oberappellationsgericht die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet, so hat es auszusprechen, inwieweit das Verfahren oder die Entscheidung für nichtig zu achten sei, und demgemäß nach der Richtung der Beschwerde die angefochtene Entscheidung und beziehentlich das derselben zum Grunde liegende Verfahren ganz oder theilweise aufzuheben.

Art. 246.

Besondere Bestimmungen.

Auf Aufhebung des Erkenntnisses wegen Verletzung einer wesentlichen Form oder wegen Unzuständigkeit kann nur dann erkannt werden, wenn die Verletzung dieser Form, beziehentlich die Unzuständigkeit als Beschwerdepunkte aufgestellt worden. (Vergl. Art. 88, Absatz 1)

Dagegen ist das Oberappellationsgericht im Uebrigen in dem Umfange und in der Richtung seiner Entscheidung nicht beschränkt, gleichviel von wem und aus welchen Gründen die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet worden war. Insbesondere hat dasselbe auch, ohne daß die Nichtigkeitsbeschwerde ausdrücklich darauf gerichtet worden, die Rechtsansicht, von welcher das Erkenntniß des Bezirksgerichts ausgegangen ist, zu prüfen und kann demgemäß auch ohne dießfalligen Antrag sowohl eine andere, gleich schwere oder minder schwere oder selbst schwerere Strafbestimmung für anwendbar als auch den Strafantrag selbst für rechtlich unzulässig erklären.

Es kann jedoch auf eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde das Verweisungserkenntniß nicht deshalb abändern, weil es die Ergebnisse der Untersuchung nicht für ausreichend zur Fortstellung derselben erachtet.

Art. 247.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde von einem oder einigen unter mehreren Angeschuldigten erhoben worden, so hat das Oberappellationsgericht, wenn es sie für begründet erachtet, zu prüfen, ob auch in Betreff der übrigen Angeschuldigten, wenn sie dieselbe Beschwerde erhoben hätten, eine ihnen günstige Entscheidung zu ertheilen gewesen wäre und, bejahenden Falls, auch zu deren Gunsten, gleich als ob sie selbst die Beschwerde mit erhoben hätten, das Nöthige zu erkennen.

Dasselbe gilt von einer Seiten der Staatsanwaltschaft zu Gunsten eines von mehreren Angeschuldigten eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde. (Art. 20, Abs. 1)

Art. 248.

Entscheidung des Oberappellationsgerichts.

Das Oberappellationsgericht hat, wenn es die Beschwerde für begründet erachtet, im Falle des Art. 242.

unter I, 1 auf Wiederholung des Verfahrens oder eines Theils desselben, oder auf Nachholung der betreffenden Untersuchungsbehandlung,

unter I, 2 auf Verweisung der Sache an das zuständige Gericht,

unter II. auf Einstellung der Untersuchung wegen rechtlicher Unzulässigkeit des Straf-
antrags,

unter III, 1 auf Fortstellung des Verfahrens und Verweisung des Angeeschuldigten zur Hauptverhandlung, dafern es die ermittelten Verdachtsgründe hierzu für genügend erachtet, zu erkennen,

unter III, 2 das Strafgesetz, welchem die Handlung unterzustellen ist, zu bezeichnen.

In dem Falle unter I, 2 hat es im Uebrigen bei dem Verweisungserkenntnisse sein Bewenden und ist dasselbe der Hauptverhandlung zu Grunde zu legen.

Art. 249.

Das Oberappellationsgericht kann, wo es solches zur Vorbereitung seiner Entscheidung für nöthig erachtet, und zwar sowohl im Falle der Berufung als in dem der Nichtigkeitsbeschwerde, die Bervollständigung der Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter oder ein mit Auftrag zu versehenes Gericht verfügen.

Die Acten sind nach erfolgter Bervollständigung unmittelbar an das Oberappellationsgericht wieder einzusenden.

Art. 250.

Neu aufgefundene Nichtigkeitsgründe.

Hat der Angeeschuldigte oder die Staatsanwaltschaft Kenntniß von einer Nichtigkeit der im Art. 242 unter I, 1 gedachten Art erst nach eingetretener Rechtskraft eines Verweisungserkenntnisses erlangt, so kann die Nichtigkeit noch gegen das Enderkenntniß geltend gemacht werden, vorbehaltlich der Vorschrift im Art. 244. Der Beschwerdeführer hat jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde, bei deren Verlust, wenn ihm die Nichtigkeit noch vor Eröffnung der Hauptverhandlung bekannt wurde, vor der letzteren bei dem in der Hauptverhandlung erkennenden Gerichte vorläufig anzumelden. (Vergl. Art. 89)

Art. 251.

Verhaftung oder Entlassung des Angeeschuldigten.

Das Bezirksgericht, sowie das Oberappellationsgericht haben ferner, wenn von ihnen die Verhaftung des Angeeschuldigten für nöthig oder die Wiederaufhebung der Haft für zulässig erachtet wird, auch ohne dießfalligen Antrag das deshalb Erforderliche zu verfügen.

Ist gegen ein Erkenntniß des Bezirksgerichts, in welchem zugleich die Entlassung des Angeeschuldigten aus der Haft verfügt worden ist, von der Staatsanwaltschaft Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet worden, so hat der Untersuchungsrichter mit der

Entlassung bis zu der Entscheidung über das Rechtsmittel Anstand zu nehmen, dafern nicht der Staatsanwalt, welcher hierüber zu befragen ist, zu der Entlassung seine Zustimmung ertheilt, oder ihr, binnen Tagesfrist von der erhaltenen Anfrage an gerechnet, nicht widerspricht (vergl. Art. 136).

Art. 252.

Privatanklage.

Ist neben dem von der Staatsanwaltschaft verfolgten Verbrechen ein von einem Privatankläger verfolgtes Vergehen Gegenstand der Untersuchung gewesen, so bedarf es Seiten des Privatanklägers der Einreichung eines besonderen Antrags auf Fortstellung nicht.

Anträge und Erklärungen des Privatanklägers sind dem Angeschuldigten mitzutheilen.

Auch hat der Privatankläger ein Recht auf Einsichtnahme des in der Sitzung des Bezirksgerichts und beziehentlich des Oberappellationsgerichts (Art. 233, 241) aufgenommenen Protocolls.

Werden Bervollständigungen der Untersuchung, soweit sie auf die Privatanklage sich bezieht, verfügt, so sind die Acten dem Privatankläger nur unter denjenigen Voraussetzungen, welche im Art. 237, Abs. 2 hinsichtlich des Angeschuldigten bestimmt worden, vorzulegen.

Die Rechtsmittel des Privatanklägers (vergl. noch Art. 33) sind von der im Art. 251, Abs. 2 bemerkten Wirkung nicht begleitet.

Zweites Capitel.

Von der unmittelbaren Vorladung.

Art. 253.

Antrag auf unmittelbare Vorladung.

Der Staatsanwalt kann bei den nicht mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen, wenn in den gerichtspolizeilichen Vorerörterungen bereits der Thatbestand in genügende Gewißheit gesetzt und das Geständniß des Angeschuldigten oder solche Beweise, welche die Ueberführung desselben zu begründen geeignet sind, erlangt worden, auch die rechtliche Zulässigkeit des Strafantrags selbst keinem Zweifel unterliegt, beantragen, daß die Voruntersuchung unterlassen, und ohne solche die Hauptverhandlung eröffnet, auch der Angeschuldigte unmittelbar zu derselben vorgeladen, beziehentlich vorgeführt werde.

Dieser Antrag ist bei dem für die Untersuchung zuständigen Bezirksgerichte, zugleich unter Bezugnahme auf die in der Sache aufgenommenen Verhandlungen und unter Bezeichnung des dem Angeschuldigten beigemessenen Verbrechens (vergl. Art. 229, Abs. 2), zu stellen.

Das im Art. 109, Abs. 2 gedachte Befugniß steht dem Staatsanwalte zur Vorbereitung dieses Antrags ebenfalls zu.

Art. 254.

Entschliebung des Bezirksgerichts.

Das Bezirksgericht kann, bevor es über den Antrag entscheidet, da nöthig, eine Vervollständigung der Vorerörterungen durch eines seiner Mitglieder verfügen. Der Bestimmung des Art. 233, Abs. 1 ist bei der Entscheidung gleichfalls nachzugehen.

Der Beschluß, durch welchen dem Antrage stattgegeben wird, vertritt die Stelle des Verweisungserkenntnisses und soll insbesondere die im Art. 236 Schlusß. vorgeschriebenen Angaben gleichfalls enthalten. Auch im Uebrigen leiden die in Bezug auf dasselbe ertheilten Vorschriften auf diesen Beschluß Anwendung.

Erachtet das Bezirksgericht zwar die unmittelbare Vorladung für unstatthaft oder bedenklich, den Antrag selbst aber für rechtlich zulässig, sowie die angezeigten Verdachtsgründe für ausreichend zur Eröffnung einer Voruntersuchung, so hat es die letztere anzuordnen. Erachtet es weder die unmittelbare Vorladung, noch die Eröffnung der Voruntersuchung für statthaft, so hat es dieß auszusprechen.

Art. 255.

Bekanntmachung der Entschliebung.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller und, dafern dem Antrage stattgegeben worden ist, auch dem Angeschuldigten und zwar letzterem an Gerichtsstelle bekannt zu machen. (Vergl. auch Art. 38, Abs. 4)

Wird die Eröffnung der Voruntersuchung beschlossen, so ist wegen Bekanntmachung dieser Entschliebung der Vorschrift des Art. 115, Abs. 3 nachzugehen.

Art. 256.

Rechtsmittel gegen die Entschliebung.

Der Staatsanwalt kann gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts Berufung, jedoch nur dann einwenden, wenn das Bezirksgericht wegen Mangels ausreichender Beweise oder wegen geführter Entschuldigungsbeweise nicht nur die unmittelbare Vorladung, sondern auch die Eröffnung förmlicher Voruntersuchung verweigert hat. Gegen den Beschluß, statt unmittelbarer Vorladung die Voruntersuchung einzuleiten, steht dem Antragsteller kein Rechtsmittel zu.

Dagegen kann der Staatsanwalt die Entscheidung mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten, wenn die Ablehnung des Strafantrags deshalb erfolgt ist, weil das Gericht unzuständig oder der Strafantrag rechtlich unzulässig (Art. 235) sei. Hebt das Oberappellationsgericht in dessen Folge die bezirksgerichtliche Entscheidung auf, so hat das Bezirksgericht nunmehr anderweit über den Antrag auf unmittelbare Vorladung zu entscheiden, wobei es an die Entscheidung des Oberappellationsgerichts gebunden ist.

Der Angeschuldigte kann gegen die Entscheidung auf Verweisung zur Hauptverhand-

lung weder Berufung noch Nichtigkeitsbeschwerde einwenden. Behauptet er die Unzuständigkeit des Bezirksgerichts, so hat er solche mittels Beschwerde (Art. 97) geltend zu machen. Etwaige andere Nichtigkeitsgründe kann er nur gegen das Enderkenntniß nach der Hauptverhandlung, soweit sie sich nicht inmittelst erledigt haben, in der geordneten Maasse ausführen, hat sie jedoch noch vor der Vorlesung des Verweisungsbeschlusses (Art. 279) vorläufig anzumelden (Art. 89).

Art. 257.

Verweisung zur Voruntersuchung.

Sollten bei der Hauptverhandlung selbst sich annoch Erörterungen als nothwendig herausstellen, so kann das Bezirksgericht sie, wenn sie sofort zu bewirken sind, beziehentlich unter Vertagung der Hauptverhandlung annoch veranstalten, oder auch unter Aufhebung der letzteren die Einleitung förmlicher Voruntersuchung anordnen. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung findet nicht Statt.

Art. 258.

Besondere Bestimmung.

Ist bei dem Bezirksgerichte die Untersuchung wegen eines Verbrechens anhängig, dessen Aburtheilung nach Capitel IV des Allgemeinen Theils mit der desjenigen Verbrechens zu verbinden ist, wegen dessen die unmittelbare Vorladung beantragt wird, so kann zwar nach Art. 254 die letztere beschloffen, die Hauptverhandlung selbst aber nur mit der wegen des anderen Verbrechens, wenn rücksichtlich desselben auf Verweisung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung erkannt werden sollte, verbunden abgehalten werden.

Dritte Abtheilung.

Von der Hauptverhandlung.

Erstes Capitel.

Von der Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Art. 259.

Wahl der Richter für die Hauptverhandlung.

Ist nach Art. 236 oder 241 oder 248 (III, 1) oder nach Art. 254 die Eröffnung der Hauptverhandlung beschloffen worden, so hat der Vorstand des Bezirksgerichts aus den Mitgliedern desselben die Richter für die Aburtheilung und, wenn er nicht selbst den Vorsitz übernimmt, einen von ihnen zum Vorsitzenden bei der Hauptverhandlung zu bestimmen. (Vergl. noch Art. 65, 66)

Art. 260.

Anträge wegen der Beweismittel.

Der Staatsanwalt hat das Verzeichniß derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Befragung in der Hauptverhandlung er für nothwendig erachtet, bei dem Bezirksgerichte einzureichen.

In dem Verzeichnisse sind zugleich die Zeugenaussagen anzugeben, deren Vorlesung beantragt wird (Art. 289, Abs. 2, Art. 228).

Wenn der Vorsitzende die Vorladung noch anderer Zeugen und Sachverständigen für die Hauptverhandlung, namentlich in Rücksicht auf die Vertheidigung des Angeklagten, für angemessen erachtet, so hat er sie in das Verzeichniß mit aufzunehmen und hiervon den Staatsanwalt zu benachrichtigen.

Eine Abschrift des Verzeichnisses ist dem Angeklagten spätestens mit der Vorladung zuzustellen.

Bezieht sich die Verhandlung auf mehrere Verbrechen und mehrere Angeklagte, so ist jedem der letzteren das Verzeichniß nur insoweit, als es ihn betrifft, zuzustellen.

Art. 261.

Wünscht der Angeklagte die Befragung von Zeugen oder Sachverständigen, welche nicht bereits auf dem Verzeichnisse stehen, so hat er deren Vorladung bei dem Vorsitzenden zu beantragen. Dieser Antrag muß, bei Verlust desselben, binnen drei Tagen nach Zustellung des Verzeichnisses eingereicht werden.

Dem Antrage ist zu entsprechen, wenn dem Vorsitzenden die Befragung dieser Personen für die bessere Aufklärung der Sache förderlich erscheint.

Wird dem Antrage nicht entsprochen, so kann der Angeklagte noch die Vorladung verlangen, wenn er die Kosten derselben und die Kosten für die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen erlegt oder, soviel letztere anlangt, den Verzicht der Zeugen und Sachverständigen auf dieselbe sofort beibringt. Es wird jedoch in beiden Fällen vorausgesetzt, daß die Vorladung dieser Personen nicht mit einer ungerechtfertigten Verzögerung der Hauptverhandlung verbunden ist.

Die Entschließung des Vorsitzenden auf den Antrag ist dem Angeklagten und, wenn demselben entsprochen wird, auch dem Staatsanwälte bekannt zu machen. (Vergl. noch Art. 274)

Art. 262.

In das Verzeichniß können auch solche Zeugen und Sachverständige aufgenommen werden, die in der Voruntersuchung noch nicht abgehört worden sind.

Auch der Angeschuldigte kann seine Anträge (Art. 261) auf Vorladung solcher Zeugen und Sachverständigen richten.

Der Vorsitzende kann jedoch, wenn er es für nöthig erachtet, die Abhörung solcher Zeugen und Sachverständigen durch den Richter ihres Wohnorts oder einen anderen Richter anordnen und bis nach derselben, wenn der Antrag vom Staatsanwalte gestellt war, die Zufertigung des Verzeichnisses, wenn der Antrag vom Angeklagten gestellt war, die Entschliebung auf letzteren verschieben.

Art. 263.

Die Bestimmungen der Art. 260, 261, 262 leiden auch auf andere Beweismittel und deren Herbeischaffung Anwendung.

Art. 264.

Die Abhörung anderer Zeugen und Sachverständigen, sowie der Gebrauch anderer Beweismittel, als welche in dem Verzeichnisse (Art. 260) oder in dem Antrage des Angeklagten benannt sind, kann bei der Hauptverhandlung nur von dem Vorsitzenden, vermöge des ihm im Art. 277 eingeräumten Befugnisses, verfügt werden.

Art. 265.

Rücksichtlich der von dem Privatankläger verfolgten Verbrechen (Art. 252) ist das im Art. 260 bestimmte Verzeichniß von dem Vorsitzenden nach vorgängigem Gehöre des Privatanklägers aufzustellen. Die Vorschriften des Art. 260, Abs. 4, 5, Art. 261, 262, 263, 264 leiden hier gleichfalls Anwendung. Was daselbst von dem Staatsanwalte bestimmt worden, ist auch in Betreff des Privatanklägers zu beobachten.

Der Privatankläger kann die Zeugen und Sachverständigen, deren Vorladung abgelehnt worden ist, auf seine Kosten in der Verhandlung stellen. (Vergl. noch Art. 274)

Art. 266.

Anberaumung.

Der Vorsitzende bestimmt, nach vorheriger Bernehmung mit dem Staatsanwalte, den Tag für die Hauptverhandlung.

Auf Sonn- und Feiertage darf dieselbe nicht anberaumt werden. (Vergl. jedoch Art. 312, Abs. 3)

Der Vorsitzende kann, nach vorheriger Bernehmung mit dem Staatsanwalte, verfügen, daß eine bereits angelegte Strassache in der anberaumten Sitzung überhaupt nicht, oder in Bezug auf einzelne Angeklagte nicht verhandelt werde, auch solchenfalls, da nöthig, die einstweilige Verwahrung des Angeklagten anordnen.

Diese Vorschrift soll auch in dem Falle gelten, wenn der Antrag gegen einen zeither nicht zur Untersuchung gezogenen Teilnehmer oder Begünstiger des Verbrechens oder der Verbrechen, zu deren Aburtheilung die Hauptverhandlung anberaumt worden ist, gestellt wird und die gleichzeitige Aburtheilung derselben als angemessen erscheint.

Art. 267.

Vorladung.

Der Vorsitzende setzt von dem anberaumten Tage den Staatsanwalt schriftlich in Kenntniß. Er erläßt die Vorladung zur Hauptverhandlung an den Angeklagten und den Bertheidiger, sowie an die für die Hauptverhandlung bestimmten Zeugen und Sachverständigen. Ist jedoch der Angeklagte verhaftet, so genügt eine mündliche Eröffnung.

Von der Vorladung solcher Zeugen und Sachverständigen, welche sich außer Landes befinden, kann abgesehen werden, wenn dieselbe mit einem den Verhältnissen nicht entsprechenden Zeitaufwande verbunden sein würde, oder wenn das Erscheinen derselben nicht zu erwarten ist. (Vergl. noch Art. 289 Schluff.)

Wo ein Privatankläger aufgetreten ist (Art. 252), ist auch an diesen eine Vorladung zu erlassen.

Die Vorladungen zur Hauptverhandlung geschehen schriftlich. Nur Vorladungen, welche im Laufe der Hauptverhandlung selbst verfügt werden, können auch mündlich erfolgen.

Der Vorzuladende ist in der an ihn ergehenden Ladung auf die gesetzlichen Nachtheile seines Außenbleibens (Art. 317 fg.) aufmerksam zu machen. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift macht jedoch die Ladung nicht ungültig. Die Behändigung der Ladung an den Angeklagten, an die Zeugen und Sachverständigen erfolgt nach Maaßgabe der bürgerlichen Proceßgesetze.

Zwischen der Behändigung der Ladung, beziehentlich der Eröffnung an den Angeklagten, sowie zwischen der Benachrichtigung des Staatsanwalts von dem Tage der Hauptverhandlung und diesem letzteren muß ein Zeitraum von mindestens einer Woche innen liegen, insofern nicht mit Zustimmung des Staatsanwalts und des Angeklagten ein kürzerer Zeitraum für hinlänglich erachtet wird.

Nur eine gehörig erlassene und gehörig behändigte Ladung zieht die gesetzlichen Nachtheile des Versäumnisses nach sich.

Erscheint aber der Vorgeladene in der Hauptverhandlung, obwohl die Zeitdauer zwischen der Sitzung und der Behändigung der obigen Vorschrift, oder die Behändigung der gesetzlichen Vorschrift nicht entspricht, so ist dieser Mangel für erledigt anzusehen.

Dasselbe gilt in Betreff der Benachrichtigung des Staatsanwalts und der für dieselbe bestimmten Zeit, sowie in Betreff der Eröffnung an den verhafteten Angeklagten, wenn, soviel letzteren anlangt, dieser bei seiner Vorführung in die Verhandlung keinen Einwand erhebt.

Der Sitzungstag und der Betreff der zu verhandelnden Sache wird durch Anschlag am Gerichtsbrette zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Unterlassung des Anschlags begründet jedoch keine Nichtigkeit der Verhandlung.

Art. 268.

Verhör des Angeklagten.

Der Vorsitzende kann den Angeklagten vor Eröffnung der Hauptverhandlung befragen, ob er in Betreff seiner zeitherigen Aussagen noch etwas zu bemerken habe, sowie, nach Befinden, ihn über das Verweisungserkenntniß belehren. Er kann zu diesem Behufe den Angeklagten auf einen besonderen Tag vorladen.

Der Vorsitzende hat, eintretenden Falls, über diese Befragung ein Protocoll aufzunehmen oder durch einen Protocollführer aufnehmen zu lassen.

Dem Staatsanwalte und dem Bertheidiger ist eine Abschrift des Protocolls zuzustellen.

Art. 269.

Neue Thatsachen und Beweismittel.

Erhält der Vorsitzende von neuen Thatsachen oder Beweismitteln Kenntniß, welche auf die Entscheidung einen Einfluß gewinnen können, so kann er durch den Untersuchungsrichter oder durch ein anderes Mitglied des Gerichts oder durch das Gericht des Wohnorts des Zeugen oder Sachverständigen diese Thatsachen erörtern, sowie die Beweismittel erheben und beziehentlich herbeischaffen lassen.

Die Aussagen der solchenfalls befragten Zeugen und Sachverständigen sind zu den Untersuchungsacten zu nehmen und können, ebenso wie etwa herbeigeschaffte Beweismittel, an Gerichtsstelle von dem Bertheidiger und dem Staatsanwalte, welche zu diesem Behufe hiervon zu benachrichtigen sind, eingesehen werden.

Insoweit die Vorladung dieser Zeugen und Sachverständigen nicht ohnedieß schon in Gemäßheit des Art. 262 in Verbindung mit Art. 260, 261, 265 beantragt und beschlossen worden ist, hat der Vorsitzende zu ermessen, ob und inwieweit dieselben zur Hauptverhandlung mit vorzuladen sind, und demgemäß das Nöthige zu verfügen. Wird die Vorladung beschlossen, so ist hiervon alsbald der Staatsanwalt und der Angeklagte in Kenntniß zu setzen.

Findet aber der Vorsitzende die Ergebnisse der neuen Erörterungen in Bezug auf das Verweisungserkenntniß so wichtig, daß eine weitere Entschließung darüber, ob es bei demselben sein Verbleiben haben könne, als nöthig erscheint, so hat er (vergl. noch Art. 266 vorl. Abs.) das Bezirksgericht und, wenn in Folge eingewendeter Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde (Art. 241, 248) das Oberappellationsgericht die Verweisung ausgesprochen hatte, dieses davon in Kenntniß zu setzen. Jenes, sowie dieses hat hierauf nach vorgängigem Gehör der Staatsanwaltschaft über die Eröffnung der Hauptverhandlung zu entscheiden und ist, geeigneten Falls, befugt, das Verweisungserkenntniß zurückzuziehen und anderweit nach Maaßgabe der Art. 233, 241 und beziehentlich 254 zu entscheiden.

Der Vorsitzende kann, wenn er es für nöthig erachtet, auch frühere Untersuchungsbehandlungen, insbesondere Befragungen einzelner Zeugen oder des Angeklagten durch den Untersuchungsrichter oder ein anderes Mitglied des Gerichts oder durch das Gericht des Wohnorts nochmals vornehmen lassen.

Es leiden in diesem Falle die obigen Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

Art. 270.

Besondere Bestimmung.

Diejenigen Personen, welchen das Gesetz gestattet, das Zeugniß abzulehnen, können das Erscheinen in der Hauptverhandlung selbst dann verweigern, wenn sie sich während der Voruntersuchung haben abhören lassen.

Sie sind in der an sie zu erlassenden Vorladung auf dieses Befugniß aufmerksam zu machen.

Diese Bestimmungen leiden jedoch auf die im Art. 213, Abs. 1 erwähnten Personen keine Anwendung, wenn derjenige, dem sie zur Geheimhaltung verpflichtet sind, ihre Abhörung verlangt.

Art. 271.

Vertagung.

Weist der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder aus einer sonstigen unabwendbaren Ursache nicht erscheinen kann, so ist die Hauptverhandlung in Betreff seiner zu vertagen, vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 266, Abs. 3 rücksichtlich der etwaigen übrigen Angeklagten und vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 317, 318, 331, welche hier gleichfalls Anwendung leiden.

Ist ein Zeuge oder Sachverständiger abgehalten, zu erscheinen, so hat das Gericht, nach vorherigem Gehöre des Staatsanwalts und des Angeklagten, zu entscheiden, ob dessen ungeachtet mit der Hauptverhandlung zu verfahren und bei derselben seine bereits erstatteten Aussagen nur vorgelesen werden sollen, oder ob die Hauptverhandlung zu vertagen sei. Im letzteren Falle ist der Vorschrift des Art. 331 nachzugehen.

Unabweisbare Verhinderungen des Vertheidigers ziehen nur dann eine Vertagung nach sich, wenn sie dem Angeklagten oder dem Gerichte so spät bekannt wurden, daß für die Vertheidigung nicht mehr in genügender Weise gesorgt werden kann und entweder die Vertheidigung nach Art. 38 eine nothwendige ist, oder, nach dem Ermessen des Gerichts, der Antrag des Angeklagten auf Beiziehung eines Vertheidigers durch die Sachlage gerechtfertigt wird. (Vergl. noch Art. 320, 330)

Art. 272.

Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Wird behauptet, daß die Vorbereitung der Hauptverhandlung an einer Nichtigkeit leide,

so hat der durch sie Verletzte, dafern ihm der thatsächliche Grund derselben vor der Eröffnung der Hauptverhandlung (Art. 275) bekannt wurde, spätestens bis zu der Vorlesung des Verweisungserkenntnisses (Art. 279) die Nichtigkeit, bei Verlust der darauf gegen das Erkenntniß zu gründenden Nichtigkeitsbeschwerde, dem Vorsitzenden anzuzeigen. (Vergl. Art. 89)

Art. 273.

Verfahren bei Abwesenheit des Angeklagten.

Ist der Angeklagte flüchtig oder sein Aufenthaltsort sonst unbekannt, oder ist letzterer zwar bekannt, die Behändigung der Ladung aber daselbst nicht mit Sicherheit zu erwarten, so ist er zu der Hauptverhandlung öffentlich vorzuladen. Die Vorladung erfolgt solchenfalls durch Anschlag am Gerichtsbrette, sowie in der Leipziger Zeitung und hierüber nach Befinden noch in einem anderen öffentlichen Blatte. Dabei muß zwischen dem Tage der Einrückung in der Leipziger Zeitung und dem Tage der anberaumten Hauptverhandlung, ausschließlich dieser Tage, ein Zeitraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen mitten inne liegen. Diese Bestimmung gilt sowohl in den Fällen des Art. 239 als auch dann, wenn die Entfernung des Angeklagten erst nach Erlassung des Verweisungserkenntnisses erfolgt ist.

Hierüber ist auch den Vorschriften der Art. 143 fg. wegen Verfolgung des flüchtigen Angeklagten durch Racheile und Steckbriefe, wegen Beschlagnahme des Vermögens desselben, sowie wegen seiner Verhaftung und Entlassung nachzugehen.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels zu fassenden Entschliessungen stehen dem Vorsitzenden zu, welcher jedoch mit Ausführung derselben den Untersuchungsrichter oder ein anderes Gerichtsmitglied beauftragen kann. (Vergl. Art. 121)

Der Vorsitzende kann auch im Uebrigen die geeigneten Maaßregeln ergreifen, um zu verhindern, daß der Angeklagte oder die Zeugen der Verhandlung sich entziehen.

Art. 274.

Beschwerden.

Beschwerden über Verfügungen und Entscheidungen des Vorsitzenden oder des von diesem beauftragten Richters sind bei dem in der Hauptverhandlung erkennenden Gerichte spätestens bis zu der Vorlesung des Verweisungserkenntnisses anzubringen. Ueber die Beschwerde selbst ist unverweilt von dem Gerichte, einschließlich des Vorsitzenden, zu entscheiden. Weitere Beschwerden gegen diese Entscheidung finden nicht Statt.

Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei der Hauptverhandlung.

Art. 275.

Eröffnung der Hauptverhandlung.

Nachdem zu der für die Verhandlung der Sache festgesetzten Zeit der Verteidiger und der Staatsanwalt in dem Gerichtssaale sich eingefunden haben und dahin die etwaigen zur Beweisführung erforderlichen Gegenstände gebracht worden sind, verfügt sich auch das Gericht in den Gerichtssaal.

Der Vorsitzende erklärt mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung die Sitzung für eröffnet und läßt den Angeklagten in die Sitzung einführen.

Derselbe erscheint ungefesselt.

Der Vorsitzende kann jedoch etwaige Sicherheitsmaaßregeln und im Falle besonderer Gefährlichkeit des Angeklagten ausnahmsweise selbst die Fesselung desselben anordnen.

Art. 276.

Zeugen und Sachverständige.

Die erschienenen Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen und hierauf angewiesen, in das Zeugenzimmer sich zu begeben. Die Zeugen dürfen vor ihrer Befragung sich nicht über ihr Zeugniß unter einander besprechen und nicht nach außen verkehren und sind demgemäß zu bedeuten. Der Vorsitzende ordnet erforderlichen Falls die zur Verhütung solcher Besprechungen nöthigen Maaßregeln an und kann namentlich auch verfügen, daß einzelne Zeugen vor ihrer Abhörung von einander gesondert werden. (Vergl. Art. 323)

Die Vorschriften der Art. 184, 211 wegen Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen leiden auch auf die Hauptverhandlung Anwendung. (Vergl. noch Art. 261, 265)

Art. 277.

Amtsbefugnisse des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende hat das ganze Verfahren zu leiten, den Angeklagten zu vernehmen, die Zeugen und Sachverständigen zu befragen und sowohl die Reihenfolge der vorzunehmenden Handlungen, als auch, insoweit nicht das Gesetz besondere Vorschriften enthält, die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, die das Wort begehren, zu sprechen haben.

Insonderheit hat er auch, wenn das Verweisungserkenntniß auf die Anschulldigung mehrerer Verbrechen gerichtet ist, zu bestimmen, ob die mehreren Anschulldigungen gleichzeitig oder in welcher Reihenfolge sie verhandelt werden sollen.

Nicht minder bestimmt er bei mehreren Angeklagten die Reihenfolge, in der sie vernommen werden.

Er ist verpflichtet, nach allen Kräften die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum

Vorthelle des Angeklagten, zu erforschen. Er kann zu diesem Zwecke auch von solchen Beweismitteln, die erst in der Hauptverhandlung sich ihm darbieten, Gebrauch machen.

Insbefondere kann er einzelne, nicht vorgeladene Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu erwarten ist, zur Befragung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen lassen. War der Abgehörte zwar früher schon befragt, jedoch nicht vereidet worden, so hat das Gericht nach erfolgter Befragung desselben, und nach vorgängigem Gehöre des Staatsanwalts und des Bertheidigers, zu ermessen, ob ein solcher Zeuge zu vereiden sei. Im Falle der Vereidung ist die Formel unter II. B. im Anhange anzuwenden. Die Bestimmungen in Art. 212, 213, 224, Abs. 2, 3, Art. 225, Art. 226 Schluff. und Art. 227 gelten jedoch hier ebenfalls.

Auch ist der Vorsitzende befugt, die Beibringung von Acten, Urkunden und sonstigen Beweisstücken anzuordnen, sobald diese ihm geeignet erscheinen, über eine erhebliche Thatsache Aufklärung zu geben. Ferner kann er mit dem Gerichte Beaugenscheinigung vornehmen, sowie nach Befinden, auch alle anderen, dem Untersuchungsrichter gestatteten Mittel zur Erforschung der Wahrheit anwenden, oder hierzu ein oder mehrere Mitglieder des Gerichts abordnen, welche sodann in der Sitzung Bericht zu erstatten haben. Wird eine Besichtigung vorgenommen, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, ob es den staatsanwaltschaftlichen Beamten und den Privatankläger, sowie den Angeschuldigten dabei zuziehen will.

Der Vorsitzende kann die Leitung des Verfahrens auch einem der übrigen Richter übertragen, auf welchen sodann sämtliche Befugnisse und Verpflichtungen des Vorsitzenden übergehen. (Vergl. noch Art. 66, Absatz 3)

Art. 278.

Anträge der Betheiligten.

Wird ein Antrag auf Vornahme einer gerichtlichen Handlung gestellt, oder einer solchen widersprochen, so faßt hierauf zunächst der Vorsitzende Entschließung. Es kann jedoch derjenige, welcher durch die Entschließung sich verletzt glaubt, eine Entscheidung des Gerichts verlangen.

Der Vorsitzende nimmt an der Berathung und Entscheidung des Gerichts auch in diesen Fällen Theil.

Will sich der Antragende oder Widersprechende bei der Entscheidung des Gerichts nicht beruhigen, so kann er seine Einwendungen nur gegen das Enderkenntniß mittels der gegen dieses zulässigen Rechtsmittel geltend machen.

Art. 279.

Vortrag des Verweisungserkenntnisses.

Der Vorsitzende, nachdem er den Angeklagten zur Aufmerksamkeit auf den Gang der Verhandlungen ermahnt und über seine persönlichen Verhältnisse, auch über etwaige frühere

Bestrafungen vernommen hat, läßt zunächst das Verweisungserkenntniß nebst Entscheidungsgründen durch ein Mitglied des Gerichts oder den Gerichtsschreiber vollständig vorlesen.

Die Unterlassung der Vorlesung soll jedoch eine Nichtigkeit des folgenden Verfahrens nicht begründen.

Art. 280.

Vernehmung des Angeklagten.

Hierauf vernimmt der Vorsitzende den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Umstände.

Zeugnet der Angeklagte Thatsachen, deren er in der Voruntersuchung geständig gewesen ist, oder weichen sonst seine Aussagen von den in der Voruntersuchung erstatteten ab, so kann der Vorsitzende die einschlagenden Protocolle vorlesen oder vorlesen lassen und den Angeklagten zur Erklärung hierüber auffordern.

Verweigert der Angeklagte die Beantwortung einer ihm vorgelegten Frage, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß sein Schweigen von Nachtheil für die Vertheidigung sein könne, die Verhandlung ist jedoch auch bei fernerm Schweigen des Angeklagten fortzusetzen.

Art. 281.

Treten die in Art. 164, 165 erwähnten Verhältnisse ein, so ist wegen Beiziehung eines Dolmetschers den daselbst und im Art. 166, Abs. 1 ertheilten Vorschriften nachzugehen. Der Aufnahme einer Niederschrift durch den Dolmetscher bedarf es nicht. (Vergl. noch Art. 311)

Der Angeklagte kann auch neben dem vom Gerichte bestellten Dolmetscher eines von ihm gewählten Dolmetschers sich bedienen.

Er kann sowohl durch diesen als durch den vom Gerichte bestellten Dolmetscher sich während der Verhandlung Auskunft über den Gang derselben geben lassen.

Die Kosten des von dem Angeklagten beigezogenen Dolmetschers trägt der Angeklagte. Wird jedoch derselbe losgesprochen und es hat die Beiziehung des Dolmetschers vorzugsweise hierzu beigetragen, so leidet in Betreff dieser Kosten die Bestimmung des Art. 41, Absatz 3 gleichfalls Anwendung.

Art. 282.

Befragung der Zeugen.

Der Vorsitzende läßt sodann die erschienenen Zeugen und zwar einzeln und in der von ihm zu bestimmenden Reihenfolge vorrufen. In Betreff des Verletzten kann das Gericht anordnen, daß derselbe der Verhandlung vom Anfange an, oder doch ehe die Reihe der Abhörung ihn trifft, beiwohne. (Vergl. noch Art 337 Schluß.)

Vor der Abgabe ihrer Aussage sind die Zeugen von dem Vorsitzenden an die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, zu erinnern, und, sofern ihrer Vereidung kein gesetzliches Hinderniß

im Wege steht (vergl. Art. 225), oder sie nicht bereits früher vereidet und daher nur auf den geleisteten Eid zu verweisen sind, nach Maaßgabe der im Anhange unter II, A enthaltenen Formel und nach vorgängiger Verwarnung vor Begehung eines Meineides zu vereiden. Das Gericht kann jedoch die Vereidung auch bis nach erstatteter Aussage des Zeugen und selbst bis zum Schlusse der Verhandlung aussetzen, in welchem Falle die Formel II, B im Anhange anzuwenden ist.

Uebrigens leiden die Vorschriften des Art. 224, Absatz 2, 3, des Art. 226, Absatz 2, 3 und des Art. 227 hier gleichfalls Anwendung.

Das Befugniß der im Art. 213 genannten Personen, das Zeugniß zu verweigern, wird dadurch, daß sie von demselben in der Voruntersuchung keinen Gebrauch gemacht und sich in der Hauptverhandlung eingefunden haben, nicht aufgehoben. (Vergl. noch Art. 289)

Art. 283.

Einwendungen gegen die Vereidung der Zeugen.

Der Vorsitzende hat den Angeklagten und den Staatsanwalt, beziehentlich den Privatankläger vor der Vereidung des Zeugen zu fragen, ob sie etwa Einwendungen gegen dieselbe vorzubringen haben.

Die Entscheidung, daß der Zeuge nicht zu vereiden sei, schließt an sich dessen Befragung nicht aus.

Einwendungen gegen die Eidesfähigkeit eines Zeugen, welche vor der Vereidung desselben angebracht, vom Gerichte aber nicht berücksichtigt worden sind, können gegen das Erkenntniß mittels der Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden. Hatte der Betheiligte die betreffenden Thatsachen erst bei oder nach der Vereidung, jedoch noch vor Verkündigung des Erkenntnisses, erfahren, so hat er dieselben noch vor der letzteren bei dem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls er auf sie eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß nicht stützen kann.

Art. 284.

Einrichtung des Zeugenverhörs.

In Betreff der Abhörung der Zeugen, sowie in Betreff der Zuziehung eines Dolmetschers bei dieser Abhörung ist den Vorschriften des Art. 219 und der Art. 164, 165, 166, Abs. 1 nachzugehen. Der Aufnahme einer Niederschrift durch den Dolmetscher bedarf es nicht.

Jeder Zeuge wird in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen befragt, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 285, Absatz 3, Art. 286, Art. 282, Absatz 1 und des Art. 337, Absatz 3.

Der Vorsitzende hat den Zeugen, eintretenden Falls, darauf aufmerksam zu machen, daß seine Aussagen von den früher von ihm erstatteten abweichen oder der früheren Vollständigkeit entbehren, und hierüber seine Erklärung zu erfordern.

Er kann auch solchen Falls dem Zeugen die frühere Aussage unter Vorlesung derselben vorhalten.

Nach beendigter Aussage und nach gegenseitiger Anerkennung der Person des Zeugen und des Angeklagten, dafern solche der Vorsitzende für nöthig hält, hat dieser an den Angeklagten die Frage zu richten, ob er auf dasjenige, was so eben ausgesagt worden, etwas zu erklären habe. Nach Erledigung etwaiger Bemerkungen des Angeklagten hat der Vorsitzende an den Zeugen die Frage zu richten, ob er noch etwas seiner Aussage zuzufügen habe oder ob er bei ihr allenthalben stehen bleibe.

Sollte ein Zeuge die Erstattung seiner Aussage oder die Ableistung des Eides ohne ausreichenden Grund verweigern, so kann das Gericht denselben in eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen und, wenn in Folge der Verweigerung die Vertagung der Sache nöthig werden sollte, in die dadurch verursachten Kosten verurtheilen.

Erklärt der Zeuge später, jedoch noch vor dem Schlusse der Verhandlung, sich zur Erstattung der Aussage bereit, so hat das Gericht die Verurtheilung zur Gefängnißstrafe wieder aufzuheben und auch die Verurtheilung in die Kosten, soweit deren nicht bereits durch die Weigerung entstanden sind, wieder in Wegfall zu bringen.

Die Vorschriften des Art. 324, Absatz 1, Art. 325 leiden hier gleichfalls Anwendung.

Art. 285.

Jeder Zeuge bleibt, nachdem er sein Zeugniß abgelegt hat, in dem Sitzungssaale, sofern nicht der Vorsitzende in Gemäßheit des Art. 286 ein Anderes anordnet oder den Zeugen auf dessen Begehren mit Zustimmung des Staatsanwalts und des Angeklagten entläßt.

Während der Verhandlung ist aller Verkehr zwischen dem Angeklagten und den Zeugen, sowie der Zeugen unter sich untersagt.

Die einzelnen Zeugen dürfen weder einander über ihre Aussagen zur Rede stellen, noch sich gegenseitig Fragen vorlegen, können jedoch bei dem Vorsitzenden ihre oder eines anderen Zeugen oder des Angeklagten nochmalige Befragung beantragen, wenn sie im Laufe der Verhandlung ihre oder eines anderen Zeugen oder des Angeklagten Aussagen ergänzen oder berichtigen wollen.

Art. 286.

Besondere Befugnisse des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist berechtigt und verpflichtet, zu jeder Zeit während der Verhandlung von dem Angeklagten und den Zeugen die für nöthig erachteten Erklärungen über die vorkommenden Thatsachen zu verlangen.

Er kann einzelne Zeugen einander gegenüberstellen und abwechselnd Fragen an den einen und den anderen richten.

Er kann auch von amtswegen sowie auf Antrag während einer einzelnen Befragung einen oder mehrere Zeugen, den Angeklagten, oder einen oder mehrere der Angeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen, hat aber, so viel die Angeklagten betrifft, die Verpflichtung, dieselben nach ihrer Wiedervorlassung kürzlich von Demjenigen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist. Auch hat er solchenfalls dem Angeklagten noch die im Art. 284, Abs. 5 vorgeschriebene Frage vorzulegen.

Art. 287.

Fragerecht der Richter u.

Außer dem Vorsitzenden können auch die Richter, einschließlich der Ergänzungsrichter (vergl. Art. 16), sowie durch den Vorsitzenden die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und neben demselben noch der Bertheidiger Fragen an die Zeugen und beziehentlich an den Angeklagten stellen.

Der Vorsitzende kann Fragen des Staatsanwalts, des Bertheidigers und des Angeklagten, welche er für unangemessen erachtet, zurückweisen. (Vergl. Art. 278)

Art. 288.

Der Vorsitzende legt, nach Befinden, dem Angeklagten, sowie den Zeugen diejenigen Gegenstände, welche auf das Verbrechen Bezug haben oder zur Ueberführung dienen können, behufs der Erklärung über dieselben vor.

Art. 289.

Vorlesung der Zeugenaussagen.

Ist die Abhörung eines vor der Hauptverhandlung bereits befragten und zu derselben vorgeladenen Zeugen wegen Abwesenheit oder aus einem anderen Grunde nicht zu bewirken und ist auch eine Vertagung der Sache nicht beschlossen worden (Art. 313), oder gehört der Zeuge zu den in Art. 212, 213 genannten Personen und hat er entweder der Vorladung keine Folge geleistet oder, wenn gleich erschienen, das Zeugniß verweigert, so sollen auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten oder von amtswegen die Aussagen desselben über die betreffenden Thatsachen mit dem Bemerkten: ob die Aussage bereits eidlich bestärkt worden ist oder nicht, aus den Untersuchungsacten vorgelesen werden. (Vergl. noch Art. 271, Abs. 2, Art. 278)

In gleicher Maasse ist, eintretenden Falls, mit den Aussagen eines Mitschuldigen, sowie mit den Aussagen verstorbener und solcher Zeugen, welche wegen ihres Aufenthalts im Auslande oder wegen sonstiger Abwesenheit (Art. 267, Abs. 2) nicht vorgeladen worden sind, zu verfahren, soweit diese Aussagen für die Beurtheilung der Sache von Einfluß sein können.

Art. 290.

Sachverständige.

Was in den Art. 282, Abs. 1, Art. 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289 bezüglich der Zeugen vorgeschrieben ist, gilt auch von den Sachverständigen. Nicht minder leiden die Vorschriften des Art. 175, Abs. 2, 3, sowie des Art. 179, Abs. 2, 4 hier Anwendung.

Es können jedoch, nach dem Ermessen des Vorsitzenden, die Sachverständigen bereits früher, als die Reihe der Abhörung sie trifft, und selbst schon bei Beginn der Verhandlung in die Sitzung zugelassen, auch mehrere Sachverständige gemeinschaftlich abgehört werden.

Nicht minder kann der Vorsitzende bei mehreren Sachverständigen verfügen, daß dieselben behufs der gemeinschaftlichen Berathung über eine ihnen vorgelegte Frage in ein besonderes Zimmer sich zurückziehen und sodann das Ergebniß ihrer Berathung in der Sitzung selbst vortragen.

Die Vereidung der Sachverständigen und Dolmetscher erfolgt, dafern sie nicht bereits vereidet sind, nach den Formeln im Anhang III, IV, V, VI.

Art. 291.

Verzicht auf Beweismittel.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können im Laufe der Verhandlung Beweismittel fallen lassen, wenn der Gegner und das Gericht damit einverstanden sind.

Eben so kann das Gericht mit Zustimmung des Staatsanwalts und des Angeklagten die Beweisaufnahme, auch ohne daß es der Abhörung sämmtlicher oder selbst einiger Zeugen und des Gebrauchs der übrigen Beweismittel bedarf, schließen, wenn die bis dahin erlangten Ergebnisse die vollständige Ueberzeugung der Richter von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten begründen und mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die noch übrigen Zeugen und Beweismittel dieselbe abzuändern jedenfalls nicht geeignet seien.

Ist in der Hauptverhandlung ein umfassendes und unbedingtes Geständniß des Angeklagten erfolgt, so bedarf es der Zustimmung desselben zum Schlusse der Beweisaufnahme nicht.

Art. 292.

Vorlesung von Urkunden u.

Außer den in Art. 228 Schluff., Art. 271, Abs. 2, Art. 284, Abs. 3, Art. 289 bezeichneten Fällen dürfen die früheren Aussagen eines Zeugen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des oder der Angeklagten, auf welche die Zeugenaussagen sich beziehen, vorgelesen werden.

Die Vorlesung von Urkunden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sind, insbesondere von Leumundszeugnissen, Besichtigungsprotocollen, den über den Thatbestand

aufgenommenen Protocollen und von Gutachten der vor der Hauptverhandlung befragten Sachverständigen, hängt von dem Ermessen des Gerichts ab.

Schriftliche Gutachten von anderen Sachverständigen dürfen nur mit Genehmigung des Staatsanwalts und des Angeklagten vorgelesen werden.

Art. 293.

Die erfolgte Vorlesung einer Zeugenaussage ist mit Angabe des Grundes im Protocolle zu erwähnen.

Nach erfolgter Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, ob er auf die vorgelesene Aussage etwas zu bemerken habe.

Art. 294.

Vertheidigungsgründe.

Alle zur Vertheidigung gegen die Anschuldigung dienenden Thatsachen können von dem Angeklagten geltend gemacht und müssen selbst von amtswegen berücksichtigt werden, ohne daß ein in der Voruntersuchung oder in dem Anklageverfahren ergangener Beschluß entgegensteht.

Art. 295.

Besprechung des Angeklagten mit dem Vertheidiger.

Der Angeklagte kann sich während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger vernehmen, jedoch darf die Fortstellung des Verfahrens, namentlich die einmal begonnene Vernehmung des Angeklagten dadurch nicht unterbrochen oder gestört werden.

Eine Vernehmung mit dem Vertheidiger wegen Beantwortung einer dem Angeklagten vorgelegten Frage und eine Belehrung des letzteren hierüber von Seiten des Vertheidigers ist unzulässig.

Art. 296.

Schlußvorträge.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme hat der Staatsanwalt auf die Ergebnisse der Untersuchung, welche er zur Unterstützung der Anklage für geeignet hält, aufmerksam zu machen und, dafern er die Verurtheilung des Angeklagten für gerechtfertigt erachtet, auf Anwendung des von ihm anzugebenden Strafgesetzes anzutragen.

Er kann hierbei von dem ihm im Art. 229, Abs. 2 beigelegten Befugnisse gleichfalls Gebrauch machen.

Der Vertheidiger kann hierauf die zur Widerlegung der Anklage sowohl als des gestellten Strafantrags dienlich erscheinenden Ergebnisse der Verhandlung und die dem Angeklagten zu Statten kommenden Rechtsgründe vortragen.

Will der Staatsanwalt hierauf nochmals das Wort nehmen, so ist ihm dieß zu ge-

statten. Jedoch gebührt dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Demnächst erklärt der Vorsitzende, nachdem er zuvor die Frage an den Angeklagten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, die Verhandlung für geschlossen.

Die Mitglieder des Gerichts ziehen sich hierauf zur Berathung des Erkenntnisses in das Berathungszimmer zurück.

Den Bestimmungen des Art. 233, Abs. 3, 4 ist auch hier nachzugehen.

Art. 297.

Beschränkung des Erkenntnisses auf die Anlagethatsachen.

Das Gericht ist an die rechtliche Beurtheilung der dem Angeklagten beigemessenen strafbaren Handlung, von welcher das Verweisungserkenntniß oder die demselben etwa zu Grunde liegende Entscheidung des Oberappellationsgerichts (vergl. jedoch Art. 353) oder die Staatsanwaltschaft bei ihren Anträgen ausgegangen ist, ebenso wenig, als an die Anträge der letzteren in Bezug auf die Art und Höhe der Strafe gebunden.

Art. 298.

Neu hervortretende Umstände.

Werden in der Hauptverhandlung neue, in dem Verweisungserkenntnisse nicht angeführte Umstände ermittelt, durch welche die dem Angeklagten beigemessene strafbare That eine andere strafrechtliche Natur erhält, als in dem Verweisungserkenntnisse angenommen worden, insbesondere durch welche das Verbrechen zu einem ausgezeichneten derselben Art erhoben oder die Anwendung eines höheren gesetzlichen Strassages bei demselben bedingt wird, so hat das Bezirksgericht über das Verbrechen in dieser Beschaffenheit abzuurtheilen, es sei denn, daß es wegen der neu hervorgetretenen Umstände die Zurückweisung der Sache in die Voruntersuchung für angemessen erachtet.

Das Gericht hat übrigens, wenn es nicht gemeint ist, eine solche Zurückweisung zu verfügen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, den Staatsanwalt und den Angeklagten, und zwar jedenfalls vor der Urtheilsfällung, aufzufordern, dasjenige, was sie etwa bezüglich dieser neuen Umstände anzutragen gemeint sind, vor dem Schlusse der Verhandlung anzubringen und ihre Schlussvorträge auf dieselben mit zu richten.

Art. 299.

Jedenfalls hat das Gericht, es möge nun die Abweichung vom Verweisungserkenntnisse sich auf neue Thatsachen stützen oder nicht, der sofortigen Aburtheilung sich zu unterziehen,

- 1) wenn der des vollendeten Verbrechens Angeklagte nur des Versuchs, oder ein des höheren Grades der Theilnahme Angeklagter nur eines geringeren Grades derselben oder der Begünstigung oder der unterlassenen Anzeige (Art. 50 bis mit 71 des Strafgesetzbuchs), oder ein des vorsätzlichen Verbrechens Angeklagter nur der Verübung aus Unbedachtsamkeit schuldig befunden werden sollte, oder
- 2) wenn statt eines schwereren, auf Bereicherung an fremdem Eigenthume gerichteten Verbrechens Partirerei oder widerrechtliche Benützung einer fremden Sache, statt Meineides leichtsinniger Falscheid, statt bösslichen Bankrotts leichtsinniger Bankrott oder eines der in Art. 309, 310 des Strafgesetzbuchs gedachten Verbrechen sich ergiebt, oder
- 3) wenn einzelne Thatsachen oder Erschwerungsgründe, welche in dem Verweisungserkenntnisse hervorgehoben worden sind, nicht bewiesen werden und in dessen Folge die angeschuldigte That als ein geringeres oder nur als ein einfaches oder von dem erschwerenden Umstande nicht begleitetes Verbrechen derselben Art sich darstellt.

Art. 300.

Besondere Bestimmungen.

Erachtet das Bezirksgericht bei der Aburtheilung die Berücksichtigung von Umständen für angemessen, welche bereits Gegenstand der Voruntersuchung gewesen und bei der Hauptverhandlung bewiesen worden sind, auf welche jedoch die Entscheidung über die Verweisung nicht gestützt worden war, so sind die Vorschriften der Art. 298, 299 gleichfalls zur Anwendung zu bringen.

Art. 301.

Das Gericht kann ausnahmsweise nach dem Schlusse der Verhandlung und vor der Urtheilsfällung die Verhandlung wegen einzelner Theile des Beweises wieder aufnehmen. In diesem Falle ist übrigens den Vorschriften des Art. 296 anderweit nachzugehen.

Art. 302.

Freisprechendes — verurtheilendes Erkenntniß.

Erachtet das Gericht die thatsächlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung nicht für ausreichend, um den Angeklagten für schuldig zu erklären, oder erachtet es die Anklage für thatsächlich widerlegt, so hat es auf Freisprechung von der Anklage zu erkennen. (Klagfreisprechung.)

Das Gericht hat jedoch in dem Falle, wenn es zwar die Ergebnisse der Hauptverhandlung nicht für ausreichend zur Verurtheilung erachtet, wohl aber der Ansicht ist, daß diese Ergebnisse einen erheblichen Verdacht gegen den Angeklagten begründen, oder wenn es zwar den Entlastungsbeweis für soweit hergestellt erachtet, daß die Verurtheilung nicht er-

folgen konnte, zugleich aber der Meinung ist, daß noch ein erheblicher Verdacht gegen den Angeklagten zurückgeblieben sei, der Klagsfreisprechung die Beschränkung beizufügen, daß sie aus Mangel an vollständigem Beweise der Schuld erfolgt sei.

Ist das Gericht der Meinung, daß der Strafantrag rechtlich unzulässig sei, so hat es den Angeklagten für straffrei zu erklären. (Straffreisprechung.)

Außer diesen Fällen erkennt das Gericht auf die durch das Gesetz bestimmte Strafe. Dieß gilt auch in dem Falle, wenn das Gericht nach Lage der Sache, insbesondere nach Maaßgabe des erbrachten Beweises, den Angeklagten nur einer Handlung für schuldig erachtet, welche an sich (nach Art. 44) zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören würde.

Art. 303.

Insbefondere straffreisprechendes Erkenntniß.

Wird auf Straffreisprechung erkannt, so sind in dem Erkenntnisse die Thatsachen, welche für erwiesen erachtet werden, und die Rechtsgründe anzuführen, weshalb diese Thatsachen für rechtlich strafbar nicht anzusehen sind.

Art. 304.

Insbefondere verurtheilendes Erkenntniß.

Ein Strafurtheil muß angeben:

- 1) das Verbrechen, dessen der Angeklagte für schuldig erachtet wird,
- 2) die Gesetze, worauf die Bestrafung gegründet wird,
- 3) die Strafe, zu welcher der Angeklagte verurtheilt wird, und die etwa noch außer der Strafe eintretenden gesetzlichen Folgen des Verbrechens.

Bergl. übrigens Art. 12, Abs. 2.

Art. 305.

Entscheidung über den Kostenpunkt.

Die Verurtheilung des Angeklagten in der Hauptsache zieht als Folge die Verurtheilung desselben in die Untersuchungskosten nach sich.

Sind mehrere Angeklagte in derselben Untersuchung befangen gewesen und in der Hauptsache verurtheilt, so fallen jedem einzelnen Angeklagten diejenigen Kosten ausschließlich zur Last, welche lediglich in Betreff seiner, insbesondere durch seine Haft, durch seine Vertheidigung oder durch besondere bei ihm eingetretene Ereignisse oder nur ihn angehende Untersuchungsbehandlungen oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind.

Alle anderen Kosten sind für die sämtlichen Angeklagten dergestalt gemeinschaftlich, daß ein jeder zu einem nach Lage der Sache zu bestimmenden Antheile zu verurtheilt ist, jedoch auch für die Antheile der übrigen an den gemeinschaftlichen Kosten zu ungetheilter Hand haftet. Sind besondere Antheile im Erkenntnisse nicht bestimmt worden, so sind gleiche Antheile anzunehmen.

Art. 306.

Wird der Angeklagte frei gesprochen, so hat er dessenungeachtet die auf seine Vertheidigung verwendeten Kosten insoweit, als deren Uebertragung aus der Staatscasse nach Art. 409 unbedingt ausgeschlossen ist, die übrigen Untersuchungskosten aber nur insoweit, als er solche durch falsche Selbstanzeige oder falsche außergerichtliche Berühmung der Thäterschaft veranlaßt hatte, zu tragen.

Nicht minder ist der Freigesprochene in die Abstattung der Kosten zu verurtheilen, welche durch Versäumnisse oder offenbar unerhebliche Anträge desselben erwachsen sind.

Art. 307.

Ist ein Angeklagter wegen mehrerer Handlungen in Untersuchung gezogen und es erfolgt ein denselben theils verurtheilendes, theils freisprechendes Enderkenntniß, so sind hinsichtlich desjenigen Theils der Untersuchung, worauf die Verurtheilung beruht, die Vorschriften des Art. 305, hinsichtlich desjenigen, worauf die Freisprechung beruht, die Vorschriften des Art. 306 zur Anwendung zu bringen.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn der Angeklagte zwar wegen der ihm bemessenen Handlung verurtheilt, diese aber für ein geringeres Verbrechen geachtet wird, wegen dessen die sämtlichen aufgewendeten Kosten nicht aufzuwenden gewesen sein würden.

Wenn von mehreren, wegen derselben Handlung Angeklagten einer oder einige frei gesprochen, ein anderer oder einige andere aber verurtheilt werden, so sind die Kosten von denselben, soweit sie hierzu nach Art. 305 und Art. 306 verpflichtet sind, abzustatten.

Lassen die Kosten in diesen Fällen sich nicht füglich trennen, so ist die Verurtheilung in die Kosten auf einen nach richterlichem Ermessen festzustellenden Antheil der Gesamtkosten zu richten.

Art. 308.

Abfassung und Bekanntmachung des Erkenntnisses.

Das Erkenntniß nebst den Entscheidungsgründen ist niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden, nachdem er und die übrigen Richter sich in den Gerichtssaal zurückbegeben haben, in der Sitzung bekannt zu machen.

Der Vorsitzende läßt auch die in dem Erkenntnisse angezogenen Gesetzstellen vorlesen und belehrt bei verurtheilenden Erkenntnissen den Angeschuldigten über die ihm zustehenden Rechtsmittel im Allgemeinen, falls derselbe nicht mit einem Vertheidiger versehen ist.

Es kann jedoch in besonders umfangreichen Sachen zwar nicht die Bekanntmachung des Erkenntnisses, wohl aber die der Entscheidungsgründe ausgesetzt, und die letztere in einer sofort anzuberaumenden, nicht über acht Tage hinauszuschiebenden Sitzung vorgenommen werden. Diese Bekanntmachung geschieht gleichfalls in öffentlicher Sitzung. Sie kann auch durch einen beauftragten Richter erfolgen. (Vergl. übrigens noch Art. 6, Abs. 3)

Auch beginnt in diesem Falle die Frist zur Einwendung der Rechtsmittel gegen das Erkenntniß mit dem Tage der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe.

Das Ausenbleiben des Angeklagten oder Staatsanwalts steht der Bekanntmachung nicht entgegen.

Art. 309.

Das Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen ist binnen acht Tagen nach der Verkündigung des ersteren in einer besonderen Urkunde zu den Acten zu bringen. (Vergl. noch Art. 11)

Art. 310.

Sitzungs-Protocoll.

Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen. Es soll den Verlauf der Verhandlung dergestalt wiedergeben, daß daraus die wirkliche Vornahme aller vorgeschriebenen gerichtlichen Handlungen und deren Gesetzmäßigkeit zu erkennen ist. (Vergl. noch Art. 349 Schluß)

Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen, erstatteten Aussagen und sonst erlangten Ergebnisse, insbesondere auch Geständnisse des Angeklagten sind auf Anordnung des Vorsitzenden, welche derselbe von amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts, des Vertheidigers oder des Angeklagten zu ertheilen hat, zu protocolliren. Aussagen solcher Zeugen und Sachverständigen, welche in der Sitzung zum ersten Male befragt werden, sind jedenfalls ihrem ganzen Inhalte nach zu protocolliren. Ebenso sind die Ergebnisse solcher Beweisaufnahmen, welche nicht bereits in der Voruntersuchung Statt gefunden hatten, vollständig zu protocolliren.

Anträge der Betheiligten und hierauf ertheilte Entscheidungen des Vorsitzenden oder des Gerichts, sowie die Verkündigung des endlichen Urtheilsspruchs sind ebenfalls in dem Protocolle oder in einem Anhange zu demselben zu bemerken.

Art. 311.

Das Protocoll nebst etwaigen Anhängen ist, soweit es sich auf die Verhandlung bis zur Fällung des Erkenntnisses bezieht, noch vor der letzteren, und soweit es sich auf den späteren Verlauf der Sitzung bezieht, noch vor dem Schlusse derselben und zwar in der Sitzung selbst vorzulesen, auch von den Mitgliedern des Gerichts, dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger, sowie beziehentlich dem Dolmetscher, zu unterzeichnen.

Verweigerungen der Unterschrift, sowie Einwendungen gegen Richtigkeit oder Vollständigkeit des Protocolls sind entweder in demselben vor dem Abschlusse oder mittels besonderen Protocolls zu bemerken.

Drittes Capitel.

Bestimmungen für besondere Fälle.

Art. 312.

Zeitweise Aufhebung und Vertagung der Sitzung.

Die Verhandlung darf, vorbehältlich der Bestimmung im Art. 336, nicht durch fremdartige Geschäfte unterbrochen werden.

Der Vorsitzende kann jedoch zur nöthigen Erholung der betheiligten Personen und behufs der Herbeischaffung von Beweismitteln eine Aussetzung der Sitzung anordnen.

Kann eine Verhandlung an dem Vorabende eines Sonn- oder Feiertags nicht beendigt werden, und wird deren Fortsetzung an dem folgenden Tage unumgänglich nothwendig, so ist mit derselben erst nach dem Schlusse des Hauptgottesdienstes zu beginnen.

Art. 313.

Eine Vertagung der Verhandlung kann, und zwar auch nach Beginn derselben, dann von dem Gerichte angeordnet werden, wenn nicht sofort zu beseitigende Hindernisse, insbesondere in Bezug auf das Personal des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, eintreten, oder nöthige Beweisaufnahmen nicht sofort beschafft werden können, es mögen nun die letzteren neue oder schon früher vorgekommene Beweismittel und Thatsachen betreffen.

Beträgt im Falle der Vertagung die Zeit bis zu dem Wiederbeginne des Verfahrens mehr als drei Tage, wobei der Tag des Abbruchs der Verhandlung und der des Wiederbeginns derselben nicht mit zu rechnen, so ist die Hauptverhandlung vom Anfange an zu wiederholen.

Bei einer kürzeren Zwischenzeit hat das Gericht zu ermessen, ob die bloße Fortsetzung der vertagten Verhandlung unbedenklich sei oder nicht. Im Falle der Fortsetzung leidet die Vorschrift des Art. 16 Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen, sowie der Angeklagte können im Falle der Fortsetzung gleich bei der Verkündigung der Vertagung, ohne daß es einer neuen Vorladung bedarf, wieder bestellt werden.

Es ist jedoch in diesem Falle, sowie in dem Falle anderweiter Vorladung die Hinweisung auf die gesetzlichen Nachtheile des Außenbleibens und im Falle anderweiter Vorladung die Innehaltung der im Art. 267 vorgeschriebenen Frist nicht erforderlich.

Art. 314.

Vertagungsanträge.

Hat der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, die Vertagung der Sache zu beantragen, so ist dieser Antrag spätestens bis zu der Vorlesung des Verweisungserkenntnisses zu stellen.

Später ist derselbe nicht weiter zu berücksichtigen, es wäre denn, daß sich der Vertagungsgrund erst im Laufe der Verhandlung ergeben hätte.

Das Gericht hat auf diese Anträge Entschließung zu fassen.

Art. 315.

Wird eine Vertagung wegen Beschaffung einer Beweisaufnahme beschlossen, so kann die Staatsanwaltschaft in einem Nachtrage zu dem Verzeichnisse der Beweismittel (Art. 260) die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen, welche in dem Verzeichnisse nicht angeführt sind, verlangen. Der Nachtrag ist dem Angeklagten zuzustellen. (Vergl. Art. 260, Abs. 5)

Auch der Angeklagte und der Privatankläger können die Vorladung solcher Zeugen und Sachverständigen beantragen.

Eben so leiden im Uebrigen die Vorschriften der Art. 261, Abs. 2, 3, 4, Art. 262 fg., Art. 265, Abs. 2, Art. 269, Abs. 4, Art. 274 hier gleichfalls Anwendung.

Art. 316.

Gegen die in Art. 313, 314 erwähnten Entschließungen des Gerichts findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

Art. 317.

Verfahren beim Ausenbleiben des Angeklagten.

Ist der Angeklagte unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung außengeblieben und kann er auch nicht durch einen Vorführungsbefehl sofort erlangt werden, so ist die anberaumte Sitzung aufzuheben, und von dem Gerichte selbst oder auf dessen Anordnung von dem Untersuchungsrichter das Nöthige wegen der Gestellung und, nach Befinden, wegen einstweiliger Verwahrung des Angeklagten zu verfügen.

Ist zu besorgen, daß die längere Aussetzung der Beweisaufnahme für die Ermittlung der Wahrheit nachtheilig sein würde und gleichwohl die baldige Gestellung des Angeklagten nicht zu erwarten, so hat das Gericht durch einen von ihm zu beauftragenden Richter die Zeugen und Sachverständigen ausführlich und eidlich nach Maaßgabe der Art. 282 fg. abzuhören, sowie sonst für Aufnahme des Beweises zu sorgen. Hierüber allenthalben ist ein ausführliches Protocoll aufzunehmen. Der Beweisaufnahme, welche in nicht öffentlicher Sitzung erfolgt, können der Staatsanwalt und der Bertheidiger beiwohnen. Es ist aber die Gegenwart des letzteren selbst in den Fällen nicht nothwendig, in denen die Bertheidigung, wenn es zu einer Hauptverhandlung bei Anwesenheit des Angeklagten gekommen wäre, nothwendig gewesen sein würde.

Ist jedoch ein besonderes Interesse dafür vorhanden, daß die Aburtheilung der Sache auch bei Abwesenheit des Angeklagten, dessen baldige Gestellung nicht zu erwarten, erfolge,

so kann das Gericht auch mit der Eröffnung der Hauptverhandlung, sowie mit der Beweisaufnahme und Aburtheilung der Sache eben so, als ob der Angeklagte gegenwärtig wäre, verfahren. In diesem Falle ist aber und zwar selbst dann, wenn das Verbrechen mit einer geringeren als der im Art. 38 gedachten Strafe bedroht sein sollte, die Vertheidigung eine nothwendige und daher dem Abwesenden, wenn weder dieser noch seine Angehörigen, wie ihnen zu thun freisteht, für ihn einen Vertheidiger gewählt haben, ein solcher von amtswegen zu bestellen.

Art. 318.

Verfahren beim Außenbleiben eines der Angeklagten.

Wenn von mehreren Angeklagten nur ein einzelner, oder einzelne, entschuldigt oder unentschuldigt, außengeblieben oder nicht zu erlangen gewesen, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, die Verhandlung, je nachdem der Außengebliebene eines mehr oder minder schweren Verbrechens angeklagt, seine Betheiligung an dem Verbrechen für die Beurtheilung der übrigen von Einfluß und die baldige Gestellung des Außengebliebenen zu erwarten ist oder nicht, rücksichtlich aller oder nur der außengebliebenen Angeklagten oder nur einzelner derselben zu vertagen.

In Betreff der Vertheidigung des außengebliebenen Angeklagten, gegen welchen die Verhandlung fortgesetzt wird, ist der Bestimmung im Schlußsaze des vorigen Artikels gleichfalls nachzugehen.

Art. 319.

Verfahren bei späterer Gestellung des außengebliebenen Angeklagten.

Ist die Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden in den Fällen der beiden vorigen Artikel fortgesetzt worden, und stellt sich derselbe oder wird derselbe gestellt, nachdem das ertheilte Erkenntniß rechtskräftig geworden, so ist ihm dasselbe anderweit bekannt zu machen und kann derselbe binnen der gesetzlichen, von dem Tage dieser Bekanntmachung an zu rechnenden Frist diejenigen Rechtsmittel einwenden, deren er sich bedienen konnte, wenn ihm das Erkenntniß gleich anfänglich bekannt gemacht worden wäre. Nicht minder kann er darauf antragen, daß unter einstweiliger Aufhebung des Erkenntnisses eine anderweite Hauptverhandlung anberaumt und abgehalten werde.

Ueber diesen Antrag entscheidet das Oberappellationsgericht in nicht öffentlicher Sitzung.

Auch kann der König auf geschehenes Ansuchen die Abhaltung einer anderweiten Hauptverhandlung anordnen.

Art. 320.

Außenbleiben des Vertheidigers.

Bleibt der Vertheidiger in den Fällen, wo wegen der Schwere des Verbrechens die Vertheidigung nach Art. 38 eine nothwendige ist, außen, ohne daß er einen Stellvertreter

gestellt hat oder sonst für die Vertheidigung des Angeklagten noch genügend gesorgt werden kann, so ist die Verhandlung zu vertagen.

Bleibt der Vertheidiger des wegen eines andern Verbrechens Angeklagten außen, ohne daß er einen Stellvertreter gestellt hat oder sonst für die Vertheidigung noch genügend gesorgt werden kann, so hat, wenn der Angeklagte deshalb die Vertagung der Verhandlung verlangt, das Gericht zu ermessen und zu entscheiden, ob die Verhandlung zu eröffnen und zu beendigen oder zu vertagen sei.

Der unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung außengebliebene Vertheidiger ist von dem Gerichte in eine Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern zu verurtheilen.

Art. 321.

Außenbleiben der Zeugen.

Die gehörig vorgeladenen, aber unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung außengebliebenen Zeugen und Sachverständigen sind ein jeder von dem Gerichte zu einer Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder zu einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Ueberdies kann, wenn die Außengebliebenen am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe anwesend sind, deren sofortige Vorführung angeordnet werden.

Ist übrigens wegen ihres Außenbleibens die Hauptverhandlung vertagt worden, so hat das Bezirksgericht dafür, daß sie in der anderweiten Hauptverhandlung erscheinen, zu sorgen und kann zu diesem Behufe sie zu derselben vor Gericht vorführen lassen, sie auch, da nöthig, bis zum Beginne oder selbst bis zum Schlusse der anzuberaumenden Hauptverhandlung in Verwahrung nehmen.

Art. 322.

Dem unentschuldigten Außenbleiben ist es gleich zu achten, wenn der Angeklagte, der Zeuge, der Sachverständige oder der Vertheidiger ohne Genehmigung des Gerichts vor dem Schlusse der Verhandlung sich entfernt hat.

Erfolgte jedoch diese Entfernung des Angeklagten oder des Vertheidigers nach der Vernehmung des Angeklagten, so soll dieselbe der Fortsetzung und Beendigung der Verhandlung nicht hinderlich sein.

Art. 323.

Zeugen, welche der ihnen nach Art. 276, Abs. 1 ertheilten Bedeutung oder den dießfalligen Anordnungen des Vorsitzenden zuwiderhandeln, können zu einer Geldbuße bis zu fünf Thalern oder zu einer Gefängnißstrafe von vier und zwanzig Stunden verurtheilt werden.

Gleiche Verurtheilung kann dritte Personen treffen, welche mit den Zeugen während der Verhandlung bezüglich der von diesen zu erstattenden Aussagen verkehren.

In beiden Fällen bleibt noch die weitere Einschreitung vorbehalten, wenn in Gemäßheit der Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Art. 324.

Erkenntniß über die Ungehorsamsstrafen.

Die in den Art. 320, Abs. 3, Art. 321, Abs. 1, Art. 322, Abs. 1, Art. 323, geordneten Folgen des Ungehorsams und angedrohten Strafen sind in der Sitzung entweder mittels besonderen Erkenntnisses oder zugleich in dem Haupterkenntnisse auszusprechen.

Ist der Verurtheilte nicht gegenwärtig, so ist ihm das Erkenntniß, beziehentlich soweit es ihn betrifft, abschriftlich zuzufertigen. (Vergl. Art. 13, Abs. 3)

Ist in Folge des Ungehorsams die Vertagung der Hauptverhandlung nöthig geworden, oder sind in dessen Folge sonst Kosten entstanden, so ist der Außengebliebene in dem Erkenntnisse zugleich in die durch sein Außenbleiben verursachten Kosten zu verurtheilen.

Art. 325.

Rechtsmittel der Berufung.

Gegen die in Gemäßheit des Art. 324 ertheilten Erkenntnisse kann der Verurtheilte Berufung einwenden.

Das Oberappellationsgericht ist befugt, vor der Entscheidung Erörterungen anstellen zu lassen, auf Bestärkungseide zu erkennen, sowie die erkannten Strafen in Wegfall zu bringen oder sie zu ermäßigen.

Art. 326.

Verfahren bei Erkrankungen des Angeklagten.

Erkrankt der Angeklagte während der Verhandlung und vor dem Schlusse der Beweisaufnahme in der Maasse, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag, so ist, und zwar, da nöthig, nach vorgängiger Untersuchung seines Zustandes durch einen Arzt, die Vertagung der Sache auszusprechen.

Wenn jedoch der Erkrankte selbst sein Einverständnis mit der Fortsetzung und Beendigung der Verhandlung in seiner Abwesenheit und insbesondere die Vorlesung seiner Aussagen aus den Acten der Voruntersuchung für genügend erklärt und der Staatsanwalt hierzu seine Zustimmung ertheilt, so kann das Gericht die Verhandlung, als ob der Angeklagte selbst gegenwärtig wäre, fortsetzen und durch Erkenntniß beendigen.

Erkrankt der Angeklagte nach dem Schlusse der Beweisaufnahme, jedoch vor dem Schlusse der Verhandlung (Art. 296) in der gedachten Maasse, so hat das Gericht zu entscheiden, ob die Sitzung dessenungeachtet fortzusetzen und zu beendigen oder zu vertagen sei.

Die Zustimmung des Erkrankten kann auch durch den Bertheidiger desselben erklärt werden. Es ist jedoch der Bertheidiger im Falle der Fortsetzung der Verhandlung nicht verhindert, im Laufe derselben nachträglich auf Vertagung anzutragen, wenn sich Gründe

hierzu ergeben. Auch wird überhaupt durch den Beschluß, die Verhandlung fortzusetzen, an dem in dem Art. 313 dem Gerichte eingeräumten Befugnisse nichts geändert.

Ist der Angeklagte ohne Bertheidiger erschienen, so hat das Gericht im Falle der Fortsetzung zugleich zu ermessen, ob demselben annoch ein Bertheidiger zu bestellen sei. In dem Falle solcher Bestellung ist die Bertheidigung für eine nothwendige zu achten.

Art. 327.

Verfahren bei Störung der Verhandlung durch den Angeklagten.

Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlung durch ungeziemendes Benehmen stört und die Bedeutung des Vorsitzenden, daß er bei fortgesetzter Störung aus der Sitzung werde entfernt werden, unbeachtet läßt, so kann er, vorbehaltlich seiner Bestrafung wegen etwa hierbei sich zu Schulden gebrachter strafbarer Handlungen, auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden.

Wird er dann wieder vorgerufen, so ist ihm vom Vorsitzenden der Inhalt Desjenigen kürzlich bekannt zu machen, was während seiner Entfernung ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Verhindert er diese Bekanntmachung oder stört er die fernere Verhandlung durch abermaliges ungeziemendes Benehmen, so ist er anderweit abzuführen, die Verhandlung selbst aber in seiner Abwesenheit fortzusetzen und zu beenden; es hat auch solchenfalls das in seiner Abwesenheit Verhandelte in Bezug auf ihn dieselbe Wirkung, als ob er gegenwärtig gewesen wäre. Die Verfügung kann jedoch jederzeit zurückgenommen und der Angeklagte in die Sitzung zurückgeführt werden.

Art. 328.

Verfahren gegen den Bertheidiger bei Achtungsverletzungen.

Berlegt der Bertheidiger durch unanständiges Benehmen die dem Gerichte schuldige Achtung, so kann er von dem Gerichte in eine Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern mittels Erkenntnisses verurtheilt werden. Die Bestimmung des Art. 325 leidet auf letzteres gleichfalls Anwendung.

Beharrt der Bertheidiger bei einem solchen Benehmen, so ist ihm das Wort zu entziehen, der Angeklagte zur Wahl eines anderen Bertheidigers aufzufordern und nöthigenfalls von amtswegen ein solcher zu ernennen.

Ist jedoch im letzteren Falle zu besorgen, daß die Bertheidigung des Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so ist die Verhandlung auf Kosten des Bertheidigers zu vertagen.

Art. 329.

Verfahren bei falschen Zeugenaussagen.

Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß ein Zeuge wirklich falsch ausgesagt habe und derselbe auf geeignete Belehrung über die Folgen einer solchen

falschen Aussage von derselben nicht abgeht, so kann das Gericht, mit Rücksicht auf die Bedeutung des Zeugnisses für die Beurtheilung der Hauptsache, von amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten, das Hauptverfahren aussetzen oder vertagen.

Das Gericht kann zugleich bis zur Entscheidung über die Einleitung der Untersuchung gegen den Zeugen die einstweilige Verwahrung desselben anordnen.

Art. 330.

Maafregeln im Falle der Aussetzung und Vertagung.

Wird bei mehreren Angeklagten nur rücksichtlich eines oder einzelner Angeklagten eine Vertagung beschlossen, ohne daß auch bei den übrigen Angeklagten ein Grund zur Vertagung vorliegt, so ist in Betreff der Beweisaufnahme der Bestimmung des Art. 317, Abs. 2 gleichfalls nachzugehen. Es kann jedoch im Falle der Fortsetzung der Verhandlung gegen die übrigen Angeklagten die Beweisaufnahme mit der gegen diese letzteren verbunden werden.

Art. 331.

Das Gericht kann auch in jedem anderen Falle der Aussetzung oder Vertagung durch einen von ihm zu beauftragenden Richter solche Beweisaufnahmen sofort veranstalten, welche mit Rücksicht auf die Gefahr inmittels eintretender Verluste oder auf die Schwierigkeit späterer Herbeischaffung als dringlich erscheinen. Die Schlußbestimmung des Abs. 6 im Art. 277 leidet hier gleichfalls Anwendung.

Art. 332.

Besondere Bestimmungen.

Ist in Abwesenheit eines Angeklagten die Hauptverhandlung abgehalten worden, das Gericht hält jedoch am Schlusse derselben die Sache zu einer endlichen Entscheidung nicht geeignet, so erkennt es, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeklagten auf sich beruhen soll.

Art. 333.

Wird gegen den Abwesenden ein Erkenntniß in der Hauptsache nicht ertheilt, so hat das Gericht dessenungeachtet den Abwesenden zur Abstattung derjenigen Kosten mittels Erkenntnisses zu verurtheilen, welche der Angeklagte auch im Falle seiner Freisprechung abzustatten gehabt hätte.

Diese Bestimmung leidet auch in den Fällen des Art. 317, Abs. 2 Anwendung.

Art. 334.

Ist das bei einer Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden ertheilte Enderkenntniß in Gemäßheit des Art. 308 bekannt gemacht worden, so gilt diese Bekanntmachung auch

für den Abwesenden, mit Ausnahme des im Art. 326 gedachten Falls. In diesem Falle soll das Enderkenntniß dem Angeklagten durch den Untersuchungsrichter oder das Gericht seines Aufenthaltsorts bekannt gemacht werden und erst von dem Tage dieser Bekanntmachung für den Angeklagten die Frist zur Einwendung der ihm zuständigen Rechtsmittel zu laufen beginnen.

Art. 335.

Den im Falle einer Vertagung nach Art. 313, 317, 330, 331 außerhalb der Hauptverhandlung vorzunehmenden Erhebungen darf der Gerichtsvorsitzende selbst sich nicht unterziehen, wogegen die auf die Bestellung der Zeugen und Sachverständigen oder auf die Bestellung oder die Haftentlassung des Angeklagten bezüglichen Maaßregeln von ihm nach Maaßgabe der im Art. 273 ertheilten Vorschriften zu treffen sind.

Art. 336.

Verfahren bei Verbrechen während der Sitzung.

Wird in der öffentlichen Sitzung während der Verhandlung einer Strassache ein von amtswegen zu untersuchendes Verbrechen begangen und der Thäter auf frischer That betroffen, so soll entweder mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben sogleich die Verhandlung und Aburtheilung in der Maaße stattfinden, daß nach Erhebung des Thatbestandes der Thäter verhört, auch sonst der Beweis aufgenommen und nach Anhörung des Staatsanwalts und des von dem Angeschuldigten bestellten oder nach der Schwere der That (Art. 38) von amtswegen zugeordneten Bertheidigers das Urtheil über Schuld und Strafe vom Gerichte sofort gesprochen wird.

Gegen das Erkenntniß finden dieselben Rechtsmittel, wie gegen die Enderkenntnisse des Bezirksgerichts Statt.

Sollte die sofortige Verhandlung und Aburtheilung besonderen Schwierigkeiten unterliegen, oder die That mit Zuchthaus- oder Todesstrafe bedroht sein, so hat das Gericht die Sache zum regelmäßigen Verfahren zu verweisen, auch, nach Befinden, die einstweilige Verwahrung des Angeschuldigten zu verfügen.

Ueber die ganze Verhandlung, welche vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 6, 7 öffentlich zu geschehen hat, ist ein genaues Protocoll aufzunehmen und hierüber der Vorschrift des Art. 311 nachzugehen.

Art. 337.

Ergänzende Bestimmung — Privatanklage.

Die Vorschriften dieses und des vorigen Capitels sind auch in dem Falle anzuwenden, wenn neben dem vor das Bezirksgericht gehörigen Verbrechen ein an sich zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehöriges Vergehen an das Bezirksgericht mit verwiesen worden ist.

Ist ein Privatankläger aufgetreten, so leiden die in Betreff der Staatsanwaltschaft ertheilten Vorschriften, soweit das von dem Privatankläger verfolgte Vergehen in Frage kommt, auch auf den letzteren Anwendung. Es bedarf jedoch einer besonderen Ausführung des Strafantrags nach geschlossener Beweisaufnahme (Art. 296) nicht. Auch kann, wenn der Privatankläger bei der Hauptverhandlung nicht erscheint, dessenungeachtet bezüglich des von ihm verfolgten Verbrechens mit der Verhandlung und Aburtheilung, sowie in den Fällen der Vertagung mit der Beweisaufnahme verfahren werden.

Der Privatankläger ist, selbst wenn er zugleich als Zeuge vorgeladen worden ist, der Verhandlung vom Anfange an beizuwohnen befugt.

Viertes Capitel.

Von den Rechtsmitteln gegen die Enderkenntnisse der Bezirksgerichte.

Art. 338.

Allgemeine Vorschrift.

Der Angeklagte kann das Erkenntniß mit der Berufung anfechten, wenn er in demselben verurtheilt oder aus Mangel an vollständigem Beweise frei gesprochen worden ist und behauptet, daß die erbrachten Beweise zu seiner Verurtheilung, beziehentlich zu der nur beschränkten Klagfreisprechung nicht ausreichend seien oder daß die erkannte Strafe innerhalb des Strafmaasses zu hoch gegriffen oder daß ein ausreichender Grund zu seiner Verurtheilung in Betreff des Kostenpunktes nicht vorhanden sei.

Nicht minder kann der Angeklagte das Erkenntniß mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten.

Dem Staatsanwalte steht gegen das Erkenntniß nur die Nichtigkeitsbeschwerde zu.

Art. 339.

Verteidigung.

Der Angeklagte kann sich zur Einwendung und Ausführung der ihm nachgelassenen Rechtsmittel eines Verteidigers bedienen. Er kann auch von dem Gerichte die Beiordnung eines solchen verlangen, wenn er in dem Erkenntniße erster Instanz zu einer mindestens vierjährigen Arbeitshaus- oder zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

Ist er jedoch zu Todes- oder zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, so ist die Verteidigung nothwendig, dergestalt, daß ihm, da nöthig, ein Verteidiger durch das Oberappellationsgericht beizuordnen ist.

Art. 340.

Anträge auf Beweisaufnahmen.

Der Angeklagte kann zur Rechtfertigung der Berufung neue Thatsachen vorbringen und deren Erhebung, sowie die Abhörung von Zeugen beantragen, gleichviel ob letztere schon früher von ihm angegeben und ob solche bereits in der Hauptverhandlung oder vor derselben befragt worden sind oder nicht.

Dasselbe gilt von dem Antrage auf Benutzung anderer Beweismittel und auf Vornahme anderer Untersuchungshandlungen.

Er hat bei der Angabe neuer Beweismittel zugleich bestimmt die Thatsachen anzugeben, zu deren Beweise sie dienen sollen.

Das Oberappellationsgericht entscheidet über diese Anträge.

In dringlichen Fällen kann ausnahmsweise der Untersuchungsrichter auch vor der Entscheidung des Oberappellationsgerichts vorläufige Erhebungen vornehmen.

Art. 341.

Verhandlungstermin.

Das Oberappellationsgericht hat behufs der Verhandlung und Entscheidung über die Berufung einen Termin anzuberaumen, wenn entweder

1) eine neue Beweisaufnahme stattfinden soll (vergl. jedoch Art. 342, Abs. 3), oder wenn

2) auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt worden ist.

In den übrigen Fällen entscheidet es über die Berufung ohne weitere Verhandlung.

Art. 342.

Eine solche Beweisaufnahme (Art. 341, 1) hat das Oberappellationsgericht jedoch nur dann anzuordnen, wenn sich, insbesondere in Folge angezeigter neuer Thatsachen oder Beweismittel, erhebliche Zweifel gegen die thatsächlichen Feststellungen des Erkenntnisses erster Instanz ergeben.

Das Oberappellationsgericht ist hierbei an die Anträge des Angeklagten (Art. 340) nicht gebunden.

Auch kann es, wenn solche Zweifel sich ergeben, zur Vorbereitung seiner Entschließung eines seiner Mitglieder oder den Untersuchungsrichter oder ein hierzu geeignetes Gericht mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, insbesondere mit der vorläufigen Erhebung der neuen Beweismittel und mit der Erörterung der neuen Thatsachen beauftragen. Das Oberappellationsgericht hat sodann zu ermessen, ob es anoch einen Termin anberaumen oder auf Grund dieser Erörterungen und Erhebungen, ohne weitere Verhandlung über die Berufung erkennen will. Letzteren Falls hat es jedoch vor der Entscheidung

dem Angeklagten freizustellen, ob er noch binnen einer zu setzenden Frist mit einer schriftlichen Eingabe einkommen wolle.

Art. 343.

Wird ein Termin zur Verhandlung über die Berufung angesetzt, so hat das Oberappellationsgericht hierzu den Angeklagten, wenn er nicht verhaftet ist, und den Bertheidiger, wenn ein solcher bestellt und dieß dem Oberappellationsgerichte amtlich bekannt geworden ist (vergl. noch Art. 339), sowie die Zeugen und Sachverständigen, deren Abhörung für nöthig befunden worden ist, vorzuladen.

Ist der Angeklagte verhaftet, so hängt es von dem Ermessen des Oberappellationsgerichts ab, die Vorführung desselben zum Termine zu verfügen.

Art. 344.

Der Termin ist öffentlich, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 6, die auch auf die Verhandlungen vor dem Oberappellationsgerichte Anwendung leiden.

Der Tag des Termins wird durch Anschlag am Gerichtsbrette zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Art. 345.

Das Oberappellationsgericht hört in dem Termine zunächst den Vortrag eines seiner Mitglieder über den Sachstand und die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Bertheidigers, wenn ein solcher aufgetreten ist.

Sodann nimmt es in dem Falle des Art. 341, 1 die für nöthig erachteten Beweisaufnahmen vor.

Die Bestimmungen über die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung sind hier ebenfalls anzuwenden.

Es stehen auch sonst dem Vorsitzenden und dem Gerichte alle Befugnisse zu, welche in dem Capitel II dieser Abtheilung dem Vorsitzenden des Bezirksgerichts und diesem selbst beigelegt worden sind. Dieß gilt insbesondere auch von dem Rechte der Vertagung.

Die Abwesenheit des vorgeladenen Angeklagten steht der Eröffnung, Fortsetzung und Beendigung der Verhandlung nicht entgegen. Dasselbe gilt auch von der Abwesenheit des Bertheidigers, ausgenommen, wenn der Fall des Art. 341, 2 vorliegt.

Kann in diesem Falle nicht durch sofortige Bestellung eines anderen Bertheidigers gesorgt werden, so ist der Vorschrift des Art. 320 nachzugehen. Dagegen kann der Bertheidiger auch in Abwesenheit des Angeklagten die Rechte desselben wahrnehmen.

Durch diese Bestimmungen wird jedoch an dem Befugnisse des Oberappellationsgerichts nichts geändert, überhaupt in den Fällen, in welchen es die Anwesenheit des Angeklagten für nöthig erachtet, bei dem Ausenbleiben desselben die Verhandlung zu vertagen.

Art. 346.

Hat die Beweisaufnahme stattgefunden, so hat das Oberappellationsgericht zunächst der Staatsanwaltschaft und dann dem Angeklagten, wenn dieser erschienen ist, das Wort zur Ausführung ihrer Anträge zu ertheilen. Will die Staatsanwaltschaft hierauf nochmals das Wort nehmen, so ist ihr dieß zu gestatten. Jedoch gebührt dem erschienenen Angeklagten und dessen Vertheidiger jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Die Bestimmungen des Art. 296, Abs. 6, der Art. 308, 309, 310, 311 leiden auch hier Anwendung.

Art. 347.

Entscheidung über die Berufung.

Das Oberappellationsgericht kann das erstgerichtliche Erkenntniß nicht zum Nachtheile des Angeklagten abändern.

Dasselbe ist bei seiner Entscheidung an die thatsächlichen Feststellungen des erstgerichtlichen Erkenntnisses gebunden und kann daher weder eine Thatsache, welche dieses Erkenntniß für bewiesen erachtet, für unbewiesen, noch eine Thatsache, welche dasselbe für nicht bewiesen erachtet, für bewiesen ansehen, es wäre denn, daß in Betreff dieser Thatsache eine anderweite Beweisaufnahme (Art. 341, 1, Art. 342, Abs. 3) stattgefunden hätte.

Dagegen kann das Oberappellationsgericht aus den thatsächlichen Feststellungen in dem erstgerichtlichen Erkenntnisse andere Schlussfolgerungen, als in demselben geschehen, ziehen, insbesondere in Bezug auf die Ueberführung und die Richtung des strafbaren Willens.

Eben so kann es auf eine geringere Strafe auch ohne anderweite Beweisaufnahme erkennen.

Art. 348.

Das Oberappellationsgericht kann auf die Berufung, wenn sie nicht lediglich auf den Kostenpunkt beschränkt ist, auch die dem erstgerichtlichen Erkenntnisse unterliegende Rechtsansicht seiner Prüfung unterwerfen und zu Gunsten des Angeklagten sowohl den Strafantrag für rechtlich unzulässig als auch eine mildere Strafbestimmung für anwendbar erklären und hiernach das Erkenntniß abändern.

Art. 349.

Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann erhoben werden:

I.

von dem Angeklagten und dem Staatsanwalte,

- 1) wenn bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung oder bei der Hauptverhandlung selbst bis zur Aburtheilung der Sache durch das Gericht eine bei Strafe der Nich-

tigkeit ertheilte Vorschrift oder eine andere, das Strafverfahren betreffende, für wesentlich zu achtende Vorschrift verletzt oder unrichtig angewendet worden ist,

- 2) wenn eine solche Verletzung oder unrichtige Anwendung bei der Berathung, Abfassung oder Bekanntmachung des Erkenntnisses stattgefunden hat;

II.

von dem Staatsanwalte,

- 1) wenn der Strafantrag in Folge unrichtiger Gesetzesanwendung für rechtlich unzulässig erklärt worden ist,
- 2) wenn das Gericht ohne Anführung eines gesetzlichen Grundes dafür entweder auf eine geringere, als die in der angewendeten Gesetzesstelle nachgelassene Strafart, oder unter das in derselben bestimmte niedrigste Strafmaaß erkannt hat;

III.

von dem Angeklagten, wenn zu seinem Nachtheile

- 1) die als bewiesen angesehene That oder Unterlassung von dem Gerichte einem darauf nicht anwendbaren Gesetze unterstellt, oder der Strafantrag in Folge unrichtiger Gesetzesanwendung für rechtlich zulässig erklärt worden ist,
- 2) das Gericht, ohne einen gesetzlichen Erschwerungsgrund anzuführen, entweder über das nach der angewendeten Gesetzesstelle zulässige höchste Strafmaaß oder auf eine in derselben nicht nachgelassene Strafart erkannt hat.

Ob bei einer mündlichen Verhandlung alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet worden sind, ist nach dem über erstere aufgenommenen Protocolle zu beurtheilen. Verletzungen, welche, obschon sie wahrzunehmen gewesen, nicht gerügt und deren Beurkundung durch eine Bemerkung im Protocolle nicht beantragt worden, sind nicht zu berücksichtigen.

Art. 350.

Beschränkungen der Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Vorschriften des Art. 243, Abs. 2, 3, 4, 5 gelten auch hier.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann ferner auf die Bestimmungen des Art. 349 unter II, 1, III, 1 nicht gestützt werden, wenn die Rechtsansicht, von welcher das Enderkenntniß ausgegangen, mit einer früheren, in derselben Untersuchung ertheilten Entscheidung des Oberappellationsgerichts übereinstimmt und nicht behauptet wird, daß die thatsächliche Unterlage der Entscheidung des Oberappellationsgerichts mit der thatsächlichen Feststellung nicht übereinstimme, von welcher das Enderkenntniß ausgegangen ist.

Der frei gesprochene Angeklagte kann eine Nichtigkeitsbeschwerde nur insofern einwenden, als er bei einer beschränkten Klagfreisprechung (Art. 302) eine Straffreisprechung verlangt.

Formverletzungen (vergl. Art. 349, I), welche die Voruntersuchung, das Anklageverfahren und die in demselben gesprochenen Erkenntnisse betreffen, können, soweit nicht im Art. 250 etwas Anderes bestimmt ist, gegen das Enderkenntniß nicht geltend gemacht werden. Auch leidet bezüglich dieser Formverletzungen die Vorschrift des Art. 95 hier keine Anwendung.

Die Unzuständigkeit des Bezirksgerichts kann gegen das Enderkenntniß nicht geltend gemacht werden.

In Bezug auf die Abmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen ist eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig.

Art. 351.

Entscheidung des Oberappellationsgerichts.

Bei der Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung einer strafrechtlichen Bestimmung hat das Oberappellationsgericht sich auf die rechtliche Beurtheilung der in der angefochtenen Entscheidung für erwiesen erachteten Thatsachen zu beschränken, demnach die Beweisaufnahme oder die Ergebnisse derselben einer Prüfung nicht zu unterwerfen.

Nicht minder leiden die Bestimmungen der Art. 244, 245, 246, Abs. 1, 2, 247 hier Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß das Erkenntniß des Bezirksgerichts auf eine von dem Angeklagten oder zu dessen Gunsten von der Staatsanwaltschaft eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden kann.

Art. 352.

Das Oberappellationsgericht hat ferner, wenn es das Erkenntniß deshalb als nichtig aufhebt, weil der Angeklagte für straffrei zu erklären gewesen, auf Straffreisprechung zu erkennen, in den übrigen Fällen aber die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung, beziehentlich nur zu letzterer, an das Gericht, welches das frühere Erkenntniß ertheilt hat, zurückzuweisen.

Ist eine nochmalige Verhandlung nöthig, so kann das Oberappellationsgericht die Sache behufs der Verhandlung und Aburtheilung auch an ein anderes Gericht verweisen.

Ist das Verbrechen, das noch in Frage kommt, zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehörig, und bedarf es nicht bloß einer anderweiten Entscheidung, sondern auch einer nochmaligen Verhandlung, so ist die Sache zu diesem Behufe an den zuständigen Einzelrichter zu verweisen.

Die Vorschriften des ersten Capitels dieser Abtheilung leiden auf die Vorbereitung der neuen Hauptverhandlung gleichfalls Anwendung.

Art. 353.

Das Gericht, an welches die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung

oder nur zu letzterer zurückgewiesen wird, ist an die Rechtsansicht gebunden, von welcher das Oberappellationsgericht bei seiner Entscheidung ausgegangen ist.

Dagegen ist dasselbe bei der nochmaligen Verhandlung an die Ansichten nicht gebunden, von welchen in Betreff der Beweisaufnahme, insbesondere der einzelnen Beweismittel und ihrer Beweiskraft, dasjenige Gericht ausgegangen ist, welches das nunmehr aufgehobene Erkenntniß ertheilt hatte, und zwar ohne Unterschied, ob dieses Gericht dasselbe ist, an welches die Sache verwiesen worden ist, oder nicht.

Art. 354.

Bedarf es in Folge der Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses nicht einer neuen Verhandlung, sondern nur eines anderweiten Erkenntnisses, so hat das Gericht vor demselben den Staatsanwalt und den Angeklagten, sowie, wenn die Bertheidigung eine nothwendige ist, auch den Bertheidiger in einem anzuberaumenden Termine zu hören.

Dieser Termin ist nicht öffentlich. In demselben ist ein Protocoll aufzunehmen.

Dagegen gelten im Uebrigen wegen Abfassung und Bekanntmachung des Erkenntnisses die Vorschriften in Art. 308, 309.

Art. 355.

Das von dem Gerichte gesprochene anderweite Erkenntniß kann insoweit als nichtig angefochten werden, als behauptet wird, daß das Erkenntniß selbst oder die ihm vorausgegangene neue Verhandlung an einer Nichtigkeit leide. (Vergl. insbesondere Art. 353, Abs. 1)

Art. 356.

Ist gleichzeitig eine Berufung eingewendet worden, behufs deren ein Verhandlungstermin anberaumt wird, so kann das Oberappellationsgericht bestimmen, daß in demselben auch über die Nichtigkeitsbeschwerde mit verhandelt und entschieden werde, wovon es die Staatsanwaltschaft und den Angeklagten vorher zu benachrichtigen hat.

Art. 357.

Erkenntniß auf Todesstrafe.

Ist auf Todesstrafe erkannt und ist hiergegen von dem Verurtheilten eine Berufung nicht eingewendet worden, so hat das Bezirksgericht nach Bekanntmachung des Erkenntnisses und nach Ablauf der im Art. 86 gedachten Frist dasselbe von amtswegen dem Oberappellationsgerichte vorzulegen.

Dasselbe hat hierauf ebenso zu verfahren, als ob der Verurtheilte gegen das Erkenntniß Berufung eingewendet hätte.

Eben so hat dasselbe zu prüfen, ob vielleicht ein Nichtigkeitsgrund zu Gunsten des Verurtheilten vorliege. Ergiebt sich hierbei ein solcher Nichtigkeitsgrund, so hat das Oberappellationsgericht so zu entscheiden, als ob hierauf von dem Angeklagten selbst eine Nichtigkeitsbeschwerde gegründet worden wäre. Es kann jedoch auch in diesem Falle deshalb,

weil die Untersuchung und Aburtheilung durch ein anderes Bezirksgericht, als das zuständige, erfolgt ist, das Erkenntniß nicht aufgehoben werden. (Vergl. noch Art. 350, Abs. 5)

Ist von dem Verurtheilten selbst oder von der Staatsanwaltschaft zu seinen Gunsten eine Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet worden, so hat das Oberappellationsgericht neben der Prüfung der hierbei aufgestellten Beschwerdepunkte auch noch der vorstehend angeordneten Prüfung sich zu unterziehen und demgemäß das Nöthige zu erkennen.

Vierte Abtheilung.

Von dem Verfahren vor dem Einzelrichter.

Erstes Capitel.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 358.

Der Einzelrichter hat bei den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Verbrechen, soweit deren Untersuchung nicht in den Strafgesetzen von dem Antrage eines Verletzten abhängig gemacht worden ist, von amtswegen und ohne daß es eines Antrags des Staatsanwalts bedarf, wegen Einleitung der Untersuchung Entschließung zu fassen.

Bei den auf Antrag zu untersuchenden Verbrechen hat der Einzelrichter auf den von dem Verletzten gestellten Strafantrag gleichfalls Entschließung zu fassen, auch solche dem letzteren zu eröffnen.

Die Entschließung selbst ist actenkundig zu machen.

Art. 359.

Das Befugniß und die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft bei Anzeigen von Verbrechen, die zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, Anträge auf Einleitung der Untersuchung zu stellen, wird durch die Vorschriften des vorigen Artikels nicht aufgehoben.

Der Einzelrichter hat auf solche Anträge Entschließung zu fassen und sie dem Staatsanwalte mitzutheilen.

Auch hat der Einzelrichter von den bei ihm eingegangenen Anzeigen und den auf sie gefaßten Entschließungen wöchentlich den Staatsanwalt in Kenntniß zu setzen. Der Staatsanwalt kann Anträge in Bezug auf die Untersuchung sowohl bei dem Einzelrichter als unmittelbar bei dem Bezirksgerichte anbringen.

Art. 360.

Der Einzelrichter hat die beschlossene Untersuchung, ohne daß es der Mitwirkung des Staatsanwalts und des Verletzten bedarf, fortzuführen und zu beenden. Auch ist eine vorherige Benachrichtigung des Staatsanwalts von einzelnen Untersuchungshandlungen nicht erforderlich. Insbesondere bedarf es derselben nicht bei der Entlassung des Verhafteten (Art. 136) und bei der Bestrafung eines Handgelöbnißbruchs (Art. 157).

Art. 361.

Bei Führung der Untersuchung hat sich der Richter nach den Vorschriften zu richten, welche für die Voruntersuchung der vor das Bezirksgericht gehörigen Verbrechen in diesem Gesetze ertheilt worden sind. Auch stehen ihm behufs der Erforschung der Wahrheit, der Gestellung und Festhaltung des Angeschuldigten und sonst alle diejenigen Mittel und zwar in derselben Maasse, jedoch auch mit derselben Beschränkung zu, wie solche in den Vorschriften dieses Gesetzes für die Voruntersuchung gestattet worden sind. Jedoch findet die Vorschrift des Art. 224, Abs. 1 keine Anwendung. Vielmehr bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, wie weit er für die Entscheidung eine Vereidung der Zeugen und Sachverständigen für nöthig erachtet. Bei der Vereidung, welche nach erfolgter Abhörnung vorzunehmen, ist die Formel II, B im Anhange anzuwenden. Auch können diese Personen mit Zustimmung des Angeschuldigten statt durch Eidesabnahme mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet werden.

Die Zuziehung von Urkundspersonen ist nur in denjenigen Fällen nothwendig, in denen dieselbe rücksichtlich der Untersuchung der an das Bezirksgericht gewiesenen Verbrechen vorgeschrieben ist.

Will der Einzelrichter das Verfahren einstellen, so ist hierzu weder die vorherige Befragung des Staatsanwalts noch die Anzeige an das Bezirksgericht (Art. 125) erforderlich. Er hat jedoch die Einstellung nachträglich und unverzüglich dem Staatsanwalte und bei den auf Antrag untersuchten Verbrechen auch dem Antragsteller zu eröffnen.

Art. 362.

Der Richter hat, wenn er die angestellten Erörterungen für ausreichend erachtet, um ein Erkenntniß in der Hauptsache ertheilen zu können, die Untersuchung zu schließen und solches sowohl dem Angeschuldigten, als dem Staatsanwalte und beziehentlich auch dem Antragsteller (Art. 358) zu eröffnen.

Der Richter hat hierbei zugleich dem Angeschuldigten, wenn er das ihm Beigemessene völlig oder doch theilweise geläugnet hat, die wider ihn sprechenden Verdachtsgründe nochmals vorzuhalten und zur Angabe dessen, was er hiergegen noch geltend zu machen gemeint sei, aufzufordern.

Hat der Angeschuldigte sich einen Vertheidiger gewählt, so kann der letztere nach Schluß der Untersuchung die Acten an Gerichtsstelle einsehen, wogegen über Gesuche um Einsichtnahme der Acten zu einer früheren Zeit oder um Mittheilung der Acten in die Wohnung des Vertheidigers der Einzelrichter entscheidet. Auch sind dem Angeschuldigten auf dessen Verlangen die Acten nach Schluß der Untersuchung an Gerichtsstelle und unter Aufsicht einer Gerichtsperson zur Einsicht vorzulegen.

Den Vorschriften des Art. 42, Abs. 1, 2 ist hier gleichfalls insoweit nachzugehen,

daß das, was daselbst über die Verweisung zur Hauptverhandlung bestimmt ist, hier von dem Schlusse der Untersuchung (Abs. 1) gilt.

Art. 363.

Der Einzelrichter hat das Erkenntniß abzufassen und dem Angeschuldigten, sowie dem Staatsanwalte und dem Antragsteller bekannt zu machen.

Die Vorschriften der Art. 13, Abs. 3, 4, 5, Art. 302, 303, 304, 305, 306, 307 leiden hier gleichfalls Anwendung.

Die Bekanntmachung an den Staatsanwalt kann durch Behändigung einer Abschrift des Erkenntnisses oder Vorlegung der Acten erfolgen. In diesen Fällen gilt der Tag, wo solches geschieht, als der Tag der Bekanntmachung an die Staatsanwaltschaft.

Art. 364.

Der Richter kann auch einen besonderen Termin zur Beweisaufnahme und mündlichen Verhandlung der Sache ansetzen. Diese Maafregel ist so lange zulässig, als er noch nicht ein Erkenntniß in der Sache abgefaßt hat. Der Richter hat von diesem Termine den Angeschuldigten und den Staatsanwalt, beziehentlich auch den Verletzten (Art. 358, Abs. 2) in Kenntniß zu setzen. Das Erscheinen des Staatsanwalts und des Verletzten in dem Termine ist nicht erforderlich. Bei dem Ausbleiben des Angeschuldigten treten die Bestimmungen des Art. 317 fg. ein.

Art. 365.

Der Richter ladet zum Termine diejenigen Zeugen und Sachverständigen vor, deren Abhörung er für nothwendig erachtet oder deren Vorladung von dem Staatsanwalte verlangt wird.

Der Angeschuldigte und der Verletzte können Anträge auf Vorladung von Zeugen und Sachverständigen stellen. Die Vorschriften der Art. 261, 262, 263, 265 sind auch hier anzuwenden.

Art. 366.

Der Termin ist öffentlich, soweit es die Räumlichkeiten des Gerichtszimmers gestatten und vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 6, Abs. 1, 4, 5, Art. 7, denen auch hier nachzugehen ist.

In dem Termine selbst verfährt der Einzelrichter in Betreff der Beweisaufnahme nach Maafgabe der Vorschriften über das Verfahren in der Hauptverhandlung, soweit solche hier Anwendung finden können.

Der Angeschuldigte kann in dem Termine mit einem Bertheidiger erscheinen.

In dem Termine selbst ist durch einen Protocollführer ein ausführliches Protocoll aufzunehmen und am Schlusse des Termins zur Genehmigung vorzulesen.

Art. 367.

Der Richter ertheilt in dem Termine das Erkenntniß. Er kann jedoch die Ertheilung des letzteren aussetzen und dasselbe an einem späteren Tage bekannt machen.

Ist der Angeklagte oder der Verletzte im Termine außengeblieben und von dem Einzelrichter in dem Termine ein Erkenntniß ertheilt und bekannt gemacht worden, so gilt diese Bekanntmachung auch für den außengebliebenen Angeklagten, beziehentlich Verletzten.

Dagegen ist in Betreff der Bekanntmachung an den Staatsanwalt, wenn dieser im Termine außengeblieben, der Vorschrift des Art. 363 nachzugehen.

Eine Bekanntmachung des Erkenntnisses, welches auf eine geheime Verhandlung gegründet ist, in einem öffentlichen Termine ist nicht erforderlich.

Art. 368.

Der Einzelrichter kann, wenn eine glaubhafte Anzeige vorliegt und nicht sonst besondere Bedenken entgegenstehen, in den Fällen, in welchen er eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder eine Geldbuße bis zu 150 Thalern für eine ausreichende Ahndung erachtet, ohne weitere Untersuchung die Strafe durch eine Strafverfügung festsetzen.

Die Verfügung, welche dem Angeschuldigten zu behändigen ist (vergl. Art. 13, Abs. 4), muß angeben:

- 1) das Vergehen,
- 2) die Strafe unter Angabe der einschlagenden Strafgesetze,
- 3) den Betrag der Kosten, einschließlich des zu notirenden Stempelbetrags für die Strafverfügung, und hierüber
- 4) die Eröffnung enthalten, daß der Bezüchtigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, binnen einer zehntägigen Frist von dem Tage der Zustellung an gerechnet, seine Einwendung dagegen schriftlich oder mündlich anzubringen habe, daß aber, falls in dieser Frist eine Einwendung nicht erfolge, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Wird in der zehntägigen Frist eine Einwendung erhoben, so tritt die Strafverfügung ihrem ganzen Umfange nach, insbesondere auch in dem Punkte 3 außer Kraft. Vielmehr hat solchenfalls der Einzelrichter das regelmäßige Verfahren einzuleiten, ist jedoch sodann im Falle der Verurtheilung des Bezüchtigten an die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe, sowohl ihrer Art als ihrer Höhe nach, nicht gebunden.

Wird dagegen in der zehntägigen Frist eine Einwendung nicht erhoben, so wird die Strafverfügung vollstreckbar. Gegen Ablauf der Frist kann, wenn der Bezüchtigte durch unabweisbare Hindernisse abgehalten war, innerhalb derselben seine Einwendungen vorzubringen, binnen zehntägiger Frist von Wegfall der Hindernisse an Wiedereinsetzung nachgesucht werden.

Ueber das Gesuch entscheidet der Einzelrichter.

Gegen die Entscheidung desselben ist Einspruch zulässig.

Die Bestimmungen des Art. 107, Abs. 5, 6 leiden hier gleichfalls Anwendung.

Art. 369.

Das Justizministerium kann für die Untersuchung und Aburtheilung gewisser Classen der vor den Einzelrichter gehörigen Verbrechen zur Unterstützung des letzteren Personen, welche zum Richteramte gesetzlich befähigt sind, als Richter bestellen, auf welche sodann die Befugnisse und Verpflichtungen des Einzelrichters übergehen.

Nicht minder kann das Justizministerium hinsichtlich gewisser Vergehen der gedachten Art die Einrichtung treffen, daß bestimmte Tage des Monats als Termine zur Verhandlung derselben festgesetzt und in diesen die von einem bis zum anderen Termine vorgekommenen Vergehen dieser Art untersucht und abgeurtheilt werden.

Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei angezeigten Beleidigungen und Verleumdungen.

Art. 370.

Bei der Untersuchung und Aburtheilung angezeigter Beleidigungen und Verleumdungen sind die Bestimmungen des vorigen Capitels, insoweit sie nicht nachstehend abgeändert sind, gleichfalls anzuwenden.

Art. 371.

Erachtet der Richter auf Grund der Anzeige eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder eine Geldbuße bis zu 150 Thalern für eine ausreichende Ahndung, so kann er entweder, dafern auch die übrigen Voraussetzungen des Art. 368 vorhanden sind, in Gemäßheit dieses Artikels eine Strafverfügung erlassen oder den Bezüchtigten zur Vernehmung auf einen bestimmten Tag unter der Verwarnung schriftlich vorladen, daß das Gericht ihn im Falle seines Ausenbleibens in dem anberaumten Termine der Rüge für geständig erachten und demgemäß wider ihn erkennen werde.

Auch kann der Richter bei der Vorladung des Bezüchtigten demselben gleichzeitig die erhobene Rüge abschriftlich zufertigen, und ihm die schriftliche Beantwortung derselben unter der Verwarnung nachlassen, daß, wenn er weder die Rüge bis zu dem Vernehmungstermine schriftlich beantworten, noch auch in diesem sich zur Vernehmung stellen werde, das Gericht ihn der Rüge für geständig erachten und demgemäß wider ihn erkennen werde.

Der Bezüchtigte kann sowohl um Verlängerung der Frist zur Beantwortung der Rüge, als auch um Wiedereinsetzung gegen Versäumniß am Termine, wenn dasselbe in Folge unabweisbarer Hindernisse herbeigeführt wurde, binnen einer zehntägigen Frist von Wegfall dieser Hindernisse an, nachsuchen.

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet der Einzelrichter. (Vergl. noch Art. 107, Abs. 5) Der Umstand, daß er bereits ein Erkenntniß abgefaßt und bekannt gemacht hat, schließt seine Zuständigkeit zur Entscheidung über das Gesuch nicht aus.

Ist der Nachsuchende gemeint, für den Fall, daß dem Gesuche nicht gewillfahrt werden sollte, Einspruch gegen das Erkenntniß selbst einzuwenden, so hat er solches binnen der gesetzlichen Frist (Art. 86), unerwartet der Entscheidung über das Gesuch, zu bewirken.

Die Bestimmungen des vorletzten Absatzes des Art. 368 und des Art. 107, Abs. 5, 6 leiden hier gleichfalls Anwendung.

Art. 372.

Der Richter kann, wenn die schriftliche Erklärung ungenügend oder unklar erscheint, eine anderweite Auslassung des Angeschuldigten unter Wiederholung der Verwarnung erfordern, oder ihn nunmehr unbedingt zum Erscheinen im Termine unter der im Art. 371, Abs. 1 gedachten Verwarnung vorladen.

Art. 373.

Der Richter kann vor weiteren Erörterungen in einem Termine die Ausföhnung der Parteien, welche zu demselben vorzuladen sind, versuchen. Kommt eine solche zu Stande, so sind von den Gerichtskosten nur die Verläge und Separatkosten in Ansatz zu bringen.

Art. 374.

Bei der Beweisaufnahme hat sich der Richter auf die angezeigten Beweismittel zu beschränken; unbeschadet des Rechts, von amtswegen die zur Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit ihm nöthig erscheinenden Erörterungen anzustellen.

Art. 375.

Der Richter ist befugt, die Entscheidung über den thatsächlichen Beweis einer Beleidigung oder Verleumdung von einem Eide des Angeschuldigten oder des Privatanklägers abhängig zu machen.

Mit Abnahme dieses Eides ist bis nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses Anstand zu nehmen.

Art. 376.

Der Richter kann einen Termin in Gemäßheit der Bestimmungen im Art. 364 fg. ansetzen. Es ist jedoch in demselben eine Zulassung dritter unbetheiligter Personen, einschließlich der im Art. 6, Abs. 4 genannten nicht gestattet, wenn der Beleidigte den Ausschluß der Oeffentlichkeit verlangt.

Drittes Capitel.

Von den Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse der Einzelrichter.

Art. 377.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Erkenntnisse der Einzelrichter können sowohl mit der Nichtigkeitsbeschwerde als mit dem Einspruche angefochten werden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Nichtigkeitsbeschwerde im Allgemeinen und insbesondere über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Erkenntnisse der Bezirksgerichte, sowie über das weitere Verfahren dabei und die Entscheidung des Oberappellationsgerichts gelten auch, soweit sie hier Anwendung finden, für die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Erkenntnisse der Einzelrichter.

Art. 378.

Ist gleichzeitig eine Nichtigkeitsbeschwerde und ein Einspruch, gleichviel ob von derselben Seite oder von verschiedenen Seiten eingewendet worden, so hat das Bezirksgericht, welchem beide Rechtsmittel anzuzeigen sind, zu ermessen, ob es zweckmäßiger sei, zunächst den Einspruch zu erledigen, oder zunächst die Nichtigkeitsbeschwerde zur Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu bringen. Von der gefaßten Entschließung ist der Staatsanwalt und der Bezüchtigte in Kenntniß zu setzen. Im Falle der Abgabe der Sache an das Oberappellationsgericht hat dasselbe sich der Entscheidung zu unterziehen und die letztere an das Bezirksgericht gelangen zu lassen, welches hierauf, wenn sich der Einspruch durch die Entscheidung des Oberappellationsgerichts nicht von selbst erledigt, der Entscheidung über den Einspruch sich unterzieht. Das Bezirksgericht ist hierbei an die Rechtsansicht, auf welcher die Entscheidung des Oberappellationsgerichts beruht, gebunden.

Art. 379.

Der Einspruch kann von dem Staatsanwalte, sowie von dem Bezüchtigten und zwar sowohl wegen der Entscheidung über die Schuldfrage und den Kostenpunkt als wegen der Strafabmessung erhoben werden.

Der Vorschrift des Art. 339, Abs. 1 in Bezug auf die Vertheidigung ist hier gleichfalls nachzugehen.

Das Bezirksgericht kann das Erkenntniß zum Nachtheile des Angeschuldigten nur auf den Einspruch des Staatsanwalts und zu Gunsten des Angeschuldigten nur auf den Einspruch des letzteren abändern. Eben so leidet die Bestimmung des Art. 348 auf den Einspruch des Angeklagten gleichfalls Anwendung.

Art. 380.

Verfahren des Bezirksgerichts.

Das Bezirksgericht hat zur Verhandlung und Entscheidung über den Einspruch einen Verhandlungstermin anzuberaumen und den Angeschuldigten, sowie den Staatsanwalt von dem Termine in Kenntniß zu setzen.

Die Bestimmung der Richter für den Termin erfolgt durch den Vorstand des Bezirksgerichts in gleicher Maasse, wie solches im Art. 259 für die Hauptverhandlung festgesetzt ist. Auch leiden die Vorschriften der Art. 6, 7, Art. 266, Abs. 2, Art. 267, sowie des Art. 345, Abs. 1 auf das Verfahren des Bezirksgerichts gleichfalls Anwendung.

Art. 381.

Das Bezirksgericht kann von Abhaltung eines öffentlichen Termins absehen, wenn der Angeschuldigte durch das Erkenntniß des Einzelrichters auf Grund seines Zugeständnisses für schuldig erklärt und zu einer Gefängniß- oder Geldstrafe, welche die Höhe von sechs Wochen, beziehentlich den Betrag von 150 Thalern nicht übersteigt, verurtheilt worden ist, und der Angeschuldigte den Einspruch nur zum Zwecke einer Herabsetzung dieser Strafe eingewendet hat. Es hat jedoch das Gericht auch in diesem Falle den Staatsanwalt und den Vertheidiger, wenn ein solcher bestellt ist, zu der Sitzung, um sie mit ihren Anträgen und Ausführungen zu hören, einzuladen, ohne daß das Ausenbleiben derselben das Gericht an der Beschlußfassung über den Einspruch hindert.

Eben so kann das Bezirksgericht von Abhaltung eines Termins absehen, wenn der Einspruch nur gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt gerichtet ist. Auch bedarf es in diesem Falle der Einladung des Staatsanwalts und des etwa bestellten Vertheidigers zur Sitzung nicht.

Art. 382.

Beweisaufnahme.

Der Angeschuldigte sowohl als der Staatsanwalt können bei Einwendung des Einspruchs, ingleichen in dem Termine bei der Verhandlung, früher nicht vorgebrachte oder neu aufgefundene Thatsachen und Beweismittel vorbringen und auf wiederholte Befragung abgehörter Zeugen und Sachverständigen, sowie auf sonstige Beweisaufnahmen antragen, insoweit hierdurch der eingewendete Einspruch gerechtfertigt oder widerlegt werden soll.

Das Bezirksgericht hat Anträge auf Erhebung neuer Thatsachen oder Beweismittel, sowie auf anderweite Abhörnung von Zeugen und Sachverständigen zu prüfen und den Antragsteller bei befundener Unerheblichkeit abzuweisen, außerdem aber den Anträgen stattzugeben.

Das Bezirksgericht kann auch von amtswegen dergleichen Erhebungen und Abhörnungen

vornehmen, jedoch leidet rücksichtlich der Beleidigungen und Verleumdungen die im Art. 374 getroffene Beschränkung hier gleichfalls Anwendung.

Soweit das Bezirksgericht eine anderweite Befragung bereits bei der ersten Verhandlung abgehörter Zeugen und Sachverständigen nicht für nöthig erachtet, kann es die Vorlesung der Aussagen derselben im Termine verfügen.

Im Uebrigen leiden auf das Verfahren des Bezirksgerichts die Vorschriften über die Hauptverhandlung Anwendung, insoweit nicht besondere Bestimmungen dieses Capitels entgegenstehen.

Art. 383.

Das Bezirksgericht kann die Erhebung neuer Thatsachen oder Beweismittel sowohl als die anderweite Befragung von Zeugen und Sachverständigen in dem Verhandlungstermine selbst vornehmen, oder dieselbe vor Eröffnung der Verhandlung oder unter einstweiliger Aussetzung oder Vertagung derselben durch ein Mitglied des Gerichts, einschließlich des Einzelrichters, der die angefochtene Entscheidung ertheilt hat, vornehmen lassen.

Bei den Erörterungen außerhalb des Termins ist die Zuziehung des Angeeschuldigten, sowie des staatsanwaltschaftlichen Beamten und des Privatanklägers nicht erforderlich. Sie können jedoch bei denselben erscheinen und sind daher zuvor von dem Orte und der Zeit ihrer Vornahme zu benachrichtigen.

Das Bezirksgericht hat, wenn es Befragungen durch eines seiner Mitglieder einschließlich des Einzelrichters vornehmen läßt, zugleich zu bestimmen, ob der Zeuge oder Sachverständige zu vereiden sei, oder die Bestimmung hierüber dem Ermessen des Beauftragten zu überlassen.

Im Uebrigen gelten hier die Vorschriften der Capitel I, II dieser Abtheilung.

Art. 384.

Außenbleiben im Termine.

Das Bezirksgericht kann auch bei dem Außenbleiben des Angeklagten, gleichviel ob er oder der Gegentheil den Einspruch eingewendet hat, mit der Verhandlung und Entscheidung, sowie mit der Bekanntmachung derselben verfahren.

Ueber Gesuche um Wiedereinsetzung gegen das Versäumniß am Termine entscheidet das Bezirksgericht. Im Uebrigen gelten hierüber die Bestimmungen des Art. 107, Absatz 5, 6.

Art. 385.

Nichtigkeitsbeschwerde.

Das auf einen Einspruch ertheilte Erkenntniß des Bezirksgerichts kann mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, jedoch nur wegen solcher Nichtigkeiten, welche das Verfahren oder die Entscheidung des Bezirksgerichts betreffen.

Die Bestimmungen über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Enderkenntnisse leiden auch hier Anwendung. Insbesondere gelten auch hier die Beschränkungen im Art. 350, Abs. 1, 2, 3, 6, sowie die Bestimmung im Schlusssatze des Art. 349.

Fünfte Abtheilung.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Art. 386.

Gründe der Wiederaufnahme Seiten der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen den Angeklagten beantragen:

- 1) wenn nach erfolgter Einstellung des Strafverfahrens (Art. 125, Art. 235) oder nach erfolgter Straf- oder Klagfreisprechung des Angeklagten (Art. 302) sich ergibt, daß die eine oder die andere durch falsches Zeugniß, Fälschung, Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist,
- 2) wenn das Verfahren wegen Mangels ausreichender Beweismittel nach Art. 125 oder Art. 235 eingestellt worden ist und neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe verstärken oder neue Verdachtsgründe darbieten oder Entschuldigungsthatsachen, welche der erfolgten Einstellung unterlegen haben, beseitigen,
- 3) wenn nach einer Klagfreisprechung (Art. 302) der Angeklagte gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß der ihm beigemessenen That ablegt, oder wenn andere neue Thatsachen oder Beweismittel sich ergeben, welche schon an sich und ohne daß es eines Zurückgehens auf die Ergebnisse der früheren Beweisaufnahme in Betreff des Beweises der Thäterschaft gegen den Angeklagten bedarf, die Ueberführung des letzteren, daß er die ihm beigemessene That begangen habe, zu begründen geeignet sind,
- 4) wenn der Verurtheilte nach dem Enderkenntnisse gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß ablegt, oder andere neue Thatsachen sich ergeben, aus welchen hervorgeht, daß die Handlung desselben nach einem härteren Strafgesetze oder einem höheren gesetzlichen Strafssatze zu beurtheilen gewesen wäre. Es soll jedoch die Wiederaufnahme nicht stattfinden, wenn es sich nur um die Wahl einer höheren Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaasses handelt.

Erfolgte die Einstellung oder Freisprechung, weil ein unrichtiger Antragsteller aufgetreten war, so kann die Untersuchung wieder aufgenommen werden, wenn der wirklich zum Antrage Berechtigte solches verlangt oder neue Umstände sich ergeben, welche zeigen, daß

die Handlung, welche auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung gezogen worden, von amtswegen zu untersuchen sei.

Außer diesen Fällen können zum Nachtheile des Angeklagten dieselben Thatsachen, welche schon Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung waren, nicht nochmals Gegenstand der Verhandlung und rechtlichen Aburtheilung werden und zwar auch dann nicht, wenn die That einer anderen rechtlichen Auffassung, als früher geschehen, unterzogen werden könnte.

Art. 387.

Gründe der Wiederaufnahme Seiten des Angeklagten.

Der Angeklagte kann im Falle seiner Verurtheilung die Wiederaufnahme der Untersuchung, und zwar selbst nach vollzogener Strafe, verlangen:

- 1) wenn er darzuthun vermag, daß Urkunden, welche gegen ihn vorgebracht worden, falsch oder verfälscht gewesen, oder daß Sachverständige oder Zeugen eine falsche Aussage erstattet haben, und das Erkenntniß zu seinem Nachtheile ganz oder theilweise auf jene Urkunden oder diese Aussagen gestützt worden ist,
- 2) wenn er darzuthun vermag, daß zum Zwecke seiner Benachtheiligung ein Mitglied des Gerichts oder der Vertheidiger bestochen gewesen ist,
- 3) wenn er neue Thatsachen oder Beweismittel beibringt, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung oder seine Beurtheilung nach einem milderen Gesetze oder einem milderen Strassatze als dem angewendeten herbeizuführen,
- 4) wenn wegen derselben That zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse, sowie der ihnen unterliegenden Thatsachen die Unschuld einer oder mehrerer dieser Personen nothwendig anzunehmen ist.

Ist ein Angeklagter durch das Enderkennniß nur beschränkt frei gesprochen worden (Art. 302), so kann er unter den vorstehend bei 1 bis mit 4 gedachten Voraussetzungen die Wiederaufnahme der Untersuchung behufs seiner völligen Freisprechung beantragen.

Außer diesen Fällen kann die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Angeklagten nur in Folge besonderer Anordnung des Königs verfügt werden.

Art. 388.

Antrag der Erben auf Wiederaufnahme.

Die im Art. 103 genannten Personen können nach dem Tode des Angeklagten in den Fällen des Art. 387 die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragen, wenn sie auf ein vermögensrechtliches Interesse oder darauf, daß sie die Unschuld des Verurtheilten darzuthun im Stande seien, sich beziehen können.

Art. 389.

Besondere Bestimmungen.

Wird der Antrag auf einen der im Art. 386, Nr. 1, oder im Art. 387 unter Nr. 1, 2 bemerkten Gründe gestützt, so ist zur Wiederaufnahme noch erforderlich, daß der Beweis des Meineides oder des sonstigen Verbrechens, worauf der Antrag gegründet ist, durch Beibringung eines deshalb ergangenen gerichtlichen Strafurtheils geliefert werde. Dasselbe gilt, wenn in den Fällen des Art. 386, Nr. 2, 3, 4 und des Art. 387, Nr. 3 die neue Thatsache in einer falschen Aussage oder in einer anderen strafbaren Handlung des Angeklagten oder einer dritten Person besteht.

Ist jedoch derjenige, welchem der Meineid oder das sonstige Verbrechen beigemessen wird, bereits vor Einleitung der Untersuchung oder doch vor Ertheilung eines Erkenntnisses gestorben, oder kann aus einem anderen Grunde ein Erkenntniß über das beigemessene Verbrechen nicht beigebracht werden, so hat die zur Entscheidung über den Antrag um Wiederaufnahme berufene Behörde (Art. 394), da nöthig, nach vorgängiger Erörterung der Sache, zu prüfen, ob das behauptete Verbrechen einigermassen bescheinigt sei, und bejahenden Falls den Antrag für zulässig zu erklären.

Handelt es sich um eine Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeklagten bezüglich eines Verbrechens, welches von der Staatsanwaltschaft auf Antrag des Verletzten verfolgt worden ist, so bedarf es zur Wiederaufnahme der Untersuchung eines anderweiten Antrags des Verletzten.

Art. 390.

Begriff der neuen Thatsachen und Beweismittel.

Als neue Thatsachen oder Beweismittel gelten nur diejenigen, welche der Antragsteller in den, den Erkenntnissen vorausgegangenen mündlichen Verhandlungen oder im Falle einer Einstellung vor dem Erkenntnisse oder Beschlusse der Einstellung nicht gekannt hat.

Zusbesondere kann der Antragsteller solche Thatsachen und Beweismittel nicht als neue Thatsachen und Beweismittel geltend machen, welche er zwar nach dem Erkenntnisse, aber innerhalb der ihm zur Einwendung einer Berufung oder eines Einspruchs gegen dasselbe nachgelassenen Frist in Erfahrung gebracht hat.

Der Widerruf eines Geständnisses ist nicht als neue Thatsache zu betrachten.

Art. 391.

Frist zur Stellung des Antrags.

Der Antrag auf Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeklagten ist an eine achtwöchentliche Frist, von Zeit der erlangten Kenntniß von den neuen Thatsachen oder Beweismitteln oder der strafbaren Handlung (Art. 386, 1) oder dem Geständnisse (Art. 386, 3, 4) an, gebunden. Mehrere neue Thatsachen oder Beweismittel, welche zu ver-

schiedenen Zeiten bekannt geworden sind, sind bei Berechnung der Frist in ihrem Zusammenhange in Betracht zu ziehen und, wenn ein solcher sich ergibt, als eine einzige anzusehen. Auch soll in diesem Falle die frühere Abweisung eines Antrags, der nur auf eine oder einige dieser Thatsachen oder Beweismittel gestützt war, nicht entgegenstehen.

Die Bestimmungen des Art. 107 leiden auch hier Anwendung.

Der Antrag zum Nachtheile des Angeklagten hat nicht Statt, wenn inmittels ein gesetzlicher Grund, welcher die Bestrafung hindert, eingetreten ist.

Art. 392.

Antrag auf Wiederaufnahme.

Der Antrag ist nicht zulässig, so lange gegen die Entscheidung, gegen welche die Wiederaufnahme gesucht wird, noch ein Rechtsmittel eingewendet werden kann.

Der Antrag ist bei dem Gerichte, bei welchem die Untersuchung anhängig gewesen ist, anzubringen.

Mit dem Antrage des Staatsanwalts auf Wiederaufnahme ist die Nachweisung über die Zeit der erlangten Kenntniß, oder wenigstens die Angabe der Beweismittel behufs dieser Nachweisung zu verbinden.

Auch ist in dem Antrage auszuführen, wie durch die neu aufgefundenen Thatsachen oder Beweismittel im Zusammenhalte mit den schon benutzten, die Behauptungen des Nachsuchenden gerechtfertigt, beziehentlich die wider ihn vorliegenden Beweise widerlegt werden.

Der Antrag ist von dem Gerichte der Staatsanwaltschaft, dem Privatankläger, beziehentlich dem Angeklagten mitzutheilen.

Art. 393.

In dringlichen Fällen kann der Untersuchungsrichter auch vor der Entscheidung des Gerichts über das Wiederaufnahmegesuch die vorläufige Verwahrung des Angeklagten verfügen, sowie Erhebungen vornehmen.

Art. 394.

Entscheidende Behörde.

Ueber den Antrag auf Wiederaufnahme einer eingestellten Voruntersuchung entscheidet das Bezirksgericht, bei welchem die Untersuchung geführt worden ist. Ueber den Antrag auf Wiederaufnahme einer durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung entscheidet, je nachdem dasselbe von dem Einzelrichter oder dem Bezirksgerichte ertheilt worden, im ersteren Falle das Bezirksgericht, im letzteren das Oberappellationsgericht und zwar dieses in einer Versammlung von sieben Richtern.

Das Oberappellationsgericht und das Bezirksgericht haben vor der Entscheidung, welche mittels Erkenntnisses geschieht, die Staatsanwaltschaft (vergl. Art. 28) mit ihren Anträgen und Ausführungen zu hören.

Das vorherige Gehör der Staatsanwaltschaft ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn die Untersuchung auf Antrag eines Privatanklägers eingeleitet worden war.

Art. 395.

Die Entscheidung bei den Anträgen auf Wiederaufnahme einer eingestellten Voruntersuchung oder einer durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung erstreckt sich sowohl auf die Frage wegen Zulässigkeit des Antrags an sich, als auch auf die Frage wegen Erheblichkeit der zu seiner Unterstützung vorgebrachten Gründe.

Das zur Entscheidung berufene Gericht (Art. 394, Abs. 1) ist befugt, vor hauptsächlichlicher Entschliessung über die Zulässigkeit des Antrags Erörterungen anzustellen und auf Bestärkungseide zu erkennen.

Art. 396.

Wiederaufnahme einer Voruntersuchung.

Wird der Antrag auf Wiederaufnahme einer eingestellten Voruntersuchung für zulässig und erheblich erachtet, so tritt die Sache in den früheren Stand zurück. Insbesondere ist die frühere Untersuchung nach Maafsgabe der angezeigten neuen Beweise zu vervollständigen und sodann anderweit in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften über die Voruntersuchung und beziehendlich der Vorschriften der Abth. III, Cap. I, zu verfahren.

Die Entscheidung des Bezirksgerichts über den Antrag kann sowohl von dem Staatsanwalte als von dem Angeklagten mit der Berufung angefochten werden.

Art. 397.

Wiederaufnahme gegen ein Enderkenntniß.

Das Oberappellationsgericht kann die nach Art. 395 statthafter Erörterungen durch ein zu beauftragendes Gericht oder auch in einem Termine, zu welchem es die erforderlichen Vorladungen unmittelbar oder durch ein mit Auftrag zu versehenes Gericht erläßt, vornehmen.

Befindet übrigens das Oberappellationsgericht bei einem Antrage des Angeklagten, daß die Sache bereits so weit aufgeklärt sei, um anzunehmen, daß das Erkenntniß, wenn der Angeklagte auf Grund der neuen Thatsachen oder Beweismittel Berufung gegen das Erkenntniß des Bezirksgerichts eingewendet hätte, zu Gunsten desselben und soweit als derselbe es nunmehr verlangt, abzuändern gewesen, so kann das Oberappellationsgericht entweder sofort oder in einem Verhandlungstermine in der Hauptsache erkennen und das Erkenntniß zu Gunsten des Angeklagten abändern.

Gleiches Befugniß steht dem Bezirksgerichte in Bezug auf die Wiederaufnahme gegen ein Erkenntniß des Einzelrichters zu.

Auf diesen Verhandlungstermin leiden die Bestimmungen der Art. 343 fg. und Art. 380 fg. gleichfalls Anwendung.

Art. 398.

Wird von dem Oberappellationsgerichte auf Wiederaufnahme erkannt, so ist die Sache, wenn sie vor den Einzelrichter gehört, an diesen, außerdem aber an das Bezirksgericht, woselbst die Untersuchung anhängig gewesen ist, zurückzuweisen. Das Oberappellationsgericht kann jedoch die Sache auch an ein anderes, hierzu nach Art. 44, 45 zuständiges Gericht verweisen.

Das Bezirksgericht hat, wenn es die Wiederaufnahme beschließt, die Sache an den Einzelrichter zu verweisen.

Die Untersuchung ist, soweit nöthig, nach Maaßgabe der ertheilten Entscheidung zu vervollständigen, und es ist sodann anderweit in der Sache, gleich als ob sie das erste Mal zur richterlichen Entscheidung gebracht würde, zu erkennen.

Art. 399.

Besondere Bestimmungen.

Diejenigen Richter, welche bei Ertheilung der Entscheidung mitgewirkt haben, in Betreff deren die Wiederaufnahme beantragt wird, sind von der Entscheidung über den Antrag, sowie beziehentlich von der neuen Verhandlung und Aburtheilung nicht ausgeschlossen.

Das anderweit in der Hauptsache erkennende Gericht ist bei der Beweisaufnahme und Aburtheilung an die Ansichten, von welchen die Richter bei der früheren Aburtheilung ausgegangen sind, in keiner Weise gebunden.

Dem Ermessen desselben bleibt es überlassen, ob und inwieweit es neben der Erhebung der neuen Beweismittel und Thatsachen die frühere Beweisaufnahme wiederholen will.

Auch im Uebrigen gelten die Bestimmungen der Abtheilung III, beziehentlich Abtheilung IV.

Art. 400.

Ist die Wiederaufnahme der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschloffen worden, so kann die letztere die unmittelbare Vorladung (Art. 253) selbst dann beantragen, wenn die Untersuchung nach Art. 125, 235 eingestellt, oder zwar durch Enderkennniß entschieden, die dießfallige Hauptverhandlung aber nicht in Folge einer unmittelbaren Vorladung eröffnet worden war.

Art. 401.

Der Einzelrichter kann aus den im Art. 386, 1, 2 angegebenen Gründen die Wieder-

aufnahme einer eingestellten Untersuchung verfügen. Eines Antrags der Staatsanwaltschaft bedarf es hierzu nicht.

Gegen die Entschliebung des Einzelrichters findet Einspruch Statt.

Sechste Abtheilung.

Von den Untersuchungskosten und von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

Erstes Capitel.

Von den Untersuchungskosten.

Art. 402.

Begriff der Untersuchungskosten.

Unter den Untersuchungskosten sind alle Gebühren und Verläge begriffen, welche durch die Führung der Untersuchung erwachsen.

Außer den Gerichtskosten, wohin auch der durch die Verpflegung des Verhafteten, sowie durch die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen entstehende Aufwand zu rechnen ist, gehören hieher die Kosten, welche von der Staatsanwaltschaft aufgewendet und durch die Vertheidigung des Angeklagten verursacht werden.

Art. 403.

Berurtheilung in der Hauptsache.

Von der Berurtheilung des Angeklagten in die Kosten sind in jedem Falle die Kosten auszunehmen, welche

- 1) durch Handlungen des Gerichts, deren Vornahme durch die Sachlage nicht gerechtfertigt war, oder durch das Verschulden dritter Personen, insbesondere des Verletzten,
- 2) durch Einberufung von Richtern zu den Gerichtssitzungen entstanden sind.

Nicht minder hat der Verurtheilte den Mehraufwand nicht zu tragen, der an Reisekosten des Staatsanwalts dadurch entstanden ist, daß der letztere nicht am Orte des Untersuchungsgerichts wohnhaft ist.

Tritt einer der Fälle unter 1 ein, so sind in der Entscheidung die betreffenden Kosten ausdrücklich von der Berurtheilung des Angeklagten auszunehmen.

Art. 404.

Kosten eines Rechtsmittels und einzelner Anträge.

Wenn ein Rechtsmittel eingewendet worden ist, so hat das erkennende Gericht nach Lage der Sache zugleich zu entscheiden, inwieweit die Kosten desselben von demjenigen, welcher es eingewendet hat, abzustatten sind.

Ist auf ein Rechtsmittel vor der Entscheidung Verzicht geleistet worden, so hat der Verzichtleistende die dadurch verursachten Kosten abzustatten.

Wird die Ablehnung eines Richters (vergl. Allgemeinen Theil, Capitel V) als unbegründet oder versäumt verworfen, so hat der, von welchem jene Ablehnung, beziehentlich diese Behauptung geltend gemacht worden, die hierdurch entstandenen Kosten abzustatten.

Ist ein Antrag auf Wiederaufnahme einer Untersuchung gestellt, jedoch als unstatthaft verworfen, oder ist der Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen worden, so ist der Antragsteller in Abstattung der verursachten Kosten zu verurtheilen.

Kosten, welche durch Versäumnisse oder sonstige Verschuldung des Verletzten oder dritter Personen entstanden sind, hat derjenige, welcher sie verschuldet hat, abzustatten.

Die Kosten, welche durch ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand veranlaßt worden sind, hat in jedem Falle der Ansuchende zu tragen.

Art. 405.

Verpflichtung der Erben.

Stirbt der Angeklagte, bevor eine Entscheidung wider ihn in Betreff der Kosten ergangen ist, so hat der Nachlaß desselben die Untersuchungskosten insoweit abzustatten, als der Angeklagte sie selbst im Falle seiner Freisprechung oder der Einstellung der Untersuchung abzustatten verpflichtet gewesen wäre.

Eben so haftet der Nachlaß des Verletzten und dritter Personen in den Fällen des Art. 404, Abs. 5, 6 für die verursachten Kosten, wenn der Erblasser vor der Entscheidung über dieselben verstorben ist.

Art. 406.

Entscheidende Behörde.

Das Gericht, welches über die Hauptsache, beziehentlich über den Antrag oder das Gesuch (Art. 404, Abs. 3, 4, 5, 6) zu entscheiden hat, entscheidet auch über die Kosten. Die Entscheidung ist, wenn gleichzeitig eine Entscheidung in der Hauptsache ertheilt wird, mit dieser zu verbinden.

Im Falle des Art. 404, Abs. 2 erfolgt die Entscheidung durch das Gericht, woselbst die Sache zur Zeit des Verzichts sich befand.

Art. 407.

Das Oberappellationsgericht hat im Falle der Aufhebung eines Verweisungs- oder verurtheilenden Erkenntnisses seine Entscheidung zugleich auf die Frage zu richten, inwieweit nunmehr der Angeklagte noch zur Abstattung von Kosten verpflichtet sei oder von wem sonst die Kosten zu übertragen seien; es kann jedoch das Oberappellationsgericht auch die Entscheidung hierüber dem Gerichte, von welchem das aufgehobene Erkenntniß ertheilt worden

war, überlassen, welches hierüber nach vorgängigem Gehöre des Angeklagten und des Staatsanwalts zu entscheiden hat.

Dasselbe gilt, wenn nach Art. 350, Abs. 3 ein klagfreisprechendes Erkenntniß von dem Oberappellationsgerichte aufgehoben wird.

Art. 408.

Rechtsmittel.

Gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt kann die Nichtigkeitsbeschwerde niemals erhoben werden.

Derjenige, welcher durch eine Entscheidung über den Kostenpunkt sich verletzt glaubt, hat seine Beschwerde, wenn er gegen die Entscheidung in der Hauptsache Berufung oder Einspruch erhebt, durch dieses Rechtsmittel gleichzeitig mit geltend zu machen, wogegen er in den übrigen Fällen gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt, wenn sie von dem Einzelrichter ertheilt wurde, Einspruch, wenn sie von dem Bezirksgerichte in erster Instanz erfolgte, Berufung einwenden kann.

Gegen die Ansetzung der Kosten eines Rechtsmittels, sowie in den Fällen des Art. 404, Abs. 2, 6 findet weder Berufung noch Einspruch Statt.

Art. 409.

Uebertragung der Kosten aus der Staatscasse.

Bei dem Unvermögen des Angeklagten sind die Kosten, zu deren Abstattung er verurtheilt worden ist, einstweilen und bis er zu besserem Vermögen kommt, auf die Staatscasse zu übernehmen.

Es sollen jedoch die Kosten der Vertheidigung, einschließlich der Verläge, aus der Staatscasse verlagsweise nur soweit übertragen werden, als die Vertheidigung in diesem Gesetze für eine nothwendige erklärt worden ist und, soviel die bei der Einwendung und Ausführung sowie der Widerlegung eines Rechtsmittels gegen ein Erkenntniß aufgewendeten Vertheidigungskosten anlangt, dafern in demselben auf eine Zuchthaus- oder eine vierjährige Arbeitshaus- oder eine noch höhere Strafe erkannt, auch das Rechtsmittel nicht allein gegen den Kostenpunkt gerichtet worden war.

Auch sind, selbst wenn die Vertheidigung eine nothwendige war, von dieser Uebertragung ausgenommen (vergl. noch Art. 41, Abs. 1):

1) die von dem Angeklagten auf seine Vertheidigung durch Zuziehung eines Sachverständigen oder Dolmetschers verwandten Kosten, dafern das Gericht nicht ausdrücklich auf ihre Uebertragung erkannt hat (vergl. Art. 41, Abs. 3, Art. 281, Abs. 4);

2) der Mehraufwand, welcher durch die Wahl eines nicht am Orte des Gerichts wohnhaften Vertheidigers entstanden, dafern an dem Orte des Untersuchungsgerichts oder

an einem näheren Orte, als woselbst der Bertheidiger wohnhaft ist, mindestens zwei Advocaten waren, denen die Bertheidigung übertragen werden konnte;

3) der Mehraufwand, welcher durch später eigene Wahl eines Bertheidigers von Seiten des Angeklagten bei früherer amtlicher Zuordnung oder durch eine andere, von ihm bewirkte Abänderung der Wahl des Bertheidigers (vergl. Art. 39, Abs. 1) entstanden ist, und

4) im Falle einer Berufung gegen das Enderkennniß des Bezirksgerichts oder des Einspruchs gegen das Erkenntniß des Einzelrichters die Erstattung von Reisekosten und Diäten des Bertheidigers für Abwartung des Termins, es wäre denn, daß in den Fällen, wo auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt ist, das Oberappellationsgericht auf Ansuchen die Vertretung des Angeschuldigten durch einen außerhalb Dresden wohnhaften Sachwalter genehmigt.

Die Kosten der Bertheidigung sind, insoweit im Unvermögensfalle ihre Uebertragung aus der Staatscasse stattfindet, auch ohne Nachweis des Unvermögens verlagsweise an den Bertheidiger aus der Staatscasse zu berichtigen.

Art. 410.

Erstattung der Kosten.

Das Gericht, welches über die Verpflichtung zur Kostenabstattung entscheidet, hat zugleich zu erwägen und seine Entscheidung darauf zu erstrecken, ob und inwieweit auch dem Gegner die von diesem aufgewendeten außergerichtlichen Kosten zu erstatten sind.

Art. 411.

Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft kann nur zur Erstattung (Art. 410), nicht auch zur Abstattung von Kosten verurtheilt werden, vielmehr sind in den Fällen, wo nach obigen Bestimmungen kein Anderer in Abstattung der Kosten verurtheilt werden kann, dieselben gerichtswegen zu übertragen.

Art. 412.

Feststellung der Kosten.

Die zur Entscheidung über die Kostenabstattung berufene Behörde hat die Kosten der Bertheidiger und der sonst aufgetretenen Sachwalter, sowie der Sachverständigen, und die Zeugengebühren, auch, soweit nöthig, die Gerichtskosten festzustellen. Einwendungen gegen die Feststellung sind durch dieselbe Behörde zu erledigen, welche über die Rechtsmittel gegen den Kostenpunkt (Art. 408) zu entscheiden hat.

Zweites Capitel.

Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

Art. 413.

Vollziehung freisprechender Erkenntnisse.

Ein freisprechendes Erkenntniß ist von dem Gerichte durch Entlassung des Losgesprochenen sofort in Vollzug zu setzen.

Das Gericht kann jedoch unter Beobachtung der hierbei nach Art. 151 im Allgemeinen zu nehmenden Rücksichten die Verhaftung oder die Fortdauer der Haft beschließen, wenn der Angeschuldigte wegen einer anderen Gesetzesübertretung entweder bereits in Untersuchung sich befindet oder zur Untersuchung zu ziehen ist, oder wenn er in einer anderen Untersuchung zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist.

Nicht minder ist mit der Entlassung Anstand zu nehmen, wenn der Staatsanwalt sofort bei Bekanntmachung des Erkenntnisses der Haftentlassung unter Ankündigung eines Rechtsmittels gegen dasselbe widerspricht und der Losgesprochene bereits vor dieser Bekanntmachung in Haft sich befunden hat.

Art. 414.

Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse.

Die Vollstreckung eines Strafurtheils erfolgt, sobald gegen dasselbe ein Rechtsmittel nicht weiter zulässig ist, auf die von amtswegen zu ertheilende Anordnung des Untersuchungsrichters.

Jede Vollstreckung ist actenkundig zu machen; auch hat der Untersuchungsrichter von der dießfalligen Anordnung, sowie von dem Antritte und der erfolgten Verbüßung erkannter Freiheitsstrafen dem Staatsanwalte Nachricht zu geben.

Auch vor eingetretener Rechtskraft kann der Richter auf Verlangen des Verurtheilten die Vollstreckung der Strafe verfügen. (Vergl. noch Art. 419)

Die Kosten der Vollstreckung, insonderheit die der Einlieferung in eine Strafanstalt, hat der Verurtheilte abzustatten.

Art. 415.

Ein Erkenntniß, in welchem ein Abwesender rechtskräftig verurtheilt worden, ist, soweit möglich, zu vollziehen.

Art. 416.

Will das Gericht im Falle des Art. 89 des Strafgesetzbuchs gegen ein Kind vor zurückgelegtem vierzehnten Altersjahre eine körperliche Züchtigung verfügen, so hat es dieß durch einen, zu den Acten zu bringenden und den Eltern des Kindes oder den die Stelle derselben vertretenden Personen bekannt zu machenden Beschluß anzuordnen. Erheben die

letzteren gegen denselben Widerspruch, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Justizaufsichtsbehörde einzuholen.

Art. 417.

Die Entschliebung, ob nach Art. 24 des Strafgesetzbuchs eine Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden soll, steht dem vollstreckenden Richter zu. Beschließt er eine solche Verwandlung, so kann der Betheiligte hiergegen Beschwerde erheben. Solchenfalls ist vor der Vollziehung derselben die Entscheidung des Bezirksgerichts einzuholen.

Gleiches Verfahren ist einzuschlagen, wenn der vollstreckende Richter eine erkannte Gefängnißstrafe durch Anwendung von Schärfung nach Art. 25 des Strafgesetzbuchs verkürzen will.

Art. 418.

Verfahren bei eingewendeten Rechtsmitteln.

Wird ein zulässiges Rechtsmittel gegen das verurtheilende Erkenntniß eingewendet, oder ein Antrag auf Wiedereinsetzung gegen ein Versäumniß in den vom Gesetze nachgelassenen Fällen gestellt, so ist mit der Vollstreckung einer noch nicht angetretenen Strafe, vorbehaltlich der inmittelst wegen Verwahrung des Verurtheilten etwa zu treffenden Maaßregeln, Anstand zu nehmen. Es kann jedoch, wenn der Verurtheilte es verlangt, die Strafvollstreckung noch vor der Entscheidung über das Rechtsmittel, beziehentlich das Wiedereinsetzungsgesuch, von dem Richter verfügt werden.

Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens angebracht, so hat das Gericht bei der Entschliebung auf letzteren zugleich zu bestimmen, ob eine vorläufige Aussetzung der Strafe, gleichviel ob sie bereits angetreten ist oder nicht, nach Befinden unter einstweiliger Verwahrung des Verurtheilten, stattfinden solle.

Art. 419.

Besondere Bestimmungen.

Die Vollziehung von Strasschärfungen wird durch den freiwilligen Strafantritt des Verurtheilten (Art. 414, Abs. 3, Art. 418, Abs. 1) nicht aufgehalten, worüber der letztere vor dem Strafantritte zu verständigen ist.

Art. 420.

Ist ein von dem Staatsanwalt eingewendetes Rechtsmittel verworfen worden, so hat, wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe durch das Rechtsmittel aufgehalten wurde und der Angeschuldigte sich in Haft befand, das Gericht bei der Entscheidung über das Rechtsmittel zugleich zu bestimmen, ob und inwieweit die verlängerte Haft dem Angeschuldigten auf die erkannte Strafe anzurechnen sei.

Art. 421.

Nachtragserkenntniß.

In Fällen, wo vermöge der der Staatsanwaltschaft in Art. 53 und 54 eingeräumten Wahl, oder vermöge ertheilten Auftrags, oder nach Art. 58, Abs. 3 Untersuchungen gegen einen und denselben Angeklagten, welche nach Art. 53 fg. zu einer Untersuchung hätten vereinigt werden können, getrennt geführt worden sind, sei es nun vor demselben oder vor verschiedenen Gerichten, sind zwar diese Untersuchungen sämmtlich mittelst Enderkenntnisses, dafern es zu einem solchen überhaupt kommt, zu beendigen. Es ist jedoch solchenfalls der Vollstreckung der verschiedenen Erkenntnisse, soweit sie denselben Angeklagten betreffen und eine Strafe gegen denselben aussprechen, so lange Anstand zu geben, bis die Erkenntnisse in den übrigen, diesen Angeklagten betreffenden und nach Art. 53 fg. zur Vereinigung geeigneten Untersuchungen gesprochen sind; und es hat sodann dasjenige Gericht, welches wider ihn auf die schwerste Strafe erkannt hat, die von dem Angeklagten nach Art. 78 fg. des Strafgesetzbuchs verwirkte Gesamtstrafe zu bestimmen, wobei es übrigens an die rechtliche Beurtheilung, welche die Verbrechen in den einzelnen Erkenntnissen gefunden haben, gebunden ist. Die erkannten einzelnen Strafen kommen hierdurch in Wegfall und es ist nur die zuletzt ausgesprochene Gesamtstrafe zu vollstrecken.

Art. 422.

Durch die Bestimmungen des vorigen Artikels wird an den Vorschriften über die Zulässigkeit und Einwendung, insbesondere die Einwendungsfrist von Rechtsmitteln gegen die einzelnen Erkenntnisse nichts geändert.

Dagegen kann das Erkenntniß, durch welches die Gesamtstrafe ausgesprochen worden ist, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten, diese jedoch nicht auf Nichtigkeiten gestützt werden, welche die einzelnen Erkenntnisse und die ihr vorausgegangenen Verfahren betreffen.

Art. 423.

Ist Jemand in Fällen, wo nach Art. 55 fg. eine Vereinigung verschiedener Untersuchungen nicht stattfindet oder ein Nachtragserkenntniß nicht zu ertheilen ist, zu mehreren Freiheitsstrafen verschiedener Art verurtheilt worden, so sind die letzteren gesondert und zwar dergestalt zu vollstrecken, daß mit der schwersten derselben der Anfang gemacht wird.

Art. 424.

Geldstrafen.

Erkannte Geldstrafen sind aus dem Nachlasse des Verurtheilten nur dann zu berichtigen, wenn derselbe sich dem Erkenntnisse ausdrücklich unterworfen hatte, oder das Erkenntniß noch bei seinen Lebzeiten in Rechtskraft übergegangen war.

Art. 425.

Todesstrafe.

Ein Todesurtheil ist nicht eher zu vollstrecken, als bis dem Untersuchungsrichter amtlich eröffnet worden ist, daß der König von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch gemacht habe.

Art. 426.

Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume in Gegenwart einer Gerichtscommission, welche wenigstens aus drei Mitgliedern des Gerichts und einem Protocollführer bestehen muß, und eines Mitgliedes der Staatsanwaltschaft, sowie eines Seelsorgers von dem religiösen Bekenntnisse des Verurtheilten, dafern ein solcher im Inlande zu erlangen ist.

Der Vorstand und die Mitglieder der Gemeindebehörde, sowie die Gemeindevertreter des Orts, wo die Vollstreckung stattfindet, sind von dem Orte und der Stunde der Vollstreckung, um derselben beiwohnen zu können, durch den Untersuchungsrichter in Kenntniß zu setzen.

Außerdem ist den übrigen richterlichen Beamten und Mitgliedern der Staatsanwaltschaft, dem Bertheidiger und den nächsten Verwandten des Verurtheilten und, soweit es der Raum zuläßt, anderen erwachsenen Personen die Gegenwart bei der Hinrichtung zu gestatten.

Die Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches mit dem Austritte des Verurtheilten aus dem Gefängnisse beginnt und bis zum Schlusse der Hinrichtung fortdauert.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der Charwoche soll ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden.

Art. 427.

Stirbt ein zum Tode Verurtheilter vor Vollziehung des Erkenntnisses, jedoch nach eingetretener Rechtskraft desselben, so ist der Leichnam an die nächste anatomische Anstalt abzuliefern oder, wenn dieses nicht thunlich ist, an einem abgesonderten Plage des Todtenackers zu begraben.

Art. 428.

Abschrift und Bekanntmachung der Erkenntnisse.

Bei ganz oder theilweise freisprechenden Erkenntnissen ist dem Angeklagten auf sein Verlangen eine Abschrift des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe, soweit letztere ihn betreffen, in beglaubter Form unentgeltlich auszufertigen.

Das Justizministerium kann die amtliche Veröffentlichung ergangener, sowohl freisprechender als verurtheilender, Erkenntnisse anordnen.

Art. 429.

Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände.

Das Gericht hat zugleich die Rückgabe der in Beschlag genommenen Ueberführungsstücke oder Gegenstände des Verbrechens, insoweit sie nicht zum Vortheile der Staats- oder einer anderen Cassé verwirkt, oder wegen des Gebrauchs zu verbrecherischen Zwecken zu vernichten sind, an den Eigenthümer anzuordnen, sofern derselbe mit Sicherheit ermittelt worden und ein Widerspruch eines Dritten oder des hierüber zu befragenden Angeklagten nicht vorliegt.

Art. 430.

Ersatzleistung.

Sind Gegenstände, welche dem Angeklagten eigenthümlich gehören, in Beschlag genommen worden oder sonst in gerichtlichen Gewahrsam gelangt, so ist davon mit Zustimmung des Angeklagten der dem Verletzten gebührende Ersatz zu bestreiten.

Der Angeklagte ist solchenfalls über die Ersatzleistung noch vor Ertheilung des Endurtheils gerichtswegen zu befragen.

Die Ersatzleistung geht der Berichtigung der Kosten aus diesen Gegenständen voraus.

Art. 431.

Verfahren gegen aus der Strafhast Entwichene.

Ist ein Verurtheilter aus der Strafhast entwichen und wird die Identität desselben mit einem später Ergriffenen bezweifelt, so hat hierüber das Bezirksgericht des Orts, woselbst der Verurtheilte seine Strafe verbüßte und, wenn er nicht aus einer Landesstrafanstalt entwichen, das Bezirksgericht, welches das Straferkenntniß gesprochen hatte oder, wenn letzteren Falls ein Einzelrichter dasselbe ertheilt hatte, das Bezirksgericht des Bezirks, durch eine Abtheilung von fünf Richtern, mittels Erkenntnisses zu entscheiden.

Art. 432.

Die Entscheidung erfolgt, nachdem das Gericht die etwa vorgeladenen Zeugen abgehört, sowie die sonst nöthigen Erörterungen vorgenommen hat. Der Staatsanwalt und der Angeklagte können gleichfalls Zeugen und andere Beweismittel angeben; über ihre Zulassung, insbesondere über die Abhörung der Zeugen entscheidet das Gericht. Wegen Abhörung und Vereidung der Zeugen gelten die Vorschriften der dritten Abtheilung im zweiten Capitel.

Die Sitzung ist unter den im Art. 5 fg. bemerkten Beschränkungen öffentlich.

Die Verhandlung kann und zwar auch in dem Falle, wenn die Strafe in Folge einer Privatanklage zuerkannt worden war, bei Vermeidung der Nichtigkeit, nur in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten vorgenommen werden.

Das Erkenntniß kann mit der Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung wesentlicher Formen angefochten werden. Dagegen ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Betreff der Herstellung der Identität den Beschränkungen des Art. 386 nicht unterworfen.

Art. 433.

Verfolgung des flüchtigen Verurtheilten.

Der Verurtheilte, welcher zur Strafvollstreckung sich zu der bestimmten Zeit nicht einfindet oder derselben sich durch die Flucht oder Verbergung seines Aufenthalts entzieht, kann nach Maaßgabe der Vorschriften des zweiten Capitels der zweiten Abtheilung verfolgt werden; es ist jedoch eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich.

Bei der Entweichung aus einer Strafanstalt sind die nöthigen Maaßregeln von dem Gerichte der Strafanstalt zu treffen.

Siebente Abtheilung.

Von dem Anschlusse des Beschädigten an das Strafverfahren.

Art. 434.

Mit dem Straferkenntnisse ist auf den Antrag des Beschädigten die Verurtheilung des Angeklagten zur Ersatzleistung, insonderheit zur Rückgabe entzogener Sachen, soweit die Ersatzpflicht als rechtliche Folge des Verbrechens erscheint, wegen dessen er verurtheilt wird, dann zu verbinden, wenn aus den zum Zwecke der Untersuchung nöthig gewordenen Erörterungen die Verbindlichkeit zum Ersatze mit ausreichender Bestimmtheit sich ergibt, und dasjenige, was deshalb zu leisten ist, ohne förmliche Beweisführung und ohne daß hierdurch die Untersuchung aufgehalten wird, festgestellt werden kann.

Art. 435.

Der Beschädigte hat in den vor dem Bezirksgerichte anhängigen Untersuchungen den Antrag auf Verurtheilung des Angeklagten zur Ersatzleistung bei dem Untersuchungsrichter bis zum Schlusse der Voruntersuchung und im Falle unmittelbarer Vorladung noch vor der Vorladung zur Hauptverhandlung bei dem Bezirksgerichte anzubringen. Spätere Anträge sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Angeklagten zuzulassen.

In den vor dem Einzelrichter anhängigen Untersuchungen kann der Antrag bis zur Fällung des Erkenntnisses gestellt werden.

Der Antragsteller hat bestimmt anzugeben, worauf er seine Forderung richte, auch dieselbe, auf Verlangen des Gerichts, näher zu begründen.

Der Antrag ist dem Angeklagten mitzutheilen und letzterer mit seinen etwaigen Einwendungen zu hören.

Art. 436.

Mangeln die im Art. 434 bestimmten Voraussetzungen der Verurtheilung oder werden gegen den Anspruch oder zur Aufrechthaltung desselben von den Parteien erhebliche Thatsachen angeführt, deren Erörterung nicht zum Behufe der Entscheidung in der Strafsache nöthig ist, so hat das bei der Hauptverhandlung erkennende Gericht, beziehentlich der Einzelrichter, den Beschädigten mit der Geltendmachung seiner Ansprüche zur besonderen Ausführung im Wege des bürgerlichen Processes zu verweisen.

Ist jedoch nur der Betrag des Schadens noch in Frage, so kann dem Beschädigten auf dessen Antrag die eidliche Bestärkung des Betrags, nach vorgängiger Prüfung und Feststellung desselben durch das Strafgericht, in dem Straferkenntnisse nachgelassen und für den Fall der eidlichen Bestärkung die Verurtheilung des Angeklagten auf Erstattung dieses Betrags gerichtet werden.

Eine gänzliche oder theilweise Entbindung des Angeklagten von dem Anspruche ist nicht zulässig, eine theilweise Verurtheilung, verbunden mit theilweiser Verweisung zur civilprocessualischen Ausführung, aber nur insoweit statthaft, als die einzelnen Ersagansprüche dergestalt unabhängig von einander sich darstellen, daß sie getrennt erörtert und entschieden werden können. Insbesondere kann das Strafgericht die Verurtheilung bloß auf Rückgabe der entzogenen Sache richten und dagegen die Geltendmachung der weiteren Schäden auf den Weg des bürgerlichen Processes verweisen.

Art. 437.

In den vor dem Bezirksgerichte anhängigen Untersuchungen ist der Beschädigte, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, von dem Schlusse der Voruntersuchung, dafern eine solche stattgefunden, und von den Entscheidungen über die Verweisung zur Hauptverhandlung in Kenntniß zu setzen, auch zur Hauptverhandlung mit vorzuladen. Er kann der Hauptverhandlung von Anfang an beiwohnen, bei derselben sich des Beistandes eines Sachwalters bedienen oder auch durch einen solchen vertreten lassen. Das Bezirksgericht hat jedoch auch bei dem Ausenbleiben des Beschädigten über den von ihm gestellten Antrag zu entscheiden.

Er kann zur Geltendmachung seiner Rechte bei der Hauptverhandlung an den Angeklagten, sowie an die Zeugen und Sachverständigen durch den Gerichtsvorsitzenden Fragen richten, auch schon während der Beweisaufnahme das Wort erhalten.

Am Schlusse der Verhandlung wird er noch vor dem Staatsanwalte mit der Rechtfertigung seiner Anträge gehört. Er kann sich aber zu deren thatsächlichen Begründung nur auf die Ergebnisse der Untersuchung stützen.

In den bei dem Einzelrichter anhängigen Untersuchungen hat letzterer den Antrag des Beschädigten bei der Beweisaufnahme, soweit solches nicht eine Verzögerung der Entscheidung über die Strafsache herbeiführen würde, in Obacht zu nehmen. Beraumt er einen

Termin nach Art. 364 an, so hat er auch den Beschädigten hierzu vorzuladen. Die Vorschriften des gegenwärtigen Artikels in Betreff der Hauptverhandlung leiden sodann hier gleichfalls Anwendung.

Art. 438.

Die Entscheidung des Gerichts erfolgt in dem Erkenntnisse über das angezeigte Verbrechen.

Das Gericht hat in jedem Falle auch über die durch den Anschluß verursachten besonderen Kosten und zwar nach den Grundsätzen des bürgerlichen Processes zu entscheiden.

Art. 439.

Erläßt der Richter nach Art. 368 eine Strafverfügung, so kann er, wenn der Beschädigte den Antrag auf Verurtheilung des Angeschuldigten in Ersatz des Schadens gestellt, auch das, was er deshalb fordert, bestimmt angegeben hat, die entsprechende Auflage wegen Leistung des verlangten Ersatzes in die Strafverfügung mit aufnehmen. Diese Auflage wird unter der im Art. 368 angegebenen Voraussetzung, ebenso wie die Strafverfügung selbst, rechtskräftig. Erhebt der Angeschuldigte innerhalb der zehntägigen Frist eine Einwendung gegen die Strafverfügung, so wird dadurch auch die Verurtheilung in den Schadenersatz aufgehoben. Beschränkt er jedoch die Einwendung nur auf die letztere, so bleibt die Strafverfügung im Uebrigen in Kraft und es ist die Einwendung als eine Berufung gegen die Verurtheilung in den Schadenersatz zu betrachten (vergl. Art. 442).

Art. 440.

Der Beschädigte kann zwar sowohl vor Einleitung als während des Strafverfahrens seine Schadenansprüche bei dem Civilgerichte geltend machen. Es ist jedoch eine gleichzeitige Verfolgung derselben vor dem Civilgerichte und in dem Strafverfahren unzulässig. Es soll daher der Anschluß an das Strafverfahren als die Zurücknahme der etwa bereits erhobenen Civilklage und die Erhebung der letzteren als die Rücknahme des etwa bereits erklärten Anschlusses betrachtet werden.

Der Beschädigte kann sich dem Strafverfahren nicht mehr anschließen, wenn bereits im bürgerlichen Prozesse durch eine Entscheidung, welche rechtskräftig geworden oder gegen welche ein ordentliches Rechtsmittel nicht weiter zulässig ist, die Verurtheilung in den Ersatzanspruch oder die Entbindung von demselben endgültig erfolgt ist.

Dagegen behindert eine Abweisung der Klage in der angebrachten Maasse den Anschluß an das Strafverfahren nicht.

Art. 441.

Dem Beschädigten steht es frei, den Anschluß an das Strafverfahren bis zur Rechtskraft der Entscheidung über denselben zurückzunehmen. Er hat jedoch solchenfalls die durch den Anschluß etwa verursachten Kosten zu übertragen.

Im Falle der Zurücknahme ist der Beschädigte bei Geltendmachung seiner Ansprüche im bürgerlichen Prozesse auf sein Vorbringen bei dem Anschlusse, insbesondere auch auf die dabei aufgestellte Schädenerrechnung, nicht beschränkt. Dieß gilt auch in dem Falle, wenn er durch das Strafgericht mit seinen Ansprüchen an das Civilgericht verwiesen worden ist.

Art. 442.

Der Verurtheilte kann die Entscheidung des Strafgerichts über den Antrag des Beschädigten und zwar, wenn sie vom Bezirksgerichte ertheilt wurde, mit der Berufung, wenn sie von dem Einzelrichter ertheilt wurde, mit dem Einspruche anfechten.

Ueber die Berufung entscheidet das Oberappellationsgericht, über den Einspruch das Bezirksgericht.

Die allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über diese Rechtsmittel gelten auch hier.

Art. 443.

Gegen die Entscheidung über diese Rechtsmittel ist eine weitere Berufung nur insoweit zulässig, als der Betrag dessen, wozu der Angeschuldigte verurtheilt worden ist, diejenige Summe erreicht, nach welcher bei zwei gleichlautenden Erkenntnissen die Civilproceßgesetze noch eine Berufung zulassen. In diesem Falle entscheidet als Gericht dritter Instanz, dafern die zweitgerichtliche Entscheidung von dem Bezirksgerichte ertheilt worden, das Oberappellationsgericht und, dafern von diesem die zweitgerichtliche Entscheidung ertheilt worden, ein anderer Senat des Oberappellationsgerichts, als welcher die angefochtene Entscheidung ertheilt hatte.

Art 444.

In den oberen Instanzen kann in der Hauptsache nur entweder die Entscheidung bestätigt oder der Beschädigte zur Anstellung förmlicher Klage verwiesen werden, wobei denselben das im Art. 436, Abs. 3 gedachte Befugniß gleichfalls zusteht.

Ueber die in den oberen Instanzen erwachsenen Kosten ist nach den Grundsätzen des bürgerlichen Processes zu entscheiden.

Art. 445.

Etwaige Nichtigkeitsbeschwerden, soweit sie bloß die Entscheidung über den Antrag des Beschädigten betreffen, sind lediglich mittels der Berufung, beziehentlich des Einspruchs, und zwar nur so weit, als diese Rechtsmittel nach Art. 442, 443 zulässig sind, geltend zu machen.

Art. 446.

Dem Staatsanwalte, sowie dem Beschädigten steht gegen die Entscheidung über die Ersatzfrage weder eine Berufung oder ein Einspruch, noch eine Nichtigkeitsbeschwerde zu.

Art. 447.

Eine Berufung, beziehentlich ein Einspruch des Verurtheilten gegen das strafgerichtliche Erkenntniß ist, dafern nicht von ihm besondere Beschwerdepunkte aufgestellt sind und diese eine andere Willensmeinung aussprechen, als zugleich gegen die Verurtheilung in den Schadenersatz gerichtet, anzusehen.

Art. 448.

Wird auf ein gegen die Verurtheilung in der Strassache eingewendetes Rechtsmittel oder in Folge der Wiederaufnahme des Strafverfahrens der Verurtheilte frei gesprochen, so ist dadurch zugleich die im Straferkenntniße erfolgte Verurtheilung in Betreff der Ersatzfrage für aufgehoben zu erachten. Der Beschädigte kann jedoch solchenfalls seine Ansprüche noch bei dem Civilgerichte geltend machen.

Ist in Folge einer in Betreff der Strassache eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde eine anderweite Verhandlung in der Strassache abzuhalten, oder eine anderweite Entscheidung zu ertheilen, so hat das Strafgericht hiervon den Beschädigten, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hatte, in Kenntniß zu setzen und sodann die früher gestellten Anträge desselben, soweit er sie nicht zurückgenommen (vergl. noch Art. 440, Abs. 2, 3), ohne daß es deren Wiederholung bedarf, zu berücksichtigen.

Wird gegen ein freisprechendes Enderkentniß die Wiederaufnahme der Untersuchung gestattet, so ist solches dem Beschädigten, welcher sich früher dem Strafverfahren angeschlossen hatte, zu eröffnen und kann derselbe seinen Antrag wegen Ersatzleistung bei dem Strafgerichte wiederholen, soweit nicht bereits im bürgerlichen Prozesse durch eine Entscheidung, welche Rechtskraft erlangt hat oder gegen welche ein Rechtsmittel nicht weiter zulässig ist, die Verurtheilung in den Ersatzanspruch oder die Entbindung von demselben endgültig erfolgt ist.

Dagegen behindert eine Abweisung der Klage in der angebrachten Maasse den anderweiten Anschluß nicht.

Art. 449.

Wird durch das Strafurtheil der Angeklagte der ihm beigemessenen Handlung für schuldig erkannt, so ist solches auch für die Entscheidung über die Ansprüche auf Erstattung der aus dieser Handlung entstandenen Schäden insoweit maassgebend, als in dem Erkenntniße die Handlung und die Verübung derselben durch den Angeklagten für bewiesen erachtet worden sind.

Diese Bestimmung gilt sowohl für das Strafgericht erster Instanz, wenn es über die Anträge des Beschädigten, welcher dem Strafverfahren sich angeschlossen hatte, entscheidet, als auch für die oberen Instanzen, wenn sie in Folge Einspruchs oder Berufung des Verurtheilten über die Entscheidung einer ihnen untergeordneten Instanz zu erkennen haben.

Nicht minder gilt sie für die Civilgerichte, wenn der Beschädigte Civilklage erhoben und vor Fällung des Enderkenntnisses letzter Instanz auf die Entscheidung des Strafgerichts sich berufen hat. Wird jedoch das Straferkenntniß erst in zweiter oder dritter Instanz beigebracht, so ist die Sache auf Verlangen der einen oder anderen Partei zur anderweiten Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückzugeben. Der Anberaumung eines besonderen Termins zu Production des Erkenntnisses bedarf es nicht. Auch ist der Beklagte mit einem Gegenbeweise, daß die strafbare Handlung überhaupt nicht oder doch nicht von ihm verübt worden, nicht zu hören.

Hierbei soll es allenthalben keinen Unterschied machen, ob der Beschädigte sich dem Strafverfahren vorher angeschlossen hatte oder nicht.

Art. 450.

Das Vollstreckungsverfahren in Betreff der Verurtheilung in Ersatzleistung gehört vor das Civilgericht des Verurtheilten.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Strafproceßordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Insiegel beiducken lassen.

Dresden, den 11ten August 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

A n h a n g.

I.

Eid eines Zeugen in der Voruntersuchung:

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß die von mir erstattete Aussage durchgängig der Wahrheit entspricht und ich wissentlich etwas zur Sache Gehöriges nicht verschwiegen habe, sowie daß ich auch bei etwaigen künftigen Befragungen in dieser Untersuchung allenthalben die Wahrheit sagen und wissentlich etwas zur Sache Gehöriges nicht verschweigen werde; so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum und sein heiliges Wort! *)

II.

Eid eines Zeugen in der Hauptverhandlung (nach Verschiedenheit der Fälle):

A.

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in der Untersuchung gegen N N (und Genossen) durchgängig die Wahrheit sagen und wissentlich etwas zur Sache Gehöriges nicht verschweigen werde; so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum und sein heiliges Wort!

B.

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß die von mir in der Untersuchung gegen N N u. c. erstattete Aussage durchgängig der Wahrheit entspricht und ich wissentlich etwas zur Sache Gehöriges nicht verschwiegen habe; so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum und sein heiliges Wort!

III.

Eid eines Sachverständigen:

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich meine Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und mein Gutachten, meiner Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung, gewissenhaft abgeben werde; so wahr mir u. c.

IV.

Eid eines Uebersetzers:

Ich schwöre u. c., daß ich das mir Mitgetheilte getreu und gewissenhaft übersetzen werde; so wahr mir u. c.

*) Bei Bekennern einer anderen, als der christlichen Religion sind die Schlussworte entsprechend abzuändern.

V.

Eid eines Dolmetschers bei Abhörnung einer der deutschen Sprache
unkundigen Person:

Ich schwöre ic., daß ich die Fragen, welche das Gericht vorlegen wird und die Ant-
worten, welche N N darauf ertheilen wird, richtig übersetzen (und in der Sprache des
Abzuhörenden genau niederschreiben) will, Alles nach bestem Wissen und Gewissen; so
wahr mir ic.

VI.

Eid eines Dolmetschers bei Abhörnung einer der Rede nicht mächtigen
Person:

Ich schwöre ic., daß ich die Fragen dem Abzuhörenden verständlich machen und den
Sinn der Zeichen, womit derselbe antworten wird, angeben will, Alles nach bestem Wissen
und Gewissen; so wahr mir ic.

Inhaltsverzeichnis.

Allgemeiner Theil.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Untersuchungsprincip	Art. 1.
Anklageform	= 2.
Beruf der Behörden und Beamten im Strafverfahren	= 3.
Abtheilungen des Strafverfahrens	= 4.
Mündlichkeit (Unmittelbarkeit) und Oeffentlichkeit	= 5.
Geheime Sitzung	= 6, 7.
Veröffentlichung von Actenstücken	= 8.
Berathungen richterlicher Entscheidungen	= 9.
Ausschluß gesetzlicher Beweisregeln	= 10.
Ausfertigung der Entscheidungen	= 11.
Entscheidungsgründe	= 12.
Bekanntmachung der Entscheidungen	= 13.
Abänderung von Schreib- und Rechnungsfehlern	= 14.
Zahl der Richter	= 15.
Behinderung der Richter — Ergänzungsrichter	= 16.
Hülfsrichter	= 17.
Gerichtspolizei	= 18.
Fristberechnungen im Allgemeinen	= 19.

Zweites Capitel.

Von der Staatsanwaltschaft und der Privatanklage.

Beruf der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen	Art. 20.
Personal der Staatsanwaltschaft	= 21, 22, 23.
Unterordnung der Staatsanwälte	= 24, 25.
Geschäftskreis der staatsanwaltschaftlichen Beamten	= 26, 27.
Theilnahme der Staatsanwaltschaft an den Sitzungen der Gerichte	= 28.
Antrag des Verletzten auf Bestrafung	= 29.
Verfahren der Staatsanwaltschaft	= 30.

Privatanlage	Art. 31.
Befugnisse des Privatanklägers	= 32, 33.
Besondere Bestimmungen	= 34, 35, 36.
Begriffsbestimmung	= 37.

Drittes Capitel.

Von der Vertheidigung, sowie von der Vertretung des Verletzten.

Von der Vertheidigung im Allgemeinen	Art. 38, 39.
Fähigkeit zum Amte eines Vertheidigers	= 40.
Führung der Vertheidigung	= 41.
Recht zur Unterredung mit dem Vertheidiger und Actenvorlegung	= 42.
Rechtliche Vertretung des Verletzten.	= 43.

Viertes Capitel.

Von der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden.

Von der Zuständigkeit der Bezirksgerichte und der Einzelrichter überhaupt.

Zuständigkeit der Einzelrichter	Art. 44.
Zuständigkeit der Bezirksgerichte	= 45.
Besondere Bestimmungen	= 46, 47.

Gerichtsstände.

Gerichtsstand der begangenen That	= 48.
Begriffsbestimmung	= 49, 50.
Gerichtsstand bei den im Auslande verübten Verbrechen	= 51.
Gerichtsstand des Wohnorts	= 52.

Besondere Bestimmungen in Betreff des Zusammentreffens

I. von mehreren, zur Bezirksgerichtszuständigkeit gehörigen Verbrechen.	
1) von mehreren Verbrechen desselben Angeschuldigten	= 53.
2) von mehreren Personen bei mehreren Verbrechen	= 54.
Beschränkung des Wahlrechts der Staatsanwaltschaft	= 55, 56.
II. von mehreren, zur Einzelrichterzuständigkeit gehörigen Verbrechen	= 57.
III. von Bezirks- und Einzelgerichtssachen	= 58, 59.
Streitigkeiten der Gerichte über ihre Zuständigkeit	= 60.
Bestimmungen über das Auftragsrecht	= 61, 62.
Ergänzende Bestimmungen	= 63, 64.

Fünftes Capitel.

Von der Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwalts, sowie von der Ablehnung eines Richters.

Unfähigkeit eines Richters	Art. 65, 66.
Unfähigkeit von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft	= 67.

Anzeige der Unfähigkeit	Art. 68.
Wirkung der Unfähigkeit	= 69.
Ablehnung der Gerichtsmitglieder	= 70.
Entscheidung über die Ablehnung	= 71, 72.
Wirkung der statthast befundenen Ablehnung	= 73.
Besondere Bestimmung	= 74.

Sechstes Capitel.

Von der gerichtlichen Polizei.

Begriff und Ausübung der gerichtlichen Polizei	Art. 75.
Befugnisse der gerichtlichen Polizei	= 76, 77.
Benachrichtigung des Staatsanwalts und des Gerichts	= 78, 79.
Besondere Bestimmung	= 80.
Verwahrung des Bezüchtigten	= 81.
Besondere Bestimmungen	= 82, 83.
Mitwirkung anderer Gerichte	= 84.

Siebentes Capitel.

Von den Rechtsmitteln.

Angabe der Rechtsmittel	Art. 85.
Fristbestimmung	= 86, 87.
Begründung der Rechtsmittel	= 88.
Vorläufige Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde	= 89.
Anbringen des Rechtsmittels	= 90.
Mittheilung des Rechtsmittels an den anderen Theil	= 91.
Berichtserstattung	= 92, 93.
Entscheidende Behörde	= 94.
Wiedereinsetzung gegen Versäumnisse	= 95, 96.

Insbefondere von der Beschwerde.

Zulässigkeit der Beschwerde	= 97.
Entscheidende Behörde	= 98.
Anbringen der Beschwerde	= 99, 100.

Ergänzende Bestimmungen.

Vertretung bevormundeter 2c. Personen	= 101.
Verzicht auf das Rechtsmittel	= 102.
Verwandte und Erben des Angeschuldigten 2c.	= 103—106.
Wiedereinsetzung bei Versäumnissen	= 107.
Beschwerde bei den Aufsichtsbehörden	= 108.

Besonderer Theil.

Erste Abtheilung.

Von der Voruntersuchung.

Erstes Capitel.

Von der Voruntersuchung im Allgemeinen.

Antragstellung	Art. 109, 110.
Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde	= 111.
Ausnahmebestimmungen	= 112, 113.
Anzeige von unbekanntem Personen	= 114.
Bestellung des Untersuchungsrichters	= 115.
Beginn der Voruntersuchung	= 116.
Anträge auf Untersuchungshandlungen	= 117.
Untersuchung gegen Abwesende	= 118.
Untersuchungshandlungen in fremdem Gerichtsbezirke	= 119.
Besondere Bestimmungen	= 120—123.
Ausdehnung der Untersuchung	= 124.
Einstellung der Voruntersuchung	= 125, 126.
Urkundspersonen	= 127, 128.
Zusammentreffen von Civil- und Criminalpunkten	= 129.
Protocollführung	= 130, 131.
Aufsichtsführung des Bezirksgerichts	= 132.
Mitwirkung des Staatsanwalts	= 133.
Thätigkeit der gerichtlichen Polizei	= 134.
Schluß der Voruntersuchung	= 135.

Zweites Capitel.

Von der Gestellung des Angeeschuldigten.

Von den Mitteln der Gestellung	Art. 136.
Von der Vorladung	= 137.
Vorführung	= 138.
Vorladung von Personen im Auslande	= 139.
Sofortige Vorführung	= 140, 141.
Besondere Bestimmung	= 142.
Nacheile	= 143.
Deffentliche Vorladung	= 144.

Steckbrief	Art. 145.
Beschlagnahme des Vermögens	= 146, 147, 148.
Sicheres Geleit	= 149, 150.
Untersuchungshaft	= 151, 152.
Vollziehung der Verhaftungs- und Vorführungsbefehle	= 153.
Vollziehung der Untersuchungshaft	= 154, 155.
Entlassung aus der Haft	= 156.
Entlassung gegen Handgelöbniß	= 157.
Entlassung gegen Sicherheitsleistung	= 158.
Wiederverhaftung	= 159.
Beginn der Haft	= 160.
Verfallen der Sicherheitssumme	= 161.
Schadenersatz	= 162.

Drittes Capitel.

Von der Vernehmung des Angeeschuldigten.

Unmittelbarkeit der Vernehmung	Art. 163.
Besondere Bestimmungen	= 164, 165, 166.
Zeit der Vornahme des Verhörs	= 167.
Innere Einrichtung des Verhörs	= 168.
Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse	= 169.
Fragstellung	= 170.
Unstatthaftigkeit von Zwangsmaaßregeln	= 171.
Gegenüberstellung	= 172.

Viertes Capitel.

Von der Beaugenscheinigung und den Sachverständigen.

Augenschein	Art. 173.
Sachverständige	= 174.
Wahl derselben	= 175.
Vereidung derselben	= 176.
Vornahme der Besichtigung	= 177.
Leitung derselben	= 178.
Vorbereitung des Gutachtens	= 179.
Gutachten des Sachverständigen	= 180—183.
Gebühren des Sachverständigen	= 184.

Vorschriften für besondere Fälle.

Werthsermittlungen	= 185.
Schriftenvergleichung	= 186.

Uebersetzung von Urkunden	Art. 187.
Bei dem Verbrechen der Tödtung	= 188—194.
Bei Münzverbrechen	= 195.

Fünftes Capitel.

Von der Ausfuchung, Durchfuchung und Beschlagnahme.

Ausfuchung	Art. 196.
Beschlagnahme und Durchfuchung von Papieren	= 197.
Herausgabe von Schriften	= 198—202.
Gemeinsame Bestimmungen	= 203—208.
Beschlagnahme von Briefen	= 209, 210.

Sechstes Capitel.

Von den Zeugen.

Pflicht zum Zeugnisse	Art. 211.
Ausnahmen	= 212, 213, 214.
Vorladung der Zeugen	= 215, 216.
Verfahren bei Verweigerung des Zeugnisses	= 217, 218.
Abhörnung der Zeugen	= 219, 220, 221.
Einrichtung der Befragung	= 222.
Gegenüberstellung der Zeugen	= 223.
Vertheidigung der Zeugen	= 224—227.
Besondere Bestimmungen	= 228.

Zweite Abtheilung.

Von dem Anklageverfahren und von der unmittelbaren Vorladung.

Erstes Capitel.

Von dem Anklageverfahren.

Antrag des Staatsanwalts	Art. 229.
Antrag auf Einstellung	= 230.
Antrag auf Fortstellung	= 231.
Aenderung des gestellten Antrags	= 232.
Verfahren und Entscheidung des Bezirksgerichts	= 233.
Wirkung früherer Entscheidung des Oberappellationsgerichts	= 234.
Erkenntniß auf Einstellung	= 235.
Erkenntniß auf Fortstellung	= 236.
Anordnung wegen Bervollständigung der Untersuchung	= 237.

Bedingtes Einstellungserkenntniß	Art. 238.
Abwesenheit des Angeeschuldigten	= 239.
Rechtsmittel gegen das Erkenntniß	= 240.
Verfahren und Entscheidung des Oberappellationsgerichts	= 241.
Nichtigkeitsbeschwerde	= 242, 243, 244.
Richtung der Entscheidung	= 245.
Besondere Bestimmungen	= 246, 247.
Entscheidung des Oberappellationsgerichts	= 248, 249.
Neu aufgefundene Nichtigkeitsgründe	= 250.
Verhaftung oder Entlassung des Angeeschuldigten	= 251.
Privatanlage	= 252.

Zweites Capitel.

Von der unmittelbaren Vorladung.

Antrag auf unmittelbare Vorladung	Art. 253.
Entschließung des Bezirksgerichts	= 254.
Bekanntmachung der Entschließung	= 255.
Rechtsmittel gegen die Entschließung	= 256.
Verweisung zur Voruntersuchung	= 257.
Besondere Bestimmung	= 258.

Dritte Abtheilung.

Von der Hauptverhandlung.

Erstes Capitel.

Von der Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Wahl der Richter für die Hauptverhandlung	Art. 259.
Anträge wegen der Beweismittel	= 260—265.
Anberaumung	= 266.
Vorladung	= 267.
Verhör des Angeklagten	= 268.
Neue Thatsachen und Beweismittel	= 269.
Besondere Bestimmung	= 270.
Vertagung	= 271.
Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde	= 272.
Verfahren bei Abwesenheit des Angeklagten	= 273.
Beschwerden	= 274.

Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei der Hauptverhandlung.

Eröffnung der Hauptverhandlung	Art. 275.
Zeugen und Sachverständige	= 276.
Amtsbesugnisse des Vorsitzenden	= 277.
Anträge der Betheiligten	= 278.
Vortrag des Verweisungserkenntnisses	= 279.
Bernehmung des Angeklagten	= 280, 281.
Befragung der Zeugen	= 282.
Einwendungen gegen die Vereidung der Zeugen	= 283.
Einrichtung des Zeugenverhörs	= 284, 285.
Besondere Befugnisse des Vorsitzenden	= 286.
Fragerecht der Richter 2c.	= 287, 288.
Vorlesung der Zeugenaussagen	= 289.
Sachverständige	= 290.
Verzicht auf Beweismittel	= 291.
Vorlesung von Urkunden 2c.	= 292, 293.
Vertheidigungsgründe	= 294.
Besprechung des Angeklagten mit dem Vertheidiger	= 295.
Schlussvorträge	= 296.
Beschränkung des Erkenntnisses auf die Anlagethatsachen	= 297.
Neu hervortretende Umstände	= 298, 299.
Besondere Bestimmungen	= 300, 301.
Freisprechendes — verurtheilendes Erkenntniß	= 302.
Insbefondere straffreisprechendes Erkenntniß	= 303.
Insbefondere verurtheilendes Erkenntniß	= 304.
Entscheidung über den Kostenpunkt	= 305, 306, 307.
Abfassung und Bekanntmachung des Erkenntnisses	= 308, 309.
Sitzungsprotocoll	= 310, 311.

Drittes Capitel.

Bestimmungen für besondere Fälle.

Zeitweise Aufhebung und Vertagung der Sitzung	Art. 312, 313.
Vertagungsanträge	= 314, 315, 316.
Verfahren beim Außenbleiben des Angeklagten	= 317.
Verfahren beim Außenbleiben eines der Angeklagten	= 318.
Verfahren bei späterer Gestellung des außengebliebenen Angeklagten	= 319.
Außenbleiben des Vertheidigers	= 320.
Außenbleiben der Zeugen	= 321, 322, 323.
Erkenntniß über die Ungehorsamsstrafen	= 324.
Rechtsmittel der Berufung	= 325.

Verfahren bei Erkrankungen des Angeklagten	Art. 326.
Verfahren bei Störung der Verhandlung durch den Angeklagten	= 327.
Verfahren gegen den Bertheidiger bei Achtungsverletzungen	= 328.
Verfahren bei falschen Zeugenaussagen	= 329.
Maafregeln im Falle der Aussetzung und Vertagung	= 330, 331.
Besondere Bestimmungen	= 332—335.
Verfahren bei Verbrechen während der Sitzung	= 336.
Ergänzende Bestimmung — Privatanklage	= 337.

Viertes Capitel.

Von den Rechtsmitteln gegen die Enderkenntnisse der Bezirksgerichte.

Allgemeine Vorschrift	Art. 338.
Bertheidigung	= 339.
Anträge auf Beweisaufnahmen	= 340.
Verhandlungstermin	= 341—346.
Entscheidung über die Berufung	= 347, 348.
Nichtigkeitsbeschwerde	= 349.
Beschränkungen der Nichtigkeitsbeschwerde	= 350.
Entscheidung des Oberappellationsgerichts	= 351—356.
Erkenntniß auf Todesstrafe	= 357.

Vierte Abtheilung.

Von dem Verfahren vor dem Einzelrichter.

Erstes Capitel.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 358—369.

Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei angezeigten Beleidigungen und Verleumdungen.

Art. 370—376.

Drittes Capitel.

Von den Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse der Einzelrichter.

Allgemeine Bestimmungen	Art. 377, 378, 379.
Verfahren des Bezirksgerichts	= 380, 381.
Beweisaufnahme	= 382, 383.
Außenbleiben im Termine	= 384.
Nichtigkeitsbeschwerde	= 385.

Fünfte Abtheilung.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Gründe der Wiederaufnahme Seiten der Staatsanwaltschaft	Art. 386.
Gründe der Wiederaufnahme Seiten des Angeklagten	= 387.
Antrag der Erben auf Wiederaufnahme	= 388.
Besondere Bestimmungen	= 389.
Begriff der neuen Thatfachen und Beweismittel	= 390.
Frist zur Stellung des Antrags	= 391.
Antrag auf Wiederaufnahme	= 392, 393.
Entscheidende Behörde	= 394, 395.
Wiederaufnahme einer Voruntersuchung	= 396.
Wiederaufnahme gegen ein Enderkenntniß	= 397, 398.
Besondere Bestimmungen	= 399, 400, 401.

Sechste Abtheilung.

Von den Untersuchungskosten und von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

Erstes Capitel.

Von den Untersuchungskosten.

Begriff der Untersuchungskosten	Art. 402.
Berurtheilung in der Hauptsache	= 403.
Kosten eines Rechtsmittels und einzelner Anträge	= 404.
Verpflichtung der Erben	= 405.
Entscheidende Behörde	= 406, 407.
Rechtsmittel	= 408.
Uebertragung der Kosten aus der Staatscasse	= 409.
Erstattung der Kosten	= 410.
Staatsanwaltschaft	= 411.
Feststellung der Kosten	= 412.

Zweites Capitel.

Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

Vollziehung freisprechender Erkenntnisse	Art. 413.
Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse	= 414—417.
Verfahren bei eingewendeten Rechtsmitteln	= 418.
Besondere Bestimmungen	= 419, 420.
Nachtragserkenntniß	= 421, 422, 423.

Geldstrafen	Art. 424.
Todesstrafe	= 425, 426, 427.
Abschrift und Bekanntmachung der Erkenntnisse	= 428.
Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände	= 429.
Ersatzleistung	= 430.
Verfahren gegen aus der Strafhast Entwichene	= 431, 432.
Verfolgung des flüchtigen Verurtheilten	= 433.

Siebente Abtheilung.

Von dem Anschlusse des Beschädigten an das Strafverfahren.

Art. 434—450.

Anhang.

Eidesformeln:

I. Eid eines Zeugen in der Voruntersuchung	Seite 470.
II. Eid eines Zeugen in der Hauptverhandlung	= 470.
III. Eid eines Sachverständigen	= 470.
IV. Eid eines Uebersetzers	= 470.
V. Eid eines Dolmetschers bei Abhörung einer der deutschen Sprache unfundigen Person	= 471.
VI. Eid eines Dolmetschers bei Abhörung einer der Rede nicht mächtigen Person	= 471.

Letzte Absendung: am 4ten October 1855.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o. 72) Gesetz

über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen;

vom 15ten August 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen hierdurch, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Abschnitt.

Berichtigung von Wasserläufen.

§ 1. Zu Ausführung und Unterhaltung der Berichtigung eines Wasserlaufes, welche, gleichviel ob von mehreren oder nur von einem Betheiligten beantragt und durch das Ministerium des Innern wegen eines an der Ausführung obwaltenden erheblichen Landeskulturinteresses genehmigt wird, sind die Eigenthümer derjenigen Grundstücke und Triebwerke, deren Werth durch die Berichtigung erhöht wird, nach Verhältniß der eintretenden Werthserhöhung verpflichtet.

Verpflichtung
zur Ausführ-
ung.

Hinsichtlich eines Triebwerks ist die Erhöhung des Werths insoweit anzunehmen, als die durch die Berichtigung gewonnene Kraftverstärkung für die vortheilhaftere Benutzung des Triebwerks zur Verwendung gelangt.

§ 2. Die Genehmigung zur Berichtigung eines Wasserlaufes oder einzelner Strecken desselben kann nur auf den Grund eines Planes erfolgen, welcher die zur Berichtigung erforderlichen Vorkehrungen und die dadurch in den Wasserverhältnissen der betreffenden Gegend sich ergebenden Veränderungen durch Zeichnung und Beschreibung darstellt.

Berichtigungs-
plan.

Der Plan ist durch das Ministerium des Innern festzustellen.

Ausnahme
hinsichtlich der
Elbe und künst-
licher Wasser-
läufe.

§ 3. Die Vorschriften dieses Gesetzes leiden keine Anwendung auf die Elbe und künstliche Wasserläufe, insoweit nicht an einer Anlage der letztgedachten Art bei Berichtigung eines natürlichen Wasserlaufes eine Abänderung sich nöthig macht.

Genossenschaft
der Verpflich-
teten. Umfang
der Verpflich-
tung.

§ 4. Die nach § 1 Verpflichteten bilden eine Genossenschaft, welcher die Verpflichtung obliegt, die gesammten Ufer und alle Vorkehrungen, welche den Lauf der Wässer zu regeln und gegen Beschädigungen zu schützen bestimmt sind — mit Ausnahme der die Wasserbenutzung vermittelnden Vorrichtungen (vergl. § 21) — innerhalb der durch den Berichtigungsplan betroffenen Strecke herzustellen und zu unterhalten, und zwar auch da, wo durch die Berichtigung eine Veränderung der Ufer oder Vorrichtungen nicht herbeigeführt wird.

Gehör der Be-
theiligten über
den Plan.

§ 5. Vor Feststellung des Berichtigungsplanes ist derselbe durch den nach § 38 bestellten Commissar an Commissionsstelle zu Jedermanns Einsicht mit der Aufforderung öffentlich auszulegen, darauf bezügliche Anträge und Einsprüche bei deren Verlust binnen einer Frist, welche mindestens sechs Wochen umfassen muß, bei dem Commissar anzubringen.

Diese Aufforderung ist, bei Vermeidung der Nichtigkeit, mittelst einer in eine hierzu geeignete Zeitschrift wenigstens zwei Mal einzurückenden öffentlichen Bekanntmachung zu erlassen. Die Frist läuft vom Tage des ersten Erscheinens der Bekanntmachung an.

Der Commissar hat sodann, nach vorgängiger sachverständiger Erörterung, die rechtzeitig gestellten Anträge und Einsprüche in einem durch anderweite öffentliche Aufforderung anberaumten Termine mit den Betheiligten zu verhandeln und das Ergebniß dem Ministerium des Innern zur weiteren Entschließung anzuzeigen.

Ermittelung
der Verpflich-
tung.

§ 6. Nach Feststellung des Planes hat der Commissar die zur Ausführung Verpflichteten und den Umfang der Vortheile, welche für Jeden derselben durch die Berichtigung herbeigeführt werden, zu ermitteln, und das Verhältniß, nach welchem ein Jeder der Verpflichteten zu dem durch die Berichtigung und Unterhaltung der Anlage in der §§ 1 und 4 bezeichneten Ausdehnung entstehenden Aufwande beizutragen hat, zu bestimmen. Das Ergebniß ist in ein Verzeichniß zusammenzustellen und jedem Verpflichteten durch Zufertigung eines Exemplars des letzteren bekannt zu machen.

Verhandlung
und Entscheid-
ung über die
Verpflichtung.

§ 7. Bei Zufertigung des Verzeichnisses ist ein Termin zur Erklärung über die Anerkennung der Verpflichtung und des Beitragsverhältnisses unter Einräumung einer Frist von mindestens drei Wochen anzuberaumen.

Die Verpflichteten sind hierzu vorzuladen bei Verlust des Rechts, der ihnen angeordneten Verpflichtung und dem Umfange derselben zu widersprechen, ingleichen des Rechts, Einwendungen gegen das für sie oder für andere Verpflichtete ausgeworfene Beitragsverhältniß zu erheben.

Verweigerung einer ausreichenden Erklärung ist als Anerkenntniß anzusehen. Ueber Widersprüche und Einwendungen, welche in dem Termine angemeldet werden, ist vom Commissar mit den Betheiligten zu verhandeln, und wenn dabei eine von demselben für angemessen befundene Vereinbarung nicht zu Stande kommt, in Gemäßheit der Vorschrift im § 39 zu entscheiden.

§ 8. Nach Erledigung sämtlicher Widersprüche und Einwendungen ist das Verzeichniß der Verpflichteten und der Beitragsverhältnisse, soweit nöthig, zu berichtigen. Eine anderweite Prüfung der das Maaß der Beitragspflicht bedingenden Verhältnisse und in deren Folge eine erneuerte Feststellung der Beitragsverhältnisse selbst kann nach Ablauf von mindestens fünf Jahren nach Vollendung der Berichtigung auf Antrag von einem oder mehreren Betheiligten durch das Ministerium des Innern angeordnet werden, wenn es sich zeigt, daß die Sachverhältnisse anders, als bei der ersten Feststellung der Beitragsverhältnisse als maaßgebend vorausgesetzt worden war, sich gestaltet haben. Für das hierbei zu beobachtende Verfahren sind die deshalb in §§ 6 und 7 für die erste Aufstellung der Beitragsverhältnisse gegebenen Vorschriften maaßgebend.

Beitragsver-
zeichniß.
Revision.

§ 9. Die von den Mitgliedern der Genossenschaft zu gewährenden Leistungen haben die rechtliche Eigenschaft öffentlicher, auf den beitragspflichtigen Grundstücken haftender Abgaben.

Rechtliche Na-
tur der Bei-
träge.

§ 10. Die Rechte und Pflichten der Genossen unter sich werden unter Berücksichtigung des Maaßes der Betheiligung durch eine Genossenschaftsordnung geregelt.

Genossen-
schaftsordnung.

Sämtliche Miteigenthümer eines verpflichteten Grundstücks oder Triebwerks haben bei allen auf die Ausführung dieses Gesetzes bezüglichen Verhandlungen der Genossenschaft nur ein Stimmrecht. Durch die Genossenschaftsordnung wird zugleich die Art der Verwaltung und die Vertretung der Genossenschaft Dritten gegenüber, ingleichen der Sitz derselben bestimmt. Bestimmungen über die Haftung einzelner Mitglieder der Genossenschaft für Verbindlichkeiten der letzteren, welche Ausnahmen von den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts enthalten, können nur mit Einwilligung sämtlicher Mitglieder in die Genossenschaftsordnung aufgenommen werden.

§ 11. Ueber die Genossenschaftsordnung ist von dem Commissar auf den Grund eines von ihm vorzulegenden Entwurfs mit den Verpflichteten zu verhandeln.

Gehör der Be-
theiligten über
die Genossen-
schaftsordnung.

Zu dieser Verhandlung, welche nach dem Ermessen des Commissars auch vor endlicher Feststellung der Beitragsverhältnisse eingeleitet und mit den Verhandlungen über die letzteren verbunden werden kann, sind die Verpflichteten unter Einräumung einer Frist von mindestens drei Wochen und Zufertigung eines Exemplars des Entwurfs bei Verlust des Rechts, mit ihren Erinnerungen gegen den Entwurf gehört zu werden, vorzuladen.

Dies gilt auch von Denjenigen, welche ihrer Beziehung als Verpflichtete widersprochen haben, es kann jedoch aus ihrer Betheiligung an und für sich eine Anerkennung der von ihnen bestrittenen Verpflichtungen nicht gefolgert werden.

Feststellung der
Genossen-
schaftsordnung.

§ 12. Die Genossenschaftsordnung ist sodann durch das Ministerium des Innern festzustellen und zu bestätigen.

Die Rechte einer juristischen Person erlangt die Genossenschaft nur durch ausdrückliche Ertheilung derselben.

Beginn der
Ausführung.

§ 13. Nach Bestätigung der Genossenschaftsordnung hat die Genossenschaft in Gemäßheit derselben zur Bestellung der für ihre Vertretung und die Verwaltung der genossenschaftlichen Angelegenheiten bestimmten Organe, und sodann unter Leitung des Commissars zur Ausführung des Berichtigungsplanes zu verschreiten.

Die Bestellung der erwähnten Organe kann auch vorläufig bei der Verhandlung über den Entwurf der Genossenschaftsordnung (§ 10) auf den Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Erschienenen mit Genehmigung des Commissars bewerkstelligt werden.

Aufbringung
der Mittel.

§ 14. Ueber die Art und Weise, in welcher die zur Ausführung und Unterhaltung erforderlichen Mittel von den Beitragspflichtigen nach Maaßgabe der festgestellten Beitragsverhältnisse (§ 7) aufgebracht werden sollen, hat die Genossenschaft in Gemäßheit der Genossenschaftsordnung Beschluß zu fassen.

Dafern die zur Ausführung der Berichtigung oder zur Wiederherstellung außerordentlicher Schäden erforderlichen Mittel sofort durch die Beitragspflichtigen ganz oder zum Theil aufgebracht werden sollen, ist zur Gültigkeit der von der Genossenschaft gefassten Beschlüsse die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

Schmälerung
von Wasser-
benutzungs-
rechten.

§ 15. Wird ein Wasserbenutzungsrecht durch die Berichtigung beeinträchtigt oder aufgehoben, oder ist die zweckmäßige Ausübung desselben nach Ausführung der Berichtigung nur nach vorgängiger Abänderung der die Benutzung vermittelnden Vorrichtungen möglich; so können dessen ungeachtet die Berechtigten der Berichtigung nicht widersprechen. Die Genossenschaft ist jedoch verpflichtet, wegen des entstehenden Nachtheils vollständige Entschädigung zu leisten.

Anmeldung der
durch Beein-
trächtigung
von Wasserbe-
nutzungsrechten
entstehenden
Nachtheile.

§ 16. Die durch Beeinträchtigung oder Entziehung eines Wasserbenutzungsrechts entstehenden Nachtheile und die dafür zu leistende Entschädigung werden im Verwaltungswege und vor Ausführung der Berichtigung ermittelt und festgestellt, insofern der Anspruch innerhalb einer nach Feststellung des Planes durch öffentliche Bekanntmachung anzuberaumenden Frist, welche mindestens drei Wochen umfassen muß, bei dem Commissar angemeldet wird.

§ 17. Es kann aber auch, wenn die von einem Nachtheile der im § 15 gedachten Auskauf von Wasserkräften. Art betroffene Wasserbenutzung in der Benutzung der bewegenden Kraft des Wassers besteht, und die Wasserkraft aus dem in den Berichtigungungsplan aufgenommenen Theile des Wasserlaufes gewonnen wird, der Eigenthümer des Triebwerks den Auskauf der Wasserkraft und der Grundstücke, Gebäude und Vorrichtungen, auf und mit welchen die Wasserkraft benutzt wird, fordern. Er hat sich solchenfalls darüber bei Verlust dieses Anspruchs binnen drei Wochen nach Erhaltener Nachricht von dem Betrage der ihm nach § 16 zukommenden Entschädigung zu erklären.

Ueber den Umfang, in welchem der Auskauf stattzufinden hat, ist im Mangel einer Vereinbarung unter billiger Berücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse nach § 39 zu entscheiden.

Der zu gewährende Auskaufspreis ist im Verwaltungswege und vor Ausführung der Berichtigung zu ermitteln und festzustellen.

§ 18. Die § 16 vorgeschriebene Bekanntmachung ist den Eigenthümern der § 17 Benachrichtigung der Eigenthümer von Triebwerken. näher bezeichneten Triebwerke mindestens drei Wochen vor Ablauf der in der Bekanntmachung enthaltenen Frist in Abschrift zu behändigen.

§ 19. Wer die nach § 16 erforderliche Anmeldung unterläßt, kann den Anspruch Nachtheile der unterlassenen Anmeldung. auf Entschädigung gegen die Genossenschaft lediglich im Rechtswege ausführen. Dieses Recht erlischt nach Ablauf von drei Jahren vom letzten Tage der im § 16 geordneten Anmeldungsfrist an gerechnet.

§ 20. Wird ein Wasserbenutzungsrecht oder der Umfang eines solchen Rechts, für Verfahren bei Streitigkeiten über den Umfang eines beeinträchtigten Wasserbenutzungsrechts. dessen Beeinträchtigung oder Aufhebung eine Entschädigung im Verwaltungswege ausgemittelt werden soll, von der Genossenschaft bestritten, so ist darüber im Verwaltungswege in Gemäßheit der Vorschrift im § 39 einstweilen zu entscheiden und danach der Betrag der Entschädigung zu bemessen, auch der letztere, dafern der Entschädigungsberechtigte die Annahme desselben verweigert, bei dem Richter der Genossenschaft zu deponiren. Durch die Deposition, bei welcher den für die gerichtliche Hinterlegung einer Schuld bestehenden gesetzlichen Vorschriften nachzugehen ist, wird die Genossenschaft nach Höhe des hinterlegten Betrags von ihrer Verbindlichkeit befreit.

Demjenigen, welcher Entschädigung fordert, steht es jedoch frei, das von ihm behauptete Recht oder dessen größeren Umfang im Rechtswege gegen die Genossenschaft auszuführen. Dieses Recht erlischt nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Eröffnung der letzten im Verwaltungswege erteilten Entscheidung an gerechnet.

§ 21. Wird durch die Berichtigung eine Abänderung oder Verlegung der Vorricht- Veränderungen an Vorricht- ungen nöthig, welche die Wasserbenutzung vermitteln (§ 15), so ist die Genossenschaft ver-

ungen zu Ver- pflichtet, nach ihrer Wahl entweder den Umbau selbst auf ihre Kosten zu bewerkstelligen
mittelung der oder den dadurch entstehenden Aufwand zu ersetzen. Die umgebauten, verlegten oder ver-
Wasserbenutz- änderten Vorrichtungen treten in Bezug auf die Berechtigung zur Benutzung und die Ver-
ung. pflichtung zur Unterhaltung an die Stelle derer, welche zu gleichem Zwecke vorher be-
standen haben, es ist aber, wenn der Unterhaltungsaufwand sich vergrößert, auch deshalb
von der Genossenschaft Entschädigung zu leisten.

Grundstücksab- § 22. Jeder Grundstückseigenthümer ist verpflichtet, gegen vollständige Entschädig-
tretungen. ung sowohl den zur Ausführung einer Berichtigung nach Maaßgabe des festgestellten
Nothwendige Planes nothwendigen Grund und Boden abzutreten, als auch zu gestatten, daß die zu
Dienstbar- gleichem Zwecke nöthigen Veranstellungen auf seinem Grund und Boden getroffen werden,
keiten. und die deshalb erforderlichen Dienstbarkeiten zu dulden.

Der Grundstückseigenthümer kann sich das Recht zum Abbaue der unter dem abzu-
tretenden Grundstücke etwa vorhandenen, zum Regalbergbaue nicht gehörigen Fossilien,
welche er solchenfalls der Art nach bestimmt zu bezeichnen hat, vorbehalten.

Sind die abgetretenen Grundstücke mit Dienstbarkeiten belastet, so hat die Genossen-
schaft den Berechtigten insoweit Entschädigung zu leisten, als die Ausübung der ent-
sprechenden Befugnisse durch die Ausführung der Berichtigung verhindert oder geschmälert
wird. Hinsichtlich der Wegegerechtigkeiten kommt die Vorschrift im § 25 zur Anwendung.

Auskauf von § 23. Wenn durch Verlegung des Wasserlaufes Grundstücke, welche ganz an dem
Grundstücken. einen Ufer gelegen waren, dergestalt zerschnitten werden, daß Theile derselben nach Aus-
führung der Berichtigung an das entgegengesetzte Ufer zu liegen kommen, oder wenn von
den durch dieselbe betroffenen Grundstücken nur unwirthschaftliche Spizen übrig bleiben, so
kann sowohl der Eigenthümer, als die Genossenschaft beantragen, daß außer dem zur Be-
richtung selbst erforderlichen Grund und Boden auch diese abgeschnittenen Theile oder un-
wirthschaftlichen Spizen mit enteignet werden.

Hinsichtlich des Umfangs, in welchem dieß stattfinden hat, kommt die im § 17,
Absatz 2 enthaltene Vorschrift zur Anwendung.

Leistung der § 24. Wer Grund und Boden abzutreten hat, ist verpflichtet, anderen von der Ge-
Entschädigung nossenschaft bei der Berichtigung erworbenen und nach deren Ausführung entbehrlichen
durch Land. Grund und Boden, wenn er mit ihm gehörigen Grundstücken zusammenhängt, nach dem
mittels des im § 40 vorgeschriebenen Verfahrens festzustellenden Werthe zur Entschädigung,
soweit er dazu ausreicht, anzunehmen, aber unter der gedachten Voraussetzung auch be-
rechtigt, zu verlangen, daß dergleichen Grund und Boden ihm in der oben bemerkten
Maaße zur Entschädigung überlassen werde.

Veränderungen § 25. Die Genossenschaft ist verpflichtet, Veränderungen an Verkehrsmitteln, welche
an Verkehrs- durch die Berichtigung nothwendig werden, auf ihre Kosten auszuführen und hat für
mitteln.

etwa dadurch bedingten Mehraufwand der Unterhaltung oder verursachte Wirthschaftserschwerungen Entschädigung zu leisten.

§ 26. Nachtheile, welche durch die Berichtigung eines Wasserlaufes veranlaßt werden, und in diesem Gesetze als Gegenstände einer Entschädigung nicht besonders bezeichnet sind, begründen zwar ebenfalls kein Widerspruchsrecht gegen Ausführung des Unternehmens. Wegen der dieserhalb etwa geltend zu machenden Entschädigungsansprüche leiden aber die in §§ 16, 19 und 20 enthaltenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

Nachtheile
anderer Art.

§ 27. Der durch Verlegung eines Wasserlaufes gewonnene Grund und Boden fällt, wenn kein anderer Eigenthümer vorhanden ist, den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke zu, einem Jeden längs seines Grundstücks bis zur Mitte des trocken gelegten Flußbettes.

Verfügung
über gewonnene
Bodenflächen.

Der dadurch entstehende Vortheil begründet die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft (§ 1). Ist dagegen ein Eigenthümer des trocken gelegten Wasserlaufes vorhanden, der mit keinem Grundstücke angrenzt, so hat die Genossenschaft, dafern der Eigenthümer es beantragt, den durch die Verlegung gewonnenen Grund und Boden auszukaufen.

§ 28. Soll die bei Feststellung der Beitragspflicht aus dem im § 1, Absatz 2 angegebenen Grunde nicht berücksichtigte Verstärkung einer Wasserkraft oder eine überhaupt noch unbenutzte Wasserkraft zur Verwendung gelangen, so ist derjenige, welcher diese Verwendung vornimmt, wegen des dadurch erwachsenden Vortheils verpflichtet, der Genossenschaft beizutreten. Dieselbe Verpflichtung tritt ein, wenn eine vor der Berichtigung noch nicht benutzte Wassermenge in irgend einer anderen Weise zu vortheilhafter Verwendung gelangen soll.

Verfügung
über gewonnene
Wassermengen.

§ 29. Die Schreibelöhne, Verläge und Sondergebühren, welche durch die auf die Bildung der Genossenschaft und die Ausführung der Berichtigung bezüglichen Verhandlungen, Schriften und Urkunden entstehen, hat die Genossenschaft zu tragen. Dagegen ist dieselbe von Bezahlung der Gebühren und der Stempelabgabe befreit. Dritte Personen, welche durch Entscheidung (§ 39) zu Bezahlung der Kosten verurtheilt werden, sowie diejenigen, welche solche durch unbegründete oder verspätete Widersprüche und dergleichen Anträge veranlassen, genießen die nurgedachte Befreiung nicht.

Kosten.
Stempel.

§ 30. Die in §§ 2 und 5 und in §§ 15 bis mit 26, im ersten und dritten Satze des § 27 und im § 29 enthaltenen Vorschriften leiden auch Anwendung auf solche Berichtigungen von Wasserläufen, welche vom Staate oder freiwillig von Privaten auf den Grund eines vom Ministerium des Innern aus nationalökonomischen oder im öffentlichen Wohle begründeten Rücksichten genehmigten Planes auf ihre Kosten unternommen werden. Der Unternehmer tritt an die Stelle der Genossenschaft.

Berichtigung
von Wasserläu-
fen durch frei-
willige Unter-
nehmer.

II. Abschnitt.

Ent- und Bewässerungsanlagen.

Verbindlichkeit
zu Gestattung
der Vorricht-
ungen.

§ 31. Jeder Grundstückseigenthümer ist verpflichtet, die zur Ausführung einer Ent- oder Bewässerungsanlage nothwendigen Vorrichtungen, mit Einschluß der zur Stauung und Ableitung erforderlichen, zu gestatten, dafern die Anlage nach Maafgabe der Vorschrift im § 32 genehmigt worden ist. Bedarf es hierzu der Bestellung einer Dienstbarkeit auf seinem Grund und Boden, oder wird ihm durch die auf fremdem Grund und Boden gemachten Anlagen ein Nachtheil zugezogen, welchen er nicht ohnehin den bestehenden Rechten nach zu dulden hat, so ist ihm vollständige Entschädigung zu gewähren. Die bestellten Dienstbarkeiten und die dafür zu entrichtenden Leistungen (§ 41) können durch die Behörde auf Antrag wieder aufgehoben werden, wenn die betroffene Anlage eingeht, oder ihr Zweck sich erledigt. Solchenfalls ist auf Verlangen der frühere Zustand durch den Unternehmer oder dessen Besignachfolger unentgeltlich wieder herzustellen.

Der Vortheil oder Nachtheil, welcher durch die zur Ableitung oder Zuleitung bestimmten, auf fremdem Grund und Boden liegenden Vorrichtungen für die betroffenen fremden Grundstücke aus der Vermehrung oder Verminderung der Feuchtigkeit entsteht, ist bei Feststellung der Entschädigung zu berücksichtigen.

Genehmigung
der Anlage.

§ 32. Die nach § 31 erforderliche Genehmigung ist durch die Behörde (§ 38) auf den Grund eines von ihr unter Verhandlung mit den Betheiligten festzustellenden Planes dann zu ertheilen, wenn anzuerkennen ist, daß ohne Benutzung fremden Grund und Bodens die Anlage gar nicht oder doch nur mit einem unverhältnißmäßigen Aufwande auszuführen sein würde, ein polizeiliches Bedenken nicht vorliegt, und der Unternehmer sich den Bedingungen unterwirft, welche etwa wegen Sicherstellung oder Unterhaltung von Verkehrsmitteln, die von der Anlage betroffen werden, zu stellen sind.

Vortsetzung.

§ 33. Durch die Genehmigung des Planes zu einer Bewässerungsanlage wird ein Recht zur Benutzung des für dieselbe zu verwendenden Wassers nicht ertheilt. Erfolgt ein Widerspruch gegen die Berechtigung zur Wasserbenutzung, so ist mit der Ausführung des Unternehmens anzustehen, bis über die Statthaftigkeit desselben im Rechtswege entschieden ist. Dagegen sind andere Streitigkeiten, welche bei Ausführung einer nach § 32 genehmigten Ent- oder Bewässerungsanlage entstehen, nach § 39 zu entscheiden, auch leiden dabei auf Ausmittelung der zu leistenden Entschädigungen die in §§ 40, 41, 42 und 43 enthaltenen Vorschriften Anwendung.

Gemeinschaft-
liche Ent- und
Bewässerung.

§ 34. Der Besitzer einer Ableitungsvorrichtung ist verpflichtet, den Grundstückseigenthümern, welche ihre Wässer mittels derselben ableiten können, den Mitgebrauch und, soweit nöthig, die Erweiterung der Vorrichtung, insoweit als dadurch ihr ursprünglicher Zweck nicht beeinträchtigt wird, zu gestatten.

Eben so ist der Besitzer einer Bewässerungsanlage verpflichtet, mit den Eigenthümern von Grundstücken, welche zu deren Bewässerung mit ihm einer und derselben Zuleitung ganz oder theilweise sich bedienen können, zu gemeinschaftlicher Benutzung und Unterhaltung der Zuleitungsvorrichtungen, und, soweit deren Erweiterung nöthig, und ihr ursprünglicher Zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird, auch zu dieser zusammen zu treten. Erfolgt ein Widerspruch gegen das Recht der Beitretenden auf die Benutzung des zur Bewässerung erforderlichen Wassers, so kommt die im § 33, Absatz 2 enthaltene Vorschrift auch hier zur Anwendung.

§ 35. Das Verhältniß, nach welchem jeder an einer gemeinschaftlichen Ab- oder Zuleitungsvorrichtung (§ 34) Betheiligte zu dem Aufwande beizutragen hat, richtet sich nach dem Verhältnisse, in welchem durch die gemeinschaftliche Anlage für seine Grundstücke ein Vortheil erzielt wird. Sind die schon vorhandenen Vorrichtungen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Benutzung abzuändern, so ist der Aufwand für die Abänderung derselben von den Hinzutretenden allein zu übertragen, soweit nicht durch die Abänderung auch für denjenigen, welcher den Beitritt zu gestatten hat, ein Vortheil entsteht.

Beitragsver-
hältniß.

§ 36. Die durch die Genehmigung und das Verfahren bei der Behörde entstehenden Kosten trägt der Unternehmer. Bei Streitigkeiten zwischen den Betheiligten ist über die Verpflichtung zur Bezahlung der Kosten mit zu entscheiden.

Kosten.

III. Abschnitt.

Vom Verfahren.

§ 37. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind, soweit etwas Anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, im Verwaltungswege durchzuführen.

Verwaltungs-
weg.

§ 38. Das Ministerium des Innern bestellt zur Besorgung der gesammten, bei der Ausführung der Berichtigung eines Wasserlaufes vorkommenden Geschäfte, einschließlich der Enteignung, einen juristisch befähigten Commissar, welcher für dieselben die Verwaltungsbehörde erster Instanz bildet. Sowohl die Bestellung des Commissars als die Erledigung des ihm ertheilten Auftrags sind öffentlich bekannt zu machen.

Behörden.

Dagegen bewendet es bei der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden erster Instanz hinsichtlich der im II. Abschnitte dieses Gesetzes gedachten Anlagen. Betrifft eine solche mehrere Verwaltungsbezirke, so ist Seiten der nächst vorgesetzten Behörde Auftrag zu ertheilen.

Die Mittelbehörden werden durch Verordnung bezeichnet.

§ 39. Werden Rechte oder Verbindlichkeiten, welche auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhen, zwischen einander gegenüberstehenden Betheiligten streitig, so sind deshalb

Entscheid-
ungen.

nach vorgängigem Gehör der letzteren Entscheidungen zu erteilen, es sind jedoch derartige Streitigkeiten nicht als Administrativjustizsachen im Sinne des Gesetzes vom 30sten Januar 1835 unter D., das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1835, Seite 88) zu behandeln.

Gegen Entscheidungen der Unterbehörden findet ein einmaliger Recurs an die vorgesetzte Mittelbehörde und gegen die Entscheidungen der letzteren ein weiterer einmaliger Recurs an das Ministerium des Innern Statt.

Diese Recurse sind, bei deren Verlust, innerhalb zehntägiger Frist, vom Tage der Bekanntmachung der beschwerenden Entscheidung an gerechnet, bei der Unterbehörde einzulegen.

Die Entscheidung ist als solche zu bezeichnen, und hat sich darüber, wem die Kosten zur Last fallen, und ob solche nach Befinden zu erstatten sind, besonders auszusprechen.

Ausmittlung
der Entschädigungsleistungen.
Ueberweisung
des Enteigneten.

§ 40. Die Entschädigungsleistungen und die Auskaufspreise werden durch Sachverständige unter Leitung der Behörde ermittelt, welche das Ergebnis den Betheiligten bekannt zu machen und den Unternehmern die ihnen durch die Enteignung zufallenden Grundstücke oder Rechte zu überweisen hat.

Gegen die Höhe der Entschädigungsleistung oder des Auskaufspreises ist die Ergreifung eines Recurses im Verwaltungswege unzulässig.

Die Behörde benennt die zu diesen Ermittlungen und sonst erforderlichen Sachverständigen und bestimmt deren Zahl.

Art der Entschädigung.

§ 41. Einigen sich die Betheiligten nicht eines Anderen, so ist die Entschädigungsleistung, wenn es sich um vorübergehende Nachtheile, ingleichen wenn es sich um Abtretung oder Auskauf eines Grundstücks oder einer Wasserkraft oder um die Beeinträchtigung oder Aufhebung eines Wasserbenutzungsrechts handelt, insoweit bei der Abtretung eines Grundstücks nicht § 24 zur Anwendung kommt, in einer ein für alle Mal zu gewährenden Geldsumme, in anderen Fällen in einer jährlich wiederkehrenden Abentrichtung auszuwerfen.

Zahlung.

§ 42. Besteht die Entschädigungsleistung in einer ein für alle Mal zu gewährenden Summe, so kann der Berechtigte verlangen, daß der Unternehmer vor Ueberweisung des Enteigneten Zahlung leiste oder eine nach dem Ermessen der Behörde für ausreichend erachtete Sicherheit bestelle und letzteren Falls die zu gewährende Summe bis zum Tage der Zahlung oder Hinterlegung bei Gericht, von der Ueberweisung an gerechnet, mit Fünf vom Hundert verzinse.

Renten, welche der Unternehmer als Entschädigungsleistung zu gewähren hat, werden nach Ablauf je eines Jahres an dem Tage fällig, an welchem die Ueberweisung stattgefunden hat, soweit nicht etwas Anderes vereinbart worden ist.

Rechtsweg.

§ 43. Will sich der zum Empfange der Entschädigungsleistung oder des Auskaufspreises Berechtigte bei der im Wege der Enteignung bewirkten Feststellung der Summe

nicht beruhigen, so steht es ihm frei, seinen Anspruch auf eine größere Entschädigungsleistung oder Erhöhung des Auskaufspreises im Rechtswege auszuführen.

Dieses Recht erlischt nach Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem von der Behörde das Ergebnis der sachverständigen Ermittlung den Betheiligten bekannt gemacht worden ist.

Die Ausführung des Unternehmens, für welches die Enteignung stattgefunden hat, wird durch Betretung des Rechtsweges nicht behindert. (Vergl. auch § 19, 20)

§ 44. Entfernte Interessenten im Sinne des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832 (§ 167 fg., Gesesammlung von 1832, Seite 163 fg.) haben kein Recht, der Enteignung oder der Ueberweisung des Enteigneten an die Unternehmer zu widersprechen. Rechte der entfernten Interessenten.

Besteht die von den Letzteren zu gewährende Entschädigungsleistung in Grund und Boden oder einer Rente, so tritt dieselbe den entfernten Interessenten gegenüber an die Stelle des Enteigneten.

Besteht dieselbe in einer ein für alle Mal zu zahlenden Summe oder einem Auskaufspreise, so ist sie zur Sicherung der entfernten Interessenten bei der Grund- und Hypothekenbehörde einzuzahlen und hat dieselbe vor der Ausantwortung die Rechte der entfernten Interessenten nach Maaßgabe der in §§ 168 bis 190 des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832 (Gesessammlung 1832, Seite 210 bis 215) und in §§ 34 und 35 des Gesetzes, einige Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, vom 15ten Mai 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1851, Seite 137) enthaltenen Vorschriften wahrzunehmen.

Es bedarf jedoch einer Befragung der hypothekarischen Gläubiger in den Fällen nicht, in denen für dieselben nach dem Ermessen der Hypothekenbehörden eine Gefährdung aus der Verabfolgung nicht entstehen kann.

IV. Abschnitt.

Von der Aufsicht.

§ 45. Die Aufrechterhaltung des Zustandes, welcher durch die Ausführung eines Unternehmens der von den Vorschriften dieses Gesetzes betroffenen Art hergestellt worden ist, unterliegt der Competenz der Verwaltungsbehörden. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

Dieselben haben über die im Abschnitte I gedachten Unternehmungen von amtswegen Aufsicht zu führen, hinsichtlich der im Abschnitte II behandelten Anlagen aber, soweit es sich um die Rechte und Pflichten der Betheiligten handelt, nur auf Antrag einzuschreiten.

§ 46. Zuständig zur Durchführung der in dem IV. Abschnitte dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften ist in der Regel die Verwaltungsbehörde erster Instanz; es kann Behörden.

jedoch, wenn sich eine Anlage über die Bezirke mehrerer Verwaltungsbehörden erstreckt, einer derselben wegen der Anlage in ihrem ganzen Umfange Auftrag ertheilt werden.

In Bezug auf berichtigte Wasserläufe tritt die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde erst mit der Erledigung des dem Commissar ertheilten Auftrags (§ 38) ein, bis zu welchem Zeitpunkte der Commissar auch in Beziehung auf die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts des Gesetzes die Stelle der Verwaltungsbehörde vertritt.

Wasserbenutzungsrechte.

§ 47. Der Umfang jedes an einem berichtigten Wasserlaufe innerhalb der berichtigten Strecke bestehenden Wasserbenutzungsrechts, ingleichen das Verhältniß, nach welchem das in einem Wasserlaufe befindliche Wasser auf einer berichtigten Strecke etwa sonst getheilt wird, ist durch dauerhafte Merkzeichen festzustellen.

Neue Vorrichtungen.

§ 48. Innerhalb der berichtigten Strecke eines Wasserlaufes darf eine in dem Berichtigungsplane nicht enthaltene Vorrichtung, durch welche die Fluthverhältnisse oder die Vertheilung der Wässer betroffen werden, nur nach vorgängiger Genehmigung der Behörde ausgeführt werden.

In einer solchen Genehmigung ist die Ertheilung oder Anerkennung des Rechts zur Wasserbenutzung nicht enthalten.

Strafen.

§ 49. Die Behörde kann hinsichtlich der Instandhaltung und zum Schutze der vorhandenen Anlagen allgemeine Vorschriften veröffentlichen. Zuwiderhandlungen gegen letztere können mit Geldstrafen bis zu Einhundert und Fünfzig Thalern oder mit Gefängnißstrafen bis zu Sechs Wochen bedroht werden.

Sind dergleichen besondere Strafen angedroht, so kommen dieselben statt der in den allgemeinen Strafgesetzen enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung, dafern nicht in letzteren für die zur Beurtheilung vorliegende Handlung eine, das vorstehend erwähnte höchste Strafmaaß übersteigende Strafe angedroht ist.

Verfahren.

§ 50. Ist zur Ausführung einer zur Instandhaltung erforderlichen Maaßregel die Beschränkung der Rechte Dritter nöthig, so kommen die deshalb in diesem Gesetze für die erste Anlage enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

Kosten.

§ 51. Kosten für die von amtswegen über berichtigte Wasserläufe zu führende Aufsicht sind nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie durch Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften oder Anordnungen der Behörde oder durch unbegründete Anträge oder dergleichen Widersprüche veranlaßt werden.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

§ 52. Alle dem Vorstehenden zuwiderlaufende ältere gesetzliche Vorschriften, statutari- sche Bestimmungen und Observanzen werden hierdurch aufgehoben.

§ 53. Mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragen Wir Unser Ministerium des Innern.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 15ten August 1855.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

N^o. 73) Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 15ten August 1855 über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen;

vom 15ten August 1855.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 15ten August 1855 über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen wird hierdurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Antrag auf Berichtigung eines Wasserlaufes durch die nach § 1 des Ge-
setzes vom 15ten August 1855 dazu Verpflichteten oder auf Genehmigung einer solchen
Berichtigung zur Ausführung durch freiwillige Unternehmer (§ 30 des Gesetzes) ist bei
der Amtshauptmannschaft des Bezirks, in welchem die zu berichtigende Strecke oder ein
Theil derselben gelegen ist, anzubringen. Zu § 1 u. § 30.
Anträge.

Die Amtshauptmannschaft hat hierauf, soweit ihr die einschlagenden Verhältnisse nicht bereits ohnehin bekannt sind, dieselben an Ort und Stelle vorläufig und ohne Zuziehung von Sachverständigen zu erörtern und sodann über den Antrag gutachtlichen Bericht an die vorgesezte Kreisdirection zu erstatten.

§ 2. Das Ministerium des Innern wird sodann auf Vortrag der Kreisdirection in jedem einzelnen Falle darüber Entschließung fassen, ob und welche weitere Nachweisungen, oder welche Leistungen als Vorbedingung für ein weiteres Eingehen auf die beantragte Berichtigung von den Antragstellern zu fordern sind.

§ 3. Betheiligten, welche auf Grund der im § 1 des Gesetzes enthaltenen Vorschrift
eine Berichtigung beantragen, steht es frei, ihrem Antrage sofort einen Plan für die Aus-
führung derselben beizufügen, welcher solchenfalls den in § 2 des Gesetzes und §§ 7 und 8
Ausführung der Vorarbeiten.
a) durch die Antragsteller.

dieser Verordnung vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen und geeignet sein muß, den im § 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Verhandlungen zu Grunde gelegt zu werden. Den Aufwand, welcher durch die hierzu erforderlichen Vorarbeiten entstanden ist, hat, wenn es zur Ausführung der Berichtigung kommt, die dafür zu bildende Genossenschaft insoweit zu erstatten, als diese Vorarbeiten ihrem Zwecke entsprechen und zur Planaufstellung nothwendig waren.

Ueber Irrungen, welche über die Erstattung dieses Aufwandes oder dessen Höhe entstehen, ist solchenfalls nach Maaßgabe von § 39 des Gesetzes zu entscheiden.

b) durch einen
Commissar.

§ 4. War ein Plan nicht mit vorgelegt worden, und befindet das Ministerium des Innern auf den Grund der vorläufigen Erörterungen (§ 1), daß zur Ausführung (nach Befinden Vollendung) der Vorarbeiten zu verschreiten sei, so wird das Ministerium des Innern sofort nach Maaßgabe der Vorschrift im § 38 des Gesetzes einen Commissar zunächst zur Leitung dieser Vorarbeiten ernennen, demselben die erforderlichen Sachverständigen begeben und die durch die Vorarbeiten entstehenden Kosten vorschussweise übertragen lassen.

Diese Letzteren sind, wenn es zur Ausführung der Berichtigung kommt, nach Maaßgabe der darüber durch den Commissar abzulegenden Rechnung und nach vorgängiger Feststellung derselben durch das Ministerium des Innern von der für die Berichtigung zu bildenden Genossenschaft zu erstatten und in den für die Berichtigung aufzustellenden Kostenanschlag mit aufzunehmen.

Sollte das Ministerium des Innern sich bewogen finden, der Genossenschaft einen Beitrag zu den Kosten der Ausführung zu bewilligen, so ist der Betrag der gedachten Rechnung an der bewilligten Summe zu kürzen.

c) durch Unter-
nehmer.

§ 5. Unternehmer, welche auf den Grund von § 30 des Gesetzes die Genehmigung einer Berichtigung beantragen wollen, haben entweder sofort dem Antrage einen vollständigen Plan sammt Unterlagen beizufügen und für die Ausführung der etwa für nöthig befundenen Vervollständigungen selbst Sorge zu tragen, oder, wenn sie um commissarische Ausführung der Vorarbeiten nachsuchen wollen, die Bezahlung der dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen. Die einstweilige Uebertragung dieser Kosten durch Vorschüsse aus der Staatscasse kann solchenfalls in der Regel nicht stattfinden.

Betreteten
fremder
Grundstücke.

§ 6. Ist für die Betheiligten (§ 3) oder die Unternehmer (§ 5) oder deren Beauftragte zur Ausführung von Vorarbeiten das Betreten fremder Grundstücke nöthig, so kann die Bezirksamtshauptmannschaft auf Ansuchen, dafern ihr gegen die Zweckmäßigkeit der Vorarbeiten ein Bedenken nicht beiegt, die betroffenen Grundeigenthümer auf Grund von § 22 des Gesetzes zur Gestattung der Vorarbeiten gegen Vergütung der etwa dadurch entstehenden Schäden anweisen und hat sodann eintretenden Falls die Unternehmer zur

Gewährung dieser Vergütung nach vorgängiger orts- oder amtslandgerichtlicher Würdigung der Schäden anzuhalten.

Dieselben Vorschriften gelten für die unter Leitung eines Commissars auszuführenden Vorarbeiten, welchenfalls der Letztere auch in diesen Beziehungen die zuständige Behörde bildet.

Zum Schutze der Vorarbeiten, insbesondere der Stations- und Markspfähle u. s. w., können besondere Vorschriften unter Androhung von Geldstrafe bis zu Fünf und Zwanzig Thaler oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen erlassen und veröffentlicht werden.

§ 7. Die Vorarbeiten müssen umfassen:

Umfang der Vorarbeiten.

- a) eine auf Vermessung begründete Darstellung der zu berichtigenden Strecke des Wasserlaufes und der im Fluthgebiete desselben gelegenen Grundstücken unter Angabe aller in der betroffenen Gegend vorhandenen Vorrichtungen, welche auf den Lauf des Wassers Einfluß haben oder dessen Benutzung vermitteln, durch Zeichnung mindestens nach dem Maaßstabe von $\frac{1}{2000}$ der wirklichen Längengröße,
- b) ein Nivellement in den erforderlichen Längen- und Querdurchschnitten, unter Berücksichtigung aller der unter a bezeichneten Vorrichtungen,
- c) eine Beschreibung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse der Gegend, insoweit von der Berichtigung und deren Folgen sich ein Einfluß auf diese Verhältnisse erwarten läßt,
- d) eine Beschreibung der in der betroffenen Gegend thatsächlich bestehenden Anlagen zur Benutzung des fließenden Wassers.

§ 8. Diese Vorarbeiten sind, beziehentlich unter Leitung des Commissars, durch verpflichtete Sachverständige auszuführen. (Vergl. § 76)

Ausführung durch verpflichtete Sachverständige.

Unternehmer, welchen dergleichen nicht zu Gebote stehen, haben die von ihnen zuzuziehenden Sachverständigen der Bezirksamtshauptmannschaft zu präsentiren, welche dieselben, sofern ihr gegen die Befähigung und Zuverlässigkeit der Vorgeschlagenen ein Bedenken nicht beiegt, zu verpflichten hat. Hinsichtlich der Gehülfen, welche bei Ausführung der Arbeiten benutzt werden, ist eine Verpflichtung insoweit nicht erforderlich, als dieselben lediglich unter Leitung und Verantwortlichkeit verpflichteter Sachverständiger verwendet werden.

§ 9. Auf den Grund der im § 7 erwähnten Unterlagen ist sodann ein Plan für die Berichtigung und alle damit im Zusammenhange stehende Vorkehrungen und Herstellungen aufzustellen. (Vergl. auch § 37)

Erste Planaufstellung.

Derselbe kann in die § 7 unter a gedachten Karten eingezeichnet werden und ist, bei größerer Ausdehnung der Strecke, außerdem durch eine Uebersichtskarte (Croquis) von kleinerem Maaßstabe (jedoch nicht unter $\frac{1}{10000}$) darzustellen.

Demselben sind beizufügen:

- a) Zeichnungen für die einzelnen, in Betracht kommenden Vorkehrungen (Grundrisse, Durchschnitte, Aufrisse),
- b) ein Verzeichniß aller der auf den Lauf des Wassers einwirkenden oder dessen Benutzung vermittelnden Vorrichtungen, welche in Wegfall kommen, hergestellt, oder umgeändert werden sollen, mit den nöthigen Erläuterungen, (vergl. § 10)
- c) ein Gutachten, wodurch der Plan begründet wird, nebst einer Beschreibung desselben,
- d) eine, soweit nöthig durch Zeichnungen erläuterte, Beschreibung der an öffentlichen Verkehrsmitteln nöthig werdenden Veränderungen,

und, wenn es sich um eine Berichtigung durch die nach § 1 des Gesetzes Verpflichteten handelt,

- e) ein Anschlag für die Kosten der Ausführung, in welchen die durch Entschädigungen aller Art entstehenden Kosten als eine ungefähre Angabe in einer Summe ohne Bezeichnung der Unterlagen, welche bei der Berechnung benutzt worden sind, aufzunehmen sind.

Der Plan und seine Beilagen sind durch die im § 7 bezeichneten Sachverständigen, beziehentlich unter Leitung des Commissars, zu bearbeiten.

Unterhaltungspflichten.

§ 10. In dem § 9 unter b gedachten Verzeichnisse ist zu bemerken, ob und inwieweit die Genossenschaft auf Grund von § 4 des Gesetzes die Unterhaltung schon bestehender Vorrichtungen übernehmen soll. Letztere ist der Genossenschaft hinsichtlich derjenigen Vorrichtungen nicht anzusehen, welche lediglich im Interesse Einzelner bestehen.

Eben so ist zu bemerken, ob und inwieweit die Umänderung einer Vorrichtung der im § 21 des Gesetzes enthaltenen Vorschrift unterliegt. Die an nicht öffentlichen Verkehrsmitteln nöthig werdenden Veränderungen sind bei Aufstellung des Planes unberücksichtigt zu lassen und bei Ausführung der Berichtigung zu bestimmen. (Vergl. § 38)

Vorläufige Befragung der Betheiligten.

§ 11. Dafern für die Leitung der Vorarbeiten und die erste Aufstellung des Planes ein Commissar bestellt worden ist, so hat derselbe zu dem letzteren Zwecke wegen der im § 9 unter d gedachten Veränderungen hinsichtlich öffentlicher Verkehrsmittel mit den zuständigen Behörden sich zu vernehmen, auch wegen der Planaufstellung überhaupt die Wünsche und Ansichten der Betheiligten zu hören und sodann den Plan sammt Beifügen und Unterlagen dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches in jedem einzelnen Falle darüber Beschluß fassen wird, ob und wann mit Einleitung des im § 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Verfahrens zu beginnen sei.

§ 12. Nach Aufstellung des Planes hat der Commissar behufs der Ausführung der im § 5 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften zunächst durch Vernehmung mit den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, in deren Bezirken die von der Berichtigung betroffenen Fluren gelegen sind, diejenigen Localblätter zu ermitteln, in welchen die gedachten Behörden amtliche Bekanntmachungen zu veröffentlichen pflegen und durch alle diese Blätter sodann die vorgeschriebene Aufforderung zu veröffentlichen.

Zu § 5 des Ges.
Gehör der Be-
theiligten.
a) Aufforder-
ung derselben
durch öffentliche
Bekanntmach-
ung.

In der Bekanntmachung ist ein Schlußtermin für die Anbringung von Einsprache und Anträge dergestalt festzusetzen, daß zwischen demselben und dem Tage, an welchem die Bekanntmachung das erstemal in dem zuletzt erscheinenden Blatte zu lesen ist, mindestens sechs Wochen in der Mitte liegen.

§ 13. Außerdem hat der Commissar in der von ihm nach Lage der Sache für zweckdienlich befundenen Art und Weise, z. B. durch öffentlichen Anschlag der Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden, Uebersendung einer Abschrift oder eines Abdrucks an Gemeindevorstände oder Ortsgerichtspersonen zur Mittheilung an die angefahrenen Gemeindeglieder, u. s. w. thunlichst für das allgemeine Bekanntwerden der erlassenen Aufforderung Sorge zu tragen.

b) durch beson-
dere Ladung.

§ 14. Durch die vorerwähnte Aufforderung hat der Commissar zugleich einen möglichst im Mittel oder doch in der Nähe der Berichtigungstrecke gelegenen Ort als Commissionsstelle zu bezeichnen. Der Commissar hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß daselbst täglich während einiger mit bekannt zu machender Stunden der dort ausgelegte Plan eingesehen werden und jeder Betheiligte die etwa nöthige Erläuterung erhalten kann.

Bezeichnung
der Commis-
sionsstelle und
der zur Ein-
sichtnahme und
Annahme von
Anträgen be-
stimmten Zei-
ten.

Dem Commissar ist dabei unbenommen, für die Betheiligten bestimmter Orte gewisse Tage und Stunden zur Einsichtnahme und ebenso zur Anzeige etwaniger Einsprüche und Anträge noch besonders zu bezeichnen, und dabei zu bemerken, wann er selbst zugegen sein werde.

Außerdem hat der Commissar dahin Vorkehrung zu treffen, daß nur eine angemessene Anzahl Personen auf einmal in den Raum zugelassen werde, in welchem der Plan ausliegt.

§ 15. Anträge oder Einsprüche können an Commissionsstelle schriftlich oder mündlich angebracht werden, letzteres zu den dafür durch die öffentliche Bekanntmachung zu bestimmenden Zeiten.

Anträge und
Einsprüche.

Nach Erörterung der Anträge und Einsprüche hat der Commissar hinsichtlich derjenigen unter ihnen, welche in Folge der Erörterung, wobei nach Befinden die Betheiligten zuzuziehen sind, sich nicht erledigt haben, das Ergebniß der Erörterung den Betheiligten, welche in dem dazu anderweit anzuberaumenden Termine erscheinen, vorzutragen und ihre Erklärungen darüber zu vernehmen.

Das Ergebniß der gesammten Verhandlungen ist sodann dem Ministerium des Innern

unter Beifügung sämtlicher Unterlagen mittelst gutachtlichen Berichts zur weiteren Entschliebung anzuzeigen.

Beauftragte der
Betheiligten.

§ 16. Die Betheiligten jeder Ortsflur können hinsichtlich derjenigen Verhältnisse, an denen ein gemeinsames Interesse besteht, für die bis zur Bestellung von Vertretern der Genossenschaft (vergl. § 13 des Gesetzes) vorkommenden Verhandlungen sich durch Einige ihres Mittels vertreten lassen.

Der Commissar hat zu diesem Zwecke bei Gelegenheit der Vorerörterungen die muthmaßlich beteiligten angesehnen Einwohner jeder Flurgemeinde durch eine an den Stadtrath oder den Gemeinderath und die Ortsgerichte zu erlassende, von diesen weiter zu verbreitende Aufforderung vorzuladen, mit denselben über die Bestellung einiger solcher Beauftragter zu verhandeln und eintretenden Falls die Wahl derselben einzuleiten.

Es ist jedoch, auch wenn dergleichen Beauftragte bestellt worden sind, dadurch kein Bethelligter behindert, an den in §§ 5 und 11 des Gesetzes gedachten Verhandlungen auch hinsichtlich der ihn für seine Person nicht besonders berührenden Fragen Theil zu nehmen.

Zu § 2.
Feststellung des
Planes.
Folgen derselben.

§ 17. Die Feststellung des Planes wird durch Vollziehung der entsprechenden Zeichnungen, von welchen beglaubigte Copien bei dem Ministerium des Innern aufzubewahren sind, bewerkstelligt und durch Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die vollzogenen Zeichnungen bilden die oberste allgemeine Grundlage für die Ausführung. Entsteht über die Art und Weise der Letzteren oder über die Nothwendigkeit einer behufs der Ausführung einzuleitenden Maaßnahme oder Vorkehrung ein Streit, so ist deshalb nach § 39 des Gesetzes zu entscheiden.

Abweichungen von den durch den Plan bestimmt vorgeschriebenen Richtungen oder Vorkehrungen, welche etwa im Laufe der Ausführung sich als zweckmäßig darstellen sollten, sind, auch wenn vollständiges Einverständnis der Betheiligten vorhanden ist, nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern auf den Grund einer die Abänderung darstellenden und Seiten des Ministeriums mit der Vollziehung versehenen Zeichnung gestattet.

Zu § 6.
Verfahren bei
Ermittelung
der Verpflichteten.

§ 18. Nach endlicher Feststellung des Planes hat der Commissar, wenn die Ausführung der Berichtigung durch eine Genossenschaft auf den Grund von § 1 des Gesetzes bewerkstelligt werden soll, auf Grund des Planes durch Sachverständige unter seiner Leitung diejenigen Grundstücke und Triebwerke, deren Werth voraussetzlich durch Ausführung der Berichtigung erhöht wird, die Arten dieser Werthserhöhung und deren Umfang ermitteln zu lassen.

Jedes Grundstück und jedes Triebwerk ist hierbei für sich und ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu anderen Grundstücken oder auf die Person des Eigenthümers in Betracht zu ziehen.

§ 19. Zunächst sind unter Berücksichtigung der durch die Vorarbeiten gewonnenen 1) Arten der Unterlagen die verschiedenen Arten der Werthserhöhung, d. h. der Vortheile, welche durch die Ausführung der Berichtigung überhaupt im gegebenen Falle eintreten können, aufzu-
stellen, z. B.

1) Arten der Werthserhöhung.

bei Grundstücken:

- 1) Sicherstellung gegen Ueberschwemmung,
- 2) Gewährung von Ueberfluthung der Wiesen zu passenden Zeiten,
- 3) Entsumpfung,
- 4) Entwässerung,
- 5) Bewässerung,
- 6) Trockenlegung und nach Befinden Ausfüllung verlassener Flußbetten,
- 7) Wegfall der Nothwendigkeit oder Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung von Ufern, Stau- oder Ueberfallwerken, Brücken, Wegen oder anderer Vorrichtungen,

u. s. w. oder bei Triebwerken:

- 8) Vermehrung des Gefälles,
- 9) Vermehrung der mittleren Wassermenge,
- 10) Entfernung des Staues,
- 11) Sicherstellung gegen Wildfluthen,
- 12) Wegfall von Baukosten u. s. w.

Der Commissar hat darauf zu sehen, daß weder eine Art des Vortheils, welche wirklich zu erwarten ist, übersehen, noch blos eingebildete Vortheile als vorhanden angenommen werden.

§ 20. Alle diejenigen Grundstücke und Triebwerke, welche ein und derselben Art des Vortheils theilhaftig werden, bilden eine Classe und sind innerhalb derselben nach ihren Flurbuchsnummern oder wenn der Vortheil, z. B. Wegfall einer Bauverbindlichkeit, einem zusammengehörigen Grundstückscomplexe oder einem Triebwerke als solchem zu Gute kommt, nach ihrer sonstigen Bezeichnung zusammenzustellen.

2) Classificirung der Grundstücke nach der Art des Vortheils.

Ist ein Grundstück mehrfach betheilig, so ist dasselbe, soweit nöthig, mehrfach in die entsprechenden Classen einzureihen.

Kommt den in eine Classe vereinigten Grundstücken der fragliche Vortheil in verschiedenem Grade zu Gute, so sind die zu der betroffenen Classe gehörigen Grundstücke oder Triebwerke nach dem verschiedenen Grade ihrer Betheiligung in die erforderliche Anzahl von Abtheilungen und nach Befinden Unterabtheilungen zu scheiden.

§ 21. Der Wegfall von Bauverbindlichkeiten aller Art bildet die Grundlage für die Einreihung in eine Classe. Da ein verschiedener Grad des Vortheils hierbei nicht

Fortsetzung.

vorhanden sein kann, so sind die Betheiligten soweit nöthig nach der Art der wegfallenden Verbindlichkeit in Unterabtheilungen zu scheiden.

In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn innerhalb einer Classe eine Unterscheidung nach dem Grade, in welchem ein Vortheil erwächst, zwar nicht anwendbar erscheint, wohl aber eine Verschiedenheit hinsichtlich anderer Umstände (z. B. wegen Verschiedenheit der Culturart) besteht, welche einen verschiedenen Umfang des Vortheils bei gleichem Flächengehalte oder sonst gleichen Verhältnissen bedingen.

3) Behandlung der Triebwerke. § 22. Triebwerke bilden hinsichtlich der in Verstärkung der Wasserkraft oder leichter und gesüchterer Benutzung derselben bestehenden Vortheile eine besondere Classe und sind innerhalb derselben ein jedes für sich in nach der Art dieser Vortheile zu bestimmenden Unterabtheilungen in Betracht zu ziehen.

4) Umfang des Vortheils nach Einheiten. § 23. Da es nach § 6, verbunden mit § 1 des Gesetzes, lediglich darauf ankommt, das Verhältniß zu ermitteln, in welchem die durch die Berichtigung für ein einzelnes Grundstück oder Triebwerk entstehende Werthserhöhung zu der für die übrigen betheiligten Grundstücken und Triebwerke sich ergebenden Werthserhöhung steht, dieses Verhältniß aber den Maasstab für die Beitragspflicht bildet, so ist der Umfang der Werthserhöhung für jedes Grundstück und jedes Triebwerk in Vortheilseinheiten (Beitragsseinheiten) auszudrücken. Um diese zu ermitteln, bedarf es einer besonderen Abschätzung nur insoweit, als dies behufs der Vergleichung nöthig erscheint, d. h. wenn die betheiligten Grundstücke verschieden classificirt worden sind, oder der Vortheil selbst vermöge seiner Natur verschieden trifft, wie dies z. B. bei dem Wegfalle von Bauverbindlichkeiten meist der Fall sein wird, während bei ganz gleichen Verhältnissen die Größe der einzelnen Grundstücke oder Triebwerke den Maasstab abgeben kann.

Hiernach wird z. B., wenn es sich um Vergleichung der im § 19 unter 1 bis 7 gedachten Vortheile handelt, die Abschätzung des Nutzens für eine gleiche Fläche in jeder Unterabtheilung in der Regel genügen.

Abeschätzung der Vortheile. § 24. Macht sich eine Abschätzung nöthig, so haben die Sachverständigen hierbei zunächst die Vorschriften zu befolgen, welche bei Einschätzung des Grundeigenthums behufs der Einführung eines neuen Grundsteuersystems angewendet worden sind, (Instruction für das Abschätzungspersonal vom Jahre 1838). Im Uebrigen ist bei Ermittlung der durch die Berichtigung herbeigeführten Vortheile der § 72 für die Ermittlung der durch Enteignungen herbeigeführten Nachtheile aufgestellte Grundsatz in Anwendung zu bringen.

Vortsetzung. § 25. Bei dieser Abschätzung sind die Sachverständigen in Bezug auf solche Vortheile, welche für schon bestehende Triebwerke oder sonst durch die zur Wasserbenutzung dargebotene Gelegenheit entstehen, besonders zur Beachtung der im § 1 des Gesetzes am

Schlusse gedachten Vorschrift und darüber zu instruiren, ob und inwieweit die zur Bewässerung gebotene Gelegenheit berücksichtigt werden solle.

Der Commissar hat, insoweit die Betheiligten nicht bereits erklärt haben, daß sie von der dargebotenen Gelegenheit Gebrauch machen wollen, oder nicht sonst zweifellos gehalten sind, sich den erwähnten Vortheil in Anrechnung bringen zu lassen, in der Regel dahin Einleitung zu treffen, daß dieser Vortheil gesondert behandelt wird.

Außerdem haben die Sachverständigen bei den Ertragsabschätzungen lediglich eine den Verhältnissen des Orts angemessene rationelle und pflegliche Benutzung und Bewirthschaftung, keineswegs aber solche Nutzungen vorauszusetzen, welche nur mit außergewöhnlichem Aufwande an Kraft und Mitteln zu erzielen sind.

§ 26. Sind behufs der Abschätzung zuvor Erörterungen über vergangene Thatsachen oder über Verbindlichkeiten nöthig, z. B. bei wegfallenden Bauverpflichtungen, so sind dieselben vom Commissar einzuleiten. Fortsetzung.

Ist behufs der Abschätzung die Kenntniß vom Umfange bestehender Rechte erforderlich, so gelangt die § 35 enthaltene Vorschrift zur Anwendung.

§ 27. Die hiernach von den Sachverständigen zu befolgenden hauptsächlichlichen Grundsätze sind von denselben unter Leitung des Commissars zusammenzustellen und bei der Abschätzung sodann gleichmäßig einzuhalten. 6) Zusammenstellung der Grundsätze.

Hierbei ist zugleich die Art und Weise, welche bei Auswerfung der Vortheilseinheiten auf den Grund der Abschätzung angewendet werden soll, und die Behandlung von Bruchtheilen und überschießenden Spitzen festzustellen.

§ 28. Auf Grund dieser Vorschriften sind nach Beendigung der gesammten Erörterungen und Abschätzungen die Vortheilseinheiten als Beitragseinheiten für jedes Grundstück und Triebwerk in jeder Classe, Abtheilung oder Unterabtheilung, in welcher es betheiligt ist, gesondert auszuwerfen und in einem nach den Personen der Betheiligten geordneten Verzeichnisse dergestalt zusammenzustellen, daß daraus das Maaß der Betheiligung für jedes Grundstück oder Triebwerk in jeder Classe, Abtheilung oder Unterabtheilung zu ersehen ist. Beitragsverzeichnis.

In den § 39 gedachten Fällen kann die endliche Bestimmung der Zahl der Einheiten bis zu dem dort gedachten Zeitpunkte ausgesetzt werden. Nach Aufstellung des Beitragsverzeichnisses ist das in §§ 6 und 7 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren einzuleiten. Dem Verzeichnisse sind die Grundsätze (§ 27) beizufügen, welche bei den Abschätzungen und der Berechnung der Einheiten befolgt worden sind.

Bei später eintretenden Parcellen-Theilungen sind die Beitragseinheiten auf die Parcellentheile nach Maaßgabe der für die Grundsteuereinheiten geltenden Vorschriften zu vertheilen und zu dem Beitragsverzeichnisse die nöthigen Nachträge zu bringen.

Zu § 10 u. 11. § 29. Die Grundlage für die Genossenschaftsordnung bildet das derselben beizufügende Verzeichniß der Beitragsverhältnisse, welche letzteren den Maasstab für den Umfang des Stimmrechts der einzelnen Genossen abzugeben haben.

a) Stimmrecht. Das Stimmrecht ist mit der Beitragspflicht dergestalt als verbunden anzusehen, daß bei einem Wechsel in den Besizverhältnissen auch der Umfang des Stimmrechts einer entsprechenden Minderung oder Mehrung unterliegt.

Unter Berücksichtigung dieser Grundlagen sind durch die Genossenschaftsordnung mit Rücksicht auf die im einzelnen Falle vorliegenden Verhältnisse, die über das Stimmrecht und dessen Ausübung nöthigen Bestimmungen festzusetzen. Es ist jedoch nicht unbedingt nöthig, daß jedem Genossen wegen jeder Beitragseinheit eine Stimme gewährt werde. Insbesondere darf ein Mitglied der Genossenschaft niemals mehr als den dritten Theil sämmtlicher Stimmen führen.

b) innere Verfassung. § 30. Demnächst ist durch die Genossenschaft die innere Verfassung derselben zu regeln, wobei vorzugsweise die räumliche Ausdehnung der Ersteren in Betracht zu ziehen und zu erwägen ist, ob und inwieweit die einzelnen Flurgemeinden, welche betheiligt sind, für gewisse Zwecke, z. B. für die Wahl von Vertretern, für Einhebung der Beiträge u. s. w., als besondere Abtheilungen der Genossenschaft hinzustellen sind. Insbesondere ist dabei auf eine zweckmäßige Vertheilung der verschiedenen Geschäfte unter die verschiedenen Organe der Genossenschaft Bedacht zu nehmen und das Erforderliche über deren Geschäftskreise, die Versammlungen, die Zustandbringung gültiger Beschlüsse, die Wahlen, die Bestellung der etwa nöthigen Bediensteten, als z. B. Damm-, Deich- oder Schleusen-Wärter, das Zahlungs- und Rechnungswesen u. s. w. festzusetzen. (Vergl. auch § 40)

c) Verhältnisse zu Dritten. § 31. Bei Feststellung der Bestimmungen, auf deren Grund die Genossenschaft mit Dritten in rechtliche Verhältnisse treten soll, ist zu erwägen, ob denselben die Rechte einer Körperschaft gewährt werden sollen, und davon auszugehen, daß dieß dann, wenn weder in der räumlichen Ausdehnung, noch in der Zahl der Mitglieder ein Bedürfnis dafür vorliegt, nicht stattfinden wird.

Der Commissar hat daher, wenn nach Lage der Sache in dieser Beziehung ihm Zweifel beigehen, vor Entwerfung der Genossenschaftsordnung deshalb die Weisung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Eine Genossenschaftsordnung, welche nicht durch Abdruck im Gesetz- und Verordnungsblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ist in mehreren Exemplaren auszufertigen, bei den betroffenen Behörden niederzulegen und von denselben, ebenso wie von den Vorständen der Genossenschaft selbst, auf Anmelden Jedermann zur Einsicht vorzulegen.

Gehör der Betheiligten. § 32. Der Commissar hat vor Entwerfung der Genossenschaftsordnung, soweit dieß nach Lage der Sache thunlich und angemessen erscheint, die Wünsche und Ansichten der

Betheiligten zu ermitteln und deshalb, wenn nach Maaßgabe der Vorschrift im § 16 Beauftragte gewählt worden sind, diese zu hören. Von dem Entwurfe selbst ist sodann behufs der im § 11 des Gesetzes vorgeschriebenen Verhandlung jedem Betheiligten ein Exemplar zuzufertigen. Die Vorladung kann durch Patent erfolgen, es ist aber solchenfalls jedem Betheiligten auch eine Abschrift oder ein Abdruck der Vorladung zu behändigen.

§ 33. Nachtheile der in §§ 15 und 26 des Gesetzes gedachten Art, deren Anmeldung innerhalb der geordneten Frist (§ 16 des Gesetzes) versäumt worden ist, dürfen im Verwaltungswege durch den Commissar nur insoweit zum Gegenstande der Ermittlung und nach Befinden der Entschädigung durch den Unternehmer (die Genossenschaft oder Dritte) ausgesetzt werden, als der Letztere sich damit ausdrücklich einversteht.

Zu § 15 fg. und 26.
Angemeldete Beeinträchtigungen.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die das Wasserbenutzungsrecht selbst treffende, oder andere bleibende Beeinträchtigungen. Vorübergehende Nachtheile, welche nur die Benutzung auf Zeit erschweren oder unterbrechen, wie solche durch die Ausführung der Berichtigung und die dazu nöthigen Vorkehrungen herbeigeführt werden, sind daher, ohne daß es einer Anmeldung bedarf, stets im Verwaltungswege zu ermitteln und zur Entschädigung zu bringen (vergl. auch § 36).

Dasselbe gilt von Umänderungen schon bestehender Vorrichtungen der im § 21 des Gesetzes gedachten Art, insoweit diese Umänderungen in dem genehmigten Plane bereits berücksichtigt und sonach dem Unternehmer schon durch die Genehmigung der Berichtigung zur Pflicht gemacht worden sind.

§ 34. Für die Anmeldung der Entschädigungsansprüche gelten die in §§ 14 und 15 wegen der auf den Plan bezüglichen Anträge ertheilten Vorschriften. Der Commissar hat das Erforderliche vermittelt der im § 16 des Gesetzes vorgeschriebenen, nach Maaßgabe der im § 12 enthaltenen Anweisung zu erlassenden Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (vergl. auch § 18 des Gesetzes).

Art der Anmeldung.
Frist.

§ 35. Läßt sich der Umfang einer Beeinträchtigung nur erst nach vorgängiger Feststellung des beeinträchtigten Rechts bemessen, wie z. B. bei Beeinträchtigung einer Wasserkraft, so ist zunächst das Vorhandensein und der Umfang des als beeinträchtigt angemeldeten Rechts zu ermitteln.

Umfang der Beeinträchtigung.

Hinsichtlich des Umfangs ist, dafern nicht urkundliche oder sonst nach den bestehenden Gesetzen geeignete besondere Unterlagen für die Beurtheilung vorhanden sind, der Umfang der Benutzung des Rechts zum Anhalten zu nehmen, welche thatsächlich stattfindet, und dem Unternehmer zu überlassen, ob und inwieweit er (§ 20 des Gesetzes) das Bestehen oder den Umfang des Rechts bestreiten will.

Dies gilt auch für die Ermittlung des Auskaufspreises in den § 17 des Gesetzes gedachten Fällen.

Künftige
Schäden.

§ 36. Lassen sich Beeinträchtigungen der im § 26 des Gesetzes bezeichneten Art, welche zur Anmeldung gelangen, und wegen ermangelnder rechtlicher Begründung des Anspruchs nicht jedenfalls zurückzuweisen sind, hinsichtlich ihres Eintritts und Umfangs im Voraus nicht übersehen, so kann der Commissar die Anmeldung als eine eventuelle annehmen und sowohl die Entscheidung über die Zulässigkeit des Anspruchs an sich, als die Ermittlung der eintretenden Falls zu gewährenden Entschädigung, oder auch nur diese Ermittlung bis zu dem wirklichen Eintritte des befürchteten Nachtheils aussetzen, hat aber solchenfalls den zur Zeit der Anmeldung bestehenden Zustand nach Maaßgabe der im § 67, verbunden mit § 66, enthaltenen Vorschriften festzustellen.

Zu § 24.
Grundstücksaus-
tauschungen.

§ 37. Sollte in Folge der Berichtigung die Austauschung von Grundstücken in größerem Umfange, als dieß nach § 24 des Gesetzes zu bewerkstelligen ist, von dem Betheiligten gewünscht und demgemäß die Zusammenlegung von Grundstücken beantragt werden, oder sollte eine solche bereits beantragt sein, so hat der Commissar deshalb allenthalben mit der diese Zusammenlegung ausführenden Behörde sich zu vernehmen.

Die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen hat in solchen Fällen, sofern ein besonderes Bedenken nicht entgegensteht, einen der bei der Flußberichtigung vom Commissar verwendeten landwirthschaftlichen Sachverständigen mit Ausführung der beantragten Zusammenlegung als Specialcommissar zu beauftragen.

Zu § 25.
Veränderungen
an Verkehrsmitteln.

§ 38. Die Veränderungen an Verkehrsmitteln, welche nicht bereits durch die Genehmigung des Planes festgestellt sind, oder in Folge der Grundstücksaus-tauschungen nicht entbehrlich werden, hat der Commissar nach vorgängiger sachverständiger Erörterung, Gehör der Betheiligten, und, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel noch mit in Betracht kommen sollte, (vergl. §§ 10 und 11) Vernehmung mit der zuständigen Behörde, zu bestimmen.

Hierbei ist, soweit dieß ohne unverhältnißmäßige Kosten, oder den Zweck der Berichtigung zu gefährden, geschehen kann, der bestehende Zustand aufrecht zu erhalten.

Alle Verkehrsmittel, an denen eine Veränderung vorgenommen worden ist, sind nach der Herstellung derselben, sofern es öffentliche sind, durch die zu diesem Zwecke zu requirirende zuständige Behörde, den Unterhaltungspflichtigen oder Eigenthümern wieder zu überweisen.

Zu § 27.
Trocken gelegte
Flußbetten.

§ 39. Unter den trocken gelegten Flußbetten sind diejenigen Theile des Wasserlaufes zu verstehen, welche nach Ausführung der Berichtigung ohne Nachtheil für die Wasserhaltung der Gegend ausgefüllt oder sonst nach Belieben benutzt werden können, gleichviel, ob dieselben durch die Berichtigung selbst ohne Weiteres völlig trocken gelegt worden sind

oder nicht. Die Strecken, welche als Wasserläufe beibehalten werden müssen, sind auf dem Plane als solche zu bezeichnen.

Da es nicht immer möglich sein wird, im Voraus genau zu bestimmen, in welchem Umfange bei Gelegenheit der Ausführung der Berichtigung Seiten des Unternehmers eine solche Ausfüllung mit bewirkt wird, gleichwohl aber davon, wenn die Berichtigung durch eine Genossenschaft auf Grund § 1 des Gesetzes ausgeführt wird, die Höhe der Beitragspflicht für die Eigenthümer des Flussbettes abhängig ist, so hat der Commissar, wenn bei der Berichtigung zugleich eine Ausfüllung mit bewerkstelligt wird, nach Beendigung derselben deren Umfang und den Werth des dadurch entstehenden Vortheils nochmals genau ermitteln zu lassen und je nach dem Ergebnisse die Zahl der Beitragseinheiten endlich festzustellen.

§ 40. Für Feststellung der Beitragspflicht in den § 28 des Gesetzes gedachten Fällen gelten die für deren erste Festsetzung gegebenen Vorschriften dann, wenn eine Kraftverstärkung zur Verwendung gelangt, welche aus dem im § 1 des Gesetzes am Schlusse gedachten Grunde nicht sofort als Vortheil zur Anrechnung gebracht werden konnte, es tritt jedoch, wenn der Auftrag des Commissars sich bereits erledigt hatte, die zuständige Verwaltungsbehörde (§ 38 des Gesetzes) an dessen Stelle.

Zu § 28.
Späterer Beitritt zur Genossenschaft.

In allen anderen Fällen ist es Sache der Genossenschaft, die Zahl der Einheiten, d. h. die Leistungen zu bestimmen, welche von Demjenigen, der die Wasserverwendung vornehmen will, gegen deren Gestattung zu übernehmen sind.

In der Genossenschaftsordnung ist über die Art und Weise, in welcher dieß geschehen soll, das Nöthige zu bestimmen.

§ 41. Dafern bei der Verwaltungsbehörde die Bestellung einer Dienstbarkeit auf fremdem Grund und Boden beantragt wird, hat die Behörde zunächst die Betheiligten zur mündlichen Verhandlung (wenn eine größere Anzahl Personen betheiligt oder eine umfangreichere Anlage in Frage ist, nach Befinden an Ort und Stelle) vorzuladen und unter Hinweisung auf die durch das Gesetz ausgesprochene Verpflichtung der Grundbesitzer die Vermittelung eines gütlichen Abkommens, unter Zuziehung eines wo möglich mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten landwirthschaftlichen Sachverständigen, zu versuchen, und, wenn ein solches zu erzielen ist, den Erfolg zu Protocoll zu nehmen.

Zu Abschnitt II.
Zu § 31.
Gütliche Vereinigung.

In demselben muß die Richtungslinie der Leitung, außerdem bei offenen Ab- oder Zuleitungen die obere und untere Breite und die Tiefe an der Ein- und Ausmündung und an Punkten, wo das Gefälle sich ändert, bei verdeckten Leitungen, die Art derselben und die Tiefe unter dem Erdreiche an den vorgedachten Punkten, ingleichen die zu leistende Entschädigung (Rente, Zins) angegeben werden. In soweit etwas Anderes nicht ausdrücklich bemerkt wird, ist gestrecktes (d. h. gleichmäßiges) Gefälle anzunehmen.

Eben so steht es Betheiligten, welche über eine derartige Anlage sich geeinigt haben,

frei, den Erfolg in der vorbemerkten Weise zu Protocoll oder schriftlich zu den Acten zu geben.

Jedenfalls ist ausdrücklich zu bemerken, ob und inwieweit das Abkommen für die Nachbesitzer der betroffenen Grundstücke bindend sein solle.

Zwangsweise
Bestellung der
Dienstbar-
keiten.

§ 42. Ist zu einer gütlichen Vereinigung nicht zu gelangen, so hat die Behörde dem Antragsteller die Beibringung eines Planes, welcher die im § 41 bezeichneten Einzelheiten durch Zeichnung und Beschreibung darstellt, aufzugeben, nach dessen Erfolg aber an Ort und Stelle unter Zuziehung mindestens eines landwirthschaftlichen Sachverständigen und der Betheiligten die Prüfung des Planes und eintretenden Falls die Enteignung vorzunehmen.

Die Behörde kann von Einforderung einer Zeichnung absehen, dafern aus dem Mangel einer solchen Irrungen nicht leicht entstehen können.

Zu § 32.
Prüfung und
Genehmigung
des Planes.
1) von amts-
wegen zu neh-
mende Rücksich-
ten.

§ 43. Die Prüfung des Planes hat sich solchenfalls zunächst von amtswegen lediglich auf die Fragen:

a) ob ohne die Benützung fremden Eigenthums die Anlage gar nicht oder doch nur mit unverhältnißmäßigen Kosten auszuführen sein würde,

b) ob und welche polizeilichen Bedenken vorliegen,

c) ob und wie Verkehrsmittel betroffen werden,

zu erstrecken.

Zu a.

§ 44. Ist die unter a zu § 43 gedachte Frage im Allgemeinen zu bejahen, so ist der Plan in Bezug auf die Richtung der Leitungen zu genehmigen, dafern dabei die thunlichste Schonung des fremden Eigenthums beobachtet worden ist, oder der Antragsteller seine Anträge dergestalt modificirt, daß diese Voraussetzung erfüllt wird.

Zu b, c.

§ 45. Ergeben sich polizeiliche Bedenken oder wird ein Verkehrsmittel betroffen, so hat die Behörde nach vorgängigem Gehöre der Betheiligten und, wenn das Verkehrsmittel ein öffentliches ist, nach Vernehmung mit der zuständigen Behörde, die Vorkehrungen zu bestimmen, welche in den gedachten Beziehungen vom Unternehmer zu treffen sind und den Plan nur dann zu genehmigen, wenn durch derartige Vorkehrungen die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt gewahrt werden kann.

2) Wider-
sprüche Betheil-
igter.

§ 46. In allen § 43 nicht gedachten Beziehungen hat die Behörde nur insoweit auf die Prüfung der Anlage einzugehen, als Widersprüche Seiten Betheiligter erhoben werden. Dieselben sind zu erörtern und nach § 39 des Gesetzes zu entscheiden.

Hierbei ist zu beachten, daß auf den Umstand, ob die beabsichtigte Anlage an sich für den Unternehmer wirthschaftlich nützlich und zweckmäßig sei, nach § 32 des Gesetzes etwas

nicht ankommt und daher die Behörde auf eine Erörterung dieser Frage in keinem Falle einzugehen hat.

Gegenstände eines zu beachtenden Widerspruchs können daher nur Umstände, welche unter die § 43 bezeichneten Gesichtspunkte fallen und etwa von der Behörde übersehen worden sind, oder solche Nachtheile sein, welche durch die Anlage für Dritte herbeigeführt werden und bei einer Abänderung derselben ohne unverhältnißmäßigen Kostenaufwand vermieden werden können.

§ 47. Die Ermittlung der Nachtheile, welche durch die Anlage herbeigeführt werden und der dafür Seiten des Unternehmers zu leistenden Entschädigung, wobei zwischen den durch die Ausführung entstehenden vorübergehenden und den bleibenden Nachtheilen zu unterscheiden ist, oder doch der für die Berechnung der Entschädigung erforderlichen thatsächlichen Umstände, ist unter Beachtung der im § 41 des Gesetzes enthaltenen Vorschrift mit der im § 42 vorgeschriebenen Verhandlung jedenfalls dergestalt zu verbinden, daß eine zweite Erörterung an Ort und Stelle auch dann, wenn die Behörde nicht sofort nach Schluß der Verhandlungen eine Entscheidung an Ort und Stelle ertheilen könnte, soweit irgend thunlich entbehrlich wird. (Vergl. auch §§ 66, 68)

3) Entschädigung.

§ 48. Kommt hierauf eine von der Behörde anderweit zu versuchende freiwillige Vereinbarung nicht zu Stande, so ist sodann durch Entscheidung entweder der Antrag zurückzuweisen, oder, wenn er für statthaft erachtet wird, unter Beseitigung der Widersprüche, der Plan (nach Befinden unter Bezugnahme auf die vorhandenen, soweit nöthig zu vervollständigenden und zu berichtigenden Zeichnungen und Beschreibungen) in den §§ 41 und 43 bis 46 gedachten Beziehungen festzusetzen und zu genehmigen, die Entschädigungen auf den Grund der sachverständigen Ermittlung festzustellen, ferner auszusprechen, daß die jedesmaligen Eigenthümer der betroffenen Grundstücke die nach dem Plane zur Ausführung der Anlage nöthigen (soweit erforderlich näher zu bezeichnenden) Dienstbarkeiten gegen Gewährung der als Entschädigung ausgeworfenen, Seiten des Eigenthümers des herrschenden Grundstücks zu erlegenden Rente (§ 41 des Gesetzes) zu dulden schuldig sein sollen.

4) Entscheidung.

Die Zeichnungen oder Beschreibungen, welche als Unterlagen der Entscheidung dienen, sind mit der Genehmigungsbemerkung zu versehen, abzustempeln und zu den Acten zu nehmen. Sie dienen, wenn später über die Ausführung Irrungen entstehen, eben so, wie die Entscheidung selbst, als Unterlagen für die Entscheidung zweifelhafter Punkte oder die Vollstreckung (vergl. § 64).

§ 49. Wollen die Eigenthümer von schon bestehenden Ab- oder Zuleitungsvorrichtungen deren Mitbenutzung und nach Befinden Erweiterung zu gemeinschaftlichem Gebrauche Dritten nicht gestatten, und wird deshalb die Hülfe der Behörde in Anspruch genommen, so ist zunächst nach Maafgabe der Vorschrift im § 41 zu verfahren.

Zu § 34 u. 35. Gemeinschaftliche Entwässerung. Bewässerung. Verständigung.

In dem über ein etwa zu erzielendes gütliches Abkommen aufzunehmenden Protocolle ist anstatt der Entschädigung, welche hierbei in der Regel (vergl. § 53) nicht in Frage kommen wird, beziehentlich nächst derselben das Verhältniß anzugeben, nach welchem jeder Betheiligte zu dem künftigen Unterhaltungsaufwande, und wenn es sich um eine Veränderung der Leitung handelt, zu dem durch diese letztere entstehenden Aufwande beizutragen hat. Dasselbe gilt von der Beurkundung freier Vereinbarungen, vergl. § 41 am Schlusse.

Erörterung.

§ 50. Kommt ein gütliches Abkommen nicht zu Stande, so ist zu erörtern, ob eine Leitung überhaupt schon vorhanden ist, und wenn dieß der Fall, ob durch den beantragten Mitgebrauch, beziehentlich nach entsprechender Veränderung der Leitung, der ursprüngliche Zweck derselben beeinträchtigt werde.

Stellt sich hiernach der Antrag im Allgemeinen als statthaft dar, so sind unter Zuziehung und Gehör der Betheiligten die erforderlichen Erörterungen anzustellen, um danach die Gestalt der Leitung in den § 41 gedachten Beziehungen nach Maaßgabe der Zwecke, denen dieselbe künftig dienen soll, und das Beitragsverhältniß (§ 51) festsetzen zu können.

Auf die Frage, ob die von den Antragstellern beabsichtigte Ab- oder Zuleitung an sich wirthschaftlich richtig und zweckmäßig sei, hat die Behörde nicht einzugehen.

Hinsichtlich polizeilicher Bedenken, der auf Verkehrsmittel zu nehmenden Rücksichten und etwaniger Widersprüche ist der Vorschrift in §§ 45, 46 nachzugehen.

Beitragspflicht.

§ 51. Hinsichtlich der Ermittlung der Beitragspflicht kommen die in §§ 23, 24, 25 für die Ausmittlung der bei Flußberichtigungen durch Genossenschaften den einzelnen Grundstücken aufzulegenden Vortheilseinheiten enthaltenen Vorschriften, soweit nöthig unter Zuhülfnahme der Classification, nach § 20 zur Anwendung.

Entscheidung.

§ 52. Kommt eine auf Grund der gesammelten Unterlagen anderweit zu versuchende Vereinbarung nicht zu Stande, so sind die streitigen Punkte durch Entscheidung zu erledigen, welche hinsichtlich der jedesmaligen Besitzer der betroffenen und genau zu bezeichnenden Grundstücke zu ertheilen ist.

Die Verpflichtungen zu Duldung des Mitgebrauchs, ingleichen die Verpflichtungen zur Unterhaltung sind dabei gleichfalls als Dienstbarkeiten, beziehentlich als gegenseitige, aufzulegen (vergl. §§ 48 und 64).

Behandlung gemischter Verhältnisse.
a) bei bestehenden, aber unbenutzten Leitungen.

§ 53. Ergiebt sich bei Erörterung eines auf Grund von § 34 des Gesetzes gestellten Antrags, daß die Vorrichtung, deren Mitbenutzung verlangt wird, zwar als eine Leitung zu betrachten ist, aber gar nicht mehr als solche benutzt wird, so ist das Verlangen zurückzuweisen, dem Antragsteller aber anheim zu geben, auf Grund von § 31 des Gesetzes die Bestellung einer Dienstbarkeit zur Benutzung der Vorrichtung gegen Entschädigung zu beantragen und solchenfalls nach § 41 fg. zu verfahren.

Dient die Vorrichtung ihren Besitzern als Leitung nur in sehr untergeordneter Weise,

so ist zwar dessen ungeachtet das Verfahren auf Einräumung der Mitbenutzung zu richten, jenes Verhältniß aber bei Feststellung der Beitragspflicht gebührend zu berücksichtigen.

Gewährt eine solche Vorrichtung ihren Besitzern neben der Benutzung als Leitung noch einen anderen Vortheil, z. B. durch Graswuchs, dessen fernere Beziehung durch die beantragte Mitbenutzung ausgeschlossen oder geschmälert wird, so ist insoweit, als dieß der Fall ist, unabhängig von der Beitragspflicht eine Entschädigung (vergl. § 47) zu ermitteln und dem Antragsteller, und zwar soweit es sich um die Entschädigung für bleibende Nachteile handelt, als Rente aufzulegen (vergl. § 48).

§ 54. Dafern eine Vorrichtung, deren Mitbenutzung auf den Grund von § 34 des Gesetzes beantragt wird, nicht lediglich von den Eigenthümern des Grund und Bodens, auf dem sie liegt, sondern auch von Dritten, kraft bereits bestehender Rechte, als Leitung benutzt wird, so sind auch diese Dritten zur Verhandlung zu ziehen und die nach § 49 fg. der Ordnung durch die Behörde überhaupt unterliegenden Punkte hinsichtlich aller Betheiligter festzustellen.

b) bei beschränktem Eigenthume.

Wird die Leitung als solche ausschließlich von Dritten benutzt, so ist den Eigenthümern des Grund und Bodens gegenüber nach § 41 fg., und den benutzenden Dritten gegenüber nach § 49 fg. zu verfahren.

Letzteres findet demnach auch dann Statt, wenn der Grundstückseigenthümer, welcher auf Grund von § 31 des Gesetzes die Anlegung einer Leitung auf seinem Grund und Boden zu gestatten hatte, dieselbe, z. B. zur Entwässerung, auch seinerseits benutzen will, welchenfalls er mit dem Eigenthümer des herrschenden Grundstücks nach § 34 des Gesetzes und § 49 fg. der Verordnung sich zu vereinigen hat.

§ 55. Ist an die Eigenthümer mehrerer Grundstücke Entschädigung zu leisten oder die Beitragspflicht für die Eigenthümer mehrerer Grundstücke festzustellen, so ist in beiden Fällen jedes Grundstück für sich in Betracht zu ziehen.

c) bei Betheiligung mehrerer Eigenthümer.

Kommt eine anderweite Vereinbarung nicht zu Stande, so ist die Unterhaltungspflicht stets dergestalt festzustellen, daß die Unterhaltung der Leitung als ein Ganzes betrachtet und daher jeder Betheiligte zu jeder Herstellung, gleichviel auf welchem Grundstücke dieselbe nöthig wird, nach Verhältniß seiner Beitragseinheiten mitzuwirken oder beizutragen hat.

§ 56. Kommen nach Maaßgabe der im § 53 fg. enthaltenen Bestimmungen die im § 41 fg. erteilten Vorschriften in Bezug auf eine schon bestehende Leitungsvorrichtung zur Anwendung, so hat die Behörde einen Plan nur insoweit zu erfordern, als dieß zur Vermeidung künftiger Irrungen unumgänglich nöthig erscheint.

d) Planaufstellung.

§ 57. Betrifft ein Antrag die Bestellung von Dienstbarkeiten sowohl zur Anlegung neuer, als zur Mitbenutzung schon bestehender Leitungsvorrichtungen, so ist wegen der verschiedenen Strecken das Verfahren in Gemäßheit der entsprechenden Vorschriften gesondert, aber soweit thunlich gleichzeitig, einzuleiten.

e) Verbindung neuer mit bestehenden Leitungen.

Aufforderung
Dritter zur
Betheiligung.

§ 58. Ergiebt sich bei Erörterung, daß voraussichtlich nach Ausführung der beabsichtigten Anlage, noch andere Grundeigenthümer deren Mitbenutzung beanspruchen werden, so sind dieselben von dem Vorhaben in Kenntniß zu setzen, damit dieselben Gelegenheit haben, zur Vermeidung doppelter Kosten alsbald sich darüber zu erklären, ob sie beitreten wollen.

Zu
Abschnitt III.
Zu § 38. Be-
hörden.

§ 59. Findet die Behörde, daß ein bei ihr auf Grund von § 31 oder § 34 des Gesetzes gestellter Antrag Grundstücke mit betrifft, welche nicht in ihrem Bezirke gelegen sind, so hat dieselbe deshalb Bericht zur nächst vorgesezten Mittelbehörde zu erstatten und die Anweisung der Letzteren zu erwarten.

Stadträthen, welche zugleich obrigkeitliche Functionen ausüben, liegt diese Verpflichtung auch dann ob, wenn die Stadtgemeinde als solche wegen ihr gehöriger Grundstücke betheiligt ist.

Commissar.
Mittelbehörden.

§ 60. Der nach § 38 des Gesetzes bestellte Commissar ist, insoweit es sich nicht um die Entscheidung über Recurse handelt, dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet.

Als Mittelbehörden werden hierdurch bis auf Weiteres bezeichnet:

- a) für die auf Grund des ersten Abschnitts des Gesetzes in zweiter Instanz zu ertheilenden Entscheidungen, die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheits-theilungen,
- b) für alle übrigen, nach Maaßgabe des Gesetzes zu erledigenden Geschäfte, einschließ-lich der Aufsicht über ausgeführte Berichtigungen von Wasserläufen, die Kreis-directionen.

Zu § 39.
Allgemeine
Vorschrift.

§ 61. Die Behörden haben bei allen Verhandlungen, insoweit nicht durch das Gesetz selbst oder diese Verordnung ausdrücklich eine von den Betheiligten ausgehende Veranlassung abzuwarten ist, ohne Unterschied, ob es sich um eine Entscheidung im Sinne von § 39 des Gesetzes, oder um eine andere Entschliesung handelt, von amtswegen alle diejenigen Thatsachen, welche nach Befinden der Umstände von Einfluß sein können, sorgfältig und sobald technische Fragen dabei hervortreten, unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger zu erörtern oder erörtern zu lassen.

Vorladungen.

§ 62. Zu den behufs der Enteignung vorzunehmenden Besichtigungen sind die Betheiligten unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei ihrem Ausenbleiben dessenungeachtet mit der Besichtigung und der Erörterung des Umfangs und der Beschaffenheit der zu enteignenden Gegenstände oder Rechte oder der zu entschädigenden Nachtheile und mit der Abschätzung werde verfahren werden.

Macht sich ein Erscheinen der Betheiligten in Fällen nöthig, für welche weder im Gesetze noch in dieser Verordnung besondere Vorschriften hinsichtlich der Vorladung enthalten sind, so ist dieselbe unter Androhung von Geldstrafe zu bewirken.

Zur Anhörung von Entscheidungen und zur Vornahme anderer im Verfahren bei Streitigkeiten vorkommender, und weder im Gesetze noch in dieser Verordnung besonders erwähnter Handlungen, ist unter den Verwarnungen vorzuladen, welche deshalb für das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen vorgeschrieben sind.

Soll eine Entscheidung sofort nach dem Schlusse einer Verhandlung mit den Betheiligten ertheilt werden, so bedarf es einer besonderen Vorladung dazu nur insoweit, als die Betheiligten etwa bei der Verhandlung ausgeblieben sind.

§ 63. Vor Ertheilung einer Entscheidung sind jedenfalls die Betheiligten zu hören, Verhandlung.
in erster Instanz soweit thunlich mündlich bei den zu Vorbereitung der Entscheidung zu veranstaltenden Erörterungen.

Schriftliche Erklärungen sind stets unter Bestimmung einer Frist für deren Einreichung zu fordern, und, insoweit nöthig, dem Gegentheile in gleicher Weise zur Auslassung zuzufertigen.

§ 64. In allen Fällen ist vor Ertheilung einer Entscheidung im Sinne von § 39 Vergleiche.
des Gesetzes, insbesondere auch bei Enteignungen hinsichtlich der Entschädigung, eine Ver- Vollstreckung.
einbarung unter den Betheiligten zu versuchen.

Kommt eine solche zu Stande, so tritt dieselbe dergestalt an die Stelle der Entscheidung, daß die Erstere, ebenso als ob eine Entscheidung vorläge, im Verwaltungswege bis zur Vollstreckung der Hülfe durchzuführen ist. Wegen letzterer bewendet es bei den im § 3 fg. des Gesetzes vom 28sten Januar 1835 unter A. über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden enthaltenen Vorschriften.

Kommt eine Vereinbarung nur über einzelne Punkte zu Stande, so ist in der Entscheidung auszusprechen, daß es dabei zu bewenden habe.

§ 65. Recurse können mündlich zu Protocoll gegeben, oder schriftlich eingebracht Recurse.
werden.

In beiden Fällen steht dem Recurrenten frei, binnen vierzehn Tagen seine Beschwerden schriftlich weiter auszuführen.

Handelt es sich um eine Entscheidung im Sinne von § 39 des Gesetzes, so sind die Recurschrift und die Ausführungsschrift bei Vermeidung von 5 Thlr. Strafe in doppelten Exemplaren einzureichen, wovon jedoch das eine auch in den Fällen von der Stempelsteuer befreit ist, in welchen übrigens Stempelfreiheit nach den Vorschriften des Gesetzes nicht stattfindet.

Nach Ablauf jener Frist hat die Behörde binnen acht Tagen bei Vermeidung von 5 Thlr. Strafe dem Gegentheile die Duplicate der Recurs- und beziehentlich der Ausführungsschrift oder Abschrift des über Einwendung des Recurses aufgenommenen Protocolls zuzufertigen und dabei einen Termin für den Berichtsabgang unter Einräumung

einer Frist von vierzehn Tagen anzuberaumen, binnen deren es dem Gegentheile freisteht, eine Widerlegungsschrift zu den Acten zu geben.

Handelt es sich zwar nicht um eine Entscheidung im Sinne der § 39 des Gesetzes, wohl aber um eine solche Entschliebung, an deren Ausfall für Dritte ein wesentliches Interesse obwaltet, und sind der Behörde die Betheiligten bekannt, so hat dieselbe diesen Letzteren von dem eingewendeten Recurse Kenntniß zu geben und dabei in der vorstehend geordneten Weise gleichfalls einen Termin für den Berichtsabgang anzuberaumen.

Zu § 40.
Ausmittlung
der Auskaufs-
preise und Ent-
schädigungen.
1) Feststellung
der Gegen-
stände der
Enteignung.

§ 66. Jeder Enteignung muß eine Besichtigung vorausgehen, zu welcher die Sachverständigen und Betheiligten zuzuziehen sind.

Durch die Besichtigung sind die Gegenstände zu ermitteln, welche zur Abtretung gelangen oder wegen deren Entschädigungen geleistet werden sollen.

Diese Gegenstände sind durch die Sachverständigen dergestalt zu beschreiben, daß Dritte nach dieser Beschreibung die Richtigkeit der Abschätzung und der dabei befolgten Grundsätze zu prüfen vermögen.

Die Beschreibung kann zu Protocoll erklärt oder als schriftliche Beilage des Letzteren zu den Acten genommen werden.

Bei umfänglicheren Gegenständen kann die Behörde die Sachverständigen vor der Besichtigung zur Aufnahme der Beschreibung anweisen, auch die letztere abschriftlich den Betheiligten zufertigen.

Durch die Besichtigung ist solchenfalls die Uebereinstimmung der Beschreibung mit dem Befunde durch Augenschein, soweit dieß die Natur der Sache zuläßt, zu ermitteln und festzustellen.

Auch sind die bei der Besichtigung erschienenen Betheiligten mit ihren etwaigen Einwendungen gegen die Richtigkeit der Beschreibung zu hören, und derartige Einwendungen zu erörtern.

2) Feststellung
der zu ent-
schädigenden
Nachtheile.

§ 67. Das vorstehend geordnete Verfahren ist gleichmäßig auch hinsichtlich der Feststellung des Umfangs und der Art der Nachtheile, für welche Entschädigung zu leisten ist, anzuwenden. Dieß gilt sowohl von bleibenden Beeinträchtigungen, z. B. Wirthschaftsver-
schwerungen, Entziehung von Wasserkraft u., als vorübergehenden Nachtheilen. Kommt dabei das Vorhandensein oder der Umfang von Rechten in Frage, so ist zunächst nach Maaßgabe der in §§ 35, 36 enthaltenen Vorschriften das deshalb Erforderliche zu erörtern, die deshalb nöthige Besichtigung aber, soweit thunlich, mit der hier vorgeschriebenen zu verbinden.

3) insbesondere
vorübergehende
Nachtheile.

§ 68. Handelt es sich um vorübergehende Nachtheile, als welche z. B. Störungen im Gewerbsbetriebe, Beschädigungen durch die Bauarbeiten, Benutzung fremden Grund und Bodens zu Niederlags-, Arbeits- und Werkplätzen, oder Ab- und Anfuhrwegen, außer-

gewöhnliche Benutzung bestehender Wege u. s. w. insbesondere in's Auge zu fassen sein werden, so ist, wenn sich der Umfang des Nachtheils nicht sofort feststellen läßt, zunächst nur der Zustand zu ermitteln, welcher für die künftige Entschädigung maßgebend sein muß, die letztere selbst aber, soweit dieß nach der Natur der Sache nöthig, nach anderweiter Berücksichtigung erst dann zu ermitteln, wenn der Umfang des Nachtheils nach Ausdehnung und Dauer sich vollständig übersehen läßt.

Dieß gilt auch hinsichtlich der Entschädigung für die Entnahme von Kies, Sand, Erde u. s. w., welche für die Ausführung gebraucht werden. Auch kann bei vorübergehenden Nachtheilen bei der ersten Ermittlung der Maßstab für die Entschädigung, z. B. nach Kubikinhalt des entnommenen Bodens oder nach Quadratruthen der beschädigten Oberfläche u. s. w., im Voraus festgestellt werden, dergestalt, daß später eine einfache Messung genügt, um den Betrag der Entschädigung zu ermitteln.

§ 69. Die für die Ausführung nöthigen Wege, Baupläze u. s. w., die zur Entnahme von Kies, Sand, Erde u. s. w. zu bestimmenden Plätze u. s. w. sind von der Behörde auf Antrag der Unternehmer in dem nach sachverständigem Ermessen nöthigen Umfange anzuweisen. 4) Anweisung der Wege, Baupläze etc.

Wer fremdes Eigenthum in den vorgedachten Beziehungen ohne vorgängige Anweisung benutzt oder beeinträchtigt, ist um 20 Ngr. bis 20 Thlr. zu bestrafen.

§ 70. Müssen Grundstücken, welche mit Früchten bestanden sind, zur Zeit der Reife derselben abgetreten oder zur Benutzung überlassen werden, oder sind derartige Grundstücke mit Holz bestanden, so kann der Eigenthümer diese Grundstücken binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist selbst räumen. 5) Anstehende Früchte.

Unterläßt er dieß, so sind auch in diesem Falle die Früchte wie die Hölzer mit zu entschädigen und dem Unternehmer zu überweisen.

§ 71. Sollten Gebäude abgetreten werden müssen, so ist den deshalb in §§ 10 und 12*) der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 3ten Juli 1835 wegen Ab- 6) Gebäude.

*) Anmerkung. Diese Paragraphen lauten:

§ 10. Wenn Gebäude zur Abtretung kommen, so ist auszumitteln:

- a) ob die Wiederaufbauung des abzutretenden Gebäudes dem Eigenthümer, z. B. als Wirtschaftsgebäude, unumgänglich nöthig sei? und wenn dieses der Fall ist,
- b) wie viel die Baukosten für das an die Stelle des abgetretenen, auf einem anderen Plage nothwendig neu zu errichtenden Gebäudes von gleicher Größe, äußerer und innerer Beschaffenheit, mit Berücksichtigung der noch brauchbaren Baumaterialien, von dem abzutretenden und abzutragenden Gebäude mehr betragen werden, als die nach § 8 ausfallende Tare des abzutretenden alten Gebäudes selbst gewährt?
- c) Wird der Eigenthümer eines abzutretenden Gebäudes in die Nothwendigkeit versetzt, sich mit seiner Behausung selbst anderwärts von neuem anzubauen, so ist zugleich in Anschlag zu bringen, wie leicht oder wie schwer die Gelegenheit zu Erlangung neuer Baupläze am Orte sei und welcher

tretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums nachzugehen.

7) Allgemeine
Vorschrift.

§ 72. Bei Ausmittelung der Entschädigung haben die Sachverständigen im Allgemeinen die Beschaffenheit des abzutretenden, zur Benutzung zu überlassenden oder beeinträchtigten Gegenstandes oder Rechts sowohl an und für sich, als in Beziehung zu den übrigen, dem Eigenthümer verbleibenden Gegenständen oder Rechten, nicht minder alle

Preis daher von ihm für einen solchen von gleicher Größe, wie der abgetretene, wahrscheinlich zu bezahlen sein werde?

- d) Ergiebt sich aus den Umständen, daß für das von dem Eigenthümer betriebene Gewerbe die örtliche Lage des abgetretenen Gebäudes besondere Vortheile gewährt habe, welche ihm durch die Verlegung desselben auf einen anderen Platz verloren gehen, so ist über den bisherigen Umfang des Gewerbsbetriebes und inwieweit derselbe von der günstigen Lage des Grundstücks abhängig gewesen, bei Nachbarn und Sachkundigen, sowie, nach Befinden, auch bei der Localobrigkeit Erkundigung einzuziehen und bei Feststellung der Entschädigungssumme auf den Befund billige Rücksicht mit zu nehmen.
- e) Wenn auf einem zur Abtretung gelangenden Gebäude nutzbare Realgerechtigkeiten haften, so ist zu erörtern, ob selbige auf das, statt des abgetretenen, von dem Eigenthümer zu erwerbende oder neu aufzuführende Gebäude transferirt und daselbst ausgeübt werden können? Findet eine solche Uebertragung wegen örtlicher Hindernisse nicht Statt, oder legt sich zu Tage, daß die Ausübung daselbst dem Eigenthümer nutzlos sein würde, so ist der jährliche reine Durchschnittsertrag derselben zu ermitteln, und der fünf und zwanzigfache Betrag derselben als Entschädigungsquantum anzusetzen. Ist aber eine Uebertragung und die Ausübung des Rechts anderwärts an sich thunlich, so ist die Ermittlung nur auf die etwaige Differenz des bisherigen und, nach vorliegenden Umständen, künftig zu erwartenden Reinertrags zu richten. Jedenfalls ist aber im Falle der Uebertragung solcher Realberechtigungen der Nachtheil in Anschlag zu bringen und dafür eine Entschädigung auszuwerfen, der den Eigenthümer unvermeidlich dadurch trifft, daß sein Gewerbsbetrieb auf eine Zeit lang unterbrochen wird, und daß er in den Fall gesetzt wird, an einem anderen Orte das Geschäft von neuem anzufangen und sich eine neue Kundschaft zu erwerben.
- f) Bei Gebäuden und anderen Anlagen, welche ihrer Lage und Einrichtung nach zum Vergnügen des Eigenthümers gereichen und eigends zu diesem Behufe eingerichtet worden sind, ist der Verlust des Gebrauchs zu diesem Zwecke mit als Gegenstand der Entschädigung anzusehen, und wenn nicht aus den Localumständen hervorgeht, daß der Eigenthümer durch Verwendung der ihm für das Gebäude oder die Grundstücksparcelle, ihrer Würdigung nach, zu gewährenden Abtretungssumme, sich dieselbe Annehmlichkeit auf einem anderen Platz zu verschaffen im Stande sei, so ist auf jene Entbehrung, wenn der Eigenthümer es verlangt, bei Bestimmung der Entschädigung, nach billigem Ermessen mit Rücksicht zu nehmen.

§ 12. Wenn Gebäude abzutreten sind, so ist bei der Verhandlung zwischen dem Eigenthümer und den Unternehmern, durch commissarische Vermittelung zugleich festzustellen und das Entschädigungsquantum darnach mit zu bemessen, ob der erstere den letzteren die Abtragung des Gebäudes und die eigene Disposition über die Baumaterialien überlassen oder die Abtragung selbst besorgen und den Unternehmern den freien Platz übergeben wolle?

Letztern Falls hat die Commission dem Eigenthümer eine hinreichende Frist zur Abtragung einzuräumen, nach deren Ablauf aber, auf Antrag der Unternehmer, die Abtragung und Räumung des Platzes durch, von ihr anzustellende Bauleute, zu besorgen und die Baumaterialien dem Eigenthümer zu seiner Verfügung zu überlassen. Die Kosten dieser von Commissionswegen zu besorgenden Abtragung und Räumung sind von den Entschädigungsgeldern abzuziehen.

übrigen Verhältnisse in Betracht zu ziehen, wegen deren dem Eigenthümer durch die Abtretung, Gebrauchsentziehung oder Beeinträchtigung ein unvermeidlicher Schade erwächst und unter Berücksichtigung alles Dessen die Entschädigung so auszumitteln, daß dem Eigenthümer ein wirklicher Schade nicht weiter übrig bleibe, auf der anderen Seite aber auch ebenso von allen bloß eingebildeten, oder von solchen behaupteten Nutzungen, Vortheilen und entgegengesetzten Entbehrungen als Gegenstand der Entschädigung abzusehen, welche von erst künftig beabsichtigten Vorkehrungen, Veränderungen, Unternehmungen oder Erwerbungen des Eigenthums abhängig sind, und deren dereinstiger Eintritt folglich zur Zeit der Abschätzung noch ungewiß ist (vergl. übrigens § 36).

§ 73. Unter Beachtung des im § 72 aufgestellten Grundsatzes ist für jeden Gegenstand der Entschädigung dieselbe besonders unter Zugrundelegung der Preise auszuwerfen, welche nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Sachverständigen den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen entsprechen.

8) Aufstellung der Entschädigung.

Die bei Feststellung der Gegenstände der Entschädigung und der Bemessung des Umfangs dieser Gegenstände von den Sachverständigen befolgten Grundsätze sind, soweit dieselben nicht bereits in der Beschreibung (§ 66 fg.) enthalten sind, dem Entschädigungsausweise beizufügen.

§ 74. Die vorstehend für Feststellung der Gegenstände einer Entschädigung gegebenen Vorschriften sind auch dann zu befolgen, wenn es sich um den Auskauf eines Grundstücks oder Triebwerks handelt.

9) Auskauf. Entschädigung durch Grund und Boden.

Die Ermittlung des Auskaufspreises ist zunächst auf die Feststellung des Preises zu richten, welcher nach den örtlichen Verhältnissen im gewöhnlichen Laufe der Dinge bei einem Ankauf aus freier Hand zu gewähren sein würde. Dasselbe gilt von Ermittlung des Werthes, zu welchem Grund und Boden als Entschädigung anzunehmen ist (§ 24 des Gesetzes).

Betrifft der Auskauf nur den Theil eines zusammen bewirthschafteten Grundstückscomplexes, so ist auch hier der im § 72 aufgestellte Grundsatz in Anwendung zu bringen und demnach jener Preis, so weit nöthig, zu erhöhen.

§ 75. Bei der Besichtigung ist mit den Betheiligten auf den Grund der nöthigenfalls von den Sachverständigen zu machenden Vorschläge, über ein gütliches Abkommen zu verhandeln (vergl. § 63).

10) Gehör der Betheiligten.

Kommt ein solches nicht zu Stande, so ist über die von den Betheiligten gegen die Feststellung der Gegenstände der Entschädigung und des Umfangs dieser Gegenstände oder die Nothwendigkeit der Abtretung, Benutzung oder Beeinträchtigung etwa erhobenen Einwendungen zu entscheiden und mit dieser Entscheidung das Ergebnis der Abschätzung bekannt zu machen. Die Entscheidung ist demnach darauf zu richten, daß der Eigenthümer

(nach Befinden der jedesmalige Besitzer) gegen Empfang der Entschädigung oder des Auskaufspreises schuldig sei, die betroffenen Gegenstände oder Rechte abzutreten, beziehentlich die fragliche Benutzung oder Beeinträchtigung zu dulden (vergl. auch §§ 48, 52).

Sachverständige.

§ 76. In der Regel ist für jede Gattung von technischen Fragen ein Sachverständiger zuzuziehen; es können jedoch, namentlich für die Vorarbeiten zur Aufstellung eines Berichtigungsplanes und umfänglichere Enteignungen, besonders für landwirthschaftliche und gewerbliche Fragen, auch mehrere Sachverständige gleichzeitig verwendet werden.

Jeder Sachverständige ist, wenn er nicht bereits für Aufträge der fraglichen Gattung im Allgemeinen verpflichtet ist, mittelst Eides in Pflicht zu nehmen.

Betheiligte dürfen zu Sachverständigen in keinem Falle gewählt werden.

Ueberweisung.

§ 77. Die Ueberweisung des Enteigneten, einschließlicly der Rechte zur Benutzung oder Beeinträchtigung fremden Eigenthums, ist nicht eher vorzunehmen, als bis Einverständnis der Betheiligten oder eine endgültige Entscheidung über die entgegengesetzten Einwendungen vorliegt.

Beziehen sich die letzteren lediglich auf die Art oder den Umfang der Entschädigung, so hat die Behörde, so weit thunlich, die gütliche Gestattung der Ueberweisung, vorbehaltlich der Ausführung jener Einwendungen, zu vermitteln.

Die Ueberweisung ist, so weit dieselbe nicht sofort bei der Verhandlung vorgenommen werden kann, in der Regel schriftlich, unter Benachrichtigung des von der Enteignung Betroffenen, zu bewerkstelligen.

Bereinigung.
Berichtigungen.

§ 78. Nach Ausführung einer Wasserlaufsberichtigung sind diejenigen Grundstücken, welche an den Unternehmer abgetreten und nicht als Entschädigung wiederum Dritten überwiesen worden sind, unter Zuziehung der Nachbarn durch Setzung von Grenzsteinen zu verrainen. Findet sich dabei, daß bei der Ausführung mehr verbraucht worden ist, als enteignet worden war, so ist das Erforderliche nachzuholen und so weit nöthig nachträgliche Entschädigung zu leisten.

Kann ein Theil des abgetretenen Landes zurückgegeben werden, so ist dasselbe zunächst dem früheren Eigenthümer, beziehentlich dessen Besiznachfolger, gegen Rückerstattung eines entsprechenden Theils der Entschädigung anzubieten.

Besitzveränderungen.

§ 79. Auf den Grund der über die Enteignung ergangenen Acten hat die enteignende Behörde ein urkundliches Zeugniß über die eingetretenen Besitzveränderungen, für jede Ortsflur gesondert, auszufertigen und der Grund- und Hypothekenbehörde, ingleichen eine beglaubigte Abschrift desselben, nebst den sonst zur Grundsteuerregulirung (vergl. insbesondere §§ 19 d und 21 des Grundsteuergesetzes vom 9ten September 1843) nöthigen Unterlagen, soweit deren vorhanden, der Steuerbehörde mitzutheilen.

§ 80. Die auf den abgetretenen Grundstücken haftenden oder wegen derselben zu entrichtenden Steuern, Abgaben, Renten und Lasten sind von den früheren Eigenthümern bis nach anderweiter Abtheilung und Regulirung derselben zu verlegen und sodann den Ersteren zu erstatten (vergl. auch §§ 14 und 23 des Gesetzes vom 9ten September 1843).

Steuern und Lasten.

§ 81. Die Behörde hat bei eigener Verantwortlichkeit dafür Sorge zu tragen, daß Entschädigungen, welche in einer ein- für allemal zu gewährenden Summe bestehen, in gleichen Auskaufspreise an die Grund- und Hypothekenbehörde eingezahlt werden und daß solches vor der Ueberweisung geschehe, insofern nicht der Unternehmer eine hinreichende Caution bestellt.

Zu § 44.
Rechte entfer-
ter Interes-
senten.

§ 82. Die Aufsicht führende Behörde hat darüber zu wachen, daß die gesammte Anlage stets in gutem Stande erhalten, jede Beschädigung sofort wieder hergestellt und alles das gehörig ausgeführt werde, was etwa in der Genossenschaftsordnung deshalb vorgeschrieben worden ist. Die Behörde hat zu diesem Zwecke sowohl die nöthigen allgemeinen Anordnungen zu treffen, als in einzelnen Fällen einzuschreiten, sobald eine Vernachlässigung oder Zuwiderhandlung zu ihrer Kenntniß kommt. Die mit der örtlichen Aufsicht beauftragten Personen sind zu verpflichten und zu sofortiger Anzeige jedes einschlagenden Vorkommnisses anzuweisen.

Zum IV. Ab-
schnitt.
Zu § 45.
Aufsicht:
a) über berich-
tigte Wasser-
läufe.

Gegenstände dieser Aufsicht sind sowohl alle die von der Genossenschaft oder dem Unternehmer zu unterhaltenden Anlagen, als auch die von Einzelnen (vergl. § 21 des Gesetzes) oder Dritten zu unterhaltenden Vorrichtungen aller Art, deren Instandhaltung auf die durch die Berichtigung betroffenen Verhältnisse von Einfluß ist (z. B. Brücken, Merkzeichen [§ 47 des Gesetzes] Stauvorrichtungen etc.).

§ 83. Vorschriften über die Unterhaltung von Leitungen oder wegen derselben getroffener Vorkehrungen hat die Behörde nur insoweit, als das öffentliche Interesse eine Sicherstellung gegen Beschädigungen, Verunglückungen etc. erheischt, von amtswegen zu ertheilen.

b) über Leit-
ungen.

Im Uebrigen, namentlich wegen der Unterhaltung im Interesse der Betheiligten, sind die Anträge der Letzteren abzuwarten.

§ 84. Entstehen Streitigkeiten über Unterhaltungsverbindlichkeiten oder andere auf Grund des Gesetzes geordnete oder durch dasselbe betroffene Verhältnisse, so ist deshalb nach § 39 des Gesetzes und den entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung zu entscheiden.

Streitigkeiten.

§ 85. Der Commissar hat nach Erledigung seines Auftrags die von ihm gehaltenen Acten nebst allen auf die Berichtigung bezüglichen Zeichnungen, Urkunden und sonstigen Schriften an die an seine Stelle tretende Aufsichtsbehörde mittelst Verzeichnisses abzugeben und eine mit dem Empfangsbekanntnisse der Behörde versehene Abschrift desselben nebst dem von ihm geführten Dienststempel bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Zu § 46.
Acten des
Commissars.

Zu § 47.
Merkzeichen. § 86. Zur Aufstellung der im § 47 des Gesetzes vorgeschriebenen Merkzeichen sind die Betheiligten zuzuziehen.

Zu § 48.
Neue Vorrichtungen. § 87. Vor Ertheilung der Genehmigung zu neuen Anlagen oder Vorrichtungen sind die Betheiligten, da nöthig, an Ort und Stelle zu hören.

Dem Ansuchenden ist jedesmal ausdrücklich zu eröffnen, daß in dieser Genehmigung die Ertheilung oder Anerkennung des Rechts zur Wasserbenutzung nicht enthalten sei.

Ist die Berichtigung durch eine Genossenschaft ausgeführt worden, so ist vor Ertheilung der Genehmigung in den § 28 des Gesetzes bezeichneten Fällen die Beitragspflicht des Ansuchenden zu ordnen und deren Uebernahme demselben zur Bedingung zu machen.

Ist die Berichtigung durch einen Unternehmer ausgeführt worden, so ist dem Ansuchenden, in den § 28 des Gesetzes bezeichneten Fällen, aufzugeben, daß er sich zunächst mit dem Unternehmer über die demselben zu gewährende Vergütung einige und dieß beibringe.

Wird das Vorhandensein eines der gedachten Fälle bestritten, so ist deshalb mit den Betheiligten zu verhandeln und, so weit nöthig, darüber zu entscheiden.

Allgemeine
Vorschrift. § 88. Die Behörde hat auch bei Ausführung der im IV. Abschnitte des Gesetzes enthaltenen Anordnungen bei einschlagenden technischen Fragen nach Maaßgabe der im § 40 des Gesetzes enthaltenen Vorschrift Sachverständige zuzuziehen, insbesondere bei der Aufstellung der Merkzeichen, Genehmigung neuer Vorrichtungen, Feststellung von Unterhaltungspflichten, Erlassung allgemeiner Vorschriften über die Unterhaltung oder über Verbote von an sich nicht strafbaren Handlungen u.

Zu § 49.
Strafen. § 89. Die Behörde kann Zuwiderhandlungen gegen die von ihr nach §§ 82 und 83 zu erlassenden Vorschriften bei Strafe untersagen, und hat zum Schutze der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen, soweit dieß der Natur der einzelnen Vorrichtungen und Anlagen nach nöthig erscheint, von amtswegen die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, ingleichen Zuwiderhandlungen, sowie die einzelnen zu befürchtenden Beschädigungen mit Strafe zu bedrohen.

Hierbei sind stets bestimmt im Voraus bemessene Strafen für einzelne bestimmt bezeichnete Zuwiderhandlungen auszuwerfen.

Androhungen von Strafen, welche gegen bestimmte Personen, z. B. Unterhaltungspflichtige, gerichtet werden, sind denselben durch schriftliche Auflage bekannt zu geben. Vorschriften und Strafandrohungen, welche gegen Jedermann gerichtet sind, hat die Behörde durch öffentliche Blätter, Verkündigung in den Gemeindeversammlungen, Anschlag und sonst in geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§ 90. Die im § 50 des Gesetzes enthaltene Vorschrift kommt insbesondere auch hinsichtlich der Beeinträchtigungen Dritter zur Anwendung, welche behufs der Unterhaltung bestehender Anlagen nöthig sind, z. B. wenn die Entnahme von Erde oder Sand zur Wiederherstellung von Dämmen, oder die Aufgrabung und Ausbesserung einer Drainröhrenleitung u. s. w. sich nöthig macht. Soweit thunlich ist bei der Auslegung nothwendiger Dienstbarkeiten zugleich das Erforderliche über die Reparaturen und die Entschädigung für die dadurch entstehenden Beschädigungen an Früchten u. s. w. mit festzustellen.

Zu § 50.
Beeinträchtigungen durch die Unterhaltung.

§ 91. Verläge und Separatgebühren sind in allen Fällen zu erheben, in denen dergleichen im Interesse Bethelligter entstanden sind.

Kosten.

Dresden, am 15ten August 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

N^o. 74) Verordnung,

eine Erläuterung der wegen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter unter dem 5ten September 1845 erlassenen Verordnung betreffend;

vom 3ten September 1855.

Da die von dem Ministerium des Innern unter dem 5ten September 1845 erlassene Verordnung, die Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1845, Seite 188), ihrem sachlichen Inhalte nach auch auf den Bau von Staatseisenbahnen Anwendung leidet, es aber, um dieselbe den durch die Allerhöchste Verordnung vom 26sten Juni 1851 geordneten Ressortverhältnissen in Eisenbahnangelegenheiten anzupassen, einiger zusätzlicher und abändernder Bestimmungen zu selbiger bedarf, so finden die unterzeichneten Ministerien des Innern und der Finanzen sich veranlaßt, zu dem Ende Folgendes zu verordnen:

1. Die im § 9 der gedachten Verordnung Abschnitt 2 vorbehaltene Anordnung specieller Revisionen zu dem Endzwecke, um sich von der Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der bei den einzelnen Bahnen in Hinsicht auf die Auslohnung der Arbeiter bestehenden Einrichtungen zu überzeugen, hat bei solchen Bahnen, welche für Rechnung des Staates gebaut werden, auf Veranstaltung des Finanzministeriums zu erfolgen, von welchem auch die je nach dem Ergebnisse etwa zu treffenden weiteren Verfügungen ausgehen werden.

2. § 11 der Verordnung vom 5ten September 1845 wird in seiner dermaligen Fassung hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 11. „Glauben die Arbeiter einer Abtheilung gegründete Ursache zur Beschwerde zu haben, so können sie diese durch zwei, höchstens drei Abgeordnete aus ihrer Mitte bei dem betreffenden Bahnbeamten anbringen. Dafern aber die betreffenden Beschwerden gegen Bahnbeamte selbst gerichtet sein sollten, so haben sich die Arbeiter mit denselben durch ihre Abgeordneten und zwar, wenn die betreffende Eisenbahn vom Staate gebaut wird, an die bauleitende (Staats-) Eisenbahndirection, anderen Falls aber, wenn der Bahnbau Privatunternehmen ist, an die betreffende Ortsobrigkeit oder, nach Befinden, an die Amtshauptmannschaft des Bezirks zu wenden.

Beschwerden, welche von einer größeren, als der obgedachten Anzahl von Arbeitern zugleich angebracht werden, sind nirgends anzunehmen, vielmehr ohne Weiteres zurück- und die Beschwerdeführer auf den ordnungsmäßigen Weg zu verweisen.“

Indem es im Uebrigen bei allen anderen Bestimmungen der fraglichen Verordnung bewendet, wird solches hiermit unter dem Bemerken, daß nunmehr die Verordnung mit den vorstehenden Abänderungen derselben als von den unterzeichneten beiden Ministerien gemeinschaftlich erlassen anzusehen ist, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 3ten September 1855.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Behr.

Eppendorf.

N^o. 75) Bekanntmachung,

die bei den Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsforstdienst zu ertheilenden Censuren betreffend;

vom 3ten September 1855.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist von dem Finanzministerium beschlossen worden, hiermit unter die über das Ergebnis der Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsforstdienst in Gemäßheit des § 22 der Verordnung, den Staatsforstdienst betreffend, vom 27sten November 1851 (Seite 400 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) sowie in Gemäßheit des § 16 der die Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsforstdienst betreffenden Verordnung vom 1sten December 1852 (Seite 326 des

Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852) zu ertheilenden Censuren „mit Auszeichnung“ oder „genügend“ auch noch als zweite die Censur „gut“ aufzunehmen.

Es wird daher Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 3ten September 1855.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Schmidt.

№ 76) Verordnung,

die Erbauung einer Eisenbahn von Zwickau nach Schwarzenberg betreffend;

vom 4ten September 1855.

Auf Grund §§ 2 und 3 des Gesetzes, die Abtretung von Grundeigenthum zu nachbenannten Eisenbahnanlagen betreffend, vom 13ten Mai 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 54) wird von dem Ministerium des Innern verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen § 1 des Gesetzes vom 13ten Mai 1855 treten für die daselbst unter 2 erwähnte Eisenbahnanlage von dem Bahnhofe bei Zwickau in der Richtung des Mulden- und Schwarzwasserthales nach Schwarzenberg mit der Publication gegenwärtiger Verordnung in Wirksamkeit.

§ 2. Bei der Expropriation selbst und rücksichtlich der dabei von den Straßenbau-commissionen und den Taxatoren zu befolgenden Grundsätze ist denjenigen Bestimmungen allenthalben nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14ten März 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Seite 72) und vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 122) enthalten sind.

§ 3. Die gedachte Eisenbahnanlage wird von Zwickau aus zunächst durch die Flurbezirke von Zwickau,

Bockwa,
Niederplanitz,
Kainsdorf,
Wilkau,
Haara,
Silberstraße,
Wiesen,

geführt werden und es haben die angezogenen Gesetze und Bestimmungen auf diese Flurbezirke und die innerhalb derselben von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke Anwendung zu leiden.

Ueber die Fortführung der Bahn von Wiesen ab wird künftig besondere Verordnung erfolgen.

Dresden, den 4ten September 1855.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Demuth.

N^o. 77) Bekanntmachung,

den Umtausch der Actien der vormaligen Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie gegen neue dreiprocentige Staatsschuldencassenscheine betreffend;

vom 7ten September 1855.

Unter Bezugnahme auf § 1 des Gesetzes vom 31sten März dieses Jahres, Seite 51 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre, wird hiermit zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß der Umtausch der Actien der vormaligen Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie gegen neue, in Gemäßheit vorgedachten Gesetzes ausgefertigte dreiprocentige Staatsschuldencassenscheine mit zugehörigen Talons und den Coupons über die vom 1sten October dieses Jahres ab laufenden Zinsen

in der Zeit vom 11ten bis mit 27sten September dieses Jahres sowohl bei der Finanzhauptcasse in Dresden, als auch bei der Bank in Leipzig, dagegen

vom 28sten September dieses Jahres ab nur noch bei der Finanzhauptcasse in Dresden bewirkt werden kann.

Bei diesem Umtausche sind nur die Actien zu präsentiren, indem die Einlösung der am 30sten September dieses Jahres verfallenen letzten Zinscoupons derselben, wie bisher, bei der Salzverwalterei in Leipzig und der Landrentenbankcasse in Dresden zu erfolgen hat.

Zu Erleichterung des Umtauschgeschäfts ist es wünschenswerth, daß bei einer Stückzahl von mehr als 3 Actien dieselben mit einer besonderen Nummerspecification begleitet seien und der Umtausch Zug um Zug, mit Vermeidung bloßer Zusendungen, bewerkstelligt werde.

Der Umtausch erfolgt Stück gegen Stück und zwar werden an beiden obgenannten Cassenstellen den Präsentanten der Actien, nach der Reihenfolge ihres Erscheinens, die neuen dreiprocentigen Staatsschuldencassenscheine stets von der untersten vorhandenen Nummer an gerechnet, in fortlaufender Nummerfolge verabreicht werden.

Bei der Finanzhauptcasse in Dresden kann wegen der anderweitigen Geschäfte derselben der Umtausch der gedachten Actien nur in den Vormittagsstunden bis 1 Uhr stattfinden.

Dresden, am 7ten September 1855.

Finanz=Ministerium.

Behr.

Geuder.

N^o. 78) Verordnung,

die Expropriation von Eigenthum für Erweiterung des Bahnhofes der
Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn in Leipzig betreffend;

vom 7ten September 1855.

Da die fortwährende Zunahme des Producten-, insonderheit des Kohlen- und Holzverkehrs auf der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn bis Leipzig eine Vergrößerung des dasigen Bahnhofes, welcher in keiner Weise mehr ausreicht, um den Verkehr ordnungsmäßig zu bewältigen, unerläßlich macht, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterungen bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21sten Juli 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 120 fg.) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des Gesetzes vom 21sten Juli 1855 sind auf die nach Maaßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes zu bewerkstelligende Erweiterung des Bahnhofes der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn in Leipzig in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Bahnhofserweiterung zu beobachtenden Verfahrens und der dießfalligen Instruction der Straßenbaucommission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14ten März 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Seite 72) und

vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 122) enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird der Flurbezirk der Stadt Leipzig betroffen.

Dresden, den 7ten September 1855.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Demuth.

N^o. 79) Bekanntmachung,

die einstweilige Einsparrung der in den erbländischen evangelischen Pfarrbezirken Beiersdorf, Göda, Neusalza, Spremberg, Steinigtwolmsdorf und Wiltzen wohnenden katholischen Glaubensgenossen betreffend;

vom 17ten August 1855.

Nachdem in der Bekanntmachung, die neue Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke in den Erblanden betreffend, vom 5ten Februar 1849 (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, Seite 9 fg.) über die Pfarrangehörigkeit der in den erbländischen evangelischen Pfarrbezirken Beiersdorf, Göda, Neusalza, Spremberg, Steinigtwolmsdorf und Wiltzen wohnenden katholischen Glaubensgenossen besondere Bestimmung vorbehalten worden war, nunmehr aber mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung die Katholiken der gedachten Ortschaften bis auf Weiteres der Pfarrei der katholischen Kirche zu Unserer Lieben Frau in Baugen zugewiesen worden sind, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 17ten August 1855.

Apostolisches Vicariat im Königreiche Sachsen.

Ludwig Forwerk.

Dr. Alippi.

N^o 80) Gesetz

wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Königlich Sächsischer Cassenbillets
an die Stelle der zeitherigen;

vom 6ten September 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

erachten bei dem abgenutzten dermaligen Zustande der auf Grund der Gesetze vom 16ten April 1840, 9ten September 1843, 18ten Juni 1846 und 23sten November 1848 emittirten Cassenbillets eine Erneuerung derselben für erforderlich und verordnen demnach mit Zustimmung Unserer getreuen Stände andurch, wie folgt:

§ 1. Die, den vorangezogenen Gesetzen gemäß, nach Höhe von überhaupt
Sieben Millionen Thalern — —

in Umlauf befindlichen Cassenbillets sind einzuziehen und durch eine neue Auflage von gleichem Nominalbetrage zu ersetzen.

§ 2. Eine weitere Nominalsumme von
Zwei Millionen Thalern — —

neuer Cassenbillets ist anzufertigen und zunächst zur Staatsschuldencasse abzugeben, lediglich für den Zweck sowohl nach und nach zum Umtausche defect gewordener Billets, ingleichen der verschiedenen Appointgattungen unter sich, als auch zeitweilig, jedoch nicht über das Jahr 1863 und nicht über die Summe von Einer Million Thaler hinaus, gegen Hinterlegung eines gleichhohen Betrags verzinslicher hierländischer Staatspapiere zu Verstärkung der umlaufenden Geldrepräsentationsmittel benutzt werden zu können.

§ 3. Die neuen Cassenbillets haben aus fünf verschiedenen Appointgattungen:

Lit. A.	im	Nennwerthe	von	Einem	Thaler,
" B.	"	"	"	Fünf	Thalern,
" C.	"	"	"	Zehn	"
" D.	"	"	"	Zwanzig	"
" E.	"	"	"	Funzig	"

zu bestehen. Die hiernach zur Ausfertigung gelangten Specialsummen, ingleichen die äußere Form und Kennzeichen derselben hat bei deren Ausgabe das Finanzministerium zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 4. Für die unmittelbare Leitung und Controle sowohl bei Creirung der neuen, als auch bei Einziehung und künftiger Vernichtung der alten Cassenbillets wird von Uns eine Commission ernannt, welcher ein in Dresden wohnhaftes Mitglied des Landtags-

ausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden beizusetzen ist. Die nach der Handschrift gefertigte Namensunterschrift der ernannten Commissarien wird auf den neuen Cassenbillets zugleich mit aufgedruckt sich befinden.

§ 5. Bei allen und jeden an und aus Staatscassen zu leistenden Zahlungen, welche den auf den Cassenbillets ausgedrückten Betrag erreichen und nicht ausdrücklich in klingender Münze bedungen sind, sollen dieselben anstatt baaren Geldes nach dem vollen Nennwerthe angenommen und ausgegeben werden.

§ 6. Sie werden bei der Finanzhauptcasse zu Dresden jederzeit ohne Aufgeld gegen klingendes Courant umgetauscht.

Unser Finanzministerium ist ermächtigt, nach Befinden auch eine zweite Auswechslungsanstalt bestehen zu lassen.

§ 7. Die genannte Finanzhauptcasse hat sich auch der Prüfung der Richtigkeit oder Unächttheit verdächtig scheinender Cassenbillets zu unterziehen, unächt befundene als solche mit einem Stempel zu bezeichnen und, wenn zu Feststellung des Thatbestandes in einer wegen nachgemachter oder verfälschter Cassenbillets zu führenden Untersuchung erforderlich, besondere Unächtheitszeugnisse hierüber auszustellen.

§ 8. Der jedesmalige Inhaber von Cassenbillets wird als deren rechtmäßiger Besitzer präsumirt und leiden überhaupt die über Vindication des baaren Geldes geltenden Grundsätze auch auf die Cassenbillets Anwendung.

§ 9. Wegen verlorener oder gänzlich vertilgter Cassenbillets findet kein Ersatz Statt.

§ 10. Abgenutzte, beschädigte, zerstückelte, ingleichen unterklebte Cassenbillets werden nur dann gegen brauchbare von gleichem Werthe umgetauscht (§ 6), wenn deren Werthsbetrag und Richtigkeit unzweifelhaft zu erkennen und die Ueberzeugung zu gewinnen ist, daß mit den fehlenden Stücken kein Mißbrauch geschehen könne.

§ 11. Um aber etwaigen Nachahmungen von Cassenbillets desto sicherer auf die Spur zu kommen, wollen Wir demjenigen, der zuerst der Ortsobrigkeit von dem Vorhandensein eines derartigen Verbrechens eine solche Anzeige gemacht hat, daß dadurch die Entdeckung und Bestrafung des Urhebers erlangt worden ist, nach Maaßgabe der Wichtigkeit des Falls und je nachdem die Ausgabe und beziehentlich Vervielfältigung der falschen Cassenbillets bereits stattgefunden hat, eine Belohnung von

Fünf und Zwanzig bis Fünf Hundert Thaler — —

aus Staatscassen verabreichen lassen. In Fällen vorzüglicher Erheblichkeit können auch noch höhere Belohnungen im Wege besonderer dießfalliger Bekanntmachung ausgesetzt werden.

§ 12. Die zur Anfertigung falscher Cassenbillets angewendeten oder doch bestimmten Werkzeuge und Vorrichtungen unterliegen ebenso, wie die betreffenden Falsificate selbst, der Confiscation und sind jedenfalls nach beendigter Untersuchung an Unser Finanzministerium einzusenden.

§ 13. Unser Finanzministerium hat eine zwölfmonatliche Frist anzuberaumen und öffentlich bekannt zu machen, während welcher sämmtliche, den eingangsgedachten Gesetzen entsprechend, in Umlauf gesetzte Cassenbillets bei den betreffenden Auswechslungscassen (§ 6) gegen neue einzutauschen oder gegen baare Zahlung zu realisiren sind.

Während der ersten 9 Monate jener Frist können die älteren Cassenbillets nach wie vor bei allen Staatscassen in Zahlung verwendet, während der letzten 3 Monate hingegen lediglich bei den betreffenden Auswechslungscassen zum Umtausche präsentirt werden. Es haben aber die Staatscassen dergleichen ältere Cassenbillets schon von Beginn dieser Frist an nicht weiter auszugeben, sondern entweder unter den Geldablieferungen an die Centralcassen mit einzusenden oder bei den Auswechslungscassen unmittelbar umzusetzen. Unserem Finanzministerium bleibt es auch vorbehalten, nach Ablauf obiger zwölfmonatlichen Frist seiner Zeit eine völlige Präklusivfrist hierunter festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Ist auch diese Präklusivfrist verstrichen, so sollen alsdann alle bis dahin nicht umgetauschte, aus der Creirung vom Jahre 1840 herrührende Cassenbillets gänzlich als werthlos betrachtet werden und es kann weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen weiter stattfinden.

Die Vernichtung der in Gemäßheit obiger Bestimmungen eingewechselten Cassenbillets hat ebenfalls nach Ablauf des Präklusivtermins und zwar öffentlich zu erfolgen.

§ 14. Die zufolge der Bestimmung im § 2 bei der Staatsschuldencasse in defecten Cassenbillets sich ansammelnden Beträge können, unerwartet der künftigen gänzlichen Einziehung dieser Auflage, von Zeit zu Zeit durch die verordnete Commission zur öffentlichen Vernichtung gebracht werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen weiterer Ausführung andurch Unser Finanzministerium beauftragt wird, eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 6ten September 1855.

Johann.



Johann Heinrich August Behr.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

John



Letzte Abfindung: am 4ten October 1855.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,
17^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o. 81) Verordnung,
die Publication des Militärstrafgesetzbuchs betreffend;
vom 13ten August 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben für nöthig befunden, gleichzeitig mit dem allgemeinen Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen ein demselben in den allgemeinen Grundsätzen möglichst sich anschließendes Militärstrafgesetzbuch zu erlassen. Wir bringen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, dasselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem Wir, in Beziehung darauf, noch Folgendes bestimmen:

I.

Das Militärstrafgesetzbuch hat gleichzeitig mit dem allgemeinen Strafgesetzbuche in Kraft zu treten und es wird der Zeitpunkt, mit welchem dieß geschehen soll, von Unserem Kriegsministerium bekannt gemacht werden. Von diesem Zeitpunkte an tritt das Militärstrafgesetzbuch vom 5ten April 1838 sammt allen auf dasselbe bezüglichen Gesetzen und Verordnungen außer Wirksamkeit.

II.

Insoweit das Militärstrafgesetzbuch keine besonderen strafrechtlichen Vorschriften enthält, unterliegen die Militärpersonen rücksichtlich der von ihnen begangenen strafbaren Handlungen den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs und der dasselbe ergänzenden Strafgesetze.

III.

Die in der Publicationsverordnung zum allgemeinen Strafgesetzbuche enthaltenen Vorschriften sind, soweit solche auf das Militär Anwendung leiden, bezüglich des Militärstrafgesetzbuchs ebenfalls zu befolgen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königlich-sieges Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 13ten August 1855.

Johann.



Bernhard Rabenhorst.

Militärstrafgesetzbuch

für

das Königreich Sachsen.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen der Militärpersonen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vorschriften über die Anwendung der allgemeinen und besonderen Strafgesetze auf die Militärpersonen.

§ 1.

Die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs leiden Anwendung

- 1) auf alle im Dienste des Königs von Sachsen befindliche Militärpersonen,
- 2) auf diejenigen Civilpersonen, welche sich bei den auf den Kriegsfuß (mobilen Etat) gestellten Königlich Sächsischen Truppen berufswegen aufhalten und dem Militärcommando unterstellt sind.

Unter der in diesem Gesetzbuche vorkommenden Bezeichnung „Militärpersonen“ sind die unter 2 erwähnten Personen allezeit mit verstanden.

§ 2.

Der König kann den Oberbefehlshaber der auf den Kriegsfuß gestellten Truppen für außerordentliche Fälle zu Erlassung und Vollziehung strengerer, als der im Militärstrafgesetzbuche geordneten, und selbst die Todesstrafe mit umfassenden Strafandrohungen ermächtigen.

§ 3.

Als Militärverbrechen ist jede Handlung oder Unterlassung einer Militärperson (§ 1) anzusehen, welche in dem gegenwärtigen Gesetzbuche nach den Worten oder dem Sinne seiner einzelnen Bestimmungen mit Strafe bedroht ist, wenn durch dieselben auch nur die in anderen Gesetzen angedrohte Strafe erhöht oder verschärft wird.

§ 4.

Bei der strafrechtlichen Beurtheilung eines von einer Militärperson verübten Verbrechens finden zunächst die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs Anwendung, zu deren Ergänzung aber die des allgemeinen Strafgesetzbuchs.

§ 5.

Die im Militärstrafgesetzbuche in Beziehung auf Verbrechen im Kriege oder in der Nähe des Feindes bestimmten Strafandrohungen leiden auch Anwendung auf Verbrechen, welche, wenn das Königreich Sachsen oder ein Theil desselben in Kriegszustand erklärt worden, innerhalb des Kriegszustandsbezirks verübt worden sind.

Inwiefern auch in dem Falle, wenn die Armee oder ein Theil derselben auf den Kriegszustand gestellt worden, bei außerordentlichen Veranlassungen in Beziehung auf die Anwendung von Strafen die für den Kriegszustand bestehenden Vorschriften dieses Gesetzbuchs in Kraft treten sollen, bleibt der Entschließung des Königs vorbehalten.

§ 6.

Vorsätzliche oder auch nur durch Unbedachtsamkeit verschuldete Verletzungen der eingeführten Dienstordnung oder der Militärdienstpflicht im Allgemeinen, insofern sie in diesem Gesetzbuche nicht mit Strafe bedroht sind — Disciplinarvergehen — können mit einer Disciplinarstrafe belegt werden; es ist jedoch dabei nach den Vorschriften im Capitel 3 zu verfahren.

§ 7.

Militärverbrechen, welche gegen die zu verbündeten Truppen gehörenden Personen verübt werden, während letztere mit den Königlich Sächsischen Truppen zusammengezogen sind oder sonst in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen sich befinden, sind eben so zu beurtheilen, als wenn sie gegen Personen der Königlich Sächsischen Truppen verübt worden wären.

§ 8.

Sächsische Militärpersonen, deren Aufenthalt im fremden Lande durch den Dienst bedingt ist, bleiben wegen der während solchen Aufenthalts sich zu Schulden gebrachten Vergehungen den Sächsischen Strafgesetzen unterworfen.

Zweites Capitel.

Von den gegen Militärpersonen anwendbaren gerichtlichen Strafen und deren Vollziehung.

§ 9.

Gegen Militärpersonen können auf vorgängige gerichtliche Untersuchung überhaupt

folgende Strafen, und zwar sowohl wegen gemeiner, als militärischer Vergehungen, angewendet werden:

A. Im Allgemeinen, ohne Unterschied des Grades:

- 1) Todesstrafe,
- 2) Zuchthausstrafe,
- 3) Arbeitshausstrafe,
- 4) Gefängnißstrafe,
- 5) Geldstrafe,
- 6) Verweis;

B. Gegen Offiziere und die ihnen im Range gleich stehenden Militärbeamten:

- 7) Cassation,
- 8) Festungsarrest ersten, zweiten und dritten Grades,
- 9) einfacher Offiziersarrest;

C. Gegen Unteroffiziere und Soldaten:

- 10) Ausstoßung aus dem Soldatenstande,
- 11) Militärarbeitsstrafe ersten und zweiten Grades,
- 12) strenger Arrest (gegen Unteroffiziere mit der Beschränkung nach § 25),
- 13) mittlerer Arrest,
- 14) einfacher Arrest;

D. Gegen Soldaten ausschließlich:

- 15) Flinten- Sattel- oder Kugelstrafen;

E. Gegen Soldaten zweiter Classe ausschließlich:

- 16) körperliche Züchtigung.

Portepeejunker stehen in Ansehung der gegen sie anwendbaren Strafarten den Offizieren gleich.

§ 10.

Wenn sich unter den § 1 bezeichneten Personen Frauen befinden, so können an diesen von den eigenthümlichen militärischen Strafarten nur die einfache und die geschärften Arreststrafen, und zwar mit Ausnahme der im § 24 unter Nr. 3 erwähnten, gegen Kinder aber nur die gemeinen Strafen angewendet werden.

§ 11.

In Betreff der im § 9, Nr. 1 bis 6 genannten gemeinen Strafen gelten die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuchs mit nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§ 12.

Todesstrafe.

Die Todesstrafe ist, wenn sie bei einem Militärgerichte zur Vollziehung kommt, durch Erschießen zu vollstrecken.

§ 13.

Zuchthausstrafe.

Mit dem wirklichen Antritte der Zuchthausstrafe ist neben den sonstigen in dem allgemeinen Strafgesetzbuche bestimmten Folgen, insbesondere dem Verluste der Orden und Ehrenzeichen, auch die Unwürdigkeit zum Militärdienste, sammt den von dieser abhängigen gesetzlichen Wirkungen, von selbst verbunden.

§ 14.

Arbeitshausstrafe.

Die Arbeitshausstrafe kann an dienenden Militärpersonen niemals vollzogen werden, sondern schließt, wenn sie zur Vollziehung kommt, den Verlust der Stelle, sowie des damit verbundenen Titels und Ranges und die Entfernung aus dem Militärdienste in sich.

Ob dabei auch die im § 102 des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1sten August 1846 ausgesprochenen Folgen der Entfernung wegen Unwürdigkeit einzutreten haben, ist von der Entscheidung des Kriegsministeriums abhängig.

§ 15.

Geldstrafe.

Geldstrafe findet wegen Militärvergehen nur dann, wenn sie in diesem Gesetzbuche ausdrücklich angedroht ist, und nicht im Wege der Verwandlung Statt.

§ 16.

Cassation.

Durch die Cassation wird der Offizier nicht nur seiner Stelle und des damit verbundenen Titels und Ranges, sowie etwaiger Orden und Ehrenzeichen verlustig, sondern es begreift diese Strafe auch die Ausstoßung aus dem Soldatenstande und deren gesetzliche Folgen (§ 20) in sich. Nächstdem hat die Cassation noch die Wirkung, daß eintretenden Falls nicht auf Festungs- oder Offiziersarrest, sondern auf eine dem gleich stehende gemeine Strafe zu erkennen ist.

§ 17.

Festungsarrest.

Auf Festungsarrest darf gerichtlich nur gegen Personen vom Offiziersstande oder Range — vergleiche jedoch § 9 am Schlusse — erkannt, gegen andere Personen kann diese Strafe nur durch Verwandlung im Wege der Gnade angewendet werden.

§ 18.

Der Festungsarrest hat drei Grade nach folgenden näheren Bestimmungen:

1) Der erste Grad ist in einem verschlossenen Zimmer zu verbüßen und der Verurtheilte verliert auf die Dauer der Strafe die Hälfte seines Dienstinkommens. Wenn

eine höhere als einjährige Dauer dieser Strafe zu verbüßen ist, so ist die Entschließung des Königs einzuholen, ob damit zugleich der Verlust der Stelle zu verbinden sei.

2) Der zweite Grad wird zwar ebenfalls im verschlossenen Zimmer verbüßt, jedoch so, daß sich der Arrestat täglich eine bestimmte Zeit lang, unter der erforderlichen Aufsicht, außerhalb des Zimmers, im Innern der Festung aufhalten darf, auch verliert derselbe nur den dritten Theil seines Dienstinkommens.

3) Der dritte Grad des Festungsarrests beschränkt den Verurtheilten auf das Innere der Festung und den ihm daselbst angewiesenen Bereich.

Der Abzug vom Dienstinkommen bei Nr. 1 und 2, welcher einem von dem Kriegsministerium zu bestimmenden Fonds zufällt, wird selbst dann, wenn der Verurtheilte für seine Gläubiger einen Abzug erleidet, nach dem vollen Dienstinkommen berechnet, jedoch unbeschadet der Rechte der Gläubiger auf den ihnen angewiesenen Gehaltsabzug. Auch findet ein Anspruch der Familie des zu Festungsarrest verurtheilten Offiziers auf den eingezogenen Theil des Dienstinkommens nicht Statt.

§ 19.

Einfacher Offiziersarrest.

Der einfache Arrest der Offiziere wird entweder in einem besonderen Arrestbehältnisse oder im Quartiere verbüßt.

Gegen Stabs- und höhere Offiziere ist nur die letztere Verbüßungsart zulässig. In beiden Fällen aber darf der Arrestat während der Dauer seiner Haft ohne Genehmigung der Behörde, welche die Strafe verfügt oder vollstrecken zu lassen hat, keine Besuche annehmen.

§ 20.

Ausstosung aus dem Soldatenstande.

Die Ausstosung aus dem Soldatenstande erfolgt entweder durch bloße Wegweisung oder durch öffentliche Erklärung vor einer versammelten Truppenabtheilung, in beiden Fällen aber zugleich durch Ertheilung eines Entlassscheins, worin die erfolgte Ausstosung und deren Grund angegeben ist.

Dieselbe ist mit dem wirklichen Antritte der Zuchthausstrafe allezeit von selbst verbunden.

In anderen Straffällen kann sie, auch wenn sie nicht gesetzlich angedroht ist, wegen solcher Verbrechen zuerkannt werden, welche nach den über die Erfüllung der Militärpflicht bestehenden Bestimmungen zum Militärdienste unwürdig machen; sie hat dann dieselben Folgen, wie nach § 13 die Zuchthausstrafe und zieht daher auch den Verlust etwaiger Ehrenzeichen nach sich.

§ 21.

Militärarbeitsstrafe.

Die Militärarbeitsstrafe wird in der Militärstrafanstalt verbüßt und ist gegen Soldaten und Unteroffiziere, welche letztere jedoch durch den Antritt dieser Strafe zugleich bleibend degradirt sind, anwendbar.

Die Verurtheilten, welche Strafarbeiter genannt werden, tragen eine bestimmte einfarbige Kleidung, werden zur Arbeit angehalten und bleiben Militärpersonen, jedoch ohne für die Dauer der Strafzeit Anspruch auf die Löhnungs- und Bekleidungsgebührrnisse zu haben, und ohne daß die in der Anstalt zugebrachte Strafzeit in die Dienstzeit eingerechnet wird. Wenn der Verurtheilte Inhaber eines Ehrenzeichens ist, so wird die Berechtigung zu dessen Führung für die Dauer der Strafzeit unterbrochen.

Alle Strafarbeiter sind während der Dauer der Strafzeit als Soldaten der zweiten Classe anzusehen und können nöthigenfalls durch körperliche Züchtigung (vergl. § 31) zu Leistung der ihnen obliegenden Arbeiten, sowie zu ordnungsmäßigem Betragen, angehalten werden.

Nach verbüßter Strafe treten diejenigen, welche nicht schon vor deren Antritte in die zweite Classe versetzt worden sind, in der Regel wieder in die erste Classe ein (vergl. § 42).

§ 22.

Die Militärarbeitsstrafe hat zwei Grade. Die Strafarbeiter ersten Grades tragen, sofern nicht ihr Gesundheitszustand dieß unanwendbar macht, jedoch nur im Innern der Anstalt, eine gewöhnliche eiserne Beinfessel, erhalten je drei Tage hinter einander dieselbe warme Speise, wie die Strafarbeiter zweiten Grades sie täglich zu empfangen haben und werden jeden vierten Tag bloß mit Wasser und Brod beköstigt.

§ 23.

Schärfung der Militärarbeitsstrafe.

Die Militärarbeitsstrafe kann durch eine der nachbenannten Maaßregeln geschärft werden:

- 1) durch hartes Lager auf zehn bis zu dreißig Tagen, jedoch ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hinter einander;
- 2) durch Entziehung warmer Kost bis zu drei Monaten, jedoch unter gleicher Beschränkung;
- 3) bei Verbrechern, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet und welche schon vorher in der zweiten Classe sich befunden, auch durch körperliche Züchtigung von zwölf bis sechs und dreißig Hieben.

Ob und welche Schärfungsmittel der Militärarbeitsstrafe beigefügt werden sollen, darüber ist jedesmal im Urtheil mit zu erkennen.

§ 24.

Strenger Arrest.

Der strenge Arrest wird in einem Militärarrestbehältnisse dergestalt vollstreckt, daß der Verurtheilte entweder:

- 1) täglich zehn Stunden anhaltend mit Arbeit beschäftigt, oder
- 2) in einem einsamen Behältnisse, bei harter Lagerstätte, eingeschlossen und nur je den vierten Tag mit gewöhnlichem Lager versehen, oder
- 3) ebenfalls je drei Tage hinter einander, und mit Ausnahme jeden vierten Tags, täglich zwei Stunden Vor- und zwei Stunden Nachmittags krumm geschlossen wird, wobei eine Hand unmittelbar unter dem Knie der entgegengesetzten Seite zu befestigen, bei jedem erneuerten Krumschließen aber mit den Händen und Beinen abzuwechseln ist.

Ausnahmsweise kann, jedoch nur bei den auf den Kriegsfuß gestellten Truppen, der strenge Arrest Nr. 2 auch noch durch Entziehung des Tageslichts verschärft werden.

Mit dem strengen Arrest, nach allen drei Vollstreckungsarten, ist für die Dauer der Strafzeit der Verlust der Löhnung, wovon nur die nothwendige Beköstigung und der sonstige im Wirthschaftsreglement näher bezeichnete Aufwand zu beschaffen ist, sowie die Entziehung aller angewöhnten, nicht nothwendigen Bedürfnisse ununterbrochen, die Ver-
sagung warmer und überhaupt anderer Nahrungsmittel als des bloßen Brodes und Wassers aber auf je zwei Tage nach einander und so, daß nur jeden dritten Tag ein warmes nahrhaftes Gemüse nebst Brod verabreicht wird, verbunden.

§ 25.

Der strenge Arrest ist in der Regel nach der Vollziehungsart Nr. 1 (§ 24) anzuwenden. Nach Nr. 2 oder 3 kann er nur dann stattfinden, wenn entweder

- 1) der Verurtheilte bereits in der zweiten Classe der Soldaten steht, oder
- 2) bei demselben andere geschärfte Arreststrafen bereits früher erfolglos angewendet worden sind, oder
- 3) wegen besonderer dienstlicher, örtlicher oder persönlicher Verhältnisse die erste Vollziehungsart nicht ausführbar ist.

Gegen Unteroffiziere findet der strenge Arrest nur nach Nr. 1 oder 2 Statt.

§ 26.

Mittler Arrest.

Der mittlere Arrest wird in einem Militärarrestbehältnisse dadurch vollstreckt, daß der Verurtheilte, unter Wegfall der Löhnung (vergl. Schlußsatz § 24) entweder

- 1) in der im § 24 Nr. 1 angegebenen Weise, jedoch bei ununterbrochener Verabreichung der daselbst erwähnten warmen Speise, zur Arbeit angehalten, oder

2) im einsamen Arrestbehältnisse je zwei Tage nach einander bloß mit Wasser und Brod und nur an jedem dritten Tage mit warmen Gemüse beköstigt, ihm auch auf die ganze Dauer der Strafzeit der Genuß aller bloß angewöhnten Bedürfnisse versagt wird.

§ 27.

Allgemeine Bestimmung hinsichtlich des strengen und mittlen Arrests.

Wenn es an dem Garnisonorte, wo die Militärstrafanstalt sich befindet, an Gelegenheit zu gehöriger Beschäftigung der Arrestaten mangelt, so können die mit strengem Arrest Nr. 1 oder mit mittlem Arrest Nr. 1 zu bestrafenden Soldaten im Innern der gedachten Strafanstalt beschäftigt und zu diesem Zwecke jedesmal, für die Dauer der täglichen Arbeitsfrist, aus dem Arrestbehältnisse dahin gebracht werden.

§ 28.

Einfacher Arrest.

Der einfache Arrest, welcher bei Militärpersonen die Stelle der gemeinen Gefängnißstrafe vertritt, wird, soweit sie bei Militärgerichten zur Vollziehung kommt, an Unteroffizieren und Soldaten in einem Militärarrestbehältnisse vollzogen.

Der Arrestat erhält, ohne Unterschied des Grades, nur die reglementsmäßige Arrestatenverpflegung an 1 Ngr. 3 Pf. täglich und der gewöhnlichen Brodportion, und ist im Uebrigen keinen weiteren Beschränkungen, als bei der gemeinen Gefängnißstrafe, unterworfen.

Der einfache Arrest kann, nach dem Ermessen der Commandobehörde, dadurch unterbrochen werden, daß der Arrestat zur Dienstleistung, jedoch mit Ausnahme des Wachdienstes, sowie zu den vorkommenden Uebungen mit zugezogen wird; er hat aber sodann auf die hiernach ausfallenden Tage die volle Löhnung zu empfangen.

§ 29.

Flintentragen.

Die Strafe des Flinten- oder Sattel- oder Kugeltragens wird so vollstreckt, daß der Verurtheilte genöthigt wird, im Stillstehen oder Umhergehen, entweder

- 1) je nach seiner Körperconstitution drei oder fünf mit Bajonnet und Ladestock versehene Flinten, ungleich auf beide Schultern vertheilt, oder
- 2) zwei bis drei Sättel mit Vorder- und Hinterzeug, oder zwei zwölfpfündige oder vier sechspfündige Kanonenkugeln, welche Gegenstände an beiden Enden einer hölzernen Stange befestigt sind, waagrecht auf einer oder der anderen Schulter zu tragen.

Diese Strafe darf niemals anders, als höchstens zwei Stunden hinter einander und höchstens vier Stunden täglich, letzteren Falls mit einem freien Zwischenraume von wenig-

stens vier Stunden vollzogen werden. Das höchste Maaß derselben ist das von sechs Stunden, auf zwei unmittelbar auf einander folgende Tage gleich vertheilt, und ist dabei

2stündiges Tragen von Flinten ꝛc. an 1 Tage dem einwöchentlichen,
 3stündiges Tragen von Flinten ꝛc. an 1 Tage dem zweiwöchentlichen,
 4stündiges Tragen von Flinten ꝛc. an 1 Tage dem dreiwöchentlichen,
 4stündiges Tragen von Flinten ꝛc. an 2 Tagen dem vierwöchentlichen,
 6stündiges Tragen von Flinten ꝛc. an 2 Tagen dem sechswöchentlichen einfachen Arreste gleich zu rechnen.

Die gedachte Strafe ist nur auf Soldaten und, sofern sie wegen gerichtlich untersuchter Vergehen eintreten soll, blos im Wege der Strafverwandlung, wenn es an Gelegenheit zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen mangelt, anwendbar.

§ 30.

Körperliche Züchtigung.

Körperliche Züchtigung kann nur gegen solche Soldaten angewendet werden, welche bereits vorher (vergl. § 41) in die zweite Classe versetzt worden sind und sich noch darin befinden.

Es leiden daher auch die in dem allgemeinen Strafgesetzbuche und in den gleichzeitig mit diesem erlassenen Strafgesetzen enthaltenen Bestimmungen, wornach eine zuerkannte Gefängnißstrafe in gewissen Fällen ganz oder theilweise in körperliche Züchtigung verwandelt werden kann, nur gegen Soldaten zweiter Classe und nur in dem Falle Anwendung, wenn die Strafvollstreckung bei dem Militärgerichte eintritt.

§ 31.

Die körperliche Züchtigung wird durch Schläge mit einem nicht über $\frac{1}{2}$ Zoll starken Stocke auf das Gesäß durch dazu commandirte Unteroffiziere und jederzeit im Beisein eines Offiziers sowie eines Militärarztes vollzogen und darf das Maaß von sechs und dreißig niemals übersteigen.

Zwölf Schläge sind einer Woche einfachen Arrests gleich zu achten.

§ 32.

Zeitfrist der Strafen.

1) Festungsarrest ersten Grades ist entweder lebenslänglich oder zeitlich; zeitlich darf derselbe jedoch nicht auf eine längere als dreißigjährige Dauer erkannt werden. Hiernächst ist

auf Festungsarrest ersten Grades nicht unter der Dauer von zwei Monaten,

auf Festungsarrest zweiten und dritten Grades nicht unter der Dauer eines Monats und nicht über ein Jahr,
 auf einfachen Offiziersarrest nicht unter einem Tage und nicht über zwei Monate,
 auf Militärarbeitsstrafe ersten und zweiten Grades nicht unter zwei Monaten und nicht über vier Jahre,
 auf strengen und mittlen Arrest nicht unter einem Tage und nicht über zwei Monate,
 auf einfachen Arrest nicht unter einem Tage und nicht über drei Monate,
 gerichtlich zu erkennen.

2) Wenn jedoch ein Strafarbeiter ein neues Verbrechen begeht, so kann durch die Hinzufügung der dadurch verwirkten Strafe die längste gesetzliche Zeitfrist der Militärarbeitsstrafe bis höchstens um ein Jahr verlängert werden.

3) Festungsarrest und Militärarbeitsstrafe sollen, wo nicht das Gesetz etwas Anderes bestimmt, nicht nach kleineren Zeitabschnitten als nach Monaten erkannt werden. Ueberschüsse, welche sich bei vorkommender Verwandlung einer geringeren in eine höhere Strafart ergeben, kommen in Wegfall.

4) Die Anwendung des strengen Arrests nach Nr. 2 und 3 (§ 24) darf nicht über einen Monat dauern und es muß, wenn auf eine längere Strafzeit erkannt worden ist, die überschießende Zeit allemal nach Nr. 1 verbüßt werden.

5) Ausnahmsweise kann gegen Unteroffiziere der strenge Arrest Nr. 1 in Fällen, wo nicht zugleich die Degradation eintritt, auch über zwei Monate hinaus angewendet werden; es ist jedoch solchenfalls für die über zwei Monate ansteigende Zeit jeden zweiten Tag dem Verurtheilten warme Beköstigung zu verabreichen, auch Veranstaltung zu treffen, daß demselben Gelegenheit gegeben werde, sich die nothwendige Bewegung in frischer Luft zu machen.

6) Wegen disciplinär zu bestrafender Vergehungen können einfache Arreststrafen auch auf Stunden verfügt werden.

§ 33.

Auswahl unter gleichartigen Strafen.

1) In Betreff der verschiedenen Vollziehungsarten des strengen und des mittlen Arrests (§§ 24 bis 26) steht die Wahl dem Untersuchungsgerichte zu.

2) Dasselbe kann auch die verschiedenen gesetzlichen Vollziehungsarten der zuerkannten geschärften Arreststrafe abwechselnd zur Anwendung bringen, vorausgesetzt, daß hierbei überall, soviel den strengen Arrest betrifft, die einzelnen Vollstreckungsarten nach §§ 25 und 32 anwendbar sind.

3) In Fällen, wo körperliche Züchtigung zulässig ist, hat das erkennende Gericht das Maaß und die Art derjenigen Strafe mit auszudrücken, welche dadurch ersetzt werden soll.

§ 34.

Berücksichtigung der Gesundheit.

Die Anwendung der körperlichen Züchtigung, des Flinten- u. Tragens und des strengen Arrests, ingleichen des mittlen Arrests (§ 26) unter Nr. 2 kann nur stattfinden, sofern und insoweit der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden solches nach ärztlichem Gutachten gestattet.

Drittes Capitel.

Von den der Disciplinargewalt überlassenen Strafen und Maaßregeln.

§ 35.

Umfang der Disciplinargewalt.

Die Disciplinargewalt der Commandobehörden begreift theils die ohne vorgängige gerichtliche Untersuchung vorzunehmende Bestrafung leichterer Vergehungen, theils die Verfügung gewisser Dienstmaaßregeln in sich, welche als Folge eintretender Strafen oder sich zu Schulden gebrachter Vergehungen oder ungeeigneten Betragens im Interesse des Dienstes nothwendig werden.

Das äußerste Maaß der disciplinarischen Freiheitsstrafen ist im Friedenszustande das des einmonatlichen einfachen Offiziersarrests und des zweimonatlichen einfachen Arrests bei Unteroffizieren und Soldaten.

Wenn die Truppe auf den Kriegsfuß gestellt oder, wenn über das Königreich Sachsen oder einen Theil desselben der Kriegszustand erklärt worden ist, so bleibt dem Könige die besondere Verleihung einer ausgedehnteren Disciplinargewalt vorbehalten.

§ 36.

Disciplinarstrafen können nur auf solche Militärvergehen Anwendung finden, welche entweder im gegenwärtigen Gesetzbuche

1) als Disciplinarvergehen bezeichnet, oder

2) mit einer schon im Mindestbetrage über das Maaß zweimonatlichen einfachen Arrests hinausgehenden Strafe nicht bedroht und, den vorliegenden Umständen nach, mit einer dieses Maaß übersteigenden Strafe, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Commandobehörde, nicht zu ahnden, oder welche

3) ohne ausdrücklich im Gesetze aufgeführt zu sein, dennoch nach § 6 strafbar sind.

In allen diesen Fällen muß jedoch das Vergehen unumwunden eingeräumt oder durch eigene Wahrnehmung des strafenden Vorgesetzten oder durch auf eigener Wahrnehmung beruhende Meldung eines anderen für völlig unpartheiisch zu achtenden Oberen außer allem Zweifel gesetzt sein.

Entgegengesetzten Falls gehört die Sache zur gerichtlichen Untersuchung.

§ 37.

Von den nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche und den gleichzeitig mit diesem erlassenen Strafgesetzen zu beurtheilenden gemeinen Verbrechen fallen der Disciplinarstrafgewalt unter den § 36 gedachten Voraussetzungen und beziehentlich auf Antrag, soweit dieser erforderlich ist, nur folgende Vergehen anheim:

- 1) Ehrverletzungen, leichte Körperverletzungen der im Art. 167, Nr. 3 oder Art. 175 des allgemeinen Strafgesetzbuchs gedachten Art und andere Excesse, vorausgesetzt, daß diese Vergehungen nur unter Cameraden vorgefallen sind;
- 2) Ehrverletzungen (Art. 235 fg.) gegen Civilpersonen, sowie Körperverletzungen der vorstehend bezeichneten Art gegen eben dieselben, ingleichen Diebstähle unter nahen Verwandten, welche nur auf Antrag der Betheiligten zu untersuchen sind (Art. 302), alle diese Vergehungen jedoch nur dann, wenn der Antrag ausdrücklich nur auf disciplinarische Ahndung gerichtet wird;
- 3) Einfache Diebstähle (Art. 274, 275, 276), Unterschlagungen (Art. 289 unter 2 und 3 und 290) und Betrügereien (Art. 285 unter 3), insofern der Werth nicht über drei Thaler beträgt;
- 4) Fundunterschlagung nach Art. 291, jedoch in den im ersten Satze dieses Artikels bemerkten Fällen nur, wenn der Werth nicht über fünf Thaler beträgt;
- 5) Entwendung u. unschätzbarer Gegenstände und widerrechtliche Benutzung fremder Sachen (Art. 330);
- 6) Geringere Beschädigungen fremden Eigenthums (Art. 335, 336);
- 7) Beförderung der Unzucht (Art. 355), widernatürliche Unzucht (Art. 357), sonstige Verletzung der Sittlichkeit (Art. 360) und Thierquälerei (Art. 361);
- 8) Die nach Art. 1, Abs. 1, sowie Art. 2 und 3 des Gesetzes, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle u. betreffend, zu bestrafenden Entwendungen.

Geringe polizeiliche Ungebührnisse, welche entweder von einem Militäroberen selbst wahrgenommen oder von den Ortsbehörden nur zu disciplinarischer Abstellung angezeigt werden, können ebenfalls disciplinarisch geahndet werden.

§ 38.

Disciplinarstrafen.

Als Disciplinarstrafen können von den im vorstehenden zweiten Capitel aufgeführten Strafarten folgende, unter Beobachtung der über ihre Anwendung ertheilten Vorschriften, verhängen werden:

- 1) einfacher Offiziersarrest (§ 19) bis zu einem Monate;
- 2) strenger Arrest (§§ 24, 25) bis zu sechs und zwanzig Tagen;
- 3) mittlerer Arrest (§ 26) bis zu vierzig Tagen;

- 4) einfacher Arrest der Unteroffiziere und Soldaten (§ 28) bis zu zwei Monaten;
- 5) Flinten-, Sattel- oder Kugelstrafen (§§ 29, 34);
- 6) körperliche Züchtigung (§§ 30, 31, 34);

sowie nächst dem noch

- 7) zeitliche Degradation der Unteroffiziere, welche Strafe nur die Wirkung hat, daß der Degradirte, ohne seiner Stelle verlustig zu werden, auf eine bestimmte, höchstens vierwöchentliche Zeit, anstatt des Unteroffiziersdienstes den Dienst der Soldaten zu verrichten hat;
- 8) Freiheitsbeschränkungen, durch Anordnung öfterer Visitationen, durch Beschränkung der Erlaubniß zum freien Ausgehen, oder durch Stellung unter die speciellere Aufsicht eines Unteroffiziers, welcher zugleich die Baarschaft des Bestraften zu verwalten und zu berechnen hat;
- 9) Strafbeschäftigungen in den Casernen, Ställen, Schießständen &c.

Von welchen Commandobehörden diese Strafen und inwieweit solche von den einzelnen Behörden verfügt werden dürfen, ist im Dienstreglement bestimmt.

Disciplinariſche Verweise sind als Strafen nicht zu betrachten.

§ 39.

Andere Disciplinarmaaßregeln.

Nächst dem sind, als Maaßregeln zu Aufrechthaltung der Disciplin, gestattet:

- 1) bleibende Degradation der Unteroffiziere;
- 2) Versetzung der Soldaten in die zweite Classe;
- 3) Entfernung der Unteroffiziere und Soldaten aus dem Militärdienste;
- 4) Entlassung der Offiziere ohne ehrenvollen Abschied.

§ 40.

Bleibende Degradation.

Durch bleibende Degradation wird ein Unteroffizier seiner Stelle und der damit verbundenen Vorzüge völlig verlustig und unter die einfachen Soldaten, jedoch allezeit in die erste Classe derselben, zurückversetzt. Ein in dieser Maaße degradirter Unteroffizier kann, sofern nicht wegen späterer ausgezeichneten Dienstleistungen eine Ausnahme durch die oberste Commandobehörde zugestanden wird, nur erst nach Ablauf eines Jahres wieder zu einem Unteroffiziersposten befördert werden. Sie kann ausgesprochen werden, entweder

- 1) durch den Parthei-Commandanten, wenn ein Unteroffizier eines gemeinen Eigenthumsvergehens aus Gewinnsucht oder eines derjenigen Militärverbrechen schuldig befunden worden ist, welche im gegenwärtigen Gesetzbuche mit der Degradation bedroht sind, oder

2) durch ein nach Vorschrift des Dienstreglements niedergesetztes Disciplinargericht, wenn ein Unteroffizier wegen eines unter 1 gedachten Verbrechens, oder auch wegen eines anderen Verbrechens, welches, wenn es erwiesen worden wäre, seine Autorität bei den Untergebenen, oder sein Vertrauen bei den Vorgesetzten beeinträchtigen würde, aus Mangel an vollständigem Beweise der Schuld klagfrei (vergl. Art. 302 der allgemeinen Strafproceßordnung) gesprochen worden ist, oder wenn er sonst durch seine Aufführung sich des erforderlichen Vertrauens verlustig gemacht hat.

§ 41.

Versezung in die zweite Classe.

Die Versezung eines Soldaten in die zweite Classe hat die Wirkung, daß der Soldat für die Dauer derselben

- 1) unbedingt unter strengere disciplinarische Aufsicht gestellt und
- 2) zur Ablegung seiner etwaigen Ehrenzeichen genöthigt wird, sowie
- 3) daß gegen ihn wegen neuer Vergehungen, anstatt der gesetzlich angedrohten Strafe oder eines Theils derselben, körperliche Züchtigung angewendet werden kann.

§ 42.

Die Versezung in die zweite Classe ist der Verfügung des Parthei-Commandanten gegen solche Soldaten überlassen, welche wegen gleichartiger Vergehungen bereits wenigstens zweimal, oder wegen nicht gleichartiger wenigstens dreimal, gerichtlich oder disciplinarisch bestraft worden sind.

Wegen Eigenthumsvergehungen aus Gewinnsucht, welche von besonderer Bosheit oder Verdorbenheit zeugen, kann sie jedoch auch schon im erstvorkommenden Falle nach erfolgter Bestrafung durch den Parthei-Commandanten ausgesprochen werden.

Auch ist demselben gestattet, einen aus der Militärstrafanstalt wieder entlassenen Soldaten, dessen dortige Aufführung ihn, nach dem Zeugnisse des Commandanten der Anstalt, zum Wiedereintritt in die erste Classe (§ 21) nicht geeignet macht, in die zweite zu versezen.

§ 43.

Wenn außer den im vorigen Paragraphen gedachten Fällen ein Soldat durch seine Aufführung dargethan hat, daß er durch die gewöhnlichen Mittel nicht zur Ordnung anzuhalten sei, so hat über seine Versezung in die zweite Classe ein Disciplinargericht zu entscheiden.

Ausnahmsweise jedoch darf auch hier die Versezung in die zweite Classe durch den Parthei-Commandanten in solchen Fällen ausgesprochen werden, wo die Niedersezung eines Disciplinargerichts mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein würde, die nicht sofortige

Verhängung obiger Maaßregel aber Nachtheile für den Dienst zur Folge haben könnte; es muß aber jeder solcher Fall der obersten Commandobehörde gemeldet und durch diese dem Kriegsministerium davon Nachricht gegeben werden.

§ 44.

Jede Versetzung in die zweite Classe kann, jedoch niemals vor Ablauf von drei Monaten, durch den Parthei-Commandanten wieder aufgehoben werden. Jedensfalls hat der gedachte Commandant nach Ablauf eines Jahres, von Zeit der Versetzung an, darüber, ob eine noch längere Enthaltung in der zweiten Classe nothwendig erscheine, sorgfältige Erörterung anzustellen, es ist auch, falls er erstere für erforderlich hält, diese Erörterung und Entscheidung immer wieder nach Jahresfrist zu wiederholen und solche dem Betheiligten bekannt zu machen.

§ 45.

Entfernung aus dem Militärdienste.

Die Entfernung eines Unteroffiziers oder Soldaten wegen schlechter Aufführung oder begangener Verbrechen, insofern solche nicht ohnehin als gesetzliche Folge der Strafe (§ 14) eintreten muß, erfolgt auf Entscheidung des Kriegsministeriums und in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen über Erfüllung der Militärpflicht.

Auch kann mit der Entfernung eines Unteroffiziers oder Soldaten aus dem Militärdienste zugleich die Entziehung der Ehrenzeichen verbunden werden, worüber vom Könige auf Vortrag des Kriegsministeriums entschieden wird.

§ 46.

Entlassung ohne Abschied.

Die Entlassung eines Offiziers ohne ehrenvollen Abschied, falls sie nicht als gesetzliche Folge der Strafe von selbst eintritt (§ 14), kann nur durch den König verfügt werden, und ist anwendbar:

- a) in allen Fällen, wo nach § 40 unter 1 bleibende Degradation der Unteroffiziere eintritt;
- b) wenn ein Offizier wegen Vergehen, welche Cassation oder Entlassung ohne ehrenvollen Abschied nach sich ziehen, oder wegen Vergehen, welche, wenn sie erwiesen worden wären, seine Autorität bei den Untergebenen oder sein Vertrauen bei den Vorgesetzten beeinträchtigen würden, aus Mangel an vollständigem Beweise der Schuld klagfrei (vergl. Art. 302 der allgemeinen Strafproceßordnung) gesprochen worden ist;
- c) in Folge des Ausspruchs eines nach den Vorschriften des Dienstreglements niedergesetzten Disciplinargerichts;
- d) wegen wiederholter Begehung eines der im § 26 des Civilstaatsdienergesetzes nam-

haft gemachten Fehler, wenn die dem Vorgesetzten nach dem Dienstreglement zu Gebote stehenden Besserungsmittel ohne Erfolg geblieben sind;

e) wenn zu dem Vermögen eines Offiziers das Concursverfahren eröffnet worden ist.

Mit der Entlassung eines Offiziers ohne ehrenvollen Abschied kann auch der Verlust des Titels und Ranges, ingleichen die Entziehung etwaiger Orden und Ehrenzeichen, als worüber vom Könige auf Vortrag des Kriegsministeriums entschieden wird, verbunden werden.

Dieser letzteren Maaßregel sind auch solche Offiziere nachträglich unterworfen, welche erst nach bereits erfolgter ehrenvoller Entlassung dazu Veranlassung geben; und es haben demnach die Civilbrigaden über derartige Fälle Bericht zum Kriegsministerium zu erstatten.

Viertes Capitel.

Allgemeine Grundsätze über die Beurtheilung der von Militärpersonen begangenen Verbrechen und über die Anwendung der Strafen.

§ 47.

Die im allgemeinen Strafgesetzbuche, Cap. 3 bis mit 9 des ersten Theils, aufgestellten allgemeinen Grundsätze sind bei den Verbrechen der Militärpersonen mit den im gegenwärtigen Capitel enthaltenen Abänderungen und Zusätzen in Anwendung zu bringen.

§ 48.

Anstiftung zu einem Verbrechen.

Wenn ein Oberer einen Niederen zu einer strafbaren That oder zur Theilnahme daran veranlaßt hat — vergl. allgemeines Strafgesetzbuch Art. 62 und 63 —, so ist gegen den ersteren die nach Art. 64 des allgemeinen Strafgesetzbuchs je nach Verschiedenheit der Fälle verwirkte Strafe in angemessener Weise bis um die Hälfte zu erhöhen und nach Beschaffenheit der Umstände durch Degradation, beziehentlich Cassation zu verschärfen, anstatt der im letzten Absätze dieses Artikels zugesicherten Straflosigkeit aber auf eine Strafe zu erkennen, welche bis zu einem Dritttheile derjenigen ansteigen kann, womit das Verbrechen, zu welchem er angestiftet, bedroht ist.

§ 49.

Verbindung Mehrerer zu einem Verbrechen.

Wenn mehrere Militärpersonen — wenigstens drei — sich zu Begehung eines Militärverbrechens verbunden haben, es möge eine ausdrückliche Verabredung unter den Urhebern oder Gehülften vorausgegangen sein oder nicht, so liegt ein Complot vor.

Wer sich in eine solche verbrecherische Verbindung eingelassen hat, ist, dafern es zur Ausführung des beschlossenen Verbrechens nicht gekommen, mit einer Strafe zu belegen,

welche, falls nicht für namentlich ausgezeichnete Fälle etwas Anderes bestimmt ist, bei den Anstiftern bis auf die Hälfte, bei den übrigen Theilnehmern bis auf ein Dritttheil derjenigen Strafe ansteigen kann, welche dem Verbrechen, zu dem man sich verbunden hatte, im Höchstbetrage angedroht ist.

§ 50.

Bestrafung eines Verbrechens im Complotte.

Die Ausführung eines Verbrechens im Complotte begründet im Allgemeinen und, wo nicht für bestimmte Verbrechen besondere Vorschriften im Militärstrafgesetzbuche enthalten sind, eine erhöhte Strafbarkeit und es kann demgemäß die Strafe der Anstifter bis auf das Doppelte, die der übrigen Theilnehmer bis um die Hälfte der ihrer That angedrohten Strafe gesteigert werden.

§ 51.

Anstifter des Complotts.

Wer zu einem Complotte verleitet, oder die übrigen Theilnehmer bei Ausführung des Complotts angeführt, oder sich sonst bei dem Zustandebringen oder der Ausführung des Complotts durch Wort und That hauptsächlich hervorgethan hat, ist als Anstifter zu betrachten.

Hat an einem Complotte ein Oberer Theil genommen, so ist er dem wirklichen Anstifter gleich zu achten und hat gleiche Strafe wie jener verwirkt. Haben mehrere Obere an einem Complotte Theil genommen, so trifft den Höchsten im Grade und, bei Gleichheit des höheren Grades, den Dienstältesten die Strafe des Anstifters.

Das Letztere tritt auch in dem Falle ein, wenn das Complotte nur aus Militärpersonen gleichen Grades bestanden und der Anstifter nicht auszumitteln gewesen ist.

§ 52.

Unterlassene Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens.

1) Wer von dem Vorhaben eines Militärverbrechens unter Umständen Nachricht erhält, wo er diese Nachricht für wahr halten mußte, ist schuldig, unverzüglich die geeigneten Schritte zu thun, um die Ausführung desselben durch Anzeige bei dem betreffenden Vorgesetzten oder auf jede andere gesetzlich statthafte Weise zu verhindern (vergl. allgemeines Strafgesetzbuch Art. 70, Abs. 1).

Die Verletzung dieser Pflicht zieht, insoweit nicht für einzelne Fälle in diesem Gesetzbuche besondere Strafen angedroht sind, mittlen oder strengen Arrest bis zu dreijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten oder ersten Grades nach sich.

2) Wenn aber ein Oberer, unter denselben Verhältnissen, ein von einem Niederen beabsichtigtes Militärverbrechen nicht verhindert und nicht, wie ihm jedenfalls obliegt, anzeigt, so ist die vorstehend bestimmte Strafe in angemessener Weise bis um das Doppelte zu erhöhen und kann noch durch Degradation oder Cassation verschärft werden.

3) Obere, welche der unter 2 gedachten Verpflichtung in Bezug auf beabsichtigte gemeine Verbrechen Niederer nicht nachkommen, sind je nach Verschiedenheit der Fälle mit den im zweiten oder dritten Absätze Art. 70 des allgemeinen Strafgesetzbuchs bestimmten Strafen zu belegen.

§ 53.

Unterlassene Anzeige begangener Verbrechen.

Obere, welche es unterlassen haben, die von Niederen begangenen Verbrechen bei erlangter Kenntniß anzuzeigen, sind mit Arrest oder Militärarbeitsstrafe zweiten Grades bis zu zwei Jahren zu bestrafen (vergl. jedoch § 141).

Wenn aber ein Oberer wußte, daß statt des ihm bekannten Thäters ein Unschuldiger deshalb in Untersuchung sich befinde oder Strafe verbüße und er die Anzeige des wahren Thäters dennoch unterlassen hat, so ist die vorstehend bestimmte Strafe in angemessener Weise, nach Befinden bis auf das Doppelte, zu erhöhen.

§ 54.

Die in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Strafen treten gegen Obere auch dann ein, wenn dieselben unter den im Art. 72 des allgemeinen Strafgesetzbuchs erwähnten Verhältnissen Verbrechen Niederer zu verhindern oder anzuzeigen unterlassen haben.

Dagegen ist in dem § 52 unter 1 gedachten Falle höchstens bis auf die Hälfte der daselbst angedrohten Strafe zu erkennen, wenn die Verhinderung oder Anzeige eines Militärverbrechens lediglich aus den in dem vorgenannten Artikel angeführten Rücksichten unterblieben ist.

§ 55.

Rückfall.

Zu den Strafen, welche eine Erhöhung der gesetzlich verwirkten Strafe wegen Rückfalls begründen, sind auch disciplinarische Strafen zu zählen.

§ 56.

Gleichartige Verbrechen.

Als gleichartige Verbrechen sind, außer den im allgemeinen Strafgesetzbuche Art. 83 als solche bezeichneten, für Militärpersonen insbesondere noch die nachstehend unter einer und derselben Ziffer benannten zu betrachten:

- 1) die im Cap. 3 des zweiten Theils des Militärstrafgesetzbuchs aufgeführten Verbrechen wider die Subordination;
- 2) die Cap. 4 erwähnten, aus einem Mißbrauche des Dienstverhältnisses gegen Untergebene hervorgegangenen Verbrechen;
- 3) die in den §§ 171, 172, 173 und 174 aufgeführten Verbrechen im Wachdienste und auf Posten.

Außerdem sind die im allgemeinen Strafgesetzbuche Art. 83 unter 1 bezeichneten Verbrechen mit den im gegenwärtigen Gesetzbuche aufgeführten, aus Gewinnsucht verübten Eigenthumsverbrechen als gleichartig anzusehen.

§ 57.

Eigenthümliche militärische Straferhöhungsgründe.

(Vergl. noch § 49 fg.)

a) Verbrechen im Dienste.

Wenn eine Militärperson im Dienste ein Verbrechen begeht, so kann die für das letztere an sich ausfallende Strafe, in allen Fällen, wo nicht deshalb härtere Strafen besonders angedroht sind, nach richterlichem Ermessen bis auf das Doppelte erhöht werden.

§ 58.

b) Verbrechen auf Posten.

Wenn eine Militärperson, während sie auf Posten sich befindet oder, indem sie von demselben sich eigenmächtig entfernt hat, eines der in diesem Gesetzbuche Cap. 1, 3, 5 und 7 des zweiten Theils oder §§ 105, 136 bis 138, 159, 161 aufgeführten Verbrechen oder eines der im allgemeinen Strafgesetzbuche Cap. 1 bis 8, 12, 15 und 17 des zweiten Theils oder Art. 364, 365 desselben Gesetzbuchs bezeichneten Verbrechen begeht, so ist die ohnehin gegen sie ausfallende Strafe, sofern solche nicht in Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe besteht und nicht für namentlich ausgehobene Fälle besondere Strafen angedroht sind, um das Maaß sechsmonatlicher Militärarbeitsstrafe zweiten Grades bis vierjähriger Militärarbeitsstrafe ersten Grades zu erhöhen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Vergehen, welche lediglich aus Unbedachtsamkeit hervorgegangen sind.

§ 59.

c) Zulassung von Verbrechen auf Posten.

Hat eine Militärperson auf dem Posten ein Verbrechen, zu dessen Verhinderung sie vermöge besonderer Dienstinstruction verpflichtet war, wissentlich geschehen lassen, so ist sie mit der im vorstehenden Paragraphen angedrohten Strafe, wenn sie dagegen nur im Allgemeinen hierzu verpflichtet war, mit strengem Arrest von vier Wochen bis zu Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von sechs Monaten, zu belegen.

§ 60.

d) Verbrechen in der Nähe des Feindes.

Für ein in der Nähe des Feindes verübtes Verbrechen kann die Strafe, wo nicht besondere gesetzliche Bestimmungen eintreten, bis auf das Dreifache erhöht werden.

§ 61.

Zusammentreffen mehrerer Straferhöhungsgründe.

In Beziehung auf das Zusammentreffen mehrerer, theils im allgemeinen Strafgesetzbuche

buche, theils im Militärstrafgesetzbuche genannten Straferhöhungs- oder Erschwerungsgründe gelten die im sechsten Capitel des ersten Theils enthaltenen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs.

§ 62.

Unzulässiger Milderungsgrund.

Die noch nicht oder nicht vorschriftsmäßig erfolgte Ablegung des Soldateneides giebt bei den Verbrechen der Militärpersonen einen Milderungsgrund nicht ab, sofern nur der Verbrecher in die Bestandslisten eingetragen worden ist.

§ 63.

Anwendung verschiedener Strafarten.

Ueber die Anwendung der verschiedenen Strafarten gelten im Militär die in §§ 64 bis 71 hier nachfolgenden Vorschriften.

§ 64.

Das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen nach § 9 gegen Militärpersonen anwendbaren Freiheitsstrafen ist so anzunehmen, daß

- 1) neun Monate einfacher Arrest oder Gefängnißstrafe,
- 2) sechs Monate mittlerer Arrest oder geschärfte Gefängnißstrafe oder Militärarbeitsstrafe zweiten Grades oder Arbeitshausstrafe,
- 3) vier Monate strenger Arrest oder Militärarbeitsstrafe ersten Grades oder Zuchthausstrafe

einander gleich gelten.

Von den eigenthümlichen Offiziersstrafen hat der einfache Arrest und der Festungsarrest dritten Grades die Geltung der Strafarten unter Nr. 1, der Festungsarrest zweiten Grades diejenige der Strafarten unter Nr. 2 und der Festungsarrest ersten Grades die der Strafarten unter Nr. 3, und es ist in allen Fällen, wo das gegenwärtige Gesetzbuch eine besondere Strafe für die Offiziere nicht festsetzt, anstatt der Militärarbeitsstrafe ersten Grades Festungsarrest ersten Grades, anstatt der Militärarbeitsstrafe zweiten Grades Festungsarrest zweiten Grades, anstatt der sämtlichen im § 9 unter Nr. 4, 12, 13 und 14 aufgeführten Arreststrafen — beziehentlich jedoch unter Berücksichtigung ihrer verschiedenartigen Geltung — einfacher Offiziersarrest oder Festungsarrest dritten Grades als gesetzlich angedroht anzusehen.

Anstatt der Ausstoßung aus dem Soldatenstande tritt bei Offizieren die Cassation ein.

§ 65.

Anstatt der in diesem Gesetzbuche angedrohten Militärstrafen können auch andere, ihnen gesetzlich gleich stehende oder gelindere dergleichen Strafen, letztere in verhältnißmäßig verlängerter Dauer, zuerkannt werden.

§ 66.

Ist jedoch, wegen eintretender Straferhöhung, die gesetzlich angedrohte Strafe sowohl, als die im vorigen Paragraphen erwähnte Maafnahme, ohne Ueberschreitung der gesetzlich bestimmten längsten Dauer der verschiedenen Strafarten, unausführbar, so ist auf eine Militärstrafe höherer Geltung, unter verhältnißmäßig verkürzter Dauer, zu erkennen.

§ 67.

Ist aber auch dieses unausführbar, so ist auf eine gemeine Strafe, und zwar zunächst auf eine der ursprünglichen Strafe gesetzlich gleich stehende, zu erkennen.

§ 68.

Gemeine, einer Militärperson zuzuerkennende oder zuerkannte Strafen sind, soweit thunlich, mit den ihnen gesetzlich gleich stehenden Militärstrafen zu vertauschen, dafern nicht ein Fall der Unwürdigkeit zu fernerm Militärdienste oder, bei Offizieren, der Unwürdigkeit zu Bekleidung eines Offizierspostens vorliegt.

Ob ein Fall der Unwürdigkeit vorliege, darüber hat im Zweifelsfalle bei Unteroffizieren und Soldaten das Kriegsministerium, in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen über Erfüllung der Militärpflicht, bei Offizieren der König zu entscheiden. Eine solche Unwürdigkeitserklärung findet jedoch jedenfalls Statt:

- a) wenn eine Militärperson sich eines Verbrechens schuldig macht, wegen dessen auf Zuchthausstrafe gegen sie zu erkennen ist;
- b) wenn ein Offizier sich eines Verbrechens schuldig macht, wegen dessen auf Arbeitshausstrafe gegen ihn zu erkennen ist.

Im letzteren Falle hängt es zugleich nach § 14 vom Kriegsministerium ab, die Unwürdigkeit zum Militärdienste überhaupt auszusprechen.

§ 69.

1) Die gemeine Gefängnißstrafe ist, wenn sie die Dauer von zwei Monaten übersteigt, unter verhältnißmäßiger Verkürzung mit einer der geschärften Arreststrafen zu vertauschen, wenn sie aber in eine solche nach § 32 nicht vollständig sich umwandeln läßt, so kann sie mit Militärarbeitsstrafe zweiten Grades vertauscht oder, nach Befinden, im Landesgefängnisse verbüßt werden.

Die Strafvertauschung kann, nach dem Ermessen der erkennenden Behörde, auch dann geschehen, wenn gegen Militärpersonen auf gemeine Gefängnißstrafe von kürzerer Dauer zu sprechen wäre.

2) Dagegen verbleibt es ohne Unterschied bei der Gefängnißstrafe, wenn dieselbe in den gesetzlich bestimmten Fällen bei einer Civilbehörde zur Vollstreckung kommt.

3) Es ist jedoch in keinem Falle auf die im Art. 18 des allgemeinen Strafgesetzbuchs bezeichnete Schärfung der Gefängnißstrafe gegen Militärpersonen zu erkennen.

§ 70.

Sind durch eine Handlung oder durch verschiedene Handlungen mehrere Verbrechen begangen worden, so leiden wegen deren Beurtheilung die in Art. 77, 78, 80 und 81 des allgemeinen Strafgesetzbuchs aufgestellten Grundsätze Anwendung.

§ 71.

In allen Fällen, wo anstatt leichterer Strafarten Militärarbeitsstrafe, Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe in Anwendung zu bringen ist, sind die Zeitfristen nur bis auf volle Monate, wenn aber anstatt des einfachen Arrests oder der Gefängnißstrafe mittler oder strenger Arrest eintreten soll, sind dieselben bis auf volle Tage zu berechnen und es kommen in beiderlei Fällen die hiernach verbleibenden kürzeren Zeitfristen in Wegfall.

§ 72.

Verwandlung zuerkannter Strafen.

1) Wenn persönliche, örtliche oder dienstliche Gründe die ganz oder theilweise vorzunehmende Verwandlung einer der im § 9 des Militärstrafgesetzbuchs unter Nr. 4, 12, 13, 14 aufgeführten Arreststrafen in eine andere Art des Arrests, oder in Flinten- u. Tragen, nöthig machen, so steht diese Verwandlung in allen Fällen bis auf die Zeit des zweimonatlichen einfachen Arrests dem Parthei-Commandanten, sofern aber die zuerkannte Strafe oder der zu verwandelnde Theil derselben dieses Maaß überstiege, dem Kriegsministerium zu. An das Letztere sind auch die Gesuche oder Vorschläge wegen Verwandlung anderer Freiheitsstrafen in Festungsarrest bei Militärpersonen, welche nicht im Offiziersgrade oder Range stehen, einzuberichten.

2) Wenn im Kriegszustande die Anwendung der im § 9 unter Nr. 2, 3, 8 und 11 genannten Strafen nicht wohl ausführbar ist, so kann anstatt derselben im Verwandlungswege gegen Offiziere einfacher Arrest, gegen Unteroffiziere und Soldaten eine oder mehrere der verschiedenen Arreststrafen (§ 9, Nr. 12, 13, 14) in Anwendung gebracht, dabei auch die längste Dauer dieser Strafen (§ 32) bis auf das Doppelte erhöht werden. Es ist jedoch bei einer Dauer über zwei Monate dem zu Bestrafenden je den zweiten Tag warme Kost zu verabreichen.

3) Jede andere Verwandlung einer gerichtlich zuerkannten Strafe ist, außer im Begnadigungswege, unzulässig.

§ 73.

Frist für die Verjährung der Strafbarkeit.

Wegen aller im gegenwärtigen Gesetzbuche aufgeführten Verbrechen ist mit der Untersuchung von amtswegen und ohne Rücksicht auf den Antrag einer betheiligten Person, oder auf dessen Zurücknahme zu verfahren, und es gilt deshalb für alle diese Verbrechen, insoweit sie nicht nach Art. 109 des allgemeinen Strafgesetzbuchs unverjährbar sind, die fünf-

zehnjährige Verjährung als Regel; eine Ausnahme begründet jedoch die inmittelst eintretende Verabschiedung des Verbrechers insofern, als mit dem Ablaufe einer dreijährigen Frist, vom Tage der Verabschiedung an,

- 1) alle während der Dienstzeit begangenen reinen Militärverbrechen unbedingt für verjährt zu achten,
- 2) solche Verbrechen aber, welche schon nach den allgemeinen Landesgesetzen strafbar, im gegenwärtigen Gesetzbuche jedoch mit erhöhten Strafen bedroht sind, nur mit der allgemeinen gesetzlichen Strafe belegt werden können.

§ 74.

Erlöschung der Strafbarkeit durch erlittene Strafe.

Nach wer nur auf disciplinarische Verfügung bereits Strafe erlitten hat, kann wegen desselben Verbrechens nicht nochmals zur Untersuchung oder Strafe gezogen werden, sofern nicht die Strafe wegen eines solchen Vergehens verhängen worden ist, dessen Bestrafung außer den Grenzen der Disciplinargewalt liegt. In diesem letzteren Falle ist jedoch die erlittene Disciplinarstrafe dem zu Bestrafenden bei Verbüßung der Hauptstrafe mit in Anrechnung zu bringen.

Fünftes Capitel.

Allgemeine Regeln über die Erklärung und Anwendung einiger in diesem Gesetzbuche enthaltener Bestimmungen und Ausdrücke.

§ 75.

Der Ausdruck „Barthei-Commandant“ bezeichnet hier den jeweiligen Befehlshaber einer Brigade oder eines Regiments oder einer jeden anderen selbstständigen, dem Brigade- oder Regimentsverbande ähnlichen Armeetheilung.

§ 76.

Unter „versammelter Mannschaft“ werden mindestens drei im Dienste oder in dienstlicher Eigenschaft versammelte Militärpersonen verstanden.

§ 77.

Der Zeitpunkt, von welchem an die Truppen, soweit es die Anwendung der erhöhten Strafbestimmungen betrifft, als auf dem Kriegsfuße stehend betrachtet werden sollen und ebenso, wenn dieses Verhältniß als aufgehoben anzusehen, ist jedesmal durch Befehl bekannt zu machen.

Sobald Letzteres geschehen, giebt der Vorwand nicht erlangter Kenntniß davon, keinen Entschuldigungsgrund ab.

Wenn aber bei einer Truppenabtheilung der Dienst gegen den Feind wirklich begonnen hat, so treten die für die Kriegszeiten gegebenen Vorschriften von selbst in Kraft, ohne daß es der Erlassung jenes Befehls bedarf.

§ 78.

„In der Nähe des Feindes“ befindet sich eine Truppe, wenn

- a) die gewöhnlichen Sicherheitsmaaßregeln gegen einen Angriff angeordnet sind, oder
- b) aus sonstigen Vorkehrungen und kriegsgebräuchlichen Anordnungen, z. B. dem Laden der Gewehre, dem Zurücklassen der Bagage &c. auf die Nähe des Feindes genugsam geschlossen werden kann.

§ 79.

„Auf Commando“ befindet sich ein Soldat, wenn er entfernt von seiner Truppe zu irgend einer Dienstverrichtung befehligt ist, welche nicht die eigene Ausbildung betrifft.

Das Commando beginnt mit dem Verlassen der Truppe und endigt mit dem Wiedereintreffen bei derselben.

§ 80.

Was den Ausdruck „im Dienst“ anlangt, so bezeichnet derselbe zwar im Allgemeinen das Verhältniß einer vermöge allgemeiner Dienstordnung oder besonderen Befehls in einer bestimmten Berufsverrichtung sich befindenden oder zu einer bevorstehenden Berufshandlung verpflichteten Militärperson, es ist jedoch in dieser Beziehung jedesmal nach den Umständen zu erwägen, ob ein Dienstverhältniß überhaupt und insbesondere ein solches vorhanden war, wie es in den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzbuchs vorausgesetzt ist.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Militärverbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vom militärischen Verrathe und anderen Verbrechen gegen die militärische Treue.

§ 81.

Wer, nach Ausbruch eines Kriegs oder in der Voraussicht eines solchen, in der Absicht, den Feind zu begünstigen oder die Königlich Sächsischen oder die mit diesen verbündeten Truppen zu benachtheiligen,

- 1) mit dem Feinde unerlaubt mittelbar oder unmittelbar Verkehr oder Einverständnis anknüpft oder unterhält,

oder

2) sich sonst einer Verletzung seiner militärischen Dienstpflichten schuldig macht, begeht das Verbrechen des militärischen Verrathes und ist mit dem Tode zu bestrafen.

§ 82.

Wer sich der im § 81 bezeichneten Handlungen schuldig macht, wenn Sächsische oder mit diesen verbündete Truppen im In- oder Auslande zur Unterdrückung bürgerlicher Unruhen oder Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verwendet werden, ist gleichfalls

mit dem Tode

zu bestrafen.

§ 83.

Wer von dem Vorhaben des militärischen Verrathes unter Umständen Nachricht erhalten, wo er diese Nachricht für wahr halten mußte und es unterlassen hat, die Ausführung des Verbrechens durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel zu verhindern oder Anzeige zu machen, ist mit Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren zu belegen.

§ 84.

Die Theilnehmer an einem verrätherischen Complotte, welche dasselbe und die Mitschuldigen zu einer Zeit, wo sie das Unternehmen noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielten, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntniß der Oberen bringen, oder durch andere geeignete Mittel das Aufgeben oder die Unterdrückung des Vorhabens bewirken, sind mit aller Strafe zu verschonen.

In Hinsicht der Anstifter tritt unter obigen Voraussetzungen nur Milderung der Strafe ein, welche letztere solchenfalls nicht über zehnjährige Zuchthausstrafe ansteigen kann.

§ 85.

Wer sich im Kriege eines beendigten Versuchs des Hochverrathes — vergl. allgemeines Strafgesetzbuch Art. 117 — schuldig macht, wird, auch wenn die verbrecherische Handlung nicht als militärischer Verrath zu betrachten ist,

mit dem Tode,

im Falle des nicht beendigten Versuchs aber mit Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§ 86.

Wer sich zur Friedenszeit eines Staatsverrathes — vergl. allgemeines Strafgesetzbuch Art. 121, 122 — schuldig macht, ist, wenn nicht nach den Militärgesetzen an sich

schon eine härtere Strafe eintreten muß, mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Im Kriege tritt die Strafe des militärischen Verrathes ein.

§ 87.

Wer außer dem Falle des Hochverrathes die geheiligte Person des Staatsoberhauptes thätlich beleidigt, ist

mit dem Tode

zu bestrafen.

§ 88.

Wer das Staatsoberhaupt mit Thätlichkeiten oder Körperverletzungen bedroht, hat Arbeitshausstrafe von zwei Jahren bis zu achtzehnjähriger Zuchthausstrafe verwirkt.

§ 89.

Beleidigende oder verleumderische Neußerungen über die Person des Staatsoberhauptes oder über dessen Regierungshandlungen, ingleichen Handlungen, welche für das Staatsoberhaupt eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit zweimonatlichem strengen Arreste oder Arbeitshausstrafe bis zu Zuchthaus von vier Jahren zu bestrafen.

Zweites Capitel.

Von den zu Hinterziehung der Militärpflicht unternommenen Handlungen der Militärpersonen.

§ 90.

1) Desertion — Thatbestand derselben.

Jede Militärperson, welche durch eigenmächtige Entfernung aus dem Bezirke ihres dienstmäßigen Aufenthaltes, oder durch Verlängerung einer erlaubten oder unabwendbaren Abwesenheit sich absichtlich der Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht entzieht, ist als Deserteur anzusehen.

§ 91.

Desertion aus der Haft.

Militärpersonen, welche aus der Haft, oder aus der Militärstrafanstalt entweichen, sind ebenfalls als Deserteurs anzusehen.

§ 92.

Annahme der Desertionsabsicht.

Die Desertionsabsicht wird, bis zum Erweise des Gegentheils, vorausgesetzt bei Jedem, 1) welcher sich von seiner Truppenabtheilung oder von einem Detachement, wozu er commandirt gewesen ist, oder sofern er allein auf Commando gestanden, aus seinem

Stationsbezirke, eigenmächtig entfernt hat, ohne im Frieden binnen acht und vierzig Stunden, im Kriege binnen vier und zwanzig Stunden freiwillig zurückzukehren; oder

2) welcher die, sei es sogleich bei der Beurlaubung oder späterhin durch Befehl festgesetzte Frist eines Diensturlaubes im Frieden um acht Tage, im Kriege um vier Tage überschritten hat, ohne der vorgesezten Behörde rechtzeitig Meldung davon gemacht zu haben; oder

3) welcher im Kriege es unterlassen hat, den Truppen, von welchen er durch Zufall oder in Folge unabwendbarer Nothwendigkeit abgekommen ist, sobald als möglich sich wieder anzuschließen; oder

4) wer nach beendigter Kriegsgefangenschaft nicht unverzüglich zurückgekehrt ist.

Wenn in den Fällen unter 1 acht Tage seit der Entfernung verflossen sind, so ist, mit alleiniger Ausnahme des Falls einer unabwendbaren Behinderung, auch der im Eingange dieses Paragraphen nachgelassene Gegenbeweis nicht weiter zulässig.

§ 93.

Gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten und gegen Kriegsreservisten gilt bis zum Beweise des Gegentheils die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion

1) wenn sie ohne Erlaubniß auswandern oder in fremde Kriegsdienste treten,

2) wenn sie nach dem Empfange der Einberufungsordre von ihrem Urlaubsorte ohne Erlaubniß sich entfernen oder sich versteckt halten oder, wenn sie die vorgeschriebene Meldung ihrer Aufenthaltsveränderung bei der zuständigen Behörde unterlassen haben und sich auch dann nicht melden und einfänden, nachdem eine öffentliche Aufforderung erfolgt, oder die Truppe auf den Kriegsfuß gestellt worden ist.

§ 94.

Strafen der Desertion in Friedenszeiten.

Die Desertion im Frieden wird bestraft:

1) wenn eine Militärperson sich derselben zum erstenmale schuldig gemacht hat, mit dreimonatlicher bis zweijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades;

2) im ersten Rückfalle mit Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von einem Jahre und sechs Monaten bis zu drei Jahren im ersten Grade;

3) im weiteren Rückfalle, unter besonderer Berücksichtigung der Dauer der noch übrigen Dienstzeit des Deserteurs, mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Arbeitshausstrafe von vier bis zu sechs Jahren.

Desertion eines Offiziers zieht stets zugleich Cassation nach sich.

§ 95.

Besonderer Strafmilderungsgrund.

Wenn ein zum ersten oder zum zweiten Male desertirter Soldat innerhalb der nächsten vier Wochen, nach Ablauf der im § 92 unter 1 und 2 bestimmten Fristen, freiwillig zurückkehrt oder sich bei einer öffentlichen Behörde dazu anmeldet, so ist die durch eine solche Desertion nach § 94, Nr. 1 oder 2 verwirkte Strafe nach richterlichem Ermessen, jedoch nicht unter die Hälfte des niedrigsten gesetzlichen Strafmaasses, herabzusetzen.

§ 96.

Straferhöhungsgründe.

Wenn die Desertion

- 1) vom Schildwach- oder Piketposten aus unternommen worden, oder
 - 2) wenn der Deserteur einen Anderen zur Theilnahme an der Desertion mit Erfolg verleitet, oder
 - 3) wenn der Deserteur freiwillig in ausländische Militärdienste getreten ist,
- so ist die nach § 94 an sich verwirkte Strafe um das Maass ein- bis dreijähriger Militärarbeitsstrafe ersten oder zweiten Grades zu erhöhen.

§ 97.

Strafen der Desertion im Kriege.

Desertion im Kriege ist mit zwei- bis vierjähriger, im Rückfalle aber und zwar auch dann, wenn die erste Desertion im Frieden begangen worden war, mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zu bestrafen.

Die § 96 genannten Straferhöhungsgründe leiden auch Anwendung auf die Desertion im Kriege, dergestalt, daß auch der darnach ausfallende Strafzusatz in Zuchthausstrafe nach dem Maassstabe im § 64 zu verwandeln ist.

§ 98.

Desertionsfälle, welche mit dem Tode zu bestrafen sind.

Wenn aber eine Desertion im Kriege

- 1) in der Nähe des Feindes, oder
- 2) vom Posten aus unternommen, oder
- 3) von dem Führer einer Abtheilung begangen worden, oder
- 4) mit Uebergehen zum Feinde verbunden, gleichviel, ob der Deserteur in feindliche Kriegsdienste getreten oder nicht, oder wenn
- 5) ein Deserteur zugleich Anstifter eines, wenn auch nicht zur Ausführung gekommenen Desertionscomplots gewesen ist,

so tritt

Todesstrafe

ein.

§ 99.

Schärfungsgründe.

Außer den nach §§ 94, 96 oder 97 bestimmten Strafen kann auch noch auf die gesetzlichen Schärfungen erkannt werden, wenn der Deserteur

- 1) von den ihm zur Dienstleistung anvertrauten Gegenständen etwas mit sich genommen hat, insofern nicht die hierdurch verübte Unterschlagung als das schwerere Verbrechen zu betrachten ist, oder wenn er
- 2) sich Denen, welche ihn anzuhalten gesucht, widersetzt hat, sofern nicht diese Widerseßlichkeit als das schwerere Verbrechen anzusehen ist (vergl. Art. 78 des allgemeinen Strafgesetzbuchs).

§ 100.

Folgen der Desertion.

Außer der eigentlichen Strafe zieht die Desertion eines Unteroffiziers allemal noch die Degradation, sowie jede Desertion überhaupt, sofern der Deserteur nicht zum Dienste wieder eingestellt wird, den Verlust aller den ehrenvoll entlassenen Militärpersonen zugestandenen Begünstigungen von selbst nach sich.

Beim Wiedereintritte eines Deserteurs in den dienstleistenden Stand — wobei eine erneuerte eidliche Verpflichtung nicht stattfindet — ist ihm der bis dahin, von seiner Entweichung an, verlaufene Zeitraum in die Dienstzeit nicht einzurechnen.

§ 101.

Nächstem ist das Vermögen, welches einem Deserteur gehört oder ihm fernerhin bis zum Tage seiner Wiedererlangung zufällt, unter Abwesenheitsvormundschaft zu stellen.

Die Bevormundung, welche durch das Militärgericht sofort nach Eingang der Desertionsmeldung bei dem Vormundschaftsgerichte zu veranlassen ist, tritt auch dann ein, wenn des Deserteurs Aufenthalt bekannt ist oder wenn derselbe bis dahin unter Altersvormundschaft, welche hiermit erlöscht, oder unter väterlicher Gewalt gestanden oder einen Bevollmächtigten zurückgelassen hat. Der Abwesenheitsvormund ist niemals aus den Verwandten des Bevormundeten zu erwählen und darf dem letzteren von dessen Vermögen, bei Vermeidung eigenen Erfages, nichts zukommen lassen.

Aus dem Vermögen eines jeden Deserteurs ist, nächst dem Erfage des durch die Desertion verursachten Schadens, auch die gesetzlich bestimmte Einstandssumme für einen Stellvertreter, soweit das Vermögen dazu hinreicht, einzuziehen und dem Stellvertretungsfonds zu überweisen. Wird der Deserteur wieder erlangt und in den activen Militärdienst

wieder eingestellt, so wird ihm, von da an, die aus seinem Vermögen in den Stellvertretungsfonds geflossene Summe mit drei vom Hundert jährlich verzinst und bei seiner dereinstigen Verabschiedung unverkürzt zurückgezahlt.

Alle Verfügungen, welche der Deserteur vor seiner Entweichung zu Umgehung obiger gesetzlicher Bestimmungen getroffen, sowie alle in solcher Absicht contrahirten Schulden sind, sofern der andere Theil von dieser Absicht Kenntniß gehabt hat, für ungültig zu achten.

§ 102.

Verleitung zur Desertion und Begünstigung derselben.

Wenn eine Militärperson, ohne selbst mit zu desertiren, sich der Verleitung eines Anderen zur Desertion oder der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig macht, so tritt

- 1) im Falle der Verleitung zweimonatlicher strenger Arrest bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades, im Kriege Militärarbeitsstrafe ersten Grades von einem Jahre bis zu vier Jahren Zuchthaus,
 - 2) im Falle der Begünstigung vierwöchentlicher strenger Arrest bis zu einjähriger Militärarbeitsstrafe ersten Grades, im Kriege Militärarbeitsstrafe ersten Grades von sechs Monaten bis zu zwei Jahren
- ein.

§ 103.

Der Theilnehmer an einer Verabredung zu gemeinschaftlicher Desertion, welcher diese und die Mitschuldigen zu einer Zeit, wo er das Verbrechen noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielt, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntniß eines Oberen bringt, oder sonst durch geeignete Mittel das Aufgeben oder die Unterdrückung des Vorhabens bewirkt, soll mit aller Strafe verschont bleiben.

In Hinsicht der Anstifter zur Desertion tritt unter diesen Voraussetzungen nur Milderung der Strafe ein und es soll die letztere das Maas zehnjähriger Zuchthausstrafe niemals übersteigen.

§ 104.

Fälle eigenmächtiger Entfernung, welche nicht als Desertion zu bestrafen sind.

Wenn eine Militärperson, welche sich eigenmächtig entfernt hat, vor Ablauf der im § 92 unter 1 und 2 festgesetzten Fristen wiedererlangt wird und der Desertionsabsicht nicht sonst verdächtig erscheint, so ist sie einer disciplinarischen Ahndung unterworfen.

Erfolgt die Wiedererlangung zwar erst nach Ablauf der ebengedachten, jedoch beziehentlich vor Verfluß der ebendasselbst am Schlusse fernerweit bestimmten Frist, so ist, falls die Vermuthung der Desertionsabsicht für abgelehnt angesehen werden kann, höchstens auf sechs Wochen strengen Arrests zu erkennen.

§ 105.

2) Hinterziehung der Militärpflicht durch Selbstverstümmelung.

Wer durch Verstümmelung seines Körpers, oder durch Erregung einer Krankheit seine Entlassung aus dem Militärdienste zu bewirken sucht, ist,

- 1) sofern er zu irgend einer Art des Militärdienstes noch brauchbar befunden wird, zur Friedenszeit mit mittlerem Arreste bis zu sechs Monaten Militärarbeitsstrafe zweiten Grades, im Kriege aber mit strengem Arreste bis zu einjähriger Militärarbeitsstrafe ersten Grades zu bestrafen, dagegen
- 2) wenn er im Dienste nicht beibehalten werden kann, zur Zeit des Friedens mit Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, zur Kriegszeit aber mit verdoppelter Strafe zu belegen und jedenfalls zugleich zu verhältnismäßiger Erlegung des Einstandsgeldes anzuhalten.

Dieselben Bestimmungen kommen auch dann in Anwendung, wenn eine Militärperson, in der Absicht, sich dadurch der Dienstpflicht zu entziehen, ein anderes Verbrechen begeht. Wird jedoch dieses Verbrechen selbst mit einer höheren Strafe geahndet, so ist bei Abmessung der letzteren die auf Hinterziehung der Militärpflicht gerichtete Absicht als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

§ 106.

Wer einen Anderen mit dessen Einwilligung, in der Absicht, ihn zum Militärdienste unbrauchbar zu machen, verstümmelt oder in eine Krankheit versetzt, ist mit gleicher Strafe zu belegen und außerdem noch auf Dienstentsetzung zu erkennen, wenn er hierbei zugleich eine Berufspflicht verletzt hat.

§ 107.

Wer durch wahrheitswidrige Vorschüzung einer Krankheit oder durch ähnliche betrügerische Mittel der Erfüllung seiner Militärpflicht sich zu entziehen sucht, ist mit mittlerem Arreste bis zu sechs Monaten Militärarbeitsstrafe zweiten Grades, im Kriege aber mit strengem Arreste bis zu einjähriger Militärarbeitsstrafe ersten Grades zu belegen.

Drittes Capitel.

Von den Verbrechen gegen die Subordination.

§ 108.

Begriffsbestimmung.

Jede Militärperson, welche die ihr gegen eine im Grade oder nach dem Dienstverhältnisse höher stehende Militärperson obliegende Pflicht der Achtung und des Gehorsams in oder außer dem Dienste verletzt, macht sich eines Verbrechens gegen die Subordination schuldig und wird nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen bestraft.

A. Achtungsverletzung gegen Obere.

§ 109.

a) außer Dienst.

Wer die schuldige Achtung gegen einen Oberen verletzt, ist zu bestrafen

- 1) in leichteren Fällen disciplinarisch bis zu zwei Wochen mittlen Arrests;
- 2) in schwereren Fällen mit strengem Arreste bis zu zwei Jahren Militärarbeitsstrafe zweiten Grades;
- 3) wenn die Achtungsverletzung mit Thätlichkeiten, jedoch ohne Körperverletzung, verbunden gewesen, mit Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von sechs Monaten bis zu drei Jahren im ersten Grade;
- 4) wenn die Achtungsverletzung mit vorsätzlich zugefügter Körperverletzung verbunden gewesen,
 - a) bei leichter Körperverletzung — vergl. Art. 167, Nr. 3 des allgemeinen Strafgesetzbuchs — mit Militärarbeitsstrafe von zwei Jahren zweiten bis zu vier Jahren ersten Grades,
 - b) bei schwerer Körperverletzung — vergl. Art. 167, Nr. 1 und 2 und Art. 168 des allgemeinen Strafgesetzbuchs — mit Zuchthausstrafe von vier bis zu dreißig Jahren.

§ 110.

b) im Dienste.

Wenn die Achtungsverletzung im Dienste oder in Beziehung auf dienstliche Verhältnisse erfolgt, so tritt, in dem Falle des § 109 unter 1 strenger Arrest bis zu drei Wochen, in den Fällen unter 2, 3 und 4 die Strafe der Widerseßlichkeit ein. (Vergl. §§ 113 bis 116)

§ 111.

Besonderer Fall.

Wer einen Oberen aus irgend einer dienstlichen Veranlassung zum Zweikampfe herausfordert, ist mit Militärarbeitsstrafe oder Festungsarrest zweiten Grades von einem Jahre zu bestrafen.

Dieselbe Strafe trifft den, welcher eine solche Herausforderung annimmt oder auch nur zu melden unterläßt.

Hat der Zweikampf wirklich begonnen, so ist die nach Art. 250 fg. des allgemeinen Strafgesetzbuchs verwirkte Strafe noch um das Maaß sechsmonatlicher bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades oder entsprechenden Festungsarrests — vergl. § 66 — zu erhöhen.

B. Ungehorsam.

§ 112.

Der Ungehorsam gegen gegebene Dienstbefehle, Instructionen oder Signale, oder gegen besondere Anordnungen der Oberen ist folgendermaassen zu bestrafen:

- 1) in leichteren Fällen mit mittlern Arreste bis zu zwei Monaten;
- 2) wenn der Ungehorsam vor versammelter Mannschaft oder unterm Gewehr oder in Reihe und Glied begangen worden, oder wenn in Folge des Ungehorsams ein erheblicher Nachtheil für den Dienst oder die Truppe entstanden oder zu besorgen gewesen, strenger Arrest oder Militärarbeitsstrafe zweiten Grades bis zu vier Jahren;
- 3) im unmittelbaren Dienste gegen den Feind, mit Militärarbeitsstrafe oder mit Arbeitshausstrafe bis zu zehn Jahren;
- 4) an dem Befehlshaber einer Truppenabtheilung oder eines mit bewaffneter Mannschaft besetzten Plazes, welcher die ihm anbefohlene Abgabe seines Commandos verweigert,

mit dem Tode.

C. Widerseßlichkeit.

§ 113.

Wer sich gegen einen von einem Oberen persönlich ertheilten und an den Niederen unmittelbar gerichteten Befehl, zu welchem der Obere dienstgemäß berechtigt war, durch ausdrückliche Versagung des Gehorsams, oder durch fortgesetzte Nichtbefolgung des Befehls auflehnt, ist wegen der hierdurch begangenen Widerseßlichkeit, sofern keine erschwerenden Umstände hinzutreten, mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von zwei Jahren zu bestrafen.

§ 114.

Erschwerende Umstände.

a) Hat die Widerseßlichkeit vor versammelter Mannschaft, die jedoch nicht unter den Waffen gestanden, stattgefunden, oder war die Widerseßlichkeit begleitet mit Schimpf- oder Drohreden, oder mit drohenden Geberden, oder mit Hohn; so tritt Militärarbeitsstrafe von sechs Monaten im zweiten bis zu drei Jahren im ersten Grade, im Kriege bis zu vier Jahren Zuchthaus ein.

§ 115.

b) Wenn die Widerseßlichkeit unter den Waffen, oder vor bewaffneter Mannschaft begangen oder der Obere mit Waffen bedroht worden ist, so soll die Strafe im Frieden

in Militärarbeitsstrafe von einem Jahre zweiten Grades bis zu vier Jahren ersten Grades bestehen, im Kriege aber bis auf zehnjährige Zuchthausstrafe erhöht werden können.

§ 116.

c) Wer sich an einem Oberen, indem er dessen Befehle sich widersetzt — vergl. § 113 — absichtlich thätlich vergreift, hat

1) im Kriege

die Todesstrafe

verwirkt;

2) im Frieden ist die Widerseßlichkeit mit absichtlicher thätlicher Vergreifung an der Person des Oberen,

a) wenn die Thätlichkeiten keine oder wenigstens keine schwere Körperverletzung im Sinne des Art. 167, Nr. 1 und 2 und Art. 168 des allgemeinen Strafgesetzbuchs zur Folge gehabt, mit Militärarbeitsstrafe ersten oder zweiten Grades von vier Jahren oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren;

dagegen

b) wenn die Thätlichkeit schwere Körperverletzung für den Beschädigten zur Folge gehabt — vergl. allgemeines Strafgesetzbuch Art. 167, Nr. 1 und 2 und Art. 168

oder

c) wenn sie in Reihe und Glied, unter den Waffen erfolgte,

oder

d) wenn die Thätlichkeiten den Tod des Verlegten zur Folge gehabt, mit dem Tode

zu bestrafen.

§ 117.

Wenn eine Militärperson im Kriege irgend eine ihr im unmittelbaren Dienste gegen den Feind ausdrücklich anbefohlene Dienstleistung widerseßlich verweigert, so ist sie

mit dem Tode

zu bestrafen.

§ 118.

Widerseßlichkeit gegen Wachen etc.

Die Widerseßlichkeit gegen die von Wachen, Runden, Patrouillen, Escorten oder einzelnen zu polizeilichen Zwecken commandirten Militärpersonen, vermöge dieser ihrer Eigenschaft erlassenen Befehle oder Weisungen, sowie die diesen Personen während ihrer Dienstverrichtung zugefügten Beleidigungen, sind, ohne Rücksicht auf das gegenseitige Rangver-

hältniß, ebenso wie nach §§ 113 bis 117 die Widersetzlichkeit gegen Obere zu bestrafen.

§ 119.

Widersetzlichkeit gegen Obere außer Dienst.

Wenn ein Oberer, außer dem Dienste oder selbst auf Urlaub, einen Niederen wegen ordnungswidrigen Benehmens zurechtweist oder, in Bezug darauf, ihm Anordnungen ertheilt, so ist eine dagegen verübte Widersetzlichkeit oder Beleidigung gelinder als nach §§ 113 bis 117, soweit die dortigen Bestimmungen Anwendung leiden, jedoch wenigstens mit der Hälfte der daselbst festgesetzten Strafe und höchstens mit zwanzigjähriger Zuchthausstrafe zu ahnden.

Hat sich aber der Obere dabei veranlaßt gesehen, seine Anordnung ausdrücklich und mit Verweisung auf die militärische Pflicht des Gehorsams, als Dienstbefehl zu erklären, so tritt die volle Strafe der Widersetzlichkeit ein.

§ 120.

Milderungsgrund.

Ist in den Fällen von §§ 109 bis 119 nach den Umständen anzunehmen, daß das thätliche Vergreifen an der Person des Oberen nur in einem thätlichen Abwehren bestanden, so ist der Richter ermächtigt, bei Abmessung der Strafe bis auf Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von vier Monaten herabzugehen.

Hat der Obere durch Ueberschreitung der Grenzen seiner Dienstgewalt oder durch herabwürdigende Behandlung des Untergebenen den letzteren zu dem Verbrechen gereizt, so ist dieß als ein Milderungsgrund anzusehen und die Strafe, jedoch nicht unter die Hälfte der auf das Verbrechen an sich gesetzten Strafe, herabzusetzen.

§ 121.

Öffentliche Gewalt gegen Militär-Obere.

Wenn eine Militärperson einen Oberen durch Drohungen oder Gewaltthätigkeiten zu irgend einer dienstlichen Maaßregel zu nöthigen oder davon abzuhalten sucht, so sind, je nach Beschaffenheit der Umstände, die in §§ 114 bis 116 bestimmten Strafen, jedoch mit einer bis auf die Hälfte des sonstigen Strafmaasses ansteigenden Erhöhung, soweit eine solche möglich, in Anwendung zu bringen.

§ 122.

Auflauf.

Wenn bei einem Auflaufe von Militärpersonen von diesen Unzufriedenheit oder Geringschätzung gegen die Oberen gezeigt wird, so sind die Anstifter mit Militärarbeitsstrafe von vier Monaten zweiten bis zu zwei Jahren ersten Grades, die übrigen Teilnehmer aber

mit mittlem oder strengem Arreste von einem Monate bis Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von sechs Monaten zu bestrafen.

Sind die Teilnehmer an einem Auflaufe, ungeachtet ausdrücklichen Befehls der Oberen, nicht auseinander gegangen, so treten die Strafen des Aufstandes (§§ 123 bis mit 125) ein.

§ 123.

Meuterei und Aufstand.

Haben sich mehrere, und wenigstens drei, Militärpersonen zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Oberen oder deren Befehle zusammengerottet, um eine Verfügung oder die Unterlassung oder die Zurücknahme einer solchen zu erzwingen oder eine bereits getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Dienstmaafregel Rache an einem Oberen zu nehmen, oder andere Gewaltthätigkeiten zu verüben, so sind

- 1) die Anstifter eines solchen Complots (vergl. § 51)
mit der Todesstrafe,
- 2) die übrigen Teilnehmer mit vier- bis fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§ 124.

Wer den Anstiftern gleich zu achten.

Den Anstiftern sind, außer den im § 51 Genannten, gleich zu bestrafen:

- a) Diejenigen, welche bei dem Verbrechen sich mit Waffen, zu deren Führung sie für den Augenblick dienstgemäß nicht berechtigt waren, versehen,
- b) Spielleute und Andere, welche in der Absicht, die Auflehnung herbeizuführen oder zu befördern, geblasen (getrommelt),
- c) Diejenigen, welche, nachdem sie von einem Oberen durch namentlichen Aufruf zum Rücktritte aufgefordert worden sind, diesem Aufrufe keine Folge geleistet haben.

§ 125.

Milderungsgründe.

Haben sich bei einer Meuterei oder einem Aufstande (§ 123) die Meuterer freiwillig oder von einem Oberen hierzu aufgefordert, wieder zerstreut, ohne noch wirklich Gewalt an Personen oder Sachen verübt zu haben, so sind die Anstifter mit Militärarbeitsstrafe von einem Jahre im zweiten bis zu vier Jahren im ersten Grade, die übrigen Teilnehmer aber mit mittlem Arreste bis zu zwei Monaten strengen Arrest zu belegen.

Ist zwar bei einem Auflaufe (§ 122, Absatz 2) oder einer Meuterei (§ 123) diese Aufforderung erfolglos geblieben, allein die Ruhe durch das Einschreiten der Behörden, z. B. durch Geben von Dienstsignalen, und vor Verübung wirklicher Gewalt von Seiten der zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge wieder hergestellt worden, so tritt

gegen die Anstifter nur Militärarbeitsstrafe von zwei bis vier Jahren im ersten Grade oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, gegen die bloßen Theilnehmer aber nur Militärarbeitsstrafe zweiten Grades bis zu drei Jahren ein.

§ 126.

Disciplinarmaaßregeln zu Unterdrückung von Aufläufen *rc.*

Wenn bei einem unter Militärpersonen entstandenen Auflaufe oder Aufstände die Oberen durch Ermahnungen, Befehle, oder Dienstsignale, und endlich durch an die Person einzelner Theilnehmer gerichteten Aufruf, die Rottirer zum Auseinandergehen oder zur Vollziehung dessen, was ihnen sonst befohlen worden, zu bewegen nicht vermocht haben, so sind gegen die im Ungehorsam Beharrenden alle erforderlich und zweckmäßig erscheinende Gewaltmaaßregeln und selbst die augenblickliche Tödtung derselben zulässig.

Auch abgesehen von diesem Falle ist den Vorgesetzten gestattet, ihren Dienstbefehlen, wenn solchen der Gehorsam verweigert wird und ihnen kein anderes, gelinderes Mittel zu Gebote steht, durch den Gebrauch ihrer Waffen Folge zu erzwingen:

- 1) bei thätlichem, mit den Waffen in der Hand geschehenem oder gedrohtem Angriffe eines Einzelnen oder Mehrerer auf ihre Person;
- 2) bei Alarmirungen im Felde, beim Marsche ins Gefecht, beim Gefechte selbst, beim Rückzuge, bei Verwehrung der Plünderung und ähnlicher Verbrechen im Kriege, wenn ihnen der Gehorsam beharrlich verweigert wird.

§ 127.

Aufwiegelung.

Wer sich Worte oder andere Aeußerungen zu Schulden kommen läßt, welche zum Zwecke haben, in Beziehung auf den Dienst Mißvergnügen unter seinen Cameraden zu erregen, ist im Kriege mit strengem Arreste oder Militärarbeitsstrafe zweiten Grades bis zu drei Jahren, im Frieden mit mittlem Arreste bis zu Militärarbeitsstrafe desselben Grades von einem Jahre zu belegen.

§ 128.

Aufforderung zum Aufstande *rc.*

Wer zu einem Aufstande oder sonst zu einem Complotte gegen die Subordination Militärpersonen aufgefordert hat, ist, wenn auch das Complot nicht zu Stande gekommen, im Kriege

mit dem Tode,

im Frieden mit Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von einem bis zu Militärarbeitsstrafe ersten Grades von vier Jahren zu bestrafen.

§ 129.

Freiwillige Selbstanzeige.

Die Theilnehmer an einem Complotte gegen die Subordination, welche dasselbe und die Mitschuldigen zu einer Zeit, wo sie das Vorhaben noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielten, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntniß der Oberen bringen oder durch andere geeignete Mittel das Aufgeben oder die Unterdrückung des Verbrechens bewirken, sind mit aller Strafe zu verschonen.

In Hinsicht der Anstifter tritt unter obigen Voraussetzungen nur Milderung der Strafe ein und es ist in diesem Falle nicht über die Hälfte der für das beabsichtigte Verbrechen angedrohten Strafe zu erkennen.

§ 130.

Vernachlässigtes Einschreiten der Oberen.

Obere, welche bei einem Auflaufe oder einem Aufstande — Meuterei — ohne selbst daran Theil zu nehmen, die ihnen nach § 126 zu Gebote stehenden Mittel zur Herstellung der Ordnung und Ruhe nicht anwenden, sind nach Maaßgabe ihrer Verschuldung den nahen oder entfernten Gehülften gleich zu achten.

Viertes Capitel.

Vom Mißbrauche des Dienstverhältnisses gegen Niedere.

§ 131.

Beschimpfungen und geringfügige Thätlichkeiten gegen Niedere.

Wer sich gegen einen Niederen herabwürdigende Schimpfworte oder, im Dienste, thätliche Zurechtweisungen geringfügiger Art erlaubt, ist einer disciplinarischen Rüge oder Strafe bis zu einmonatlichem mittlen Arreste unterworfen.

§ 132.

Bedeutendere Thätlichkeiten gegen Niedere.

Hat sich der Obere gegen einen Niederen bedeutendere Thätlichkeiten zu Schulden kommen lassen, so ist dieß, dafern sie nicht in schwere Körperverletzung (§ 133) übergehen, sowie mit Ausnahme der Fälle, wo der Obere, um Thätlichkeiten oder mit gegenwärtiger Gefahr verbundene Drohungen abzuwehren, oder sonst zur Anwendung körperlicher Gewalt berechtigt gewesen ist, mit mittlem Arreste bis zu einjähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades zu ahnden.

§ 133.

Körperverletzungen.

Sind die vorgedachten Thätlichkeiten in schwere Körperverletzung ausgeartet, so treten folgende Strafen ein:

- 1) wenn die Thätlichkeit eine Körperverletzung der im allgemeinen Strafgesetzbuche Art. 167, Nr. 2 gedachten Art zur Folge gehabt oder, wenn der Beschädigte in den Zustand der Geisteszerrüttung versetzt worden, zu deren Beseitigung jedoch gegründete Aussicht vorhanden ist: Militärarbeitsstrafe von einem Jahre zweiten bis zu vier Jahren ersten Grades;
- 2) wenn die Thätlichkeit eine Körperverletzung der in dem vorgedachten Artikel unter 1 erwähnten Art zur Folge gehabt oder, wenn der Beschädigte in den Zustand der Geisteszerrüttung versetzt worden, zu deren Beseitigung keine gegründete Aussicht vorhanden ist: Militärarbeitsstrafe ersten Grades von zwei bis zu vier Jahren oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren;
- 3) wenn dadurch die unvorsägliche Tödtung des Beschädigten bewirkt, oder wenn bei der unternommenen Handlung eine von den unter Nr. 2 erwähnten Verletzungen oder eine andere auffallende Verunstaltung oder Verstümmelung des Angegriffenen ausdrücklich beabsichtigt worden und dieser Erfolg wirklich eingetreten ist: zehnjährige bis zu dreißigjähriger Zuchthausstrafe.

§ 134.

Milderungsgrund.

Waren es Mißhandlungen oder beharrlicher Ungehorsam oder besonders schwere Beleidigungen anderer Art, wodurch der Obere zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen wurde, so kann statt der Zuchthaus- oder Arbeitshaus- oder Militärarbeitsstrafe auf die nächst niedrigere Strafart in gleicher Dauer erkannt, verwirkte Arreststrafe aber bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§ 135.

Geldborgen von Niederen.

Wenn ein Vorgesetzter von seinem Untergebenen, oder ein Offizier von einem Unteroffizier oder Soldaten, oder ein Unteroffizier von einem Soldaten, ohne Genehmigung des gemeinschaftlichen nächsten Vorgesetzten, Geld borgt, so ist dieß disciplinarisch bis zu einmonatlichem mittlen Arreste, und bei Rückfällen zugleich mit Degradation zu ahnden.

§ 136.

Annahme unerlaubter Vortheile von Niederen.

Wegen Annahme unerlaubter Vortheile von Niederen treten folgende Strafen ein:

- 1) wenn ein Oberer, ohne dazu berechtigt zu sein, von einem Niederen etwas fordert, oder sich versprechen läßt, oder ungesfordert und ohne Genehmigung des gemeinschaftlichen Vorgesetzten annimmt, oder sonst den Niederen zu Eingehung ihm nachtheiliger Verbindlichkeiten veranlaßt: mittlerer oder strenger Arrest bis zu viermonatlicher Militärarbeitsstrafe zweiten Grades;

2) wenn ein Oberer sich von einem Niederen, oder zu dessen Gunsten, bestechen läßt (vergl. allgemeines Strafgesetzbuch Art. 364), zweiwöchentlicher strenger Arrest bis zu einjähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades;

und

3) wenn in dem unter 2 gedachten Falle der Obere sich wirklich eine Verletzung seiner Dienstpflichten zu Schulden gebracht hat, bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades.

In allen diesen Fällen kann zugleich die Degradation, beziehungsweise die Cassation eintreten.

§ 137.

Militärpersonen, welche durch Geschenke, Leistungen oder Versprechungen einen Oberen zu einer seiner Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung verleiten, sind mit einfachem oder geschärftem Arreste oder mit Militärarbeitsstrafe zweiten Grades bis zu acht Monaten zu bestrafen.

Im Uebrigen leiden die Vorschriften in Art. 366, 369 und 370 des allgemeinen Strafgesetzbuchs auch auf Militärpersonen, bezüglich analoge Anwendung.

§ 138.

Mißbrauch der Dienstgewalt.

Wenn ein Oberer seine Dienstgewalt gegen einen Untergebenen zu Befehlen oder Forderungen, welche in keiner Beziehung zum Dienste stehen, oder zu Privat Zwecken mißbraucht, oder dieselbe sonst in ungesetzlicher Weise anwendet oder überschreitet, so ist dieß, dafern es nur aus Nachlässigkeit oder Uebereilung geschehen und dadurch kein anderes Verbrechen verübt worden ist, disciplinär, wenn es aber absichtlich, insbesondere aus Rachsucht, Partheilichkeit oder Eigennuz geschehen, neben der etwa sonst verwirkten Strafe mit strengem Arreste oder Militärarbeitsstrafe zweiten Grades bis zu zwei Jahren zu ahnden.

§ 139.

Anmaßung oder Mißbrauch der Disciplinargewalt.

Ein Oberer, der eine Bestrafung verfügt hat, zu welcher derselbe entweder überhaupt oder doch in Beziehung auf den vorliegenden Fall, oder endlich in dem sich angemessenen Umfange nicht berechtigt war, ist mit mittlem oder strengem Arreste bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades zu belegen.

Ist durch eine gesetzwidrige Bestrafung dem Bestraften eine schwere Körperverletzung zugefügt worden, so finden die Bestimmungen des § 133 Anwendung.

§ 140.

Mißbrauch des Dienstansehens von Wachen etc.

Wenn Wachen oder ihnen gleich stehende Commandirte (§ 118) sich eines Mißbrauchs

ihres augenblicklichen Dienstansehens schuldig machen, so finden, nach Verschiedenheit der Fälle, und zwar auch wenn der Mißbrauch gegen Personen vom Civilstande verübt worden ist, die in §§ 131 bis 139 bestimmten Strafen gegen sie ebenfalls Anwendung.

§ 141.

Begünstigung der §§ 131 bis 140 benannten Verbrechen.

Ein höherer Oberer, welcher einen von einem Anderen sich erlaubten Mißbrauch des Dienstansehens wissentlich duldet und ihn nicht meldet oder, obgleich seine dienstliche Stellung ihn dazu berechtigt, den Anderen nicht bestraft, ist mit der Hälfte der nach §§ 131 bis 140 verwirkten Strafen zu belegen.

Fünftes Capitel.

Vom Mißbrauche der militärischen Gewalt.

A. Im Friedensstande.

§ 142.

Mißbrauch der Militärgewalt im Friedensstande.

Wenn eine Militärperson ihre militärische Gewalt zu Begehung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht, oder sich eines solchen Verbrechens unter dem Vorwande einer dienstlichen Ermächtigung schuldig macht, so ist die hierdurch an sich verwirkte Strafe, äußersten Falls bis zur Verdoppelung, zu erhöhen, wenigstens aber auf zweiwöchentlichen mittlen Arrest zu erkennen.

§ 143.

Verletzung des Friedensstandes.

Der Befehlshaber einer Truppenabtheilung, welcher mit derselben eigenmächtig in ein fremdes Landesgebiet einfällt, ist

mit dem Tode

zu bestrafen.

B. Im Kriegesstande.

§ 144.

1) Eigenmächtige Aneignung von Lebensbedürfnissen.

Wenn eine Militärperson eigenmächtig und außer dem Falle dringender Noth für ihr eigenes oder für das Bedürfniß ihrer Dienstgefährten, oder der im Dienste verwendeten Thiere, Lebensmittel oder andere zu den unentbehrlichen Bedürfnissen zu rechnende Gegenstände sich zueignet, so ist sie mit einfachem oder geschärftem Arreste bis zu zwei Wochen strengen Arrests zu bestrafen (vergl. § 149).

§ 145.

Marodiren.

Wer im Felde ohne dienstliche Ermächtigung unter dem Vorwande von Krankheit

oder Ermattung oder sonst einem Vorwande hinter den Truppen zurückbleibt oder von denselben sich entfernt hält (Nachzügler) und sich eines der im § 144 bezeichneten Verbrechen schuldig macht, ist mit der doppelten Strafe dieses Paragraphen zu belegen.

§ 146.

Erschwerende Umstände.

Wenn die §§ 144 und 145 gedachten Vergehen mit Thätlichkeiten gegen Personen oder unter Drohungen, jedoch ohne gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben des Bedrohten (vergl. § 151), oder mit Einbruch in verschlossene Behältnisse oder Gebäude verbunden gewesen sind, so kann die Strafe bis auf einjährige Militärarbeitsstrafe zweiten Grades erhöht werden.

§ 147.

2) Erhebung von Zwangslieferungen.

Wer ohne dienstliche Ermächtigung und ohne durch dringende Noth dazu veranlaßt zu sein, an der Spitze einer Truppenabtheilung Zwangslieferungen von Gegenständen der im § 144 bezeichneten Gattung zum Gebrauche der Truppen erhebt, ist mit strengem Arreste bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades zu belegen.

Lag dabei eine gewinnsüchtige Absicht zum Grunde, so treten die Bestimmungen des § 152 ein.

§ 148.

3) Unerlaubte Beute.

Wer Kriegs- oder Mundvorräthe oder sonst Sachen des Feindes, welche in seine Gewalt gerathen und zu deren Ablieferung er — vergl. Dienstreglement § 1956 fg. — verbunden gewesen wäre, nicht abliefert, sondern in eigennütziger Absicht behält, ist mit strengem Arreste bis zu Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von zwei Jahren zu bestrafen.

§ 149.

4) Plündern.

Diejenigen, welche sich ohne dienstliche Ermächtigung von dem unter den Begriff der nothwendigen Lebensbedürfnisse nicht gehörenden Eigenthume gefangener Feinde, oder der Landeseinwohner, oder des fremden Staates, etwas zueignen, sind mit strengem Arreste bis zu Militärarbeitsstrafe ersten oder zweiten Grades von vier Jahren zu bestrafen.

§ 150.

Erschwerende Umstände.

Wenn die Plünderung an Gegenständen, welche in zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden oder Localen aufbewahrt waren, oder aus oder an Grabstätten ausgeführt, oder wenn sie mittelst Erbrechens verschlossener Behältnisse oder mittelst Einsteigens oder nächtlichen Eindringens in eine Wohnung oder, wenn sie während einer Feuers- oder Wassergefahr an gefährdetem oder geborgenem Gute, ingleichen wenn sie gegen Verwundete oder Kranke

verübt worden ist, so ist die im § 149 bestimmte Strafe in angemessener Weise zu erhöhen und kann bis auf Zuchthausstrafe von zehn Jahren gesteigert werden.

§ 151.

Wenn zu Begehung eines der in §§ 144, 145, 147 und 149 bezeichneten Verbrechen gegen Personen Gewalt verübt oder dieselben mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedroht, oder wenn Verbrechen dieser Art in Verbindung Mehrerer ausgeführt worden sind, so treten folgende Strafen ein:

- 1) falls die verübte Gewalt nur geringe Körperverletzung — vergl. allgemeines Strafgesetzbuch Art. 167 unter 3 — zur Folge gehabt oder blos Drohungen angewendet, oder wenn das Verbrechen im Complotte ausgeführt worden: Militärarbeitsstrafe bis zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe;
- 2) wenn dem Beschädigten eine Körperverletzung der im vorgenannten Artikel unter 2 gedachten Art zugesügt oder, wenn derselbe in den Zustand der Geisteszerrüttung versetzt worden, zu deren Beseitigung jedoch gegründete Aussicht vorhanden ist: Zuchthausstrafe bis zu dreißigjähriger Dauer;
- 3) wenn dem Beschädigten eine Körperverletzung der im vorgenannten Artikel unter 1 erwähnten Art zugesügt oder, wenn derselbe in den Zustand der Geisteszerrüttung versetzt worden, zu deren Beseitigung keine gegründete Aussicht vorhanden ist oder, wenn Jemand dabei getödtet oder, um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden ist, ingleichen gegen den Anstifter eines Complots:

die Todesstrafe.

§ 152.

5) Erpressung.

Wer eigenmächtig, oder über die ihm zustehende Ermächtigung hinaus, Kriegsschätzungen erhebt oder, außer den im § 151 angeführten Fällen, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist:

- 1) mit den im § 151 angedrohten Strafen zu belegen, wenn zum Behuf der Erpressung körperliche Gewalt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben angewendet worden sind;
- 2) mit den auf den Kameradendiebstahl gesetzten Strafen, nach Verhältniß des beabsichtigten oder erlangten Vortheils, wenn die Erpressung durch Bedrohung mit künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen, oder mit Verleumdungen und Denunciationen verübt worden ist.

Ward mit Mord oder Brandstiftung gedroht, so ist mindestens auf sechsmonatliche Militärarbeitsstrafe zweiten Grades zu erkennen.

§ 153.

6) Brandstiftung.

Eine eigenmächtig und freventlich, ohne Nutzen für die Kriegsoperationen, unternommene Brandstiftung ist nach den Vorschriften des Art. 209 des allgemeinen Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

§ 154.

7) Andere Arten der Zerstörung.

Wer auf irgend eine andere Weise fremdes Eigenthum eigenmächtig und freventlich, ohne Nutzen für die Kriegsoperationen, zerstört, verwüstet oder beschädigt, ist, sofern nicht nach den einschlagenden Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe einzutreten hat, nach dem Grade der Bosheit und des für die Landesbewohner oder auch für die Truppen daraus entstandenen oder zu befürchten gewesenen Schadens, mit mittlem oder strengem Arreste bis zu zehnjähriger Zuchthausstrafe zu bestrafen.

§ 155.

8) Zerstörungen u. aus Unbedachtsamkeit.

Wenn die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums aus Unbedachtsamkeit entstanden ist, so ist der Schuldige mit mittlem oder strengem Arreste bis zu zweijähriger, falls er aber für Abwendung solcher Gefahren zu sorgen vermöge seines Dienstes verpflichtet war, bis zu vierjähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades zu belegen.

§ 156.

9) Bestrafung der Oberen, Wachen u.

Wenn der Führer einer Truppenabtheilung eines der in diesem Capitel gedachten Verbrechen begeht, so ist die Strafe äußersten Falls bis zur Verdoppelung der an sich verwirklichten Strafe zu erhöhen und in geeigneten Fällen mit der Cassation zu verbinden.

Obere, welche ein solches Verbrechen nicht zu verhindern suchen, sondern dasselbe von Seiten der Niederen geschehen lassen, sind mit gleicher Strafe zu belegen.

Den Oberen stehen Wachen, Runden, Patrouillen, Escorten und einzelne zur polizeilichen Aufsicht commandirte Militärpersonen auch in dieser Beziehung gleich.

§ 157.

Verfügung über unrechtmäßig an sich gebrachtes fremdes Eigenthum.

Sofern von einer Militärperson der Ersatz desjenigen, was sie durch Mißbrauch der Waffengewalt im Kriege an sich gebracht, zwar zu erlangen ist, die rechtmäßigen Eigenthümer aber nicht auszumitteln sind, so fällt das unrechtmäßig erlangte Gut oder dessen Werthersatz einer dem öffentlichen Nutzen gewidmeten Anstalt, deren Wahl dem Kriegsministerium zusteht, anheim.

Sechstes Capitel.

Von Verletzung besonderer militärischer Dienstpflichten.

§ 158.

Trunkenheit.

a) außer Dienst.

Trunkenheit außer Dienst unterliegt disciplinarischer Ahndung bis zur Strafe dreitägigen strengen Arrests.

Dieselbe kann in Rückfällen bis zu zweiwöchentlichem strengen Arreste gesteigert und zugleich mit Degradation verbunden werden.

§ 159.

b) im Dienste.

Wer sich im Dienste oder zu einer Zeit, wo er zu einer bevorstehenden dienstlichen Verrichtung, vermöge allgemeiner Dienstordnung oder besonders befehligt war, im Zustande der Trunkenheit befunden hat, ist, wenn kein erschwerender Umstand (§ 160) eintritt:

- 1) bei einer Trunkenheit geringen Grades mit strengem Arreste von vier Tagen bis zu vier Wochen oder Militärarbeitsstrafe zweiten Grades bis zu vier Monaten,
- 2) sofern er aber durch die Trunkenheit sich zu der ihm obliegenden Dienstverrichtung untauglich gemacht hat, mit strengem Arreste von zwei Wochen bis zu einjähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades zu belegen.

§ 160.

Die §§ 158 und 159 bestimmten Strafen können, wenn aus der Trunkenheit gemeingefährliche Folgen zu befürchten waren, um das Doppelte, und wenn dergleichen Folgen wirklich entstanden sind, um das Dreifache, gesteigert werden.

§ 161.

Beschädigung, Verwahrlosung und Veräußerung von Ausrüstungsgegenständen.

Wer absichtlich oder aus Unbedachtsamkeit Dienstpferde, Geschütze oder andere militärische Waffen, Ausrüstungs- oder Bekleidungsgegenstände beschädigt, verwahrlost, oder verloren gehen läßt, ist, wenn hierdurch nicht an sich schon ein schwereres Verbrechen begangen worden ist, je nach der Größe des angerichteten Schadens und dem Grade der Verschuldung mit einfachem oder geschärftem Arreste bis zu sechs Wochen oder Militärarbeitsstrafe ersten Grades bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Die unerlaubte Veräußerung solcher Gegenstände, welche in Abrechnung auf das reglementsmäßige Gehältniß der Mannschaft ausgegeben werden und daher zwar in deren Eigenthum, jedoch nur behufs des dienstmäßigen Gebrauchs übergehen, ist gleichfalls nach

dem Grade der Verschuldung und der Größe des für den Militärfiscus entstandenen Verlustes mit einfachem oder geschärftem Arreste bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 162.

Bestrafung fortgesetzter Niederlichkeit.

Militärpersonen, welche durch wiederholte Vergehen gegen die Dienstordnung, sie mögen mit Strafe ausdrücklich bedroht oder nur nach § 6 verbunden mit § 35 strafbar sein, oder durch öftere geringere Eigenthumsverletzungen oder überhaupt durch zügellose Niederlichkeit die Erreichung des Dienstzweckes beharrlich vereiteln, sind, nachdem beziehentlich die Degradation, die Versetzung in die zweite Classe und die der letzteren ausschließlich vorbehaltenen Strafmittel erfolglos gegen sie angewendet worden, zu Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von drei Monaten bis zu einem Jahre zu verurtheilen.

§ 163.

Leichtsinniges Schuldenmachen.

Militärpersonen, welche leichtsinniger Weise und unter Verhältnissen Schulden machen, wobei die eingegangenen Schuldverbindlichkeiten in offenbarem Mißverhältnisse mit ihrem Dienst Einkommen oder Vermögen stehen, sind disciplinarisch mit Arrest bis zu sechs Wochen, im Rückfalle aber mit strengem Arreste bis zu zwei Monaten, beziehungsweise, was Offiziere anlangt, mit Arrest oder Festungsarrest zweiten Grades bis zu drei Monaten, zu bestrafen.

§ 164.

Verbotswidrige Vereine und Versammlungen.

Militärpersonen der activen Armee, welche, um über öffentliche Angelegenheiten oder militärische Befehle, Anordnungen oder Einrichtungen zu berathen, in Vereine zusammentreten, oder zu diesen Zwecken sich versammeln, oder welche an derartigen Berathungen Anderer in Vereinen oder Versammlungen Theil nehmen, unterliegen disciplinarischer Ahndung (vergl. jedoch § 17 des Gesetzes vom 22sten November 1850).

§ 165.

Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.

Militärpersonen, welche dasjenige, was ihnen vermöge ihres Dienstes bekannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, einem Anderen mittheilen, sind, sofern nicht nach den Gesetzen eine härtere Strafe eintreten muß,

1) in geringfügigen Fällen disciplinarisch,

2) in Fällen von bedeutenderer Wichtigkeit aber mit strengem Arreste bis zu zwei Monaten,

zu bestrafen.

Gegen Militärbeamte kann statt dessen auf Geldbuße bis zu vier Hundert Thalern erkannt werden.

§ 166.

Unterlassene Anzeige von drohenden Gefahren.

Wer absichtlich oder aus Unbedachtsamkeit von einer der Truppe drohenden Gefahr bei Zeiten Anzeige zu machen unterläßt, hat, insofern nicht ohnehin eine härtere Strafe eintreten muß, strengen Arrest bis zu vierjähriger Militärarbeitsstrafe zweiten oder ersten Grades zu erwarten.

§ 167.

Falsche Meldungen und Aussagen.

Militärpersonen, welche über Dienstangelegenheiten wissentlich entweder falsche Meldung erstatten oder falsche Aussagen thun, oder dergleichen Meldungen oder Aussagen weiter befördern, oder Befehle oder andere Dienstmachtigkeiten wissentlich falsch ausrichten, sind

- 1) in geringfügigen Fällen disciplinär,
- 2) in Fällen von bedeutenderer Wichtigkeit aber mit einwöchentlichem strengen Arreste bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe ersten Grades zu belegen.

Ist jedoch dadurch ein nach den Gesetzen härter zu bestrafendes Verbrechen verübt worden, wohin namentlich auch der Fall zu rechnen, wenn eine solche Meldung oder eine über dienstgemäße Wahrnehmungen erstattete Aussage die Stelle eines eidlich bekräftigten Zeugnisses, als Untersuchungsbeweis, vertreten hat (vergleiche allgemeines Strafgesetzbuch Art. 228), so tritt die wegen des schwereren Verbrechens verwirkte Strafe und bei Offizieren überdieß die Cassation ein.

§ 168.

Unterlassene Meldung über Abweichung von Instructionen.

Wer, ohne die Absicht des Ungehorsams, in der Meinung augenblicklicher Nothwendigkeit, sich eine Abweichung von bestimmten Befehlen oder Instructionsvorschriften erlaubt hat, und dieses nicht, sobald es ihm möglich geworden ist, meldet, ist:

- 1) im Frieden bis zu vier Wochen strengem Arreste,
- 2) im Kriege nach dem Grade der Verschuldung und des daraus entstandenen Nachtheils bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades, zu bestrafen.

§ 169.

Verhehlung ohne Genehmigung.

Militärpersonen, welche ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten in den Fällen, wo solche gesetzlich erforderlich ist, sich verhehlen, sind mit mittlem Arreste von vier Wochen

bis zu zweimonatlichem strengen Arreste, wenn aber die Verhelichung ungeachtet der Verweigerung der Erlaubniß erfolgt ist, mit strengem Arreste oder Militärarbeitsstrafe zweiten Grades bis zu vier Monaten zu belegen.

Gegen Offiziere, welche, ohne die erforderliche Genehmigung des Königs nachgesucht zu haben, eine eheliche Verbindung eingehen oder nach Versagung der Genehmigung sich dennoch verhelichen, tritt Festungsarrest dritten oder zweiten Grades bis zu acht Monaten ein. Zugleich zieht das Vergehen Dienstentlassung nach sich.

§ 170.

Vernachlässigung der Aufsicht über Niedere.

Obere, welche sich in der dienstmäßigen Beaufsichtigung der Niederen, oder in Ausübung ihrer Strafgewalt nachlässig bezeigen, sind, insofern nicht ohnehin die Strafe der Begünstigung oder eine noch härtere Strafe gegen sie eintritt, einer Disciplinarstrafe unterworfen, im Rückfalle aber mit strengem Arreste bis zu zwei Monaten oder Festungsarrest zweiten Grades bis zu drei Monaten zu bestrafen. Diese letztere Strafe kann bei wiederholtem Rückfalle noch durch Degradation, beziehendlich Dienstentlassung verschärft werden.

§ 171.

Vergehen im Wachdienste.

Wer auf dem Schildwach- oder Piketposten seine Instruction durch vorschriftwidriges Einlassen in Gespräche, Niederlegen, Ueberschreitung des Postenbezirks, Tabakrauchen, Vertauschung des Postens oder sonst auf eine im Nachfolgenden nicht besonders ausgehobene Weise verletzt, ist einer Disciplinarstrafe bis zur Höhe des einwöchentlichen mittlen Arrests unterworfen.

§ 172.

Gegen diejenigen, welche auf dem Posten

- 1) sich niederlegen, oder
 - 2) schlafen, oder
 - 3) durch Abfeuerung des Gewehrs oder sonst falschen Lärmen erregen,
- findet einwöchentlicher mittler bis zu vierwöchentlichem strengen Arrest Statt.

§ 173.

Wer von dem ihm angewiesenen Posten eigenmächtig abgeht, oder denselben nicht antritt, ist:

- 1) im Friedenszustande mit strengem Arreste von einer Woche bis Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von sechs Monaten,

2) im Kriege, jedoch nicht im unmittelbaren Dienste gegen den Feind (vergl. § 180, Nr. 4), mit strengem Arreste von sechs Wochen bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe ersten Grades zu bestrafen.

§ 174.

Ein Soldat, der auf dem Posten das Tabakrauchen, Schießen oder sonstigen vorschriftwidrigen Gebrauch von Zündstoffen sich selbst oder Anderen in der Nähe von Schießpulverbehältnissen, oder an anderen Orten von besonderer Feuergefährlichkeit, oder, wo sonst ein desfalliges Verbot besteht, gestattet, oder seinem Verbote nicht Gehorsam zu verschaffen sich bemüht, ist, insofern keine nachtheiligen Folgen daraus entstanden sind, mit zweiwöchentlichem strengem Arreste bis zu einjähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades zu belegen.

§ 175.

Wer auf dem Posten ein Verbrechen, zu dessen Verhinderung er vermöge seiner Dienstinstruction verpflichtet war, aus Unbedachtsamkeit zu verhindern unterlassen hat, ist nach dem Grade seiner Unbedachtsamkeit mit mittlem Arreste bis zu viermonatlicher Militärarbeitsstrafe zweiten Grades zu bestrafen.

§ 176.

Pflichtvernachlässigung in Bezug auf Verhaftungen.

Eine Militärperson, welche aus Unbedachtsamkeit Jemanden, zu dessen Verhaftung sie befehligt oder sonst dienstgemäß veranlaßt war, nicht verhaftet, oder einen Verhafteten oder Strafgefangenen, dessen Verwahrung, Bewachung oder Transportirung ihr oblag, entkommen läßt, ist mit einwöchentlichem mittlen Arreste bis zu Militärarbeitsstrafe von vier Monaten im zweiten Grade zu bestrafen.

§ 177.

Ist in den im § 176 erwähnten Fällen die Pflichtverletzung absichtlich oder gar in Folge von Bestechung oder sonst in gewinnsüchtiger Absicht geschehen, so tritt nach Maaßgabe der Schwere des Verbrechens, dessen der zu Verhaftende oder der Verhaftete beschuldigt oder überwiesen war, Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von sechs Monaten bis zu vier Jahren im ersten Grade ein.

Ist das Verbrechen aber im Complotte verübt worden, gleichviel ob letzteres ausschließlich aus Militärpersonen oder aus Militär- und Civilpersonen bestanden hat, oder, war der Militärperson bekannt, daß der Verhaftete sich wegen eines todeswürdigen Verbrechens in Haft befunden, so ist auf Militärarbeitsstrafe ersten Grades von zwei Jahren bis zu Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren zu erkennen.

§ 178.

Bernachlässigung der Sorgfalt für den Unterhalt der Truppen ic.

Der Befehlshaber einer Truppenabtheilung oder eines militärisch besetzten Plazes, welcher im Kriege aus Unbedachtsamkeit den Verlust von Cassengeldern oder Militärvorräthen oder dem ihm anvertrauten Privateigenthume einzelner Militärpersonen, oder den Verlust eines erlangten Kriegsvorthells verschuldet hat, soll, nach Verhältniß der Verschuldung und des verursachten oder zu befürchtenden Nachtheils, mit Militärarbeitsstrafe bis zu drei Jahren ersten Grades belegt werden.

§ 179.

Anderer Militärpersonen oder Militärverwaltungsbeamte, welche die ihnen dienstgemäß obliegende Herbeischaffung der zum Dienste oder zum Unterhalte der Truppen erforderlichen Gegenstände aus Unbedachtsamkeit unterlassen oder verzögern, oder dergleichen Gegenstände oder anderes ihnen anvertrautes Gut verloren gehen lassen oder verwahrlosen, sind mit mittlem oder strengem Arreste bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades zu belegen.

§ 180.

Pflichtverletzungen im Dienste gegen den Feind.

Wer im Kriege

- 1) aus Furcht vor persönlicher Gefahr in der Nähe des Feindes die Flucht ergreift, oder wer
 - 2) sich zu fechten weigert, oder
 - 3) sich dem unmittelbaren Dienste gegen den Feind durch Entfernung, Zurückbleiben, falsches Vorgeben einer Krankheit oder durch Entäußerung oder Beschädigung der Waffe oder der zu deren Gebrauche nöthigen Gegenstände oder sonst auf irgend eine Weise absichtlich entzieht, oder
 - 4) einen in der Nähe des Feindes ihm übertragenen Posten instructionswidrig verläßt oder nicht antritt, oder
 - 5) als Befehlshaber einer Truppenabtheilung oder eines festen Plazes, bei noch vorhandenen Vertheidigungsmitteln, ohne oder gegen einen vorgängigen Kriegsrathsbeschuß, in Uebergabeverhandlungen, welche jedoch keinen Erfolg haben, sich einläßt, oder aus Feigheit beim Angriffe oder der Vertheidigung seine Dienstinstructionen gar nicht oder nicht gehörig erfüllt oder aus Muthlosigkeit nicht die angemessenen Anstalten zu Ausführung seiner Dienstinstructionen trifft,
- ist, insofern das Verbrechen nicht nach § 81 oder 117 die Todesstrafe nach sich zieht, mit zweijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades, auch nach Befinden mit Cassation, bis zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§ 181.

Der Befehlshaber einer Truppenabtheilung oder eines festen Platzes, welcher bei noch vorhandenen Vertheidigungsmitteln, ohne oder gegen vorgängigen Kriegsrathsbeschluss den Platz wirklich übergeben oder mit dem Feinde capitulirt hat, ist mit dem Tode zu bestrafen.

§ 182.

Zwangsmaassregeln gegen Feige *ic.*

Diejenigen, welche nach § 180 ihrer Dienstpflicht zuwiderhandeln, können nach erfolglos gebliebenem Aufrufe zur Pflichterfüllung durch augenblickliche Anwendung körperlicher Zwangsmittel dazu angehalten, auch selbst auf der Stelle getödtet werden und es schließen die im ersteren Falle angewendeten Zwangsmittel die nachherige Anwendung der gesetzlichen Strafe nicht aus.

Jedoch soll es als Milderungsgrund, nach Befinden bis zur Straflosigkeit, gelten, wenn der Schuldige vor Anstellung der Untersuchung, durch ausgezeichnetes Verhalten, seine Rückkehr zur Pflicht dargethan hat.

Siebentes Capitel.

Von Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung und Betrug an Kameraden oder militärischem Eigenthume, sowie von der Geschäftsuntreue bei der Militärverwaltung.

§ 183.

Kameradendiebstahl *ic.*

Wenn, außer den im § 185 gedachten Fällen, eine Militärperson oder eine nach § 1 den Militärgesetzen unterliegende Civilperson das bewegliche Eigenthum einer anderen dergleichen Person durch Diebstahl (Art. 272 des allgemeinen Strafgesetzbuchs), Unterschlagung (Art. 287), Erpressung (Art. 282), oder Betrug (Art. 284), sofern der Gegenstand des letzteren eine Schätzung zulässt, sich zueignet, so ist dieß folgendermaassen zu bestrafen:

- 1) bei einem Werthsbetrage bis mit drei Thalern: mit einwöchentlichem mittlen bis zu fünfwoöchentlichem strengen Arreste;
- 2) bei einem Werthsbetrage über drei Thaler bis mit zehn Thalern: mit vierwoöchentlichem strengen Arreste bis zu einjähriger Arbeitshausstrafe;
- 3) bei einem Werthsbetrage über zehn Thaler bis mit fünfzig Thalern: mit Arbeitshausstrafe von acht Monaten bis zu Zuchthausstrafe von drei Jahren;

4) bei einem Werthsbetrage über fünfzig Thaler: mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

§ 184.

Zugleich zieht das Verbrechen die Cassation oder Dienstentsetzung und die Degradation nach sich.

§ 185.

Erschwerende Umstände.

Wenn das Verbrechen nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs wegen Hinzukommens eines der im Capitel 12 des zweiten Theils bis zu Art. 280 erwähnten erschwerenden Umstände, soweit sie hier Anwendung leiden, strenger als nach § 183 zu bestrafen wäre, so ist die Strafe des allgemeinen Strafgesetzbuchs zur Anwendung zu bringen.

§ 186.

Diebstahl u. am Militäreigenthume.

Wenn Militärverwaltungsbeamte oder andere Personen sich einer im § 183 bezeichneten Verletzung des ihnen selbst, oder den Truppen, oder einem Theile derselben anvertrauten oder unter der Militärverwaltung stehenden beweglichen Eigenthums schuldig machen, so treten, nach gleichem Verhältnisse, die in §§ 183 und 184 bestimmten Strafen ebenfalls und zwar auch dann ein, wenn, soviel die Unterschlagungen der mit der Verwaltung beauftragten Personen betrifft, eine eidliche Verpflichtung zu dem ihnen aufgetragenen besonderen Dienstgeschäfte, hinsichtlich dessen sie sich der Untreue schuldig gemacht haben, nicht vorhergegangen ist.

§ 187.

Gegen die bei der Armeeverwaltung oder den Hospitälern angestellten oder angenommenen Personen, wenn sie an den zu Beköstigung der Truppen oder Ausfütterung der Pferde oder zu Verpflegung der Kranken bestimmten Gegenständen oder dem Eigenthume der Kranken oder Verstorbenen in den Hospitälern eines der im § 183 erwähnten Verbrechen begehen, kann die ebendasselbst angedrohte Strafe um die Hälfte erhöht werden, dafern nicht aus anderen Gründen ohnehin eine härtere Ahndung eintritt.

§ 188.

Partirerei.

Militärpersonen, welche bei einem der in §§ 183 fg. aufgeführten Verbrechen der Partirerei (vergl. allgemeines Strafgesetzbuch Art. 292) mit Kenntniß von der Eigenschaft des an sich gebrachten Gutes als Kameraden- oder militärfiscalischen Eigenthums, oder unter Umständen sich schuldig machen, wo sie diese Eigenschaft vermuthen mußten,

sind nach Maaßgabe des Werthes der Sache, unter Abzug dessen, was sie dafür gegeben haben, mit der Hälfte der Strafe des Kameradendiebstahls (§ 183) und, wenn sie den vollen Werth der Sache bezahlt haben, mit mittlem Arreste oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Dieselbe Strafe tritt, und zwar die letztere namentlich auch im Falle des nicht zu ermittelnden Werthsbetrags, gegen Militärpersonen ein, welche Sachen an sich bringen, von denen sie wußten oder doch vermuthen mußten, daß sie durch eines der im fünften Capitel des zweiten Theils genannten Verbrechen, insoweit solche aus gewinnsüchtiger Absicht hervorgegangen, erlangt worden sind.

§ 189.

Betrug bei nicht zu ermittelnder Schätzung des Betrags.

Militärbeamte oder andere Militärpersonen, welche sich irgend einer betrügerischen Handlung, deren Gegenstand jedoch eine Schätzung nicht zuläßt, gegen Militärpersonen oder in Angelegenheiten ihres Dienstes schuldig machen, sind, nächst der nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verwirkten Strafe, der Dienstentsetzung, oder Degradation und, je nach der Beschaffenheit des Verbrechens, der Cassation unterworfen.

§ 190.

Verweisende Bestimmung.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuchs in Art. 295 bis mit 301 auch bei den in vorstehenden Paragraphen bezeichneten militärischen Eigenthumsverbrechen zur Anwendung; es sind aber dieselben als ausgezeichnet im Sinne jenes Gesetzbuchs zu betrachten.

Urkundlich haben Se. Königliche Majestät dieses Gesetzbuch eigenhändig vollzogen und das Königliche Insiegel beiducken lassen.

Dresden, den 11ten August 1855.

Johann.



Bernhard Rabenhorst.

Inhaltsübersicht vom Militärstrafgesetzbuche.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen der Militärpersonen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vorschriften über die Anwendung der allgemeinen und besonderen Strafgesetze auf die Militärpersonen.

§ 1—8.

Zweites Capitel.

Von den gegen Militärpersonen anwendbaren gerichtlichen Strafen und deren Vollziehung.

	§ 9—11.
Todesstrafe	= 12.
Zuchthausstrafe	= 13.
Arbeitshausstrafe	= 14.
Geldstrafe	= 15.
Cassation	= 16.
Festungsarrest	= 17, 18.
Einfacher Offiziersarrest	= 19.
Ausstosung aus dem Soldatenstande	= 20.
Militärarbeitsstrafe	= 21, 22.
Schärfung der Militärarbeitsstrafe	= 23.
Strenger Arrest	= 24, 25.
Mittler Arrest	= 26.
Allgemeine Bestimmung hinsichtlich des strengen und mittlen Arrests	= 27.
Einfacher Arrest	= 28.
Flintentragen	= 29.
Körperliche Züchtigung	= 30, 31.
Zeitraum der Strafen	= 32.
Auswahl unter gleichartigen Strafen	= 33.
Berücksichtigung der Gesundheit	= 34.

Drittes Capitel.

Von den der Disciplinargewalt überlassenen Strafen und Maaßregeln.

Umfang der Disciplinargewalt	§ 35—37.
Disciplinarstrafen	= 38.
Anderer Disciplinarmaaßregeln	= 39.
Bleibende Degradation	= 40.
Versehung in die zweite Classe	= 41—44.
Entfernung aus dem Militärdienste	= 45.
Entlassung ohne Abschied	= 46.

Viertes Capitel.

Allgemeine Grundsätze über die Beurtheilung der von Militärpersonen begangenen Verbrechen und über die Anwendung der Strafen.

	§ 47.
Anstiftung zu einem Verbrechen	= 48.
Verbindung Mehrerer zu einem Verbrechen	= 49.
Bestrafung eines Verbrechens im Complotte	= 50.
Anstifter des Complots	= 51.
Unterlassene Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens	= 52, 54.
Unterlassene Anzeige begangener Verbrechen	= 53, 54.
Rückfall	= 55.
Gleichartige Verbrechen	= 56.
Eigenthümliche militärische Straferhöhungsgründe	
a) Verbrechen im Dienste	= 57.
b) Verbrechen auf Posten	= 58.
c) Zulassung von Verbrechen auf Posten	= 59.
d) Verbrechen in der Nähe des Feindes	= 60.
Zusammentreffen mehrerer Straferhöhungsgründe	= 61.
Anzulässiger Milderungsgrund	= 62.
Anwendung verschiedener Strafarten	= 63—71.
Verwandlung zuerkannter Strafen	= 72.
Frist für die Verjährung der Strafbarkeit	= 73.
Erlöschung der Strafbarkeit durch erlittene Strafe	= 74.

Fünftes Capitel.

Allgemeine Regeln über die Erklärung und Anwendung einiger in diesem Gesetzbuche enthaltener Bestimmungen und Ausdrücke.

§ 75—80.

Zweiter Theil.**Von den einzelnen Militärverbrechen und deren Bestrafung.****Erstes Capitel.**

Vom militärischen Verrathe und anderen Verbrechen gegen die militärische Treue.

§ 81—89.

Zweites Capitel.

Von den zu Hinterziehung der Militärpflicht unternommenen Handlungen
der Militärpersonen.

1) Desertion — Thatbestand derselben	§ 90.
Desertion aus der Haft	= 91.
Annahme der Desertionsabsicht	= 92, 93.
Strafen der Desertion in Friedenszeiten	= 94.
Besonderer Strafmilderungsgrund	= 95.
Straferhöhungsgründe	= 96.
Strafen der Desertion im Kriege	= 97.
Desertionsfälle, welche mit dem Tode zu bestrafen sind	= 98.
Schärfungsgründe	= 99.
Folgen der Desertion	= 100, 101.
Verleitung zur Desertion und Begünstigung derselben.	= 102.
Freiwillige Selbstanzeige	= 103.
Fälle eigenmächtiger Entfernung, welche nicht als Desertion zu bestrafen sind	= 104.
2) Hinterziehung der Militärpflicht durch Selbstverstümmelung	= 105.
Verstümmelung eines Anderen	= 106.
Wahrheitswidrige Vorschüzung einer Krankheit	= 107.

Drittes Capitel.

Von den Verbrechen gegen die Subordination.

Begriffsbestimmung	§ 108.
A. Achtungsverletzung gegen Obere	
a) außer Dienst	= 109.
b) im Dienste	= 110.
Besonderer Fall	= 111.
B. Ungehorsam	= 112.
C. Widersesslichkeit	= 113.
Erschwerende Umstände	= 114 — 117.
Widersesslichkeit gegen Wachen 2c.	= 118.
Widersesslichkeit gegen Obere außer Dienst	= 119.
Milderungsgrund	= 120.
Oeffentliche Gewalt gegen Militär-Obere	= 121.

Auflauf	§ 122.
Meuterei und Aufstand	= 123.
Wer den Anstiftern gleich zu achten	= 124.
Milderungsgründe	= 125.
Disciplinarmaafregeln zu Unterdrückung von Aufläufen ꝛc.	= 126.
Aufwiegelung	= 127.
Aufforderung zum Aufstande ꝛc.	= 128.
Freiwillige Selbstanzeige	= 129.
Bernachlässigtes Einschreiten der Oberen	= 130.

Viertes Capitel.

Vom Mißbrauche des Dienstverhältnisses gegen Niedere.

Beschimpfungen und geringfügige Thätlichkeiten gegen Niedere	§ 131.
Bedeutendere Thätlichkeiten gegen Niedere	= 132.
Körperverletzungen	= 133.
Milderungsgrund	= 134.
Geldborgen von Niederen	= 135.
Annahme unerlaubter Vortheile von Niederen	= 136.
Bestechung	= 137.
Mißbrauch der Dienstgewalt	= 138.
Anmaßung oder Mißbrauch der Disciplinargewalt	= 139.
Mißbrauch des Dienstansehens von Wachen ꝛc.	= 140.
Begünstigung der §§ 131 bis 140 benannten Verbrechen	= 141.

Fünftes Capitel.

Vom Mißbrauche der militärischen Gewalt.

A. Im Friedensstande	
Mißbrauch der Militärgewalt im Friedensstande	§ 142.
Verletzung des Friedensstandes	= 143.
B. Im Kriegsstande	
1) Eigenmächtige Aneignung von Lebensbedürfnissen	
Marodiren	= 144.
Erschwerende Umstände	= 145.
2) Erhebung von Zwangslieferungen	= 146.
3) Unerlaubte Beute	= 147.
4) Plündern	= 148.
Erschwerende Umstände	= 149.
5) Erpressung	= 150, 151.
6) Brandstiftung	= 152.
7) Andere Arten der Zerstörung	= 153.
8) Zerstörungen aus Unbedachtsamkeit	= 154.
9) Bestrafung der Oberen, Wachen ꝛc.	= 155.
Verfügung über unrechtmäßig an sich gebrachtes fremdes Eigenthum	= 156.
	= 157.

Sechstes Capitel.

Von Verletzung besonderer militärischer Dienstpflichten.

Trunkenheit	
a) außer Dienst	§ 158.
b) im Dienste	= 159.
Erschwerende Umstände	= 160.
Beschädigung, Verwahrlosung und Veräußerung von Ausrüstungsgegenständen	= 161.
Bestrafung fortgesetzter Liederlichkeit	= 162.
Leichtsinniges Schuldenmachen	= 163.
Verbotswidrige Vereine und Versammlungen	= 164.
Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit	= 165.
Unterlassene Anzeige von drohenden Gefahren	= 166.
Falsche Meldungen und Aussagen	= 167.
Unterlassene Meldung über Abweichung von Instructionen	= 168.
Berehelichung ohne Genehmigung	= 169.
Bernachlässigung der Aufsicht über Niedere	= 170.
Vergehen im Wachdienste	= 171 — 175.
Pflichtvernachlässigung in Bezug auf Verhaftungen	= 176, 177.
Bernachlässigung der Sorgfalt für den Unterhalt der Truppen ic.	= 178, 179.
Pflichtvernachlässigungen im Dienste gegen den Feind	= 180, 181.
Zwangsmaaßregeln gegen Feige	= 182.

Siebentes Capitel.

Von Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung und Betrug an Cameraden oder militärischem Eigenthume, sowie von der Geschäftsuntreue bei der Militärverwaltung.

Cameradendiebstahl ic.	§ 183, 184.
Erschwerende Umstände	= 185.
Diebstahl ic. am Militäreigenthume	= 186, 187.
Partirerei	= 188.
Betrug bei nicht zu ermittelnder Schätzung des Betrags	= 189.
Verweisende Bestimmung	= 190.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

18^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o. 82) Gesetz,

die Anlegung und Benutzung electro-magnetischer Telegraphen betreffend;

vom 21sten September 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Zu Anlegung eines electro-magnetischen Telegraphen bedarf es der ausdrücklichen, von Unseren Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich zu ertheilenden Erlaubniß, bei deren Ertheilung diejenigen Bedingungen festzusetzen sind, unter denen für jeden vorliegenden Fall die Errichtung oder Benutzung des Telegraphen stattfinden darf.

§ 2. Besitzer bereits bestehender electro-magnetischer Telegraphenvorrichtungen haben die nach § 1 erforderliche Erlaubniß zu deren fernerm Betriebe innerhalb 4 Wochen von Publication dieses Gesetzes an einzuholen.

§ 3. Wer der Bestimmung § 1 zuwider eine Telegraphenvorrichtung herstellt, oder im Falle des § 2 über die dort bestimmte Frist hinaus ohne Erlaubniß fortbenutzt, verfällt in eine Geldbuße von 100 Thalern — —, oder entsprechende Gefängnißstrafe, sowie Confiscation sämmtlicher unbefugter Weise aufgestellter oder benutzter Telegraphen-Apparate und Leitungen.

Wer sonst den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den ihm für die Anlage oder Benutzung von Telegraphenvorrichtungen gestellten Concessionsbedingungen zuwiderhandelt, ist mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 50 Thalern zu belegen.

Die dießfallige Untersuchung und Bestrafung steht der ordentlichen Polizeiobrigkeit des Uebertreters zu.

§ 4. Die mit vorschristmäßiger Genehmigung bestehenden electro-magnetischen Telegraphenvorrichtungen sind durch die Direction der Staats-telegraphen zu überwachen, welche sich von der genauen Einhaltung der für die Aufstellung und Benugung der betreffenden Vorrichtung vorgeschriebenen Bedingungen zu überzeugen hat und deshalb befugt ist, jederzeit selbst oder durch ihre Organe von den Apparaten der Privattelegraphen, wie von den über deren Dienstleistung zu führenden Büchern Einsicht zu nehmen, auch innerhalb der Grenzen jener Aufsichtsführung den betreffenden Privatunternehmern Anordnungen zu ertheilen.

Bedarf es zur Durchführung solcher Anordnungen der Androhung von Ordnungsstrafen oder sonstiger Zwangsmaafregeln, so ist dazu die Kreisdirection des Bezirks, beziehentlich, wenn die Telegraphenanlage mehr als einen Kreisdirectionsbezirk berührt, diejenige Kreisdirection, in deren Bezirke die Verwaltung des Unternehmens ihren Sitz hat, competent und deshalb von der Telegraphendirection anzugehen.

Wird gegen eine desfallige Verfügung der betreffenden Kreisdirection Recurs ergriffen, so hat darüber in letzter Instanz das Ministerium des Innern, soweit nöthig im Einvernehmen mit dem der Finanzen, zu entscheiden.

Auf gleichem Wege sind etwaige Beschwerden über Anordnungen der Telegraphendirection zur Erledigung zu bringen.

§ 5. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes sind Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterzeichnet und Unser Königlich-sächsisches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 21sten September 1855.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Johann Heinrich August Behr.

N^o. 83) Verordnung,

die Gesuche um Concession zu Anlegung und Benugung electro-magnetischer
Telegraphen betreffend;

vom 21sten September 1855.

Zu Ausführung des die Anlegung und Benugung electro-magnetischer Telegraphen
betreffenden Gesetzes vom heutigen Tage wird hierdurch Nachstehendes verordnet:

1. Die Gesuche um Concession zur Anlage und beziehentlich zu fernerer Benugung
electro-magnetischer Telegraphen sind an die Ministerien des Innern und der Finanzen
gemeinschaftlich zu richten und bei ersterem einzureichen.

2. Jedem solchen Gesuche ist eine genaue Angabe darüber beizufügen:

a) welche End- und Zwischenpunkte durch den Telegraphen in Correspondenzverbindung
stehen sollen,

b) worin der Zweck der Telegraphenverbindung besteht, z. B. Regelung des Eisen-
bahnbetriebs u.,

c) nach welchem Systeme die Telegraphenapparate ausgeführt sind, z. B. nach Fardely,
nach Morse u.,

d) wie die Leitungen beschaffen, ob ober- oder unterirdisch, von welchem Metalle u.,

e) ob dabei und welche Schutzvorrichtungen gegen den Blitz angebracht sind.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 21sten September 1855.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Frh. v. Beust.

Behr.

Opelt.

N^o. 84) Verordnung,

den Eingangszoll für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate
betreffend;

vom 24sten September 1855.

In Folge einer unter sämtlichen Zollvereinsstaaten anderweit getroffenen Vereinbarung
wird, mit Allerhöchster Genehmigung, hierdurch bekannt gemacht, daß die, Inhalts der
Verordnung vom 1sten November 1854 (Seite 195 des Gesetz- und Verordnungsblattes

desselben Jahres) bereits bis Ende September dieses Jahres verfügte Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, anderweit

bis Ende September künftigen Jahres
ausgedehnt worden ist.

Die Zollämter, sowie Alle, die es angeht, haben hiernach sich zu achten.

Dresden, am 24sten September 1855.

Finanz=Ministerium.

Behr.

Schäfer.

Letzte Absendung: am 9ten October 1855.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 19^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o. 85) Gesetz,

den Schluß der Landrentenbank betreffend;

vom 20sten September 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

finden Uns bewogen, über den endlichen Schluß der Landrentenbank unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes zu verordnen:

§ 1. Die Ueberweisbarkeit der Ablösungsrenten für baare Geldgefälle (vergl. §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 15ten Mai 1851, Seite 133 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851), ingleichen der für andere Leistungen früher übernommenen, aber noch nicht der Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten (vergl. § 14 b des angezogenen Gesetzes), endlich der Ablösungsrenten für die im § 14 c des mehrerwähnten Gesetzes bezeichneten Geldgefälle an die Landrentenbank bleibt nur noch für diejenigen Renten in Kraft bestehen, deren Ablösung längstens bis zum

Einunddreißigsten März des Jahres Eintausend Achthundert und
Sechshundfünfzig

entweder

a) mittels eines wenigstens im Entwurfe eingereichten Ablösungsrecesses oder eines Terminsprotocolls (vergl. § 5 der Ausführungsverordnung vom 24sten October 1851 zum Gesetze vom 15ten Mai 1851, Seite 380 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom gedachten Jahre),

oder

b) von Seiten des Berechtigten oder des Belasteten, oder auch von Beiden gemeinschaftlich, mittels einer Anmeldung, welche ebensowohl die Berechtigten, als die Verpflichteten und die mit den abzulösenden — ihrem Betrage nach genau anzu-

gebenden — Geldgefällen belasteten Grundstücke genau, bestimmt und einzeln bezeichnen muß,

zur Kenntniß der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen gebracht worden ist.

§ 2. Als endlicher Schlußtermin für die Wirksamkeit aller nach den bisherigen Gesetzen und besonders auch nach der vorstehenden Bestimmung (§ 1) zulässigen Ueberweisungen von Ablösungs- und Gefällsrenten an die Landrentenbank wird nunmehr der Einunddreißigste März des Jahres Eintausend Achthundert und Neunundfunfzig

dergestalt bestimmt, daß, um den Anspruch auf Uebernahme von Renten auf die Landrentenbank zu begründen, bis zu obgedachtem Tage die Ablösungsrecessen oder Terminsprotocollen, welche die Feststellung der Renten und deren Ueberweisung an die Landrentenbank enthalten, gehörig vollzogen, der Generalcommission in einer Weise vorliegen müssen, daß der wirklichen Bestätigung ein Hinderniß nicht weiter entgegensteht. (Vergl. § 260 des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832, Seite 232 der Gesesammlung vom Jahre 1832, sowie § 5 der obangezogenen Ausführungsverordnung vom 24sten October 1851.)

§ 3. Von dem vorstehend (§ 2) geordneten Anspruche auf Uebernahme auf die Landrentenbank bleiben aber solche Ablösungs- und Gefällsrenten ausgeschlossen, für deren Ueberweisung an die Bank in den betreffenden Reccessen oder Terminsprotocollen ausdrücklich ein späterer Termin, als der

Erste October Eintausend Achthundert und Neunundfunfzig vertragsmäßig bestimmt worden sein sollte.

§ 4. Nachdem von der Generalcommission und von der Landrentenbankverwaltung alle Geschäfte, deren es bedarf, um die nach den Bestimmungen §§ 2 und 3 zur Uebernahme geeigneten Ablösungs- und Gefällsrenten auf die Landrentenbank wirklich zu übernehmen, abgewickelt sein werden, wird darüber eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen und der letzte Termin angezeigt werden, in welchem neue Landrentenbriefe auszufertigen gewesen sind.

§ 5. § 21 des Gesetzes vom 15ten Mai 1851 (Seite 135 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) wird, insoweit darin der Schlußtermin für die Ueberweisung von Renten auf die Landrentenbank auf den ersten April 1856 festgesetzt ist, hiermit aufgehoben.

§ 6. Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 20sten September 1855.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Johann Heinrich August Behr.

№. 86) Verordnung,

die Einnehmergebühr für die Erhebung der außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer auf das Jahr 1855 betreffend;

vom 29sten September 1855.

Wegen der Einnehmergebühr bei der außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer wird die im § 5 der Ausführungsverordnung zum Finanzgesetze vom 16ten August 1855 (Seite 317 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) vorbehaltene Bestimmung für das Jahr 1855 hiermit in Folgendem ertheilt:

§ 1. Für Erhebung, Ablieferung und Berechnung der durch das vorgedachte Finanzgesetz vom 16ten August 1855, § 2 unter b, bb ausgeschriebenen außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer wird auf das laufende Jahr von der baaren Einnahme an Einnehmergebühr bewilligt:

ein halbes Procent den Städten Dresden, Leipzig und Waldenburg, ingleichen der Steuergemeinde Lichtwalde im Steuerbezirke Augustusburg,

ein Procent den Mittelstädten, ingleichen folgenden Steuergemeinden, als:

Gückelsberg,	} im Steuerbezirke Augustusburg,
Hohensichte,	
Plaue mit Bernsdorf,	
Schönau, im Steuerbezirke Chemnitz,	} im Steuerbezirke Dresden,
Hainsbach (Hainsberg),	
Dölzsch,	
Loschwitz,	
Nieder-Lößnitz,	
Herrnhut, im Steuerbezirke Löbau,	
Miltitz, im Steuerbezirke Meissen,	

Bärenclause,
Dittersbach mit Kleinelbersdorf, } im Steuerbezirke Pirna,
und

Bockwa,
Gainsdorf,
Liebschwitz,
Nieder-Vößnitz,
Nieder-Pfannenstiel,
Nieder-Planitz,
Schedewitz, } im Steuerbezirke Zwickau,

und

zwei Procent den sämtlichen übrigen kleinen Städten und Ortschaften des platten Landes.

§ 2. Wegen Berechnung der Ginnehmergebübr sowohl bei der Grund- als bei der Gewerbe- und Personalsteuer, ingleichen wegen der Art und Weise, wie bei beiden Abgabenbranchen die außerordentliche Steuer auf Einnahme und Ausgabe zu berechnen, ist den dießfalls für das Jahr 1850 ertheilt gewesenen besonderen Vorschriften vom 18ten October und 14ten November 1850 allenthalben nachzugehen.

Hiernach haben sich die Steuerbehörden und sonst Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 29sten September 1855.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Zenker.

№ 87) Verordnung,

das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend;

vom 26sten September 1855.

Zur Deckung des Bedarfs der römisch-katholischen Kirchen zu Dresden (mit Neustadt, Friedrichstadt, Freiberg und Meissen), zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg ist auch in dem laufenden Jahre eine Anlage zu machen. Es ist dieselbe von den in gedachte Kirchen Eingepfarrten nach den durch die Verordnung vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 232) §§ 7, 8, 10, 11 und 13 bestimmten Sätzen, von denen jedoch die im § 7 sub b, c und d bemerkten Sätze, wie

für die Jahre 1852, 1853 und 1854 (vergl. die Verordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatte vom 20sten September 1852, Seite 291, vom 1sten October 1853, Seite 197 und vom 5ten October 1854, Seite 176), auch für diesmal wieder auf die Hälfte, mithin auf resp. $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ des von den betreffenden Parochianen zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuersatzes, hiermit herabgesetzt werden, zu zahlen und es hat daher jeder Beitragspflichtige nach § 19 der erstgedachten Verordnung den auf ihn fallenden Beitrag bis zum ersten November dieses Jahres an die § 18 geordnete Recepturbehörde unerinnert abzuführen.

Das Ausschreiben einer Schulanlage bleibt auch für das Jahr 1855 ausgesetzt.
Dresden, am 26sten September 1855.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

In Abwesenheit des Ministers:

Dr. Hübel.

Schreyer.

N^o. 88) Verordnung,

die Aufnahme der in Gemäßheit der Verordnung vom 24sten December 1851 geprüften Baumeister in eine Maurer- oder Zimmerinnung betreffend;

vom 17ten September 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben, in Erwägung, daß durch die Verordnung vom 24sten December 1851, die Staatsprüfungen der Techniker betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1851, Seite 483), auch eine Prüfung für das Hoch- und Landbaufach angeordnet ist, welche an die zu Prüfenden weit höhere Anforderungen stellt, als die durch die Verordnung vom 14ten Januar 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1842, Seite 31) festgesetzte Meisterprüfung vor den Prüfungsbehörden für Bauhandwerker, beschlossen zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Für diejenigen, welche die Staatsprüfung für das Hoch- und Landbaufach nach der Verordnung vom 24sten December 1851 bestanden und das Diplom als geprüfter Baumeister erlangt haben, tritt diese Prüfung an die Stelle der durch die Verordnung vom 14ten Januar 1842 angeordneten. Wenn daher ein nach der Verordnung vom 24sten December 1851 geprüfter Baumeister die Aufnahme entweder in eine Maurer- oder in eine Zimmerinnung des Königreichs wünscht, so fällt die Anmeldung bei der Prüfungsbehörde nach § 5 der Verordnung vom 14ten Januar 1842 weg.

§ 2. Dagegen hat sich auch der geprüfte Baumeister persönlich bei dem Vorstande derjenigen Innung, in welche er einwerben will, zu melden, sich über die bei einem Meister des betreffenden Gewerbes bestandene Lehrzeit und die zurückgelegten Wanderjahre oder die etwa erlangte Dispensation auszuweisen und das ihm über die bestandene Staatsprüfung ausgestellte Zeugniß vorzulegen.

§ 3. Die Aufnahme in die Innung kann dem, welcher den im § 2 angegebenen Erfordernissen entspricht, nicht verweigert werden. Der Innungsvorstand hat jedoch das Recht, die Einsicht der von dem Einwerbenden gefertigten Probearbeiten zu verlangen und wird die Aushändigung der letzteren für diesen Zweck von Seiten der Commission für die Staatsprüfungen der Techniker nicht verweigert werden.

§ 4. Die Ertheilung des Meisterrechts, welches auch für die geprüften Baumeister Bedingung des selbstständigen Gewerbebetriebs und der eigenen Uebernahme von Bauen bleibt, erfolgt durch die betreffende Innung gegen Entrichtung der Meisterrechtsgebühren, wie sie in den Specialartikeln bestimmt sind.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 17ten September 1855.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

N^o. 89) Bekanntmachung,

die Landes-Heil- und Versorganstalten zu Sonnenstein, Golditz und Hubertusburg betreffend;

vom 26sten September 1855.

In Berücksichtigung der mannichfachen Veränderungen, welche in den Einrichtungen der Landes-Heil- und Versorganstalten zu Sonnenstein, Golditz und Hubertusburg seit dem Erscheinen der Verordnung vom 1sten Mai 1840 (Seite 66 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840) und der Bekanntmachung der vormaligen Commission für Straf- und Versorganstalten vom 6ten November 1840 (Seite 336 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840) eingetreten sind, findet das Ministerium des Innern für angemessen, deshalb, zugleich in Gemäßheit § 4 des Gesetzes vom 26sten Mai 1834 (Seite 126 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1834), Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

Zu Hubertusburg ist als Theil der dasigen „vereinigten Landesanstalten“ eine Versorgungsanstalt für unheilbare weibliche Geistesranke, in welche zugleich die bis dahin in der Anstalt zu Goldig mit verpflegten unheilbaren weiblichen Irren versetzt worden sind, nebst einer Abtheilung für unheilbare geistesranke Kinder beiderlei Geschlechts errichtet worden.

Das in der Verordnung vom 1sten Mai 1840 erwähnte Landes Siechhaus für epileptische Blödsinnige zu Hubertusburg ist, unter Uebertragung der Bestimmung desselben und der bis dahin darin Verpflegten auf die Irrenversorgungsanstalten zu Goldig und Hubertusburg, aufgehoben worden.

Gegenwärtig bestehen überhaupt folgende, dem Heil- und Versorgungszwecke gewidmete Landesanstalten:

- 1) die Heilanstalt zu Sonnenstein für heilbare Geistesranke beiderlei Geschlechts,
 - 2) die Versorgungsanstalt zu Goldig für unheilbare Geistesranke männlichen Geschlechts,
 - 3) die Versorgungsanstalt („Versorghaus“) zu Hubertusburg für unheilbare Geistesranke weiblichen Geschlechts und unheilbare geistesranke Kinder beiderlei Geschlechts („Kinderstation des Versorghauses“),
 - 4) das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg für heilbare Körperranke beiderlei Geschlechts mit einer besonderen Heil- und Pfliganstalt für solche Ranke, deren körperliche Uebel ihre Absonderung von Anderen erheischen („Siechenhaus“)
- und
- 5) das Landeshospital zu Hubertusburg für der Versorgung bedürftige alte, oder schwer gebrechliche Personen beiderlei Geschlechts mit zwei Abtheilungen, dem „Hospitale“ und dem „Pflighaufe“.

An die Stelle der durch die Bekanntmachung der vormaligen Commission für Straf- und Versorgungsanstalten vom 6ten November 1840 veröffentlichten Bestimmungen treten hinsichtlich der obengenannten Landesanstalten von jetzt an bis auf weitere Anordnung diejenigen Vorschriften, welche

hinsichtlich der Heil- und Versorgungsanstalten für Geistesranke zu Sonnenstein, Goldig und Hubertusburg (1, 2 und 3) in der Beilage A.,

hinsichtlich des Landeskrankenhauses (4) in der Beilage B.,

und

hinsichtlich des Landeshospitals (5) in der Beilage C. hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

Die unter 3 erwähnte Kinderstation des Versorghauses zu Hubertusburg ist nicht mit der ebendasselbst bestehenden „Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder“ zu ver-

wechselfn, rüchftlich deren es bei den Borschriften der Verordnung vom 14ten Januar 1852 (Seite 19 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852) bewendet.

Dresden, am 26sten September 1855.

Ministerium des Innern.

Freiherr von Beust.

Weigel.

A.

N a c h r i c h t

über die Bestimmung der Landes-Irrenanstalten zu Sonnenstein, Colditz und Hubertusburg und über die bei denselben stattfindenden Aufnahme- und Verpflegungsbedingungen.

1) Bestimmung
und Bezeich-
nung der An-
stalten.

§ 1. Die obengenannten Landesanstalten sind bestimmt:

1) die Heilanstalt zu Sonnenstein für heilbare oder doch einer wesentlichen Besserung fähige Geistesranke beiderlei Geschlechts,

2) die Versorganstalt zu Colditz für unheilbare oder doch minder besserungsfähige sich oder Anderen gefährliche Geistesranke männlichen Geschlechts,

3) die Versorganstalt zu Hubertusburg für unheilbare oder doch minder besserungsfähige sich oder Anderen gefährliche Geistesranke weiblichen Geschlechts und dergleichen Kinder beiderlei Geschlechts.

Fortsetzung.

§ 2. Die Heilanstalt zu Sonnenstein und die Versorganstalt zu Colditz bilden für sich bestehende Anstalten.

Die Versorganstalt zu Hubertusburg hingegen bildet unter dem Namen „Versorghaus zu Hubertusburg“ eine gesonderte Abtheilung der „Vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg.“

Fortsetzung.

§ 3. Für die geistesranke Kinder (§ 1, 3) besteht eine abgesonderte Kinderstation des Versorghauses zu Hubertusburg, aus welcher dieselben bei vorgeschrittener geschlechtlicher Entwicklung, wenn sie nicht entlassen werden können, in die Versorganstalt zu Colditz und beziehendlich in das Versorghaus zu Hubertusburg versetzt werden.

2) Ausnahmen.
a) ansteckende u.
Kranke.

§ 4. Von der Aufnahme in die § 1 genannten Anstalten ausgeschlossen sind Seelengestörte, welche mit sehr entstellenden, Ekel oder Abscheu erregenden oder ansteckenden äußerlichen Krankheiten, als Krebs, Syphilis und dergleichen, behaftet sind (vergl. die Beilage unter B, § 2).

Unheilbare Geistesranke, welche nicht gefährlich sind, können in der Pensionsanstalt zu Sonnenstein und ausnahmsweise in die Versorghanstalten zu Golditz und Hubertusburg dann aufgenommen werden, wenn und so lange ausreichender Raum daselbst vorhanden ist und wenn zugleich für dieselben vollständiger Ersatz der durch ihre Verpflegung entstehenden Kosten, nach den deshalb im einzelnen Falle zu treffenden Bestimmungen, geleistet wird, oder wenn ihre Lage in der Heimath, ohne Aussicht auf Abstellung, eine ganz besonders hülfsbedürftige ist.

§ 5. Ausländer können, abgesehen von den Fällen, in denen der mit verschiedenen deutschen Staaten abgeschlossene Staatsvertrag vom 11ten Juli 1853 (Seite 265 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1853) Platz ergreift, nur gegen angemessen erhöhte, im einzelnen Falle zu bestimmende Beiträge aufgenommen werden.

§ 6. Jede Aufnahme hängt von der Genehmigung des Ministeriums des Innern ab und ist auf die §§ 7—10, beziehentlich § 11, angegebene Weise zu begründen.

Die Aufnahmegesuche sind bei der betreffenden Orts- oder Vormundschaftsbehörde anzubringen und von dieser an das Ministerium des Innern einzuberichten.

Wenn besondere Rücksichten es den Angehörigen eines Kranken wünschenswerth machen sollten, ein Aufnahmegesuch ausnahmsweise an das Ministerium unmittelbar zu richten, so ist dieß unter Beobachtung der im nächsten Paragraphen angegebenen Erfordernisse zwar nachgelassen, dem Ministerium bleibt jedoch nach Umständen vorbehalten, ein solches Gesuch zuvor zu näherer Erörterung, Begutachtung oder sonstiger Bewandtnißanzeige an die Mittel- oder Unterbehörde abzugeben.

§ 7. Dem Gesuche ist, sofern es einen Inländer betrifft, beizufügen:

a) ein auf persönlicher Untersuchung des Kranken beruhendes, nach Anleitung der unter D beigefügten, dem Generale vom 29sten Juni 1810 unter B. entnommenen Fragepunkte abzufassendes ärztliches Gutachten, welches, nächst einer Schilderung des körperlichen und geistigen Zustandes des Kranken, am Schlusse zusammengefaßt, insbesondere sich auszusprechen hat,

aa) ob die Geisteskrankheit für heilbar oder unheilbar zu erachten,

bb) ob der Kranke sich oder Anderen gefährlich,

cc) ob derselbe mit einer ansteckenden oder einer Ekel oder Abscheu erregenden Krankheit behaftet sei;

b) der Heimathschein des Kranken oder eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber, daß derselbe als Staatsangehöriger des Königreichs Sachsen anerkannt und die Feststellung seines Heimathsorts eingeleitet sei;

c) ferner ist über des Kranken Stand, Namen, Religion und sonstige persönliche Verhältnisse, sowie darüber, ob dessen Aufnahme im Einverständnisse mit seinen

b) Ungefährliche Unheilbare.

3) Ausländer.

4) Verfahren bei Aufnahmegesuchen für Inländer.

a) Gemeinschaftliche Vorschriften für sämtliche Anstalten.

aa) Anbringen.

bb) Unterlagen.

Angehörigen, beziehentlich mit seinem Vormunde beantragt wird, genügende Auskunft zu geben, und

- d) anzugeben, welcher Verpflegethe (§ 13) der Kranke zugetheilt werden soll und an wen sich die Anstalt wegen Bezahlung der Beiträge zu halten habe;
- e) dafern es sich um eine Aufnahme in eine Versorgeranstalt handelt, sind überdieß die Thatsachen, welche die Gefährlichkeit des Geisteskranken, oder die sonstige Nothwendigkeit der beantragten Aufnahme beweisen sollen, nicht nach bloßen Angaben der dabei betheiligten Personen, sondern durch anderweite Erkundigungen von der betreffenden Obrigkeit festzustellen.

Fortsetzung.

§ 8. Das § 7 unter a erwähnte Gutachten ist, wenn es nicht von einem Bezirks- oder Gerichtsarzte selbst herrührt, jedenfalls von einem solchen zu prüfen und durch die beizufügende Bescheinigung zu vervollständigen, daß, oder inwieweit der Inhalt mit den eigenen, auf persönlicher Prüfung des Kranken beruhenden Ansichten des Bezirks- oder Gerichtsarztes übereinstimmt.

Das Gutachten ist dem Aufnahmegesuche gesondert beizufügen, nicht aber in die Acten einzuhäften.

cc) Familien-
geheimnisse.

Die auf die Kranken bezüglichen, zur Aufnahme in die ärztlichen Gutachten nicht geeigneten Familiengeheimnisse sind den Anstaltsärzten, welche darüber die strengste Verschwiegenheit zu beobachten haben, besonders mitzutheilen.

b) Besondere
Vorschriften
wegen schleuni-
ger Fürsorge für
Heilbare.

§ 9. Da die Wahrscheinlichkeit der Heilung einer Geisteskrankheit um so größer ist, je früher ein methodisches Heilverfahren dagegen eingeleitet und der Kranke dem Einflusse seiner bisherigen Verhältnisse und Umgebungen entzogen wird; so sind bei Geisteskranken, welche überhaupt noch Hoffnung auf Heilung geben, die nöthigen Einleitungen zu ihrer Aufnahme in die Heilanstalt so bald wie möglich zu treffen und alle Behörden und Beamten, deren dienstliche Mitwirkung dazu in Anspruch genommen wird, sind daher durch Verordnung vom 29sten November 1853 (Seite 275 des Gesetz- und Verordnungsblattes von demselben Jahre) angewiesen worden, das ihnen dießfalls Obliegende mit möglichster Beschleunigung zu besorgen.

e) Vorläufige
Zuführung in
die Heilanstalt
Sonnenstein.

§ 10. Auch ist zur Förderung des Heilzwecks gestattet, unter Berücksichtigung der in der angezogenen Verordnung vom 29sten November 1853 enthaltenen Vorschriften, solche Geisteskranke, für deren Heilung noch „gegründete“ Hoffnung vorhanden ist, vorläufig und unerwartet der Genehmigung des Ministeriums sofort in die Heilanstalt Sonnenstein bringen zu lassen.

Eine solche vorläufige Zuführung überhebt aber weder der nachträglichen, jedenfalls möglichst zu beschleunigenden Beibringung eines den § 7, a angegebenen Erfordernissen entsprechenden ärztlichen Gutachtens, (welches, wenn es nicht sogleich bei der Zuführung

beigebracht wurde, Seiten der Obrigkeit der Anstaltsdirection in Sonnenstein un- mittelbar zuzusenden ist), noch die Angehörigen oder die Obrigkeit des Kranken der Verbindlichkeit, die nachträgliche Genehmigung zur Beibehaltung desselben bei dem Mini- sterium des Innern nachzusuchen und das wegen Bezahlung der Beiträge und sonst hier- nach Erforderliche unverzüglich zu besorgen.

§ 11. Gesuche um Aufnahme von Ausländern sind bei dem Ministerium des Innern anzubringen und zu begründen:

5) Verfahren bei Aufnahme- gesuchen für Ausländer.

a) durch ein vollständiges, das Vorhandensein wie die Beschaffenheit der Krankheit klar darstellendes ärztliches Zeugniß,

b) durch die nöthigen Nachweisungen darüber, daß die nächsten Angehörigen oder die rechtlichen Vertreter des Aufzunehmenden mit dessen Aufnahme einverstanden sind und daß der Letztere auf Verlangen jederzeit wieder in seine Heimath zurückgebracht werden könne und daselbst angenommen werde.

§ 12. Die Gültigkeit jeder Aufnahmeverordnung ist auf eine bestimmte Frist be- schränkt; wird die Zuführung des Aufzunehmenden binnen derselben unterlassen, so ist um die Aufnahme anderweit nachzusuchen.

6) Gemein- schaftliche Vor- schriften für sämtliche An- stalten, die Auf- nahme betr. a) Dauer der Gültigkeit der Aufnahmever- ordnungen.

Diese Frist ist bei Aufnahmen

in die Heilanstalt zu Sonnenstein auf 3 Monate, und bei Aufnahmen

in die Versorganstalten zu Golditz und Hubertusburg auf ein Jahr, vom Tage des Erlasses an gerechnet, bestimmt.

§ 13. Um die Verpflegung der Kranken ihren gewohnten Bedürfnissen möglichst an- passen zu können, bestehen bei jeder Anstalt drei verschiedene Verpflegelassen, die sich insbesondere rücksichtlich der Wohnung, der Kost und der dafür bestimmten Beitragsätze unterscheiden.

b) Verpfleg- classen.

Welcher dieser Classen der Kranke zugetheilt werden soll, wird bei der Aufnahme un- ter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Vermögensverhältnisse desselben und beziehendlich der zu seiner Unterhaltung Verpflichteten bestimmt (§ 7, d).

§ 14. Als normalmäßige Verpflegbeiträge für diese verschiedenen Classen wer- den bis auf Weiteres hiermit bestimmt:

c) Verpfleg- beiträge.

für einen Verpflegten erster Classe jährlich 220 Thlr.

" " " zweiter " " 100 "

" " " dritter " " 56 "

Dafür werden von der Anstalt ärztliche Behandlung, Medicin und Bäder, Wartung, möblirte Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Kost, alle Lagerstättenerfordernisse, Wasch- und Speisegeräthe, die nöthige Tisch- und Bettwäsche, Hand- und Badetücher, die Reinigung der gesammten Wäsche und überdieß für die Kranken der 3ten Classe (bei besonderem

Beifügung der Armencaffenrechnungen der letzten 3 Jahre Bericht an die betreffende Kreisdirection zu erstatten, von welcher das Gesuch dem Ministerium gutachtlich vorgetragen wird.

§ 19. Alle Verpflegbeiträge und Berechnungsgelder sind im Voraus in vierteljährlichen Theilzahlungen den 1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli und 1sten October jeden Jahres an die Anstaltsdirection (beziehentlich die Direction der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg) zu entrichten. h) Vorausbezahlung.

Der Beitrag für die Zeit vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten der vorerwähnten Zahlungstermine ist bei der Zuführung zu berichtigen.

§ 20. Außer den § 13 erwähnten drei Verpflegklassen besteht bei der Heilanstalt zu Sonnenstein eine besondere Abtheilung für vermögende Inländer und Ausländer („Pensionsanstalt“ vergl. § 4, 27). Die Kranken dieser Abtheilung erhalten gewähltere Beköstigung, speisen, insoweit es ihr Zustand gestattet, an dem Tische des ärztlichen Directors, dessen speciellster Beaufsichtigung und Beobachtung sie auf diese Weise theilhaftig werden und haben von denen der übrigen Kranken abgesonderte Wohnungen und besondere Wärter. 7) Pensionsanstalt zu Sonnenstein.

In dieser Abtheilung beträgt der Verpflegbeitrag (einschließlich des „Berechnungsgeldes“ von 50 — 100 Thlr.) jährlich 500 — 700 Thlr.

§ 21. Bei Aufnahmen in die Versorганstalten kann ausnahmsweise statt der jährlichen Verpflegbeiträge und Berechnungsgelder die Einzahlung einer nach denselben und nach dem Alter des Aufzunehmenden zu bemessenden Bauschsumme gestattet werden. Es kann jedoch durch ein derartiges Abkommen in keinem Falle eine Verbindlichkeit des Staates begründet werden, den Versorgten auch dann unbedingt und auf Lebenszeit zu verpflegen, wenn durch Auflösung der Versorганstalten, oder in Folge äußerer Nothwendigkeit, z. B. Kriegseignisse, Elementargewalt etc., die bei Abschluß des Abkommens vorausgesetzte Möglichkeit der Verpflegung zeitweilig oder für immer aufgehoben wird. Es kann solchenfalls auch kein anderer Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung gegen den Staat erhoben werden, als auf eine verhältnißmäßige theilweise Rückzahlung der Bauschsumme nach einem vertragsmäßig im Voraus festzustellenden Maasstabe. 8) Aufnahme gegen Bauschsumme in die Versorrganstalten zu Goldzig und Hubertusburg.

§ 22. Ob der in eine Irrenanstalt zu bringende Kranke reisefähig und auf welche Weise derselbe fortzubringen sei, ist von dem begutachtenden Bezirks- oder Gerichtsärzte (§ 7) zu bestimmen, der auch die sonst nöthigen Rathschläge über die Behandlung desselben auf der Reise in die Anstalt zu ertheilen und nach Befinden denselben zu diesem Behufe kurz vor der Abreise wiederholt zu besuchen hat. 9) Gemeinschaftliche Vorschriften für sämtliche Anstalten, die Zuführung der Kranken betr.

Auch ist dafür zu sorgen, daß sich unter den Begleitern des Kranken wo möglich Jemand befinde, der über die Eigenthümlichkeit und den Verlauf der Krankheit, über des Kranken Betragen vor und bei der Reise, sowie über dessen körperlichen Zustand genügende Auskunft zu geben vermöge. a) Reisefähigkeit.

- b) Uebergabe. § 23. Die Uebergabe der Kranken an die Anstalt kann zu jeder Stunde des Tags von 7 Uhr früh bis 7 Uhr Abends erfolgen.
- c) Ausstattungserfordernisse. § 24. Die Kranken sind ausreichend und standesgemäß mit Kleidern und Wäsche zu versehen, und zwar:
in der ersten Classe mit mindestens 3 vollständigen Anzügen und 6facher Leibwäsche,
" " zweiten " mit mindestens 2 vollständigen Anzügen und 4facher Leibwäsche,
" " dritten " mit mindestens 1 Sonntags- und 1 Wochentagsanzuge und mit 3facher Leibwäsche.
- Die Direction ist verpflichtet, wenn die mitgebrachten Effecten der Zahl oder Beschaffenheit nach nicht für ausreichend zu erachten sind, auf entsprechende Ergänzung anzutragen. Die Benutzung eigener Lagerstätten kann nur ausnahmsweise gestattet werden. In keinem Falle wird dafür ein Erlaß an den Beiträgen bewilligt.
- d) Uebernahme. § 25. Von der Anstaltsverwaltung wird über die erfolgte Zuführung des Kranken ein Protocoll aufgenommen und dem Begleiter eine Uebergabebescheinigung ertheilt, sowie auch Quittung über die mit eingebrachten Effecten und Gelder. Ueber diese ist ein doppeltes Verzeichniß in die Anstalt mitzubringen, damit das eine zu den Anstaltsacten genommen, das andere quittirt zurückgegeben werden könne.
- e) Actenmittheilung. § 26. Sind die mit dem Aufnahmegesuche an das Ministerium eingereichten Acten bei Anordnung der Aufnahme nicht der Anstaltsdirection mit zugestellt, sondern an die betreffende Behörde zurückgegeben worden, so hat Letztere dieselben der Anstaltsdirection gleichzeitig mit der Zuführung des Kranken mitzutheilen und der baldigsten Zurücksendung derselben gewärtig zu sein.
- 10) Vorschriften über die Entlassung. § 27. Die Entlassung aus der Heilanstalt zu Sonnenstein erfolgt sobald der Kranke
a) geheilt oder
b) für unheilbar oder einer weiteren Besserung unfähig erkannt wird.
Ausnahmen finden bei der Pensionsanstalt Statt.
Die Entlassung erfolgt nach dem ausschließlichen Ermessen der Anstaltsdirection unter sofortiger Abschreibung vom Personalbestande der Heilanstalt.
- b) aus den Versorghanstalten zu Golditz und Hubertusburg. § 28. Dagegen unterliegt die Entlassung aus den Versorghanstalten zu Golditz und Hubertusburg der Genehmigung des Ministeriums des Innern und kann verfügt werden,
aa) nach vorgängiger Beurlaubung.
a) wenn der Grund der Aufnahme sich erledigt hat,
b) ausnahmsweise aus allgemeinen dringenden Verwaltungsrücksichten.
In geeigneten Fällen geht der Entlassung nach dem Ermessen der Anstaltsdirection mittelst „Beurlaubung“ ein Versuch voraus, um zu prüfen, ob die in der Anstalt erzielte

Besserung des Kranken sich auch in den mannichfachen Berührungen desselben außerhalb der Anstalt bewährt.

Beurlaubte werden noch als zum Personalbestande der Anstalt gehörig angesehen. (Vergl. § 16, b)

Doch wird auf die Zeit, welche die Beurlaubten außerhalb der Anstalt zubringen, wenn solche mehr als eine Woche beträgt, kein Verpflegbeitrag entrichtet.

Treten während der Beurlaubung wesentliche Verschlimmerungen in dem Zustande des Kranken ein, so kann der Beurlaubte unter den früheren Bedingungen ohne Weiteres wieder in die Versorganstalt zurückgebracht werden.

Erfolgt dagegen während der Dauer von 3 Jahren eine solche Verschlimmerung nicht, so ist der Beurlaubte auf von der Anstaltsdirection an das Ministerium zu erstattenden Bericht aus der Versorganstalt durch Zufertigung eines Entlassungsscheins (anstatt des dem Kranken vorher erteilten Beurlaubungsscheins) und durch Abschreibung vom Personalbestande zu entlassen.

§ 29. Ausnahmeweise die Entlassung früher und nach Befinden ohne vorgängige Beur- bb) Entlassung
ohne vor-
gängige Beur-
laubung.
laubung verfügen zu können, bleibt dem Ministerium vorbehalten, ohne daß dadurch irgend ein weiterer Anspruch an die Anstalt begründet wird, als der auf Rückgabe der über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus voraus bezahlten Beiträge.

§ 30. Wird die Beurlaubung oder Entlassung eines Aufgenommenen beschlossen, c) Gemein-
schaftliche Vor-
schriften über
die Entlassung
aus sämt-
lichen Anstal-
ten wie über
die Beurlaub-
ung.
aa) Abführung
aus der Anstalt.
so haben die Heimathsbehörde oder Angehörigen desselben auf dießfallige Aufforderung der Anstaltsdirection dessen Zurücknahme innerhalb der ihnen von Letzterer zu bestimmenden Zeit ohne Weigerung zu veranstalten, außerdem aber zu gewärtigen, daß dessen Rücksendung auf ihre Kosten von der Anstalt ausgeführt wird. Auch sind den betreffenden Heimathsbehörden oder Angehörigen über die Art der Rückreise, sowie über die Behandlung des zu Beurlaubenden oder zu Entlassenden die erforderlichen Mittheilungen von der Anstaltsdirection zu machen, unvorhergesehene Hindernisse der Entlassung oder Beur-
laubung aber schleunigst mitzutheilen.

§ 31. Bei der Beurlaubung wie bei der Entlassung ist der Verpflegbeitrag und das Berechnungsgeld bis zum Tage des Austritts aus der Anstalt von der Anstaltsdirection zu berechnen, das Berechnungsgelderbuch demgemäß abzuschließen und der hiernach verbleibende Bestand — bei einer Entlassung ohne Weiteres und gleichzeitig, bei einer Beurlaubung aber auf Antrag des Betheiligten — zurückzuerstatten. bb) Abrech-
nung.

§ 32. Die der Anstalt zugehörigen, in des Verpflegten Gebrauch befindlich ge- cc) Effecten.
wesenen Sachen sind zurückzubehalten, insoweit es nicht in dringenden Fällen zu seinem besseren Fortkommen für nöthig erachtet wird, ihn in deren Besitze zu lassen. Dagegen sind alle in die Anstalt mitgebrachten oder nachgesendeten Effecten, insoweit solche noch vorhanden oder brauchbar sind, zurückzugeben.

d) Verlegung
unheilbarer
Kranker von
Sonnenstein in
die Verforg-
anstalten.

§ 33. Wenn ein Verpflegter der Anstalt zu Sonnenstein als unheilbar, gleichzeitig aber auch als gefährlich erkannt wird, so ist dessen Angehörigen, Heimaths- oder Vormundschftsbehörde vor der Entlassung von der Anstaltsdirection anheim zu geben, binnen längstens 4 Wochen bei dem Ministerium des Innern um die Verlegung des Kranken in eine Irrenverforganstalt einzukommen. Geschieht dieß rechtzeitig, so wird im Falle der Verwilligung die Verlegung aus der Heilanstalt in die Verforganstalt durch die Direction der ersteren veranstaltet gegen nachträgliche Erstattung der dadurch der Anstalt erwachsenden Verläge.

11) Allgemeine
Vorschrift über
das Verfahren
bei einem Rück-
falle.

§ 34. Wenn ein Entlassener wiederum in einen kranken Geisteszustand verfällt, so ist behufs dessen anderweiter Aufnahme in eine Anstalt dasselbe Verfahren einzuleiten, wie es für eine erstmalige Aufnahme vorgeschrieben ist.

Doch bedarf es dabei keiner Wiederholung alles Dessen, was bei der ersten Aufnahme bereits über die Verhältnisse des Kranken actenkundig gemacht worden ist, vielmehr nur der Bervollständigung rücksichtlich der Zwischenzeit seit der letzten Entlassung.

12) Verfahren
bei Todes-
fällen.

§ 35. Wenn ein Verpflegter in der Anstalt verstirbt, so sind von der Anstaltsdirection dessen Angehörige oder dessen Obrigkeit davon, sowie von dem Tage und der Stunde der Beerdigung in Kenntniß zu setzen. Letztere ist nach den Standes- und Vermögensverhältnissen des Verstorbenen und, soweit thunlich und angemessen, nach dem Wunsche der Angehörigen einzurichten, auch bleibt Diesen daran Theil zu nehmen gestattet.

a) gemein-
schaftliche Vor-
schriften für
sämmliche
Anstalten.

Ferner ist den Angehörigen oder der Obrigkeit baldigst die Berechnung der Verpflegbeiträge, Begräbniskosten und sonstiger besonderer Aufwände für den Verstorbenen schriftlich anzuzeigen und auf deren Berichtigung, insoweit solche nicht durch die Vorauszahlung der Beiträge und Berechnungsgelder gedeckt werden, anzutragen. Gleichzeitig hat die Direction die Obrigkeit zu schleuniger Erörterung und Mittheilung des Betrags des Nachlasses und der dazu vorhandenen gesetzlichen Erben zu requiriren, soweit nach §§ 36, 37, 38 und 40 ein Nachzahlungs- oder Erbanspruch für die Anstalten zu wahren ist.

b) Nachzahl-
ungsansprüche
sämmlicher
Anstalten.

§ 36. Ist für den Verstorbenen nicht so viel an Verpflegbeiträgen bezahlt worden, daß die § 14 angegebenen Normalsätze vollständig gedeckt sind, so ist das daran Fehlende als eine Nachlassschuld aus der Verlassenschaft des Verstorbenen an die Anstalt nachzahlen. (Vergl. § 128 des Mandats vom 31sten Januar 1829, Seite 59 der Gesesammlung vom Jahre 1829 und § 16 dieser Nachricht.)

c) Verzicht auf
die gesetzlichen
Erbrechte der
Heilanstalt
Sonnenstein.
aa) bezüglich
der vom 1sten
October 1855

§ 37. Bei der Heilanstalt zu Sonnenstein wird rücksichtlich der vom 1sten October 1855 an aufzunehmenden Verpflegten im Falle ihres in der Anstalt erfolgenden Todes ein gesetzlicher Erbanspruch überhaupt nicht, mithin weder an die in der Anstalt, noch an die außerhalb der Anstalt befindliche Verlassenschaft derselben geltend gemacht, vielmehr wird hinsichtlich der vom 1sten October 1855 an erfolgenden Aufnahmen auf die der Heilanstalt

Sonnenstein nach Maaßgabe von Cap. I, § 11 des Mandats vom 11ten April 1772 (C. C. A. II, p. 1, Seite 645), § 125 fg. und § 130 des Mandats vom 31sten Januar 1829 (Gesetzsammlung von demselben Jahre, Seite 59) und § 68 der Armenordnung vom 22sten October 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, Seite 271) zustehenden gesetzlichen Erbrechte auf Grund ständischer Ermächtigung hierdurch ein für allemal verzichtet.

§ 38. Rücksichtlich der vor dem 1sten October 1855 aufgenommenen Verpflegten wird gleichergestalt auf das Erbrecht an den in der Anstalt hinterlassenen Effecten hierdurch verzichtet; dagegen bleibt rücksichtlich dieser Verpflegten das § 125 fg. des Mandats vom 31sten Januar 1829 begründete eventuelle Erbrecht an der außerhalb der Anstalt befindlichen Verlassenschaft vorbehalten.

§ 39. Die Anstaltsdirection ist jedoch unerachtet obiger Verzichte berechtigt und verpflichtet, von den in eines Verstorbenen Gebrauch befindlich gewesenen Effecten diejenigen von der Rückgabe auszuschließen, von deren fernerweitem Gebrauche Ansteckung für Andere zu besorgen steht.

§ 40. Hinsichtlich der in die Irrenversorgungsanstalten zu Golditz und zu Hubertusburg aufgenommenen Verpflegten bewendet es auch fernerhin unverändert bei den denselben auf Grund der im § 37 gedachten Vorschriften zustehenden gesetzlichen Erbrechten.



Fragepunkte,

welche behufs der Aufnahme eines Geisteskranken in eine Landes-Irrenanstalt in dem beizubringenden ärztlichen Gutachten zu beantworten sind.

1) Welche Gattung von Geisteskrankheit ist bei dem Kranken vorhanden?

Hierbei sind der Zeitraum des Entstehens, die periodischen Rückfälle, die Art und Weise, wie die Krankheit ausbrach, die vorausgegangenen und begleitenden Umstände, die Zufälle vor, bei und nach dem Paroxysmen, die Abänderungen der Form und Aeußerung der Krankheit während ihres Verlaufs und die hervorstechendsten Symptome zur Zeit des Aufnahmege suchs anzugeben.

2) Welcher Zeitraum ist seit dem Ausbruche der Krankheit oder einem stattgefundenen Rückfalle und der Zeit, wo um Aufnahme in eine Landesanstalt nachgesucht wird, verflossen?

3) Hat der Patient sich Handlungen überlassen, die ihm und Anderen hätten gefährlich werden können, und worin bestanden dieselben?

an aufzunehmenden Verpflegten.

bb) bezüglich der vor dem 1sten October 1855 aufgenommenen Verpflegten.

d) Vorbehalt aller gesetzlichen Erbrechte für die Versorgungsanstalten zu Golditz und zu Hubertusburg.

4) Durch welches Zusammentreffen innerer Anlagen und äußerer Veranlassungen hat sich wahrscheinlich die Krankheit erzeugt und entwickelt?

Bei den Anlagen sind sowohl die geistigen als körperlichen und bezüglich Beider nicht nur die ursprünglichen und angeborenen, sondern auch die während der Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Kräfte, von der Kindheit an bis zum Ausbruche der Krankheit durch äußere Umstände erzeugten Dispositionen sorgfältig zu erforschen und aufzuführen, folglich

A. in Rücksicht des Geistes,

a) aus den Kinderjahren:

erbliche Anlagen, Temperamente, hervorstechende Aeußerungen des Vorstellungs- und Begehrungsvermögens, Geisteskultur, Vernachlässigung, Ueberspannung derselben, Verbildung durch Lectüre, Schauspiele, Beispiele, harte Behandlung u. s. w.;

b) aus den Jahren des erwachsenen Alters:

das Verhältniß der Seelenvermögen gegen einander, der Charakter, hervorstechender Hang zu gewissen Beschäftigungen und Genüssen, gewisse Liebhabereien, vorzügliche Uebung oder übermäßige Anstrengung einzelner Kräfte des Gemüths, Zerstreuung, Benehmen, Arbeitsamkeit, Umgang u. s. w.;

B. in Rücksicht des Körpers,

a) aus den Kinderjahren:

Verletzungen bei der Entbindung oder später, besonders Kopfverletzungen, Mißhandlungen, übermäßige Anstrengungen zu harter Arbeit, Entwicklung der Zähne und der Mannbarkeit, Abnormitäten in diesen Naturgeschäften, Kinderkrankheiten, Hautkrankheiten, Entkräftung durch unnatürliche Laster, physische Erziehung überhaupt;

b) aus den Jahren des erwachsenen Alters:

Krankheiten aller Art, besonders solche, wobei der Kopf vorzüglich gelitten hat, oder durch welche die Geistesfunktionen leicht zerrüttet werden können.

In Rücksicht der äußeren Veranlassungen ist eines Theils auf die allgemeinen Einflüsse der äußeren Natur, z. B. Beschaffenheit der Luft und des Wassers in dem Wohnorte des Kranken, die Lage und Beschaffenheit der Wohnung, die Art der Beköstigung, Kleidung u. s. w., anderen Theils aber, und insbesondere auf die Beschäftigung, Gewerbe, Lebensart und Ordnung, die Diät, die besonderen Verhältnisse des Kranken, seine Lage, häusliche Unglücksfälle, häusliches Glück, in den Körper gekommene Gifte, Mißbrauch gewisser Heilmittel (des Aderlasses, Purgirens &c.) oder geistiger Getränke u. s. w. zu sehen.

5) Welche Mittel, sowohl pharmaceutische als moralische, sind beim Ausbruche und im Verlaufe der Krankheit angewendet worden, wie lange und unter welchen Bedingungen hat man eine bestimmte Heilmethode fortgesetzt, welche Bändigungs-

mittel hat man angewendet, wie ist der Kranke von seinen Verwandten und Wärtern behandelt worden?

B.

N a c h r i c h t

über die Bestimmung des Landeskrankenhauses zu Hubertusburg und über die bei demselben stattfindenden Aufnahme- und Verpflegungsbedingungen.

§ 1. Das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg ist bestimmt, solchen an acuten oder chronischen, äußeren oder inneren Körperkrankheiten leidenden Personen, deren Heilung, oder doch wesentliche Besserung zu erwarten steht, Aufnahme, Pflege und ärztliche Behandlung zu gewähren. Bestimmung der Anstalt.

Vorzugsweise sollen daselbst solche unbemittelte Kranke aufgenommen werden, deren Behandlung eine besonders sorgfältige Pflege, schwieriger zu beschaffende Mittel, eine anhaltende unmittelbare ärztliche Beaufsichtigung oder Isolirung erfordert.

§ 2. Unheilbare Kranke finden nur, insoweit sie mit äußerlichen, sehr entstellenden, Ekel oder Abscheu erregenden, oder ansteckenden Krankheiten, als Krebs, Syphilis und dergleichen behaftet sind und der zur Zeit noch beschränkte Raum es gestattet, in dem eine besondere Abtheilung des Krankenhauses bildenden Siechenhause Aufnahme. Aufnahme hinsichtlich des Siechenhauses.

§ 3. Ausländer können nur ausnahmsweise auf so lange aufgenommen werden, als sie wegen ihres Krankheitszustandes und wegen bestehender besonderer Staatsverträge mit ihrem Heimathlande nicht sofort dahin gewiesen werden können (vergl. den mit verschiedenen deutschen Staaten abgeschlossenen Vertrag vom 11ten Juli 1853, Seite 265 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1853). Ausländer.

§ 4. Jede Aufnahme in das Landeskrankenhaus bedarf der vorgängigen Genehmigung des Ministeriums des Innern. Aufnahme.

Nur in Fällen, wo dringende Gefahr beim Verzuge und schleunige ärztliche Hülfe, oder ein besonderer Apparat zur Rettung und Schonung von Menschenleben nöthig ist, ist dem ärztlichen Director der Anstalt gestattet, den Hilfsbedürftigen bis auf Genehmigung des Ministeriums vorläufig aufzunehmen. Die nachträgliche Genehmigung des Ministeriums ist dessenungeachtet in der § 6 vorgeschriebenen Weise nachzusuchen.

§ 5. Die Gültigkeit einer Aufnahmeverordnung erstreckt sich nur auf die Dauer von drei Monaten vom Tage des Erlasses an gerechnet. Dauer der Gültigkeit einer Aufnahmeverordnung.

Wird die Zuführung des Kranken binnen dieser Zeit unterlassen, so ist nach deren Ablauf eine neue Verordnung zur Aufnahme erforderlich.

§ 6. Die Aufnahmegesuche sind unmittelbar, oder durch die betreffende Ortsobrigkeit an das Ministerium des Innern zu richten. Begründung der Aufnahmegesuche.

Zur Begründung derselben ist erforderlich:

- a) ein auf persönlicher Untersuchung des Kranken beruhendes, die Beschaffenheit der Krankheit vollständig darstellendes ärztliches Zeugniß,
- b) der Heimathschein des Kranken oder eine obrigkeitliche Bescheinigung, daß derselbe als Staatsangehöriger des Königreichs Sachsen anerkannt und die Feststellung seines Heimathsorts eingeleitet sei, oder, wenn der Kranke Ausländer ist, die Beibringung der erforderlichen Nachweisungen, daß die § 3 angegebenen Gründe seiner vorübergehenden Aufnahme vorliegen,
- c) die Angabe seiner persönlichen und Familienverhältnisse,
- d) die Angabe, von wem die Bezahlung der Beiträge übernommen sei, oder wem sie sonst obliege.

Verpflegbeiträge.

§ 7. Als normalmäßiger Verpflegbeitrag ist für einen Kranken zu bezahlen
1 Thlr. — — wöchentlich, wenn die Verpflegung in gemeinschaftlichen Krankenzimmern und
2 „ — — wöchentlich, wenn solche in besonderen Krankenzimmern erfolgen soll.

Diese Beiträge sind im Voraus in vierteljährigen Theilzahlungen den 1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli und 1sten October jeden Jahres an die Direction der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg zu entrichten. Der Beitrag für die Zeit vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten der vorerwähnten Zahlungstermine ist bei der Zuführung zu berichtigen.

Ermäßigung der normalmäßigen Beiträge.

§ 8. Eine ausnahmsweise Ermäßigung dieser Beiträge ist nur wegen genügend nachgewiesenen Unvermögens zur Bezahlung des vollen Normalsatzes zulässig. Einer solchen Ermäßigung unerachtet bleibt, wenn nicht ausdrücklich Verzicht darauf geleistet worden ist, der Anstalt die Nachforderung bis zur Höhe des Normalsatzes für die Fälle vorbehalten,

- a) daß dem Kranken nach der Aufnahmeverwilligung Vermögen zugefallen, oder bei der Aufnahme vorhanden gewesenes Vermögen desselben verschwiegen worden ist, oder
- b) daß derselbe verstirbt, bevor er als entlassen vom Personalbestande abgeschrieben ist (§ 15).

Gemeindebeiträge.

§ 9. Wenn aus dem Vermögen des Kranken und von den zu seiner Unterhaltung verbundenen Angehörigen desselben nicht mindestens die Hälfte des § 7 angegebenen niedrigsten Normalsatzes von wöchentlich 1 Thlr. — — aufzubringen ist, so tritt nach dem Gesetze vom 26sten Mai 1834 (Seite 125 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1834) und der Verordnung vom 1sten Mai 1840 (Seite 66 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840) für die Heimathsgemeinde des Kranken die Verbindlichkeit ein, einen Verpflegbeitrag von wöchentlich 15 Neugroschen an die Anstalt abzuführen und dieser gegenüber zu vertreten.

Es bleiben jedoch der Gemeinde solchenfalls ihre Regressansprüche an das Vermögen des Kranken, oder an dessen Angehörige vorbehalten, sowie derselben auch überlassen bleibt, wegen eines angemessenen fortlaufenden Zuschusses zu dem Gemeindebeitrage ein Abkommen mit dem Kranken oder dessen Angehörigen zu treffen.

§ 10. Wenn eine Gemeinde rücksichtlich eines bereits in der Anstalt befindlichen Kranken auf Grund § 4 des Gesetzes vom 26sten Mai 1834 (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, Seite 125) um Ermäßigung des von ihr nach vorstehendem Paragraphen zu bezahlenden Verpflegbeitrags von wöchentlich 15 Neugroschen nachsucht, so ist deshalb zunächst unter Beifügung der Armencaffenrechnungen der letzten drei Jahre Bericht an die betreffende Kreisdirection zu erstatten, von welcher das Gesuch dem Ministerium gutachtlich vorgetragen wird.

Ermäßigungs-
gesuche von Ge-
meinden.

§ 11. Die Kranken sind bei der Zuführung ausreichend und standesgemäß mit Kleidern und Leibwäsche in einer den nöthigen Wechsel zulassenden Weise zu versehen.

Ausstattungs-
erfordernisse.

Die Anstaltsdirection ist verpflichtet, wenn die mitgebrachten Effecten der Zahl und Beschaffenheit nach nicht für ausreichend zu erachten sind, die erforderliche Ergänzung zu verlangen.

§ 12. Von der Anstaltsdirection wird über die erfolgte Zuführung des Kranken ein Protocoll aufgenommen, und wenn er von einem Begleiter in die Anstalt gebracht wird, diesem eine Uebergabebescheinigung ertheilt. Ueber die miteingebrachten Effecten und Gelder ist ein doppeltes Verzeichniß in die Anstalt mitzubringen, wovon das eine zu den Acten zu nehmen, das andere aber dem Kranken oder seinem Begleiter quittirt zurückzugeben ist.

Verfahren
bei der Auf-
nahme.

§ 13. Die Kranken sind zwar in der Regel nicht behindert, in der Anstalt Geld bei sich zu führen, sie stehen aber rücksichtlich dessen Verwendung unter der durch den Heilzweck und die Hausdisciplin bedingten Controle. Die Anstaltsdirection ist deshalb ermächtigt, ihnen den Besitz und die eigene Verwendung von Geld innerhalb der Anstalt auf Zeit gänzlich zu untersagen und dasselbe auf Berechnung zu übernehmen.

Controle über
den Geldbesitz
der Kranken.

§ 14. Die Entlassung aus der Anstalt hat zu erfolgen:

Entlassungs-
gründe.

- a) sobald der Kranke geheilt oder bis zu einem den Umständen nach genügenden Grade von Besserung gebracht ist;
- b) sobald er als unheilbar erkannt wird, und nicht die § 2 erwähnten Gründe seine Beibehaltung in dem Siechenhause nöthig machen;
- c) aus dem Siechenhause, wenn der Grund der Aufnahme sich erledigt hat.

Die Entlassung kann ferner verfügt werden:

- d) wegen grober Vergehungen des Kranken gegen die Hausordnung oder gegen die sonstigen Verhaltensvorschriften;
- e) wenn solche von competenten Seite ausdrücklich beantragt wird und überwiegende Gründe für fernere Beibehaltung in der Anstalt nicht vorliegen;

f) wenn aus sonstigen Gründen die längere Beibehaltung mit dem Zwecke und den Einrichtungen der Anstalt unverträglich sein würde.

In dem Falle unter a ist die Anstaltsdirection ermächtigt, die Entlassung ohne Weiteres, jedoch unter gleichzeitiger Anzeige an das Ministerium, zu verfügen. Dagegen bleibt in den übrigen Fällen die Entlassung zu verfügen dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Verfahren bei
der Entlassung.

§ 15. Wird die Entlassung eines Kranken beschlossen, so haben die Heimathsbehörde oder die Angehörigen desselben auf dießfallige Aufforderung der Anstaltsdirection dessen Zurücknahme innerhalb der von letzterer zu bestimmenden Zeit und in der von ihr für nöthig befundenen Weise ohne Weigerung zu veranstalten, außerdem aber zu gewärtigen, daß dessen Rücksendung auf ihre Kosten von der Anstalt ausgeführt wird. Unvorhergesehene Hindernisse der Entlassung hat die Anstaltsdirection der Heimathsbehörde oder den Angehörigen schleunigst mitzutheilen.

Bei der Entlassung ist der Verpflegbeitrag und das etwaige Berechnungsgeld (vergl. § 13) bis zum Tage des Austritts aus der Anstalt von der Anstaltsdirection zu berechnen und der hiernach verbleibende Bestand zurückzuerstatten.

Die der Anstalt zugehörigen, in des Kranken Gebrauch befindlich gewesenen Sachen sind zurückzubehalten, insoweit es nicht in dringenden Fällen zu seinem besseren Fortkommen für nöthig erachtet wird, ihn, nach Befinden gegen Entrichtung eines billigen Taxwerthes, in deren Besitz zu lassen.

Dagegen sind alle in die Anstalt mitgebrachten, oder nachgesendeten Effecten, insoweit solche noch vorhanden und brauchbar sind, zurückzugeben.

Verfahren bei
Todesfällen.

§ 16. Wenn ein Kranker in der Anstalt verstirbt, so sind von der Anstaltsdirection dessen Angehörige oder Obrigkeit davon, sowie von dem Tage und der Stunde der Beerdigung zu benachrichtigen. Letztere ist nach Standes- und Vermögensverhältnissen des Verstorbenen und insoweit thunlich und angemessen, nach dem Wunsche der Angehörigen einzurichten. Auch bleibt diesen daran Theil zu nehmen gestattet.

Den Angehörigen oder der Obrigkeit des Verstorbenen ist baldigst die Berechnung der erwachsenen Verpflegbeiträge, Begräbniskosten und sonstigen besonderen Aufwände für den Verstorbenen schriftlich anzuzeigen und auf deren Berichtigung, insoweit solche nicht durch geleistete Vorauszahlung gedeckt sind, anzutragen.

Nachzahlungs-
anspruch.

§ 17. Ist für den Verstorbenen nicht so viel an Verpflegbeiträgen bezahlt worden, daß die Normalsätze (§ 7) vollständig gedeckt werden, so ist das Fehlende als eine Nachlassschuld aus der Verlassenschaft des Verstorbenen an die Anstalt nachzuzahlen. (Vergl. oben § 8, b und § 128 des Mandats vom 31sten Januar 1829, Seite 59 der Gesammmlung vom Jahre 1829.) Zu diesem Behufe ist die Obrigkeit des Verstorbenen

von der Anstaltsdirection gleichzeitig zu schleuniger Erörterung und Mittheilung des Nachlassbetrags des Verstorbenen zu requiriren.

§ 18. Dagegen werden Erbanprüche hinsichtlich der vom 1sten October 1855 an Aufgenommenen weder an die in der Anstalt, noch an die außerhalb derselben hinterlassene Verlassenschaft von der Anstalt geltend gemacht, vielmehr wird hinsichtlich der vom 1sten October 1855 an erfolgenden Aufnahmen auf die dem Landeskrankenhause nach Maaßgabe von Cap. I, § 11 des Mandats vom 11ten April 1772 (C. C. A. II. p. 1, Seite 645), § 125 fg. und § 130 des Mandats vom 31sten Januar 1829 (Gesetzsammlung vom Jahre 1829, Seite 59) und § 68 der Armenordnung vom 22sten October 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, Seite 271) zustehenden gesetzlichen Erbrechte auf Grund ständischer Ermächtigung hierdurch ein für allemal verzichtet.

§ 19. Rücksichtlich der vor dem 1sten October 1855 aufgenommenen Kranken wird gleichergestalt auf das gesetzliche Erbrecht an den in der Anstalt verlassenen Effecten hierdurch verzichtet; dagegen bleibt rücksichtlich dieser Kranken das § 125 fg. des Mandats vom 31sten Januar 1829 begründete eventuelle Erbrecht an der außerhalb der Anstalt befindlichen Verlassenschaft vorbehalten.

§ 20. Die Anstaltsdirection ist jedoch unerachtet obiger Verzichte berechtigt und verpflichtet, von den in eines Verstorbenen Gebrauch befindlich gewesenen Effecten diejenigen von der Rückgabe auszuschließen, von deren fernerweitem Gebrauche Ansteckung für Andere zu befürchten steht.

C.

N a c h r i c h t

über die Bestimmung des Landeshospitals zu Hubertusburg und über die bei demselben stattfindenden Aufnahme- und Verpflegungsbedingungen.

§ 1. Das Landeshospital zu Hubertusburg, welches seit dem Jahre 1840 in erweitertem Umfange die Stelle der bis dahin in Dresden und Döbeln auf Grund landesherrlicher Stiftungen bestandenen Hospitäler St. Jacob und St. Georg vertritt, und daher auch gegenwärtig als eine auf Stiftung beruhende Landesanstalt zu betrachten ist, ist zur lebenslänglichen Versorgung unbescholtener, bedürftiger und preßhafter, namentlich bejahrter Personen beiderlei Geschlechts bestimmt.

Dasselbe umfaßt zwei räumlich gesonderte, wie rücksichtlich der Verpflegungsweise und der zu bezahlenden Beiträge sich unterscheidende Abtheilungen, nämlich:

- 1) das für 60 alte oder preßhafte, der Versorgung bedürftige und würdige Personen beiderlei Geschlechts bestimmte „Hospital“, und
- 2) das zur Zeit für 40 Personen beiderlei Geschlechts bestimmte „Pflughaus“ für

Verzicht auf die gesetzlichen Erbrechte:
a) bezüglich der vom 1sten October 1855 erfolgenden Aufnahmen.

b) bezüglich der vor dem 1sten October 1855 aufgenommenen Kranken.

Verschiedene Abtheilungen der Anstalt und deren Bestimmung.

solche unbescholtene, hilfsbedürftige Personen beiderlei Geschlechts, für deren Versorgung in einer Landesanstalt besondere Dringlichkeitsrücksichten in unverschuldeter körperlicher Gebrechlichkeit und dadurch bedingter Erwerbsunfähigkeit, bei eigener Armuth und gleichzeitiger Mittellosigkeit der zu ihrer Ernährung verpflichteten Angehörigen oder Gemeinden sprechen.

Alter der Aufzunehmenden. § 2. Zur Aufnahme in beide Abtheilungen ist als Regel ein Alter von mindestens 50 Jahren erforderlich. Doch kann — namentlich bei Aufnahme in das Pflughaus — wenn sonst dringende Gründe für die Aufnahme vorliegen, von diesem Erfordernisse ausnahmsweise abgesehen werden.

Stiftungsgemäße Ausnahmen. § 3. Von der Aufnahme stiftungsgemäß ausgeschlossen sind Ausländer, ferner solche Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder epileptisch oder geisteskrank sind.

Verheirathete Personen. § 4. Verheirathete Personen können nur dann aufgenommen werden, wenn sie nachzuweisen vermögen, daß der nicht aufzunehmende andere Ehegatte mit der Aufnahme ausdrücklich einverstanden und nicht im Stande ist, den Aufzunehmenden mit zu ernähren und zu verpflegen, auch aller Ansprüche auf Mitaufnahme sich begiebt.

Aufnahmegesuche. a) Anbringen. § 5. Gesuche um Aufnahme in beide Abtheilungen des Landeshospitals sind unmittelbar, oder durch die betreffende Obrigkeit an das Ministerium des Innern zu richten. Es sind in denselben diejenigen persönlichen, Familien- und Vermögensverhältnisse der strengsten Wahrheit gemäß anzugeben, welche erforderlich sind, um über die Würdigkeit und Hilfsbedürftigkeit der Aufzunehmenden ein Urtheil zu begründen. Auch sind denselben

b) Unterlagen. a) der Taufschein oder Geburtschein der aufzunehmenden Person,
b) der Heimathschein oder eine obrigkeitliche Bescheinigung, daß dieselbe als Staatsangehörige des Königreichs Sachsen anerkannt und die Feststellung ihres Heimathsorts eingeleitet sei,
c) ein bezirks- oder gerichtsarztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand beizufügen und
d) glaubhafte Zeugnisse darüber beizubringen, daß dieselbe sich durch unbescholtenen Lebenswandel der Aufnahme würdig gemacht hat.

Nächstem ist

e) anzugeben, in welche Abtheilung die Aufnahme erbeten wird und
f) welche Beiträge dafür geboten werden können.

Dauer der Gültigkeit einer Aufnahmeverordnung. § 6. Die Gültigkeit einer Aufnahmeverordnung erstreckt sich nur auf die Dauer von drei Monaten vom Tage des Erlasses an gerechnet.

Tritt der Aufzunehmende binnen dieser Zeit nicht ein, ohne ausdrückliche Erlaubniß zur längeren Beanstandung seines Eintritts ausgewirkt zu haben, so ist nach Ablauf dieser Frist eine neue Verordnung zur Aufnahme erforderlich.

§ 7. Die Aufnahme erfolgt, dafern nicht die § 15 anzugebenden Entlassungsgründe eintreten, auf Lebenszeit. Leistungen
der Anstalt.

Die Aufgenommenen erhalten alle zum Lebensunterhalte nöthigen Bedürfnisse, als: Wohnung, Kost, Pflege und ärztliche Behandlung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung der Wäsche, den nöthigen Ersatz an Kleidung und Wäsche und ein monatliches Taschengeld nach von dem Ministerium des Innern nach dem Bedürfnisse festzustellenden Regulativen.

§ 8. Die normalmäßigen Verpflegbeiträge betragen:

in der ersten Abtheilung (Hospital) jährlich 50 Thlr. — —

„ „ zweiten „ (Pfleghaus) „ 24 „ — —

Verpfleg-
beiträge.

Dieselben sind im Voraus in vierteljährigen Theilzahlungen den 1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli und 1sten October jeden Jahres an die Direction der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg zu entrichten.

Der Beitrag für die Zeit vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten der erwähnten Zahlungstermine ist bei dem Eintritte zu berichtigen.

§ 9. Eine ausnahmsweise Ermäßigung dieser Beiträge ist nur wegen genügend nachgewiesenen Unvermögens zur Bezahlung der vollen Normalsätze zulässig. Einer solchen Ermäßigung unerachtet bleibt, wenn nicht ausdrücklich Verzicht darauf geleistet worden ist, dem Landeshospitale die Nachforderung bis zur Höhe der Normalsätze für den Fall vorbehalten, daß Ermäßigung
der Beiträge.

a) dem Aufzunehmenden nach der Aufnahmeverwilligung Vermögen zugefallen, oder bei der Aufnahme vorhanden gewesenes Vermögen desselben verschwiegen worden ist, oder

b) wenn derselbe verstorbt, ehe er von dem Personalbestande abgeschrieben worden ist.

§ 10. Statt der jährlichen Verpflegungsbeiträge kann auch stiftungsgemäß eine geeignete, ein für allemal zu bezahlende, von dem Ministerium des Innern unter Berücksichtigung des Alters und der sonstigen Verhältnisse in jedem einzelnen Falle festzustellende Bauschsumme entrichtet werden, damit erwerbsunfähig gewordenen, allein stehenden bejahrten Personen Gelegenheit werde, mit ihren Ersparnissen sich in das Landeshospital einzukaufen. Einkaufung
durch
Bauschsumme.

§ 11. Wenn für einen der Versorgung dringend Bedürftigen weder aus seinem Vermögen, noch von den zu seiner Unterhaltung verpflichteten Angehörigen eine angemessene Bauschsumme, oder ein jährlicher Beitrag bis zur Höhe von mindestens der Hälfte der § 8 bestimmten Normalsätze gezahlt werden kann, so tritt nach dem Gesetze vom 26sten Mai 1834 (Seite 125 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1834) und der Verordnung vom 1sten Mai 1840 (Seite 66 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840) für die Heimathsgemeinde desselben die Verbindlichkeit ein, einen jähr-

Gemeinde-
beiträge.

lichen Verpflegbeitrag von 25 Thalern bezüglich des Hospitals, oder von 12 Thalern bezüglich des Pflughauses an die Anstalt abzuführen und derselben gegenüber zu vertreten. Es bleiben jedoch der Gemeinde solchenfalls ihre Regressansprüche an das Vermögen des Versorgten oder an dessen Angehörige vorbehalten, sowie derselben auch überlassen bleibt, wegen eines angemessenen fortlaufenden Zuschusses zu dem Gemeindebeitrage ein Abkommen mit dem Versorgten oder mit dessen Angehörigen zu treffen.

Ermäßigungs-
gesuche von
Gemeinden.

§ 12. Wenn eine Gemeinde rücksichtlich eines im Landeshospitale zu Versorgenden auf Grund § 4 des Gesetzes vom 26sten Mai 1834 um Ermäßigung des von ihr nach vorstehendem Paragraphen zu bezahlenden Verpflegbeitrags an 25 Thalern oder beziehend-lich 12 Thalern nachsucht, so ist deshalb zunächst unter Beifügung der Armencaffenrechnungen der letzten drei Jahre Bericht an die betreffende Kreisdirection zu erstatten, von welcher das Gesuch dem Ministerium gutachtlich vorgetragen wird.

Ausstattungs-
erfordernisse.

§ 13. Jeder Aufzunehmende hat mindestens einen Sonntags- und einen Wochentags-anzug nebst dreifacher Leibwäsche und ein Gebett Betten, welches bestehen muß

in 1 Deckbette, wenigstens 12 Pfund schwer,

= 1 Unterbette, = 15 " "

= 1 Kopfkissen, = 4 " "

nebst 2 Paar Ueberzügen und 2 Betttüchern in die Anstalt mitzubringen, oder anstatt des mitzubringenden Bettes eine Geldvergütung von 16 Thalern zu bezahlen.

Obliegenheiten
des Eintreten-
den.

§ 14. Jeder Aufzunehmende hat sich den Bestimmungen der Hospitalordnung — in welcher Beziehung besonders auf die darin enthaltenen, in der Beilage Δ besonders abgedruckten Vorschriften über die an die Verlassenschaften verstorbener Hospitaliten zu machenden Ansprüche zu verweisen ist — zu unterwerfen, sich aller Ansprüche auf das unveränderte Fortbestehen der dermaligen Hospitaleinrichtungen zu begeben, insofern er nicht ganz unfähig ist, sich auf irgend eine nützliche Art zu beschäftigen, den dießfalligen Anordnungen der Anstaltsdirection genau nachzukommen; sich den ihm von derselben etwa zu übertragenden, seinen Kräften entsprechenden Hausarbeiten und sonstigen Berrichtungen willig zu unterziehen, übrigens aber sich überhaupt eines nüchternen, stillen, verträglichen und sittlichen Wandels zu befleißigen.

Wieder-
entlassung.

§ 15. Die Entlassung aus dem Hospitale kann erfolgen:

a) wenn ein Hospitalit darum ansucht und keine überwiegende Besorgniß vorliegt, daß er der öffentlichen Wohlthätigkeit nach der Entlassung zur Last fallen werde;

b) wenn derselbe sich verhebelichen will;

c) wegen verübter grober Disciplinar- und sonstiger Vergehungen;

d) in den bei der Aufnahme etwa ausdrücklich vorbehaltenen Fällen.

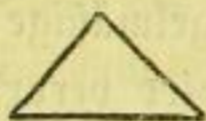
Die Entscheidung darüber steht dem Ministerium des Innern zu, welches auch zu be-

stimmen hat, ob dem zu Entlassenden von dem für die Aufnahme etwa bezahlten Eintrittsgelde ausnahmsweise etwas zurückzugewähren ist.

§ 16. Wenn ein Hospitalit verstirbt, so kommen bezüglich der an dessen Nachlaß zu machenden Ansprüche sowohl die in der Beilage unter Δ abgedruckten besonderen Bestimmungen (§§ 22 und 23) der Hospitalordnung, als die Vorschriften des Mandats vom 31sten Januar 1829, Abschnitt 6 (Seite 59 und 60 der Gesesammlung vom Jahre 1829) und § 68 der Armenordnung vom 22sten October 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, Seite 271) zu Gunsten des Landeshospitals in Anwendung.

Ansprüche
an die
Verlassenschaf-
ten verstorbenen
Hospitaliten.

Alle Verfügungen, wodurch ein Hospitalit diese vorbemerkten Ansprüche des Landeshospitals beeinträchtigt, sind, insoweit dieß der Fall, und nicht etwas Anderes dieserhalb bei der Aufnahme ausdrücklich festgesetzt ist, auf Grund gegenwärtiger Aufnahmebedingungen für ungültig und durch den auf Grund obiger Bestimmungen erfolgten Eintritt in das Hospital erledigt anzusehen.



§ 22.

Wenn ein Bruder in diesem Hospitale verstirbt, und nicht eine Wittve oder Kinder verläßt, so soll sein ganzer Nachlaß, wozu auch die ausgeliehenen Capitalien gehören, dem Hospitale verbleiben.

§ 23.

Hat der Verstorbene eine Wittve oder Kinder verlassen, so ist, ehe der Nachlaß an selbige verabsolgt werden mag, ihnen eine Berechnung der Kosten des Unterhalts, so der Verstorbene im Hospitale genossen hat, und welche dermalen auf ein Jahr mit 50 Thalern anzusetzen sind, ingleichen der Begräbniskosten, vorzulegen und ihnen, daß der Betrag dieser Kosten und der etwanige Borrath noch brauchbarer Hospitalkleidungsstücke zuvörderst vom Nachlasse abgezogen und beim Hospitale innebehalten werde, zu erkennen zu geben.

Das von dem verstorbenen Hospitaliten etwa bezahlte Eintrittsgeld kommt bei der Berechnung des Nachlasses nicht mit in Ansatz und wird ebensowenig von dem Betrage der Verpflegungskosten abgerechnet.

N^o. 90) Verordnung,

die Zählung der Bevölkerung und Aufnahme einer Productions- und Consumtionsstatistik betreffend;

vom 10ten October 1855.

In Gemäßheit der im Artikel 22 der Zollvereinsverträge vom 30sten März 1833 und vom 4ten April 1853 enthaltenen Bestimmungen und der zwischen den Zollvereinsstaaten zu Ausführung derselben getroffenen Verabredungen ist im Jahre 1855 wiederum eine Volkszählung zu veranstalten. Mit derselben soll, da nach einer anderweiten Vereinbarung der Zollvereinsstaaten in diesem Jahre auch wieder zu Aufstellung einer Zollvereinsgewerbestatistik zu verschreiten ist, die Sammlung von Angaben über Production und Consumption im Gebiete der Land- und Forstwirthschaft, der Gewerbe und des Handels verbunden und deshalb auch die regelmäßige Viehzählung ebenfalls im December veranstaltet werden. Zu diesem Ende wird verordnet, wie folgt:

Zeit und Gegenstand der Volkszählung.

§ 1. Als Normaltermin für die Volkszählung ist
der 3te December 1855

dergestalt anzusehen, daß die Ausfüllung der Listen jedenfalls an diesem Tage zu beginnen hat und wo möglich zu beendigen ist. Zu zählen sind alle Personen, welche am 3ten December 1855 in irgend einem Orte des Königreichs betroffen werden, gleichviel ob In- oder Ausländer.

Wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient der Anfang des bürgerlichen Tags zum Anhalten und sind daher alle in der Nacht vom 2ten zum 3ten December erst nach Mitternacht Gebornen nicht mitzuzählen, wohl aber die erst nach diesem Zeitpunkte Gestorbenen. Durchreisende werden da gezählt, wo sie die Nacht vom 2ten zum 3ten December zugebracht haben.

Haushaltungslisten.

§ 2. Die Ausführung der Volkszählung erfolgt durch die Bewohner selbst dergestalt, daß durch die Ortsobrigkeit an jedes Haus die erforderliche Zahl von Haushaltungslisten gegeben wird, welche durch den Hausbesitzer oder Administrator spätestens bis 2ten December 1855 an die Haushaltungen — d. h. an alle Miethparteien, welche direct ermiethete Wohnungen inne haben — zu vertheilen und vom Vorstande der Haushaltung in Gemäßheit der auf der Liste abgedruckten Erläuterungen am 3ten December gewissenhaft auszufüllen sind. Dabei sind die Nachweise über Personen oder Haushaltungen, welche in Pftermiethen wohnen, von den Vorständen derjenigen Haushaltungen zu geben,

von deren Wohnung jene einen Theil ermiethet haben. Wohnt der Hausbesitzer oder Administrator im Hause, so hat er auch für seine Haushaltung eine Haushaltungsliste in gleicher Weise auszufüllen.

§ 3. Neben den auf den Personalbestand der Haushaltung bezüglichen Angaben sind auf jeder Haushaltungsliste auch die über Größe und Beschaffenheit der Wohnung und über die Mobiliarversicherung gestellten Fragen durch den Vorstand der Haushaltung, beziehentlich zugleich mit für die Astermiether, zu beantworten. Da die wachsende Dichtigkeit der Bevölkerung rücksichtlich der Wohnungen und die überhand nehmenden Brände rücksichtlich der Versicherungen die Erlangung möglichst richtiger Uebersichten zu einem Bedürfnisse für die Verwaltung machen, so wird wahrheitsgetreue Angabe der Thatsachen mit Bestimmtheit um so mehr erwartet, als nach § 7 gegenwärtiger Verordnung die Besorgniß einer Benutzung der Individualangaben zu Besteuerungszwecken ausgeschlossen ist.

Wohnungen.

§ 4. Jeder Hausbesitzer oder an Stelle des letzteren jeder Administrator oder Pächter, bei Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsgebäuden die verwaltende Behörde, erhält für jedes mit besonderer Brandcatasternummer versehene Gebäude durch die Obrigkeit eine Hausliste.

Hauslisten.
Gebäude.

Spätestens bis 5ten December sind die Haushaltungslisten von sämtlichen im Gebäude wohnenden Haushaltungen durch den Hausbesitzer oder Administrator (Pächter) oder die betreffende Behörde einzusammeln, durchzusehen und auffallende Irrthümer darin zu berichtigen. Darauf ist die auf der Hausliste angebrachte Controltabelle auszufüllen.

Wie auf den Haushaltungslisten die Angaben über die Wohnungen, so sind auf den Hauslisten die auf die Lage, Beschaffenheit und Bestimmung der Gebäude bezüglichen Angaben zu bewirken.

Die Hauslisten sind vom Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, der sich dabei als Administrator oder Pächter zu bezeichnen hat, oder der verwaltenden Behörde zu unterzeichnen und nebst den sämtlichen Haushaltungslisten an die Ortsobrigkeit zurückzugeben.

§ 5. Für Anstalten von zahlreichem Personalbestande werden den Besitzern, Directoren oder Administratoren besondere sogenannte Extralisten ausgehändigt, in welche lediglich diejenigen Bewohner einzutragen sind, welche nur vorübergehenden freiwilligen oder unfreiwilligen Aufenthalt in der Anstalt haben, also:

Extralisten.

in Gasthäusern	die Fremden,
in Erziehungs- und Lehranstalten	die Pfleglinge und Zöglinge,
in Heilanstalten	die Kranken,
in Versorgungsanstalten	die Versorgten,

in Armenhäusern die Armen,
 in Gefängnissen und Strafanstalten . . die Gefangenen,
 in Casernen die unverheiratheten Militärpersonen, aus-
 schließlich aller Officiere.

Diese Extralisten, sammt den auf einigen derselben befindlichen besonderen Fragen über Armen- und Gefängnißwesen sind von den Besitzern, Administratoren und Directoren der betreffenden Anstalten selbst auszufüllen und zu unterzeichnen.

Dagegen sind die auf die im Gebäude selbst dauernd wohnenden Besitzer, Beamten und Angestellten aller Grade — in den Casernen auf die verheiratheten Unterofficiere, sämtliche Officiere und Casernenbeamten — bezüglich Angaben auf gewöhnlichen, seiner Zeit einzusammelnden Haushaltungslisten zu bewirken.

Productions-
 statistik.

§ 6. Außer den auf die Volkszählung bezüglichen Listen wird wegen der aufzunehmenden Productionsstatistik und der Viehzählung gleichzeitig durch die Ortsobrigkeit

a) einem jeden Grundbesitzer, welcher, abgesehen von dem Besitze eines oder mehrerer Gebäude, Feld, Wiesen, Obst- oder Gemüsegärten, Weinberge oder Wald besitzt:

eine Viehzählungsliste

und

ein landwirthschaftlicher Fragebogen;

b) jedem Gewerbetreibenden, d. h. jedem Fabrikanten, Fabrikverleger, Factor und Verkäufer, etablirtem zünftigen oder unzünftigen Handwerker und mechanischen Künstler

ein gewerblicher Fragebogen,

und zwar jedem Müller, Bäcker, Fleischer und jedem ein typographisches Gewerbe Treibenden einer der für diese Gewerbe besonders bestimmten Fragebogen;

c) jedem Kaufmann

ein Handelsfragebogen

ausgehändigt.

In die Viehzählungslisten ist durch jeden Viehbesitzer der Viehbestand an dem Tage der Ausfüllung gewissenhaft einzutragen oder der Mangel eines solchen durch *Vacat* zu bemerken.

Die auf den verschiedenen Fragebogen befindlichen Fragen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb des Jahres 1855 beziehen, und deren Beantwortung in der Hauptsache die Resultate dieses Productionsjahres enthalten soll, sind zwar zunächst der gewissenhaften Beantwortung jedes Einzelnen nach Anleitung der auf den Fragebogen selbst gegebenen Er-

läuterungen anheimgegeben, doch erwartet man von der Einsicht der Verwaltungsbehörden, der Gemeindevorstände, der landwirthschaftlichen und gewerblichen Vereine, der Innungsvorstände, sowie der intelligenteren Landwirthe und Gewerbetreibenden, daß sie die Absicht der Regierung, zu einer Uebersicht der im Lande vorhandenen Productionskräfte, und der Bruttoproduction der hauptsächlichsten Productionszweige, deren sie nach den verschiedensten Richtungen hin bedarf, um die Interessen der Production den wirklich stattfindenden Verhältnissen gemäß wahrnehmen zu können, dadurch unterstützen werden, daß sie in ihrer Umgebung soviel als möglich auf die richtige Beantwortung der gestellten Fragen wirken, weniger Geübte dabei unterstützen und jede Anfrage Einzelner bereitwillig beantworten.

§ 7. Obgleich aus den gestellten Fragen sofort ersichtlich ist, daß deren Beantwortung auf die eigentliche finanzielle Lage des einzelnen Geschäfts keinen Schluß gestattet, und obgleich daher die Besorgniß Einzelner, als ob die gemachten Angaben unmittelbar zum Zwecke der Besteuerung des Einzelnen oder sonst einem auf den Einzelnen bezüglichen Zwecke gebraucht werden könnten, dem Aufmerksamen von vorn herein als ungegründet erscheinen muß, wie es denn auch der Regierung bei dieser Erhebung gar nicht um Kenntniß der Lage Einzelner, sondern um eine Uebersicht der Gesamtlage ganzer Productionszweige zu thun ist, so giebt doch das Ministerium des Innern hiermit die ausdrückliche Zusicherung:

Zusicherung
der Nichtbe-
nutzung zu
Steuerzwecken.

daß die Individualangaben über Wohnung, Versicherung, Production, Handels- und Gewerbebetrieb, welche bei dieser Zählung erlangt werden, in keiner Weise zum Zwecke der Besteuerung des Einzelnen oder irgend einer anderen den Einzelnen betreffenden Verwaltungsmaafregel, vielmehr ausschließlich für die Zusammenstellung der Gesamtergebnisse durch das statistische Bureau benutzt, daher auch, so lange nicht die betreffenden Personen selbst darauf sich beziehen, anderen, als den mit Ausführung der Volkszählung beauftragten Behörden nicht mitgetheilt oder vorgelegt werden sollen. Auch wird die Veröffentlichung nur hinsichtlich der für ganze Orte oder Gewerbszweige sich ergebenden Gesamtergebnisse erfolgen.

Die mit der Ausführung der Zählung und Einsammlung der Fragebogen beauftragten Verwaltungsbehörden werden daher hiermit ausdrücklich angewiesen, sich bei Vermeidung nachdrücklicher Abmahnung lediglich auf die Controle des richtigen Eingangs aller Schemata und die Berichtigung auffälliger Irrthümer und Mißverständnisse zu beschränken und dann, ohne irgend einen anderen Gebrauch noch irgend einer anderen Behörde oder Person Mittheilung davon zu machen, die gesammelten Unterlagen an das statistische Bureau einzusenden.

§ 8. Für die Ausfüllung der im § 6 aufgeführten Fragebogen ist bis zum 10ten Januar 1856 Zeit gegeben und sind dieselben, gehörig unterschrieben, spätestens bis zu diesem Tage an die Ortsobrigkeit zurückzugeben.

Zeit für Aus-
füllung der
Fragebogen.

Zusendung und
Vertheilung
der Listen.

§ 9. Die Haushaltungslisten (§ 2), Hauslisten (§ 4), Extralisten (§ 5), Viehzählungslisten und Fragebogen für Grundbesitzer, Gewerbetreibende und Kaufleute (§ 6) werden vom statistischen Bureau des Ministeriums des Innern für die Städte Dresden und Leipzig den Polizeibehörden dieser Städte direct, für alle übrigen Orte des Landes aber den Amtshauptmannschaften und der Gesammtkanzlei zu Glauchau in Ortspaqueten in der erforderlichen Anzahl zugesendet und sind von letzteren an die einzelnen Orte ihrer Bezirke sofort und dergestalt zu vertheilen, daß dieselben rechtzeitig genug in die Hände der Ortsobrigkeiten gelangen, damit letztere bis zum 1sten December die Vertheilung in die einzelnen Häuser vollenden, auch etwaigen Mehrbedarf an Listen — da nöthig direct vom statistischen Bureau — noch rechtzeitig erlangen können.

Jedem Ortspaquete ist zu Erleichterung des Geschäfts eine genaue Specification beigegeben, auf welcher für jede Gattung von Listen der wahrscheinliche Bedarf, die Termine für Ausgabe, Einsammlung und Einsendung der Listen bemerkt sind.

Einsammlung
und Rück-
sendung der
Listen.

§ 10. Als letzte Termine für die Einsammlung der Listen werden bestimmt:

Für die Haus- und Haushaltungslisten der 5te December 1855.

Für die Extralisten der Gasthäuser der 5te December 1855.

Für alle anderen Extralisten der 8te December 1855.

Für die Viehzählungslisten und Fragebogen (§ 6) der 12te Januar 1856.

Die eingesammelten Listen sind von den Ortsbehörden nicht zu Ortslisten zusammenzustellen, wohl aber durchzusehen und auffällige Unrichtigkeiten darin zu verbessern. Dabei ist, was die Fragebogen betrifft, § 7 gegenwärtiger Verordnung im Auge zu behalten.

Die Hauslisten sind nach den Catasternummern zu ordnen, in jede Hausliste die zugehörigen Haushaltungs- und Extralisten einzulegen, und das Ganze in Ortspaqueten nebst Specification spätestens am 28sten December 1855 an die Amtshauptmannschaft, beziehentlich Gesammtkanzlei zu Glauchau (Dresden und Leipzig direct an das statistische Bureau), einzusenden.

Die Viehzählungslisten und Fragebogen sind ebenfalls nach ihren verschiedenen Gattungen und in diesen thunlichst nach den Catasternummern zu ordnen und bis zum 25sten Januar 1856 an die Amtshauptmannschaft, beziehentlich Gesammtkanzlei zu Glauchau (Dresden und Leipzig direct an das statistische Bureau), einzusenden.

Die Amtshauptmannschaften, beziehentlich die Gesammtkanzlei zu Glauchau, haben ihrerseits sämmtliche von den Ortsobrigkeiten empfangene Ortspaquete unter genauer Specification, und zwar:

die Hauslisten sammt Zubehör bis zum 4ten Januar 1856,
die Viehzählungslisten und Fragebogen bis zum 1sten Februar 1856
an das statistische Bureau des Ministeriums des Innern gelangen zu lassen.

§ 11. Rückfichtlich der Orte, welche unter verschiedene Obergkeiten gehören, be- Getheilte Orte.
wendet es bei der Vorschrift im § 8 der Verordnung vom 15ten Mai 1832 und sind
demgemäß bei Einsendung und Specification die Listen der verschiedenen Ortstheile ge-
hörig auseinanderzuhalten.

§ 12. Außer den oben angeführten Listen wird den Ortsobrigkeiten für jeden Ortslisten.
Ort gleichzeitig mit den Hauslisten eine Ortsliste zugehen, welche mehrere für die Re-
vision des allgemeinen Ortsverzeichnisses von Sachsen wichtige Fragen über administrative
Lage und Beschaffenheit des Orts, sowie die zu Bervollständigung der Volkszählungs-
resultate unerläßlichen Angaben über Veränderung der Bevölkerung durch Zu- und Weg-
züge und des Gebäudebestandes durch Demolirungen, Brände u. s. w. enthält und von
der Behörde selbst, welche für die Richtigkeit verantwortlich ist, auszufüllen und zugleich
mit den Hauslisten spätestens am 28sten December 1855 an die Amtshauptmannschaften,
beziehentlich die Gesammtkanzlei zu Glauchau, und von letzteren spätestens am 4ten Januar
1856 an das statistische Bureau des Ministeriums des Innern einzusenden ist.

Vorstehende Verordnung ist nach § 21 des Preßgesetzes vom 14ten März 1851
(Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 62 fg.) in allen daselbst be-
zeichneten Blättern abjudrucken.

Dresden, am 10ten October 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

N^o. 91) Verordnung,

die Richtungslinie der Chemnitz-Zwickauer Eisenbahn betreffend;
vom 9ten October 1855.

Unter Bezugnahme auf die Verordnungen vom 14ten Mai, 9ten Juli und 22sten
August dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 55 fg.,
115 und 317) wird von dem Ministerium des Innern andurch bekannt gemacht, daß die
fernerweit genehmigte Strecke der Chemnitz-Zwickauer Staatseisenbahn,

den von der Expropriation noch nicht betroffenen Theil der Flur Grüna,
sowie die Fluren von

Wüstenbrand,
Oberlungwitz,

Ernstthal,
Hohenstein und
Abtei Oberlungwitz

berühren wird.

Dresden, den 9ten October 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

N^o. 92) Verordnung,

die Erläuterung der Firmen- und Procuraordnung betreffend;

vom 10ten October 1855.

Da darüber Zweifel entstanden sind, ob die Inhaber eines firmenpflichtigen Geschäfts, dafern dessen Liquidation eintritt, zu der nach § 1 in Verbindung mit § 3 unter 2 der durch die Ministerialverordnung vom 28sten Juli 1846 veröffentlichten Firmen- und Procuraordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1846, Stück 13, Num. 49, Seite 179 fg.) vorgeschriebenen Anzeige verpflichtet sei, so findet das Ministerium des Innern, in Berücksichtigung, daß die Kenntnißnahme von der eintretenden Liquidation eines kaufmännischen Geschäfts für das verkehrende Publicum von wesentlichem Interesse ist, sich veranlaßt, hiermit zu verordnen:

Wenn ein firmenpflichtiges Geschäft zur Liquidation gelangt, so ist der Inhaber desselben oder dessen Beauftragter, bei Vermeidung der in der Firmen- und Procuraordnung angeordneten Strafen, verpflichtet, hierüber, beziehentlich unter gleichzeitiger Einreichung der Vollmacht (Procura) (§ 7), bei der betreffenden Obrigkeit (§ 1) die vorschriftmäßige Anzeige zu erstatten.

Bis zur völligen Beendigung der Liquidation bleibt es jedoch dem Inhaber des Geschäfts oder dessen Bevollmächtigten nachgelassen, sich der zeitherigen Firma mit dem Zusage: „in Liquidation“ zu bedienen.

Durch die Anzeige der eingetretenen Liquidation wird an der im § 3 unter 2 vorgeschriebenen Verpflichtung, über die völlige Aufgabe des Geschäfts, mithin über die erfolgte Beendigung der Liquidation, die nach § 1 erforderliche Anzeige an die betreffende Obrigkeit zu bewirken, Etwas nicht geändert.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 10ten October 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Letzte Absendung: am 27sten October 1855.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

20^{tes} Stück vom Jahre 1855.

№ 93) Verordnung,

die Consolidationen von Bauergütern betreffend;

vom 21sten September 1855.

Nach dem Gesetze, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843, § 61 unter 5 können Güter, welche aus mehreren zu einem Körper vereinigten ländlichen Grundstücken bestehen und mit Wohnsitz versehen sind, zu einem anderen Grundstücke nicht hinzugeschlagen werden, dafern nicht solches ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen von der Oberbehörde gestattet wird.

Wegen Einholung dieser Erlaubniß haben nach § 28 der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844 Untergerichte, als Grund- und Hypothekenbehörden, an das vorgesezte Appellationsgericht Bericht zu erstatten, letzteres aber hat wegen der einschlagenden Verwaltungspunkte sich mit der Kreisdirection zu vernehmen.

In Bezug auf diese Bestimmung des Gesetzes vom 6ten November 1843 ist nun Zweifel darüber entstanden,

ob die Vereinigung — Consolidation — von Bauergütern im Grund- und Hypothekenbuche dem im § 61 unter 5 enthaltenen Verbote auch dann noch unterliege, wenn die den Wohnsitz bildenden Gebäude des zu einem anderen Grundstücke hinzuzuschlagenden Bauergutes vorher abgetragen werden.

Da das erwähnte Verbot auf der auch den Bestimmungen des Gesetzes, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend, vom 30sten November 1843, zum Grunde liegenden Rücksicht beruht, daß die geschlossenen Güter auf dem Lande als selbstständige Grundstückskörper erhalten werden sollen, so kann, wenn ein Besizer mehrerer geschlossener Bauergüter es in wirthschaftlicher Hinsicht vortheilhaft findet, von den Gebäuden des einen aus auch die zu einem anderen gehörigen Grundstücke zu bewirtschaften und die durch diese Bewirtschaftungsweise entbehrlich werdenden Wohn- und Wirthschaftsgebäude des letzteren eingehen zu lassen oder abzutragen, eine derartige Verfügung über den Wohnsitz eines aus

mehreren zu einem Körper vereinigten ländlichen Grundstücken bestehenden Gutes, obwohl an sich durch kein Gesetz untersagt, doch nicht zu Umgehung des zuvor erwähnten Verbots dienen und nicht den Erfolg haben, daß nunmehr die Consolidation der mehreren Güter im Grund- und Hypothekenbuche auch ohne die besondere Erlaubniß der Oberbehörde geschehen dürfte.

Zur Nachachtung für Behörden und Betheiligte und in Gemäßheit § 252 des Gesetzes vom 6ten November 1843 wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 21sten September 1855.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky.

Lamm.

N^o. 94) Verordnung,

die Dismembration eines von einem anderen Grundstücke desselben Besitzers aus bewirthschafteten geschlossenen Grundstücks betreffend;

vom 8ten October 1855.

Zu Erledigung vorgekommener Zweifel wird, unter Bezugnahme auf die Verordnung des Justizministeriums vom 21sten September d. J., die Consolidation von Bauergütern betreffend, von dem Ministerium des Innern hiermit Folgendes verordnet:

Der nach der angezogenen Verordnung bei Consolidationen festzuhaltende Grundsatz: daß das gesetzlich nicht verbotene Eingehenlassen oder Abtragen der Wohn- und Wirthschaftsgebäude eines von einem anderen Grundstücke desselben Besitzers aus bewirthschafteten geschlossenen Grundstücks nicht zu Umgehung der gesetzlichen Beschränkung der Dismembrationen dienen dürfe, ist bei beabsichtigter Dismembration einer solchen, immer noch als geschlossenes Grundstück anzusehender Besizung dadurch wahrzunehmen, daß dieselbe nur insoweit ohne Weiteres für zulässig zu erachten ist, als bei den noch vorhandenen oder zuvörderst erst noch wieder herzustellen ausreichenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nach Vorschrift § 3 des Gesetzes, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend, vom 30sten November 1843 (Seite 257 des Gesetz- und Verordnungsblattes) wenigstens zwei Drittel der auf dem Grund und Boden der Besizung, ausschließlich der Gebäude, haftenden Steuereinheiten verbleiben.

Inwieweit dieß nicht der Fall ist, bedarf es einer Dispensation, deren Ertheilung von dem Vorhandensein genügender, mit der Absicht des angezogenen Gesetzes vereinbarer wirthschaftlicher Gründe abhängig ist.

Nach gegenwärtiger, auf Grund § 12 des gedachten Gesetzes ergehender Verordnung haben sich Behörden und Betheiligte zu achten.

Dresden, den 8ten October 1855.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Demuth.

N^o 95) Decret

wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Albertsbahn-Actiengesellschaft;

vom 30sten September 1855.

Mit Allerhöchster Genehmigung hat das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Justizministerium den nachstehenden Nachtrag zu den unter dem 26sten Januar 1854 Allerhöchsten Orts confirmirten Statuten der Albertsbahn-Actiengesellschaft mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben, welche an die Stelle des § 2 der Statuten treten, genau nachgegangen werden soll.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 30sten September 1855.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Demuth.

Nachtrag

zu den durch Königliches Decret vom 26sten Januar 1854 bestätigten Statuten der Albertsbahn-Actiengesellschaft.

Die Bestimmungen im § 2 der Statuten werden folgendermaassen abgeändert:

die Ausführung der nurbezeichneten Zweigbahnen und die Aufbringung des dafür in den Anschlag aufgenommenen Bedarfs ist jedoch einerseits von der Zustimmung der betreffenden Werkseigenthümer abhängig, andererseits auf Seiten der Gesellschaft an die Bedingung und Voraussetzung gebunden, daß die betreffenden Kohlenwerke hinlängliche und nachhaltige Ausbeute nachweislich bieten.



Die Herstellung noch anderer und mehrerer als der jetzt veranschlagten, im § 1 bezeichneten Zweigbahnen durch die Gesellschaft und die Aufbringung der dießfalls erforderlichen Mittel ist außerdem zunächst von der Beschlußnahme der Generalversammlung abhängig und bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Dresden, den 26sten Juli 1855.

Das Directorium und der Ausschuß der Albertsbahn-Actiengesellschaft.

rc.

rc.

№. 96) Bekanntmachung,

die Herstellung einer electromagnetischen Telegraphenleitung zwischen Dresden und Pillnitz und die Eröffnung eines Staatstelegraphenbüreaus an letzterem Orte betreffend;

vom 24sten October 1855.

Zwischen Dresden und Pillnitz ist zum Anschlusse an die Linie des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins eine electromagnetische Telegraphenleitung hergestellt, auch ist an letzterem Orte ein Staatstelegraphenbureau für Staats- und Privat-Correspondenz errichtet worden, welches gleichzeitig mit Beginn des alljährlichen Allerhöchsten Sommeraufenthalts zu Pillnitz eröffnet und mit dessen Beendigung geschlossen wird.

In Ansehung der Beförderungsgebühren bewendet es rücksichtlich der bei dem Bureau zu Pillnitz sowohl nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereinsgebiets aufzugebenden, als auch der innerhalb Sachsens verbleibenden Depeschen im Allgemeinen bei den bestehenden Gebührensätzen; dagegen ist mit Sr. Majestät des Königs Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden, für den Depeschenwechsel zwischen Dresden und Pillnitz die durch Verordnung vom 21sten Juli 1853 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 157) festgestellten Gebührensätze auf

5	Neugroschen für eine Depesche bis mit	25	Worten,
10	" " " " " " "	50	"
15	" " " " " " "	100	"

zu ermäßigen, wobei für je 50 Worte mehr ein Mehrbetrag von 5 Neugroschen zur Erhebung zu kommen hat.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 24sten October 1855.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Opelt.

№. 97) Verordnung,

die fernerweite Herabsetzung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz sowohl im internationalen Verkehre als innerhalb Sachsens betreffend;

vom 29ten October 1855.

In Folge einer zwischen den Regierungen der dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine angehörigen Staaten in Betreff der internationalen telegraphischen Correspondenz getroffenen Uebereinkunft und in Berücksichtigung des Ergebnisses, welches die nach der Verordnung vom 21sten Juli 1853 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 157) eingetretene Ermäßigung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz innerhalb Sachsens gehabt hat, ist mit Sr. Majestät des Königs Allerhöchster Genehmigung vom Finanzministerium folgende fernerweite Herabsetzung der gedachten Gebühren beschlossen worden.

1.

A. bei der internationalen Correspondenz:

- a) Für jede Adresse werden ein bis fünf Worte freigegeben, welche nicht taxirt werden; die dieses Maximum überschreitenden Worte der Adresse werden gezählt und in die Wortzahl der Depesche mit eingerechnet.
- b) Wenn eine vom Absender verlangte Rückantwort außer den fünf Worten der Adresse nicht mehr als zehn Worte enthält, so zahlt sie nur die Hälfte der Gebühren einer einfachen Depesche.

2.

B. bei der telegraphischen Correspondenz innerhalb Sachsens:

Die Ermäßigungen im § 1 leiden ebenfalls auf den inneren Verkehr Anwendung. Hierüber wird für die Depeschen zwischen den Stationen des Staatstelegraphen innerhalb Sachsens folgende ermäßigte Gebührentaxe festgesetzt:

bis zu 25 Worten einschließlich	—	Thlr. 10 Ngr.
von 26 bis mit 50 Worten einschließlich	—	" 20 "
" 51 " " 100 " " " "	1	" — "

und für jede weiteren 50 Worte 10 Ngr. mehr.

3.

Durch vorstehende Bestimmung wird die Verordnung vom 15ten Januar 1853 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 6) aufgehoben und es ist künftig die Gebühr für amtliche und Privat-Correspondenz gleichmäßig zu erheben.

4.

Dagegen verbleibt es bei der durch Bekanntmachung vom 24sten dieses Monats veröffentlichten Gebührentaxe für die Correspondenz zwischen den Stationen Dresden und Pillnitz auch fernerhin.

5.

Vorstehende Verordnung tritt in Bezug auf die Bestimmung im § 1 mit dem 1sten November dieses Jahres, in Betreff der Ermäßigungen § 2 mit dem 10ten gedachten Monats in Kraft.

Dresden, am 29sten October 1855.

Finanz=Ministerium.

Behr.

Dpelt.

N^o. 98) Verordnung,

die Zulassung von Ausländern zu geistlichen Aemtern betreffend;

vom 27sten October 1855.

In der Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 24sten Mai 1833, die Wahlfähigkeitsprüfungen der Candidaten des Predigtamtes betreffend (Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1833, Seite 59), ist bestimmt worden, daß Ausländer von denjenigen Personen und Corporationen, welche in hiesigen Landen ein Collaturrecht auszuüben haben, zu einem geistlichen Amte zwar präsentirt werden können, einem solchen ausländischen Designato aber nur alsdann, wenn er in der mit ihm vorgenommenen Anstellungsprüfung wohl bestanden habe, die erforderliche Confirmation zu ertheilen sei.

Gegenwärtig ist nun diese Bestimmung dahin abzuändern beschlossen worden, daß fortan nur solchen Ausländern die Confirmation ohne weitere Anfrage ertheilt werden kann, welche in der Anstellungsprüfung die Censur „sehr wohl“ erhalten haben. Dagegen ist wegen solcher ausländischen Designaten, welche nur die Censur „wohl“ erhalten haben, vor Aushändigung der Censur, von der Prüfungsbehörde an das Ministerium des Cultus, unter Einsendung der schriftlichen Arbeiten, gutachtlicher Vortrag zu erstatten.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden und Alle, welche es sonst angeht, zu achten.

Dresden, am 27sten October 1855.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Falkenstein.

Heymann.

N^o. 99) Verordnung,

die Richtungslinie der Chemnitz-Zwickauer Staatseisenbahn betreffend;
vom 3ten November 1855.

Von der fernerweit genehmigten Strecke der Chemnitz-Zwickauer Staatseisenbahn werden die Fluren von

Nieder-Lungwitz,
Reinholdshayn,
Glauchau,
Gesau und
Schönbörnchen

betroffen werden.

Unter Bezugnahme auf die Verordnungen vom 14ten Mai, 9ten Juli, 22sten August und 9ten October dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 55 fg., 115, 317 und 627) wird solches von dem Ministerium des Innern andurch bekannt gemacht.

Dresden, den 3ten November 1855.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Demuth.

N^o. 100) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Olbernhau;
vom 11ten October 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

rc. rc. rc.

haben auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die nachgesuchte Genehmigung zu Errichtung einer den Einlegern gegenüber von der Gemeinde zu Olbernhau zu vertretenden, für die unbemittelten Einwohner von Olbernhau und der Umgegend bestimmten Sparcasse ertheilt, auch das für diese Anstalt entworfene Regulativ unter Bewilligung der in §§ 13, 16, 17 und 18 enthaltenen Rechtsvergünstigungen dergestalt bestätigt, daß dessen Inhalte in allen Punkten genau nachzugehen ist.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt und unter Beidruckung Unseres Königlichen Siegels von Uns eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 11ten October 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Regulativ
für die Sparcasse zu Olbernhau.

Rückzahlungen
von Einlagen.

rc. rc.
§ 13. Rückzahlungen von Einlagen erfolgen mit Ausnahme des § 16 gedachten Falles unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs.

Die Casse ist für den Nachtheil, der aus dem Mißbrauche eines solchen Buchs für den Eigenthümer entstehen sollte, nicht verantwortlich.

Jeder Einleger hat daher das ihm ausgehändigte Buch sorgfältig aufzubewahren.

Verfahren bei
Verlust von
Einlage-
büchern.

rc. rc.
§ 16. Geht ein Einlagebuch verloren, so ist der Verlust dem Vorsteher ungesäumt anzuzeigen.

Hierauf wird von der Cassenverwaltung der Verlust des Buchs mit Angabe der Nummer und des Namens, auf welchen solches ausgestellt ist, sowohl in der Leipziger Zeitung, als auch in dem Olbernhauer Wochenblatte bekannt gemacht, der etwanige Inhaber aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Ansprüche daran geltend zu machen, vor Ablauf dieser Frist aber Capital und Zinsen nicht ausgezahlt.

Wird das Buch von einem anderen, als dem, welcher den Verlust angezeigt, vorge- wiesen, so wird die Sache zur gerichtlichen Erörterung und Entscheidung übergeben. Außerdem hat nach Ablauf der 3monatlichen Frist der Anmelder das Eigenthum und den Verlust des fraglichen Einlagebuchs vor der Gerichtsbehörde eidlich zu bestärken, und es wird ihm sodann gegen Erstattung der durch die Bekanntmachung u. s. w. erwachsenen Kosten ein neues Buch ausgefertigt, dieses im Hauptbuche eingetragen, das verlorene Buch aber für ungültig erklärt und diese Erklärung abermals in obengedachten Blättern bekannt gemacht.

Sollte das ältere Sparcassenbuch noch vor Ausfertigung des neuen wiedergefunden werden, so sind nichtsdestoweniger von dem Einleger die durch seine Anträge bereits ent- standenen Kosten sofort zu berichtigen.

§ 17. Die in die Sparcasse eingelegten Gelder und deren Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Bücher sind einer Verkümmernng in keinem Falle unterworfen. Die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner vorgefundenen Einlage- und Quittungsbücher ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Unzulässigkeit
der Verküm-
merung.

§ 18. Gegen die in diesem Sparcassenregulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen das Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Unstatthastig-
keit der Wieder-
einsetzung in
den vorigen
Stand.

2c.

2c.

N^o. 101) Verordnung

zu Bekanntmachung der mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zu möglichster Verhütung von Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfreveln;
vom 29sten October 1855.

Mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung ist in Verfolg der deshalb eingeleiteten Verhandlungen eine Uebereinkunft zu möglichster Verhütung von Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfreveln nach Inhalt der nachstehenden Ministerialerklärung vom 31sten August dieses Jahres, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Kaiserlich Königlich Minister des Aeußern und des Kaiserlichen Hauses vom 2ten October dieses Jahres ausgewechselt worden ist, zum Abschlusse gekommen, und wird solche mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 29sten October 1855.

Ministerium der Justiz.
Dr. Zschinsky.

Lamm.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung ist zu möglichster Verhütung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel in dem beiderseitigen Gebiete nachstehende Uebereinkunft getroffen worden:

1. Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf dem jenseitigen Gebiete verübt haben möchten, nach denselben Gesetzen zur Bestrafung zu ziehen, nach welchen dieß geschehen würde, wenn sie im Inlande verübt worden wären.

2. Von allen Behörden und deren Organen soll zur Entdeckung der Frevler jede mögliche den inländischen Gesetzen entsprechende Hülfe geleistet und die Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel so schleunig vorgenommen werden, als es nur immer thunlich sein wird.

Namentlich haben die zur Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung wegen dergleichen Frevel bestellten Organe ihre Thätigkeit den in dem Gebiete des anderen Staates von Angehörigen ihres Bezirks verübten Freveln, sobald sie zu deren Kenntniß gelangen, eben so zu widmen, als wenn dieselben innerhalb des ihnen angewiesenen Bezirks verübt worden wären.

3. Die zur Verhütung und Anzeige solcher Frevel verpflichteten Forst-, Jagd- und sonstigen Aufsichtsbeamten, Diener und Wachen, sowie insbesondere die Polizeibeamten und die Gendarmerie der contrahirenden Staaten sollen befugt sein, bei Verfolgung eines solchen Frevlers oder der Gegenstände und Spuren der That sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maaßregeln, sowie, den Umständen nach, die einstweilige Beschlagnahme der entwendeten Gegenstände und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der contrahirenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dieß bei vermutheten oder entdeckten Freveln der gedachten Art in ihrem eigenen Districte zusteht und obliegt. Auch können die obigen Beamten und Organe des einen Theils durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer, oder vor der competenten Behörde ihres eigenen Landes die auf den Frevel bezüglichen Umstände auszusagen.

4. Die Strafe, falls eine Geldstrafe verhängt wird, und die Untersuchungskosten sollen demjenigen Staate verbleiben, in welchem das Erkenntniß gesprochen worden ist, der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren aber an das betreffende Gericht desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

5. Den Protocollen und Abschätzungen, die zur Constatirung des von den Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen verübten Frevels von den hierzu in jedem Lande competenten Personen aufgenommen worden sind, ist von der zur Aburtheilung zuständigen Behörde derselbe Glaube beizulegen, welchen die Gesetze den Protocollen der inländischen Behörden beilegen.

6. Gegenwärtige Uebereinkunft hat auf unbestimmte Zeit in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben, und für den Rücktritt von derselben wird eine vorgängige dreimonatliche Aufkündigung bedungen.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtige

Ministerialerklärung

ausgefertigt und mit dem Königlichen Insignel versehen worden.

So geschehen zu Dresden, den 31sten August 1855.

Königlich Sächsische Ministerien
der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.

Frhr. v. Beust.



Dr. Zschinsky.

Letzte Absendung: am 21sten November 1855.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

21^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o. 102) Bekanntmachung,

die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthume Nassau, sowie den Verkehr mit Branntwein zwischen diesem Herzogthume und den angrenzenden Zollvereinsstaaten betreffend;

vom 15ten November 1855.

Nachdem im Herzogthume Nassau durch Gesetz vom 13ten Juli dieses Jahres die Belegung des inländischen Branntweins mit einer Steuer angeordnet worden ist, wird vom 1sten November dieses Jahres an

- 1) bei der Ausfuhr des im dortigen Lande erzeugten Branntweins nach anderen Ländern, welche mit dem Herzogthume nicht im Steuerverbände stehen, wenn die ausgeführte Menge mindestens eine halbe Ohm beträgt, eine Steuervergütung von vier und einem halben Kreuzer für jede Maaf (2 Liter) Branntwein zu 50 Procent Alkohol, und bei größerer oder geringerer Stärke in gleichem Verhältnisse, bei vorschriftsmäßigem Nachweise der Ausfuhr geleistet;
- 2) von dem aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten in das Herzogthum eingehenden Branntwein eine Uebergangsabgabe von zwölf Gulden für die Ohm zu 80 Maaf (160 Liter) von der Normalstärke von 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von $12\frac{1}{2}$ Grad Reaumur erhoben und für Branntwein unter oder über 50 Procent nach diesem Verhältnisse berechnet.

Liqueure und andere weingeisthaltige Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versezung mit anderen Stoffen durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, sollen bei Erhebung der Uebergangsabgabe als Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad behandelt werden, insofern der Alkoholometer nicht einen höheren Grad anzeigt.

Ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthume Nassau und den angrenzenden Zollvereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangsteuerstellen ist in der Anlage A. beigelegt.

Zur Nachachtung wird Solches hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 15ten November 1855.

Finanz=Ministerium.

Behr.

Schäfer.

A.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthume Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangsteuerstellen.

Ordnungs- Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangsteuerstellen:		
		im Herzogthume Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten.	
			Staat.	Drt.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	Von Busbach nach Cleeburg . . .	Cleeburg	Großherzogthum Hessen	Busbach.
2.	Von Nauheim und Friedberg über Pfaffenwiesbach nach Ufingen	Ufingen	Kurhessen	Nauheim.
3.	Von Nauheim und Friedberg nach Wehrheim	Wehrheim		
4.	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim	Großherzogthum Hessen	Busbach. Rödelheim.
5.	Von Homburg nach Oberursel . . .	Oberursel	Großherzogthum Hessen	Rödelheim.
6.	Von Rödelheim über Ried nach Höchst	Höchst		
7.	Von Frankfurt über Ried nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt.
8.	Auf dem Main nach Höchst . . .	Höchst	Großherzogthum Hessen	Kelsterbach. Rüsselsheim. Kostheim. Castel.
	nach Flörsheim . . .	Flörsheim		
	" Hochheim . . .	Hochheim		

Ordnungs- Nummer.	Bezeichnung der Uebergangstraßen.	Uebergangsteuerstellen:		
		im Herzogthume Raffau.	in den übrigen Vereinsstaaten.	
			Staat.	Ort.
1.	2.	3.	4.	5.
9.	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim	Großherzogthum Hessen	Mainz. Castel. Kostheim.
10.	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich	Großherzogthum Hessen	Mainz. Castel. Kostheim.
11.	Auf der Taunus-Eisenbahn nach Höchst nach Flörsheim	Höchst Flörsheim	Frankfurt	Frankfurt.
	" Hochheim	Hochheim	Großherzogthum Hessen	Mainz. Castel.
	" Biebrich	Biebrich		
	nach Wiesbaden	Wiesbaden		
12.	Auf dem Rhein nach Biebrich . .	Biebrich	Großherzogthum Hessen	Mainz. Castel. Budenheim. Freiweinheim. Bingen. Bacharach. Oberwesel. St. Goar. Boppard. Koblenz. Ehrenbreitstein.
	nach Eltville	Eltville		
	" Destrich	Destrich		
	" Geisenheim	Geisenheim		
	" Rüdesheim	Rüdesheim		
	" Gaub	Gaub		
	" St. Goarshausen	St. Goarshausen		
	" Braubach	Braubach		
	" Oberlahnstein	Oberlahnstein	Preußen	
	" Niederlahnstein	Niederlahnstein		
13.	Von Koblenz nach Niederlahnstein .	Niederlahnstein	Preußen	Ehrenbreitstein.
14.	Von Koblenz nach Ems	Ems		
15.	Von Koblenz nach Montabaur . . .	Neuhäusel	Preußen	Dierdorf. Altenkirchen. Wilsdorf.
16.	Von Dierdorf nach Herschbach . . .	Marienhäusen		
17.	Von Altenhausen nach Herschbach .	Wahlrod		
18.	Von Altenkirchen nach Hachenburg	Hachenburg	Großherzogthum Hessen	Simmersbach. Bischoffen.
19.	Von Siegen nach Dillenburg	Allendorf		
20.	Von Biedenkopf nach Dillenburg . .	Eibelshausen		
21.	Von Bischoffen nach Herborn	Offenbach	Preußen	Kagenfurt. Braunfels.
22.	Von Wehlar nach Herborn	Sinn		
23.	Von Wehlar nach Weilburg	Weilburg		

N^o. 103) Verordnung,

die für die Benutzung des Staatstelegraphen geltenden Bestimmungen und den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein betreffend;

vom 15ten November 1855.

Nachdem die gegenwärtig dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine angehörenden Regierungen von Sachsen, Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover, Württemberg, den Niederlanden, Baden und Mecklenburg-Schwerin unterm 29sten Mai l. J. einen mit dem 12ten September d. J. in Gültigkeit getretenen dritten Nachtragsvertrag zu dem die Bildung des genannten Vereins betreffenden Vertrage vom 25sten Juli 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 235 fg.) abgeschlossen haben und hierdurch einzelne Bestimmungen des letzteren sowohl, als der in den Beilagen zu der Bekanntmachung vom 29sten Februar 1852 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1852, Seite 33 fg.) und der Verordnung vom 28sten December 1853 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1854, Seite 1 fg.) veröffentlichten beiden ersten Nachträge zeitgemäß abgeändert und beziehentlich vervollständigt worden sind; so werden diese neueren Bestimmungen, soweit deren Kenntniß für das Publicum nöthig und wünschenswerth ist, in der Beilage † andurch bekannt gemacht.

Diese Ergänzungsbestimmungen haben, insofern sie nicht ihrer Natur nach nur für die internationale Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine Anwendung finden können und insoweit für den inneren Verkehr im Bereiche der Königl. Sächsischen Staatstelegraphenlinien nicht besondere Anordnungen erlassen worden sind, auch auf letztere Anwendung zu leiden.

Dresden, am 15ten November 1855.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Opelt.

**Z u s a m m e n s t e l l u n g**

der Ergänzungen und Abänderungen der in der Beilage ○ zu der Bekanntmachung vom 29sten Februar 1852 und ∩ zu der Verordnung vom 28sten December 1853 veröffentlichten Bestimmungen über die Behandlung der internationalen Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine.

Zu § 3 der Zusammenstellung vom 29sten Februar 1852.

§ 1. Das Bestehen einer Lücke auf Vereinslinien oder die streckenweise Benutzung ausländischer Telegraphenlinien benimmt einer Depesche, deren Ursprungs- und Endstation verschiedenen Vereinsstaaten angehören, nicht den Character einer Vereinsdepesche.

§ 2. Den einzelnen Vereinsstaaten ist es freigestellt, Telegraphenstationen geringerer Bedeutung mit beschränkten Dienststunden einzurichten. — Diese Dienststunden sind an Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags und von 2—7 Uhr Nachmittags und an Sonntagen von 2—7 Uhr Nachmittags.

Die Anmeldung von Nachtdepeschen hat bei solchen Stationen vor 7 Uhr Abends zu erfolgen.

Zu § 11 vorgedachter Zusammenstellung und § 4 der Ergänzung vom 28sten December 1853.

§ 3. Bei Berechnung des nach § 5 der Zusammenstellung ○ von 1852 zugesicherten geringsten Maafes der Schnelligkeit der Beförderung soll nicht der ganze Weg vom Aufgabebis zum Bestimmungsorte, sondern nur die auf Deutsch-Oesterreichischem Vereinsgebiete zurückzulegende Strecke in Ansatz gebracht werden.

Zu § 5 der Zusammenstellung vom 29sten Februar 1852.

§ 4. Die Bestimmung im § 25 der Zusammenstellung ○ von 1852, wonach bei Unterbrechung der Linie die Depesche sofort in einem recommandirten Briefe entweder an die Endstation oder an den Adressaten zu befördern, ist dahin abgeändert worden, daß diese Zustellung nur an die Endstation, nie an den Adressaten erfolgen darf.

Zu § 25 derselben Zusammenstellung.

§ 5. Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungsort im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins liegen, oder welche von einer Vereinsstation nach dem Auslande gehen, können bei Unterbrechung der Vereinsleitungen auf die Telegraphenlinie eines oder mehrerer dem Vereine nicht angehöriger Staaten geleitet und auf diesem Wege ohne Zeitverlust an ihren Bestimmungsort befördert werden.

Benutzung ausländischer Telegraphenlinien.

Die hierdurch erwachsende Mehrausgabe an Transitgebühren fällt dem Aufgeber nur dann zur Last, wenn bei der Annahme der Depesche die Unterbrechung oder Störung der Vereinslinien schon bekannt war.

§ 6. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche ist dem Aufgeber derselben, wenn er bekannt ist, (statt des nach § 28 der Zusammenstellung von 1852 vorgeschriebenen Anschlags) Mittheilung zu machen.

Zu § 28 der Zusammenstellung vom 29sten Februar 1852.

§ 7. Begründete Reclamationen, welche auf telegraphischem Wege befördert werden, gehen als Telegraphen-Dienstdepeschen gebührenfrei.

Gebührenfreie Beförderung von Reclamationen.

§ 8. Die nach § 20 der Zusammenstellung ∪ von 1853 bestimmte fünftägige Frist, nach deren Ablauf die für eine Rückantwort hinterlegten Gebühren zurückzuerstatten sind, ist für den Fall, daß die Depeschen durch die Post weiter befördert werden, in eine zehntägige verlängert worden.

Zu § 20 der Ergänzung vom 28sten December 1853.

§ 9. Dem Aufgeber einer Depesche steht es frei, die Rückantwort, für welche er die Gebühr deponirt hat, vor Ablauf der bestimmten (fünf- beziehentlich zehntägigen) Frist abzubestellen. Er hat in diesem Falle für die zu gebende amtliche Notiz den vierten Theil

Rücknahme einer Rückantwort.

der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche gegen Rückempfang der deponirten Gebühr zu bezahlen.

Zu § 26 b der Zusammenstellung vom 29sten Februar 1852 und § 10, 15 der Ergänzung vom 28sten December 1853.

§ 10. Verlangt der Aufgeber einer chiffirten Staatsdepesche die vollständige Rücktelegraphirung derselben von der Adressstation und die Ausfertigung der zurücktelegraphirten Depesche, so sind hiefür außer der gewöhnlichen ein und ein halbfachen Gebühr noch drei Viertel der einfachen Taxe, mithin zusammen der zwei und einviertelfache Betrag einer gewöhnlichen Depesche zu erlegen.

Zu § 30, 8 der Zusammenstellung vom 29sten Februar 1852.

§ 11. Bei Ermittlung der Gebühren nach der Wortzahl werden für jede Adresse 1 bis 5 Worte nicht mitgezählt, sondern freigegeben, die dieses Maximum überschreitenden Worte der Adresse werden gezählt und in die Wortzahl der Depesche mit eingerechnet.

Gebührenermäßigung für Rückantworten.

§ 12. Wenn eine vom Absender verlangte, von ihm im Voraus zu bezahlende Rückantwort außer den fünf Worten der Adresse nicht mehr als zehn Worte enthält, so zahlt sie nur die Hälfte der Gebühren einer einfachen Depesche.

N^o. 104) Verordnung,

das Verbot der Werbungen für fremdländische Militärdienste betreffend;

vom 20sten November 1855.

Das Ministerium des Innern findet im öffentlichen Interesse für nöthig, in Ansehung der Werbungen für fremdländische Militärdienste, jedoch unbeschadet der im § 29 der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmung, wornach jedem Unterthan der Wegzug aus dem Lande freisteht, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen, folgende Allerhöchsten Orts genehmigte Anordnungen zu treffen:

§ 1. Die Werbungen für fremdländische Militärdienste sind in hiesigen Landen verboten.

§ 2. Jede Contravention gegen dieses Verbot wird mit einer Geldbuße bis zu 100 Thalern, oder mit Gefängniß bis zu 8 Wochen bestraft.

§ 3. Die Sicherheitspolizeibehörden haben für die Ausführung dieser Verordnung zu sorgen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 20sten November 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Eppendorf.

N^o 105) Bekanntmachung,

die Errichtung einer Bezirkssteuereinnahme zu Camenz und die gleichzeitige Einziehung der bisherigen Bezirkssteuereinnahme zu Radeberg betreffend;

vom 27sten November 1855.

Es ist gegenwärtig für angemessen erachtet und demnach beschlossen worden, vom 1sten Januar 1856 ab vom Steuerbezirke Budissin den nordwestlich gelegenen, aus den nachstehend sub ○ aufgeführten Orten bestehenden Theil abzutrennen und für selbigen in der Stadt Camenz eine neue Bezirkssteuereinnahme zu errichten, gleichzeitig aber auch die bisher in Radeberg bestandene Bezirkssteuereinnahme einzuziehen und den dasigen, zeitlich (vergl. die Verordnung vom 1sten November 1834, Seite 311 und die Bekanntmachung vom 14ten November 1843, Seite 249 des Gesetz- und Verordnungsblattes beziehentlich vom Jahre 1834 und 1843) dem 1sten Steuerkreise angehörig gewesenen Steuerbezirk unter Ueberweisung zum 4ten Steuerkreise mit dem künftigen Steuerbezirke Camenz zu vereinigen. Dagegen wird, zu Erhebung der Grundsteuern und Ablösungsrenten aus dem bisherigen Steuerbezirke Radeberg, eine Nebeneinnahme in der Stadt Radeberg errichtet werden.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 27sten November 1855.

Finanz = Ministerium.

Behr.

Kreischmar.



Muschkowitz, Bernbruch, Biehla, Bischheim, Bocka, Böhmischovullung, Brauna mit Rohrbach, Brautig, Bretzig mit Kleinbretzig, Bulleritz, Cannowitz, Caseritz, Crostwitz, Gunnersdorf, Gunnewitz, Deutschbaselitz, Döbra, Dürwicknitz, Elstra, Friedersdorf (Böhmisch) Oberlausiger Seits mit Thiemendorf, Gelenau, Gersdorf (Ober- und Nieder-), Glaubnitz mit Buchholz, Gödlau, Gottschdorf, Gränze, Großgrabe mit Forst Wiednitz, Grüngräbchen, Häßlich, Hausdorf, Hauswalde, Hennersdorf, Höflein oder Höfchen, Horka, Jauer, Jesau, Jiedlitz, Kamenz mit Spittel und Langenholz, Kaschwitz, Kindisch, Kleinhähnchen mit Neraditz und Neuhof, Koitzsch, Königsbrück, Königsbrücker Haide, Kosel bei Königsbrück, Kriepitz, Ruckau mit dem Kloster St. Marienstern und der Ortschaft Alte Ziegelscheune, Laske, Lehndorf, Liebenau, Lieske, Lückerdorf, Mariensterner Klosterwaldung, Milstrich, Miltitz, Möhrsdorf, Nauslitz, Nebelschütz, Neukirch bei Königsbrück, Neustädtel, Niedersteina, Rucknitz mit Kobschin, Obersteina, Dhorn Meißner und Oberlausiger Seits, Oßling, Ostro, Otterschütz, Panschwitz, Petershain, Piskowitz, Prietitz, Pulsnitz Stadt, Pulsnitz Dorf, Quoosdorf, Räckelwitz mit Neudörfel und den Teichhäusern, Ralbitz,

Rauschwitz, Rehnsdorf, Reichenau Oberlausitzer und Meißner Seits, Reichenbach Oberlausitzer und Meißner Seits, Rohna, Rosenthal, Säuritz, Skaske, Schiedel, Schmeckwitz, Schmerlitz, Schmorkau Meißner und Oberlausitzer Seits, Schönau mit Neuschmerlitz, Schönbach, Schweinerten, Schweppnitz, Schwoosdorf, Siebitz, Sommerluge, Steinborn, Straßgräbchen mit Grünberg, Trado, Tschaschwitz, Weißbach bei Königsbrück, Weißbach bei Pulsnitz, Weißitz bei Gamenz, Wendischbaselitz, Wiesa, Wohla (Ländchen) mit Talpenberg, Dobrig, Dffel, Boderitz und Welka, Zeisholz mit der Reitschmühle, Zerna, Zietsch, Zschornau.

N^o. 106) Verordnung,

die Aufhebung der Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein betreffend;

vom 30sten November 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben, in Betracht der dormalen außergewöhnlich gestiegenen Preise des Getreides und anderer Nahrungstoffe in Uebereinstimmung mit den übrigen Staaten des engeren Steuervereins beschlossen, die nach der Verordnung vom 2ten October 1854 (Seite 173 des Gesetz- und Verordnungsblattes von demselben Jahre) auf die Zeit vom 1sten November 1854 bis 31sten October 1855 zu gewähren gewesene und von da an bis auf weitere Anordnung fortgewährte Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein hierdurch in der Weise aufzuheben, daß diese Vergütung von dem Tage ab, an welchem die betreffenden Ausgangsabfertigungsbehörden von der hiermit angeordneten Aufhebung dieser Steuervergünstigung Kenntniß erlangen, bis auf Weiteres nicht mehr Statt zu finden hat.

Dagegen hat es hinsichtlich des zur Bleiweiß- und Bleizucker-Fabrikation verwendeten Branntweins bei der nach der oben angezogenen Verordnung vom 2ten October vorigen Jahres bestehenden Steuervergütung noch ferner sein Bewenden.

Hiernach haben sich Unsere Zoll- und Steuerbeamte, sowie Alle, die es angeht, zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen, auch Unser Königlich-Siegel beigedruckt worden.

Gegeben zu Dresden, am 30sten November 1855.

Johann.



Johann Heinrich August Behr.

Letzte Absendung: am 8ten December 1855.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 22^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o. 107) Decret

wegen Bestätigung der revidirten Statuten der Sächsischen Dampfschiffahrtsgesellschaft;

vom 21sten November 1855.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den umgearbeiteten Statuten der Sächsischen Dampfschiffahrtsgesellschaft die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den Bestimmungen dieser Statuten, welche an die Stelle der bisherigen, unter dem 2ten Februar 1839 bestätigten Statuten treten, allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ertheilt worden.

Dresden, den 21sten November 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

N^o. 108) Verordnung,

die Anlage von Zweigbahnen der Albertsbahn nach dem Augustusschachte und den fiscalischen Kohlenschächten betreffend;

vom 29sten November 1855.

Nach erfolgter Genehmigung der von dem Directorium der Albertsbahn eingereichten Grundrisse für die nach dem Augustusschachte, sowie nach den fiscalischen Kohlenschächten im Plauenschen Grunde anzulegenden Zweigbahnen wird auf Grund § 1 unter 3 und §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 2ten Juni 1852, die Abtretung von Grundeigenthum für innenbemerkte Eisenbahnanlagen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre

1855.

1852, Seite 143), ingleichen unter Bezugnahme auf § 5 der Verordnung vom 28sten Juli 1853, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 2ten Juni 1852 in Bezug auf die Albertsbahn betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1853, Seite 160 fg.) andurch bekannt gemacht, daß

- 1) die Zweigbahn nach dem Augustusschachte die Fluren von
Döhlen und
Deuben
- 2) die Zweigbahnen nach den fiscalischen Kohlenschächten die Fluren von
Botschappel,
Zaukerode,
Ober-Pesterwitz,
Wurgewitz,
Niederhermsdorf und
Döhlen

berühren werden.

Die Vorschriften in §§ 1 und 2 der Verordnung vom 28sten Juli 1853 haben auf diese Flurbezirke und die darin von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke Anwendung zu leiden.

Dresden, den 29sten November 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 109) Verordnung,

die Publication des mit der Königlich Großbritannischen Regierung abgeschlossenen
Zusatzvertrags zum Vertrage vom 13ten Mai 1846 über den gegenseitigen
Schutz der Autorenrechte betreffend;

vom 5ten December 1855.

Nachdem unter dem 24sten Juni dieses Jahres zwischen der Königlich Großbritannischen und der Königlich Preussischen Regierung ein Zusatzvertrag zu dem Vertrage vom 13ten Mai 1846 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1846, Seite 185 fg.) wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung abgeschlossen und mittels besonderen bei der Auswechselung der Ratificationen aufgenommenen Protocolls vom 13ten August mit Allerhöchster Genehmigung Seiten der Königlich Sächsischen Regierung durch Ihren Bevollmächtigten in London auch diesem Zusatzvertrage beigetreten

worden ist, so wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 30sten Juli 1855 dieser Zusatzvertrag nachstehend unter ☉ zur Nachachtung bekannt gemacht und zugleich rücksichtlich der Ausführung Folgendes bestimmt:

1) Der im Artikel VI. des Zusatzvertrags vorbehaltene Termin für den Beginn der Wirksamkeit desselben wird hiermit auf

den 1sten April 1856

festgesetzt.

2) Nach Artikel I. können nunmehr Verlagsartikel, welche in irgend einem Staate erschienen sind, welcher mit Großbritannien einen Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes wider den Nachdruck abgeschlossen hat, und welche von Leipzig ab nach Großbritannien ausgeführt werden, gleich Sächsischen Artikeln mit dem Stempel des Stadtraths zu Leipzig nach Artikel V. des Hauptvertrags vom 13ten Mai 1846 eben so versehen werden, wie dieß dormalen schon bei Preussischen, Hannöverschen u. s. w. Verlagsartikeln zulässig war.

3) Der im Artikel III. zugesagte Schutz erstreckt sich nur auf das Verbot der Publication (Herausgabe) einer nicht autorisirten Uebersetzung unter den dort angegebenen Voraussetzungen innerhalb des Königreichs Sachsen; berührt also das Commissionsgeschäft nicht.

4) Der Schutz gegen Herausgabe jeder vom Englischen Autor nicht autorisirten Uebersetzung wird für jedes Werk — und in dieser Beziehung gilt jeder Theil als selbstständiges Werk —, welches nach dem 1sten April 1856 in Großbritannien erscheint, dann fünf Jahre vom Erscheinen des Originals gewährt, wenn das Englische Originalwerk, beziehentlich jeder Theil desselben, spätestens 3 Monate nach seinem Erscheinen in Gemäßheit des Hauptvertrags in die Bücherrolle der Kreisdirection zu Leipzig eingetragen und der Vorbehalt des Uebersetzungsrechts auf dem Titel (bei mehrtheiligen Werken wenigstens auf dem Titel des ersten nach dem 1sten April 1856 erschienenen Bandes) ausgesprochen ist, und wenn eine autorisirte Uebersetzung in der That binnen der im Art. III, § 3 des Zusatzvertrags ausgesprochenen Fristen in einem der beiden contrahirenden Staaten erschienen und ebenfalls in die Bücherrolle der Kreisdirection eingetragen ist. Unter diesen Voraussetzungen leiden alle Vorschriften der Verordnung vom 22sten Februar 1844 über das provisorische Verfahren im Verwaltungswege auch gegen jede in Sachsen erschienene vom Autor nicht autorisirte Uebersetzung Anwendung.

5) Um den Nachweis zu erleichtern, wird die Kreisdirection zu Leipzig bei Ertheilung des Verlagscheins für eine Uebersetzung eines Englischen Originalwerks dann, wenn es der Ausbringer des Verlagscheins wünscht, und wenn sich die Kreisdirection überzeugt hat, daß allen Voraussetzungen des Artikels III. des Zusatzvertrags genügt ist, im Texte des Verlagscheins bemerken, daß diese Uebersetzung eine den fünfjährigen Schutz nach den Bestimmungen des Zusatzvertrags genießende sei. Da dem Autor nicht verwehrt ist, mehrere

Uebersetzungen zu autorisiren, so steht nichts entgegen, daß für mehrere Uebersetzungen desselben Originalwerks Verlagscheine ertheilt werden, vorausgesetzt, daß für jede die Autorisation des Autors und die Innehaltung der Publicationsfrist nachgewiesen ist.

6) Ein mit dieser Bemerkung versehener Verlagschein soll bis zu Ausführung eines Anderen im Rechtswege als genügende Legitimation des Verlegers zu Verfolgung jeder in Sachsen erschienenen, nicht in gleicher Weise autorisirten Uebersetzung angesehen werden.

7) Die Bestimmungen des Artikels IV. sind auf die Aufführung bereits gedruckter Englischer dramatischer und musikalischer Werke zur Zeit nicht anzuwenden, da das Gesetz vom 27sten Juli 1846 den Schutz nur für ungedruckte Werke dieser Art gewährt.

Dresden, den 5ten December 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.



Seine Majestät der König von Preußen in Ihrem Eigeneu sowohl, als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau-Cöthen, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie einerseits; und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland ande-

His Majesty the King of Prussia, as well in his own name as in that of His Majesty the King of Saxony, His Royal Highness the Grand Duke of Saxe-Weimar, His Royal Highness the Duke of Saxe-Meiningen, His Royal Highness the Duke of Saxe-Altenburg, His Royal Highness the Duke of Saxe-Coburg-Gotha, His Royal Highness the Duke of Brunswick, His Royal Highness the Duke of Anhalt-Dessau-Cöthen, His Royal Highness the Duke of Anhalt-Bernburg, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Rudolstadt, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Sondershausen, His Serene Highness the Prince of Reuss (elder branch), and His Serene Highness the Prince of Reuss (younger branch) on the one part; and Her Majesty the Queen of the United

rerseits, von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihren gedachten Majestäten am 13. Mai 1846 in Berlin zum gegenseitigen Schutze wider Nachdruck abgeschlossene Uebereinkunft zu erweitern, haben beschlossen zu diesem Zwecke einen Zusatzvertrag abzuschließen, und deshalb zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Albrecht, Grafen von Bernstorff, Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Großbritannischen Majestät, Ritter des rothen Adler-Ordens Erster Klasse mit Eichenlaub, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sicilianischen St. Januarius-Ordens, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens, Comthur des Königlich Portugiesischen Christus-Ordens;

Und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den sehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich, Grafen von Clarendon, Baron Hyde von Hindon, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen-Raths, Ritter des Ordens vom Hosenbunde, Großkreuz des Bath-Ordens, Ersten Staats-Secretair Ihrer Großbritannischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten; und den sehr ehrenwerthen Eduard Johann, Baron Stanley von Alderley, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritannischen Ma-

Kingdom of Great Britain and Ireland, on the other part; being desirous of extending the scope of the Convention which was concluded between Their said Majesties at Berlin on the 13. of May, 1846, for the reciprocal protection of Copyright, have resolved to conclude an Additional Convention for that purpose, and have named as their respective Plenipotentiaries, that is to say: —

His Majesty the King of Prussia, His Privy Councillor and Chamberlain, Albert Count of Bernstorff, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to Her Britannic Majesty, Knight Grand Cross of the Order of the Red Eagle, and of the Orders for Civil Merit of the Bavarian Crown, of St. Januarius of the Two Sicilies, and of St. Stanislaus of Russia, Knight Commander of the Order of Christ of Portugal;

And Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, the Right Honourable George William Frederick, Earl of Clarendon, Baron Hyde of Hindon, a Peer of the United Kingdom, a Member of Her Britannic Majesty's Most Honourable Privy Council, Knight of the Most Noble Order of the Garter, Knight Grand Cross of the Most Honourable Order of the Bath, Her Britannic Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs, and the Right Honourable Edward John, Baron Stanley of Alderley, a Peer of

jestät Geheimen-Raths und Präsident des Geheimen-Raths-Ausschusses für Angelegenheiten des Handels und der ausländischen Plantagen;

Welche nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten folgende Artikel verabredet und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Man ist übereingekommen, daß alle Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche innerhalb des Gebietes irgend eines anderen Staates, der eine Uebereinkunft wider den Nachdruck mit Großbritannien abgeschlossen hat, oder abschließt, oder einer solchen beigetreten ist, oder beitrith, veröffentlicht sind, bei ihrer Ausfuhr aus Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen oder Reuß, für die Zwecke der gegenwärtigen Uebereinkunft angesehen werden sollen, als ob sie aus dem Lande ihrer Veröffentlichung ausgeführt wären.

Artikel II.

Der Schutz, welcher durch die unterm 13. Mai 1846 zwischen den hohen contrahirenden Theilen abgeschlossene Uebereinkunft den Originalwerken zugesichert wurde, wird auf Uebersetzungen ausgedehnt; worunter jedoch ausdrücklich verstanden ist, daß die Absicht des gegenwärtigen Artikels einfach dahin geht, den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Ueber-

the United Kingdom, a Member of Her Britannic Majesty's Most Honourable Privy Council, and President of the Committee of Privy Council for Affairs of Trade and Foreign Plantations;

Who, after having communicated to each other their respective full powers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article I.

It is agreed that all books, prints, and drawings published within the dominions of any other State that has concluded or may conclude, or which has acceded or may accede to, a Copyright Convention with Great Britain, shall, if exported from Prussia, Saxony, Saxe-Weimar, Saxe-Meiningen, Saxe-Altenburg, Saxe-Coburg-Gotha, Brunswick, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, or Reuss, be considered, for the purposes of this Convention, to have been exported from the country of their publication.

Article II.

The protection granted by the Convention which was concluded between the High Contracting Parties on the 13th of May, 1846, to original works; is extended to translations; it being, however, clearly understood that the intention of the present Article is simply to protect a translator in respect of his

setzung zu schützen, und daß nicht bezweckt wird, auf den ersten Uebersetzer irgend eines Werkes das ausschließliche Recht zum Uebersetzen dieses Werkes zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel III.

Der Verfasser irgend eines in einem der beiden Staaten veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht der Uebersetzung desselben vorbehalten wissen will, soll bis zum Ablauf von fünf Jahren vom Datum der ersten Veröffentlichung der von ihm autorisirten Uebersetzung an, zum Schutze gegen die Publication jeder von ihm nicht also autorisirten Uebersetzung in dem anderen Staate in folgenden Fällen berechtigt sein:

§ 1. Wenn das Originalwerk in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner Veröffentlichung in dem anderen Staate, einregistrirt und niedergelegt worden ist.

§ 2. Wenn der Verfasser auf dem Titelblatte seines Werkes seine Absicht vermerkt hat, sich das Recht der Uebersetzung desselben vorzubehalten.

§ 3. Vorausgesetzt ist immer, daß mindestens ein Theil der autorisirten Uebersetzung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Einregistrirung und Niederlegung des Originals erschienen sein, und daß das Ganze innerhalb dreier Jahre nach dem Datum dieser Niederlegung veröffentlicht sein wird.

§ 4. Vorausgesetzt ist ferner, daß die Veröffentlichung der Uebersetzung in einem von den beiden Staaten stattfindet, und daß dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen des

own translation, and that it is not intended to confer upon the first translator of any work the exclusive right of translating that work, except in the case and to the extent provided for in the following Article.

Article III.

The author of any work published in either of the two countries, who may choose to reserve the right of translating it, shall, until the expiration of five years from the date of the first publication of the translation thereof authorized by him, be, in the following cases, entitled to protection from the publication in the other country of any translation of such work not so authorized by him:

§ 1. If the original work shall have been registered and deposited in the one country within three months after its first publication in the other.

§ 2. If the author has notified on the title — page of his work his intention to reserve the right of translating it.

§ 3. Provided always, that at least a part of the authorized translation shall have appeared within a year after the registration and deposit of the original, and that the whole shall have been published within three years after the date of such deposit.

§ 4. And provided that the publication of the translation shall take place within one of the two Countries, and that it shall be registered and deposited

Artikels II. der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 einregistriert und niedergelegt wird.

In Bezug auf Werke, welche in Theilen veröffentlicht werden, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, in dem ersten Theile erscheint. Jedoch soll, mit Rücksicht auf den durch diesen Artikel auf fünf Jahre beschränkten Zeitraum für die Ausübung des ausschließlichen Rechts der Uebersetzung, jeder Theil als ein besonderes Werk behandelt, und jeder Theil in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner ersten Veröffentlichung in dem anderen, einregistriert und niedergelegt werden.

Artikel IV.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sollen auch auf die Darstellung dramatischer Werke und die Aufführung musikalischer Compositionen in so weit anwendbar sein, als die Gesetze jedes der beiden Staaten in dieser Beziehung auf die zum ersten Male in denselben öffentlich dargestellten oder aufgeführten dramatischen und musikalischen Werke Anwendung finden, oder finden sollen.

Um jedoch dem Verfasser den Anspruch auf gesetzlichen Schutz in Bezug auf die Uebersetzung eines dramatischen Werkes zu gewähren, muß eine solche Uebersetzung innerhalb dreier Monate nach der Einregistrierung und Niederlegung des Originals erscheinen.

Es versteht sich, daß der durch gegenwärtigen Artikel gewährleistete Schutz nicht beabsichtigt wird, um angemessene Nachahmungen oder Bearbeitungen dramatischer Werke, je

in conformity with the stipulations of Article II. of the Convention of the 13th of May, 1846.

With regard to works which are published in parts, it will be sufficient if the declaration of the author that he reserves the right of translation shall appear in the first part. But with reference to the period of five years, limited by this Article for the exercise of the exclusive right of translation, each part shall be treated as a separate work, and each part shall be registered and deposited in the one country within three months after its first publication in the Other.

Article IV.

The stipulations of the preceding Articles shall also be applicable to the representation of dramatic works, and to the performance of musical compositions, in so far as the laws of each of the two countries are or shall be applicable in this respect to dramatic and musical works first publicly represented or performed therein.

In order, however, to entitle the author to legal protection in regard to the translation of a dramatic work, such translation must appear within three months after the registration and deposit of the original.

It is understood that the protection stipulated by the present Article is not intended to prohibit fair imitations, or adaptations of dramatic works to the

für die Bühne in Preußen oder in England zu verhindern, sondern daß er lediglich unrechtmäßigen Uebersetzungen vorbeugen soll.

Die Frage ob ein Werk Nachahmung oder Nachdruck ist, soll in allen Fällen von den Gerichtshöfen der bezüglichen Staaten, in Gemäßheit der in jedem derselben geltenden Gesetze, entschieden werden.

Artikel V.

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels I. des Vertrags vom 13. Mai 1846 und des Artikels II. des gegenwärtigen Zusatzvertrags sollen aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in einem der beiden Staaten erscheinen, entlehnte Artikel in den Zeitungen oder periodischen Schriften des anderen Staates wieder abgedruckt oder übersetzt werden können, wenn nur die Quelle, aus welcher solche Artikel entnommen sind, angegeben wird.

Doch soll diese Erlaubniß nicht so gedeutet werden, als ob sie in einem der beiden Staaten den Wiederabdruck oder die Uebersetzung von Artikeln aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in dem anderen Staate erscheinen, gestatte, wenn die Verfasser derselben in derjenigen Zeitung oder periodischen Schrift, in welcher solche Artikel erschienen sind, auf eine in die Augen fallende Weise bekannt gemacht haben, daß sie deren Wiederabdruck verbieten.

Diese letzte Bestimmung soll indessen auf Artikel politischen Inhalts keine Anwendung finden.

1855.

stage in Prussia and England respectively but is only meant to prevent piratical translations.

The question whether a work is an imitation or a piracy, shall in all cases be decided by the courts of justice of the respective countries, according to the laws in force in each.

Article V.

Notwithstanding the stipulations of Article I. of the Convention of the 13th of May, 1846, and of Article II. of the present Additional Convention, articles extracted from newspapers or periodicals published in either of the two countries, may be republished or translated in the newspapers or periodicals of the other country, provided the source from whence such articles are taken be acknowledged.

Nevertheless, this permission shall not be construed to authorize the republication or translation in one of the two countries, of articles from newspapers or periodicals published in the other country, the authors of which shall have notified in a conspicuous manner in the journal or periodical in which such articles have appeared, that they forbid the republication thereof.

This last stipulation shall not, however, apply to articles of political discussion.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll so schnell als möglich nach Auswechslung der Ratifikationen in Ausführung kommen.

In jedem Staate soll zuvor von der Regierung desselben gebührender Maßen der Tag bekannt gemacht werden, welcher für diese seine Ausführung festgesetzt werden wird, und seine Bestimmungen sollen nur auf Werke Anwendung finden, welche nach jenem Tage veröffentlicht werden.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll dieselbe Dauer haben wie der Vertrag vom 13. Mai 1846. Er soll ratificirt und die Ratifikationen zu London so schnell als möglich, innerhalb zweier Monate, vom Datum der Unterzeichnung ab, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu London den vierzehnten Juni im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht Hundert fünf und funfzig.

(L. S.) gez. Bernstorff.

(L. S.) = Clarendon.

(L. S.) = Stanley of Alderley.

Mit dem Originale gleichlautend.

Berlin, den 24sten Juni 1855.

(L. S.)

Geht. Kanzleirath und Vorstand der Geheim-Kanzlei des Königl. Preuss. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Article VI.

The present Additional Convention shall come into operation as soon as possible after the exchange of the ratifications thereof.

Due notice shall be given beforehand in each country by the Government of that country, of the day which may be fixed upon for its so coming into operation, and its stipulations shall apply only to works published after that day.

Article VII.

The present Additional Convention shall have the same duration as the Convention of the 13th of May 1846. It shall be ratified, and the ratifications shall be exchanged at London as soon as may be within two months from the date of signature.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the present Convention, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at London the Fourteenth day of June, in the year of Our Lord one thousand eight hundred and fifty-five.

(L. S.) Bernstorff.

(L. S.) Clarendon.

(L. S.) Stanley of Alderley.

Boll,

Geht. Kanzleirath und Vorstand der Geheim-Kanzlei des Königl. Preuss. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

№. 110) Verordnung,
das Maaß bei dem Milchverkaufe betreffend;

vom 12ten December 1855.

Es ist zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gekommen, daß bei dem Milchverkaufe anstatt des gesetzlichen Landesmaaßes, der Dresdner Kanne, in einigen Theilen des Landes noch die s. g. große oder alte Kanne, sowie in manchen Orten verschiedene andere Kannenmaaße, deren Rauminhalt jedoch eben so wenig als derjenige der großen Kanne feststeht, in Anwendung kommen.

Um diesen Mißbrauch abzustellen und weiteren Contraventionen vorzubeugen, wird andurch verordnet, wie folgt:

1) Vom 1sten Juli 1856 an ist jeder Verkauf von Milch nur nach der Dresdner Kanne und deren Unterabtheilungen gestattet.

2) Contraventionen ziehen nächst der Confiscation der dem Verbote entgegen angewendeten Kannenmaaße eine Geldstrafe von 10 Neugroschen bis zu fünf Thalern nach sich.

3) Die Polizeibehörden haben die pünktliche Ausführung dieser Verordnung zu überwachen.

Dresden, den 12ten December 1855.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№. 111) Verordnung,
die Richtung einer Zweigbahn der Staatskohlenbahn bei Zwickau betreffend;

vom 14ten December 1855.

Unter Bezugnahme auf § 3 der Verordnung vom 11ten April 1853 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1853, Seite 67 fg.) und auf Grund des vorgelegten, von dem Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Finanzministerium genehmigten Detailsplanes wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung einer Zweigeisenbahn von dem Kohlenwerke der Bürgergewerkschaft in Zwickau zur Verbindung mit der von Zwickau nach Gainsdorf führenden Staatskohlenbahn die Flur
der Stadt Zwickau

berührt.

Die im § 1 der Verordnung vom 11ten April 1853 enthaltenen Bestimmungen

wegen der Expropriation haben daher auf diesen Flurbezirk und die innerhalb desselben von der Zweigeisenbahnlinie betroffenen Grundstücke allenthalben Anwendung zu leiden.
Dresden, den 14ten December 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

N^o. 112) Verordnung,

die Abänderung der bei den nach § 37 der Posttarordnung vom 13ten Juni 1850 zulässigen baaren Einzahlungen zu erhebenden Gebühren betreffend;

vom 18ten December 1855.

Zur weiteren Erleichterung des inländischen Geldverkehrs mit Eintritt der Verordnung vom 8ten Juli laufenden Jahres, das Verbot der Zahlungen in fremdem Papiergelde betreffend, hat mit Allerhöchster Genehmigung das Finanzministerium beschlossen, bei der im § 37 der Posttarordnung vom 13ten Juni 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850, Seite 161) den Postanstalten zur Pflicht gemachten Annahme von baaren Einzahlungen von den kleinsten Beträgen an bis zur Höhe von 25 Thalern einschließlich, zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche der Sächsischen Postverwaltung, die zuletzt in der Verordnung vom 18ten Juni 1852 (Seite 234 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852) auf $\frac{1}{4}$ Ngr. für den Thaler bestimmte Einzahlungsgebühr in Wegfall zu bringen, und dagegen neben dem gewöhnlichen Briefporto nur das Werthporto nach § 17 b der angezogenen Posttarordnung, ohne weitere Procuragebühr, erheben zu lassen.

Kleinere Einzahlungen unter Einem Thaler sollen hierbei gleich denen von Einem Thaler behandelt werden.

Für die richtige Auszahlung dieser Baarzahlungen wird die nach § 37 der Posttarordnung zugesicherte Gewähr unverändert geleistet.

Neben dem obigen Porto sind auch fernerhin nach § 35 der angezogenen Posttarordnung Sechs Pfennige für den Postschein zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit dem 1sten Januar 1856 in Wirksamkeit.

Die sämmtlichen Postbehörden des diesseitigen Postbezirks, sowie Alle, die es sonst angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Dresden, den 18ten December 1855.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Opelt.

№ 113) Gesetz,

die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen betreffend, zur Abänderung
und Erläuterung des Gesetzes vom 8ten März 1838;

vom 12ten December 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben für nöthig befunden, nach Einführung des neuen Grundsteuersystems die, zum Theil nur provisorischen Bestimmungen des Gesetzes vom 8ten März 1838 über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 266 fg.) theils abzuändern, theils zu erläutern, und verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

§ 1. Die §§ 7, 8, 12, 13, 14, 15, 24 und 25 des Gesetzes vom 8ten März 1838 werden, soweit dieß nicht schon hinsichtlich des § 15 durch das Gesetz vom 18ten November 1848 geschehen ist, hierdurch aufgehoben.

§ 2. Die Vertretung der Kirchengemeinden hat in allen Fällen, wo es nach Maaß-
gabe des gegenwärtigen und des Gesetzes vom 8ten März 1838 einer solchen bedarf, in
der durch das Gesetz vom 30sten März 1844, die Vertretung der evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite
140) geordneten Maaße zu erfolgen.

Vertretung der
Kirchen- und
Schulgemein-
den.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Bestandtheilen eines zusammen-
gesetzten Kirchenbezirks entscheidet nicht die Stimmenmehrheit, sondern zunächst die vor-
gesetzte Kircheninspection und, wenn ein Stadtrath Mitglied derselben ist, die vorgesezte
Consistorialbehörde.

Hinsichtlich der Vertretung der Schulgemeinden bewendet es bei dem Gesetze vom
14ten September 1843, die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, (Gesetz- und
Verordnungsblatt Seite 125).

§ 3. Auch in den § 5 des Gesetzes vom 8ten März 1838 erwähnten Orten sind
die Vertreter der Kirchen- und Schulgemeinde, oder eines selbstständigen Bestandtheils der-
selben, die Wahl eines anderen Aufbringungsfußes, als des daselbst geordneten, unter Fest-
haltung der §§ 37 und 38 der Landgemeindeordnung über die Beschlußfassung gegebenen
Vorschriften, zu beschließen berechtigt.

Anlagen in
Dörfern und
Orten, welche
die Städteord-
nung nicht an-
genommen
haben.

Ueberdieß können die Vertreter der Angeseffenen, oder einer Classe derselben (Land-
gemeindeordnung § 42), oder der Unangeseffenen, und zwar sowohl des ganzen Bezirks, als
einer einzelnen politischen Gemeinde darin, dafern sie sich durch die gesetzliche Theilung der
Anlage in zwei gleiche Hälften verlegt erachten, bei der Inspection auf Abänderung antragen.

- In der Regel ist jedoch ein solcher Antrag nur dann zulässig, wenn mindestens
- a) bei fortlaufenden Anlagen vom Kopfe Fünf Neugroschen oder von der Steuereinheit Ein Pfennig,
 - b) beim Hinzutritte außerordentlicher Anlagen vom Kopfe Zehn Neugroschen oder von der Steuereinheit Zwei Pfennige

in einem Jahre aufzubringen sind.

Unter besonderen Umständen kann indeß die Consistorialbehörde auch im Falle eines geringeren Beitrags den Antrag auf gleichmäßigere Umlegung für statthaft erklären.

Wollen einzelne politische Gemeinden in einem aus mehreren Gemeinden oder Gemeindetheilen zusammengesetzten Kirchen- oder Schulbezirke ihren Antheil zu den gemeinschaftlichen Parochiallasten nach einem anderen Maassstabe aufbringen, als nach dem, welcher in der Gesamtgemeinde zur Anwendung kommt, so ist denselben ihre Quote nach dem letzteren Maassstabe auszuwerfen und ihnen die Aufbringung derselben nach dem von ihnen gewählten Anlagefusse zu überlassen.

Entscheidung
der Behörden
im Mangel
einer Vereinigung.

§ 4. Können sich, wenn nach Vorstehendem der § 5 des Gesetzes vom 8ten März 1838 geordnete Aufbringungsfuß mit einem anderen vertauscht werden soll, die betreffenden Gemeindevertreter über einen solchen nicht vereinigen, oder wird gegen den von ihnen beschlossenen von einzelnen Theilen oder Classen (§ 3) der Kirchen- oder Schulgemeinde Widerspruch erhoben und begründet gefunden, so entscheiden die kirchlichen Behörden, zunächst die Kirchen- oder Schulinspection einer Seits über die Quote, welche von den Grundstücken nach Steuereinheiten aufgebracht werden soll, anderer Seits über die Umlegung des übrigen Theils vom Bedarfe, bei dessen Aufbringung nach Befinden der Gewerb- und Arbeitsverdienst, sowie das bewegliche Vermögen der Beitragspflichtigen in Betracht zu ziehen ist.

Anlage der Personalbeiträge nach einem anderen Fuße.

§ 5. Wenn auch die Anlage nach § 5 des Gesetzes vom 8ten März 1838 zur Hälfte auf die Grundstücke, zur anderen Hälfte auf die Köpfe gelegt wird, sind doch die Vertreter sowohl der Gesamtgemeinde, als einzelner Theile oder Classen derselben, für die Umlegung der auf die Personen fallenden Kirchen- oder Schullasten, die Feststellung eines gleichmäßigeren Vertheilungsmaassstabes, als des nach Köpfen, zu fordern berechtigt.

Erforderliche Bestätigung für neue örtliche Vertheilungsnormen.

§ 6. Beschlüsse oder Vereinigungen der Kirchen- oder Schulgemeinden, durch welche ein, von dem § 5 des Gesetzes vom 8ten März 1838 geordneter Fuß abweichender Aufbringungsmaassstab eingeführt werden soll, bedürfen der Genehmigung der Kirchen- oder Schulinspection und, wenn dadurch die Feststellung eines, nicht allein für den vorliegenden besonderen Fall, sondern für die Zukunft gültigen Regulativs bezweckt wird, überdieß noch der Genehmigung der Consistorialbehörde.

Beiträge der Rittergutsbesitzer.

§ 7. Der Beitrag der zu einer Kirchen- oder Schulgemeinde gehörigen Rittergüter ist, unabhängig von einer abweichenden Umlegung der Kirchen- oder Schullasten unter den

übrigen Gemeindegliedern, nach dem § 5 des Gesetzes vom 8ten März 1838 geordneten Maasstabe zu berechnen.

Zu demjenigen Theile des Aufwandes, der nach der Kopffzahl aufzubringen ist, hat der Rittergutsbesitzer nur für sich und seine Familie, soweit die betreffenden Personen auf dem Gute wohnen und nicht nach § 8 befreit sind, beizutragen. Andere in Rittergutsgebäuden wohnhafte Personen werden zur Kopffzahl der übrigen Kirchen- oder Schulgemeinde gerechnet und solcher zur Beiziehung überwiesen.

§ 8. Von persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke sind befreit:

- a) die Mitglieder einer, der Kirchengemeinde fremden, vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft, jedoch für Schulzwecke nur in dem Falle, wenn sich eine öffentliche Schule ihres Glaubensbekenntnisses an demselben Orte, oder doch so nahe befindet, daß die Kinder den erforderlichen Unterricht in solcher vollständig genießen können;
- b) angestellte Geistliche und Lehrer an denjenigen Schulen, deren Unterhaltung nach dem Gesetze vom 6ten Juni 1835 den Gemeinden obliegt, für ihre Personen und Familien;
- c) alle Militärpersonen, mit Ausnahme der Hauptleute und der in gleichem oder höherem Range stehenden Militärpersonen in ihren Standquartieren, so lange sie im activen Dienste sind.

Persönliche
Befreiungen.

Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind und bleiben aufgehoben.

§ 9. Zu § 29 wird folgende zusätzliche Bestimmung gegeben:

Insbefondere sind: der in dem Rescripte vom 20sten August 1658 (Cod. Aug. 1ster Theil, Seite 861) ausgesprochene Grundsatz, daß Filialisten zu den Kosten der Einholung des neuen Pfarrers und anderen dergleichen Unkosten jederzeit nur zum dritten Theile beitragen sollen, — die gleichmäßige Vorschrift im § 4 des Regulativs vom 18ten Februar 1799, sowie die des Rescripts vom 20sten August 1810 (Oberamtspatent vom 22sten August 1810) nicht weiter in Anwendung zu bringen.

Vereinigte
Kirchspiele.

Es sind daher auch rechtskräftige Entscheidungen und Verträge über die Vertheilung von Parochiallasten zwischen vereinigten Kirchspielen ferner nicht gültig, soweit

- a) dergleichen Entscheidungen auf gedachten Rescripten und Regulativen beruhen oder
- b) dergleichen Verträge in der Absicht geschlossen worden sind, um den durch nurgedachte Normen festgesetzten Maasstab anzuerkennen oder zu modificiren.

Dagegen bleiben solche rechtskräftige Entscheidungen und Verträge auch ferner bei Kräften, welche eine von dem Gesetze vom 8ten März 1838 abweichende Vertheilung der Parochiallasten nicht in Folge gedachter älterer gesetzlicher Bestimmungen, oder eines bloßen Herkommens, sondern auf den Grund besonderer factischer Verhältnisse feststellen, was

jedoch aus der unterlassenen Erwähnung jener gesetzlichen Bestimmungen keineswegs zu vermuthen, sondern von dem, der sich darauf bezieht, in jedem Falle zu erweisen ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die von eingepfarrten Gemeinden geschlossenen Verträge und auf die gegen sie gesprochenen Entscheidungen Anwendung.

§ 10. Im Uebrigen hat es bei den Vorschriften des Gesetzes vom 8ten März 1838 und des Gesetzes vom 21sten März 1843, ingleichen, soviel die Oberlausitz betrifft, bei der Verordnung vom 12ten Juli 1842 allenthalben ferner sein Bewenden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beiducken lassen. Dresden, am 12ten December 1855.

Johann.



Johann Paul von Falkenstein.

№ 114) Verordnung,

die Gewerbesteuer der Bankschlächter und Branntweimbrenner auf das Jahr 1856 betreffend;

vom 17ten December 1855.

Auf Grund des Finanzgesetzes vom 16ten August 1855, § 3 (Seite 314 des Gesetz- und Verordnungsblattes) und mit Rücksicht auf den dießjährigen Ertrag der Schlacht- und Branntweinsteuer wird hiermit Folgendes bestimmt:

Die Bankschlächter und Branntweimbrenner haben auf das Jahr 1856 an ordentlicher Gewerbesteuer zu entrichten, und zwar:

I. Die Bankschlächter

a) in großen und Mittel-Städten

8½ Pfennige,

b) in kleinen Städten und auf dem platten Lande

7½ Pfennige

von jedem vollen Thaler der ordentlichen und außerordentlichen Schlachtsteuer, welche sie im Jahre 1855 zu erlegen gehabt haben;

II. Die Branntweimbrenner

den 275sten Theil der von ihnen im Jahre 1855 zu erlegen gewesenen Branntweinsteuer.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 17ten December 1855.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Zenker.

N^o. 115) Verordnung,

das Auslohnem der Arbeiter in den fabrikmäßig oder als Hausindustrie betriebenen
Gewerbszweigen betreffend;

vom 18ten December 1855.

Da wiederholt bei dem Ministerium des Innern Anzeigen über Bedrückungen eingegangen sind, welche in den Fabrikgegenden die Factore und Verleger, sowie selbst einzelne Fabrikunternehmer dadurch sich zu Schulden kommen lassen, daß sie ihre Lohn- oder Fabrikarbeiter, anstatt in baarem Gelde, ganz oder zum Theil in Lebensmitteln oder Waaren auslohnem, so findet das Ministerium des Innern sich veranlaßt, im Anschluß an die bereits veröffentlichte Verordnung vom 22sten October 1849, den Betrieb des Kramhandels durch Holzwaarenhändler, ingleichen durch Factore und Verleger anderer Zweige der Hausindustrie betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1849, Seite 285) hiermit Folgendes zu verordnen:

1. Das Auslohnem der Arbeiter in den fabrikmäßig oder als Hausindustrie betriebenen Gewerbszweigen ohne Unterschied, es mögen die gelieferten Waaren von ihnen in der eigenen Behausung oder in dem betreffenden Fabriketablissement selbst gefertigt werden, hat Seiten der Fabrikunternehmer, Factoren und Verleger anders nicht, als in baarem Gelde zu erfolgen.

2. Dagegen ist das Auslohnem in Brod (Brodmarken) und sonstigen Lebensmitteln, sowie in anderen Waaren aller Art untersagt.

3. Eine Ausnahme von dem unter 2 erwähnten Verbote wird nur insofern nachgelassen, als den Fabrikunternehmern, Factoren und Verlegern gestattet bleibt, den Arbeitern diejenigen Materialien, welche dieselben für sie von neuem zu verarbeiten haben, anstatt baarem Geldes anzurechnen.

4. Einrichtungen, welche in der Absicht getroffen werden, den Arbeitern zeitweilig die Beschaffung der nöthigsten Lebensmittel thunlichst zu erleichtern, fallen, unter der Voraussetzung, daß hierzu jedesmal besondere obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt worden, nicht unter obiges Verbot.

5. Vorstehende Bestimmungen leiden sowohl auf die Städte, als auf das platte Land Anwendung und zwar auch dann, wenn die Fabrikanten, Factoren oder Verleger als gelehrte Kaufleute oder auf Grund der Ortsverfassung oder besonderer Concession gleichzeitig zum Handel mit Lebensmitteln oder mit Material-, Schnitt- oder sonstigen Waaren berechtigt sind.

6. Concessionen zum Dorfkram nach dem Gesetze vom 9ten October 1840 sind künftig an Fabrikunternehmer, Factoren oder Verleger von Fabrikartikeln irgend einer Art, eben so wenig wie an deren Ehegatten in keinem Falle mehr zu verleihen.

Die dergleichen Personen bereits vor Erlassung gegenwärtiger Verordnung erteilten Concessionen zum Dorftram bleiben zwar bei Kräften, sind jedoch sofort zurückzunehmen, wenn der Inhaber seinen Kramhandel zum Auslohn von Fabrikarbeitern mit Waaren mißbraucht oder mißbrauchen läßt.

7. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften sind mit einer, bei Wiederholungen zu steigenden Polizeistrafe bis zu Einhundert Thalern — — oder Gefängniß bis zu 8 Wochen zu belegen.

Dresden, den 18ten December 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Weiß.

Letzte Absendung: am 8ten Januar 1856.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

04. Aug 1988	27. Juli 1998	
24. Jan. 1989	01. Dez. 1998	
28. Okt. 1992	19. April 1999	
03. Nov. 1992		
24. März 1994	29. Nov. 1999	
17. Sep. 1994		
04. Feb. 1995	28. Dez. 1999	
02. Sep. 1995	26. Feb. 2000	
18. Jan. 1996		
14. Mai 1996		
5. Juli 1996		
31. Mai 1997		
23. Sep. 1997		

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0001469

H. Sax. U 121

